Handbuch

zur

Verwaltung des Priesteramtes.

Bearbeitet von

Joseph Neth,
Priester der Diöcese Augsburg.





Mit oberhirtlicher Approbation.

Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage.



Regensburg.
Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz.
1888.



liturgie.de

ad Num. 3378.

»Imprimi permittitur.«

Augustae Vindel. die 19. Iulii 1884.

Fr. Jos. Heim,
Vicarius in spir. generalis.

ad Num. 4947.

»Imprimi permittitur.«

Augustae Vindel. 26. Iulii 1887.

Vicarius in spir. generalis.
Dr. Heim.

Raffler.



1989/1158
CAA 050(2)

Buchdruckerei der Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

liturgie.de

Vorwort zur ersten Auflage.

Zweck dieses Handbuches kann und will nicht sein, ein größeres Pastoralwerk zu ersetzen, da es keine vollständige Pastoraltheologie enthält, aber es finden sich in demselben viele Materien, die man selbst in größeren Pastoralwerken vergeblich sucht, auch ist dasselbe übersichtlich abgefaßt; daher dürfte es sowohl zum Studium der Pastoral, als auch zum Nachschlagen gute Dienste leisten und neben jedem größeren Pastoralwerke einen Platz finden.

Wies, den 7. August 1884.

Der Verfasser.

liturgie.de

ad Num. 3378.

»Imprimi permittitur.«

Augustae Vindel. die 19. Iulii 1884.

Fr. Jos. Heim,
Vicarius in spir. generalis.

ad Num. 4947.

»Imprimi permittitur.«

Augustae Vindel. 26. Iulii 1887.

Vicarius in spir. generalis.
Dr. **Heim.**

Raffler.

LITURGISCHES INSTITUT
1989/1158
CAA 050(2)

Buchdruckerei der Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

liturgie.de

Vorwort zur ersten Auflage.

Zweck dieses Handbuches kann und will nicht sein, ein größeres Pastoralwerk zu ersetzen, da es keine vollständige Pastoraltheologie enthält, aber es finden sich in demselben viele Materien, die man selbst in größeren Pastoralwerken vergeblich sucht, auch ist dasselbe übersichtlich abgefaßt; daher dürfte es sowohl zum Studium der Pastoral, als auch zum Nachschlagen gute Dienste leisten und neben jedem größeren Pastoralwerke einen Platz finden.

Wies, den 7. August 1884.

Der Verfasser.

liturgie.de

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort zur ersten Auflage III
Vorwort zur zweiten Auflage IV

Erster Teil.

Allgemeine Liturgie.

Einleitung 1

I. Hauptstück.

Heilige Zeiten zur Vollziehung der Liturgie, oder das Kirchenjahr.

Wesen des Kirchenjahres 1
Teile des Kirchenjahres 2
Die Vigilien 3
Die Oktaven 5
Der Sonntag 7

II. Hauptstück.

Heilige Orte zur Vollziehung der Liturgie.

A. Kultusgebäude.

I. Kirchen 8
Kirchenbau . . . . . —
Kirchweihe 9

liturgie.de

Seite

Wirkungen der consecratio ecclesiae 10
Exsekration und Pollution einer Kirche 11
Rekonziliation einer polluierten Kirche 13
II. Öffentliche Oratorien (Kapellen) . . . . . —
Merkmale . . . . . —
Gottesdienstliche Rechte 14
III. Privatoratorien (Privatkapellen) 17

B Heilige Stätten zur Darbringung des heiligen Meßopfers und Aufbewahrung der Eucharistie.

I. Altar 19
Beschaffenheit des Altarkörpers . . . . . —
a. Altare fixum 20
b. Altare portatile 22
Stellung der Altäre 23
Konsekration und Exsekration der Altäre . . . . . —
Additamenta altaris 24
a. Altarbedeckung . . . . . —
b. Altarbilder und Statuen 26
c. Altarkreuz 27
d. Altarleuchter . . . . . —
e. Altarstufen 28
f. Antipendium . . . . . —
g. Baldachin 29
h. Kanontafeln 30
i. Altarschmuck 31
k. Blumen als Altarschmuck . . . . . —
l. Schranken um den Altar 32
m. Fußteppiche für Altäre . . . . . —
II. Tabernakel 33

C Heilige Stätten zur Spendung der heiligen Sakramente.

I. Taufstein 35
II. Beichtstuhl 36
Anhang . . . . . —
a. Die Kommunionbank . . . . . —
b. Kredenztisch 37
c. Das Sakrarium . . . . . —

III. Hauptstück.

Gottesdienstliche Sachen.

A. Substanzen.

I. Licht 38
Stoff des Lichtes bei den gottesdienstlichen Handlungen . . —

liturgie.de

Seite

Stoff des ewigen Lichtes 39
Unterhaltung des ewigen Lichtes . . . . . —
Zahl der Lichter bei Ämtern und stillen Messen . . . 40
Osterkerze 41
Sanktus- oder Wandlungskerze 42
II. Weihrauch 43
III. Die heiligen Öle 44
Kirchliche Bestimmungen bezüglich der heiligen Öle . . . —

B. Gefäße.

I. Kelch und Patene 45
a. Stoff und Form . . . . . —
b. Konsekration und Exsekration 46
II. Speisekelch (Ciborium, Pyxis), Konsekrationspyxis, Monstranz (Ostensorium), Custodia (Repositorium), Krankenciborium 47
a. Stoff und Form . . . . . —
b. Benediktion und Verlust derselben 50
III. Gefäße zur Aufbewahrung der heiligen Öle . . . 51
Anhang . . . . . —
Berührung der heiligen Gefäße durch Laienhände . . . —
Reinigung der heiligen Gefäße 52

C. Paramente.

I. Stoff der Paramente 53
II. Farbe der Paramente 54
III. Form der Paramente 56
Im allgemeinen . . . . . —
Im besonderen . . . . . —
Meßgewand (Casula, Planeta) . . . . . —
Stola und Manipel . . . . . —
Dalmatik und Tunicella 57
Pluviale . . . . . —
Schultervelum 58
Humerale (Amictus) . . . . . —
Albe . . . . . —
Cotta (Superpelliceum) und Rochett 59
Das Korporale . . . . . —
Die Bursa . . . . . —
Die Palla 60
Das Purifikatorium . . . . . —
Das Kelchvelum 61
Das Ciboriummäntelchen . . . . . —
Die Bursa für das Viatikum (Speisebeutel) 62
V. Gebrauch der Paramente . . . . . —
Meßgewand (Casula, Planeta) . . . . . —

liturgie.de

Seite

Stola 63
Das Pluviale 64
Dalmatik und Tunicella . . . . . —
Das Schultervelum . . . . . —
Cotta (Superpelliceum) und Rochett 65
Das Biret 66
V. Benediktion der Paramente 67
Verluſt der Benediktion (Exsecratio) 69
Anhang . . . . . —
Berührung der geweihten Paramente durch Laienhände . . . —
Reinigung der Paramente . . . . . —
Behandlung zerriſſener und abgenützter Paramente 70

IV. Hauptſtück.

Die Kirchenmuſik.

Kirchliche Beſtimmungen über die Kirchenmuſik.

Im allgemeinen 72
Im beſonderen 73
Beim Amte . . . . . —
Bei der Veſper 74
Bei ausgeſetztem Allerheiligſten und beim Segen mit demſelben . 75
Über den Gebrauch der Orgel . . . . . —

Zweiter Teil.

Beſondere Liturgie.

I. Hauptſtück.

Das Meßopfer.

Materie und Form 78
Intention und Applikation 80
Für wen darf appliziert werden? 81

Applikationspflicht.

Im allgemeinen 82
Im beſonderen . . . . . —
A. Applicatio pro populo (Pfarrmeſſe) . . . . . —

liturgie.de

Seite

B. Manual-Stipendienmeſſen 85
Kirchliche Beſtimmungen hinſichtlich der Meßſtipendien . . 86
I. Vorſchriften bezüglich Annahme von Stipendien . . —
1. In Bezug auf die Größe des Betrages . . . —
2. In Bezug auf abergläubiſche Intentionen . . 87
II. Vorſchriften betreffs Perſolvierung der übernommenen Meſſen 89
1. In Rückſicht auf die Zahl der Meſſen . . . —
2 In Rückſicht auf die Zeit . . . . . —
3. In Rückſicht auf den Ort 90
4. In Rückſicht auf den Ritus . . . . . —
5. In Rückſicht auf die Übergabe von Meßſtipendien an andere Prieſter 91
6. Betreffs der Meßſtipendien an Wallfahrtsorten . . 93
C. Stiftmeſſen 94
Gründung von Meßſtiftungen 94
Die aus Meßſtiftungen erwachſende Applikationspflicht . . 96
Wo Stiftmeſſen geleſen werden ſollen 99
Meßreduktion und Kondonation 100
Veränderliche Beſtandteile der Meßliturgie in rubriziſtiſcher Beziehung 102
Der Pſalm „Judica me“ . . . . . —
Introitus . . . . . —
Gloria . . . . . —
Orationen 103
Graduale, Alleluja und Tractus 109
Credo 110
Die übrigen Teile der Meſſe . . . . . —
Ort der Meßfeier 112
Celebration der Meſſe in einer fremden Kirche . . . 113
Zeit der Meßfeier während des Tages 115
An welchen Tagen celebriert werden darf . . . . . —
Zahl der Meßfeier im Tage. Bination 117
Dauer der Meßfeier und Erforderniſſe dazu auf Seite des Prieſters 118

Vom Offizium des Tages abweichende Meſſen.

I. Votivmeſſen 121
Welche Meſſen als Votivmeſſen genommen werden können . . 122
Aus welchen Urſachen eine feierliche und eine Privatvotivmeſſe celebriert werden darf 126
Ritus der Votivmeſſen 127
An welchen Tagen Votivmeſſen celebriert werden dürfen . . 130
Beſondere Arten von Votivmeſſen 132
1. Die Votivmeſſe beim vierzigſtündigen Gebete . . . . —
2 Votivmeſſe pro eligendo summo pontifice sede vacante . 133

liturgie.de

Seite

3. Votivmeſſe in anniversario electionis seu consecrationis Episcopi 133
4. Votivmeſſen de B. M. V. (Rorateämter) 135
5. Brautmeſſe 136
Verpflichtung zur Feier von Votivmeſſen 137
II. Requiemsmeſſen 139
A. Die privilegierten Requiemsmeſſen . . . . . —
1. Exequienmeſſen . . . . . —
a. Exequienmeſſe praesente corpore . . . . . —
b. Exequienmeſſe absente, sed nondum sepulto funere 140
c. Exequienmeſſe sepulto cadavere 141
Beſchränkungen dieſer Privilegien 142
2. Requiemsmeſſen am dritten, ſiebenten und dreißigſten Tage 144
3. Requiemsmeſſen am Jahrestage (Anniverſarien) . . 145
4. Nebenmeſſen bei Leichengottesdienſten 146
B. Die nichtprivilegierten Requiemsmeſſen 147
Privatmeſſen de Requiem . . . . . —
Meßformulare de Requiem . . . . . —
Ritus der Requiemsmeſſen 148

II. Hauptſtück.

Das Breviergebet.

A. Allgemeines 149
Begriff und Geſchichte des Breviergebetes . . . . . —
Beſtandteile des Brevieres 151
Die kanoniſchen Horen 152
Die Matutin . . . . . —
Die Laudes 154
Die Prim 157
Terz, Sext und Non 159
Die Veſper 160
Kompletorium 162
Verpflichtung zum Breviergebet 163
Aufhören der Perſolvierungsverbindlichkeit 171
B. Beſonderes 172
Feier des Patrociniums oder Titularfeſtes im Brevier . . —
1. Ritus der Patrociniumsfeier . . . . . —
2. Wann darf das Patrocinium oder Titularfeſt gefeiert werden? 175
3. Einrichtung des Breviers 178
a. Für die Matutin . . . . . —
b. Für die Laudes 180
c. Für die kleinen Horen . . . . . —
d. Für die Veſpern . . . . . —

liturgie.de

Seite

III. Hauptstück.

Die heiligen Sakramente.

Die Sakramente im allgemeinen 181
Materie und Form der Sakramente . . . . . —
Erfordernisse zum gültigen Empfang der Sakramente . . . 182
Erfordernisse zum erlaubten Empfang der Sakramente . . 183
Minister der Sakramente . . . . . —

Die Taufe.

Materie und Form der Taufe 184
Ritus der feierlichen Taufe 185
Zeit und Ort der Taufe 187
Subjekt der Taufe 188
1. Unmündige Kinder . . . . . —
a. Von katholischen Eltern . . . . . —
b. Von nicht getauften Eltern . . . . . —
c. Von christlichen, aber nicht katholischen Eltern . . . —
2. Erwachsene . . . . . —
Bedingnisweise Erteilung der Taufe 189
Taufpaten 190
Folgen der Patenschaft 193
Minister der Taufe 194
Hebammenunterricht 195
Skizze eines Hebammenunterrichtes . . . . . —
Anhang 198
Aufnahme der Konvertiten in die Kirche . . . . . —

Die Firmung.

Fähigkeit und Würdigkeit für den Empfang der heiligen Firmung . 201
Verpflichtung zum Empfange der heiligen Firmung 202
Firmpaten . . . . . —

Die hochheilige Eucharistie.

I. Die hochheilige Eucharistie außerhalb der heiligen Messe und Kommunion 202
A. Aussetzung des Allerheiligsten . . . . . —
Renovation der großen Hostie für die Monstranz . . —
Arten der Aussetzung und Erfordernisse zur erlaubten Aussetzung 203
Liturgische Vorschriften bei Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz 204
B. Segen mit dem Allerheiligsten 206

liturgie.de

Seite

Vierzigstündiges Gebet 208
Ewige Anbetung 210
II. Die heilige Eucharistie als Kommunion 211
Konsekration der Hostien für die Laien-Kommunion . . . —
Alter der zu konsekrierenden Hostien 212
Zeitpunkt der Erneuerung der konsekrierten Hostien . . . 213
Purifizierung des Ciboriums . . . . . —
Der Spender der heiligen Kommunion 215
Ritus bei Spendung der heiligen Kommunion unter der Messe . 216
Ritus bei Spendung der heiligen Kommunion außerhalb der heiligen Messe 218
Austeilung der heiligen Kommunion in schwarzen Paramenten 220
Zeit und Ort der Ausspendung der Eucharistie . . . . —
Fähigkeit für den Empfang der Eucharistie 223
1. Moralische Fähigkeit . . . . . —
2. Physische Fähigkeit 225
Würdigkeit für den Empfang der Eucharistie . . . . —
Ausschließung Unwürdiger 228
Österliche Kommunion 230
Öftmalige Kommunion 231

Das heilige Bußsakrament.

Materie des Bußsakramentes 234
Reue und Vorsatz 236
Beicht 237
Beicht der zweifelhaften Todsünden 242
Genugthuung 243
Regeln bei Umänderung der Buße 245
Form der Absolution 246
Ritus der Spendung des Bußsakramentes 246
Bedingte Absolution 248
Fälle, in denen im Beichtstuhle eine Wiederholung der Reue oder des Sündenbekenntnisses, oder der Absolution und der Bußauflage notwendig oder doch ratsam ist aus Schuld des Pönitenten 250
Wann eine Wiederholung der Beicht aus Schuld des Beichtvaters notwendig ist 251
Erfordernisse zur gültigen Ausspendung des Bußsakramentes . . 252
Von der Approbation und Jurisdiktion . . . . . —
Aufhören der Jurisdiktion 257
Beschränkung der Jurisdiktion . . . . . —
Reservationen im allgemeinen 259
Die Reservationen bei den Vaganten (Vagi) und bei denjenigen, welche einer fremden Diöcese angehören 260

liturgie.de

Seite

Reservationen im besonderen 261
Die päpstlichen Reservate . . . . . —
A. Päpstliche Reservate, welche mit der Exkommunikation verbunden sind 262
I. Exkommunikationen, welche dem Papste auf besondere Weise (speciali modo) vorbehalten sind . —
II. Exkommunikationen, welche dem Papste einfach reserviert sind 273
III. Exkommunikationen, welche den Bischöfen und Ordinarien vorbehalten sind 288
IV. Exkommunikationen, welche niemand vorbehalten sind 289
B. Päpstliche Reservate, welche mit keiner Censur verbunden sind und auch von jenen inkurriert werden, welche von der Reservation keine Kenntnis haben 295
Bischöfliche Reservate 297
Klösterliche Reservate . . . . . —
Gewalt, von den Reservaten loszusprechen 298
A. Im allgemeinen . . . . . —
B. Im besonderen 300
I. Gewalt, von den päpstlichen Reservaten loszusprechen . . —
II. Gewalt, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen . . 302
Beicht der Pönitenten mit reservierten Sünden 304
Behandlung der reservierten Fälle im Beichtstuhl . . . —
Indirekte Absolution von den Reservaten 306
Jurisdiktion und Approbation der Regularen . . . . —
Erfordernisse zur erlaubten Spendung und Verwaltung des heiligen Bußsakramentes 307
Erfordernisse zur segensreichen Verwaltung des heiligen Bußsakramentes 308
Pflichten des Beichtvaters bei Verwaltung des Bußsakramentes . 309
Der Beichtvater als Richter . . . . . —
A. Beurteilung des Gewissenszustandes . . . . —
Verfahren des Beichtvaters, wenn er eine Sünde, welche das Beichtkind nicht beichtet, anderswoher weiß . 311
B. Beurteilung der Disposition 313
C. Vollstreckung des Urteils 315
Auflegung der Buße 317
Der Beichtvater als Lehrer 320
Der Beichtvater als Arzt 322
Specielle Behandlung einzelner Pönitenten 324
Gelegenheitssünder . . . . . —
A. Im allgemeinen . . . . . —
Grundsätze in betreff der Lossprechung der Gelegenheitssünder 325

liturgie.de

Seite

B. Im besonderen 329
Bekanntschaften . . . . . —
Öffentliche Tänze 331
Gewohnheitssünder . . . . . —
Grundsätze in betreff der Lossprechung der Gewohnheitssünder 333
Kinderbeichten 334
Beichten der Jünglinge und Jungfrauen 338
Beichten der Eheleute 339
Pflichten . . . . . —
Verlust des Rechtes, das debitum coniugale zu fordern . 340
Gerechte Gründe zur Verweigerung des debitum coniugale 342
Unerlaubtheit des usus matrimonii 343
Luxuria ex abusu matrimonii . . . . . —
Beichten der Eltern 346
1. Pflichten . . . . . —
2. Behandlung . . . . . —
Beichten Schwerhöriger, Stummer und Taubstummer . . . 347
Beichten der Skrupulanten 349
1. Kennzeichen eines Skrupulanten . . . . . —
2. Ursachen der Skrupel . . . . . —
3. Kennzeichen, daß die Skrupel von Gott kommen . . —
4. Kennzeichen, daß die Skrupel vom Teufel kommen . . —
5. Heilsamkeit und Schädlichkeit der Skrupel . . . 350
6. Verfahren des Beichtvaters zur Heilung der Skrupulosität —
Behandlung der Beichtkinder mit Ehehindernissen . . . 352
A. Behandlung der Beichtkinder mit trennenden Ehehindernissen vor Eingehung der Ehe 352
B. Behandlung der Beichtkinder mit verbietenden Ehehindernissen nach eingegangener Ehe 358
C. Behandlung der Beichtkinder mit trennenden Ehehindernissen nach eingegangener Ehe 359
D. Revalidation der Ehe bei geheimen Ehehindernissen . 363
Anhang 365
Dispensgesuche . . . . . —
I. Bemerkungen hinsichtlich der Form der für die römische Pönitentiarie geeigneten Bittgesuche . . . . . —
II. Formulare zu Dispensgesuchen . . . . . —
Generalbeichten 368
Notwendigkeit, Nützlichkeit, Schädlichkeit derselben . . . —
Verfahren des Beichtvaters, wenn eine Generalbeicht notwendig ist 370
Verfahren des Beichtvaters, wenn der Pönitent um eine Generalbeicht bittet 371
Verfahren des Beichtvaters bei Abnahme der Generalbeicht . 373

liturgie.de

Seite

Pflichten des Beichtvaters nach Verwaltung des Bußsakramentes . 375
Bewahrung des Beichtsiegels . . . . . —
Wann der Beichtvater von dem, was er in der Beicht erfahren hat, Gebrauch machen darf 378
Verbesserung der bei Verwaltung des Bußsakramentes begangenen Fehler 380
Anhang 384
Ablässe. Die vorzüglichsten Mittel und Gelegenheiten zur Gewinnung von Ablässen . . . . . —
I. Bruderschaften . . . . . —
Im allgemeinen . . . . . —
1. Errichtung und rechtmäßiger Bestand der Bruderschaften . . . . . —
2. Aufnahme in dieselben 388
Im besonderen . . . . . —
Skapuliere und Skapulierbruderschaften . . —
II. Portiunkulaablaß 390
III. Kreuzwegandacht 392
Die Ablässe der Kreuzwegandacht . . . . . —
Wo Kreuzwege errichtet werden dürfen . . . —
Erfordernisse zur Gewinnung der Kreuzwegablässe . 393
1. Gültige Errichtung . . . . . —
2. Gehörige Disposition 397
3. Vorschriftsmäßige Besuchung . . . . . —
Ein Ersatzmittel des Kreuzweges 399
IV. Privilegierte Altäre 401
Kirchliche Bestimmungen bezüglich der Messen auf einem privilegierten Altare 402

Krankenseelsorge und letzte Ölung.

A. Krankenbesuch 406
Beweggründe . . . . . —
Erfordernisse zum segensreichen Besuche der Kranken . . . —
B. Spendung der heiligen Sterbsakramente 408
Vorbereitung des Kranken zum Empfang der heiligen Sterbsakramente 408
Spendung des heiligen Bußsakramentes 411
Gewissenserforschung . . . . . —
Reue 412
Vorsatz . . . . . —
Beicht 413
Bußauflage 415
Jurisdiktion des Priesters 415
Absolution der Kranken und Sterbenden 416
Kommunion der Kranken 418

liturgie.de

Seite

Letzte Ölung 420
Materie und Form . . . . . —
Ritus bei der Salbung . . . . . —
Der Empfänger der heiligen Ölung 423
Erfordernisse zum würdigen Empfange der heiligen Ölung . 425
Verweigerung der letzten Ölung . . . . . —
Anhang 426
Lebensgefährliche Zustände und Krankheiten, die zum Empfange der letzten Ölung befähigen 426
Zeichen einer schweren Erkrankung 427
C. Generalabsolution 428
Empfänger derselben . . . . . —
Erfordernisse zur gültigen Erteilung der Generalabsolution von Seiten des Priesters 429
Erfordernisse zur Gewinnung des mit der benedictio apostolica verbundenen Ablasses . . . . . —
Wiederholbarkeit der Generalabsolution 430
D. Vorbereitung zu einem guten Tode 431
Verhalten des Seelsorgers beim Herannahen des Todes . . —
Seelsorgliche Behandlung der Sterbenden 433
E. Specielle Behandlung einzelner Kranken nach ihren verschiedenen Verhältnissen 434
I. Nach Verschiedenheit ihrer inneren Verhältnisse . . . . —
1. Behandlung derjenigen, welche Versuchungen zu leiden haben —
2. Behandlung derjenigen, welche in Haß und Feindschaft leben 436
3. Kranke Akatholiken . . . . . —
II. Behandlung einzelner Kranken nach Verschiedenheit ihrer äußeren Verhältnisse 437
1. Hitzige Krankheiten . . . . . —
2. Bewußtlose . . . . . —
3. Plötzliche Unglücksfälle 438
4. Gefährliche Operationen . . . . . —
5. Schwere Geburten 439
6. Kranke Kinder . . . . . —

Die Ehe.

Brautexamen 443
Zweck und Aufgabe des Brautexamens . . . . . —
Erforschung etwaiger Ehehindernisse . . . . . —
Verfahren bei Erforschung der Ehehindernisse 444
Prüfung der Religionskenntnisse der Brautleute 446
Belehrung über die Würde und Heiligkeit der Ehe und über die Pflichten, welche den Eheleuten obliegen 447
Belehrung und Ermahnung in Rücksicht auf die nähere Vorbereitung zum heiligen Ehestande 449

liturgie.de

Seite
Sponsalien 450
Zweck derselben . . . . . —
Recht zur Aufnahme der Sponsalien 451
Wann Sponsalien gültig und erlaubt sind . . . . . —
Form der Sponsalien 452
Verkündigungen (Proklamationen, Aufgebot) . . . . . —
Zweck derselben . . . . . —
Vorschriften bezüglich der Proklamationen . . . . . —
Dispensation von Proklamationen 456
Beseitigung der Hindernisse 458
Gemischte Ehen 460
Trauung gemischter Ehen 462
Revalidierung der ungültigen Ehe 463
Sanatio matrimonii in radice 467
Benedictio nuptiarum 468
Vorschriften bezüglich der Trauung 469

IV. Hauptstück.

Die Sakramentalien.

Im allgemeinen 470
Im besonderen 471
Die Segnungen . . . . . —
Hervorsegnung der Wöchnerinnen . . . . . —
Aspersio aquae benedictae 472
Die Weihungen 475
Die gewöhnliche Wasserweihe . . . . . —
Die Wasserweihe am Vorabende der Erscheinung des Herrn . 476
Weihung der Kerzen, Asche und Palmen am Lichtmeßfeste, Aschermittwoch und Palmsonntage 477

V. Hauptstück.

Kirchliches Begräbnis.

Begräbnisstätten 478
Friedhof (Gottesacker) . . . . . —
Die Beerdigungsfeier der Kinder 479
Beerdigungsrecht (Ius sepulturae) 480
Beerdigung ungetaufter Kinder 481
Beerdigung der Häretiker, Schismatiker und Apostaten . . . . —
Beerdigung der Selbstmörder 482
Begräbnis der öffentlichen Sünder . . . . . —
Begräbnis der Verächter der Sakramente 484
Beerdigung Verunglückter 485

liturgie.de

Seite

VI. Hauptstück.

Reliquienverehrung.

Kirchliche Bestimmungen über die heiligen Reliquien und ihren liturgischen Kult 486
Kreuzpartikel 490

liturgie.de

Erster Teil.

Allgemeine Liturgie.

Einleitung.

Die Kirche hat von Jesu Christo den Auftrag erhalten, nicht bloß fortwährend die göttliche Wahrheit zu verkünden, sondern auch alle von Christo erworbenen Gnaden zur Verherrlichung Gottes und Heiligung der Menschen zu vermitteln. Letztere Aufgabe erfüllt die Kirche durch ihre Diener, die Priester, in der Verwaltung des Kultus oder der Liturgie.

I. Hauptstück.

Heilige Zeiten zur Vollziehung der Liturgie, oder das Kirchenjahr.[1])

Wesen des Kirchenjahres.

Das Kirchenjahr ist seinem inneren Wesen nach nichts anderes als die wahrhafte Wiederholung und Fortführung des Erlösungswerkes Christi. Da aber Christus dieses sein Werk wesenhaft nur durch das Opfer fortsetzt, und alles, was sonst Mittel dieser Fortführung sein kann, nur von dem Opfer Kraft und Richtung erhält, so ist das Kirchenjahr als eine Entfaltung des heiligen Opfers anzusehen.

Zwar werden täglich im heiligen Meßopfer alle Früchte

[1]) Nach Ambergers und Schüchs Pastoral.

liturgie.de

der Erlöſung, Wahrheit und Gnade der Menſchheit in ihrer Geſamtheit zugewendet, aber die Aneignung jener Früchte der Erlöſung kann nur ſtufenweiſe, nur nach und nach vor ſich gehen. Ebendeshalb wird im Kultus der Kirche täglich ein beſonderes Moment (Thatſache, Wahrheit, Geheimnis) der Erlöſung — ein beſonderer Zug aus dem Leben des Erlöſers hervorgehoben und zum Behufe der Aneignung desſelben eine beſondere Gnade gegeben. Und durch dieſe Tag für Tag in dem Opfer und Opfergebete hervortretenden beſonderen Momente der Erlöſung, beſonderen Züge aus dem Leben des Erlöſers und der damit verbundenen beſonderen Gnaden entſteht das Kirchenjahr.

Teile des Kirchenjahres.

Jeſus Chriſtus iſt in der Kirche gegenwärtig und lebt in ihr fort nach ſeinem dreifachen Amte, wodurch er das Werk der Erlöſung vollbracht hat. Die Ausübung ſeines hohenprieſterlichen Amtes durch ſeinen Opfertod am Kreuze iſt der Mittelpunkt ſeines Lebens in der Kirche und aller kirchlichen Feier, und deswegen auch Oſtern mit der großen Woche der Mittelpunkt des ganzen Kirchenjahres. Seine prophetiſche Thätigkeit vor ſeiner Geburt und nach dieſer bis zu ſeinem Opferleiden war nur Vorbereitung und die Ausübung ſeines königlichen Amtes nach ſeinem Opfertode zum Heile der Menſchen diente nur zur Vollendung ſeines hohen Prieſtertumes. Um Oſtern reihen ſich die übrigen Teile des Kirchenjahres ſo an, daß die Erneuerung und Wiederholung des Prophetenamtes Jeſu Chriſti vorausgeht, und die Offenbarung und Entwicklung ſeines königlichen Amtes ſich anſchließt.

Das Kirchenjahr hat demnach drei große Teile oder Feſtkreiſe, in welchen die drei Ämter des Erlöſers in hiſtoriſcher Reihenfolge zur Darſtellung kommen. Der Centralpunkt dieſer drei Teile oder Feſtkreiſe iſt das Weihnachtsfeſt, Oſterfeſt und Pfingſtfeſt.

Die drei Centralfeſte haben eine nähere und entferntere Vor- und Nachfeier. Die nähere Vorfeier der großen Feſte des Kirchenjahres ſind die Vigilien; die nähere Nachfeier iſt die Oktave. Die entferntere Vor- und Nachfeier aber wird gebildet durch die Sonntage mit ihren Ferien, und die übrigen Feſte des Herrn, der ſeligſten Jungfrau Maria und der Heiligen.

liturgie.de

Die Vigilien.

Wie der Erlösung der Menschheit überhaupt eine Vorbereitung vorhergehen mußte, wie das Eingehen in die Erlösung von Seiten des einzelnen Menschen ohne Vorbereitung nicht möglich ist, so fordert auch jedes Fest und jeder Tag, der in das Leben des Menschen übergehen soll, entsprechende Vorbereitung; und je höher das Fest, desto umfassender und inniger muß die Vorbereitung sein. Daher begnügten sich von Anfang an die Christen an den vorzüglicheren Festen nicht damit, daß sie in der Nacht vorher an den gewöhnlichen Nokturnen Anteil nahmen, sondern sie durchwachten die ganze Nacht in der Kirche mit Fasten, Gebet und Gesang von Psalmen und Hymnen. Diese Nachtwachen heißen Vigilien und sind apostolischen Ursprunges, eine Nachahmung der Nachtwachen des Herrn.

Die Vigilien werden eingeteilt 1) in solche, welche ohne Fasten, und in solche, welche mit Fasten gefeiert werden, und 2) in privilegierte und nichtprivilegierte Vigilien.

1) Ohne Fasten werden von jeher gefeiert die Vigilie vor Epiphanie und vor dem Feste des heiligen Evangelisten Johannes, wegen der Freude über die Geburt des Herrn; ferner die Vigilie vor Himmelfahrt Christi und jene vor dem Feste der heiligen Apostel Philippus und Jakobus wegen der Freude über die Auferstehung des Herrn. Alle anderen Vigilien sind nach allgemeinem kirchlichen Gesetze oder Gebrauche mit Fasten verbunden. Jedoch ist mit den Vigilien jener Feste, deren öffentliche Feier durch ein Indult des apostolischen Stuhles aufgehoben ist, durch ein gleiches Indult das Fasten erlassen worden. Ist eine solche Festfeier auf den nächsten Sonntag verlegt, so ist das Fasten am vorhergehenden Samstag zu beobachten, obgleich die liturgische Feier der Vigilie an dem einmal festgesetzten Tage bleibt.

2) Privilegiert sind die Vigilien der Centralfeste, nämlich vor Weihnachten, Epiphanie, (Ostern) und Pfingsten. Ihr Privilegium besteht darin, daß die Vigilie von Epiphanie im Falle der Occurrenz nur einem Feste erster Klasse weicht, die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten jedes andere Fest ohne Ausnahme verdrängen. — Alle übrigen Vigilien, außer den genannten, sind

liturgie.de

nicht privilegiert. Sie haben nur den einfachen oder Ferialritus und werden durch jedes Fest mit neun (resp. zwölf)[1] Lektionen, sowie auch durch jede Oktave (dies octava) verdrängt, aber kommemoriert, außer an einem Feste erster Klasse, an welchem die Kommemoration der Vigil, sowohl im Offizium, als auch in der Messe unterbleibt. Das Fasten aber, welches etwa mit einer solchen Vigil, auf welche ein Fest erster Klasse einfällt, verbunden ist, muß an diesem Tage gehalten werden,[2] wenn nicht bereits bestimmt ist, daß es anticipiert werde.

Außer den bisher angegebenen Bestimmungen gelten für die Vigilien noch folgende: a) Wird ein Fest verlegt, so wird nicht auch seine Vigilie verlegt.[3] b) Fällt eine Vigilie auf einen Sonntag, so wird sie am vorhergehenden Samstage gefeiert, weil der Sonntag stets ein Tag der Freude und mit der Idee der wahren Vigilfeier nicht vereinbar ist. Nur die hervorragenden (und festlichen) Vigilien von Weihnachten und Epiphanie werden auch am Sonntage gefeiert. Das Fasten der Weihnachtsvigilie wird in diesem Falle auf den vorhergehenden Samstag verlegt. c) Fällt eine Vigilie auf einen Tag innerhalb einer Oktav, so wird die Messe de Vigilia, das Offizium aber de die infra octavam genommen. d) Wenn eine Vigilie in die Advent-, Fasten- und Quatemberzeit fällt, so wird sie nicht im Offizium, wohl aber in der Messe kommemoriert, und diese wird im Advent ganz von der Vigilie mit der Kommemoration der Ferie gefeiert, und zwar deshalb, weil die Adventferien keine eigene Messe haben. e) Die Vigilienmessen haben immer drei Orationen und es ist, wenn nicht andere Kommemorationen eintreten, die zweite Oration de Beata, und die dritte die pro Ecclesia vel pro Papa.[4] Dasselbe gilt auch für die Orationen der Messen an den Tagen innerhalb einer Oktav.[5] Nur inner-

---

[1] In den Offizien mancher Orden.

[2] S. R. C. 7. Sept. 1816.

[3] So z. B. wenn das Fest des heiligen Matthias auf den Aschermittwoch fällt. Auch wenn das Fest für immer verlegt würde, wird doch die Vigilie nicht verlegt. S. R. C. 9. Mai. 1857

[4] Die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten haben wegen ihrer hervorragenden Bedeutung nur eine Oration

[5] In den Oktaven von Ostern und Pfingsten werden nur zwei Orationen gebetet, und zwar an zweiter Stelle die Oration pro Ecclesia vel pro Papa.

liturgie.de

halb der Oktav eines Festes de Beata, sowie an der Vigilie und in der Oktav des Festes Allerheiligen ist die zweite Oration de Spiritu sancto, „qui eam obumbravit et foecundam reddidit“ (Gavantus) und »quia ipsa est sacrarium et singulare habitaculum Spiritus sancti« (Merati und Quarti). Cf. Bouvry, p. III., sect. II., tit. IX., rubr. 9.

Die Oktaven.

Schon die Hauptfeste des Alten Testamentes wurden mit Oktaven gefeiert, so das Osterfest, das Versöhnungsfest, das Laubhüttenfest, das Fest der Tempelweihe. Sie sind von Christo selbst beobachtet und von den Aposteln uns überliefert worden.

Nach ihrem Inhalte bringen die Oktaven den Festgedanken nach seiner stufenweise inneren Entwicklung oder Erlebung im Menschen zur Darstellung. Am Feste selbst wird der Festgedanke mehr nach seiner objektiven Seite betrachtet; in die octava aber mehr, wie er durch die Feier subjektiv von den Gläubigen verwirklicht worden ist. Daher ist die Feier diei octavae die nämliche, wie die Feier des Festes, nur minder feierlich. Die dies infra octavam sind dann die Stufen, in denen die innere Erlebung des Festgedankens voranschreitet, daher ist ganz entsprechend ihrer Feier auch die Festfeier sub ritu semiduplici. Die Oktaven sind demnach nicht bloß angeordnet zur Erhöhung der Feierlichkeit eines Festes, sondern vornehmlich, damit die höchsten Gedanken des Kirchenjahres tief und dauernd in die Herzen und das Leben der Gläubigen eindringen.

Nach dieser Auffassung erklären sich auch die Rubriken, welche über die Oktaven und ihre Feier bestehen. Die Oktaven der Centralfeste sind privilegiert; und zwar darf in den Oktaven von Ostern und Pfingsten kein anderes Fest gefeiert werden; in der Oktave von Epiphanie können das Fest des Kirchenpatrones und der Kirchweihe oder auch ein anderes Fest erster Klasse gefeiert werden, in der Oktave von Weihnachten dürfen nur jene Feste gefeiert werden, welche bereits in dieselbe nach dem allgemeinen kirchlichen Ritus eingesetzt sind. An diese vier Oktaven schließt sich auch an die Oktave des Fronleichnamsfestes, in welcher nur festa duplicia occurrentia, translata aber nur dann, wenn sie dupl. I. vel II. Cl. sind, gefeiert werden; etwa einfallende festa semiduplicia werden in utrisque vesperis et in laudibus,

liturgie.de

absque tamen 9^na^ lectione kommemoriert, und in die Octava Corporis Christi kann nur ein Feſt erſter Klaſſe begangen werden (S. R. C. 30. Mai. 1699). Es mag aber innerhalb der Oktave des Fronleichnamsfeſtes was immer für ein Feſt gefeiert werden, ſo wird ſie doch immer kommemoriert. Dasſelbe gilt auch von den Oktaven von Weihnachten und Epiphanie (Rubr. gen. Brev. reform. VII, 3; IX, 6; X, 1, 5, 8).

Die übrigen Oktaven gehören zu den nicht privilegierten; in denſelben werden gefeiert festa duplicia occurrentia et translata, ſowie auch festa semiduplicia occurrentia; andere einfallende Oktaven und Festa simplicia werden kommemoriert, und von den letzteren die neunte Lektion geleſen. Wenn mehrere Oktaven zuſammenfallen, ſo werden vorgezogen zuerſt privilegierte Oktaven, dann die Oktaven der Feſte, welche in einem höheren Ritus gefeiert werden, und bei gleichem Ritus die Oktaven jener Feſte, welche nach ihrem Inhalte die höhere Würde haben. So werden insbeſondere die Oktaven Mariä Himmelfahrt und Empfängnis, Allerheiligen, der Geburt Johannes des Täufers und der Apoſtel Petrus und Paulus den Oktaven der Kirchweihe und des Kirchenpatrons vorgezogen, wenn nicht letzterem Feſte höhere Würde zukommt (S. R. C. 5 Mart. 1695). Wenn in einer nicht privilegierten Oktav ein Feſt gefeiert wird, wird die Oktav kommemoriert, außer bei Feſten erſter nnd zweiter Klaſſe. Wenn in einer nicht privilegierten Oktav ein Feſt gefeiert wird, wird die Oktav kommemoriert, außer bei Feſten erſter und zweiter Klaſſe.

Während der Oktaven werden weder die suffragia Sanctorum gebetet, noch auch die Preces zur Prim und Komplet; denn wenn auch die dies infra octavam den ritus semidupl. haben, ſo fordert doch die Bedeutung der Oktav jene Intenſivität und Konzentration der Feier, welche dem ritus duplex eigen iſt. — Übrigens darf (ohne ſpecielles Indult) keine Oktav, welche nicht ſchon nach dem allgemeinen Ritus mit dem Kirchenjahre verbunden iſt, gefeiert werden vom 17. Dezember bis zum Feſte Epiphanie, vom Aſchermittwoch bis zum weißen Sonntage, und von der Vigil des Pfingſtfeſtes bis zum Feſte der allerheiligſten Dreifaltigkeit, alſo in den Centralzeiten, in welchen die Kirche alle ihre Gedanken auf die Feier der Zeit konzentriert. Wenn daher ein Feſt, das eine Oktav haben ſoll, in

liturgie.de

eine ſolche Zeit einfällt, wird es ohne Oktav gefeiert;[1]) hat eine Oktav vor dieſen Zeiten begonnen, ſo endet ſie mit dem Eintritte derſelben, wenn auch die acht Tage noch nicht vollendet ſind, und zwar wenn dies octava in die gehinderte Zeit fällt, mit der Non des vorausgehenden Tages,[2]) wenn aber dies infra octavam, nach Veſper und Komplet.[3]) Wenn ein Feſt, das in einer ſolchen Zeit mit einer Oktav gefeiert werden ſoll, verlegt wird, und zwar bis nach ſeiner Oktav, ſo wird es ohne Oktav begangen; wird es aber in ſeine Oktav verlegt, ſo wird in den zwiſchen der gehinderten Zeit und dem verlegten Feſte verlaufenden Tagen die Oktav entweder gefeiert oder doch kommemoriert.[4])

Der Sonntag.

Der Sonntag iſt nach ſeiner Einſetzung und Feier apoſtoliſchen Urſprunges und an die Stelle des altteſtamentlichen Sabbaths getreten. Er ſymboliſiert den Tag der Schöpfung und der Sabbathsruhe Gottes, den Tag der durch die Auferſtehung vollendeten Erlöſung, oder der zweiten Schöpfung durch Chriſtum, den Tag der Sendung des heiligen Geiſtes und unſerer Heiligung, und endlich den ewigen Sabbath des Himmels.

Die hohe Bedeutung des Sonntags bringt es mit ſich, daß derſelbe durch kein Feſt ganz verdrängt werden kann und wenigſtens kommemoriert wird und zwar in beiden Veſpern, in den Laudes und der Meſſe, wobei im Offizium als neunte (reſp. zwölfte) Lektion die Homilie über das Sonntagsevangelium und in der Meſſe als letztes Evangelium das des Sonntags geleſen wird. Wenn daher in einem Jahre ein liturgiſcher Sonntag an ſeiner Stelle nicht gefeiert werden kann, ſo wird er anticipiert, d. i. an einem nicht gehinderten Tage jener Woche be-

---

[1]) Z. B. wenn der heilige Thomas oder Sylveſter Kirchenpatron iſt.

[2]) S. R. C. 25. Juni 1736.

[3]) Im erſten Falle iſt nämlich die Veſper de sequenti; weil nun das Officium sequens nicht vollendet werden kann, darf es auch nicht angefangen werden. Im zweiten Falle iſt das Officium de die praesenti, und dieſes muß, weil ſchon begonnen, auch geſchloſſen werden.

[4]) Außer den in der ganzen Kirche zu feiernden Oktaven werden noch die Feſte der Kirchweihe und des Hauptpatrons oder Titels einer Kirche mit Oktaven begangen.

liturgie.de

gangen, auf welche er folgen ſollte, aber sub ritu simplici;[1]) und wenn alle Tage der Woche gehindert ſind, ſo wird dieſer Sonntag wenigſtens am Samstag vorher in den Laudes kommemoriert und von ihm die neunte (reſp. zwölfte) Lektion geleſen.

II. Hauptſtück.

Heilige Orte zur Vollziehung der Liturgie.

A. Kultusgebäude.

I. Kirchen.

Kirchenbau.

Zur Erbauung einer öffentlichen Kirche, d. h. einer ſolchen, welche beſtimmt iſt zur Abhaltung des Gottesdienſtes, zur Spendung der Sakramente und zur Verkündung des Wortes Gottes, iſt notwendig die Erlaubnis des Diöceſanbiſchofes, der zu unterſuchen hat, ob eine genügende Urſache zur Erbauung einer Kirche vorliege, ein eigentliches Bedürfnis vorhanden ſei, ob alle Intereſſenten ihre Zuſtimmung geben, ob nicht durch den Bau die Rechte dritter verletzt werden, ob die zu errichtende Kirche gehörig fundiert ſei, d. h., ob ein von allen Laſten freies und dem Zwecke angemeſſenes Grundſtück (fundus) für den Bau angewieſen und ob ſie gehörig dotiert ſei. Baupläne, Zeichnungen u. ſ. w. ſind von einem bewährten Architekten nach der kirchlichen Norm zu entwerfen und ebenfalls dem Biſchofe zur Genehmigung vorzulegen.

Hinſichtlich der Lage der zu erbauenden Kirche galt zu allen Zeiten: Sie ſei hochgelegen und abgeſondert von allem Störenden und Unwürdigen. Nach den Akten des Konzils von Mailand ſoll man zur Kirche auf drei oder fünf Stufen emporſteigen und ſoll ſie fern ſein von allem Geräuſche, wodurch der Gottesdienſt geſtört werden könnte, ſowie von allem Schmutze, von Ställen,

---

[1]) Psalmi fer. II. 3. n. de dom. anticip.

liturgie.de

Schenken, Werkstätten u. s. w.; auch soll sie von den Wänden anderer Häuser wenigstens einige Schritte entfernt sein.

Die Richtung der Kirche soll nach Osten gehen, so daß der Priester, wenn er am Hauptaltare die Messe celebriert, gegen Aufgang schaue.

Was die Form der christlichen Kirche anbelangt, so ist die längliche Kreuzesform allen anderen Formen vorzuziehen.

Die Grundsteinlegung einer Kirche geschieht ordinarie durch den Bischof, extraordinarie durch einen vom Bischofe speciell delegierten Priester. Wenn eine Kirche gebaut werden soll, so pflanzt der Bischof oder sein Beauftragter am Tage vorher, ehe der erste Stein gelegt wird, an der Stelle, wo der Altar stehen soll, ein hölzernes Kreuz auf. Am Tage nach der Kreuzaufstellung findet die Grundsteinlegung des ersten Steines statt. Dieser Grundstein muß viereckig und scharfwinklig sein, denn er bedeutet den Heiland, welcher der Kirche Grund ist, auf dem sie besteht.

Kirchweihe.

Ist der Bau der Kirche vollendet, so muß sie, bevor in ihr der Gottesdienst gefeiert werden darf, konsekriert oder wenigstens benediziert werden. Minister der Benediktion einer Kirche ist vorzugsweise der Bischof, der jedoch ermächtigt ist, einen Priester zur benedictio, sowie auch zur reconciliatio einer bloß benedizierten Kirche zu delegieren. Minister der consecratio einer Kirche ist nur der Bischof. Ein Priester bedürfte, um eine Kirche zu konsekrieren oder eine konsekrierte zu rekonziliieren, eines päpstlichen Indultes. Selbst die Regulärprälaten, wenn ihnen auch die Pontifikalien zustehen, bedürfen zur Konsekrierung einer Kirche eines apostolischen Indultes. Dagegen sind sie ipso iure ermächtigt, eine ihrer Jurisdiktion unterstehende Kirche zu benedizieren, resp. zu rekonziliieren.

Eigentliche Kirchen dürfen nur einige Zeit bloß benediziert verbleiben, wenigstens sollten die Kathedral-, Konventual- und Pfarrkirchen binnen zwei Jahren nach erhaltener benedictio konsekriert werden.

Die Kirchweihe kann nur in Verbindung mit der Altarweihe stattfinden, und es muß immer wenigstens der Hochaltar bei dieser Gelegenheit konsekriert werden.

liturgie.de

Wenn eine Kirche (z. B. wegen Einſturz) neu zu konſekrieren wäre, ſo müßte für den Fall, daß die Altäre in derſelben ſämtlich unverletzt geblieben wären, der Hochaltar zuvor exekriert werden, weil der Ritus der Kirchweihe ohne gleichzeitige Altarweihe nicht vorgenommen werden darf, während Altar- ohne Kirchweihe zuläſſig iſt (S. R. C. 12. Sept. 1857 und 3. Martii 1866).

Wirkungen der consecratio ecclesiae.

Durch die Konſekration wird

1) die Kirche ausgeſchieden von der Welt und Gottes ausſchließliches Eigentum;

2) wird ihr, gleichwie dem Menſchen durch die Taufe, ein heiliger Charakter aufgedrückt, der nur mit der Subſtanz der Kirche verloren geht, daher die Konſekration nicht mehr wiederholt werden kann. Dieſer heilige Charakter haftet ſelbſt den einzelnen Teilen der Kirche an, ſo daß z. B. das Holz von zerſtörten konſekrierten Kirchen nicht zu gewöhnlichen Bauten, ſondern wieder für kirchliche Zwecke verwendet oder verbrannt werden ſoll;

3) die Kirche wird durch die Konſekration eine res sacra, ein locus sacer, und partizipiert ſomit an all den Rechten und Privilegien, welche den res sacrae ſowohl nach dem Kirchen-, als nach dem Civilrechte zukommen;

4) wird durch die Konſekration aller Einfluß des böſen Feindes auf dieſen Ort vernichtet, die Herrſchaft des Fluches, welcher auf den übrigen Kreaturen mehr oder minder laſtet, gebrochen. Dagegen wird die Fülle des göttlichen Segens auf dieſes Haus und alle, welche es betreten werden, ausgegoſſen; denn alle Formen der Segnung werden angewendet, Beſprengung mit Weihwaſſer, Exorcismen, Salbung, Kreuzzeichen, Incenſation, Auflegung und Ausbreitung der Hände; die höchſte Perſon in der kirchlichen Hierarchie vollzieht den Akt unter Aſſiſtenz vieler Prieſter; alle Teile des Gebäudes, Fußboden, Wände, Thüren, das Innere und Äußere werden mit Segen gleichſam übergoſſen. Und die Segensgebete ſind nicht ohnmächtige Wünſche, ſondern Worte der Braut Jeſu Chriſti, Segenswünſche der Kirche, bei welcher der Heiland alle Tage bis zum Ende der Welt zu verbleiben verheißen hat.

liturgie.de

Exsekration und Pollution einer Kirche.

Eine geweihte Kirche kann wieder entweiht werden durch Exsekration und Pollution.

Die Exsekration hebt die Wirkungen der Weihe auf und macht eine neue Weihe notwendig; die Pollution hemmt nur die Weihe und macht nur eine Rekonziliation notwendig.

Eine konsekrierte Kirche wird exsekriert, wenn entweder der größte Teil derselben durch Brand, Einsturz u. dgl. zerstört wird, oder wenn der größere Teil der Wand oder des Anwurfes im Innern zugleich herabfällt oder mit einem neuen Anwurf versehen wird. Dagegen zieht das Weißen oder Bemalen der Kirchenwände, der Einsturz des Daches allein, das successive Reparieren kleinerer Teile der Kirche den Verlust der Konsekration nicht nach sich, wenn man auch vom Anfang an willens ist, nach und nach die ganze Kirche zu erneuern (S. R. C. 11. Mart. 1871).

Eine Kirche wird polluiert:

1) durch Menschenmord oder durch eine schwer sündhafte und öffentliche Verwundung mit reichlichem Blutverluste. Bei einem bloß geringen, geheimen, nicht schwer sündhaften, oder aus gerechter Notwehr entstandenen Blutvergießen, oder wenn die Ursache der Wunde oder des Todes außerhalb der Kirche gesetzt wurde, wird die Kirche nicht befleckt; wohl aber, wenn ein in der Kirche versetzter Schlag die Ursache des außerhalb der Kirche erfolgten Todes ist;

2) durch schwer sündhafte effusio humani seminis, wenn sie im inneren Raume der Kirche (nicht im Turme, unter dem Dache, in der Sakristei) geschehen ist;

3) durch Begräbnis nicht getaufter Ungläubiger und ihrer Kinder oder nicht tolerierter Exkommunizierter.

Die Pollution tritt aber in allen diesen Fällen nur dann ein, wenn sie notorisch ist. Wird also eines der genannten Verbrechen erst später bekannt, so tritt mit dieser Bekanntwerdung die Entweihung der Kirche ein.

Folgen der Pollution: Ist eine Kirche polluiert, so sind es zugleich auch die Altäre und der anstoßende Kirchhof, nicht aber umgekehrt. Jedes kirchliche Begräbnis ist im anstoßenden Kirchhof untersagt. Es darf das heilige Opfer und die Spendung

liturgie.de

von Sakramenten nicht mehr in ihr ſtattfinden. Iſt die pollutio unzweifelhaft (juridiſch und faktiſch) und zugleich notoriſch, ſo treten dieſe Folgen unverzüglich ein. Das Allerheiligſte muß gleich aus dem Tabernakel in eine andere Kirche oder, wenn eine ſolche nicht vorhanden iſt, in die Sakriſtei übertragen, die Altäre entblößt, die Bilder verhüllt, die Thüren geſchloſſen, alle kirchlichen Funktionen mit Einſchluß des Begräbniſſes auf dem anliegenden Kirchhofe unterſagt und ohne Verzug an das Ordinariat Bericht erſtattet werden. Iſt aber die pollutio dubia, ſo ſoll man nicht vorgehen, bis man Bericht erſtattet und höhere Weiſung erhalten hat. Ein Prieſter, der wiſſentlich und freiwillig in einer Kirche, die unzweifelhaft polluiert iſt, celebriert, ſündigt zwar ſchwer, aber irregulär oder ſuſpendiert wird er deshalb nicht.

Anmerkung. Im weiteren Sinne verſteht man unter Entweihung einer Kirche jede Verletzung der Kirche durch Mißbrauch (abusus), Mißhandlung (iniuria), Gefangennahme (captivitas). Mißbrauch wird verübt, wenn die Kirche zu fremden Zwecken benützt wird, z. B. zur Unterbringung von Tieren oder zu militäriſchen Zwecken. Eine Mißhandlung wird einer Kirche angethan, wenn in ihr dem hier in ſakramentaler und gnadenreicher Weiſe gegenwärtigen Gott, welchem als Herrn des Hauſes die höchſte Ehre gebührt, in Worten oder Thaten eine Unehre, Beleidigung, (blasphemia), widerfährt, Diebſtahl, Raub, Plünderung, Brandſtiftung und dgl. verübt wird. Die Gefangennahme einer Kirche kann in zweifacher Weiſe eintreten, wenn ſie thatſächlich vom ſiegreichen Feinde als erobertes Gut eingenommen und behalten wird; oder wenn ſich Häretiker, Schismatiker, Heiden, Juden, Mohammedaner und dgl. ihrer bemächtigen und dieſelbe zu ihrer Religionsübung verwenden. Zur erſten Art iſt auch die Säkulariſation zu rechnen, infolge welcher Kirchen in dauernder Weiſe zu weltlichen Zwecken, wie z. B. als Magazine, Reitſchulen, Stallungen u. ſ. f. benützt werden. Iſt eine Kirche auf eine dieſer drei Arten verletzt worden, ſo verlangt das Kirchengeſetz an und für ſich weder eine Sühne und noch viel weniger eine Weihe.

Die S. R. C. hat unterm 3. Mai 1821 und 27. Februar 1847 ausdrücklich erklärt, daß, wenn eine Kirche durch Ausübung von Kultusakten einer anderen Religion oder durch gewiſſe ungeziemende menſchliche Handlungen (per hominum spurcitias)

liturgie.de

ohne durch Verwendung eines geweihten Raumes zur Unterbringung von Tieren entehrt werde, dieselbe weder exekriert noch polluiert sei. Die Praxis bringt es aber mit sich, so fährt die genannte Kongregation fort, daß in derlei Fällen eine in vorbezeichneter Weise entehrte Kirche ad cautelam rekonziliiert werde. In der neuesten Zeit hat der heilige Stuhl wiederholt erklärt, daß jede geweihte Kirche, wenn sie auch noch so kurze Zeit, und sei es auch nur für ein paar Tage, für militärische Zwecke verwendet wird, einer Rekonziliation bedürfe. In allen Fällen, wo es sich um die Entweihung einer Kirche im weiteren Sinne handelt, muß der betreffende Fall dem Ordinarius zur Anzeige gebracht, dessen weitere Verfügung abgewartet und inzwischen die Ausübung aller gottesdienstlichen Handlungen sistiert werden.

Rekonziliation einer polluierten Kirche.

Die Rekonziliation einer polluierten Kirche kann nur durch den Bischof oder durch einen vom apostolischen Stuhle bevollmächtigten Priester geschehen die einer bloß benedizierten Kirche kann von dem Bischofe auch einem Priester übertragen werden und vermöge der Quinquennalfakultäten können die Bischöfe den Priestern auch die Vollmacht geben, eine konsekrierte Kirche zu rekonziliieren, aber „aqua ab episcopo benedicta" und nur „in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo."

II. Öffentliche Oratorien (Kapellen).[1])

Merkmale.

Damit ein Oratorium als ein öffentliches gelte, muß es 1) vom Bischofe errichtet sein, welchem als solchem nach dem ius commune die Gewalt zusteht, Kirchen und Kapellen für den öffentlichen Bedarf zu errichten;[2]) 2) muß es ein durch die kirch-

[1]) Nach dem Münst. Past.-Bl. 1867, Nr. 8.

[2]) Cf. Bouix, Tract. de Episc. II., p. V., cap. XIII., §. 1. Durch die Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. 22. Decr. de celebr. miss.) hat der Bischof auch das Recht und die Pflicht, die Einrichtung der oratoria publica, wie es die Würde des Ortes erfordert, zu bestimmen und zu überwachen und dieselben in gleicher Weise, wie die Kirchen, zu visitieren.

liturgie.de

liche Weihe für immer heiligen Zwecken dienender Raum sein. Diese Weihe kann in der feierlichen Konsekration oder bloß in der einfachen Benediktion bestehen; 3) muß es allen Gläubigen zugänglich sein und deshalb einen von der offenen Straße aus allen frei stehenden Eingang haben. Papst Johann XXII. bestimmte auch, daß öffentliche Kapellen zur Unterscheidung von den eigentlichen Kirchen nur eine Glocke haben dürfen,[1]) und der heilige Karl Borromäus erneuerte auf dem vierten Provinzialkonzil von Mailand diese Verordnung für seine Diöcese.[2])

Eine iusta praesumptio für die Öffentlichkeit eines Oratoriums ist vorhanden, wenn sich in demselben ein altare fixum et stabile befindet, wenn der Gewohnheit gemäß auch an Sonn- und Feiertagen fremde Personen zu demselben zugelassen werden, um dort die heilige Messe zu hören, wenn das Oratorium einem bestimmten Heiligen geweiht ist und das Fest desselben in dem Oratorium feierlich begangen wird.

Als öffentliche Oratorien gelten auch kirchenrechtlich jene Kapellen, welche in den Residenzen der Bischöfe, in den Seminarien oder Kollegien, in den Hospitälern, Gefängnissen, Ordenshäusern[3]) und Häusern der neueren Frauenkongregationen errichtet sind, obwohl sie nicht die oben angegebenen Merkmale der öffentlichen Oratorien haben.

Gottesdienstliche Rechte.

Die gottesdienstlichen Rechte eines oratorium publicum beziehen sich 1) auf die Feier und die Anhörung der heiligen Messe; 2) auf die Spendung der Sakramente und 3) auf die Aufbewahrung der heiligen Eucharistie.

Was die Feier nnd Anhörung der heiligen Messe anbe-

---

[1]) Extravag. 2., de off. custodis.

[2]) Conc. Mediol. IV., p. 1, tit. de campanis.

[3]) Die Errichtung von Oratorien in den Klöstern steht den Ordensoberen zu, soweit es sich dabei nicht um Kapellen oder Kirchen handelt, welche der Benutzung der Externen geöffnet werden sollen. Die Generale und Provinziale der verschiedenen Mönchsorden können nach ihrem Gutbefinden im Innern der ihnen untergebenen Klöster solche Oratorien einrichten und bedürfen dazu weder einer päpstlichen, noch einer bischöflichen Erlaubnis. Doch müssen sie diese Vollmacht durch sich selbst üben und können nicht andere dazu bevollmächtigen.

liturgie.de

langt, so stehen die öffentlichen Oratorien in diesem Punkte den eigentlichen Kirchen ganz gleich. Es darf in denselben nicht nur an allen Tagen, namentlich auch an den für die Privatoratorien ausgenommenen Festen, sondern auch an demselben Tage mehrmals celebriert werden.[1]) Auch ist es erlaubt, die heilige Messe an festlichen Tagen mit Feierlichkeit, namentlich in cantu abzuhalten (S. R. C. 13. Jan. 1684).

Diesem entsprechend können auch die Gläubigen ohne Unterschied durch die Beiwohnung der dort celebrierten heiligen Messen an allen Sonn- und Festtagen dem Kirchengebote genügen. — An Sonn- und Feiertagen darf die Feier des heiligen Opfers auch vor oder während der Pfarrmesse celebriert werden und kann nur der Bischof ein solches Verbot eintreten lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Pfarrmesse zu einer passenden Stunde (d. h. nicht spät) gehalten wird (Institutiones ecclesiasticae, Inst. 44., § 11.; S. C. C. 25. Maii 1652, 28. Jan. 1640).

Was die mit der heiligen Messe verbundene Predigt oder Auslegung des göttlichen Wortes betrifft, so unterliegt darin die öffentliche Kapelle den Anordnungen des Ordinarius; von welchen Principien dieser aber ausgehen soll, das entwickelt die Konstitution Benedikt XIV. „Etsi minime“ vom 7. Februar 1742. Der Papst unterscheidet zwischen den öffentlichen Oratorien auf dem Lande und in den Städten. Bezüglich der ersteren, wenn sie der Pfarrkirche sehr nahe liegen (d. h. nicht tausend Schritte von derselben entfernt), will er durch ein ausdrückliches Dekret des Bischofs es untersagt wissen, daß dort früher celebriert werde, als bis der Pfarrer die Pfarrmesse gefeiert, in derselben die Predigt gehalten und die übrigen Teile seines Amtes vollendet habe. Wofern diese Oratorien aber weit von der Pfarrkirche entfernt liegen, sollen die an denselben fungierenden Priester angewiesen werden, dem christlichen Volke die Heilswahrheiten und das göttliche Gesetz zu verkünden, und die Pfarrer sollen sich vergewissern, daß solches wirklich geschieht.

Die Spendung der hochheiligen Sakramente betreffend bedarf es, wenn in einer öffentlichen Kapelle der baptismus

---

[1]) Der Bischof kann jedoch aus wichtigen Gründen die Celebration in denselben für gewisse Festtage, ja für alle Sonn- und Festtage untersagen.

liturgie.de

sollemnis erteilt werden soll, einer speciellen Erlaubnis des Bischofes, ausgenommen bei Kindern regierender Fürsten und Könige, denen das Recht selbst ein Privilegium gewährt (cf. Gury, Casus conscientiae, de Baptismo cap. X., p. 397). — Was das heilige Bußsakrament betrifft, so dürfen in den öffentlichen Kapellen ipso iure Beichtstühle nicht aufgestellt werden (S. C. C. 27. Juni 1744). Doch kann der Bischof dort sowohl die Aufstellung fester Beichtstühle, als auch die Anhörung der Beichten gestatten. Die Austeilung der heiligen Kommunion unterliegt in den öffentlichen Kapellen keinerlei Beschränkungen (S. R. C. 9. Juli 1718), und es können die Gläubigen, soweit es sich nicht um die Osterkommunion handelt, dort jederzeit die heilige Kommunion empfangen, ohne daß es dem Pfarrer zustände, solches zu verbieten (Bouix, Tract. de parocho, Pars 4., n. 5).

Die fortwährende Aufbewahrung des allerheiligsten Sakramentes anbelangend, so steht außer den Pfarr- und Kathedralkirchen nur den Oratorien der Regularen und der sub clausura viventium Monialium[1]) das Recht zu, ohne besondere Gewährung des heiligen Stuhles die heilige Eucharistie fortwährend aufzubewahren. Für alle weiteren Oratorien bedarf es, wenn das heilige Sakrament darin licite fortwährend asserviert werden soll, entweder einer besonderen Konzession des heiligen Stuhles oder des Nachweises einer immemorabilis consuetudo, welche indessen wieder zu der nämlichen und einzigen Rechtsquelle für die Aufbewahrung des Allerheiligsten in solchen Kirchen zurückführt, zu dem Indultum apostolicum; denn die immemorabilis consuetudo hat eben deswegen Kraft, „quia huiusmodi Indulti praesumptionem inducit.“ Dies ist so wesentlich, daß sogar die immemorabilis consuetudo dann vergeblich angerufen wird, wenn erwiesen ist, daß die consuetudo ihren Ursprung aus einer bischöflichen Erlaubnis hatte. Einer besonderen Bevollmächtigung bedarf es auch, wenn der Bischof kanonisch er-

[1]) Rücksichtlich der unter Klausur lebenden Klosterfrauen eines vom heiligen Stuhle approbierten Ordens ist noch besonders vorgeschrieben, daß das allerheiligste Sakrament nicht innerhalb der Klausur, etwa in ihrer Chorkapelle, sondern nur in dem außerhalb der Klausur befindlichen Oratorium, resp. in der nach außen angebauten Klosterkirche sich befinden darf.

liturgie.de

richteten Häusern religiöser Frauenkongregationen, welche nicht in der kanonischen Klausur leben, die Aufbewahrung zu gestatten wünscht.

Zu einer zeitweiligen, d. h. für den einen oder anderen Tag zur Feier kirchlicher Funktionen oder aus anderen vernünftigen Gründen dauernden Aufbewahrung des allerheiligsten Sakramentes in einer öffentlichen Kapelle kann der Ordinarius propria auctoritate die Erlaubnis geben (S. C. C. 17. Julii 1773; S. R. C. 12. Aug. 1747).

III. Privatoratorien (Privatkapellen).[1])

Die Privatoratorien oder Hauskapellen werden nach der kirchlichen Disciplin strenger behandelt; die Erlaubnis, dort die heilige Messe zu lesen, wird nur vom apostolischen Stuhle erteilt;[2]) das Tridentinum verpflichtete die Bischöfe, strenge darüber zu wachen, daß die heilige Messe nicht in Privathäusern gelesen werde, und entzog ihnen dadurch das Recht, nach eigenem Gutdünken eine solche Celebration zu gestatten. Der apostolische Stuhl erteilt aber die betreffende Erlaubnis nur unter gewissen Bedingungen, zu welchen besonders folgende gehören:

1) Das Lokal, das zum Privatoratorium verwendet wird, muß wenigstens von drei Seiten mit einer Mauer umschlossen und so gelegen sein, daß sich oberhalb desselben keine Schlaflokale oder Wohnzimmer für den Privatgebrauch befinden.

2) Das als Hauskapelle benützte Lokal soll während der Zeit, in welcher es diese Bestimmung hat, nicht zu profanen oder häuslichen Zwecken verwendet werden.

3) Der zur Hauskapelle bestimmte Raum soll entsprechend geschmückt und mit den erforderlichen Utensilien und Paramenten ausgestattet sein; jedenfalls darf darin kein Gegenstand geduldet werden, welcher zu der hehren Verwendung des Lokales unziemlich sein würde. Rücksichtlich der Anwendung eines konsekrierten Altarsteines, wie auch bezüglich der Altardecken und Paramente bleiben die allgemeinen Vorschriften in Kraft.

---

[1]) Nach dem Münst. Pastoral-Bl. 1867, Nr. 9 und Bengers Pastoral II, S. 118 ff.

[2]) S. R. C. 1. Febr. 1847.

liturgie.de

Das Privilegium wird gewöhnlich nur angesehenen Standespersonen erteilt, ist rein persönlich und erlischt mit dem Tode der Hauptindultare, es lautet auch nur für eine Diöcese und bezieht sich auf die Familienangehörigen, Dienstleute und Gäste des Indultars, welche durch die Anhörung der heiligen Messe daselbst das Kirchengebot erfüllen können.[1])

Der Indultar muß die Osterkommunion in der Pfarrkirche empfangen, und gewöhnlich an den im Indulte angegebenen Hauptfesten in einer Kirche die heilige Messe hören.[2]) In dem Indulte ist täglich nur eine einzige heilige Messe gestattet (Benedikt XIV. in der Encyklika Magno §. 12), und dürfen überhaupt dadurch die pfarrlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden. Eine gesungene Messe, die feierliche Austeilung des Weihwassers, ist nicht gestattet, um so weniger die Taufe (außer im Notfalle und in den Kapellen der Fürsten); die heilige Kommunion kann nur mit Erlaubnis des Bischofes gespendet werden; das Gleiche gilt vom Beichthören und dem Abhalten eines geistlichen Vortrages. Die Hauskapellen werden nicht mit der im Rituale angegebenen feierlichen benedictio Ecclesiae vel Oratorii publici zum Gottesdienste bestimmt, wohl aber kann man die benedictio domus vel loci, welche nicht feierlich ist und von jedem Priester zu jeder Zeit erteilt werden kann, anwenden. Die fortwährende Aufbewahrung des allerheiligsten Sakramentes kann in Privatoratorien nur auf Grund eines speciellen päpstlichen Indultes gestattet werden.

Anmerkung. Hinsichtlich jener Feld- und Dorfkapellen, welche zunächst nicht zur Darbringung des heiligen Opfers bestimmt sind, giebt das Eichstädter Pastoralblatt dem Seelsorger folgende Verhaltungsmaßregeln:

Er begünstige die Absicht, solche Kapellen zu errichten, nur dort, wo ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, und gebe die endliche Entscheidung darüber dem Bischofe anheim, dessen Ge-

[1]) Von denjenigen, welchen das Privilegium verliehen wird, muß wenigstens einer in der Hauskapelle gegenwärtig sein, wenn die Celebration dort erlaubt sein soll und wenn die Verwandten, Gäste und Diener des Indultars durch Anhören der heiligen Messe dem Kirchengebote genügen wollen.

[2]) Wird einem Kranken eine Privatkapelle gewährt und die Konzession für die Dauer seiner Krankheit gegeben, so ist nach allgemeiner Annahme die Celebration an jedem Tage erlaubt.

liturgie.de

nehmigung ohnehin zur Errichtung einer solchen Kapelle notwendig ist.

Er sorge, daß das Eigentumsrecht an solchen Kapellen im voraus geordnet werde, damit nicht späterhin darüber Zweifel entstehen und das Gebäude wieder profaniert werden könne.

Ebendeshalb sollte auch für eine solche Kapelle im voraus eine Dotation ausgemittelt werden, um sie in baulicher Würde zu erhalten. Man verlasse sich nicht auf spätere freiwillige Gaben einzelner, oder auf die im Augenblicke herrschende Vorliebe der Ortsbewohner, sondern bestehe auf Beibringung eines entsprechenden Baukapitals, dessen Verwaltungsweise ebenfalls sofort zu bestimmen ist, oder auf Eintrag der Baulast als bleibende Hypothek auf einem oder mehreren Anwesen des Ortes, oder auf notarieller Beurkundung eines legalen Gemeindebeschlusses, welcher die Baulast für alle Zeiten der Gemeinde zulegt.

Man sorge für die Anfertigung eines ordentlichen Planes für die neu zu erbauende Kapelle, damit sie in einem kirchlichen Stile aufgeführt und von außen schon die Bestimmung dieses Baues sichtbar werde.

Will für eine solche Kapelle die licentia celebrandi erwirkt werden, so ist alles vorstehend Gesagte um so notwendiger.

B. Heilige Stätten zur Darbringung des heiligen Meßopfers und Aufbewahrung der Eucharistie.

I. Altar.

Beschaffenheit des Altarkörpers.

Aus symbolischen Gründen, weil die Altäre Christum selbst andeuten, welcher der Eckstein der Kirche und der Fels ist, dem in der Messe die Gnaden entquellen, und aus historischen und praktischen Gründen, weil Stein ein dauerhaftes und nicht allzu seltenes Material ist, schreibt die Kirche vor, daß der Altar aus Stein bestehen müsse.[1])

Man unterscheidet altare fixum und portatile. Ein altare fixum ist jener Altar, welcher an einem bestimmten Platze so

[1]) Miss. rubr. gen. tit. XX.

LITURGISCHES INSTITUT
liturgie.de

befestigt ist, daß er nicht mehr nach Belieben entfernt werden kann. Das altare portatile dagegen ist eine bewegliche kleinere oder größere Tafel oder Platte.

a. Altare fixum.

Das Pontificale Romanum unterscheidet drei Hauptbestandteile des fixen Altares: Stipes, Tabula oder Mensa und Sepulcrum.

Der Stipes ist der Unterbau, auf welchem die Mensa ruht. Derselbe kann entweder aus tragenden Säulen oder Pfeilern, oder aus einem dem Umfange der Mensa fast entsprechenden oblongen Steinwerk bestehen, und man unterscheidet deshalb zwei Hauptformen des Altares, die Tisch- und die Sarkophagform. Der Sarkophag soll von Stein sein, so daß er die steinerne Altarplatte sicher zu tragen vermag, und zwar verlangt die Würde des Altares, daß er aus Natursteinen erbaut werde, aus durch Cement verbundenen Hausteinen, oder auch, daß er aus einem ganzen Blocke bestehe. Wo aber die Verhältnisse die Verwendung von Natursteinen nicht erlauben, da ist es gestattet, den Unterbau aus Ziegeln auszuführen.[1]) In diesem Falle ist es ratsam, weil Ziegeln leicht zerbröckeln, wenigstens zum Sockel und zu den Ecken Hausteine zu verwenden. Sicher sollte aber das Sepulcrum aus Hausteinen gebildet werden, weil sonst die Giltigkeit der Konsekration des Altares zweifelhaft erscheinen würde.[2]) Zur Zurückhaltung der vom Boden aufsteigenden Feuchtigkeit ist es zweckmäßig, den Stipes auf eine Schicht Cement zu stellen. Die Länge desselben soll mindestens 1,90 m und die Breite mindestens 63 cm betragen. Die Aufmauerung wird massiv oder hohl gemacht, je nachdem nur Teile von Reliquien oder ganze Leiber aufzunehmen sind. Öffnungen für Kännchen oder andere Gegenstände an einer Seite des Stipes anzubringen, würde gegen den kirchlichen Geist verstoßen.

Die Tabula oder Mensa, d. h. die Altarplatte eines festen, unbeweglichen Altares (altare fixum) muß von Stein sein. Das vom apostolischen Stuhle bestätigte Prager Konzil (1860) schreibt eine Platte aus hartem, reinem, ausgesuchtem und un-

---

[1]) Prag. Konz. S. 198.

[2]) Annal. iur. pontif. ser. II, pag. 2435.

liturgie.de

angefressenem Steine vor. Aus Cement, Terrakotta, Gyps, Asphalt, gebrechlichem Schiefer oder überhaupt aus schlechtem Steine darf die Mensa nicht gemacht werden. Sie soll aus einer einzigen Steinplatte bestehen;[1]) im Notfalle ist aber gestattet, sie aus drei und noch mehr Platten zusammenzusetzen. Nur muß in diesem Falle der mittlere oder Hauptteil ein einziges fehlerfreies Stück und von erheblicher Größe sein, der dann auch allein konsekriert wird. Die Platte soll wenigstens 7 cm, und wenn in ihr das Sepulcrum angebracht wird, nicht unter 10 bis 15 cm dick sein, und soll eine solche Länge und Breite haben, daß sie den Stipes nach allen Seiten hin deckt. Sollte die Herstellung einer derartigen Steinplatte an einzelnen Orten mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, so wird eine Breite von wenigstens 66 cm verlangt und zugestanden, daß das Fehlende rückwärts durch Mauerwerk von Ziegelsteinen und Kalk ergänzt werde. An der Oberfläche der vier Ecken der Platte und in ihrer Mitte wird ein Kreuz eingemeißelt als Zeichen der Salbungsstelle. Von der obersten Altarstufe an soll die Mensa 0,98—1,04 m hoch liegen, also gewöhnlich 1 m hoch gemacht werden. Die Länge soll mindestens 1,90 m betragen. Hochaltäre, besonders Tabernakelaltäre, sollen länger sein; ihre Länge betrage wenigstens 2,10 m. Die Breite (Tiefe) betrage 60 bis 73 cm; bei Tabernakelaltären muß die Mensa eine Breite von 1—1,5 m haben; bei Hochaltären wäre eine Breite von 90 cm nicht zu viel. Zur Verbindung der Mensa mit dem Stipes soll nur ganz gut anziehender Mörtel verwendet werden, damit einer Exsekration vorgebeugt wird. — Die Mensa muß mit dem Unterbau, mag dieser aus Säulen oder einem Sarkophag bestehen, fest verbunden sein.[2]) Tischförmige Altäre sind als fixe nur dann gestattet, wenn die Mensa entweder auf den beiden Nebenseiten oder rückwärts ungefähr bis zur Hälfte auf Mauerwerk ruht und vorne auf Säulchen sich stützt.[3]) Sollte etwa Stipes und Mensa aus einem einzigen Steinblocke geformt werden, dann könnte der Altar nach den traditionell gewordenen Rubriken des Pontifikale

---

[1]) S. R. C. 17. Juni 1843.

[2]) Pont. Rom. De altaris consecr.

[3]) Omni ex parte stipitibus adhaereant. S. R. C. 20. Dec. 1864. Annal. iur. pont. ser. IX. pag. 1131.

liturgie.de

nicht mehr als fixer konsekriert werden, sondern müßte ein Portatile erhalten.[1])

Das Sepulcrum, auch Confessio, d. h. das Grab der heiligen Reliquien, welche nach altem Brauch in jeden zu konsekrierenden Altar eingeschlossen werden müssen, kann nach dem Pontifikale eine vierfache Lage haben, und zwar im Stipes mit der Öffnung nach rückwärts, oder nach vorne, oder nach oben, oder in der Oberfläche der Mensa. Die Größe des Sepulcrum richtet sich nach der Größe des Reliquiengefäßes, welches darin eingeschlossen werden soll. Von den neuen Altären sollte wenigstens der Hochaltar als fixer Altar mit in den Stipes oder in die Mensa eingemauertem Sepulcrum konstruiert werden.[2]) Der Regel nach sollten auch die Nebenaltäre einer Kirche fixa sein und als solche konsekriert werden; das Missale gestattet jedoch (in tit. XX) für die Nebenaltäre und für exsekrierte Hochaltäre die Einfügung eines sogenannten Portatile, um sie für die Celebration einer Messe geeignet zu machen.

b. Altare portatile.

Das altare portatile soll nach Vorschrift des Missale (tit. XX) mindestens so weit sein, daß darauf die Hostie und der größere Teil des Kelchfußes Platz haben. Gavantus giebt 15 Zoll *(36 cm) Länge und 12 Zoll (29 cm) Breite an.*[3]) *Zur Anbringung* des Sepulcrum, das wie bei einer förmlichen Mensa durch einen passenden Stein geschlossen und verkittet wird, muß der Stein wenigstens 5 cm dick sein. *Zur Unterlage eines solchen Portatile kann man einen gewöhnlichen Tisch oder eine* eigens aus Stein oder Holz errichtete Erhöhung wählen und diese beliebig wechseln. Soll das Portatile für einen bestimmten *Altar und auf längere Zeit gebraucht werden, so wird es mit den* längern Seiten nach rechts und links in den Unterbau von Holz und Stein so eingelassen, daß es von der Fronte höchstens 15 cm absteht und aus demselben, um durch die Altartücher fühl- und kennbar zu sein ein wenig hervorragt.

Anmerkung. Solche Portatilien besorgen die Bischöfe selbst und senden sie nach der Konsekration an die einzelnen Kirchen.

---

[1]) Annal. iur. pontif. ser. II. pag. 2435.

[2]) S. R. C. 19. Sept. 1665.

[3]) Gavantus, Thes. de mensa.

liturgie.de

Stellung der Altäre.

Der Hauptaltar soll seiner Würde und Bestimmung gemäß nie im Schiffe der Kirche oder an den Stufen des Chores, sondern im erhöhten, eigens abgegrenzten Oberchore aufgestellt werden. Auch soll er, wo der Raum der Kirche es gestattet, nicht an die Frontwand angebaut werden, sondern ungefähr 1 m davon entfernt sein, damit freie Luft zwischen dem Altare und der Wand, den Unterbau und den Aufsatz mit dem Tabernakel, die Statuen, das Altarblatt u. s. w. gegen die Feuchtigkeit der Wand schütze. Die Seitenaltäre sollen nicht im Chorraume, sondern im Schiffe der Kirche angebracht werden und zwar wo möglich gleichfalls gegen Osten; wo eine größere Anzahl von Altären (als drei) nötig ist, sollen die übrigen an den beiden Seitenwänden der Kirche aufgestellt werden, doch so, daß die an ihnen zu gleicher Zeit celebrierenden Priester wegen zu großer Nähe der Altäre einander nicht hindern oder stören.

Konsekration und Exsekration der Altäre.

Der Altar, der fixe wie der tragbare, muß vom Bischofe konsekriert sein[1]) nach dem im Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ritus. Die Konsekration eines altare fixum geschieht entweder zugleich mit der Konsekration der Kirche oder ohne dieselbe, wenn nämlich die Kirche nur benediziert ist[2]) oder schon früher konsekriert wurde. Es darf jedoch keine Kirchenkonsekration ohne die Konsekration eines altare fixum vorgenommen werden.[3]) Das Andenken an die vollzogene Konsekration soll nach Angabe des Gavantus durch eine am Unterbau oder in der Umgebung des Altares in Stein eingegrabene Inschrift erhalten werden.

Das altare fixum wird exsekriert, wenn die Mensa vom Stipes losgelöst wird.[4])

Sowohl beim altare fixum als beim portatile geht die Weihe verloren:

---

[1]) Miss. rubr. gen. tit. XX.
[2]) S. R. C. 12. Sept. 1857.
[3]) Ibid. 19. Sept. 1665.
[4]) Ibid. 15. Mai 1819.

liturgie.de

a) Wenn das Sepulcrum gebrochen oder der Deckel aufgemacht iſt.[1]) Geſchähe die Öffnung des Sepulcrum auch bloß der Unterſuchung wegen, oder würden die Reliquien von ihrer Stelle nicht entfernt oder bald wieder eingeſetzt oder würden neue Reliquien an die Stelle der alten gelegt, ſo träte die Exſekration doch ein. —

b) Wenn die Altartafel ſo bricht, daß ſie in zwei oder mehrere Stücke zerteilt wird und nicht mehr als ein Ganzes angeſehen werden kann, oder wenn an den Ecken ein Stück weggebrochen, auf dem eines der Kreuze ſich befindet, welche geſalbt wurden und über denen die candela cum thure verbrannt wurde.[2]) Die Profanation und Pollution einer Kirche erſtreckt ſich immer auch auf die altaria fixa in derſelben, nicht aber auf die portatilia, weil dieſe in keiner entſprechenden Beziehung zu dem Orte und in keiner Verbindung mit dem Ganzen ſtehen. Die Exſekration einer Kirche zieht aber per se niemals die Exſekration eines Altares nach ſich, wenn nicht zugleich an dem letzteren eine der vorhin angegebenen Verletzungen eintrat.

Anmerkung. Entſteht ein gegründeter Zweifel, ob dieſer oder jener Altar je konſekrirt worden ſei oder nicht, hat der Seelſorger unverzüglich an das Ordinariat Bericht zu erſtatten und inzwiſchen ſich eines Portatile zu bedienen, oder in deſſen Ermanglung die Celebration auf einem ſolchen Altare zu ſiſtieren.

Additamenta altaris.

a. Altarbedeckung.

Jeder Altar, über welchem das heilige Opfer gefeiert wird, ſoll mit drei reinen Tüchern (mappae, tobaleae, linteamina), welche aus keinem anderen Stoffe als aus Linnen oder Hanf verfertiget ſind,[3]) bedeckt ſein. Die beiden unteren Altartücher, welche aus etwas gröberer, aber gebleichter Leinwand ſein dürfen, ſollen wenigſtens die Mensa ganz bedecken; ſie können auch aus einem einzigen doppelt gelegten Stücke beſtehen. Das oberſte Altartuch ſoll aber ſo lang ſein, daß es nicht bloß die ganze Oberfläche

[1]) S. C R. 11. Mart. 1837.
[2]) Ibid. 6. Oct. 1837. Vergl. S. Lig. lib. 6. n. 369.
[3]) Ibid. 15. Mai 1819.

liturgie.de

bedecke,[1]) sondern auch noch an beiden Seiten (rechts und links, nicht aber vorne oder rückwärts) bis zur Erde (oder bis zur oberen Stufe) hinabreiche (Miss. rubr. gen. XX); letzteres ist jedoch nur erforderlich, wenn der Unterbau in der regelmäßigen Form eines Rechteckes aufgeführt, nicht aber, wenn er sargähnlich gebaut ist, oder wenn die Mensa auf Säulchen ruht, denn in diesem Falle ist es hinreichend, wenn auch das oberste Altartuch nur die Oberfläche des Altares vollständig bedeckt.[2])

Den Altarrand ringsum mit einer hölzernen oder messingenen Bekrönung einzufassen, ist verboten, denn im Caerem. episcop. heißt es: »Nullae coronides ligneae circa altaris angulos ducantur.« Noch weniger ist es erlaubt, den Altar förmlich und ganz mit einer Bretterverschalung aus drei Stücken zu bedecken, von denen dann bei der Opferfeier nur das mittlere herausgenommen, die beiden anderen liegen gelassen werden. Abgesehen davon, daß unter einer solchen Bedeckung das Altartuch bald Schaden leidet, namentlich rechts und links, wo die Brettstücke jahraus und jahrein liegen bleiben, so ist es an und für sich unnatürlich und höchst unschicklich, die von der Kirche vorgeschriebene symbolisch bedeutsame Altarbedeckung in solcher Weise zu verhüllen und selbst während des Opferaktes verhüllt zu lassen. Das Meßbuch sagt: »Super altare nihil omnino ponatur, quod ad missae sacrificium vel ipsius altaris ornatum non pertineat.«

Von den vorgeschriebenen Altartüchern ist wohl zu unterscheiden das sogenannte Vespertuch, eine Decke, welche zum Schutze

---

[1]) Sogenannte Auflagen, welche nur den mittleren Teil der Mensa bedecken, sind entweder überflüssig oder ungenügend.

[2]) Unter die drei Altartücher wird auch noch eine Wachsleinwand gelegt, welche Chrismale genannt wird und durch das Pontific. rom. bei der Konsekration des Altares vorgeschrieben ist. Nachdem nämlich die Salbung des Altares vollendet und die Mensa mit Leintüchern getrocknet ist, lautet die Vorschrift: „Tum ministri ponunt super altare Chrismale sive pannum lineum ceratum ad mensuram altaris factum; deinde vestiunt altare tobaleis.“ Das Chrismale liegt mit der Wachsseite unmittelbar auf dem Altarsteine, dient alsbald nach der Konsekration zur Bedeckung der mit Chrisam gesalbten Stellen (daher Chrismale genannt), und hat fortan die Bestimmung, die Altartücher vor der Feuchtigkeit des Altarsteines zu schützen; es wird nur in den drei letzten Tagen der Karwoche vom Altare hinweggenommen.

liturgie.de

gegen Schmutz und Staub während der Zeit, da nicht celebriert wird, über die Leinentücher ausgebreitet ist. Man nennt sie tela stragula altaris. Diese Altardecke muß aber immer, wenn eine heilige Handlung stattfinden soll, zusammengelegt und auf dem zum Altare gehörigen Kredenztische deponiert werden; es geschehe dieses jedoch, damit die Altäre immer rein und nett sind und nicht aus Sorglosigkeit schmutzen,[1]) erst dann, wenn die Lichter auf dem Altare angezündet sind, wie umgekehrt die Decke schon über die Mensa ausgebreitet sein soll, ehe man die Lichter löscht. Sie soll aus grauer, grüner oder blauer Leinwand und so groß sein, daß sie die Mensa vorn bis zum Rande deckt und an den Seiten etwa eine Handbreit herunterhängt. Statt derselben Wachsleinwand zu nehmen, ist weniger schön und auch weniger praktisch, da dieselbe schwieriger zu entfernen ist.[2])

b. Altarbilder und Statuen.

Dieselben sollen eine würdige Darstellung entweder eines Geheimnisses oder eines kanonisierten Heiligen sein. Die Bilder der bloß Beatifizierten zu exponieren ist verboten, solange nicht die Errichtung von Altären, oder die Messe zu Ehren der Seligen durch ein besonderes Dekret genehmiget ist. Die Bilder der alttestamentarischen Propheten dürfen, wenn von alters hergebracht, bleiben; neue sollen nicht mehr aufgestellt werden, mit Ausnahme jener, die im Missale und Brevier vorkommen (z. B. Joachim und Anna). Bilder, deren Darstellung von der katholischen Tradition abweicht, dürfen in der Kirche nirgends angebracht werden.

Nach zwei Dekreten der Rituskongregation (S. R. C. 27. Aug. 1836 und 11. März 1837) soll insbesondere auf dem Hochaltare das Bild jenes Heiligen stehen, zu dessen Ehre er konsekriert ist. Auf Nebenaltären können neben dem Bilde des Titulars des (fixen) Altares nach freier Wahl noch andere Heiligenbilder aufgestellt werden und kann sogar das Altarbild, wenn auch der Altar ein altare fixum et consecratum ist, von

---

[1]) Caer. Ep. l. 1, c. 6, n. 2.

[2]) Eine solche Wachsdecke während der heiligen Messe liegen zu lassen und nur einen mittleren Ausschnitt derselben aufzurollen, ist unwürdig und widerspricht allen liturgischen Vorschriften.

liturgie.de

der Bruderschaft sein, wenn nur von dem anderen Heiligen, dem der Altar geweiht ist, ein kleines Bild angebracht ist. Bei einem altare fixum non consecratum ist das Altarbild ad libitum.

c. Altarkreuz.

Auf jedem Altare, über welchem das heiligste Opfer gefeiert wird, muß sich ein Kreuz befinden, an welchem nach allgemeiner Annahme und Praxis und Vorschrift Benedikts XIV. auch ein Bildnis des Gekreuzigten angebracht sein soll. Wenn auf einem Altare das Bild des Gekreuzigten fehlt, darf daselbst die heilige Messe nicht gelesen werden. Dieses Kreuz soll in der Mitte des Altares zwischen den Altarleuchtern stehen, soll vorschriftsmäßig die Leuchter überragen und so groß sein, daß es während der Opferfeier nicht bloß vom Priester, sondern auch vom Volke gesehen werden kann (Bened. XIV. Const. »Accepimus« 16. Juli 1746). Wenn das Altarbild selbst ein Bild des Gekreuzigten ist, sei es im Gemälde oder in Skulptur, so ist ein anderes Kruzifix nicht mehr notwendig, wenn nur in dem Bilde Christus die hervorragende Gestalt ist (Bened. XIV. in der citierten Konstitution). Das Kruzifix muß auch auf solchen Altären sich befinden, auf welchem das heilige Sakrament aufbewahrt wird. Ist das Sanktissimum ausgesetzt, so ist das Kreuz nicht erforderlich; besteht aber in einer Kirche die Übung, das Kreuz aufzustellen, so ist diese Übung beizubehalten (S. R. C. 14. Mai 1707). — Eine Benediktion des Altarkreuzes ist nicht vorgeschrieben; es kann aber privatim und ohne Feierlichkeit eine solche von jedem einfachen Priester vorgenommen werden.[1])

d. Altarleuchter.

Die Leuchter müssen auf dem Altare stehen und zwar an den beiden Seiten des Kreuzes; dieselben durch Wandleuchter oder Kandelaber zu ersetzen, ist verboten (S. R. C. 16. Sept. 1865). Das Missale verlangt mindestens zwei Leuchter, und genügen diese für alle Nebenaltäre. Auf dem Hochaltare aber sollen zumal an höheren Festen nach Vorschrift des Cäremoniale

[1]) Wollte ein Priester die öffentliche und feierliche Benediktion vornehmen, so bedürfte er hiezu bischöflicher Fakultät.

liturgie.de

(Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 11) sechs Leuchter stehen, aber nicht zwei mit mehreren Armen, sondern auf beiden Seiten drei getrennt stehende in gerader Linie. Sind mehr als zwei Leuchter vorhanden, so sollen sie nicht unter sich gleich sein, sondern stufenweise gegen das Altarkreuz hin an Höhe zunehmen, so daß die höchsten unmittelbar an den beiden Seiten des Kreuzes sich befinden (Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 11). Wenn die Leuchter unter sich gleich hoch sind, ist eine Änderung nicht geboten (S. R. C. 21. Juli 1855), und können statt dessen die Kerzen gegen die Mitte zu höher sein. Die Leuchter können entweder auf der Ebene des Altares stehen (Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 11) oder es können auf der Rückseite der Mensa mehr oder weniger Stufen angebracht werden, um die Leuchter und anderen Schmuck daraufzustellen. Für Leuchter ist keine Benediktion vorgeschrieben. Werden Leuchter an Laien verkauft, so sollen sie demungeachtet zuvor zerbrochen werden, außer sie fänden Verwendung in einem Privatoratorium oder sonst einer Kapelle.

e. Altarstufen.

Ihre Zahl betrage beim Hochaltar drei, oder wenn die Größe der Kirche es fordert, fünf; bei Nebenaltären genügt eine Stufe. Werden mehr als zwei Stufen angebracht, so wähle man aus mystischen Gründen eine ungerade Zahl, drei, fünf, sieben.

Zu einem steinernen Altare passen am besten steinerne Stufen aus Marmor oder hartem Stein; dann aber soll in die oberste ein Brett oben eingesetzt sein, oder es ist die oberste ganz von Holz zu verfertigen.

f. Antipendium.

Das Antipendium (vestis, pallium altaris) ist nichts anderes als die Verkleidung der Vorderseite des Altars durch eine Art Vorhang. Es ist zunächst nur Schmuck und braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Vorderseite des Altars ohnehin schon dekoriert ist, z. B. durch schönes Stein- oder Schnitzwerk, durch Metallplatten mit heiligen Bildern in getriebener Arbeit u. dgl. oder wenn der Altar in Form eines Sarkophages gebaut ist. Hätte jedoch der Altar keine dekorierte Vorderseite, so wäre die Nichtanwendung des Antipendiums nicht zu entschuldigen.

liturgie.de

Bezüglich des Stoffes, ob Linnen, Seide, Baumwolle, ist nichts vorgeschrieben; nur erfordert es die Natur der Sache, daß der Stoff besonders an den Festtagen möglichst kostbar sei. Zum Schmucke dienen eingewebte oder eingestickte goldene, silberne oder auch buntfarbige Ornamente, wofern der Grundstoff in der Färbung noch vorwiegt und das Dessin kirchlichen Charakter verrät; noch passender aber wären Applikationsstickereien oder Nadelmalereien mit Figuren und Scenen aus dem Alten oder Neuen Testamente, wenn diese Darstellungen irgendwie das Wesen oder die Wirkungen des heiligen Meßopfers in helleres Licht zu setzen suchten. Damit aber die bildlichen Darstellungen desto besser gesehen werden, so beachte man die Vorschrift des Cäremoniale und spanne das Antipendium so auf einen oblongen Holzrahmen, daß es keine Falten bilden kann.[1]) Einer Benediktion bedarf es nicht.

Das Antipendium soll nach den Generalrubriken des Missale,[2]) soweit es möglich ist, stets die Tagesfarbe haben, soll also an Sonntagen und an den Ferialtagen in der Advents- und Fastenzeit von blauer Farbe sein, an Festen aber, die in diese Zeit fallen, die betreffende Festfarbe haben. Wird das Allerheiligste ausgesetzt, so soll das Antipendium immer von weißer Farbe sein,[3]) wenn auch das Amt in anderer Farbe gehalten wird. Während der Karwoche hat es stets die Farbe, welche die Kleidung des Priesters am Altare hat. Am Karsamstage ist nach dem Memoriale Benedikts XIII. zu den Funktionen, welche der Hochmesse vorhergehen, ein blaues Antipendium, zur Hochmesse selbst ein solches von weißer Farbe anzuwenden.

g. Baldachin.

Nach dem Cäremoniale soll der Hochaltar, wenn er kein steinernes Ciborium über sich hat, an hohen Festtagen und bei festlichen Gelegenheiten von einem Baldachin überdacht sein[4]) und die Kongregation der Riten hat auf eine Anfrage erklärt, daß über jedem Altar, er sei Haupt- oder Nebenaltar, er mag

---

[1]) Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 11.
[2]) Miss. rubr. gen. tit. XX.
[3]) S. R. C. 19. Dez. 1829.
[4]) Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 13.

liturgie.de

ſtehen, wo er will, ein Baldachin anzubringen ſei, wenn daſelbſt das Allerheiligſte ſtetig aufbewahrt wird.[1]) Dieſer Baldachin ſoll ſtets die Farbe des Tages haben. Wo man nicht für jede liturgiſche Farbe einen eigenen Altarbaldachin beſitzt, da darf man unbedenklich einen roten Altarbaldachin ſtatt des weißen und umgekehrt gebrauchen.

Beim vierzigſtündigen Gebet und ähnlichen ganz feierlichen Expoſitionen ſollte auch noch ein Baldachin über dem locus Expositionis ſich befinden. Wenn der Expoſitionsort eine Tabernakelniſche iſt, ſo ſcheint der Baldachin entbehrlich zu ſein. Wo aber das Allerheiligſte nicht in der Tabernakelniſche, ſondern auf einem eigenen, höher gelegenen Poſtamente exponiert wird, ſcheint es unerläßlich zu ſein, daß ein eigener, kleinerer Baldachin unmittelbar über dem Poſtamente angebracht und dieſem ſo der Charakter eines Thrones gegeben werde.

h. Kanontafeln.

Von den Kanontafeln iſt nur die mittlere vorgeſchrieben, die beiden anderen auf der Epiſtel- und Evangelienſeite dienen der Bequemlichkeit. Die mittlere ſoll am Fuße des Kreuzes ſtehen.[2]) Nach den Mailänder Akten ſollte dieſelbe außer der Meſſe nicht aufrecht ſtehen bleiben, ſondern unter die Altardecke oder Mappe geſchoben werden.[3]) Die Rituskongregation ſchreibt vor, daß die drei Tabellen zur Zeit des ausgeſetzten Hochwürdigſten außer der Meſſe zu entfernen ſeien[4]) und nach einzelnen Rubriziſten wäre dieſes ſelbſt an gewöhnlichen Tagen zu beobachten.[5])

„Die Zierde der Sekreten oder Kanontafeln ſei einfach und paſſend, übrigens der Text mit fetter Schrift oder vielmehr mit großen Buchſtaben ausgedrückt, damit ſie dem celebrierenden Prieſter wirklich dienen.“[6])

Dem Zwecke der Kanontafeln entſprechend iſt es, dieſelben

---

[1]) S. R. C. 27. April. 1697.
[2]) Miss. rubr. gen. XX.
[3]) Pag. 125 2.
[4]) S. R. C. 20. Dec. 1864.
[5]) Z. B. de Herdt, ed. 6, tom. I, pag. 246.
[6]) Prag. Konz. S. 201.

liturgie.de

nicht unter Glas und Rahmen zu bringen, sondern auf steifes Papier oder helles Tannenholz aufzukleben, mit einer passenden Umrandung zu versehen und mit Firnis zu überziehen. Bringt man die Kanonblätter unter Glas und Rahmen, so sollen die Rahmen kunstgemäß und stilgerecht hergestellt, reich geschmückt und mit dem Altare selbst in Harmonie gebracht werden. Unpassend wären an einem nicht modernen Altare Rahmen von Goldleisten oder gewöhnlichen polierten Hohlkehlleisten.

i. Altarschmuck.

In den freudigen Zeiten und an den freudigen Festen der Kirche ist es geziemend, den Altar mit passendem Altarschmuck zu zieren. Als passenden Altarschmuck bezeichnet das Cäremoniale Reliquien, Gefäße mit Reliquien, Bilder in passender Stellung von Silber oder aus einem anderen Stoffe, schön verzierte Gefäße mit wohlriechenden Blüten und Zweigen oder aus Seide verfertigten Blumen (Caer. Ep. l. 1, c. 12, n. 12 und 13). Dagegen darf man in der Quadragesimal- und Adventzeit und an anderen Tagen der Buße und überhaupt, wenn die schwarze oder violette Farbe angewendet wird, außer dem Kreuze und den Leuchtern keinen anderen Schmuck am Altare anbringen mit Ausnahme des dritten Sonntags im Advent und des vierten Sonntags in der Quadragesimalzeit, der Messe am Gründonnerstag und am Karsamstag, welche mit Freude gefeiert werden.

k. Blumen als Altarschmuck.

Die Altäre mit Blumen zu zieren, ist von der Kirche nicht verboten, sondern vielmehr gebilligt und als ein frommer Gebrauch anerkannt. Dieselben können zur Seite des Tabernakels, zwischen oder hinter den Leuchtern und auch an den Seiten des Altares ihren Platz erhalten; dagegen dürfen nach den liturgischen Vorschriften keine Blumen auf dem Tabernakel oder vor demselben oder auf der Mensa des Altares aufgestellt werden. — Durch das Caeremoniale Episcoporum wird gestattet, die frischen Blumen des Altares auch durch solche zu ersetzen, welche aus Seide künstlich verfertigt sind; doch verdienen natürliche Blumen und wohlriechendes Pflanzenwerk den Vorzug.

liturgie.de

l. Schranken um den Altar.

Weil der Altar eine heilige Stätte ist, soll er auch mit besonderen Schranken umgeben werden und durch sie vor Verunehrung geschützt werden. Das Prager Konzil von 1605 schreibt deshalb vor: curetur, ut ubi fieri poterit, unum quodque altare habeat sepimentum e clathris ferreis (Eisengitter) vel e cancellis ligneis opere tornatili decenter constructum; et in huius sepimenti medio sint valvae pessulo ac sera iugiter claudendae. Nach der Eichstädter Instruktion (Instr. past. Eyst. p. 92) und dem Prager Konzil von 1860 sollten wo möglich auch die Nebenaltäre Altarschranken erhalten. Ist der ungeteilte Chorraum bereits durch Gitter vom Schiffe getrennt, so kann der Hochaltar besondere Schranken entbehren; ist jedoch der Chorraum in einen Ober- und Unterchor geschieden, so ist ein Altargitter im Oberchore passender, als ein bloßes Chorgitter, weil zunächst der Altar abgegrenzt werden soll.

m. Fußteppiche für Altäre.

Die Kirche will auch die Altarstufen und das Presbyterium geschmückt sehen. „Alle Stufen des (Hoch-) Altars werden mit einem weiten und schönen Teppich bedeckt, so daß sie wo möglich mehr hervortreten und geschmückt sind, als der übrige Teil des Presbyteriums, welcher mit grünen Teppichen belegt wird. Wenn aber ein solcher weiter Teppich nicht vorhanden ist, so soll wenigstens die oberste Stufe, das Suppedaneum mit einem Teppich bedeckt sein . . . Die Suppedaneen der übrigen Altäre sollen ebenfalls womöglich mit Teppichen oder wenigstens mit Tüchern bedeckt werden. Der Altar oder Ort aber, wo das allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, muß reicher und zierlicher als die übrigen geschmückt werden."[1]) Man verwende also an festlichen Tagen einen so weiten Teppich, daß er alle Stufen des Altares bedeckt; an den nicht festlichen Tagen belege man das Suppedaneum mit einem Teppich oder Tuche.

Die Farben solcher Teppiche sollen niemals in zu lebhaft hervortretenden, in grellen, schreienden Tönen gewählt werden,

[1]) Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 16

liturgie.de

denn die Teppiche dienen einem untergeordneten Zwecke, nämlich der Bedeckung des Fußbodens und dürfen daher die Aufmerksamkeit des Beschauers nicht für sich absorbieren und wichtigere Gegenstände daraus verdrängen wollen. Insbesondere müssen sie mitwirken, die Bedeutung des Altartisches zu heben und seinen Schmuck um so kräftiger hervortreten zu lassen. Sie können rote, grüne oder bunte Farben haben und mit kirchlichen Dessins verziert sein; nie aber seien Heiligenfiguren oder Kreuze dargestellt, damit das Heilige nicht mit Füßen getreten werde. Bei einer Requiemsmesse wird nur das Suppedaneum bedeckt, und zwar mit einem schwarzen Teppich.

II. Tabernakel.

Das Allerheiligste darf in derselben Kirche nur einen vom Bischof bestimmten Aufbewahrungsort haben.[1]) Dieser Aufbewahrungsort ist der Tabernakel.

Derselbe soll sich in der Mitte des Altares befinden,[2]) und zwar in Pfarr- und Regularkirchen in der Regel auf dem Hochaltare, als dem ausgezeichnetsten Orte der Kirche, in Kathedralen aber auf einem Nebenaltare oder in einer eigenen Kapelle, nicht auf dem Hochaltar, oder wo der Bischof Funktionen vorzunehmen hat.[3])

Um seiner Bestimmung, Aufbewahrungsort des Allerheiligsten zu sein, zu entsprechen, muß der Tabernakel groß genug sein, um zwei Ciborien und die Monstranz selbst aufnehmen zu können.

Das Material zum Tabernakelbaue kann Metall, Stein oder, wie gewöhnlich, Holz sein. Metallene oder steinerne Tabernakel müssen aber an den inneren Seiten eine Holzverkleidung bekommen, weil sonst das Schwitzen solcher Tabernakel eine zu oftmalige Renovation der Partikeln notwendig machen würde.

Ein weiteres Erfordernis ist, daß der Tabernakel von genügender Festigkeit und Sicherheit sei. Zu diesem Zwecke muß

---

[1]) S. C. Episc. 13. Oct. 1620 und S. C. R. 21. Juli 1696.

[2]) S. C. R. 21. Aug. 1863.

[3]) Rit. Rom. De Ss. Euchar. — Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 8. — Prag. Konz. (1860) S. 202 Prag, Credner 1864

liturgie.de

derſelbe mit dem ganzen Aufbau des Altares in organiſcher Verbindung ſtehen und darf nicht als ein bewegliches Gehäuſe behandelt ſein, das man mit ſeinem ganzen Inhalt umſtürzen oder wegtragen kann; er muß auch einen eigenen Boden haben. — Die Thüre ſei ſtark und wohl verſchließbar. Der Schlüſſel ſei vergoldet und mit einer Goldſchnur (oder Quaſte von Seide) geziert; er ſoll nie mit anderen Schlüſſeln zuſammengebunden, auch nie einem Laien oder dem Meßner anvertraut, ſondern nur von dem Prieſter benützt und ſorgfältig verwahrt werden.[1])

Die kirchliche Vorſchrift verlangt weiter, daß der Tabernakel, der Heiligkeit ſeiner Beſtimmung entſprechend, außen und innen ſo prächtig als möglich geſchmückt ſei.[2]) Das Äußere ſoll an künſtleriſcher Behandlung und prachtvoller Ausſtattung alle anderen Gegenſtände überbieten. — Nicht bloß die Thüre, auch die übrigen Teile ſollen paſſend geſchmückt, nach der Vorſchrift des Konzils von Aix „ganz oder größtenteils vergoldet oder bemalt", nach der Beſtimmung des Prager Konzils „mit feinem Schnitzwerk und frommen Darſtellungen geſchmückt und gut vergoldet ſein". — Nach Vorſchrift des Rit. Rom. ſei der Tabernakel äußerlich mit einem Vorhang (Conopeum) verhüllt. Derſelbe kann die Tagesfarbe (aber beim Requiem violett), oder in Rückſicht auf das Allerheiligſte immer die weiße Farbe haben. Letzteres dürfte ſich praktiſch mehr empfehlen; doch dürfte für die Advent- und Faſtenzeit — Feſttage ausgenommen — die violette Farbe zu wählen ſein. Der Stoff darf Seide, Wolle, Baumwolle oder Linnen ſein (S. R. C. 21. Juli 1855). Im Innern werde der Tabernakel mit Seide oder einem anderen koſtbaren Stoffe von weißer Farbe geſchmackvoll überkleidet oder wenigſtens gut vergoldet.[3]) Den Boden des Tabernakels bedecke eine mit Seidenſtoff bezogene Pappelholztafel. Darüber liege ein glänzend weißes, ſtets reines, ausgebreitetes Korporale oder bei beſchränktem Raume eine Palla, welche auf dieſelbe Weiſe wie das Korporale benediziert wird.[4])

Weil der Tabernakel ausſchließlich zur Bewahrung der

---

[1]) Prag. Konz. S. 204.
[2]) Rit. Rom. De Ss. Euchar.
[3]) Prag. Konz. S. 204. — S. C. Episc. 26. Oct. 1875.
[4]) Rit. Rom. — Instr. Clem. §. 5, n. 4 und 5.

liturgie.de

heiligsten Eucharistie dienen soll, so dürfen darin keine anderen Gegenstände Platz finden, selbst nicht heilige Gegenstände, wie die heiligen Öle, Reliquien, Kreuzpartikel, noch weniger leere Gefäße, als Monstranzen, purifizierte Ciborien und Kelche, oder die sogenannte Custodia, aus der die zur feierlichen Aussetzung bestimmte große Hostie herausgenommen ist;[1]) ebensowenig das Purifikatorium, das Gefäß mit Wasser zum Abwaschen der Finger u. dgl. — Aus demselben Grunde ist es verboten, auf dem Tabernakel Heiligenbilder, Reliquien, eine Kreuzpartikel oder Zieraten, wie Gefäße mit Blumen, Leuchter u. s. w. in der Weise aufzustellen, daß der Tabernakel denselben als Basis oder Postament dient.[2]) — Auch vor die Thüre des Tabernakels dürfen keine Blumen oder ähnliche Gegenstände, welche dieselbe und das darauf angebrachte Bild des Herrn verdecken,[3]) ja nicht einmal Reliquien[4]) gestellt werden.

Anmerkung. Walz-, Roll- oder Drehtabernakel sind möglichst zu beseitigen, weil sie den liturgischen Vorschriften nicht entsprechen, unpraktisch und ihrer erhabenen Bestimmung unwürdig sind. Dasselbe gilt von den Zugmaschinen zur Senkung und Hebung des Allerheiligsten.

C. Heilige Stätten zur Spendung der heiligen Sakramente.

I. Taufstein.

Nach einer Verordnung der Mailänder Synode unter dem heiligen Karl Borromäus soll der Taufstein beim Eingange der Kirche auf der Evangelienseite angebracht sein. Das Geeignete wäre für denselben eine besondere Kapelle. Wo dieses unmöglich ist, soll er wenigstens mit einem Gitter umgeben sein, jedoch in solchem Umfange, daß sie den Priester mit den bei der Taufe notwendigen Personen bequem fassen können. (Rit. Rom.) Der Taufstein soll aus einem einzigen festen Stein, am besten aus

[1]) Rit. Rom. — S. C. Episc. 3. Mai 1693.
[2]) S. C. R. 3. April. 1821 und 12. Mart. 1836.
[3]) Ibid. 22. Jan. 1701.
[4]) Ibid. 6. Sept. 1845.

liturgie.de

Marmor gehauen sein, der kein Wasser durchläßt. Besteht der Taufstein nicht aus einem einzigen festen (nicht porosen) Stein, so wird das Wasser in einem gut verzinnten Kessel in demselben aufbewahrt.[1]) Der Taufstein muß so gebaut sein, daß man über demselben die Taufe erteilen kann. Über seinem Rande liege ein Deckel von Metall oder Holz mit daran befindlichen Riegeln und Schlössern (Rit. Rom.). Der Deckel sei mit der Figur des heiligen Johannes des Täufers geschmückt und immer verschlossen. Der Schlüssel hat beim Pfarrer in Verwahrung zu bleiben. In der Nähe kann ein Sakrarium angebracht sein, in welches das gebrauchte Wasser geschüttet wird.

II. Beichtstuhl.

Die Beichtstühle sollen an offenen, sichtbaren Orten der Kirche, wo möglich im Schiff der Kirche, an den Seitenwänden, und nur, wo dies nicht angeht, im Presbyterium angebracht werden. Die Öffnung gegen den Pönitenten sei mit einem Gitter geschlossen; auf der inneren Seite, der des Priesters, soll eine Tabelle der Reservatfälle, auf der des Beichtenden irgend ein erbauendes Bild des Gekreuzigten, des guten Hirten u. dgl. hängen. Nur für Harthörige kann ein Beichtstuhl in der Sakristei benützt werden.

Anhang.

a. Die Kommunionbank.

Eine notwendige, aber leider oft sehr unzweckmäßig konstruierte Kircheneinrichtung ist die Kommunionbank. Die Schranken vor dem Oberchore gelten in der Regel als Kommunionbank, sie sollen deshalb so gehalten sein, daß die Gläubigen an derselben bequem knieen können. Wo solche Schranken fehlen, oder aus lokalen Gründen hierfür nicht benützt werden können, sollen Bänke

[1]) Ist der Kessel von Kupfer und bilden sich nach Verlauf von mehreren Jahren Kupferentblößungen, so lasse man das Kupfer mit reinem Zinn frisch überzinnen. Ist der Kessel von Kupfer und das Brunnenwasser in einer Gegend so beschaffen, daß es sehr bald Kupferentblößungen bildet, so erscheint es geraten, daß man entweder für einen eigentlichen Taufstein sorge, oder daß man statt des Brunnenwassers Regenwasser nehme, da letzteres kein Metall angreift, vorausgesetzt, daß es nicht zur Zeit eines Gewitters fällt, und darum schwefelhaltig ist.

liturgie.de

für die heilige Kommunion aufgestellt und mit einem weißen Linnen (puro et tenui texturae opere) belegt werden. Diese Kommunionbänke sollen aber geziemend gearbeitet und mit symbolischen Schnitzwerken versehen sein.

b. Kredenztisch.

Das Missale[1]) verlangt, daß auf der Epistelseite eines jeden Altares eine kleine Wandnische oder ein kleiner Tisch angebracht sei, um während des Opfers die Meßkännchen und das Biret des Priesters aufzunehmen. In Kathedralkirchen und wenn der Bischof pontifiziert, soll daselbst ein größerer Kredenztisch (Credentia, abacus) stehen;[2]) in Kirchen, in welchen levitierte Ämter abzuhalten sind, braucht er nur von solcher Größe zu sein, daß zwei Leuchter, das Epistel- und Evangelienbuch, der Kelch, die Meßkännchen und andere zu einem feierlichen Amte notwendigen Gegenstände genügend darauf Platz haben. Am Lichtmeßfeste und Palmsonntage kann er auch zur Kerzen- und Palmweihe dienen. Auf denselben sollen weder Kreuz noch Heiligenbilder gestellt sein.[3]) Zur größeren Ehre der heiligen Geräte wird er mit reiner Leinwand so überdeckt, daß dieselbe ringsum (oder wenigstens vorn und an den beiden Seiten) bis auf den Boden herabfalle. Diese Bedeckung kann an den Säumen und in den Ecken mit Stickereien geziert werden. Die Form des Tisches soll sich jedenfalls von profanen Geräten der Art unterscheiden.

c. Das Sakrarium.

Nach kirchlicher Vorschrift muß in jeder Pfarrkirche, überhaupt in jeder Kirche, in welcher zuweilen das heilige Opfer gefeiert wird, sich ein Sakrarium befinden, in welches man das übriggebliebene Tauf- und Weihwasser, die geweihte Asche, die Asche von verbrannten heiligen Gegenständen schüttet.[4]) Dasselbe kann hinter dem Altare, in der Sakristei, oder an einem anderen passenden (d. h. nicht in die Augen fallenden) Orte angelegt werden, und muß gut verschlossen sein. Um dasselbe schließen zu können, ist notwendig, daß über den (steinernen oder hölzernen) Deckel her eine Eisenstange laufe, die mittels eines Schlosses festgemacht werden kann.

---

[1]) Miss. rubr. gen. XX.

[2]) Caer. Episc. l. 1, c. 12, n. 20.

[3]) Ibid.

[4]) In gut eingerichteten Kirchen hat man zwei Sakrarien, wovon eines sich in der Nähe des Taufsteines befindet, zur Aufnahme des gebrauchten Taufwassers.

liturgie.de

III. Hauptstück.

Gottesdienstliche Sachen.

A. Substanzen.

I. Licht.

Stoff des Lichtes bei den gottesdienstlichen Handlungen.

Die Kirche schreibt vor, daß die Osterkerze und die bei der heiligen Messe und anderen gottesdienstlichen Handlungen verwendeten Kerzen aus reinem, unverfälschtem Bienenwachse sein sollen,[1]) und bezeichnet es als einen Defekt, wenn keine Wachskerzen vorhanden sind.[2]) Den Gebrauch von Kerzen aus anderen Stoffen, wie Stearin, Paraffin, u. dgl. hat die Rituskongregation mehrmals untersagt[3]) und sie gewährt nur in einem wirklichen Notfalle hierin Dispens.[4])

Nach dem Ceremoniale soll das Wachs in missa et officio defunctorum, am Karfreitag und bei der Mette der Karwoche gelb, d. h. ungebleicht sein.[5]) Für alle anderen Messen und Offizien erscheinen weiße Kerzen passender, für die Feste sind solche vorgeschrieben[6]) und bei jeder Aussetzung des Allerheiligsten wohl selbstverständlich erforderlich.

Anmerkung. In neuerer Zeit werden nicht selten Kerzen aus verfälschtem Wachse hergestellt. Die Verfälschung geschieht durch Zusetzung verschiedener Stoffe: Paraffin, Stearin, Talg, Ceresin, Galipot und Pflanzenwachs. Will man vollkommen sicher die Echtheit und beziehungsweise Fälschung des Wachses erproben, so kann man nach Dr. Hager folgenden Weg ein-

[1]) Miss. rubr. gen. XX.
[2]) Miss. De defect. X, n. 1.
[3]) S. C R. 16. Sept. 1843 und 7. Sept. 1850.
[4]) Z. B. für die Missionen in Oceanien.
[5]) Caer. Episc. l. 2, c. 11, n. 1.
[6]) Ibid. l. 1, c. 12, n. 11.

liturgie.de

schlagen: Man erwärme das Wachs mit Chloroform oder mit einem fetten Öl. Reines Wachs löst sich dann völlig auf, was bei gefälschtem Wachs nicht der Fall ist.

Stoff des ewigen Lichtes.

Die heilige Kongregation der Riten hat unterm 9. Juli 1864 rücksichtlich des Materials zum Gebrauche für das ewige Licht auf die Anfrage mehrerer Diöcesen erklärt: »Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum esse prudentiae episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis, quantum fieri possit vegetabilibus.« Also nur im Notfalle, wenn Olivenöl nicht zu haben ist, ist nach weisem Ermessen des Bischofes auch anderes Öl zulässig, das aber immer noch ein vegetabile sein sollte. Nur ganz armen Kirchen kann auch ausnahmsweise der Gebrauch von Petroleum gestattet werden.

Unterhaltung des ewigen Lichtes.

In jeder Kirche, in welcher das allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, muß vor demselben beständig wenigstens ein Licht (das ewige Licht) und zwar gerade dem Tabernakel gegenüber (S. R. C. 22. Aug. 1699) brennen[1]) als ein Symbol der Gegenwart des eucharistischen Gottes und des lebendigen Glaubens der christlichen Gemeinde an diese Gegenwart als ein Zeichen ihrer Anbetung und Liebe gegen das allerheiligste Sakrament.

Die Vorschrift zur Unterhaltung des ewigen Lichtes vor dem Allerheiligsten ist streng verpflichtend, und hat daher der Rektor der Kirche beständig darüber zu wachen, ob das ewige Licht brenne Tag und Nacht, oder aber dann und wann erlösche, mit welchem Stoffe das Licht unterhalten werde u. s. w., und wäre er von der Unzuverlässigkeit seines Kirchendieners in Besorgung dieses Minimums einer dem Allerheiligsten fortwährend darzubringenden Ehrenbezeigung überzeugt, so müßte er nötigenfalls selbst dieses ewige Licht besorgen. Kann die Kirche die Kosten nicht bestreiten, so soll man eine Kollekte veranstalten,[2])

---

[1]) Rit. Rom.

[2]) S. C. Episc. 28. Jan. 1603 und 14. Mart. 1614.

liturgie.de

denn die Pfarrkinder sind bei Verlust des Allerheiligsten zu diesen Beiträgen verpflichtet.[1]) Hat aber die Kollekte keinen günstigen Erfolg, so kann der Bischof de iure die Pfarrei entweder auf die Mutterkirche oder auf eine andere Kirche transferieren.[2])

Zahl der Lichter bei Ämtern und stillen Messen.

Während des heiligen Opfers sollen wenigstens zwei Kerzen brennen. (Rubr. Miss. gen. II.) Nur im Notfalle ist ein Licht genügend; ohne Licht darf die Messe nie celebriert werden,[3]) außer wenn das Licht erst nach der Konsekration erlischt und nicht mehr angezündet werden kann. Nur ausnahmsweise wird es den Missionären zuweilen erlaubt, ganz ohne Licht zu celebrieren. Bei der stillen Messe (und sollte der Celebrans auch ein Dignitär, z. B. ein Generalvikar,[4]) ein Abt,[5]) ein Kanonikus[6]) sein) sollen nicht mehr als zwei Lichter angezündet werden. In stillen Konvent- und Pfarrmessen (z. B. Frühmessen an Sonn- und Feiertagen) und so oft die stille Messe eine gesungene Messe vertritt, dürfen auch mehr als zwei Kerzen brennen.[7]) Bei Privatmessen eines Bischofes sind an gewöhnlichen Tagen zwei Lichter hinreichend, an festlichen Tagen sollen vier brennen.[8]) In der Gesangmesse, auch in der gesungenen Requiemsmesse[9]) sollen mindestens vier, im feierlichen Hochamte sechs Lichter brennen. Noch ein siebenter Leuchter mit Kerze ist vorgeschrieben für das Pontifikalamt; wenn aber der Bischof ein feierliches Requiem

---

[1]) Vinc. Petra Card. in Constit. Urban. VIII. „Transiturus" sect. 1, n. 2, 9, 15, 25.

[2]) Conc. Trid. sess. 21, cpt. VII de reform.

[3]) Sowie es nicht erlaubt ist, ohne Licht zu celebrieren, so ist es auch nicht erlaubt, die Messe zu beginnen, bevor nicht zwei Kerzen angezündet sind, oder diese noch vor dem letzten Evangelium wieder auszulöschen. Wenn zu befürchten ist, daß die Altarlichter während der Celebration (etwa durch einen Luftzug) ausgelöscht werden könnten, so sollen zu beiden Seiten des Altares sogenannte Stock- oder Windlaternen aufgestellt werden.

[4]) S. R. C. 7. Aug. 1627 und 5. Juli 1631.

[5]) Ibid. 27. Sept. 1659.

[6]) Ibid. 19. Juli 1659.

[7]) Ibid. 12. Sept. 1847.

[8]) Caer. Episc. l. 1, cap. 29, n. 4.

[9]) S. R. C. 12. Aug. 1854.

liturgie.de

hält oder der Vesper assistiert, soll der siebente Leuchter fehlen.[1]) Bei der feierlichen Exposition des Allerheiligsten sind in der Clementinischen Instruktion zwanzig Lichter vorgeschrieben, in der Institution Benedikts XIV. zwölf, in dem Dekrete Innocenz' XI. vom 20. Mai 1682 zehn und nach einem Dekrete der Rituskongregation vom 15. März 1698 sollen wenigstens sechs Lichter brennen.[2]) Gemäß der Antwort, welche von Seiten der Kongregation der Riten an den Bischof zu Limburg unterm 7. Mai 1857 ergangen ist, sollen auch bei Aussetzung des Allerheiligsten in Ciborio wenigstens sechs Kerzen brennen. — Es ist nicht untersagt, bei feierlichen Messen mehr Lichter anzuzünden, als die Vorschrift erfordert; nur darf nicht einer bestimmten Zahl eine besondere Kraft zugeschrieben werden.

Anmerkung. Für die Altarkerzen ist keine Benediktion vorgeschrieben: denn die Kerzenweihe an Maria Lichtmeß bezieht sich zunächst nur auf die Kerzen, welche bei der darauffolgenden Prozession getragen werden sollen, und die Weihe von Kerzen extra diem Purificationis B. M. V., die sich im Rituale befindet, gehört für solche, die bei Gewittern und der Agonie eines Sterbenden angezündet werden. Letztere, d. i. die extra diem Purificationis geweihten können zu jedem guten Gebrauche, erstere aber nur zu frommem, nie zu profanem, wenn auch anständigem und ehrbarem Zwecke verwendet werden.

Osterkerze.

Die Osterkerze ist ein Symbol des auferstandenen Christus, die fünf gesegneten Weihrauchkörner, welche in dieselbe gesteckt werden, symbolisieren den Wohlgeruch des Opferduftes, der aus den heiligen fünf Wunden des Auferstandenen uns fort und fort mit dem Vater wieder versöhnt und die ganze Welt belebt. Dieselbe soll von weißem Wachse sein als Symbol der heiligsten Menschheit Christi. Die Osterkerze wird auf der Evangelienseite angebracht und regelmäßig angezündet bei den feierlichen Messen und Vespern an den drei Ostertagen, am Samstag in albis und an

[1]) Caer. Episc. l. 1, cap. 12, n. 12 und l. 2, cap. 11, n. 1.

[2]) Exposito Sanctissimo in monstrantia haben nach Vorschrift des Rit. Aug. mindestens zwölf, bei weniger feierlicher Aussetzung sechs Kerzen zu brennen.

liturgie.de

den Sonntagen bis zum Feste der Himmelfahrt des Herrn, an welchem Tage sie nach Absingung des Evangeliums ausgelöscht wird. An anderen Tagen und bei anderen Feierlichkeiten, auch wenn sie solenn begangen werden, wird sie nicht angezündet, wenn nicht die Gewohnheit besteht, sie während der Dauer der Osterzeit anzuzünden, eine Gewohnheit, die beizubehalten wäre.[1]) Nach dem Himmelfahrtsfeste wird sie nur noch angezündet am Pfingstsamstag zur Segnung des Taufwassers. Alljährlich soll eine neue Osterkerze gesegnet werden.[2])

Sanktus- oder Wandlungskerze.

In jeder Kirche oder Kapelle sollte unfern vom Altare an der Epistelseite ein Sanktus- oder Wandlungsleuchter sein; bei dem Hochaltare sollten deren zwei sein, nämlich einer auf der Epistelseite und einer auf der Evangelienseite. Sie können von Metall oder auch von Holz sein. In kleineren Kirchen vertreten oft ihre Stelle Armleuchter, die an der Wand auf der Epistelseite angebracht sind. Auf diesen Leuchtern sollen Wachskerzen angebracht, nach dem Sanktus oder zur Wandlung von den Ministranten angezündet und erst nach dem Genusse des heiligen Blutes und, wenn die heilige Kommunion an die Gläubigen ausgespendet wird, erst nach der Ausspendung wieder ausgelöscht werden. Die Wandlungskerzen sollen auch brennen, so lange das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt ist. Selbst während der Erteilung der heiligen Kommunion außer der heiligen Messe sollen die Wandlungskerzen brennen. Diese Wandlungskerzen haben den Zweck, die Gegenwart des Herrn unter den Gestalten von Brot und Wein auf dem Altare anzuzeigen und die Gläubigen zur Andacht, zur Anbetung, zum Danke und Lobe Gottes aufzumuntern; deshalb müssen sie brennen, so lange Jesus Christus unter den Gestalten auf dem Altare

[1]) In keinem Falle aber darf sie angezündet werden bei Messen, die in violetter Farbe gefeiert werden, und bei Messen für die Verstorbenen; dagegen kann sie nach Diöcesangebrauch bei Erteilung der Benedictio tempestatis angezündet werden.

[2]) Die Segnung einer schon geweihten und gebrauchten Osterkerze wird nur dann als zulässig erkannt, wenn sie ihrem größeren Teile nach erneuert wird.

liturgie.de

gegenwärtig ist. — Der Gebrauch bei der heiligen Messe, außer den Kerzen, die auf dem Altare brennen, nach dem Sanktus oder zur Wandlung noch eine oder zwei Wachskerzen anzuzünden, ist in den Rubriken des Missale begründet. Hier heißt es tit. XX: »Ab eadem parte epistolae paretur cereus ad elevationem sacramenti accendendus« Und tit. VIII, n. 6 heißt es: »Dum Celebrans elevat hostiam, accenso prius intortitio (quod non extinguitur, nisi postquam sacerdos sanguinem sumpserit, vel alios communicaverit, si qui erant communicandi in missa). Diese beiden Rubriken sind jedoch nicht präceptiv, sondern nur direktiv.

II. Weihrauch.

Nach den kirchlichen Vorschriften (Caer. Episc. l. 1, c. 23) soll nur echter[1]) und reiner Weihrauch genommen werden.[2]) Demselben darf in geringerer Quantität auch ein anderer wohlriechender Stoff beigemischt werden.[3])

---

[1]) Echter Weihrauch stammt aus Ostindien oder Arabien und der östlichen Küste von Afrika. Beide Sorten sind an Ansehen und Geruch ganz gleich, so daß sie fast nicht voneinander unterschieden werden können. Beim Verbrennen hinterläßt der arabische Weihrauch eine weiße Asche, während der indische Weihrauch eine schwarze Asche zurückläßt. Die beste Sorte ist Weihrauch in Körnern oder ausgelesener Weihrauch; sie stellt die reinen, unregelmäßigen, rundlichen, länglichen, tropfenförmigen, ungleich großen, rauh anzufühlenden, blaßgelben, selten rötlichen Stücke dar, welche auf dem Bruche splitterig und glänzend sind und beim Zerreiben ein weißes Pulver geben. Verfälscht wird er mit billigeren und schlechteren Harzen, auch mit gewöhnlichem Fichtenharz.

[2]) Der Weihrauch soll nicht in den großen Tropfen und Stücken, in welchen man ihn sammelt, beim heiligen Dienste verwendet, sondern zuvor fein gestoßen, fast pulverisiert werden. In den Sakristeien Roms findet man zu solchem Zwecke in der Regel einen Mörser bereit stehen. Die Zersetzung im Feuer geht sonst zu langsam vor sich und die Rauchwolken entwickeln sich dann nicht kräftig genug.

[3]) Solche wohlriechende Stoffe sind Harze oder Kräuter. Doch muß das Harz zuvor fein gestoßen und niemals in einem größeren Quantum als ein bis zwei Lot auf das Pfund beigegeben werden, weil sonst leicht die Rauchgefäße mit einem ekelhaften Ruß überzogen werden. Der geeignetste Stoff zur Beimischung ist zerstoßener Storax, wovon man füglich etwa ein Viertelpfund einem Pfunde Weihrauch zusetzt. Will man (z. B. an hohen

liturgie.de

III. Die heiligen Öle.

Kirchliche Bestimmungen bezüglich der heiligen Öle.

Die heiligen Öle müssen vom Bischofe geweiht und jährlich erneuert werden. Das im flüssigen Zustande übrig gebliebene alte Öl wird in die Lampe für das ewige Licht gegossen, die mit den heiligen Ölen getränkte Baumwolle aber wird (bei der Feuerweihe am Karsamstage) verbrannt (Pontificale de coena Dom. in fine), und die Asche ins Sakrarium gegeben. Im Falle der Not, wenn neugeweihtes Öl noch nicht zu haben ist, kann auch altes vom vorigen Jahre angewendet werden. (S. R. C. 23. Sept. 1837 und 19. Sept. 1839.) Wenn während des Jahres das heilige Öl so sehr abnimmt, daß es nicht auszureichen scheint und anderes, z. B. vom Dekan, von anderen Pfarreien oder von der Kathedrale nicht zu erlangen ist, kann dem noch vorhandenen geweihten ungeweihtes Öl, aber in geringerer Quantität beigemischt werden. (S. R. C. 7. Decbr. 1844.) Im Notfalle darf dies sogar wiederholt geschehen. (Pius VI. 1. April. 1794, quaest. 13. Collect. Brevium.)

Nach dem römischen Rituale sollen die Gefäße mit den heiligen Ölen an einem ehrbaren und reinen Orte, unter Schlüssel und sicherer Verwahrung anständig besonders aufbewahrt bleiben, damit nur der Priester sie nehmen, niemand anderer verwegen sie berühren oder irgendwie sakrilegisch mißbrauchen könne. Der geeignete Ort für die heiligen Öle ist die Kirche, und zwar auf der Epistel- oder Evangelienseite, oder die Sakristei, und sollen sie daselbst in einem ehrbaren, reinlichen Behältnis, zu dem der Seelsorger allein den Schlüssel hat, verwahrt werden.[1]) Die Rituskongregation hat wiederholt erklärt, die Aufbewahrung sollte

---

Festtagen) eine noch feinere (und deshalb kostspieligere) Materie hinzufügen, so leistet Benzoë an Stelle des Storax oder mit demselben vermischt gute Dienste. In jedem Falle kann man der Mischung noch etwas feingeschnittene Lavendelblüte beifügen.

[1]) Die Eichstädter Pastoralinstruktion sagt in dieser Beziehung: „Sacra olea in arcula munda, vel in muro ecclesiae excisa, vel in apto sacristiae loco collocata, bene clausa et seris munita, clave sub custodia solius curati existente, asserventur."

liturgie.de

nicht in der Wohnung (des Prieſters), ſondern in der Kirche ſtattfinden. Nur für das Oleum Infirmorum hat ſie für den Fall, daß die Wohnung des Prieſters von der Kirche ziemlich entlegen iſt, die Aufbewahrung desſelben in der Wohnung des Prieſters mit dem Beifügen geſtattet,[1]) »dummodo servetur rubrica Ritualis quoad decentem custodiam.« (16. Dec. 1826.) Es muß alſo in dieſem Falle das heilige Öl an einem ehrbaren und geziemenden Orte ſicher verwahrt werden.

B. Gefäße.

I. Kelch und Patene.

a. Stoff und Form.

Kelch. Nach heutiger Vorſchrift muß der Kelch von Gold oder Silber oder doch wenigſtens die Kuppa von Silber und von Innen vergoldet ſein.[2]) In armen Kirchen iſt es jedoch geſtattet, daß er von Zinn ſei.[3]) Die Kuppa ſoll aber dann ebenfalls vergoldet ſein.

Was die Form des Kelches betrifft, ſo ſoll die Kuppa desſelben nach unten ſich etwas verengen, gegen den Rand zu immer etwas erweitern, der Rand ſelbſt aber, weder nach außen, noch nach innen gebogen ſein; zwiſchen dem Fuße und der Kuppa ſei das Rohr ſo hoch, daß der Kelch bequem gefaßt werden kann, in der Mitte des Rohres der Nodus, wenn es die Vermögensumſtände zulaſſen, mit Edelſteinen geſchmückt, wenn nicht, durchweg glatt und eben, damit er um ſo ſicherer und beſſer gefaßt, und die Hand des Celebrierenden auf keine Weiſe verletzt werde. Auf der Oberfläche des Fußes kann Bildwerk angebracht werden, doch ſo, daß es die Hand nicht hindere; es ſeien aber nur Bilder des Leidens Chriſti, nicht aber Figuren und Wappen zu eitlem Schmuck. Der Fuß ſei entweder rund oder ſechs- oder achteckig,

---

[1]) Die Aufbewahrung in der Wohnung dürfte auch in größeren Pfarreien, in denen häufig ganz plötzlich das Oleum Infirmorum benötigt wird, hinreichende Entſchuldigung finden.

[2]) Rubr. Miss. de celebr. tit. I. n. 1.

[3]) Bened XIV. 29. Mart. 1751.

liturgie.de

und zwar nach der Höhe des Kelches so weit, daß der Kelch nicht leicht umfalle, sondern überall feststehe.

Anmerkung. Der Gebrauch eines Löffelchens zur Vermischung des Opferweines mit einigen Tropfen Wasser ist von den Rubriken weder vorgeschrieben, noch verboten, aber sehr zweckmäßig, sowohl um etwas in den Kelch Gefallenes herauszuholen, als auch, um zu verhüten, daß dem Wein zu viel Wasser beigemischt werde. Es soll aber das Löffelchen nicht in den Kelch hineingelegt oder geworfen werden, weil dadurch der Vergoldung desselben sehr geschadet wird; sondern man lege es entweder in das Kännchen, in welchem es vom Ministranten beim Offertorium dargereicht wird, oder man lege es im Kelche über das Purifikatorium, wodurch die Friktion an den Wänden des Kelches verhindert wird. Das Löffelchen ist bekanntlich nicht benediziert und darf deshalb von Laien berührt werden.

Patene. Die Patene sei von gleichem Stoffe wie die Kuppa des Kelches und gleichfalls vergoldet. Bei sehr großer Armut der Kirche darf sie auch von Zinn und muß wenigstens ihre Vertiefung vergoldet sein. Ihre Form sei rund und am Rande fein, um leichter die heiligen Partikeln sammeln zu können. Sie sei allenthalben glatt und ohne künstliche Verzierungen und habe in der Mitte eine leichte Vertiefung, beiläufig so groß wie die Kuppa des Kelches.

b. Konsekration und Exsekration.

Kelch und Patene müssen vor ihrem Gebrauche konsekriert werden. Die Konsekration nimmt der Bischof in der eigenen Diöcese iure proprio vor und er kann dieselbe keinem einfachen Priester, ja nicht einmal einem Abte übertragen, wenn auch letzterer ein apostolisches Privilegium besitzt, Kelche und Patenen für die ihm unterworfenen Kirchen zu konsekrieren (S. R. C. 27. Sept. 1659). — Kelch und Patene verlieren ihre Konsekration und müssen neu konsekriert werden, wenn immer eine neue Vergoldung vorgenommen worden ist.[1]) Dagegen hält es der heilige Alfons für die wahrscheinlichere Meinung, daß nicht notwendigerweise eine neue Konsekration vorgenommen werden müsse,

[1]) S. R. C. 14. Juni 1845 und 9. Mai 1857.

liturgie.de

wenn die Vergoldung durch langen Gebrauch ziemlich verschwunden ist. Verloren geht ferner die Konsekration des Kelches und der Patene, wenn bei der Patene eine solche »fractio« stattgefunden hat, daß sie unbrauchbar geworden, und wenn der Kelch zu seinem Zwecke untauglich geworden, wenn z. B. die Kuppa vom Fuße abgebrochen, im Boden durchlöchert ist oder einen Sprung hat, oder sonstwie das heilige Blut nicht bewahren kann, wenn ferner der Kelch seine Gestalt als Kelch verloren hat. Nicht verloren geht die Konsekration des Kelches durch eine kleine Reparatur ohne bedeutenden Bruch oder durch einige, die Gestalt des Kelches nicht ändernde Schläge des Goldschmieds; auch nicht, wenn der Fuß von der Kuppa mittels einer Schraube, also ohne Bruch abgelöst wird oder wenn der Fuß allein zerbricht. — Durch faktischen Gebrauch beim heiligen Meßopfer kann die Konsekration des Kelches nicht ersetzt werden.[1])

II. Speisekelch (Ciborium, Pyxis), Konsekrationspyxis, Monstranz (Ostensorium), Custodia (Repositorium), Krankenciborium.

a. Stoff und Form.

Speisekelch. Der Speisekelch oder das Ciborium zur Austeilung der heiligen Kommunion soll aus Gold oder Silber angefertigt und im letzteren Falle die Kuppa wenigstens inwendig vergoldet sein.[2]) (Caerem. Episc. l. 2, c. 30, n. 3.) Die Größe des Ciboriums soll sich nach dem Bedürfnisse der betreffenden Kirche richten. Die Kuppa soll unten weit und oben etwas verengt sein, damit weder durch den Luftzug, noch durch den Hauch eine Gefahr der Verschüttung eintrete; sie soll nicht

[1]) Bei Kelchen ist es von größter Wichtigkeit, daß sie nicht galvanisch, sondern im Feuer vergoldet sind, da die galvanische Vergoldung bei dem öfteren Gebrauche des Kelches schon nach kurzer Zeit verschwunden sein wird. Läßt man einen ganz kleinen Tropfen Vitriolöl auf eine galvanische Vergoldung fallen, so wird dieselbe an der betreffenden Stelle gleich schwinden, die Feuervergoldung widersteht derselben. Es ist daher zu raten, bei Bestellungen Feuervergoldung zur Bedingung zu machen.

[2]) In ärmeren Kirchen ist zwar anstatt des Silbers auch Metall von geringerem Werte zulässig, doch soll die Vergoldung niemals fehlen.

liturgie.de

zu tief sein, und in der Mitte des Bodens eine runde Erhöhung haben, damit die letzten Partikeln leicht gefaßt werden können. Der Fuß des Ciboriums soll weit geformt sein, daß das Gefäß fest stehe; der Nodus sei dem eines Kelches ähnlich, rund und glatt und bequem zu fassen, damit der Priester ohne Beschwerde viele kommunizieren kann. Der Deckel des Ciboriums soll auf der Kuppa von außen gut anschließen, so, daß das Gefäß durchaus fest verdeckt werde; auf dem Deckel soll ein Kreuz, oder ein Bildnis Christi, des Auferstandenen, angebracht sein. — Dasselbe soll auf einem auf dem Boden des Tabernakels ausgebreiteten Korporale stehen.

Konsekrationspyxis. Die beste Form für eine solche ist die der älteren (romanischen) Kelche mit weiter halbkreisförmiger Schale. Sie ruht auf einem niederen, durch einen Nodus verbundenen Fuße, und wird durch einen flachen mit einem Kreuze versehenen, leicht abzuhebenden Deckel geschlossen. Sie besteht aus eben demselben Stoffe, wie der Speisekelch (das Ciborium), also aus Gold oder aber aus Silber und sei dann wenigstens innen vergoldet.

Monstranz (Ostensorium). Die Monstranz ist gewöhnlich von Gold oder Silber, in armen Kirchen von übergoldetem Messing oder Kupfer. Oben auf der Spitze befinde sich ein Kreuz. Die Vorder- und Rückseite habe eine helle und so große Krystallscheibe, daß die heilige Hostie vollständig durchscheint. Die Lunula sei von Gold, oder wenn sie von Silber ist, gut vergoldet. Sie sei so gearbeitet, daß sie die heilige Hostie wohl festhalte, auch sollte sie auseinandergenommen und geöffnet werden können, um so desto leichter die zurückgebliebenen Partikeln zu sammeln.

Custodia (Repositorium). Da das Allerheiligste außer der Monstranz geziemend aufbewahrt werden soll, und dieses im Ciborium oder auch in der Konsekrationspyxis nicht immer füglich geschehen kann, so wird es zu empfehlen sein, eigene Kustodien oder Repositorien für die größere Hostie herzustellen, in welche die heilige Hostie samt der Lunula gesetzt wird. Diese Gefäße sollen von allen Seiten geschlossen sein, so daß das Allerheiligste bei geöffnetem Tabernakel nicht sichtbar wird.

Nach einer Zeichnung in Jakob „die Kunst im Dienste der Kirche" (Tafel XV.) hat ein solches Gefäß die Form eines

liturgie.de

hohlen Cylinders, welcher eine kegelförmige Deckung oder ein koniſches Dach hat, die mit dem Kreuze oder einer gotiſchen Kreuzblume abſchließt. Die cylinderförmige Wand desſelben iſt beinahe um die Hälfte höher als der Durchmeſſer desſelben lang iſt. Das Thürlein, welches auf allen Seiten genau ſchließen muß, wird durch einen an einem Kettchen befindlichen Stift geſperrt. Der Metallſtoff des Gehäuſes braucht nicht koſtſpielig zu ſein.

Kranken-Ciborium. Für die Proviſur der Kranken im Orte ſelbſt und in der Nähe desſelben ſoll ein kleineres Ciborium vorhanden ſein; denn die Pfarrkirche darf während der Dauer der Proviſur der Gegenwart des Allerheiligſten nicht beraubt werden, was geſchehen würde, wenn man das einzige Gefäß, in welchem die heilige Euchariſtie aufbewahrt wird, zum Kranken trüge. Dieſes Krankenciborium ſoll vom nämlichen Stoffe ſein und dieſelbe Form haben, wie das gewöhnliche Ciborium; nur ſollte es etwas kleiner ſein, indem nur wenige Species darin niedergelegt zu werden brauchen.[1])

Gewöhnlich, und bei weiteren und beſchwerlichen Verſehgängen, vorſchriftsmäßig, bedient man ſich zur Übertragung des Viatikums einer ſilbernen, inwendig vergoldeten Kapſel, die zwei Fingerbreiten hoch, rund und beiläufig von der Weite einer größeren Hoſtie ſein ſoll. Der innere Boden ſei nicht flach, ſondern konvex gebildet, damit man die heilige Hoſtie bei der Spendung auch in der horizontalen Lage des Gefäßes leicht faſſen kann; auch ſoll das Gefäß im Innern keinen kantigen, ſondern einen abgerundeten (gewölbten) Rand haben, damit es leichter purifiziert werden könne. Der Deckel dieſes Gefäßes, der oben ein kleines, aber maſſiv gearbeitetes Kreuz hat, ſoll ganz aufgehoben werden können (alſo ohne Scharnier ſein) und ſoll feſt ſchließen, ſo daß er nur mit Anſtrengung herabgenommen werden kann. — Nach Jakob „die Kunſt im Dienſte der Kirche“ erſcheinen für den gleichen Zweck ſchöner und praktiſcher die Krankenpatenen,

[1]) Die Krankenciborien werden nicht in den Tabernakel geſtellt, ſondern nach der Proviſur an ihrem beſtimmten Orte (etwa in der Sakriſtei) aufbewahrt; nur wenn eine größere Purifikation ſtattfinden muß, wird das Ciborium, in welchem Hoſtienfragmente zurückgeblieben ſind, einſtweilen in den Tabernakel geſtellt bis zur nächſten Meſſe, während welcher es zu purifizieren iſt.

liturgie.de

welche in ein kleines Korporale, und mit diesem in eine anhängbare Bursa gelegt werden. Ein Muster hiefür findet sich ebendaselbst auf Taf. XV. 7. 8.

Anmerkung. Der leider so allgemeine Gebrauch, die Gefäße für das Viatikum und für das Krankenöl miteinander zu verbinden, so daß gewöhnlich das vas s. olei den unteren Teil, die Pyxis oder Kapsel für die Wegzehrung den oberen einnimmt, widerstreitet den kirchlichen Principien über die liturgische Behandlung des allerheiligsten Sakramentes und ist gegen die Rubriken, welche für die Wegzehrung und das Krankenöl gesonderte Gefäße vorschreiben. Zudem hat die Kongregation der Riten den genannten Gebrauch (oder vielmehr Mißbrauch) ausdrücklich und ganz entschieden verworfen (S. R. C. 26. Mart. 1859. Tarnovien. vid. Acta, quae apud S. Sedem geruntur Volum. III. Append. XII. pag. 622 et 623). Es soll demnach wenigstens bei Neubeschaffung von Provisurgefäßen auf die kirchlichen Vorschriften Bedacht genommen werden und das Gefäß für das Viatikum von dem Gefäße für das oleum infirmorum gesondert hergestellt werden. — Der grellste und durchaus nicht zu duldende Mißbrauch aber ist die Anwendung von sogenannten „Speisekreuzen", in welchen das Viatikum transparent, ohne Verhüllung zum Kranken getragen wird.

b. Benediktion und Verlust derselben.

Speisekelch, Konsekrationspyxis, Lunula, Custodia und Krankenciborium, welche mit dem Allerheiligsten in Berührung kommen, müssen vor dem Gebrauche benediziert werden (S. Alph. de Ligorio l. 6, n. 380). Die Benediktion der Monstranz ist nicht notwendig, aber lobenswert. Die Benediktion dieser Gefäße gehört zu den dem Bischofe reservierten, der aber die Vollmacht auch einfachen Priestern übertragen kann, und dieselbe auch gewissen Priestern zu übertragen pflegt. Jedoch bedürfen selbst Bischöfe hiezu, d. h. zur Delegation eine specielle Erlaubnis (S. R. C. 14. Novbr. 1615). Der vom Bischofe dazu bevollmächtigte Priester benediziert dieselbe mit dem Formulare pro benedicendo tabernaculo seu vasculo pro ss. Eucharistia conservanda. — Speisekelch und Konsekrationspyxis verlieren ihre Benediktion auf dieselbe Weise, wie der Kelch, nämlich wenn die Cuppa so durchlöchert ist, daß Gefahr entsteht, es könnten

liturgie.de

Fragmente von den Partikeln durchfallen. Monstranz, Lunula, Custodia und Krankenciborium verlieren ihre Benediktion, wenn sie zu ihrem Zwecke untauglich geworden sind. Ist die Lunula neu vergoldet worden, so soll sie wieder benediziert werden.

III. Gefäße zur Aufbewahrung der heiligen Öle.

Zur Aufbewahrung der heiligen Öle müssen in jeder Pfarrkirche drei besondere Gefäße vorhanden und genau bezeichnet sein. Sind die Gefäße nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet, so bedeutet I. das Oleum infirmorum, C. das Oleum Catechumenorum und S. das Sacrum Chrisma. Wenn diese Gefäße von ganz gleicher Form und Größe sind, so müssen die bezeichnenden Buchstaben sowohl den Gefäßen selbst, als auch ihren Deckeln eingraviert werden, um jeder Verwechslung der heiligen Öle möglichst vorzubeugen. Sie sollen von Silber, oder wenigstens von Zinn, stets reinlich gehalten und in einem entsprechenden Gefäße von Metall oder in einer hölzernen Büchse mit einem Vorhängschlosse gut verwahrt sein. Um die Gefahr des Verschüttens zu vermeiden, soll Baumwolle in die Gefäße gelegt werden. Die Gefäße für die heiligen Öle werden auf dieselbe Weise benediziert wie die Pyxis, Lunula u. s. w.

Anhang.

Berührung der heiligen Gefäße durch Laienhände.

Solange die heiligen Gefäße (Kelch, Patene, Pyxis, Monstranz u. s. w.) das heiligste Sakrament enthalten, darf außer dem Falle der Notwendigkeit oder der Gefahr der Profanation niemand dieselben berühren außer dem Priester und Diakon. Die leeren Gefäße darf aber jeder Kleriker, wenn er auch nur die Tonsur hat, berühren.[1] Laien dürfen die leeren Gefäße entweder nur im Notfalle oder mit Erlaubnis[2] berühren, oder mit verhüllter Hand.

Anmerkung. Kleinere Reparaturen an heiligen Gefäßen sollen thunlichst im Beisein des Priesters stattfinden. So oft man aber einen so heiligen

---

[1] Dieselbe Befugnis genießen omnes Religiosi etiam Laici ordinum Mendicantium vermöge eines ausdrücklichen ihnen von Kalixt III. und Sixtus IV. verliehenen Privilegiums. Auch Moniales sacristanae dürfen Kelche berühren.

[2] Die Erlaubnis, leere heilige Gefäße zu berühren, kann der Bischof geben (S. R. C. 29. Mai 1694).

liturgie.de

Gegenstand auf einige Zeit Laien überlassen muß, soll man denselben zuvor sehr sorgfältig purifizieren und dann wohl verhüllt dem Laien übergeben, mit dem Auftrage, denselben nicht ohne Not lange zu behalten.

Reinigung der heiligen Gefäße.

Die Reinigung der heiligen Gefäße (Kelch, Patene, Ciborium, Gefäß für die heiligen Öle, Lunula, Speisegefäß für die Kranken) soll wenigstens einmal im Jahre geschehen. Sie darf nur von einem Kleriker vorgenommen werden, der die höheren Weihen hat, und zwar in einem Gefäße, das nur zu diesem Gebrauche und zum Waschen der Korporalien bestimmt ist. Das für die erste Abwaschung verwendete Wasser muß in das Sakrarium geschüttet werden. Zur Reinigung giebt es verschiedene Mittel; die gewöhnlichsten sind: Lauge, Seife und gekochte Kleien. Bei der Reinigung werden nicht alle Gefäße gleich behandelt. Kelche, Ciborien, Monstranzen, welche selten gebraucht werden, dürfen nicht zerlegt werden. Sie werden am einfachsten mit einem in warmem Wasser befeuchteten feinen Tuche abgewischt und darauf mit einem trockenen Tuche abgetrocknet. Sollen hie und da Flecken sichtbar sein, die durch diese Behandlung nicht zu beseitigen sind, so bestreiche man diese Stellen mit Seifenwasser und spüle sie mit reinem Wasser ab, aber mit aller Vorsicht, daß kein Wasser in den Fuß eindringe. Infolge der Nässe müßte Grünspan und anderer Schmutz sich ansetzen. Was aber eine größere Reinigung bedarf und naß geputzt werden muß, das muß immer zerlegt werden. Verwendet man zur Reinigung solcher Gefäße Holzaschenlauge, so werden die zerlegten Teile in solche Lauge, die recht warm sein soll, etwas eingelegt und mit einem weichen Bürstchen überfahren. Danach legt man sie in reines kaltes Wasser, läßt sie einige Zeit $^1/_4$ — $^1/_2$ Stunde darin liegen, nimmt sie dann heraus, und trocknet sie mit einem feinen Linnen gut ab. Diese Art Reinigung schadet weder dem Silber, noch der Vergoldung. Statt der Lauge kann man auch warmes Wasser anwenden, in welchem man ziemlich viel Seife aufgelöst hat. Die Gefäße werden in demselben gewaschen, dann eine Viertelstunde an die Sonne gestellt und sofort mit heißer Lauge abgespült und dann mit einem Tuche abgetrocknet. — Das beste Mittel, Kelche u. dgl. zu reinigen, besteht darin, daß die betreffenden Gegenstände mit Salmiakgeist, der in lauwarmem Wasser verdünnt ist, mit einer Bürste überstrichen, dann mit einem Tuche abgetrocknet und womöglich an die Sonne gestellt werden. Je nach Bedürfnis muß der Salmiakgeist mehr oder weniger verdünnt werden. — Um Grünspanflecken zu vertreiben, giebt es kein besseres Mittel, als Salmiakgeist, in Wasser verdünnt, darauf zu streichen, diese Stellen mit reinem Wasser zu waschen und mit einem Tuche abzutrocknen.

liturgie.de

C. Paramente.

I. Stoff der Paramente.

Humeralien, Alben, Altartücher, Korporalien, Pallen und Purifikatorien ſollen nur aus Linnen oder Hanf (Rub. Miss. de celebr. tit. I, n. 1 und S. R. C. 15. Mai 1819), der dem Linnen gleichgeachtet wird, und nicht aus irgend einem anderen Stoffe, wie aus Baumwolle oder einem Gemiſche aus Baumwolle und Linnen (S. R. C. 15. März 1664), Muſſelin verfertigt ſein, weil es ſo die Rückſicht auf den uralten Gebrauch der Kirche und auf die kirchliche Symbolik und der erklärte Wille der Kirche die beſtimmteſte kirchliche Vorſchrift fordern. Wo man jedoch noch aus früherer Zeit Alben, Humeralien und Altartücher hat, die nicht aus Linnen oder Hanf, ſondern aus Baumwolle verfertigt wurden, darf man dieſe abnützen (S. R. C. 15. Mai 1819). Dieſe Indulgenz bezieht ſich aber nur auf Alben, Humeralien und Altartücher, nicht auf die Korporalien, Pallen und Purifikatorien. Dieſe letzteren kommen mit dem Allerheiligſten näher in Berührung und dürfen daher keine anderen als ſolche aus Linnen oder Hanf gebraucht werden.

Die Cingula, mit welchen der Prieſter die Albe umgürtet, können von Seide und auch aus Wolle (S. R. C. 23. Dezb. 1862) ſein; geeigneter ſind aber ſolche von Linnen und von weißer Farbe (S. R. C. 22. Jan. 1701 und 8. Juni 1709).

Über Rochet und Superpelliceum, die nicht unmittelbar zum Altare und Opferdienſte notwendig und mehr als choralia indumenta zu betrachten ſind, liegt noch keine beſtimmte Entſcheidung vor, obwohl ſie entſprechender aus Linnen oder Hanf angefertigt werden.

Für die übrigen Paramente werden nach allgemeiner Gewohnheit Gold-, Silber- und Seidenſtoffe genommen; doch ſind feinere Stoffe von Schafwolle und Ziegenhaaren (Kaſimir, Tibet, Wolldamaſt) nicht ausgeſchloſſen. Letztere Stoffe eignen ſich beſonders für arme Landkirchen. Leinwand oder Baumwolle dürfen nicht dazu verwendet werden, wenn ſie auch die vorgeſchriebene Farbe haben (S. R. C. 23. Septbr. 1837 ad 8, n. 3). Verboten ſind auch alle Stoffe, die mit Fäden von Glas durchwebt ſind (S. R. C. 11. Septbr. 1847).

liturgie.de

II. Farbe der Paramente.

Die Farben der Paramentenstoffe betreffend, so sind diese jetzt durch die kirchlichen Vorschriften genau bestimmt. Es sind nur fünf: Weiß, Rot, Grün, Violett, Schwarz. Die gelbe und blaube Farbe sind vom kirchlichen Gebrauche ausgeschlossen (S. R. C. 12. Nov. 1831 und 16. März 1833). Zur Verzierung darf aber die gelbe Farbe schon angewendet werden. Die Paramente sollen nur eine Farbe haben, oder es soll wenigstens eine Farbe so vorherrschen, daß niemand in Zweifel geraten kann, nach welcher Farbe er das Parament benennen und gebrauchen soll (S. R. C. 12. Novbr. 1831 ad 54). Man fehlt gegen den Geist der Rubrik, wenn man ein Kreuz von anderer Farbe auf die Casula näht, oder wenn man eine weiße Casula mit rotem Kreuze oder eine rote mit weißem Kreuze für weiß und rot zugleich oder für eines von beiden gebraucht (De Herdt. p. 1, n. 148. 2). Eine schwarze Kasel darf kein weißes Kreuz haben (Caer. Episc. l. 2, c. 11, n. 1). Goldfarbige Paramente sind durch mehrere Dekrete der Rituskongregation (12. Nov. 1831, 16. März 1833, 29. März 1851 ꝛc.) verboten; sind sie aber ganz oder zum größten Teile aus Gold gewebt, so ist es gestattet, sie für alle Farben, außer violett und schwarz, zu benützen (S. R. C. 5. Dezbr. 1868). Besteht das Gewebe aus Gold- und Seidenfäden, dann sollen nach mehreren Rubrizisten die Seidenfäden die vorgeschriebene Farbe haben.

Nach kirchlicher Vorschrift sollen die Paramente jene Farbe haben, welche dem Offizium und der Messe des Tages entspricht. Wenn aber die Messe vom Offizium abweicht, so richtet sich die Farbe des Altares nach dem Offizium, die Farbe der Paramente des Priesters aber nach der Messe. Bei feierlichen Messen jedoch ist es geziemend, daß auch die Farbe des Altares mit der Farbe der Meßparamente übereinstimme. Wenn zwei Offizien von verschiedenen Farben in der Vesper zusammentreffen, so ist die Farbe jenes Offiziums zu wählen, von dem das Kapitel gelesen wird.

Wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist, soll die Farbe des Altares weiß sein, wenn auch das Offizium eine andere Farbe

liturgie.de

erfordert.[1]) Die Paramente des Celebrans und der Miniſtri aber müſſen immer der Meſſe, den Veſpern und den anderen kanoniſchen Horen entſprechen, mag die Farbe weiß, rot, grün oder violett ſein; niemals aber darf die ſchwarze Farbe gebraucht werden und das Schultervelum zum Tragen des Allerheiligſten und zur Segnung mit demſelben ſoll immer weiß ſein.[2]) Dasſelbe iſt zu beobachten, wenn die Ausſetzung unmittelbar vor oder nach der Meſſe ſtattfindet, ſo daß der Celebrans den Altar gar nicht verläßt.

Die Benediktionen verlangen die Farbe des treffenden Offiziums, wenn nicht die Rubriken des Miſſale und Rituale eine eigene fordern. Letzteres iſt der Fall

a) bei der Kerzenweihe am Lichtmeßtage, bei welcher nach den Rubriken des Miſſale die violette Farbe anzuwenden iſt;

b) wenn die Waſſerweihe am Sonntag vor der feierlichen Meſſe vom Celebrans vorgenommen wird; dieſelbe hat dann in der Farbe der Meſſe zu geſchehen; wird ſie aber von einem anderen oder zu einer anderen Zeit vorgenommen, ſo iſt die Farbe violett;[3])

c) bei Hervorſegnung der Wöchnerinnen, bei Segnung der Häuſer am Karſamstag, des erſten Steines bei Erbauung einer Kirche, bei Einweihung einer Kirche und eines Friedhofes, welche alle nach dem Rituale Romanum in weißer Farbe vorzunehmen ſind.

Zu den Prozeſſionen trägt man die violette Farbe mit Ausnahme der Prozeſſionen mit dem Allerheiligſten, bei welchen immer die weiße Farbe anzuwenden iſt, wenn ſie nicht unmittelbar nach der Meſſe oder Veſper ſtattfinden, und mit Ausnahme der Prozeſſionen mit Reliquien von Heiligen, bei welchen die weiße oder rote Farbe zu gebrauchen iſt, je nachdem es die Heiligen, deren Reliquien herumgetragen werden, erfordern.[4])

---

[1]) S. R. C. 9. Juli 1678 und 19. Dec. 1829.

[2]) S. R. C. 9. Juli 1678 ad 6. — Das Velum hingegen, welches der Subdiakon beim Hochamte anzulegen hat, um den Kelch zum Altar zu bringen, die Patene zu halten und nach der Kommunion den Kelch zu reponieren, richtet ſich immer nach der Feſtfarbe der Paramente.

[3]) Rit. Rom.

[4]) Ibid.

liturgie.de

Anmerkung. Die Vorschriften in betreff der Paramentfarben sind präceptiv, verpflichten jedoch an sich nicht sub gravi. Jede vernünftige Ursache kann daher von dieser Verpflichtung entbinden.

III. Form der Paramente.

Im allgemeinen.

Es steht den einzelnen nicht frei, sich die Paramente nach eigenem Gutdünken anfertigen zu lassen oder eine antiquierte Form zu wählen, also z. B. die sogenannte gotische Casel, wie sie vom dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert gebraucht wurde. Die Form der Paramente gehört zum Ritus, unser Ritus ist aber der römische, also wähle man die römische Form. Auch dringe man bei Anfertigung von Paramenten auf würdige und edle Formen.

Im besonderen.

Meßgewand (Casula, Planeta).

Die römische Casel sei ungefähr drei Fuß breit und vier einen halben Fuß lang, also so lang, daß sie weit über die Kniee reicht und so breit, daß sie die Schultern gut umdeckt. Der Streifen, welcher gewöhnlich aufgenäht, oder auf dem Meßgewande selbst angedeutet wird, so daß er rückwärts die Gestalt einer Säule und vor der Brust die eines Kreuzes bildet, soll wenigstens sechzehn Centimeter breit sein. Vorn an der Brust sollen Schnüre oder seidene Bänder angebracht werden, welche so lange sind, daß sie wieder vor die Brust gezogen werden können zur Befestigung des Meßgewandes, damit es nicht auf der Rückseite herabhänge. Ferner soll die Casel nicht mit Steifleinen oder gar Pappe gefüttert werden, sondern sie soll weich und fließend sich würdig an den Leib anlegen. Das Unterfutter soll von der Farbe der Casula und von Seide sein.

Stola und Manipel.

Stola und Manipel sollen von gleichem Stoffe und gleicher Farbe wie die Casula sein.

Bezüglich der Stola schreibt der heilige Karl Borromäus vor: Sie sei neun Fuß lang, daß sie unter die Kniee hinab-

liturgie.de

reiche, vier Zoll breit, unten nur ein wenig und bloß allmählich breiter werdend, und in der Mitte und an den Enden mit einem gleicharmigen Kreuze, unten aber mit Fransen, die etwas über zwei Zoll lang sind, versehen. Das Futter sei von gleichfarbiger Seide; Seidenbänder zum Festknüpfen habe nur die Stola des Bischofs und Diakons, an der des Priesters sollen sie nicht angebracht werden.[1])

Die Manipel soll ebenfalls drei Kreuze haben und mit Fransen und mit Futter von gleichfarbiger Seide versehen sein.

Dalmatik und Tunicella.

Die Dalmatik und Tunicella sollen wie die Casula nicht gesteift, sondern weich und fließend sein.

Die Dalmatik soll nach dem heiligen Karl Borromäus[2]) die Kreuzform haben, weite bis an die Hand reichende Ärmel, soll wenigstens noch einen halben Schuh unter die Kniee reichen, mit Purpurstreifen rückwärts und vorwärts und goldenen Fimbrien verziert sein.

Die Tunicella soll etwas enger und kürzer sein, engere Ärmel haben, sonst aber wie die Dalmatik mit den Purpurstreifen und Fimbrien verziert sein; das Futter von beiden sei von gleichfarbiger Seide.[3])

Pluviale.

Das Pluviale reiche bis an die Knöchel hinab, sei ungefähr vier Fuß zehn Zoll lang, und dehne sich in der Breite in Weise eines Halbkreises aus; vorn soll es auf beiden Seiten von oben bis unten eine goldgestickte Verbrämung haben und rückwärts eine Kapuze, mit gleicher Stickerei wie vorn verziert; um die Kapuze sollen nach römischem Ritus breitere, an den Säumen des Pluviale kürzere Fransen sein. Vorn soll eine Schließe angebracht sein mit zwei oder drei größeren Haken; an der Kapuze herabhängende Quasten sind wenigstens bei dem Säkularklerus in Rom nicht mehr im Gebrauche.[4]) Auch bei Herstellung dieses Kleides soll alle Steifheit vermieden werden.

---

[1]) Instruct. supell. lib. II, pag. 626.
[2]) Ibid. pag. 627.
[3]) S. Carl. Borrom. instr. suppel. lib. II, pag. 627.
[4]) Gavant. thesaur. Ss. Rit. p. II, tit. 1 de mensuris.

liturgie.de

Schultervelum.

Das Schultervelum zum Tragen des Allerheiligſten und das für den Subdiakon ſollen von Seide, erſteres von weißer Farbe, letzteres mit der Farbe der Caſula übereinſtimmend, beide möglichſt reich verziert, und zwei Spannen breit und ungefähr zwölf Spannen lang ſein.[1]) An dem Schultervelum zum Tragen des Allerheiligſten ſollen keine Stickereien angebracht werden, welche ſeine Handhabung erſchweren, und ſollen die Flügel wegbleiben, da dieſelben unwürdig, und, wenn das Velum groß genug und weich iſt, unnötig ſind.

Humerale (Amictus).

Das Humerale ſei von feiner Leinwand, ungefähr drei Fuß lang und zwei Fuß drei Zoll breit; an den beiden vorderen Ecken ſeien Bänder angenäht, die ſo lang ſind, daß ſie wieder zur Bruſt vorgezogen und gebunden werden können. In der Mitte des oberen Teiles ſei ein Kreuz eingenäht,[2]) ein und einen halben Zoll groß, und zwar zwei Finger breit vom Saume entfernt. Der Saum kann, mit Ausnahme des Teiles, der um den Hals gelegt wird, mit einer beſcheidenen Stickerei verſehen werden.

Albe.

Die Albe ſei von feiner Leinwand, habe eine Länge von ſechs Fuß und einen Umfang von vierundzwanzig Fuß. Sie habe Ärmel in der Länge von zwei Fuß drei Zoll; ihre Weite betrage an den Schultern beinahe einen und einen halben Fuß; gegen die Hände zu müſſen ſie allmählich enger werden. Am unteren Saume und ganz vorn an den Ärmeln ſei nur eine kleine und einfache Stickerei angebracht.

Tüll- oder florartige Alben ſind gegen die Rubrik, weil ſie nicht linnen ſind. Der Gewohnheit gemäß iſt es erlaubt, die Enden der Albe mit Spitzen zu verſehen; nur ſollen dann die Spitzen nicht ſo breit ſein, daß ſie den Linnenzeug faſt ganz verdrängen. Unter den Spitzen, ſei es nun am Saume des

---

[1]) Dr. Müllers „Ornatus ecclesiasticus“, cap. 33, pag. 55.

[2]) Miss. Rom. de praep. Sacerd.

liturgie.de

unteren Endes oder an den Vorderarmen der Albe einen roten, und überhaupt einen farbigen Grund anzubringen, ist verboten. In reicheren Kirchen gebraucht man an Festtagen Alben, deren Verbrämung unten und an den Ärmeln statt der Spitzen ein Gold- oder Silbergewebe ist. Dieser Gebrauch kann, obwohl es die Rubrik nicht vorschreibt, zur Auszeichnung des Festes geduldet werden.

Cotta (Superpelliceum) und Rochett.

Die Cotta (Chorhemd) hat weite Ärmel oder gar keine Ärmel und soll in der Regel bis über die Kniee hinabreichen. Nach Gavantus sollen die Ärmel, in Falten gelegt, bis zu den Fingerspitzen reichen, ungefähr drei Fuß lang und sechs Fuß weit sein; sie reiche über die Kniee hinunter und sie sei unten neunzehn bis zwanzig Fuß, oben zwölf Fuß weit.

Das Rochett ist nicht so weit und hat engere Ärmel.

Das Korporale.

Das Korporale soll von purem Linnen, in der Mitte nicht mit Seide oder Gold durchwebt oder gestickt, sondern ganz weiß sein. In der Mitte desselben darf sich kein Kreuz befinden wohl aber ist es gestattet, ein solches am Saume des vorderen Teiles anzubringen, das der Priester küssen kann. Der Rand kann Spitzen haben, nicht aber eine Verzierung von färbigem Garn. Die Größe soll nie unter zwei Fuß in der Länge und Breite betragen. Dasselbe soll nur leicht gestärkt werden, weil die Sacrae Species auf benedizierter Leinwand und nicht auf Stärke ruhen sollen. Eine, aber nur ganz leichte Stärke des Korporale ist zweckmäßig, weil gestärkte Korporalien die Fragmente der heiligen Hostie leichter finden lassen und weniger schmutzen als ungestärkte Linnenzeuge.

Die Bursa.

Zur Aufbewahrung des Korporale ist von der Kirche eine Burse, die ihrem Begriffe nach eine Art Tasche sein muß, vorgeschrieben. Sie soll groß genug sein, um das Korporale bequem und sicher einzuschließen, also wenigstens über eine Spanne lang und breit, und nur von einer Seite offen; sie soll von Stoff und Farbe des Meßkleides, in der Mitte mit einem in Gold,

liturgie.de

Silber oder Seide eingestickten Kreuze oder heiligem Bilde versehen, innen mit Halbseide oder besser mit weißem feinen Linnen gefüttert sein. Einen bloßen Deckel als Burse zu gebrauchen, ist unzulässig. In gleicher Weise ist es unstatthaft, das Korporale unter die Burse zu legen, statt in dieselbe hineinzuschieben. Eine solche Übung wäre rubrikenwidrig und ist von der S. R. C. als unstatthaft erklärt.

Das Korporale darf als das heiligste Tuch nur inner der Burse getragen werden.

Die Palla.

Die Palla sollte ihrer ursprünglichen Gestalt und Bestimmung und der darüber bestehenden Vorschrift der Rubriken gemäß nur aus einem kleinen Leinwandstücke bestehen, das ein Quadrat bildet, nach allen Seiten hin etwa 16—21 Centimeter mißt und zum leichteren Gebrauche, wie das Korporale, ein wenig gestärkt wird. Für den Notfall geben mehrere Autoren an, daß man sich eines zweiten zusammengefalteten Korporale zur Bedeckung des Kelches anstatt der Leinwandpalla bedienen dürfe. Die Sitte, steifes Kartonpapier (das sich zur Wäsche leicht entfernen läßt) zwischen die doppelt gelegte Leinwand zu schieben, um der Palla mehr Halt und Festigkeit zu geben, streitet gegen keine Bestimmung und ist nach den übereinstimmenden Angaben bewährter Rubriziſten durch den Usus gebilligt. Sehr sinnreich hat man in neuester Zeit durch sehr feine Stickereien in die Leinwand den oberen Teil der Palla mit kirchlichen Symbolen geschmückt, während man in älteren Pallen meistens nur ein kleines Kreuz von bunten Fäden eingefügt findet. Sehr verbreitet hat sich der Gebrauch, die Leinwand der Palla an der unteren Seite einer steifen Decke zu befestigen, welche gewöhnlich mit dem Stoffe des Meßgewandes, je nach der Tagesfarbe belegt ist. Auch derartige Pallen sind zugelassen, nur dürfen die Decken oder Auflagen nie von schwarzer Farbe sein, oder solche, auf welchen sich Zeichen des Todes aufgestickt finden. Schwarze Palladecken sind gänzlich zu entfernen, auch bei Requiemsmessen nicht anzuwenden.

Das Purifikatorium.

Das Purifikatorium, aus nicht zu feiner noch zu grober Leinwand, soll in der Mitte ein kleines eingesticktes Kreuz haben,

liturgie.de

und wenigſtens vierzehn Zoll lang und eben ſo breit ſein, nie aber kleiner. Der Saum ſei einfach genäht.

Das Kelchvelum.

Nach den Rubriken muß der Kelch, welcher zur Celebration bei der heiligen Meſſe dient, bis zum Offertorium mit einem Velum bedeckt ſein und nach der Kommunion wieder mit demſelben bedeckt werden. Das Miſſale verlangt ausdrücklich, daß es aus Seide beſtehe (tegit velo serico) und zwar ſoll es der Farbe nach mit der Caſel übereinſtimmen. In der Regel verfertigt man das Velum aus demſelben Seidenſtoffe, welcher zur Caſel verwendet wurde; doch iſt dies nicht geboten und falls der Stoff ſich etwa wegen der Schwere und geringen Biegſamkeit weniger für den Zweck des Kelchvelums qualifiziert, die Anfertigung aus einem anderen Seidenſtoffe von gleicher Farbe vorzuziehen. Beſteht die Caſel aus Wollſtoff, ſo ſoll das Kelchvelum jedenfalls aus Seide ſein, da die Rubrik dieſe Eigenſchaft verlangt und ſich für die Bedeckung des heiligſten Gefäßes der koſtbarere Stoff geziemt. Das Kelchvelum ſoll man nicht mit Futter verſehen; jedenfalls aber geziemt es ſich, daß man auch zu ſolchem Futter nur Seide verwende. Den Saum des Velums umgiebt man wohl mit einer leichten Stickerei; entſprechender noch möchte eine ſeidene Franſe ſein von der Farbe des Stoffes. Ein Kreuz in der einen Hälfte desſelben anzubringen, iſt nirgendwo vorgeſchrieben, vielmehr jede Stickerei und noch mehr ein Beſatz aus Borten, welcher demſelben die Biegſamkeit benimmt, geradezu zweckwidrig. Dasſelbe ſoll ſo groß ſein, daß es nach allen Seiten hin vom Kelche bis auf den Altar herabhängt und den Kelch ſomit vollſtändig bedeckt. Man pflegt das Kelchvelum zu benedizieren. Doch iſt eine Benediktion nicht ſtreng vorgeſchrieben.

Das Ciboriummäntelchen.

Nach dem Rituale Rom. muß die Pyxis mit einem Velum von weißer Farbe verhüllt ſein. Man verfertigt dasſelbe aus weißer Seide oder aus einem mit Gold- oder Silberfäden durchwebten und mit feinen Stickereien geſchmückten Stoffe derſelben Art und nennt dieſes Velum gewöhnlich Ciboriummäntelchen. Es wird mit Franſen umgeben und darf nicht rundum geſchloſſen,

liturgie.de

sondern muß an einer Seite geöffnet sein,[1]) so daß es mit dem Deckel leicht abgenommen werden kann und die Handhabung des heiligen Gefäßes dadurch nicht erschwert wird. Das Ciboriummäntelchen dient nicht bloß zum würdigen Schutze des heiligen Gefäßes, sondern es ist auch ein Zeichen des in demselben enthaltenen allerheiligsten Sakramentes, sowie im Gegenteile die Entfernung des Velums anzeigt, daß das Ciborium das Allerheiligste nicht in sich schließe.[2])

Die Bursa für das Viatikum (Speisebeutel).

Die Bursa, welche zur Verhüllung des Gefäßes für das Viatikum, wenn damit weitentlegene Kranke zu versehen sind, gebraucht wird, soll die Form eines Säckchens haben, von dichtem und wohlgewobenem Seidenstoffe und von weißer Farbe sein. Der Boden dieses Säckchens sei fest, rund und ungefähr von dem Umfange einer großen Hostie nach der Gestalt und Größe des Gefäßes, zu dessen Umhüllung die Bursa dient. Der obere Schluß des Säckchens muß so gemacht sein, daß es mittels der Schnur, die um den Hals gelegt wird, fest zusammengezogen und durch ein eigenes Läppchen zu beiden Seiten wieder auseinandergezogen werden kann. Die Doppelschnur oder das Band um den Hals soll lang genug sein, um das Säckchen beim Gehen in den Händen halten zu können.

IV. Gebrauch der Paramente.

Meßgewand (Casula, Planeta).

Das Meßgewand wird außer der Feier der heiligen Messe nur von den bei der Fronleichnamsprozession vor dem Baldachin einherschreitenden Priestern (aber ohne Stola und ohne

[1]) Der Kirchenschmuck, Bd. 7, H. 2, S. 22 ff., hält übrigens diese geöffnete flügelkleidartige Form für unschön und empfiehlt ein rundum geschlossenes, nach Art der alten Glockencasula, für die er in Beilage I ein Muster bietet.

[2]) Wenn daher der Priester das Ciborium bei der heiligen Messe purifiziert hat, so stellt er es am Altare zur Seite, ohne es mit dem Velum zu bedecken und trägt es unverhüllt in die Sakristei zurück, um ja nicht den Schein zu haben, als enthalte es das Allerheiligste. Aus demselben Grunde steht das Ciborium ohne Verhüllung auf dem Altare, wenn die Hostien in demselben erst konsekriert werden sollen.

liturgie.de

Manipel (S. R. C. 22. Juli 1848) getragen. Die Leiche eines Priesters wird nach dem Rit Rom. in voller Priestertracht col. viol. aufgebahrt.[1])

Der Planeta plicata (vorn an der Brust aufgerollten Planeta) haben sich in Kathedral- und Hauptkirchen (zu welchen die Kollegiat-, Abtei- und auch Pfarrkirchen [S. R. C. 8. März 1631; 23. April 1875] gehören) an jenen Tagen, an welchen keine Dalmatik und Tunicella getragen werden darf, der Diakon und Subdiakon zu bedienen, sowohl bei der Messe, als auch wenn der Subdiakon das Kreuz trägt. Sie haben dieselbe auch dann zu tragen, wenn das Allerheiligste zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt ist (S. R. C. 31. Aug. 1867).

Stola.

Der Stola muß man sich bedienen:

1) Bei Celebration der Messe;

2) bei Vollziehung und Spendung der Sakramente und Sakramentalien;

3) bei Aus- und Einsetzung des Allerheiligsten und bei der Benediktion mit demselben;

4) bei allen Vespern und Andachten, welche mit der Aussetzung des Allerheiligsten verbunden sind;

5) bei allen theophorischen Prozessionen; hier hat sich aber nur der Offiziator und der fungierende Diakon der Stola zu bedienen, aber kein anderer Kleriker, welcher Würde er sein möge (S. R. C. 7. Sept. 1658; 27. Sept. 1816);

6) so oft der Priester außer der Messe kommuniziert;

7) bei den Benediktionen;

8) bei Austeilung des Weihwassers am Sonntag;

9) bei Leichenbegängnissen und Beerdigungen;

10) wenn man bei nicht theophorischen Prozessionen als Celebrans fungiert;

11) bei der öffentlichen Anbetung des ausgesetzten Allerheiligsten Instruct. Clement. cap. XX. und Congreg. Episc. et Regul. 9. Dec. 1602);

---

[1]) Dasselbe schreibt auch das Rituale August. majus vor (Tit. VIII, §. 1, n. 11).

liturgie.de

12) bei Predigten, wo eine unvordenkliche Gewohnheit dafür spricht (S. R. C. 12. Nov. 1831; 26. Sept. 1868; 11. März 1871).

Die Stola zu tragen ist gestattet:

1) In officio defunctorum;

2) den Pfarrern, welche nicht theophorischen Prozessionen beiwohnen, ut signum distinctivum officii, dummodo collegialiter incedant (S. R. C. 7. Sept. 1816);

3) dem Kaplan oder Rektor von kanonisch bestehenden Bruderschaften bei Prozessionen der Bruderschaft (S. R. C. 27. März 1824);

4) bei öffentlichen und feierlichen Christenlehren.

Das Pluviale.

Das Pluviale gebraucht man bei Prozessionen und bei Segnungen, die am Altare vorgenommen werden; desgleichen bei der feierlichen Absingung der Laudes und Vespern. Auch trägt es der Assistens bei der Pontifikalmesse und der Celebrans, wenn er nach einer Messe für die Verstorbenen die Absolution (Libera) hält. Wenn der Celebrans das Pluviale trägt, legt er immer den Manipel ab, und wo ein Pluviale nicht zu haben ist, steht der Celebrans bei Segnungen, die am Altare vorgenommen werden, ohne Planeta, mit Albe und Stola am Altare.

Dalmatik und Tunicella.

Dalmatik und Tunicella gebrauchen der Diakon und Subdiakon bei der feierlichen Messe und bei Prozessionen und Segnungen, wenn sie dem Priester dienen. An gewissen, im Missale Rom. Rubr. gen. XIX, n. 6 aufgeführten Tagen jedoch tragen Diakon und Subdiakon in Kathedral- und Hauptkirchen Planeten, welche vor der Brust aufgerollt sind, und in kleineren Kirchen haben sie ihre Dienste nur in der Albe zu leisten, der Subdiakon mit dem Manipel, der Diakon auch mit der über die linke Schulter gelegten Stola (Rubr. Miss. gen. XIX 7).

Das Schultervelum.

Das Schultervelum soll vom Priester umgelegt werden, so oft er das heiligste Altarssakrament zu tragen oder mit dem-

liturgie.de

ſelben den Segen zu geben hat.[1]) Der Prieſter ſoll dasſelbe nicht eher anlegen, als unmittelbar vorher, ehe er das Allerheiligſte in die Hand nimmt (alſo erſt nach der Incenſation) und es ebenſo unmittelbar nachher wieder ablegen. Es wird ſo getragen, daß es Schultern, Arme und Hände des Prieſters, ſowie den Fuß der Monſtranz ganz verhüllt.

Cotta (Superpelliceum) und Rochett.

Die Cotta oder das Superpelliceum iſt ein gemeinſames Kleid aller Kleriker, welches ſie bei Spendung der Sakramente, bei Benediktionen und anderen kirchlichen Funktionen und außerdem im Chor zu tragen haben. So oft für eine Funktion die Stola vorgeſchrieben iſt, ſoll ſie immer über die Cotta getragen werden.

Das Rochett iſt das Kleid der höheren Geiſtlichkeit und zwar gebührt es nur den Säkularprälaten;[2]) die Regularprälaten aber und die anderen Säkularprieſter haben das Superpelliceum zu tragen, außer es iſt ihnen durch ein apoſtoliſches Privilegium der Gebrauch des Rochetts geſtattet. Es ſollen jedoch auch diejenigen, welche infolge eines Privilegiums das Rochett tragen dürfen, ſich desſelben nur im Chor und bei Prozeſſionen bedienen;[3]) dagegen bei Spendung der Sakramente, bei den Benediktionen und bei anderen Funktionen, für welche durch die Rubriken das Superpelliceum vorgeſchrieben iſt, nicht das Rochett, ſondern das Superpelliceum tragen, und zwar ſowohl innerhalb als außerhalb der eigenen Kirche.[4]) Bei Predigten und anderen Funktionen, für welche durch die Rubriken das Superpelliceum nicht vorgeſchrieben iſt, dürfen ſie das Rochett zwar auch tragen, aber nur in der eigenen Kirche,[5]) außer ſie haben ein eigenes Privilegium hiezu.[6])

[1]) Nach der Vorſchrift des Rit. Rom. ſoll das Schultervelum auch angewendet werden, wenn der Segen cum Sanctissimo in Ciborio erteilt und mit demſelben das Viatikum zu einem Kranken getragen wird.

[2]) Miss. rubr. in ritu celebr. tit. I, n. 2.

[3]) und zwar außerhalb der eigenen Kirche nur dann, wenn ſie denſelben kapitelweiſe beiwohnen (S. R. C. 31. Mai 1817).

[4]) S. R. C. 19. Juni 1773; 31 Mai 1817; 17 Sept. 1822; 16. April 1831; 7. April 1832.

[5]) Ibid. 31. Mai 1817; 12. Nov. 1831.

[6]) Ibid. 7. April 1832.

liturgie.de

Wo aber einmal der Brauch besteht, daß der gesamte Klerus das Rochett mit langen Ärmeln trage, darf er beibehalten werden.[1])

Das Biret.[2])

Gebrauch des Biretes. Nach kirchlicher Vorschrift[3]) muß das Biret getragen werden:

1. Beim Hingang zu allen kirchlichen Funktionen, also: a) beim Ausgange zur heiligen Messe aus der Sakristei:[4]) b) vor der Spendung der heiligen Sakramente; c) vor der Vornahme kirchlicher Segnungen und der übrigen Kulthandlungen.

2. Im Zurückgehen von diesen Verrichtungen.

3. Bei Prozessionen, wenn sie nicht mit dem Allerheiligsten oder Kreuzpartikel abgehalten werden.

4. So oft man im Chore die sitzende Stellung einnimmt.

5. Bei Predigten und sonstigen Vorträgen.

Das Biret wird abgenommen:

1. In Gegenwart des exponierten Allerheiligsten.[5])

2. Unmittelbar vor Vollziehung der Kultakte und während der Dauer desselben.

3. Im Hingehen und Weggehen von den kirchlichen Verrichtungen muß es abgenommen werden zu jeder vorgeschriebenen Reverenz.[6])

4. Während der Priester den Kelch trägt, wird es abgenommen: a) Wenn er vor dem Allerheiligsten vorübergeht;[7])

---

[1]) S. R. C. 27. Febr. 1847.

[2]) Ist zwar kein heiliges Kleid, ist aber in den Rubriken eigens erwähnt.

[3]) Damit jeder Priester dieser Vorschrift nachkommen kann, soll in jeder Sakristei eine genügende Anzahl Birete vorhanden sein.

[4]) In den Sakristeien das Biret auf den Kelch zu legen, ist nicht zulässig.

[5]) Wenn der Priester den Kelch nicht trägt, muß er immer das Haupt entblößt haben, so lange er im Angesichte des heiligsten Sakramentes ist.

[6]) Wenn der Priester den Kelch nicht trägt, nimmt er das Biret ab, bevor er sich verneigt oder genuflektiert.

[7]) Geht der Celebrans mit dem Kelche an einem Altare vorbei, wo das Allerheiligste ausgesetzt ist (in Ciborio vel Monstrantia) oder gerade eleviert oder die heilige Kommunion gespendet worden ist, so flektiert er zuerst utroque genu, dann entblößt er das Haupt und verneigt sich tief; hernach setzt er das Biret wieder auf und geht bedeckten Hauptes weiter. Geht der Celebrans an

liturgie.de

b) wenn er an einem Altare vorübergeht, an welchem soeben die Wandlung (Elevation) stattfindet.

Mit einer kleinen Mütze (pileolum) sich (ex ration. causa) das Haupt bedecken, kann einem Priester pro choro der Bischof erlauben (S. R. C. 31. Aug. 1697). Um bei der delatio ss. Viatici sich ex ration. causa mit einem Pileolum bedecken zu dürfen, bedarf man eines apostolischen Indultes, welches aber erteilt zu werden pflegt mit dem Beisatze »non tamen intra civitatem vel oppidum«. In einem außerordentlichen Falle z. B. bei weitem Wege und allzu großer Kälte dürfte man auch ohne Indult bei der delatio ss. Viatici sich mit einem Pileolum bedecken. — Bei Celebration der Messe darf man sich keines Pileolum bedienen ohne ausdrückliche Erlaubnis des apostolischen Stuhles (S. C. Episc. et Reg. 3. Januar 1590; 17. Juni 1595; S. R. C. 24. April 1626). Bei nichteucharistischen Prozessionen dürfen »parochi ex universali consuetudine deferre pileolum« (S. R. C. 22. Septbr. 1837).

V. Benediktion der Paramente.

Nach kirchlicher Vorschrift müssen die Paramente, deren sich der Priester bedient, benediziert sein. Diese Paramente sind: Das Humerale, die Albe, das Cingulum, die Stola, der Manipel und das Meßgewand (Miss. rubr. in ritu celebr. tit. I, n. 2). Was das Pluviale betrifft, so ist dies wenigstens nach römischem Gebrauche zu benedizieren, und daß die Tunicella und Dalmatik, das Superpelliceum und Rochett benediziert werden, ist wenigstens sehr geziemend. Benediziert müssen ferner werden die Korporalien und Pallen (Miss. rubr. in ritu celebr. tit. I, n. 1). Die Benediktion des Purifikatoriums, des Kelchvelums, der Bursa, des Antipendiums und Manutergiums ist nicht vorgeschrieben.

Jene Paramente, für welche eine Benediktion vorgeschrieben ist und deren sich der Priester bei der Celebration der Messe bedient, müssen nach der gewöhnlichen Meinung sub gravi benediziert sein, so daß also schwer sündigt, wer mit nicht benedizierten Paramenten celebriert, und nur parvitas materiae entschuldigt

einem Seitenaltare vorbei und weiß er, daß die an einem solchen Altare celebrierte heilige Messe zwischen der Elevation und Kommunion sich befindet, so kniet er unico genu und bedeckten Hauptes im Vorbeigehen nieder.

liturgie.de

davon, so z. B. wenn nur der Manipel oder nur das Cingulum nicht benediziert ist.[1]) Ebenso muß das Korporale sub gravi benediziert sein, wenn nicht ein dringender Notfall vorhanden ist.[2]) Obwohl man aber ohne geweihte Paramente nicht celebrieren soll, so ist es im Notfall doch oft besser, ein nicht geweihtes Parament zu nehmen, als dasselbe ganz wegzulassen.[3])

Die Benediktion der Paramente steht nach dem ius commune dem Bischofe zu. Der Bischof kann kraft eines apostolischen Indultes[4]) andere Priester, die in einer kirchlichen Würde stehen, in solcher Zahl, als es die Bedürfnisse der Diöcese erheischen, zur Benediktion der Paramente delegieren. Die Bischöfe Deutschlands haben durch die Quinquennalfakultäten vom apostolischen Stuhle die Vollmacht, einfache Priester zur Benediktion der Paramente zu delegieren. Ferner haben die deutschen Bischöfe kraft der Quinquennalfakultäten auch die Vollmacht, daß sie anderen geeigneten Priestern, zu denen natürlich an erster Stelle der Generalvikar gehört, die Gewalt zu delegieren hinsichtlich der Benediktion der Kirchenparamente u. s. w. kommunizieren können. Äbte und andere, welche den Gebrauch der Pontifikalien haben, können ohne specielle Bevollmächtigung Paramente weihen, aber nur für ihre Kirchen.[5]) Andere Ordensobere (Provinziale, Rektoren, Priore, Guardiane u. s. w.) können für ihre (aber nur für ihre) Kirchen Paramente weihen, wenn ein Privilegium des apostolischen Stuhles für den betreffenden Orden vorliegt (S. R. C. 13. März 1632; 31. Aug. 1867).

Ist ein Priester zur Benediktion der Paramente delegiert, so hat er die am Ende des Missale angegebenen Benediktionsformulare anzuwenden, und es ist ihm nicht gestattet, die im Pontifikale stehenden Formulare zu gebrauchen. Von den drei am Ende des Missale verzeichneten Formularen ist nur das erste[6])

---

[1]) Lohner p. 1, tit. 3, §. 2 in fine; Quarti, p. 2, tit. 1, s. 4, dub. 2 et 5. Cavalieri tom. 4, dec. 182, n. 1 et 2.

[2]) S. Alph. de Ligorio lib. 6, n. 387.

[3]) Quarti p. 2, tit. 1. s. 4, d. 6

[4]) S. R. C. 16. Mai 1744. S. Alph. de Ligorio l. 6, n. 378, dub. 4.

[5]) Ibid. 27. Sept. 1659; 31. März 1744; 16. Mai 1741.

[6]) Das zweite Formular ist für die Altartücher, das dritte für die Korporalien und Pallen.

liturgie.de

für die priesterlichen Gewänder bestimmt, auch für Dalmatik, Tunicella, Pluviale, Rochett und Cotta. Ist nur ein Stück zu weihen, so gebraucht man statt des in dem Formular angewendeten Plural den Singular.

Ungültig benedizierte Paramente müssen nochmals benediziert werden; Kirchenparamente, die nicht nach kirchlicher Vorschrift verfertigt sind, ja dieser geradezu widersprechen, z. B. Humeralien oder Alben, die nicht aus Linnen oder Hanf, sondern aus Baumwolle bestehen, dürfen nicht benediziert werden.

Verlust der Benediktion (Exsecratio).

Paramente verlieren ihre Benediktion, wenn sie so veraltet sind, daß sie nach moralischer Schätzung nicht mehr zum heiligen Dienste passen, oder wenn sie so abgenutzt und zerrissen sind, daß man sie nicht mehr zu dem heiligen Dienste brauchen kann, für welchen sie bestimmt waren, also wenn ein Cingulum derart zerbricht, daß es zur Umgürtung des Priesters nicht mehr ausreicht. Dasselbe gilt, wenn ein Parament so abgeändert wird, daß es seine frühere Gestalt verliert, wie z. B. wenn aus einer Albe ein Humerale, aus einem Meßgewande eine Stola oder ein Manipel, aus einer Albe ein Chorrock gemacht würden. Diese so gefertigten Paramente wären also neu zu benedizieren. Dagegen geht die Benediktion nicht verloren, wenn bei der Ausbesserung eines Paramentes der hinzugefügte Teil der kleinere ist.

Anhang.

Berührung der geweihten Paramente durch Laienhände.

Die einmal geweihten Paramente darf jeder berühren, mit Ausnahme des Korporale, der Palla und des Purifikatoriums, welche, wenn sie bei der Celebration gebraucht worden sind, von Laien sub veniali tantum nicht berührt werden dürfen, außer im Notfall oder mit Erlaubnis.[1]) Vor dem Gebrauche aber und nach der Waschung können sie auch von Laien berührt, gereinigt und ausgebessert werden.

Reinigung der Paramente.

Nach kirchlicher Vorschrift (Miss. rubr. in ritu celebr. tit. I, n. 2) müssen die Paramente rein sein[2]) und ist daher eine oftmalige Reinigung

[1]) Die Erlaubnis, Korporalien zu berühren, kann der Bischof geben.

[2]) Mit einem bedeutend beschmutzten Korporale dürfte man daher sub

liturgie.de

derselben erforderlich. Besondere Sorgfalt ist auf Reinigung der Korporalien, Pallen und Purifikatorien zu verwenden.

Die Reinigung dieser Paramente soll nur durch einen Priester oder Diakon oder wenigstens durch einen Subdiakon geschehen.[1]) Es bezieht sich dies jedoch nur auf die erste Reinigung, so daß gebrauchte Korporalien, Pallen und Purifikatorien, wenn sie gewaschen werden sollen, vom Geistlichen entfaltet, im Wasser ein wenig gerieben und dann ausgedrückt werden müssen. Die weitere Wäsche kann Laien überlassen werden, es wird jedoch übereinstimmend als indecent erklärt, dieses weitere Waschen der genannten Gegenstände (wie überhaupt die Wäsche auch sonstiger Kirchenparamente, als Alben, Humeralien u. s. w.) zusammen mit der Wäsche von profanen Gegenständen (als Hemden, Tücher 2c.) vornehmen zu lassen. Es ist geziemend, daß die zu heiligen Zwecken bestimmte und geweihte Leinwand separiert gereiniget werde. Das Gefäß, in welchem Korporalien, Purifikatorien und Kelchpallen gewaschen werden, soll bloß zu diesem Zwecke bestimmt und jedem anderen Gebrauche entzogen sein; das Wasser, womit die erste Reinigung dieser Tücher von Geistlichen vorgenommen worden ist, muß in das Sakrarium gegossen werden. Dasselbe anderswohin zu gießen **„erit operanti peccatum“.**

Behandlung zerrissener und abgenützter Paramente.

Nach kirchlicher Vorschrift müssen die Paramente ganz und dürfen nicht zerrissen oder aufgetrennt sein (**Miss. rubr. in ritu celebr. tit. I, n. 2**); daher dürfen die Paramente, wenn und solange sie zerrissen sind, nicht getragen werden, sondern müssen vorerst ausgebessert werden. Sind sie aber durch langen Gebrauch so abgenützt und zerrissen, daß man sie zum heiligen Dienste nicht mehr herstellen kann, so dürfen sie nicht für profane Zwecke verwendet,[2]) sondern müssen verbrannt und die Asche ins Sakrarium geworfen werden. Haben aber solche Paramente brauchbare Teile, so dürfen diese ausgeschnitten und in Verbindung mit anderen passenden zum heiligen Gebrauche aufs neue verwendet werden.

Anmerkung. Weiß man für brauchbare Teile eines Paramentes keine Verwendung, so ist es ratsam, sie ohne förmliche Festsetzung eines Kaufpreises einem Frauenkloster zu überlassen, welches sich mit Anfertigung kirchlicher Paramente beschäftiget, da ein solches die beste Garantie bietet, daß die Paramentenreste entsprechend vergütet werden.

---

gravi nur im Falle einer gewissen Notwendigkeit celebrieren (Gury II, 296). Ähnlich verhält es sich mit der Palla.

[1]) Die erste Reinigung der Korporalien, Pallen und Purifikatorien ist Monialibus nicht erlaubt und es hat nicht einmal der Ordinarius das Recht, ihnen diese Erlaubnis zu erteilen (S. R. C. 12. Sept. 1857).

[2]) Dagegen ist es gestattet, kostbare Profangewänder zu Kultkleidern umzugestalten; denn durch die Umänderung und durch die Weihe verlieren sie ihren weltlichen Charakter.

liturgie.de

IV. Hauptstück.

Die Kirchenmusik.

Die katholische Kirchenmusik hat den Zweck, beim Gottesdienste Gott zu verherrlichen und die Gläubigen zu erbauen, d. h. in den Herzen der Gläubigen Andacht und Frömmigkeit zu wecken und zu unterhalten. Dieser Zweck wird aber nur erreicht durch die heilige und christliche Musik.

Heilige und christliche Musik ist an erster Stelle jene Musik, welche die Kirche von Anfang an angeordnet, gepflegt und ausgebildet hat und diese Musik ist der Choralgesang, d. h. jene einstimmigen Gesänge, welche in den ersten christlichen Jahrhunderten entstanden, durch den heiligen Papst Gregor den Großen gesammelt und vorgeschrieben wurden und jetzt noch als eigentliche Kirchenmusik betrachtet werden. Dieser Choralgesang soll nach einer Verordnung Papst Benedikts XIV. (19. Febr. 1749), wo er besteht, beibehalten, wo er außer Gebrauch gekommen, wieder eingeführt werden.

Neben dem einstimmigen Choralgesang hat die Kirche auch noch zugelassen und gebilliget den mehrstimmigen (polyphonen) Gesang.

Weniger geeignet zur Kirchenmusik ist die Instrumentalmusik. Der Gebrauch der Instrumente beim Gottesdienste wird von einigen heiligen Vätern gänzlich verworfen; denn die musikalischen Instrumente, sagen sie, dienen mehr zur Ergötzung als zur Vorbereitung unseres Herzens für die göttliche Gnade. Papst Benedikt XIV. (in seiner Encyklika an die Bischöfe des Kirchenstaates vom 19. Febr. 1749) gestattet zwar die Instrumente, aber er sagt: Die Instrumente dürfen nur angewendet werden, um dem Gesange neue Kraft zu geben, denselben zu unterstützen, so daß der Sinn der Worte mehr und mehr in die Herzen der Hörenden eindringe und die Gläubigen zur Liebe Gottes und göttlicher Dinge entflammt werden. Eine übermäßige Anwendung der Instrumente, so daß man vor dem Schalle derselben den Gesang fast nicht mehr hört, ist zwecklos und verboten. Am

liturgie.de

wenigsten eignet sich deshalb die Blechmusik, weil sie zu viel Geräusch macht und gar leicht den Gesang übertönt.

Was den Volksgesang, d. h. den Gesang in der Volkssprache anbelangt, so eignet sich derselbe besonders bei Volksandachten, also z. B. bei Fastenandachten, Bruderschaftsandachten, Maiandachten u. s. w. Beim feierlichen Amte dagegen, vor ausgesetztem Allerheiligsten, bei der Prozession mit demselben, während der Vesper und überhaupt beim offiziellen (liturgischen) Gottesdienste sind Lieder und Gesänge in der Volkssprache ausdrücklich verboten.[1])

Kirchliche Bestimmungen über die Kirchenmusik.

Im allgemeinen.

Für gewisse Zeiten und Offizien des Kirchenjahres ist der gregorianische Choralgesang zum ausschließlichen Gebrauche vorgeschrieben. Im Caer. Episc. lib. I, c. 28, n. 13 heißt es: In den Messen und Offizien der Verstorbenen bedienen wir uns weder der Orgel, noch der sogenannten figurierten Musik, sondern des cantus firmus, der auch in der Zeit des Advents und der Fasten und an ferialen Tagen nach der Vorschrift gebraucht werden soll.

Nach den kirchlichen Bestimmungen soll beim gregorianischen Choralgesang der liturgische Text in keiner Weise verkürzt, verändert oder durch Zusätze entstellt werden (S. R. C. 21. Febr. 1643; 5. Juli 1631).

Nach den kirchlichen Bestimmungen muß der polyphone Gesang liturgisch und kirchlich sein (Constit. Benedicti XIV. v. J. 1749).

Damit der polyphone Gesang liturgisch sei, muß das Idiom lateinisch und der Inhalt den liturgischen Büchern entnommen sein. Der Gesangstext muß also der Sprache nach lateinisch und muß aus dem Brevier oder aus dem römischen Missale oder

---

[1]) S. R. C. 21. Mart. 1609; 7. Aug. 1628; 12. Mart. 1639; 24. Mart. 1657; 31. Aug. 1697; 22. Mart. 1862; 10. Dec. 1870. — Nur nach der heiligen Messe, nach der Vesper und nach dem sakramentalen Segen kann man auch geistliche Lieder in der Volkssprache singen.

liturgie.de

doch wenigstens aus der heiligen Schrift oder den heiligen Vätern entnommen sein.

Damit der polyphone Gesang kirchlich sei, muß die Gesangsweise nach dem Caer. Episc. (lib. I, c. 28, n. 12) und nach der Konstitution Benedikts XII. ernst, einfach,[1]) fromm[2]) und verständlich[3]) sein.

Im besonderen.

Beim Amte.

Beim Opfer der heiligen Messe sollen vom Chor gesungen werden das Kyrie, Gloria, Graduale, Alleluja, der Traktus, die Sequenz, das Kredo, Offertorium, Sanktus, Agnus Dei und die Kommunio. Bei den Seelenämtern muß alles gesungen werden, was auf die Fürbitte Bezug hat, z. B. Dies irae und Offertorium (S. R. C. 11. Sept. 1847). Auf dem Lande ist es jedoch gestattet, wegen Mangel an Sängern einige Strophen des Dies irae auszulassen (S. R. C. 12. August 1854). Die Chorsänger dürfen den Introitus der Messe nicht eher beginnen, als bis der Priester am Altare angelangt ist (S. R. C. 14. April 1753). Nach Anstimmung des Gloria sollen die Sänger ohne langes Zwischenspiel gleich mit dem »Et in terra« weiterfahren. Nach Anstimmung des Kredo beginnen die Sänger mit dem »Patrem omnipotentem«. Das Kredo soll ganz und deutlich gesungen werden (S. R. C. 10. März 1657); es soll ganz gesungen werden, auch wenn es mit der Orgel begleitet wird (S. R. C. 7. Sept. 1861). Wenn der Chor in der gesungenen oder feierlichen Messe das Kredo zu singen hat, darf der Celebrans nicht vor der Beendigung des Gesanges in der heiligen Messe fortfahren (S. R. C. 17. Dezb. 1695). Das Sanktus wird nach der Präfation gesungen. Das Benediktus soll nach Caeremoniale Episc. (lib. 2, c. 8, n. 71) bei den Pontifikal-

---

[1]) Allzu kunstreiche Musik zieht die Aufmerksamkeit nach sich und stört die Andacht.

[2]) Nichts Unheiliges, Weltliches oder Theatralisches soll also dem Gesange anhaften (Benedict XIV. constit. cit. §. 3).

[3]) Die Worte des Gesanges sollen vollkommen und deutlich verstanden werden (Benedict. XIV. constit. cit. §. 9).

liturgie.de

ämtern immer nach der Wandlung gesungen werden. In anderen Ämtern kann es vor oder nach der Wandlung gesungen werden. Wird es vor der Wandlung gesungen, so kann man danach »Tantum ergo« oder irgend eine Antiphon vom Allerheiligsten singen (S. R. C. 14. April 1753). Die Antiphon, Kommunio genannt, fängt man zu singen an, nachdem der Celebrans das heilige Blut genossen hat (Rubr. Miss. in ritu celebr. tit. X, n. 9). Der Gebrauch, das »Ite missa est« bloß mit Orgelspiel zu beantworten, kann beibehalten werden (S. R. C. 11. Sept. 1847). Was zum Introitus, Offertorium, zur Elevation (vor dem Pater noster) oder Kommunion gesungen wird, soll nicht so hinausgezogen werden, daß der celebrierende Priester zuwarten und das heilige Meßopfer unterbrechen muß, und daß er längere Zeit müßig, ja zerstreut an den Altar gebannt stehe (S. R. C. 21. Febr. 1643).

Bei der Vesper.

1. In feierlichen Vespern kann die Antiphon nach jedem Psalm (vorher ist sie ganz zu singen) abgespielt werden, ebenso bei den Strophen des Hymnus und den Versen des Magnifikat Gesang und Orgel abwechseln; aber zu beachten ist hierbei, daß a) die erste und letzte Strophe mit Gesang ausgeführt werde, ebenso der erste Vers und das Gloria Patri des Magnifikat; b) daß dies auch zu geschehen hat mit denjenigen Strophen, bei denen der Celebrans zu knieen hat; c) daß ein Sänger die durch Orgelspiel supplierten Verse und Strophen deutlich mitspricht (Caer. Episc. I. 28). Die Antiphon kann nach dem Magnifikat wieder abgespielt werden, ebenso das Deo gratias (Ibid. II, 1).

2. Magnifikat und Benediktus können, wo sich eine Gewohnheit gebildet hatte, im Ferialoffizium auch ferial gesungen werden (S. R. C. 9. Mai 1857).

3. Die Hymnen der Feste während der Oktaven von Mariä Empfängnis, Geburt und Himmelfahrt (dann während der Weihnachtsoktave) sind, wenn sie gleiches Versmaß mit dem Hymnus dieser Feste haben, nach der diesen eigentümlichen Melodie zu singen (S. R. C. 28. März 1626).

4. Die sogenannten Preces im Ferialoffizium werden nicht gesungen, sondern auf einem Tone recitiert (S. R. C. 9. Mai 1739).

liturgie.de

5. Das Benedicamus während der Oktave eines Marienfestes hat die Formel de B. V. M., ebenso für das Fest der Beschneidung des Herrn (vgl. S. R. C. 15. Januar und 5. März 1667). Werden aber innerhalb dieser Oktave die Vespern von einem Adventsonntage gefeiert, so tritt wieder die diesen Sonntagen eigentümliche Melodie des Benedicamus ein.

Bei ausgesetztem Allerheiligsten und beim Segen mit demselben.

1. Es dürfen vor ausgesetztem hochwürdigen Gute keine Motetten und Gesänge mit nicht liturgischem Texte gesungen werden, sondern es ist erlaubt, solche zu gebrauchen, welche aus den Hymnen des heiligen Thomas oder aus der Messe am Fronleichnamstage entnommen sind, nur darf keine Veränderung der Worte stattfinden (Innocenz XII).

2. Gänzlich verboten sind Gesänge in der Landessprache vor dem ausgesetzten Allerheiligsten, insbesondere am Fronleichnamstage (S. R. C. 21. März 1609). Nach der Benediktion mit dem Allerheiligsten kann dem Volke ein Gesang in der Landessprache zugestanden werden (S. R. C. 3. Aug. 1839).

3. Vor dem Segen mit dem Allerheiligsten sind zwei Strophen: Tantum ergo und Genitori (nicht eine allein) vom Chore zu singen, nicht aber Pange lingua.[1])

4. Während des Segens selbst dürfen Priester und Sänger nichts singen (S. R. C. 9. Februar 1762).

Über den Gebrauch der Orgel.

An allen Sonntagen und Festtagen des Jahres geziemt sich in der Kirche das Orgelspiel und die Anwendung des Kunstgesanges. An den Sonntagen des Advents und der Fasten hat aber das Orgelspiel zu unterbleiben (S. R. C. 22. Juli 1848), mit Ausnahme des dritten Sonntages in der Adventzeit und des vierten Fastensonntages, wo das Orgelspiel bloß bei der heiligen Messe (Amt) und der Vesper, nicht aber bei den anderen kanonischen Horen gestattet wird (S. R. C. 16. Sept. 1673 und 2. April 1718). Erlaubt ist auch das Orgelspiel an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima, wenn die

[1]) Nach dem römischen Ritus, der aber in vielen Diöcesen durch die Diöcesanritualien abgeändert ist.

liturgie.de

sacri ministri (Diakon und Subdiakon) in der Messe die Dalmatik und die Tunicella tragen, licet color sit violaceus (2. Sept. 1741); ferner bei den Votivmessen de B. V. M. am Samstage im Advent und der Fastenzeit und bei den Litaneien, welche an diesen Tagen nach der Vesper gesungen werden (S. R. C. 14. April 1753); ebenso an den Festen und Tagen innerhalb des Adventes und der Fastenzeit, welche von der Kirche mit Feierlichkeit begangen werden, wie am Tage des heiligen Mathias, Thomas von Aquin, Joseph, Maria Verkündigung ꝛc., desgleichen am Gründonnerstag zum Gloria und am Karsamstag zur Messe und Vesper, und so oft während der obengenannten Zeit aus wichtigen Ursachen ein feierlicher und freudenvoller Gottesdienst zu halten ist (Caer. Episc. lib. I, c. 28).

An den Bittagen ist die bestehende Gewohnheit einzuhalten (S. R. C. 3. Aug. 1839). Bei der Exposition des heiligsten Sakramentes, bei feierlichen Votivämtern, bei Litaneien nach der Vesper darf jedesmal die Orgel gespielt werden (S. R. C. 14. April 1753). Beim Offizium für die Verstorbenen und beim Requiem soll die Orgel nicht gebraucht werden. Ein sanftes zur Trauer stimmendes Orgelspiel beim Requiem ist übrigens zugestanden (S. R. C. 31. März 1629).

So oft der Bischof, um feierlich zu celebrieren oder einer feierlichen Messe, welche durch einen anderen celebriert werden soll, an höheren Festen beizuwohnen, in die Kirche einzieht, oder nach Vollendung der heiligen Handlung weggeht, geziemt es sich, Orgel zu spielen (Caer. Episc. l. c).

Die Orgel kann oft die Stelle des Gesanges einnehmen, so daß ein Vers oder eine Strophe von den Sängern gesungen, der andere Vers aber oder die andere Strophe von der Orgel suppliert wird. In der feierlichen Messe wird die Orgel wechselweise gespielt beim Kyrie, Gloria, Graduale, Sanktus und Agnus Dei, dann zum Offertorium. Bei der Wandlung soll sie schweigen oder in sanfterer und ernsterer Weise gespielt werden. Beim Kredo darf nicht die Orgel wechselweise mit Gesang gebraucht werden, sondern es soll ohne alle Musikbegleitung[1])

[1]) Außer es verlangt die ganze Komposition den Gebrauch der Orgel; dann muß aber die Begleitung „ganz einfach sein, so daß jedes Wort ohne Wiederholung verstanden werden kann" (Conc. Prov. Camerac. 1565).

liturgie.de

ganz und mit deutlicher Aussprache vom Chore gesungen werden.

Bei einer feierlichen Vesper wird die Orgel gespielt, wenn der Offiziator aus der Sakristei in den Chor schreitet, nach dem Gloria Patri statt der Wiederholung der Antiphon; wechselweise geschieht es bei den Hymnen und beim Magnifikat. In Bezug auf den Orgelgebrauch ist genau das Caeremoniale Episc. einzuhalten, was immer für eine gegenteilige Gewohnheit bestehen mag (S. R. C. 11. Septbr. 1847).

Ohne alle Musikbegleitung bloß cantu intelligibili sind vorzutragen: sowohl in der Matutin wie in der Messe und Vesper die erste und letzte Strophe oder Vers von Hymnen und Lobgesängen, ferner der Schluß der Psalmen (Gloria Patri), und endlich diejenigen Strophen oder Verse, bei welchen Kniebeugung oder Knieen vorgeschrieben ist, z. B. »Te ergo quaesumus« im Te Deum.

Es ist stets dafür zu sorgen, daß das Orgelspiel nicht leichtfertig oder weichlich sei, daß die Melodien und Harmonien auch zum Charakter des Gottesdienstes passen, fern von weltlichem oder weichlichem Anstrich.

liturgie.de

Zweiter Teil.

Besondere Liturgie.

I. Hauptstück.

Das Meßopfer.

Materie und Form.

Materie des heiligen Meßopfers ist Brot und Wein. Das Brot muß aber Weizenbrot[1]) sein, das mit natürlichem Wasser geknetet ist, und muß nach dem Gebrauche der lateinischen Kirche ungesäuert sein;[2]) der Wein muß Wein von der Rebe sein; beide

[1]) Die Naturforscher erklären mit aller Bestimmtheit, der Spelt (Spelz, Dinkel, Fesen, Kern), wie er in Süddeutschland, besonders in Schwaben, mit Einschluß von Würtemberg und Baden, aber auch in der Schweiz angebaut wird, gehöre zum Weizengeschlechte, sei eine Weizenart. Die deutschen Moralisten Benjamin Elbel, Adam Tanner, Paul Laymann, Gobat, Haunold und Illsung bezeichnen den Spelt, wie er in Schwaben gebaut wird, auch frumentum suevicum und triticum suevicum genannt, als eine materia valida et licita zur Konsekration und in Schwaben und in einigen Teilen der Schweiz wird der Spelt für materia valida und licita gehalten und werden allgemein Hostien aus Spelt mit Wissen der Bischöfe und Nuntien bereitet. Das alles spricht dafür, daß der Spelt eine gültige und auch erlaubte Materie des Meßopfers sei. Gleichwohl dürfen Hostien aus Mehl von Spelt nicht gebraucht werden, wo dies, wie in der Diöcese Eichstätt, verboten ist. Auch sollte in jenen Gegenden der Gebrauch derselben vermieden werden, wo der usus communis dagegen streitet.

[2]) Zur gültigen Konsekration kann sowohl gesäuertes, als auch ungesäuertes Brot verwendet werden; denn beide Sorten sind natürliches Brot. Da nun in der lateinischen Kirche von jeher ungesäuertes, in der griechischen aber gesäuertes Brot im Gebrauche war, so hat die im Jahre 1439 zu Florenz abgehaltene Kirchenversammlung verordnet, daß jede Kirche bei ihrem Ge-

liturgie.de

rein und unverdorben. Brot aus Mehl von einer Getreideart, welche gewiß nicht zum Weizen gehört, wie Roggen, Gerste, Hafer, Reis, Mais, Hirse, oder aus Weizenmehl, das stark mit anderen Stoffen vermischt ist, oder völlig in Fäulnis übergegangenes Brot, dann Obstwein, Branntwein, künstlicher Wein, auch Wein mit Beimischung von Wasser oder irgend einer anderen Substanz in maiori quantitate und die aus herben und unreifen Trauben gepreßte Flüssigkeit, sowie völlig in Fäulnis oder Essig übergegangenen Wein sind ungültige, — ein bereits in Fäulnis übergehendes Brot, sowie Weinmost, oder Wein im ersten Stadium der Korruption oder mit anderen Substanzen in minori quantitate gemischt, sind unerlaubte, — und Brot aus Weizenmehl, aber nicht mit natürlichem Wasser, sondern mit einer anderen Flüssigkeit, z. B. mit Milch, Butter u. s. w. bereitet, ist eine wenigstens sehr zweifelhafte Materie.[1])

---

brauche verbleiben solle. Ein Priester, welcher diesem Gesetze zuwiderhandelte, würde zwar gültig konsekrieren, sich jedoch einer schweren Sünde schuldig machen. Selbst nicht einmal, um einem Sterbenden die Wegzehrung reichen zu können, oder dem Volke es möglich zu machen, das Gebot der Anhörung der heiligen Messe an Sonn- und Festtagen zu erfüllen, — wäre es einem lateinischen Priester in einer Kirche des lateinischen Ritus erlaubt, mit gesäuertem Brote zu celebrieren, wenn er kein ungesäuertes sich verschaffen könnte (Gousset II. n. 166; S. Liguori lib. VI, n. 203, dub. 2). Es darf jedoch ein lateinischer Priester auf der Reise durch eine der griechischen Kirche unterworfene Gegend, und umgekehrt ein griechischer Priester in Gegenden und Orten der lateinischen Kirche mit Beobachtung des ihm zustehenden Ritus mit gesäuertem oder respektive ungesäuertem Brote konsekrieren, wenn eine Kirche seines Ritus nicht vorhanden ist (S. Liguori l. c. dub. 1). Nur in dem Falle, als ein Priester erst nach der Konsekration des Weines bemerken sollte, daß das von ihm angewendete Brot vollständig verdorben sei, dürfte er nicht bloß, sondern er müßte sogar gesäuertes Brot nehmen, wenn ungesäuertes nicht zu erhalten wäre, um das Opfer zu vollenden (Gousset l. c.).

[1]) Da heutzutage die Verfälschung der Lebensmittel in der großartigsten Weise betrieben wird, so soll jeder Pfarrer die größte Vorsicht bei Anschaffung der Hostien und des Meßweines anwenden. Er beziehe die Hostien aus einem Kloster oder wenigstens von einem gläubig gesinnten Hostienbäcker, welcher über das, was bei Hostien zum Gebrauche für Kirchen zu beachten, gut unterrichtet ist. Den Wein aber beziehe er nur von einem vereideten Weinhändler, oder was vorzuziehen ist, direkt von den Produzenten, welche rücksichtlich ihrer Person die größtmögliche Bürgschaft der Zuverlässigkeit bieten. Solche Produzenten sind vor allem die Klöster, gewisse Stifte und endlich die Geistlichen der Weingegenden.

liturgie.de

Die wesentlichste Form ist die Konsekration einer jeden der beiden vor dem Priester liegenden Materien und die wesentlichsten Konsekrationsworte sind: »Hoc est enim corpus meum« und »Hic est enim calix sanguinis mei«. Jede Änderung, Auslassung oder Hinzusetzung, wodurch den wesentlichsten Worten der Konsekration ihre wahre Bedeutung, ihr eigentlicher Sinn genommen wird, macht die Konsekration ungültig. Die Worte »novi et aeterni testamenti, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum« gehören nach der gewöhnlichen Meinung nicht zum Wesen der Konsekration. Da aber auch die gegenteilige Meinung wahrscheinlich ist, so ist die Konsekration, wenn sie bloß durch die Worte »hic est calix sanguinis mei« vorgenommen wurde, bedingnisweise nochmal vorzunehmen. (S. Liguori lib. 6, n. 223.) Die übrigen Worte »Qui pridie etc.« und »Simili modo etc.« gehören formell nicht zur Form der Konsekration (Lehmkuhl pars II., lib. I., tr. 4, §. 3 und Gury II, n. 287); sie sind aber wie der ganze Kanon der Messe streng vorgeschrieben.[1])

Intention und Applikation.

Meßintention ist die Absicht, das zu thun, was Christus gethan und zu seinem Andenken zu thun befohlen hat und was die Kirche thut, nämlich Brot und Wein in das Fleisch und Blut Christi zu verwandeln und Gott aufzuopfern.

Die Intention muß aktuell oder doch virtuell sein.

Die Applikation ist die Zuwendung der Früchte des Meßopfers.

Man unterscheidet eine dreifache Frucht der heiligen Messe:

1. Den fructus generalis, d. h. diejenige Frucht, welche für alle Gläubigen insgesamt, für Lebende und Verstorbene, aus dem heiligen Meßopfer hervorfließt. Diese allgemeine Frucht entspringt schon aus der wesentlichen Bestimmung des Meßopfers, ist eine Wirkung der intentio Christi et ecclesiae und bedarf

---

[1]) Entsteht nach der heiligen Wandlung ein Zweifel über die Gültigkeit der Konsekration und ist deshalb die Form zu wiederholen, so muß man nach den Rubriken mit den Worten: **Qui pridie** und **Simili modo** anfangen (vgl. **Liguori lib. 6, n. 222**).

liturgie.de

es hiezu keiner besonderen Intention von Seiten des celebrierenden Priesters.

2. Den fructus specialissimus oder individualis, der ausschließlich und unveräußerlich dem celebrierenden Priester zukommt, wenn er anders würdig ist. Zur Erlangung dieser Frucht bedarf es ebenfalls keiner besonderen Intention des celebrierenden Priesters.

3. Den fructus specialis oder intermedius, welche denjenigen Lebenden und Verstorbenen zukommt, für welche der Priester speciell die Messe darbringt oder appliziert.

Die Zuwendung der fructus speciales in einer bestimmten Richtung ist die Intention oder Applikation der Messe im engeren und gewöhnlichen Sinne. Sie hängt gänzlich vom Willen des Priesters ab, der dazu in Kraft der Weihe bevollmächtiget ist, so zwar, daß auch eine Applikation, die der Priester in einer anderen Richtung macht, als er sie machen sollte, gültig, wenn auch unerlaubt ist, und eine Ersatzpflicht nach sich ziehen kann.

Wenn diese Applikation unterbleibt, so fließen die mittleren Früchte in den allgemeinen Schatz der Kirche.

Bezüglich der Zeit muß dieselbe wenigstens stattfinden vor der zweiten Konsekration; sie ist gültig, sobald sie gemacht und nicht widerrufen ist, weshalb auch eine applicatio habitualis hinreicht.

Für wen darf appliziert werden?

Vermöge der potestas ordinis kann zwar der Priester gültigerweise für alle applizieren, die der Wirkungen des Opfers fähig und bedürftig sind, aber erlaubterweise kann er nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Kirche applizieren. Demnach darf der Priester applizieren:

1. Für alle lebenden Mitglieder der Kirche, Gerechte und öffentliche Sünder, für letztere aber nur sensu impetratorio, d. h. für ihre Bekehrung (Gury II, n. 349, resp. 1).

2. Privatim für die Excommunicati tolerati — und dazu gehören im allgemeinen auch die Irr- und Ungläubigen — und in seinem eigenen Namen auch für die vitandi (Gury II, n. 349, resp. 3; S. Liguori lib. 6, n. 308); für Irrgläubige und Schismatiker darf jedoch nur sensu impetratorio, d. h. für ihre Bekehrung appliziert werden, während für Ungläubige die Appli-

liturgie.de

kation nach jeder erlaubten Meinung gestattet ist, falls nur jedes scandalum vermieden wird (Lehmkuhl II, pag. 130).

3. Für die im Frieden mit der Kirche verstorbenen Gläubigen, auch wenn sie weniger fromm, ja selbst unchristlich gelebt haben und plötzlich und unversehens aus dem Leben geschieden sind. Letzterenfalls wird aber erfordert, daß conditionate appliziert werde.

4. Privatim (d. h. ohne jede Verkündigung und Solemnität), occulte (d. h. mit Geheimhaltung seitens der Angehörigen)[1] und conditionate (d. h. falls die Seele des Verstorbenen der Applikation der satisfaktorischen Früchte des heiligen Meßopfers fähig und desselben bedürftig ist) darf auch für einen verstorbenen Akatholiken appliziert werden, wenn er ein gläubiger Christ gewesen und die Präsumption dafür steht, daß er nicht in formaler, sondern nur in materialer Häresie gelebt habe.

Applikationspflicht.

Im allgemeinen.

Die Pflicht, das Meßopfer zu applizieren, gründet sich entweder auf ein allgemeines Kirchengesetz, oder auf ein onus reale, wie ein solches mit dem Besitze eines Benefiziums oder auch durch ein Abhängigkeitsverhältnis von geistlichen Obern gegeben ist, oder endlich auch auf private und freiwillige Verpflichtung in Form eines Vertrages. Die Pflicht zur Applikation hat der Papst für die ganze Kirche, jeder Bischof für seine Diöcese, jeder Ordensprälat für seine Ordensgemeinde, jeder Pfarrer und Kurat, jeder Pfarr- und Kuratieverweser für seine Seelsorgsgemeinde.

Im besonderen.

A Applicatio pro populo (Pfarrmesse).

Nach allgemeinem Kirchengesetze hat jeder Pfarrer und Kurat, jeder Pfarr- und Kuratieverweser, er mag Welt- oder Klostergeistlicher sein, an allen Sonn-, gebotenen und abgewür-

[1]) Wo also keine Garantie oder Sicherheit der Geheimhaltung gegeben wird oder anzunehmen ist, soll man sich nicht darauf einlassen.

liturgie.de

digten Festtagen für seine Pfarrgemeinde zu applizieren (Benedict XIV. Const. »Cum semper oblatas«; Pius IX. Const. »Amantissimi« 3. Maii 1859). Wird die Feier eines Festes, aber nicht das Offizium desselben auf den nächsten Sonntag verlegt, so hat die Applikation an jenem Tage zu geschehen, an welchem das Offizium gebetet wird. Wird aber die Feier eines Festes mit dem Offizium auf den Sonntag verlegt, so genügt es, am Sonntag zu applizieren (Const. Pii IX. »Amantissimi«).

Die Applikation hat am Tage selbst zu geschehen. Die Bischöfe können jedoch (gemäß der Konstitution Benedikts XIV. »Cum semper« vom 19. Aug. 1744) jenen Pfarrern oder Pfarrverwesern, die in so hohem Grade arm sind, daß sie sozusagen von den Meßstipendien leben müssen, dahin dispensieren, daß sie die Applikation für die Pfarrgemeinde auf einen anderen Tag in der Woche verlegen können und dürfen, wofern sie gerade für jenen Tag, an welchem sie für die Pfarrgemeinde zu applizieren hätten, ein Stipendium bekommen. Die Pfarrer (Kuraten, Pfarr- und Kuratievikare) haben jedoch in diesem Falle dafür zu sorgen, daß die Pfarrgemeinde an jenen Tagen, an welchen für dieselbe appliziert werden sollte, eine heilige Messe hören könne.

Außerdem kann es eigentliche Notfälle, d. h. solche Fälle geben, welche aus höheren Rücksichten, zur Vermeidung eines bedeutenden Nachteils und eines öffentlichen Anstoßes unabweislich fordern, daß die applicatio missae pro parochianis von dem durch das Gesetz bestimmten Tage in der Woche verlegt werde; und wenn ein solcher Notfall eintritt, so ist es auch erlaubt, die genannte Applikation auf einen anderen Tag zu verlegen. Ein solcher Notfall ist vorhanden, wenn ein Leichengottesdienst oder eine heilige Messe für die Brautleute nicht ohne großen Nachteil oder eine bedeutende Schwierigkeit und ohne öffentlichen Anstoß auf einen anderen Tag verschoben werden kann, und wenn zugleich die Verhältnisse so gestaltet sind, daß es sine magna difficultate nicht möglich ist, dafür zu sorgen, daß außer dem Leichengottesdienste oder einer heiligen Messe für die Brautleute auch noch eine heilige Messe für die Pfarrgemeinde gelesen werde. Wo jedoch zwei oder mehr Priester sind, oder ohne große Schwierigkeit ein benachbarter Geistlicher zur Aushilfe herbeigerufen werden kann, findet die Verlegung nicht statt, sondern es hat ein anderer Geistlicher pro populo zu applizieren.

liturgie.de

Die applicatio pro populo hat stets in der Pfarrkirche oder wenigstens in einer Filialkirche der Pfarrei, in welcher wegen eines besonderen Festes ein concursus populi stattfindet, zu geschehen (S. Congr. Concil. 15. Sept. et 17. Nov. 1629).

Die Verpflichtung zur applicatio pro populo ist eine persönliche und darf man also dieselbe nicht beliebig durch andere Priester erfüllen lassen (S. Congr. Concil. 25. Sept. 1847). Eine Stellvertretung ist nur accedente et legitima et iusta causa erlaubt. Als solche causa gilt absentia legitima, infirmitas, urgens necessitas, charitas christiana u. s. w. Während aber die Kirche im allgemeinen auf die persönliche Persolvierung dringt, schreibt sie andererseits nicht vor, daß der Pfarrer regelmäßig die Hauptmesse (das Amt) halte, sondern er kann auch die Frühmesse pro populo applizieren, wenn nicht eine besondere Diöcesanvorschrift ausdrücklich das Gegenteil verlangt (Gury II, n. 363).

Ist ein Pfarrer ex legitima et iusta causa verhindert, an einem Tage, wo er pro parochianis zu applizieren hat, selbst die Messe zu lesen, so ist er verpflichtet, durch einen anderen Priester an diesem Tage pro populo applizieren zu lassen, wofern er einen anderen Priester zu diesem Zwecke bekommen kann, und es ist ihm nicht gestattet, dies in der Erwägung zu unterlassen, daß er selbst die Applikation nachholen werde (S. Liguori lib. 6, n. 327; S. Congr. Rit. 11. Maii 1720). Ist es ihm aber nicht möglich, einen anderen Priester zur Aushilfe zu erhalten, so ist er verpflichtet, die ausgefallene applicatio pro populo nachzutragen oder durch einen Stellvertreter nachtragen zu lassen (S. C. C. 14. Dec. 1859).

Ist ein Pfarrer oder Pfarrvikar (Provisor) an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag aus gesetzmäßigem Grunde (legitime) von seiner Pfarrei abwesend, so kann der abwesende Pfarrer an dem Orte, wo er sich gerade aufhält, für seine Parochianen applizieren,[1]) er muß aber dafür sorgen, daß daheim in seiner Pfarrkirche zur gelegenen Zeit eine heilige Messe gelesen, das Wort Gottes verkündiget und den pfarrlichen Pflichten für das Volk überhaupt Genüge geleistet werde (S. C. C. 14. Dec. 1872).

---

[1]) Am Gründonnerstage, Karsamstage und Pfingstsamstage, sowie am Allerseelentage ist der Pfarrer nicht verpflichtet, pro parochianis zu applizieren.

liturgie.de

Ist ein Pfarrer oder Pfarrvikar (Provisor) nur an einem abgewürdigten Feiertage von seiner Pfarrei abwesend, so hat er nur an dem Orte, wo er sich gerade aufhält, für seine Parochianen zu applizieren.

Kann der abwesende Pfarrer an dem bestimmten Tage selbst keine heilige Messe lesen, so muß er durch einen anderen Priester die Messe pro parochianis lesen lassen, wofern nicht ein specielles Indult des apostolischen Stuhles ihn und respektive die Pfarrer seiner Diöcese davon entbindet.

Hat ein Pfarrer neben seiner Pfarrei die Funktion eines Pfarrvikars einer benachbarten Pfarrei zu versehen und hat er die Vollmacht, zu binieren, so muß er an Sonn- und gebotenen Feiertagen die erste Messe für die eine und die zweite für die andere Pfarrei applizieren, und wenn er aus einem vernünftigen Grunde gehindert wäre, die zweite Messe zu lesen, weil ihm z. B. Kränklichkeit oder Unwetter nicht gestatten, in die Kirche der zweiten Pfarrei zu kommen, so hat er diese unterlassene Messe unter der Woche nachzuholen und es würde nicht genügen, in einem solchen Verhinderungsfalle die eine von ihm celebrierte Messe für beide Pfarreien zu applizieren (S. C. C. 11. Mart. 1774). Da ein Pfarrer an abgewürdigten Feiertagen nicht binieren darf, so hat er die applicatio pro populo für die zweite Gemeinde an einem anderen Tage nachzutragen.

B. Manual-Stipendienmessen.

Eine Verpflichtung zur Applikation des Meßopfers hat der Priester auch durch Annahme eines Meßstipendiums und zwar verpflichtet er sich dadurch, dem Geber des Stipendiums die mittleren Früchte des heiligen Meßopfers zuzuwenden.

Die freiwillig angebotenen Stipendien sind keine Bezahlung der Messe und kein Preis für die Konsekration, auch kein eigentliches Almosen, sondern bloß eine Beisteuer zum Lebensunterhalte, auf den jeder Diener des Altars gerechten Anspruch hat.

liturgie.de

Kirchliche Bestimmungen hinsichtlich der Meßstipendien.

I. Vorschriften bezüglich Annahme von Stipendien.

1. In Bezug auf die Größe des Betrages.

Ein Priester darf ein Stipendium nur in jenem Betrage fordern, wie dieser entweder durch die Ortsgewohnheit, oder durch ein Synodalgesetz, oder durch ein Dekret des Bischofes bestimmt ist (S. C. C. 15. Nov. 1698). Wer ein höheres Stipendium forderte, würde sich nicht bloß gegen ein Kirchengesetz, sondern auch wider die iustitia commutativa versündigen, und wäre sohin restitutionspflichtig (Benedict XIV. de synod. dioec. lib. 5, cap. 9, n. 2).

Hat jemand eine bestimmte Summe Geldes für eine unbestimmte Anzahl Messen gegeben, ohne das Stipendium für die einzelne Messe zu bestimmen, so müssen so viele Messen gelesen werden, als nach der bestehenden Diöcesantaxe oder nach der ortsüblichen Taxe in jener Summe enthalten sind.

Ein höheres Stipendium als es durch die Ortsgewohnheit oder das Gesetz festgesetzt ist, darf ein Priester nur dann fordern, wenn ihm der Stipendiengeber eine besondere Mühewaltung, die mit der Darbringung des heiligen Meßopfers nicht innerlich zusammenhängt, auferlegt. Dies wäre der Fall, wenn die heilige Messe zu einer bestimmten und unbequemen Stunde, oder an einem bestimmten Tage, oder in einer entlegenen Kirche oder Kapelle gelesen werden soll (S. C. C. vom 12. Mai 1762, vom 11. Mai 1763 und vom 22. Aug. 1795). Es muß aber auch in jenen Fällen, in welchen ein höheres Stipendium gefordert werden kann, alles vermieden werden, was den Verdacht der Habsucht und einer niedrigen Gewinnsucht erzeugen könnte.

Obwohl kein Priester ein höheres Stipendium gerechterweise fordern kann, als die Ortsgewohnheit, oder die Diöcesansynode, oder der Bischof bestimmt hat, so ist es doch jedem Priester erlaubt, ein höheres Stipendium anzunehmen, falls ihm ein solches ganz freiwillig gereicht wird und steht es dem Bischofe nicht zu, den Laien zu verbieten, daß sie ein höheres Stipendium geben und den Priestern, daß sie ein freiwillig offeriertes Stipendium annehmen S. Liguori lib. 6, n. 320). Giebt jemand ein

liturgie.de

größeres Stipendium, obwohl er die ortsübliche oder gesetzliche Taxe sehr wohl kennt, so ist anzunehmen, daß er ganz freiwillig ein reichlicheres Stipendium gebe.

Ein Priester darf, wenn er will, auch ein geringeres Stipendium annehmen, als es örtlich oder durch das Gesetz festgesetzt ist; nur soll dies ex causa honesta geschehen. Dem Bischofe steht jedoch das Recht zu, die Annahme eines geringeren Manualstipendiums unter Androhung einer Strafe zu untersagen, wenn er hiezu ex concurrentibus circumstantiis einen gewichtigen Grund hat, wie z. B. wenn in einer gewissen Gegend Priester sich anböten, um ein geringeres Stipendium die heilige Messe zu lesen u. dgl (S. Liguori l. c).

Anmerkung. Bei Annahme von Meßstipendien sei nicht bloß jede Simonie, sondern auch jeder Schein dieser verabscheuungswürdigen Sünde, alles, was auf eine niedrige Gewinnsucht hinweist, jede unanständige Forderung, jede Abnötigung, jedes zudringliche Abverlangen, jedes Handeltreiben mit Stipendien durchaus ausgeschlossen.

2. In Bezug auf abergläubische Intentionen.

Abergläubische Intentionen sind zu korrigieren und falls die Stipendiengeber darauf beharren, ist die Annahme des Stipendiums zu verweigern. Ist aber die Intention des Aberglaubens nur verdächtig, so ist man nicht verpflichtet, sie abzuweisen, sondern man kann sie conditionate applizieren. Abergläubisch und darum verboten sind die Gregoriusmessen für Lebende und Verstorbene, die Missa de aeterno Patre und die Messen zu den fünfzehn Nothelfern (S. R. C. 8. Apr. 1628). Letztere ist nur wegen der Zahl (fünfzehn) verboten; gestattet aber ist eine Messe zu Ehren der vierzehn Nothelfer, die ex pluribus martyribus zu nehmen ist. — Die vierunddreißig himmlische Hofmessen zur Verehrung verschiedener Geheimnisse aus dem Leben Jesu, durch welche nach der Offenbarung der heiligen Luitgard vierunddreißig Menschenseelen vom ewigen Tode oder eben so viele aus dem Fegfeuer erlöst werden sollen, sind zwar nicht als in jeder Hinsicht abergläubisch streng zu verbieten, aber es ist das Volk davon abzuraten, weil die Gefahr eines abergläubischen Mißbrauches bei dem gewöhnlichen Volke sehr nahe liegt.

Nicht verboten sind dagegen die gregorianischen Messen

liturgie.de

(bloß) für Abgestorbene, welche dreißig Tage nacheinander zu celebrieren sind. Dreißig Tage nacheinander Messen für Verstorbene darzubringen, ist schon ein alter kirchlicher Brauch. Benedikt XIV. (de sacrif. Missae, lib. 3, cap. 23, n. 2.) bemerkt: Der heilige Gregor berichtet, er habe einem Mönch, Namens Pretiosus, aufgegeben, dreißig Tage hindurch für einen anderen verstorbenen Mönch das heilige Meßopfer darzubringen, nach deren Ablauf besagter Mönch erschienen und seine Befreiung vom Purgatorium verkündet habe (Greg. lib. 4, Dialog. cap. 55). Daher rührt der Gebrauch der gregorianischen Messen, welche nach dem Volksglauben eine besondere Kraft zur Befreiung vom Purgatorium haben. Dieselbe mag darauf beruhen, daß der heilige Gregor allen Nachahmern seines Gebrauches sie von Gott erfleht, oder daß er als Papst einen vollkommenen Ablaß auf diesen Brauch gelegt, resp. von seinem Vorgänger einen solchen ausgewirkt hat (Quarti, p. I, tit. 5, dub. 16). In die bloße Zahl ist sie jedenfalls nicht zu setzen und ist das Volk hierüber zu belehren; man kann aber der Zahl insofern eine Wirkung beilegen, als sie mit dem Leben Christi in besonderer Beziehung steht (weil er mit dreißig Jahren auftrat und getauft wurde). Verboten sind bei den gregorianischen Messen für Abgestorbene nur die früher hie und da eingeführten, eigenen (aber nicht approbierten) Formulare, und daß man den Tagesritus übertrete und jeden Tag eine Requiemsmesse lese. Ob sie von einem und demselben Priester gelesen werden müssen, ist nicht ausgemacht. (Konstantin Hagerer in seinem Ritus exactus servandus in celebr. missae privatae etc. hält es nicht für notwendig.) Was die Kontinuität der erlaubten gregorianischen Messen betrifft, so sind die Theologen fast durchweg der Ansicht, daß an ihr streng festgehalten werden müsse, da Gregor ausdrücklich sage: »triginta continuis diebus, ita ut nullus dies praetermittatur.« Nur die drei letzten Tage der Karwoche (sofern nicht celebriert werden darf) und eine kurze Erkrankung des betreffenden Priesters entschuldigen nach ziemlich allgemeiner Annahme eine Unterbrechung der Kontinuität. Von gregorianischen Messen für Lebende weiß die kirchlich sanktionierte Praxis nicht, daher nehme man solche Messen gar nicht an oder man erkläre den Bittstellern, daß man bereit sei, dreißig heilige Messen für ihr Seelenheil zu applizieren, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie keinerlei Aberglauben damit verbinden.

liturgie.de

II. Vorschriften betreffs Persolvierung der übernommenen Messen.

1. In Rücksicht auf die Zahl der Messen.

Nach der übereinstimmenden Erklärung aller Moralisten ist der Priester, welcher ein oder mehrere Stipendien annahm, titulo iustitiae commut. verpflichtet, so viele heilige Messen zu applizieren, als er Stipendien angenommen hat. Diese Pflicht bindet auch dann, wenn das acceptierte Stipendium die Höhe der vom Bischofe bestimmten Taxe nicht erreicht. Anders verhält sich die Sache, wenn der Priester gar nicht die Absicht gehabt hätte, niedrigere Stipendien anzunehmen, und hinterher fände, daß er getäuscht worden sei, nur sollte in diesem Falle der Darreicher, wenn thunlich, verständigt werden.

2. In Rücksicht auf die Zeit.

Was die Zeit anbelangt, so darf die Persolvierung der angenommenen Meßintentionen nicht zu weit hinausgeschoben und daher nicht neue Stipendien angenommen werden, wenn man nicht in kurzer Zeit, d. i. bei Messen für Lebende binnen zwei, für Verstorbene binnen einem Monat allen Verpflichtungen genügen kann. Ein längerer Aufschub ist nur dann erlaubt, wenn der Stipendiengeber ausdrücklich in denselben eingewilligt hat und zwar ist jeder noch so lange Aufschub, mit welchem der Geber ausdrücklich sich zufrieden erklärt, ein berechtigter, da das kirchliche Gesetz in favorem der Stipendiengeber erlassen worden ist. Eine Einwilligung in einen längeren Aufschub ist auch anzunehmen, wenn sehr viele Messen auf einmal bestellt werden. Ist die Zeit von dem Stipendiengeber entweder ausdrücklich dahin bestimmt worden, daß die heilige Messe recht bald gelesen werde, oder ist ein solches Verlangen durch die besondere Beschaffenheit der Intention stillschweigend ausgedrückt, indem z. B. eine Messe für eine glückliche Geburt, für einen höchst gefährlichen Kranken, für den glücklichen Ausgang eines nächstbevorstehenden wichtigen Unternehmens, für die Abwendung eines Unglückes bei der alsbald stattfindenden Aufrichtung eines Dachstuhles u. dgl. begehrt wird, so muß die heilige Messe innerhalb der dieser Meinung entsprechenden Zeit appliziert werden. Geschähe es erst post

liturgie.de

rei eventum (nach der Geburt, nach dem Verscheiden u. s. w.), so wäre der Geistliche zur Restitution des Stipendiums verpflichtet (S. Liguori lib. 6, n. 317).

3. In Rücksicht auf den Ort.

Hat der Stipendiengeber in Bezug auf den Ort (die Kirche, den Altar) weder ausdrücklich noch stillschweigend eine besondere Bestimmung getroffen, so steht es in dem freien Ermessen des Priesters, die Messe zu lesen, in welcher Kirche oder Kapelle und auf welchem Altare er will. Ist aber der Ort von dem Stipendiengeber festgesetzt worden, so ist der Priester, welcher unter dieser Bedingung das Stipendium annahm, auch verpflichtet, dieselbe einzuhalten. Glaubt ein Priester, daß es ihm nicht möglich sei, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nach dem Verlangen der Stipendiengeber für sie in einer bestimmten Kirche oder auf einem bestimmten Altare die heilige Messe zu lesen, so hat er die Stipendiengeber dahin aufzuklären, daß er die Messe entweder erst später, oder nur in einer anderen Kirche oder auf einem anderen Altare lesen könne. Wer ein Stipendium empfangen hat, um an einem privilegierten Altare eine Messe zu lesen und dieselbe anderswo liest, ist darum nicht restitutionspflichtig; er müßte aber einen vollkommenen Ablaß, der den Verstorbenen zuwendbar ist, gewinnen, z. B. die Ablässe des Kreuzweges u. dgl. Hat er aber ein höheres Stipendium zu diesem Zwecke erhalten, so muß er den Überschuß zurückgeben (Gury II, n. 376).

4. In Rücksicht auf den Ritus.

Bezüglich des Ritus ist der Priester dem Gesetze der Kirche unterworfen. Würde der Stipendiengeber ein Verlangen stellen, das wider die rituellen Bestimmungen der Kirche ginge, so wäre dasselbe als in sich unberechtigt zurückzuweisen, da der Priester sich vor allem an die Vorschriften der Kirche zu halten hat. Insoweit jedoch die Ansprüche des Stipendiengebers sich innerhalb der Schranken des Erlaubten bewegen, sind sie für den Priester, der das Stipendium annahm, verbindlich. Wenn ein Priester durch Annahme eines Stipendiums zu einer missa de requiem oder votiva verpflichtet ist, so kann er dieser Verpflichtung nicht genügen, wenn er an einem Tage, der eine Votiv-

liturgie.de

oder Requiemsmesse gestattet, nicht diese, sondern die Messe des Tages liest; es wird aber hierbei vorausgesetzt, daß nicht bloß die Applikation für einen Lebenden oder Verstorbenen, sondern die Votiv- oder Requiemsmesse ausdrücklich bedungen ist. Da man übrigens eine solche Messe nur an nicht gehinderten Tagen lesen darf, so ist es auch gestattet, dafür an gehinderten Tagen die Tagesmesse zu nehmen, wofern eine Verlegung auf nicht gehinderte Tage nicht wohl möglich ist (Gury II, n. 377). Hat aber der Stipendiengeber nicht ausdrücklich eine missa de requiem verlangt, so genügt man seiner Verpflichtung auch an den, für Privat-Requiemsmessen nicht gehinderten, Tagen durch Applikation der Tagesmesse,[1]) außer es soll der Ablaß eines privilegierten Altares für Verstorbene gewonnen werden, in welchem Falle (diebus non impeditis) immer die missa de requiem gelesen werden muß. Kennt der Priester die Intention des Gebers nicht, oder hat er sie vergessen, so darf er auch eine Requiemsmesse lesen; besser ist es aber, die Tagesmesse ad intent. dantis zu celebrieren. Ist ihm dagegen die Intention pro vivo bekannt, so darf er nur in dem Fall eine Requiemsmesse lesen, wenn die Messe nicht verschoben werden dürfte und nur schwarze Paramente zu haben wären (S. R. C. 29. Novbr. 1856).

5. In Rücksicht auf die Übergabe von Meßstipendien an andere Priester.

Hat sich ein Priester speciell verpflichtet, selbst die heilige Messe zu lesen und zu applizieren, so soll er auch, wofern dies möglich ist, d. h. solange nicht ein triftiger Grund ihn daran hindert, selbst die heilige Messe lesen. Sonst aber kann er die heilige Messe auch durch einen anderen Priester lesen lassen, nur darf er die eigenen Manualstipendien nicht um einen geringeren Preis persolvieren lassen, er ist vielmehr auf das strengste verpflichtet, den ganzen Betrag des empfangenen Stipendiums ohne irgend einen Abzug jenem Priester zu übergeben, der die Meß-

[1]) Umgekehrt kann man durch eine Messe de requiem auch der Verpflichtung zu einer Applikation ad. intent. oder pro vivis genügen, wenn der Stipendiengeber nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt hat. Doch ist es ein abusus minime tolerandus, wenn in fest. semid. nur schwarze Paramente gereicht werden (S. R. C. 29. Nov. 1856).

liturgie.de

applikation übernimmt, und dies auch dann, wenn das Stipendium die ortsübliche oder gesetzmäßige Taxe überstiege, oder wenn in loco der wirklichen Persolvierung ein geringeres Stipendium üblich wäre, und dies alles selbst dann, wenn ein Abzug stattfinden könnte mit Wissen und Einwilligung des Priesters, dem man das Stipendium übergiebt (Gury II, n. 374). Ein Priester, welcher dagegen handelte, würde sich nach der S. C. C. einer schweren Sünde schuldig machen und wäre restitutionspflichtig (S. Liguori lib. 6, n. 322). Benedikt XIV. belegt (Konstit. »Quanta cura«) diejenigen, welche Stipendien von höherem Betrage sammeln und mit Zurückhaltung eines Teiles die heiligen Messen um einen geringeren Preis applizieren lassen, mit kirchlichen Strafen, und zwar, falls sie Laien sind, mit der Exkommunikation, falls sie Geistliche sind, mit der Suspension. Jede dieser Censuren soll ipso facto inkurriert und dem heiligen Stuhle reserviert sein.

Das Gesetz, bei der Übertragung der Applikation auch den ganzen Betrag des Stipendiums abzugeben, erleidet jedoch in folgenden Fällen eine Ausnahme:

a) Wenn einem Priester ein größeres Manualstipendium offenbar nicht in Rücksicht auf die Celebration der heiligen Messe, sondern in Rücksicht auf seine Person, d. h. wegen besonderer Freundschaft, Dankbarkeit, Armut desselben u. s. w. gegeben wird. Papst Benedikt XIV. (in Const. »Quanta cura« 30. Juni 1741) erklärte ausdrücklich, daß solche Fälle vom kirchlichen Verbote ausgenommen seien.

b) Wenn ein Priester bei der Übernahme von Stipendien ganz aus freien Stücken und ohne darum in irgend einer Weise durch Worte oder Zeichen gebeten zu sein, einen Teil des Betrages dem schenkt, der ihm die Celebration überträgt (S. Liguori lib. 6, n. 321).

c) Die Administratoren von Kirchen und Kapellen dürfen, wenn sie Manualstipendien Priestern übertragen, für die Auslagen an Wein, Wachs, Hostien, Lichtern u. dgl. nur dann einen Abzug machen, wenn folgende drei Bedingungen zusammentreffen: Es muß an anderweitigen Mitteln fehlen, um die Auslagen für die Celebration der Messe zu decken; die Abzüge dürfen nicht größer sein, als für die Celebration der heiligen Messe notwendig verwendet werden muß, und es muß dafür gesorgt werden, daß

liturgie.de

unbedingt so viele Messen gelesen werden, als die Stipendiengeber verlangt haben (Gury II, n. 376, S. Liguori, lib. 6, n. 322, dub. 5).

d) Ein Benefiziat, dem nicht täglich sein Stipendium pro beneficio genau bestimmt ist, darf dem Priester, der statt seiner die Benefizialmesse liest, das ortsübliche Stipendium geben. Ist aber das Benefizialstipendium für jede einzelne Messe genau bestimmt, so muß er ihm dieses bestimmte geben[1]) (S. Liguori lib. 6, n. 321).

6. Betreffs der Meßstipendien an Wallfahrtsorten.

Man hat an den apostolischen Stuhl die Anfrage gestellt, ob man in Kirchen und frommen Orten, zu denen die Gläubigen eine große Devotion hegen und zu denen daher auch ein großer Konkurs stattfindet, Stipendien annehmen dürfe, die man nicht selbst zur gehörigen Zeit persolvieren könne. Die Antwort lautete zwar bejahend, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Stipendiengeber damit einverstanden sei (S. C. C. 23. Novb. 1697). Man kann auch solche Stipendien annehmen, wenn die Geber ihre Zustimmung geben, daß die verlangten Messen in einer anderen Kirche würden gelesen werden (S. C. C. vom 8. März 1659).

Da eine solche Zustimmung nicht präsumiert werden darf, so sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen die frommen Geber durch den Sakristan, oder wer sonst die Stipendien einzunehmen hat, ausdrücklich und deutlich, und damit dies leichter geschehe, unter Hinweis auf einen diesbezüglichen öffentlichen Anschlag zu erinnern, daß die zu bestellenden Messen nicht sobald und respektive nur in einer anderen Kirche gelesen werden können; und nur dann, wenn die frommen Geber ungeachtet dieser ausdrücklichen und klaren Erinnerung Meßstipendien offerieren, dürfen diese angenommen werden (S. C. C. 8. Mart. 1659). Aber auch in diesem Falle muß man Sorge tragen, daß die Messen sobald als möglich gelesen werden (S. C. C. l. c).

Anmerkung. Im Hinblick auf die Schwäche des Gedächtnisses, eines möglichen Todesfalles und anderer möglichen Zu-

[1]) Muß aber dann dafür Sorge tragen, daß sie von einem gewissenhaften Priester gelesen werden.

liturgie.de

fälligkeiten ist es sehr empfehlenswert und durch bestimmte kirchliche Vorschriften auch geboten, daß man genaue Stipendienverzeichnisse führe. So befiehlt Innocenz XI. in seiner Konstitution »Nuper a congregat.« die Anlegung solcher Stipendienverzeichnisse und will, daß die Bischöfe bei Visitationen und sonst, wann, wie und so oft es ihnen gutdünkt, diesen Punkt ins Auge fassen. Klemens XI. erließ unterm 1. Oktober 1704 ein besonderes Dekret, in welchem er rücksichtlich der missae adventitiae verordnet: Conservabitur solitus liber, in quo signantur eleemosynae a benefactoribus collatae et istae signate describendae erunt, an sint votivae vel pro defunctis et exprimendus literis numerus extrahendusque erit per calculum« u. s. w.

C. Stiftmessen.

Eine Verpflichtung zur Applikation übernimmt der Priester auch noch durch die Übernahme von Meßstiftungen und zwar verpflichtet er sich dadurch, die gestifteten Messen nach der Intention des Stifters zu applizieren.

Gründung von Meßstiftungen.[1])

Eine kirchliche Meßstiftung kann ohne die Beteiligung der kirchlichen Behörde nicht errichtet werden, indem ein gewöhnlicher Priester seinen Nachfolger im Amte nicht binden und demselben propria auctoritate keine Verpflichtungen auferlegen kann. Die vorgesetzte Behörde ist allein imstande, das Notwendige anzuordnen und darüber zu wachen, damit das auf die Kirche übernommene onus wirklich erfüllt werde.

Selbst moralische Personen oder Körperschaften dürfen ohne Kenntnis und Approbation des kirchlichen Vorgesetzten förmliche kirchliche Meßstiftungen nicht errichten.

Hierüber besteht ein allgemeines Kirchengesetz, welches die S. Congregatio Concilii unter specieller Approbation des Papstes Urban VIII. am 11. Juni 1695 erließ.

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Approbation des Oberen für jede kirchliche Meßstiftung kommt jedoch nur dann

---

[1]) Nach dem Münst. Past.-Bl. 1865, Nr. 1.

liturgie.de

zur Anwendung, wenn es sich um eine wirkliche Übernahme eines onus perpetuum celebrandi seitens der Kirche handelt. Wer sich bloß zeitweilig, z. B. ad dies vitae verpflichtet, die in einer letztwilligen Verfügung begründeten Meßverpflichtungen zu erfüllen, aber das onus perpetuum selbst nicht auf sich nimmt, wird von dem Kirchengesetze nicht berührt. Auch kommt das Gesetz dann nicht zur Anwendung, wenn ein Erblasser seinem Erben oder seinem Testamentsexekutor die Verpflichtung auferlegt, für seine Seele alljährlich und für immer eine bestimmte Zahl von heiligen Messen lesen zu lassen, oder wenn ein Testator einer kirchlichen Korporation, einem Orden oder einem einzelnen Ordenshause ein Vermächtnis mit Übertragung des onus procurandi missas perpetuas zuwendet; denn es wird hierdurch keine kirchliche Meßstiftung begründet, sondern bloß ein Akt des Privatvertrauens geübt.

Die kirchlichen Vorgesetzten haben die Erlaubnis zur Gründung von Meßstiftungen nur mit Vorsicht zu erteilen. — Wer daher die Erlaubnis zu einer Meßstiftung beantragt, muß den Nachweis liefern: einmal, daß die neue Verpflichtung bei den bereits bestehenden noch recht wohl erfüllt werden kann; und dann, daß die offerierte Summe hinreicht, um die Applikation für die Zukunft sicherzustellen. In letzterer Hinsicht steht es den Bischöfen zu, den Betrag des stipendium fundatum in ähnlicher Weise, wie den des stipendium manuale für ihre Diöcesen zu fixieren, und es ist dabei der Wechsel, welchem der Wert des Kapitals und die Höhe des Zinsfußes unterliegt, insoweit zu berücksichtigen, als das die Sicherheit für die Erfüllung des onus in der Zukunft erfordert. — Die betreffende Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden; anders ist sie nach der Lehre der bewährtesten Kanonisten und Entscheidungen der Rota ungültig. Dieselbe muß auch gratis erteilt werden, wenngleich dieser lediglich äußere Umstand nicht die Gültigkeit affiziert, sondern bloß die Erlaubtheit.

Ist die Erlaubnis von seiten der kirchlichen Vorgesetzten erteilt worden, und wird dann mit der Annahme des Stiftungsbetrages die Verpflichtung wirklich eingegangen, so darf der Stiftungsbetrag nicht im Privatbesitze verbleiben, sondern derselbe muß dem Kirchenärar überwiesen werden, damit daraus ein fundus fructiverus in Immobilien gegründet werde. So

liturgie.de

verordnete das unter Urban VIII. ergangene Dekret. — Und sollte dann später das Gut, welches den Grundstock der Stiftung bildet, unter höherer Approbation verkauft werden, so muß mit dem Erlöse wieder in gleicher Weise verfahren werden. — Heutzutage und in unseren Gegenden steht übrigens die Anlage des Stiftungsbetrages in Kapitalien mit einer vom Bischofe als genügend anerkannten Sicherheit der Anlage in liegenden Gründen gleich. Der allgemeine Usus und die faktische Billigkeit des heiligen Stuhles haben insofern eine Modifikation des Gesetzes herbeigeführt.

Die Annahme einer Meßfundation ohne die erforderliche Erlaubnis des kirchlichen Vorgesetzten ist nicht nur als unerlaubt, sondern auch als ungültig anzusehen.

Die aus Meßstiftungen erwachsende Applikationspflicht.[1])

Die heilige Messe muß so oft celebriert, resp. pro fundatore ad eius intentionem appliziert werden, als in der Stiftung vorgeschrieben wurde, außer es wäre in der Stiftungsurkunde ausdrücklich das Gegenteil ausgesprochen (S Liguori lib. 6, n. 330).

Ist in der Stiftungsurkunde keine Intention angegeben, in welcher die in perpetuum fundierten heiligen Messen appliziert werden sollen, sondern bloß einfach die Celebration der Messen und das Gebet für den Stifter zur Pflicht gemacht, so darf deshalb der Inhaber der Fundation von der Applikationspflicht sich keineswegs für entbunden halten, sondern muß die vorgeschriebenen heiligen Opfer für den Stifter oder nach dessen Intention darbringen. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn offenbar am Tage liegt, daß der Stifter zur Applikation nach einer bestimmten Intention nicht habe verpflichten wollen (Anal. J. P. ser. 4, col. 1496. — Bened. XIV. Inst. 56).

Die Celebration und Applikation kann auch einem anderen Priester überlassen werden, außer es wäre vom Stifter die persönliche Celebration ausdrücklich verlangt (S. Liguori l. c).

Benefiziaten, welche nach der ausdrücklichen Erklärung der Stiftungsurkunden nur zur Celebration und nicht auch zur Applikation verpflichtet sind, dürfen neben dem Einkommen, welches

[1]) Nach dem Münst. Past.-Bl. 1865, Nr. 2.

liturgie.de

sie für die Celebration beziehen, auch noch ein Stipendium für die Applikation annehmen. Hat der Stifter nur eine bestimmte Anzahl von Messen als für ihn oder in seiner Intention zu applizieren bezeichnet, so wird mit Bewilligung der S. C. Concilii angenommen, daß er im übrigen die Applikation freigelassen habe (Benger, Past.-Theol. II, S. 424; Ferraris, v. »Missa« III, n. 14).

Die persönliche Verpflichtung eines Benefiziaten, täglich zu celebrieren, ist im moralischen Sinne zu verstehen, so daß er ex causa vel necessaria vel rationabili et honesta die Celebration bisweilen[1]) unterlassen kann (S. C. C. 18. Sept. 1683). Als eine solche causa gilt außer dem in einer Krankheit begründeten physischen Unvermögen auch der Mangel der entsprechenden Devotion (defectus devotionis) und noch mehr der Mangel der entsprechenden Disposition, und wäre also ein Benefiziat, der den status gratiae verloren und keine copia confessarii hätte, nur dann einen anderen Priester zu substituieren verbunden, wenn die Fundation ihn ausdrücklich verpflichtet, in jedem Verhinderungsfalle sich vertreten zu lassen; anderenfalls unterbleibt einfach die heilige Messe (vgl. Ferraris, Bibl. Prompt. ad v. Capellanus n. 6—9 und ad v. Missa art. 3, n. 18—24). Außerdem reicht es hin, wenn derjenige, welcher die Obliegenheit der täglichen Applikation hat, am Weihnachtsfeste nur eine Messe appliziert, wenn der Stifter nicht ausdrücklich drei Messen befohlen hat; am Allerseelentage kann er aber für alle Verstorbenen oder für einen einzelnen nach Belieben applizieren (Bened. XIV. de sacrif. missae sect. 2, n. 68). Was die Krankheit insbesondere betrifft, welche von der Celebration entschuldigen kann, so reicht dazu keineswegs ein geringeres Unwohlsein hin; sondern es gilt als allgemeine Regel: infirmitas excusat a celebratione, quando reddit impotentem ad celebrandum. Diese Impotenz muß jedoch nicht immer eine physische, sondern kann auch eine moralische sein, wenn nämlich jemand wohl imstande wäre, zu celebrieren, aber nach vernünftigem Urteile daraus eine bedeutende Verschlimmerung seines Zustandes befürchten müßte. Bei Behinderung durch eine solche Krankheit braucht nun ein Benefiziat, welcher zur täglichen Celebration verbunden ist, nach der sen-

[1]) Z. B. nur einmal des Monats.

liturgie.de

tentia communissima sich nicht durch einen anderen Priester vertreten zu lassen, wenn die Krankheit höchstens fünfzehn Tage dauert (S. Liguori lib. 6, n. 333); wohl aber muß er für seine Vertretung sorgen, wenn sie sich länger hinzieht und auch sonst immer, wenn ihn die Stiftung ausdrücklich verpflichtet, sich in jedem Verhinderungsfalle vertreten zu lassen. — Es verdient noch bemerkt zu werden, daß ein Benefiziat, welchem die tägliche Applikation obliegt, doch einige Male im Jahre (vier- bis sechsmal) für sich selbst, oder für ihm Nahestehende (Verwandte, Freunde, Wohlthäter) applizieren darf, wenn bezüglich der letzteren ein eintretender Todesfall, oder eine besondere Not dazu Veranlassung giebt (Lugo, de Sacram. lib. 5, cap. 11, quaest. 6, n. 70).

Ist der Benefiziat nicht zur täglichen, sondern zur ein- oder mehrmaligen Celebration in der Woche verpflichtet und ist die Celebrationspflicht rücksichtlich der einzelnen Wochentage fixiert, so besteht de iure communi keine Verpflichtung, für einen Substituten zu sorgen, wenn an dem betreffenden Wochentage der Celebration ein kanonisches Hindernis entgegensteht. Da aber die Früchte des heiligen Meßopfers an keinen Tag geknüpft sind, und der Benefiziat freie Tage hat, so muß er die unterbliebene Applikation nachholen, ohne jedoch dabei an eine bestimmte Kirche gebunden zu sein. — Sind die einzelnen Wochentage nicht fixiert, sondern der freien Wahl des Benefiziaten anheimgestellt, so müssen diejenigen heiligen Messen, welche in der einen Woche nicht celebriert werden können, entweder einem anderen Priester übertragen oder von ihm selbst in der anderen Woche nachgetragen (oder auch anticipiert) werden.

Ist das mit dem Benefizium verbundene onus celebrandi an die »dies festivi« geknüpft, so sind unter diesen die Sonn- und gebotenen Festtage (festa in foro) zu verstehen (Dicastillus, tract. 5 de Sacram. disp. 4, dub. 81, n. 411), und es sind diese gebotenen Festtage nach dem Jahre der Stiftung des Beneziums zu rechnen, indem die in neuerer Zeit erfolgte Reduktion von Festtagen, wie auch die Translation derselben auf den Sonntag bei älteren Stiftungen die Applikationspflicht nicht vermindert hat.

liturgie.de

Wo Stiftmeſſen geleſen werden ſollen.[1])

Nach der sententia communis theologorum iſt der Inhaber einer Meßſtiftung sub gravi verbunden, in der vom Stifter bezeichneten Kirche, beziehungsweiſe an dem von ihm beſtimmten Altare zu celebrieren (Lugo, lib. 5, de sacram. cap. 11, quaest. 5, n. 47; Gavantus ad Rub. Miss. p. 3, tit. 12, n. 6).

Es kann aber Umſtände geben, unter denen von dem Stifter vernünftigerweiſe präſumiert werden darf und muß, er gebe ſeine Zuſtimmung, daß eine von ihm für eine beſtimmte Kirche geſtiftete Meſſe auswärts geleſen werde. Eine ſolche Zuſtimmung darf z. B. präſumiert werden, wenn ein Benefiziat wegen Körperſchwäche oder beſonders ſchlechter Witterung oder wegen beſonders wichtiger Privatangelegenheiten zur fixierten Kirche nicht füglich gelangen kann oder wenn der Altar, an welchem die Meſſe geleſen werden ſoll, ſchon beſetzt iſt und man ziemlich lange warten müßte, wenn der Benefiziat aus Anlaß einer Primiz, einer Wallfahrt in einer fremden Kirche Meſſe lieſt. Eine ſolche Zuſtimmung präſumierend lehren die Moraliſten, es ſei einem Benefiziaten erlaubt, eine für ſeine Kirche geſtiftete Meſſe bisweilen ex iusta causa an einem anderen Orte zu leſen und leſen zu laſſen (S. Liguori lib. 6, n. 329; Lugo, de sacrificio d. 21, n. 36.)

Wenn ein Pfarrer, (Benefiziat) bloß manchmal (aliquando) ſich ex iusta causa genötigt ſieht, eine geſtiftete Meſſe auswärts zu leſen oder leſen zu laſſen, ſo bedarf es zu dieſem Zwecke keiner biſchöflichen Dispenſation, wenn dies aber oftmals und andauernd der Fall iſt, ſo wäre die Einholung einer biſchöflichen Dispenſation ſehr zu wünſchen. Geradezu Pflicht iſt es aber, um biſchöfliche Dispens nachzuſuchen, wenn ein finis specialis des Stifters verlangt, daß die von ihm fundierten Meſſen in einer beſtimmten Kirche geleſen werden. Will man nämlich ſolche Meſſen auswärts leſen laſſen, ſo iſt hiezu eine commutatio der letztwilligen Verfügung notwendig, und eine ſolche Vollmacht hat das Tridentinum für gewiſſe Fälle den Biſchöfen erteilt (Trid. sess. 25, cap. 4 de reform.; S. Liguori lib. 6, n. 329).

[1]) Nach dem Augsb. Paſt.-Bl. 1865, Nr. 24.

liturgie.de

Meßreduktion und Kondonation.[1])

Unter Meßreduktion versteht man im engeren und strengen Sinne eine von der gesetzmäßigen kirchlichen Autorität aus Gründen, die das kirchliche Recht als hinreichend anerkennt, vorgenommene und für die Zukunft gültige Verminderung gestifteter Messen (oder der missae pro populo oder der conventualis).

Eine Reduktion ist im allgemeinen zulässig, weil es sich bei einer Meßstiftung oder einem stipendium fundatum im Verlaufe der Zeit ereignen kann, daß das Verhältnis des Stipendiums zur Sustentation eine Veränderung erfährt, indem entweder der Ertrag des fructus sich vermindert oder wegen Verringerung des Geldwertes und Erhöhung des Preises der Lebensmittel die gesetzliche Taxation einen anderen Maßstab erhält. Alsdann erscheint es schon dem Gesetze der natürlichen Billigkeit gemäß, daß, wenn eine angemessene Erhöhung des Fundationsbetrages oder der jährlichen Einkünfte nicht angeht, eine Reduktion der Applikationspflicht auf das den veränderten Umständen entsprechende Maß eintrete. Und da man von der Annahme ausgehen muß, daß der Begründer einer Meßstiftung nicht etwas Unbilliges habe verlangen wollen, so kann man eine solche Reduktion auch als der Intention des Fundators konform annehmen.

Eine Meßreduktion darf aber ein Pfründebesitzer nicht für sich selbst, auf seine Privatautorität hin, vornehmen, sondern es sind zur Vornahme von solchen kanonische Gründe erforderlich, d. h. solche, welche das kirchliche Recht als hinreichend anerkennt, und es muß feststehen, daß solche Gründe vorliegen, sie dürfen also nicht leichthin angenommen, sondern müssen bewiesen werden. Ferner ist kirchliche Autorität erforderlich. Die legitima auctoritas, durch welche Meßreduktionen vollzogen werden können, ist lediglich der heilige Stuhl. Heutzutage beobachtet der heilige Stuhl die Praxis, den Bischöfen für ihre Diöcesen auf einen jedesmaligen Zeitraum von drei Jahren die facultas reducendi ad tramites Indulti s. m. Benedicti XIII. in ultimo Concilio Romano (1725) impressi ea Missarum onera, quae manuali

[1]) Nach dem Augsb. Past.-Bl. 1875, Nr. 23 und Münst. Past.-Bl. 1865, Nr. 4.

liturgie.de

carent eleemosyna (über Ansuchen) zu gewähren. Wünscht ein Seelsorger eine Reduktion seiner Stiftungsverbindlichkeiten, so hat er sich einfach an sein Ordinariat bittlich um solche Gewährung, resp. Erwirkung beim heiligen Stuhle zu wenden.

Hiebei sind die Jahrtage und Messen, um deren Reduktion gebeten werden will, sofern dieselben nicht etwa schon früher oberhirtlich reduziert worden sind (non datur reductio reductionis), in ein Verzeichnis zu bringen, in welchem die gestifteten Jahrtage, die Ämter mit Nebenmessen, die still zu lesenden Stiftmessen mit jedesmaliger Angabe des Stiftungsjahres und Stiftungskapitales, wenn beides bekannt ist, dann der stiftungsgemäßen Nebenverpflichtungen (Libera, Vigilie, Grabbesuch ꝛc.), endlich des stiftungsgemäßen Stipendiums genau anzugeben sind. Stiftungen, welche nicht wenigstens fünfzig Jahre alt sind, können bei der Reduktion nicht berücksichtigt werden.

Eine solche Meßreduktion wird entweder für alle Zukunft gewährt oder nur für eine bestimmte Zeit konzediert. Im letzteren Falle geschieht die Reduktion gewöhnlich auf drei, fünf, sieben, zehn Jahre. Die ersteren werden schwerer und nur dann gewährt, wenn die Gründe derart sind, daß eine zeitweilige Reduktion den Verhältnissen, die eine Verminderung der Zahl der Messen notwendig machen, gewiß nicht genügen würde.

Meßkondonationen sind ein Nachlaß von Applikationen, die entweder auf Grund eines Kirchengesetzes, wie das an Sonn- und Festtagen pro parochianis zu applizieren, oder auf Grund eines stipendium ad manus, oder auf Grund eines stipendium ad fundum, resp. wegen der schon perzipierten Früchte eines Benefiziums, bereits vollzogen sein sollten, obwohl sie in der Wirklichkeit noch nicht vollzogen sind.

Eine solche Unterlassung muß nicht immer auf einer Schuld desjenigen beruhen, der um Kondonation nachsucht; sie kann auch auf die Schuld eines dritten fallen, der nicht mehr restituieren kann, weil z. B. ein Benefiziat, der es versäumt hatte, alle gestifteten Messen zu lesen, die er nach dem Stiftungsbriefe zu lesen gehabt hätte, gestorben ist und nichts hinterlassen hat, woraus die Restitution stattfinden könnte. Außerdem kann die gedachte Unterlassung ihren Grund in einer bona fides haben, z. B. in einer Unkenntnis der stiftungsmäßigen Bestimmungen, in einer bona fide irrigen Auslegung des Stiftungsbriefes oder

liturgie.de

des Kirchengeſetzes, das die Applikation befiehlt. Auch Krankheit und Armut können Urſache einer ſolchen Unterlaſſung ſein.

Da es ſich bei dieſen Kondonationen um eine Supplierung aus dem geiſtlichen Schatze der Kirche (ex thesauro ecclesiae) handelt, ſo ſtehen ſie ausſchließlich dem Papſte zu, der ſie entweder unmittelbar ſelbſt, oder durch die Kongregation des Konzils und in geheimen Fällen durch die Pönitentiarie oder (was häufiger geſchieht) durch die Kongregation der fabrica S. Petri in Vaticano erteilt — aber immer nur ex rationabili causa seu ex aequa commiseratione und mit beſonderer Rückſicht darauf, ob kein Dolus oder Betrug unterlief. Gewöhnlich wird damit die Auferlegung eines Bußwerkes und reſp. eines Almoſens an die Kirche zu St. Peter,[1]) ſowie die Auferlegung einer beſtimmten Zahl von Meſſen verbunden.

Veränderliche Beſtandteile der Meßliturgie in rubriziſtiſcher Beziehung.

Der Pſalm »Iudica me«.

Der Pſalm »Iudica me« wird in jeder Meſſe gebetet mit Ausnahme der Meſſen de Requiem und der Meſſen de Dominica und de Feriis in der Paſſionszeit, nämlich am Paſſionsſonntage bis Gründonnerstag incl.

Introitus.

Der Introitus wird immer geleſen und fällt nur aus am Karſamstage und in jener Meſſe der Pfingſtvigilie, welcher die Prophezien vorausgehen; er hat kein »Gloria Patri«, wenn der Pſalm »Iudica« ausfällt; während der ganzen öſterlichen Zeit hat er in allen Meſſen, welche nicht de Requiem ſind, vor dem Pſalmverſe zwei »Alleluia« und wenn ſie nicht dabeiſtehen, ſo müſſen ſie vom Celebrans hinzugefügt werden.

Gloria.

Das »Gloria in excelsis« fällt weg, wenn im Offizium das »Te Deum« wegfällt, mit Ausnahme der heiligen Meſſe in

[1]) Dies gründet ſich darauf, daß auf Befehl des Papſtes in der Kirche St. Peter täglich durch eigene Kapläne heilige Meſſen geleſen werden, für welche die Applikationen irgendwo in der Welt unterlaſſen worden waren.

liturgie.de

Coena Domini und in Sabbato sancto, in welcher es immer gebetet wird, obwohl das Offizium kein »Te Deum« hat; außerdem fällt es noch weg in der Rogationsmesse am Markustage (auch wenn dieser auf einen Sonntag fällt) und in der Bittwoche, in allen Messen de Requiem, in den Privatvotivmessen (mit Ausnahme der Votivmessen de Beata am Samstage, de Angelis und zu Ehren eines Heiligen an dessen Sterbetage) und in der solennen Votivmesse, wenn sie in violetter Farbe gehalten wird.

Orationen.

1. Zahl derselben. Nur eine Oration haben a) die Festa dupl. und die dies Octavae und zwar per se, d. i. wenn keine commemoratio specialis oder oratio imperata einzulegen ist; b) die Messen des Palmsonntages, des Gründonnerstages, Karsamstages und der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und zwar mit dem Privilegium des Ausschlusses jeder anderen Commemoratio specialis und communis und auch der oratio imperata per aliquot tempus; c) die solennen Votivmessen (sensu stricto) und alle privilegierten Requiemsmessen (cantatae et lectae), sowie jene auch nicht privilegierten Seelenmessen, welche solenn (saltem cantatae) gefeiert werden. — Zwei Orationen haben: a) der Passionssonntag und die Ferialmessen in der Passionszeit, nämlich in der Passionswoche und am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Karwoche, wenn nicht die Oration de Venerabili oder eine oratio imperata beizufügen ist; b) die Sonntage innerhalb der Oktaven, und c) die Tage der Oster- und Pfingstwoche vom Mittwoch angefangen. — Drei Orationen haben in der Regel alle übrigen Tagesmessen, nämlich: a) die Messen der Sonntage, mit Ausnahme der ebe: genannten; b) die Messen der dies infra Octavam, mit Ausnahme der Oster- oder Pfingstwoche; c) die Messen der Festa semidupl. und simpl.; d) die Ferialmessen, mit Ausnahme jener der Passionszeit, und e) die Vigilien mit Ausnahme der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten. — Fünf und auch sieben Orationen können nach Belieben des Priesters gebetet werden in den Messen de Fest. simpl., de Vigil. non privileg. et Feriis per annum. Dasselbe kann auch stattfinden in den Privatvotivmessen, auch wenn sie gesungen und in den nicht privilegierten Requiemsmessen

liturgie.de

(d. i. in den missis quotidianis pro defunctis), wenn sie nicht gesungen werden.

2. Die Orationen »a cunctis«, ad libitum, pro Ecclesia, pro Papa, de Sanctissimo publice exposito, Oratio a Summo Pontifice vel ab Episcopo imperata. In der Oration »a cunctis« ist bei dem Buchstaben N der Name des Titularheiligen oder Kirchenpatrons auszudrücken, in welcher celebriert wird, nicht aber des Ortspatrons, der nicht zugleich der Patron der Kirche ist. Daher soll in allen Sakristeien eine Tafel aufgehängt werden, in welcher der Name des Patrons mit großen Buchstaben bezeichnet ist. Wenn eine Kirche mehrere Patrone gleichen Ranges hat, sind alle zu nennen, sonst nur der Patronus principalis.

Ist die Kirche, in welcher man celebriert, zu Ehren der Mutter Gottes oder des heiligen Joseph oder zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus eingeweiht, dann wird entweder bei dem Buchstaben N nichts eingeschaltet oder aber man nimmt statt der oratio »a cunctis« die Oration ad poscenda suffragia Sanctorum (Concede quaesumus), welches die erste ist unter den Orationes diversae ad libit. Für den Fall, daß eine Kirche nicht zu Ehren eines Heiligen, sondern eines Mysteriums eingeweiht ist, also keinen Schutzheiligen hat, soll nach einem Dekret der Rituskongregation in der Oration »a cunctis« der patronus loci vel civitatis genannt werden. Ist ein Ortspatron unbekannt, so wird der Diöcesanpatron eingereiht. — Wenn in der Votivmesse von dem Heiligen, zu dessen Ehre eine Kirche eingeweiht ist, die Oration »a cunctis« trifft, darf in dieser Oration der Name des Heiligen nicht mehr genannt werden und schaltet man bei N entweder nichts ein oder den Namen des Bistumspatrons oder eines anderen Heiligen pro sua devotione oder man nimmt statt der oratio »a cunctis« die oratio »Concede«. — Bei Einschaltung des Namens soll dieselbe Reihenfolge beobachtet werden wie in der Allerheiligenlitanei und sollen somit die Namen der heiligen Engel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Joseph den Namen der Apostel vorausgeschickt werden. — Oratio ad libitum. Diese ist immer die oratio tertia, wenn die oratio »a cunctis« den zweiten Platz einnimmt. Sie gilt in diesem Falle als Comm. communis und ist als solche präceptiv und muß daher immer genommen werden,

liturgie.de

wenn nicht eine Comm. spec. an ihre Stelle tritt. Dieselbe muß immer aus dem vorgeschriebenen Missale genommen werden und zwar entweder aus den »orationes diversae« oder überhaupt aus irgend einer Messe, welche als Votivmesse zu gebrauchen erlaubt ist. In den gewählten Orationen müssen eventuell die Ausdrücke: »natalitia«, »festivitas«, »solemnitas« in »commemoratio« oder »memoria« verändert und die Worte »annua«, »hodie« etc. ausgelassen werden, weil sie, außer am betreffenden Feste, unpassend sind. Auch sollen, um Wiederholung derselben Heiligennamen zu vermeiden, nicht solche Orationen gewählt werden, worin in einer früheren Oration bereits genannte Namen vorkommen. So sollen z. B., wenn die oratio »a cunctis« vorausgegangen ist, nicht mehr die oratio de Beata, de Petro et Paulo, de Patrono gewählt werden. Sehr entsprechend ist die Wahl der oratio »pro seipso sacerdote«, außer der Celebrans feiert eine missa publica (conventualis, parochialis) oder in Gegenwart eines Prälaten oder Fürsten: in diesem Falle würde es sich geziemen, der Kommunität oder eines öffentlichen Anliegens oder des Vorgesetzten eingedenk zu sein und demgemäß eine entsprechende Oration zu wählen. Niemals aber darf für diese Orat. tertia ad libit. die Oratio a Summo Pontifice vel ab Episcopo imperata substituiert werden, sondern diese ist immer an vierter Stelle zu setzen. — Oratio pro Ecclesia. Die oratio pro Ecclesia steht immer an dritter Stelle, wenn an zweiter als oratio communis die B. M. V. oder de Spiritu sancto zu nehmen ist und es kann an ihrer Stelle jedesmal die oratio pro Papa, wenn diese nicht ex alio titulo z. B. als oratio imperata hinzukommen muß, gewählt werden. — An zweiter Stelle steht diese Oration nur in den Tagesmessen der Oster- und Pfingstwoche, vom Mittwoch angefangen und in den Temporalmessen der Passionszeit, wenn sie nicht etwa durch eine Comm. specialis verdrängt wird. Trifft mehrere Tage nacheinander die oratio pro Ecclesia vel Papa, so hat man abwechselnd an dem einen Tage die oratio pro Ecclesia, am anderen die pro Papa zu nehmen. Wenn aber eine der beiden Orationen pro Ecclesia und pro Papa zur selben Zeit, wo sie schon von den Rubriken (als orationes communes) vorgeschrieben sind, auch als imperata angeordnet sein sollte, so müssen jedesmal beide genommen werden. — Oratio de Sanctissimo publice ex-

liturgie.de

posito. Wann sie eingelegt wird. Die Commem. de Sanctissimo muß eingelegt werden a) in jeder feierlichen und gesungenen Messe, die am Aussetzungsaltare, sei es mit oder ohne sacris ministris, gefeiert wird; b) in allen Ämtern, auf welche unmittelbar eine Prozession mit dem Allerheiligsten folgt, oder in welchen eine große Hostie zur gleich darauf stattfindenden Exposition in der Monstranz konsekriert wird; c) in allen Privatmessen, welche während des vierzigstündigen Gebetes am Aussetzungsaltare oder an einem anderen Altare gefeiert werden.

Die Commem. de Sanctissimo kann nach dem Belieben des Priesters eingelegt werden in allen stillen Messen und in jenen Ämtern, welche nicht am Expositionsaltare celebriert werden.

Die Commem. de Sanctissimo darf nicht eingelegt werden, a) in fest. dupl. I. und II. cl., am Palmsonntag und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und zwar in allen stillen Messen und in jenen Ämtern, welche nicht am Expositionsaltare stattfinden; b) in den Messen de Sanctissimo Corde Jesu; c) so oft das Allerheiligste verhüllt ist oder wegen eines Privatanliegens ausgesetzt wird. In welcher Reihenfolge sie eingelegt wird. Die Commem. de Sanctissimo muß immer eingelegt werden nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen (Orationes speciales et communes), aber vor der oratio a Superiore imperata und vor jeder Votivoration, welche der Priester nach Belieben in Votivmessen und an einfachen und Ferialtagen einlegt; und es darf ihrerwegen keine andere Oration, auch nicht die tertia ad libitum ausgelassen werden.

Die Commem. de Sanctissimo muß immer nach der Tagesoration sub distincta conclusione eingelegt werden, mit Ausnahme der Feste I. und II. cl., des Palmsonntags und der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, an welchen sie, wenn sie nach dem Vorausgehenden erlaubt ist, sub unica conclusione mit der Tagesoration verbunden wird. Kommt aber in der Tagesmesse eine Commem. specialis vor, so wird die Oratio de Sanctissimo auch in dupl. I und II. cl. im Anschluß an die Commem. specialis sub distincta conclusione genommen. — Oratio imperata. Zu den durch die Rubriken des Missales und die Dekrete der Kongregation der Riten legaliter ein für allemal für die Meßfeier vorgeschriebenen Orationen kann der

liturgie.de

Papst für die ganze Kirche und der Bischof für seine Diöcese eine oder mehrere Orationen beizufügen in besonderen Fällen vorschreiben. Geschieht dies, so nennt man eine solche Oration die Oratio imperata a Superiore zum Unterschiede von der a rubrica oder durch die Dekrete der S. R. C. praescripta Da aber die Anordnung einer solchen Oration selten durch den Papst, sondern meistens durch den Episcopus ordinarius erfolgt, so versteht man unter oratio imperata gewöhnlich die vom Bischofe für die betreffende Diöcese vorgeschriebene Oration. Zur Einlegung dieser Oration in der Messe sind alle Priester verpflichtet, welche in der Diöcese celebrieren, und auch in den Kirchen der Regularen, diese mögen wie immer exemt sein, ist es nicht erlaubt, gegen diese Bestimmung oder vor erlassenem Widerruf des Ordinarius, die Recitation der oratio imperata willkürlich zu unterlassen. — Bei der oratio imperata ist vor allem zu berücksichtigen, ob dieselbe pro determinata missa, pro re gravi, also aus einer besonders dringenden Veranlassung, in einem außerordentlichen Falle nur in einer bestimmten Messe, vielleicht nur für einen Tag, oder höchstens für einige Tage vorgeschrieben; oder aber für eine längere, unbestimmte Zeit (per aliquod tempus) angeordnet wurde. — Die oratio imperata pro determinata missa et re gravi muß an jedem Tage und Feste, selbst in dominicis et festis dupl. I. et II. cl., eingelegt werden und zwar in dupl. I. cl. et Dominica I. cl. sub unica concl. mit der Kollekte der Tagesmesse, wenn in dieser keine andere (specielle) Kommemoration vorkommt, und sub distincta concl. nach der Comm. spec., wenn eine solche vorkommt. Die per aliquod tempus für längere, unbestimmte Zeit einzulegende oratio imperata darf niemals eingelegt werden in Requiemsmessen,[1]) in den feierlichen Votivmessen;[2]) ferner in allen (solennen und stillen) Messen, die in dupl. I. cl.[3]) und an jenen Tagen gefeiert werden, welche das Privilegium unius orationis haben (nämlich am Palmsonntage, an den drei letzten Tagen der Karwoche und an den Vigilien von Weihnachten[4])

[1]) Miss. rubr. gen. tit. VII, n. 6.
[2]) „Quia celebrantur sub ritu 1 cl.“ cf. De Herdt p. I, n. 72, 5°.
[3]) S. R. C. 15. Mai 1819; 23. Mai 1835.
[4]) Ibid. 3. Mart. 1761.

liturgie.de

und Pfingsten); auch ist sie wegzulassen in dupl. II. cl. in allen Ämtern (missis solemnibus et cantatis) und auch in allen Konventmessen und sollten diese auch nur stille gelesen werden.[1])

An Festen dupl. II. cl. ist es für Privatmessen dem Belieben des Priesters überlassen, die fragliche Kollekte einzulegen oder nicht.[2])

An allen Tagen von niederem Ritus, also selbst an allen Advent- und Fastensonntagen, am Aschermittwoch, in den drei ersten Tagen der Karwoche, sowie in den vier letzten Tagen der Oster- und Pfingstwoche ist sie pflichtgemäß einzulegen. --

Zu bemerken ist noch, daß die oratio imperata per aliquod tempus an allen Tagen, an welchen sie geboten ist, regulariter auch in allen (stillen und solennen) Messen und zwar nach den übrigen von den Rubriken oder den Dekreten der S. R. C. vorgeschriebenen, immer aber vor den (ex devotione privata) freigewählten Orationen sub distincta concl. eingelegt werden soll. — Auch darf wegen der oratio imperata die Zahl der von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen niemals vermindert und somit auch die oratio tertia ad libitum nicht weggelassen werden.[3])

Die oratio imperata selbst unterbleibt dann, wenn sie bereits unter den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen vorkommt, oder mit einer derselben sich auf den gleichen Gegenstand bezieht (z. B. die oratio imperata de Spiritu Sancto in der Pfingstwoche).[4]) — Ist die Oration pro Papa per aliquod tempus als imperata angeordnet, so ist in derselben am Jahrestage der Konsekration des Diöcesanbischofes statt des Papstes der Bischof zu nennen (S. R. C. 22. Jan. 1876).

3. Konklusion der Orationen. Kommen zwei Orationen vor, so hat jede ihre eigene Konklusion, kommen mehrere vor, so ist die erste und letzte eigens zu schließen. — Bei der Konklusion der Orationen wird folgender Modus beobachtet: Ist die Oration an Gott den Vater gerichtet, so schließt sie mit: Per Dominum

---

[1]) S. R. C. 23. Mai 1835.

[2]) Ibid. 7. Sept. 1816; 23. Mai 1835.

[3]) Ibid. 2. Dec. 1684; 17. Aug. 1709.

[4]) Sollte aber bei Verschiedenheit des Gegenstandes dasselbe Orationsformular doppelt vorkommen, so ist für die imperata ein anderes passendes Formular zu substituieren, wenn nicht die Bestimmung getroffen ist, daß die Collecta imperata auch weggelassen werden darf.

liturgie.de

nostrum Jesum Christum filium tuum etc. Kommt im Anfange oder mitten in der Oration der Name Jesus oder Salvator, Christus, Verbum, Unigenitus Dei mit dem Beisatze Genitricis Mariae oder eine andere Bezeichnung der zweiten göttlichen Person auch nur dem Sinne nach vor, so schließt man mit: Per eundem Dominum nostrum etc. Wird die zweite göttliche Person gegen Ende der Oration auch nur dem Sinne nach erwähnt, so lautet der Schluß: Qui tecum vivit et regnat etc. Ist die Oration an den Sohn gerichtet, so wird sie mit: Qui vivis et regnas cum Deo Patre etc. geschlossen. Wird in der Oration der heilige Geist (die dritte göttliche Person) direkt erwähnt, so lautet der Schluß: In unitate eiusdem Spiritus Sancti etc. Werden mehrere Orationen vereinigt, so hat die letzte diesen Schluß nur dann, wenn in derselben der heilige Geist erwähnt wird.

Graduale, Alleluja und Tractus.

Das Graduale bleibt weg in Sabbato sancto und in der ganzen Zeit vom Samstag ante dominicam in Albis bis zum Samstag ante dominicam Trinit., in welcher Zeit das (sogenannte große) Alleluja eingelegt wird, außer in den Messen der Bitttage und der Vigilie von Pfingsten, welche nur ein Alleluja und nur einen Vers haben. Das (kleinere) Alleluja nach dem Graduale bleibt weg in Festo S.S. Innocentium, wenn dieses auf einen Wochentag fällt, in der Zeit von Septuagesima bis zum Karsamstag, in den Ferialmessen des Advents, der Quatember und Vigilien, welche mit Fasten verbunden sind, mit Ausnahme der Vigilie vom Weihnachtsfeste, wenn sie auf einen Sonntag fällt, und der Vigilie von Ostern und Pfingsten und der Quatember von Pfingsten. Im Advent haben die Messen der Sonntage, die Votivmessen und die Messen der Feste das Alleluja.

Von Septuagesima an bis Ostern wird in allen Fest-, Sonntags- und Votivmessen statt des Alleluja der Tractus gebetet, was — vom Aschermittwoch angefangen bis zum Karsamstag — auch in den Ferialmessen der Fer. II., IV. und VI. und ebenso in den Messen der Quatembersamstage, der Vigil. Pentec. und in Festo Innocentium (wenn es auf einen Wochentag fällt) geschieht.

liturgie.de

Credo.

Das Credo wird gebetet a) in allen Messen an den Sonntagen des Jahres mit einziger Ausnahme der Rogationsmesse am Markusfeste, welche auch am Sonntage kein Credo hat; b) in den Messen des Dreifaltigkeits- und Pfingstfestes und aller Feste und Oktaven der Feste des Herrn, der Mutter Gottes, der Engel, des Allerheiligenfestes und der Feier der Kirchweihe und deren Jahrestage; c) an den Festen der Apostel und Evangelisten, der Doctores Ecclesiae und der heiligen Maria Magdalena; d) an den Festen des heiligen Joseph[1]) und an dessen Schutzfeste auch dann, wenn es nicht am Sonntage gefeiert wird,[2]) an den Festen der Haupttitel der Einzelnkirchen, der Hauptortspatrone,[3]) eines Heiligen, welchem eine Kirche geweiht ist und wo der Leib oder eine ausgezeichnete Reliquie desselben aufbewahrt wird,[4]) ferner in den Messen aller Feste, die an sich kein Credo haben, wenn sie an einem Sonntage oder innerhalb der Oktav eines anderen Festes, dem das Credo zukommt, gefeiert werden, in allen solennen Votivmessen pro re gravi, vel pro publica Ecclesiae causa, sie mögen nun am Sonntage oder während der Woche (wenn nur im letzteren Falle nicht in violetter Farbe) celebriert werden und endlich in der feierlichen Fest- oder Votivmesse, welche wegen eines außerordentlichen concursus populi gesungen wird zur Verehrung eines Heiligen, welchem in der Kirche ein Altar errichtet ist.

Das Credo fällt aus in den Messen de feria aut vigilia, in allen Privatvotivmessen (in den solennen nur, wenn sie in der Woche und in violetter Farbe gehalten werden), in allen Requiemsmessen und (mit obiger Ausnahme) in den Festmessen der übrigen Martyres, Confessores, Virgines, Viduae.

Die übrigen Teile der Messe.

Das Offertorium fällt nur in der Messe des Karsamstags aus und erhält in der österlichen Zeit ein Alleluja.

---

[1]) S. R. C. 22. April 1871.
[2]) Litterae Apost. SS. D. Pii IX., 7. Jul. 1871.
[3]) S. R. C. 12. Sept. 1840.
[4]) Ibid. 10. Jan. 1693; 1. Apr. 1662; 13. Juni 1671; 3. Sept. 1746.

liturgie.de

Im Lavabo wird das Gloria Patri weggelassen, wenn der Psalm Judica wegfällt.

Das Missale enthält elf Präfationen. Wann jede genommen wird, ist im Ordo Missae und im Proprium de tempore et de sanctis angegeben. Bezüglich der Präfation de Nativitate ist zu bemerken, daß dieselbe genommen wird vom Weihnachtsfeste bis zum Feste Epiphanie excl., mit Ausnahme des Oktavtages (dies octava) des heiligen Apostels Johannes und aller Fest- und Votivmessen innerhalb der Oktav des Weihnachtsfestes, welche eine eigene Präfation haben; ferner wird sie genommen am Feste Mariä Reinigung, ss. Nominis Jesu, Corporis Christi und während der Oktav desselben (außer es fällt ein Fest in dieselbe, welche eine eigene Oktav hat), am Feste der Verklärung des Herrn, während der Oktav der erwähnten Feste, in ihren Votivmessen und endlich so oft an den Donnerstagen des Jahres die Messe de ss. Sacramento celebriert wird.

An den Festen der Heiligen wird die Praefatio propria der Messe genommen, wenn sie eine eigene hat. Hat sie aber keine eigene Präfation, so nimmt man sie von der Oktav, wenn das Fest in eine Oktav fällt und dieselbe eine eigene Präfation hat. Fällt das Fest in keine Oktav, welche eine eigene Präfation hat, so nimmt man die Präfation de tempore; ist aber eine solche nicht vorhanden, so ist an den Wochentagen die Praefatio communis und Sonntags die de Trinitate zu beten. Dasselbe gilt für die Votivmessen, in welchen aber, wenn sie keine eigene haben, niemals die Praefatio de festo occurrente zu nehmen ist, sondern die de tempore oder von der etwa schwebenden Oktav oder die Praefatio communis. In allen Messen de Requiem nimmt man die Praefatio communis.

Im Kanon erhält das »Communicantes« einen kleinen Zusatz am Gründonnerstag, am Karsamstag, an der Vigilie von Pfingsten, in den Temporal- und Votivmessen der Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten, ebenso das »Hanc igitur« in Coena Domini und in den Vigilien und Oktaven von Ostern und Pfingsten. — Das »Agnus Dei« fällt nur in Sabbato sancto aus; in den Requiemsmessen wird am Ende das »Dona eis Requiem« gebetet und die erste Oration: »Domine Jesu Christe, qui dixisti Apostolis tuis« etc. und der pax ausgelassen.

liturgie.de

Das »Ite missa est« wird immer gesagt, wenn die Messe Gloria hat; in der Osterwoche werden demselben zwei Alleluja beigefügt und unterbleibt dieses nur in den feierlichen Votivmessen. Hat die Messe kein Gloria, so wird das »Benedicamus Domino« gesagt und in Requiemsmessen das »Requiescant in pace«.

Als letztes Evangelium wird in Votiv- und Requiemsmessen immer, in anderen Messen gewöhnlich das Evangelium des heiligen Johannes (Initium Sct. Evangel. sec. Joannem) gelesen. Ausgenommen sind nur: Die dritte Messe am Weihnachtstage, in welcher das Evangelium von der Epiphanie gelesen wird, die Privatmessen am Palmsonntage, in welchen das Evangelium von der Palmweihe genommen wird, und die Festmessen, welche an einem Sonntage oder in feria maiori, in Vigilia cum Evangel. proprio gelesen werden.

Ort der Meßfeier.

Das Meßopfer darf nur dargebracht werden in Kirchen und öffentlichen Kapellen, die konsekriert oder benediziert und nicht exekriert, polluiert oder interdiziert sind, und nur auf einem konsekrierten Altare (fixum vel portatile).

In Privatoratorien darf nur ausnahmsweise und soweit ein specielles (päpstliches) Privilegium es erlaubt, und zwar gewöhnlich nur eine (unica) Messe täglich gefeiert werden (mit Ausnahme der höchsten Festtage: Nativ. Dom., Epiphania Dom., Pascha, Pentec., Annunt. et Assumpt. B. M. V., fest. St. App. Petri et Pauli et Omnium Sanctorum).

In dringenden Notfällen, z. B. wegen Pest, Krieg, Verfolgung, Gefahr des Einsturzes, Zerstörung der Kirche u. dgl. darf (auch an Sonn- und Festtagen) an jedem dezenten Orte und, wo möglich, nach eingeholter bischöflicher Erlaubnis,[1]) auch unter freiem Himmel, aber nie ohne altare portatile, und auf Schiffen nur kraft eines päpstlichen Indultes celebriert werden.[2])

---

[1]) Der Bischof kann ipso iure nur in casu particulari ex rationabili causa das Celebrieren der heiligen Messe extra ecclesiam erlauben. Für längere Zeit oder für eine Mehrzahl von Fällen kann er dies nur gestatten, wenn er eine eigene Fakultät hiezu besitzt.

[2]) Dieses Indult wird unter folgenden Bedingungen erteilt: a) daß das Fahrzeug sicher und weit vom Ufer entfernt sei; b) daß das Meer ruhig

liturgie.de

Celebration der Meſſe in einer fremden Kirche.

Wenn ein Weltgeiſtlicher in einer fremden Kirche Meſſe lieſt, ſo hat er ſich in folgenden Fällen nach dem Direktorium der fremden Kirche zu richten:

1) Wenn in der fremden Kirche ein Feſt cum solemnitate et concursu populi extraordinario gefeiert wird, z. B. ein Patrozinium.

2) Wenn er die Stelle des Rektors der Kirche, z. B. des, Pfarrers vertritt und zwar in allen Meſſen und Ämtern, deren Feier nach Recht und Gewohnheit nur dem Pfarrer als ſolchem zukommt und anderen ohne deſſen Erlaubnis nicht geſtattet iſt, alſo in allen Pfarrmeſſen an Sonn- und gebotenen Feſttagen, Brautmeſſen, Requiemsmeſſen am Begräbnis-, dritten, ſiebenten, dreißigſten und Jahrtage ꝛc.

3) Wenn er in einer Kathedralkirche, welche zum öffentlichen Chorgebete verpflichtet iſt, die Konventmeſſe lieſt.

4) Wenn er in einer Kloſterkirche die Konventmeſſe lieſt oder auch nur eine Privatmeſſe, wenn in der Kloſterkirche die Meſſe von einem Heiligen des Ordens ritu duplici und in einer anderen Farbe gefeiert wird, als die Meſſe ſeines Direktoriums verlangt.

Wenn er außer dieſen Fällen in einer fremden Kirche eine Privatmeſſe lieſt, ſo muß Ritus und Farbe der beiden Offizien beachtet werden und zwar in folgender Weiſe:

a) Hat die fremde Kirche ein festum semiduplex oder eines von noch niedrigerem Range, ſo feiert er die Meſſe ſeines eigenen Direktoriums ohne Rückſicht auf die etwaige Verſchiedenheit der Farbe. Geſtattet aber ſein Direktorium Privat-Votivmeſſen, ſo kann er auch eine Requiems- oder Votivmeſſe leſen.[1])

---

und der Himmel heiter ſei, und c) daß dem Celebrans ein anderer Prieſter oder Diakon aſſiſtiere, der bei etwaiger Schwankung des Schiffes den Kelch halten könne.

[1]) Nach einer neueren Entſcheidung der Rituskongregation iſt es jedem Prieſter erlaubt, in einer fremden Kirche, in der kein Festum duplex oder ein anderes, jede Privat-Votivmeſſe ausſchließendes Offizium begangen wird, eine Missa de Requiem ſelbſt dann zu celebrieren, wenn er in ſeinem Offizium ein Festum duplex zu begehen hätte.

liturgie.de

b) Schließt das Offizium der fremden Kirche Privat-Votivmeſſen aus, ſo ſoll der fremde Prieſter:

1) bei Gleichheit des Ritus und der Farbe ans eigene Direktorium ſich halten.

2) Iſt der Ritus gleich, die Farbe verſchieden, ſo celebriere er die Meſſe der fremden Kirche.

3) Iſt der Ritus ungleich, die Farbe gleich, ſo celebriere er die Meſſe der fremden Kirche, wenn dieſe dupl. I. vel II. cl. hat, dagegen die Meſſe ſeines Direktoriums, wenn dieſe einen höheren Ritus hat.

4) Iſt der Ritus ungleich und die Farbe ungleich, ſo iſt die Meſſe der fremden Kirche maßgebend.

Iſt die Farbe beider Offizien gleich, ſo muß der Celebrant, falls die fremde Kirche das Credo hat, der Gleichförmigkeit halber in ſeiner Meſſe das Credo recitieren, wenn es auch ſein Offizium nicht verlangt. Wenn ſein Direktorium Credo vorſchreibt, die fremde Kirche, in der er celebriert, aber nicht, ſo kann er das Credo recitieren, oder auch weglaſſen. Wenn in ſeiner Meſſe das Credo wegen einer ausgezeichneten Reliquie gefordert wird, ſo unterbleibt die Recitation derſelben in der fremden Kirche (S. R. C. 11. Apr. 1840 ad 6 Barchinonen).

In einem Privatoratorium muß die Meſſe immer mit dem Offizium übereinſtimmen, das der Celebrans recitiert. Daher kann der Prieſter daſelbſt eine Votiv- oder Requiemsmeſſe leſen, wenn dies ſein Offizium geſtattet, obgleich in der Pfarrkirche, in deſſen Bereich das Oratorium liegt, ein festum duplex gefeiert wird. Eine Ausnahme macht hier nur das festum Patroni loci, deſſen Feſtmeſſe auch in der Privatkapelle geleſen werden muß.[1])

Von öffentlichen Oratorien gilt das von den Kirchen Geſagte, und man hat ſich demnach bei der Meßfeier daſelbſt nach dem Calendarium Romanum et Dioecesanum aut Regulare zu richten, je nachdem dieſe Oratorien dem Säkular- oder Regularklerus angehören (S. R. C. 12. Mart. 1817; 16. Dec. 1828).

---

[1]) Hat er semidupl. und die fremde Kirche dupl., ſo darf er in der fremden Kirche keine Privat-Votivmeſſe auch von derſelben Farbe leſen.

liturgie.de

Zeit der Meßfeier während des Tages.

Nach den Rubriken des Miſſale darf nur vom Anbruch der Morgenröte bis Mittag (ab aurora usque ad meridiem) celebriert werden. Ab aurora usque ad meridiem iſt aber ſo zu verſtehen, daß die Meſſe nicht vor Anbruch der Morgenröte beendigt und nicht nach Mittag angefangen werden ſoll (S. Liguori, lib. 6, n. 341). Daher darf man faſt zwei Stunden vor Aufgang der Sonne die Meſſe anfangen. Aus vernünftigen Gründen darf man aber ſowohl früher als ſpäter celebrieren. So darf man, um einem Sterbenden die Wegzehrung reichen zu können, ſelbſt nach Mitternacht celebrieren. Wo es gebräuchlich iſt, den Arbeitern Gelegenheit zur Anhörung der heiligen Meſſe zu geben, darf man, wenn nötig, auch um eine Stunde früher die Meſſe anfangen. Wenn an einem Feſttage oder bei einer Feſtlichkeit der Hauptgottesdienſt ſich über die Mittagſtunde hinaus erſtreckt, und hernach eine Privatmeſſe herkömmlich iſt, ſo darf dieſelbe ebenfalls noch geleſen werden. Um an einem Sonn- oder Feſttage an der Reiſe nicht gehindert zu werden, kann man eine Stunde ſowohl vor Anbruch der Morgenröte als nach Mittag celebrieren. Aus einer vernünftigen Urſache kann der Biſchof in einem beſonderen Falle dispenſieren, daß eine Stunde vor oder nach der geſetzlichen Zeit celebriert wird (S. Liguori, lib. 6, n. 343 und 344). — Nur am Weihnachtsfeſte iſt eine Meſſe (die Pfarr- oder Konventmeſſe) nach Mitternacht erlaubt; Privatmeſſen dürfen aber nicht geleſen werden, außer man hätte dafür ein apoſtoliſches Indult (S. R. C. 18. Sept. 1781). In den öffentlichen Oratorien, wozu bekanntlich auch die biſchöflichen Hauskapellen, die Seminar- und Spitalkapellen gehören, kann in der heiligen Nacht nur mit Erlaubnis des Biſchofs eine Meſſe geſungen oder geleſen werden (S. R. C. 7. Sept. 1859).

An welchen Tagen celebriert werden darf.

Jeder Prieſter kann alle Tage des Jahres celebrieren, ausgenommen am Karfreitag und beziehungsweiſe am Gründonnerstag und Karſamstag.

Am Gründonnerstag darf in jenen Kirchen, welche keine Pfarr-, Konvent-, Kathedral- oder Kollegiatkirchen ſind, keine

liturgie.de

Messe gefeiert werden, außer es werden an diesem und an den nachfolgenden Tagen die Ceremonien der Karwoche feierlich vollzogen oder es hat der Bischof zum großen Nutzen des Volkes oder der Klosterfrauen, welche in strenger Klausur leben, eine Messe gestattet (cf. De Herdt, III, n. 34; Schneider, Manuale [editio 9] pag. 760).

In Landkirchen, in welchen nicht einmal die heiligen Funktionen der Karwoche nach dem Memoriale Rituum Benedikts XIII. abgehalten werden können, dürfen gleichwohl die Pfarrer mit Erlaubnis des Bischofes, welche jährlich eingeholt werden muß, eine stille Messe lesen, bevor die Funktionen in der Mutter- oder Kathedralkirche beginnen (S. R. C. 31. Julii 1821 decreto a Pio VII. confirmato, Gardell. n. 4583 ad 1).

Selbst da, wo eine feierliche Messe abgehalten wird, ist es dem Gutdünken des Bischofes überlassen, wegen der Kranken auch noch eine Privatmesse zu gestatten (S. R. C. 27. Mart. 1773 in Carmelit. excalc. Prov. Polon. ad 9). Den Regularen wird das so gestattet, daß sie, wenn sie außer der Konventualkirche ein Privatoratorium haben, dort eine Privatmesse zur Bequemlichkeit der Kranken celebrieren dürfen, sonst aber zwar in der Kirche, aber bei verschlossenen Thüren (V. Gury-Ballerini, II, n. 381, not.).

Wenn auf den Gründonnerstag ein gebotener Festtag fällt, wie Mariä Verkündigung, das Fest des heiligen Joseph, soll von den Rektoren der Kirche Vorsorge getroffen werden, daß je nach der Größe der Ortschaften und der Menge ihrer Bewohner vor der einen feierlichen Messe noch so viele Privatmessen celebriert werden, als notwendig sind, damit alle Gläubigen ihrer in diesem Falle bestehenden Verpflichtung, die Messe zu hören, nachkommen können (S. R. C. 12. Sept. 1716 und 13. Sept. 1692).

Am Karfreitag ist nur die missa praesanctificatorum gestattet, wo die Ceremonien der Karwoche vollzogen werden; am Karsamstag aber ist ohne specielles apostolisches Indult sowohl vor als nach der einen feierlichen Messe jede andere Messe streng untersagt und sollte auch irgendwo ein gebotenes Fest an diesem Tage occurieren. In diesem Falle, sowie auch, wenn auf den Karfreitag ein gebotenes Fest einfällt, ist nämlich das Volk nur zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten verpflichtet, während die Verpflichtung zur Anhörung der heiligen Messe an diesem Tage

liturgie.de

suspendiert ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihre Erfüllung am Karsamstag nicht allgemein und am Karfreitag gar nicht möglich ist. Übrigens werden die auf die genannten Tage fallenden Festtage pro choro ohne Ausnahme und der etwa auf Karfreitag oder Karsamstag einfallende Festtag Mariä Verkündigung auch pro foro auf den Montag nach dem weißen Sonntag verlegt.

Zahl der Meßfeier im Tage. Bination.

Nach der gegenwärtigen Disciplin der römischen Kirche darf die heilige Messe an einem und demselben Tage nur einmal celebriert werden. Eine Ausnahme bilden das Weihnachtsfest, an welchem kraft eines Indultes jeder Priester drei heilige Messen lesen darf,[1]) und wirkliche Notfälle. Ein solcher Notfall tritt ein, wenn ein Pfarrer zwei kanonisch errichtete Pfarreien allein zu pastorieren hat und unter Verhältnissen, welche den Parochianen der einen Pfarrei nicht gestatten, die Messe des Pfarrers in der anderen Kirche zu besuchen, oder wenn eine Pfarrgemeinde eine so kleine Kirche hat, daß, wenn nur eine Messe wäre, ein großer Teil derselben nicht beiwohnen könnte. In diesen Fällen kann und soll der Pfarrer, wenn kein anderer Priester da ist, der celebrieren kann, mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bischofs an Sonn- und gebotenen Festtagen zwei Messen celebrieren.

Erhält ein Pfarrer die Erlaubnis zur Bination an Sonn- und gebotenen Festtagen für zwei Pfarreien, so muß er beide Messen pro populo applizieren.

Hat er nur eine Pfarrei zu versehen und ist er bevollmächtigt, in einer und derselben Pfarrkirche an Sonn- und gebotenen Feiertagen zweimal die heilige Messe zu lesen, so ist er nur eine Messe pro populo zu applizieren verpflichtet, darf

---

[1]) Erblindete Priester aber, welche das Indult haben, täglich die Missa votiva de Beata oder pro defunctis zu celebrieren, dürfen am Weihnachtstage nur einmal die Messe halten (S. R. C. 11. April. 1840), und wenn ein Priester während einer der drei Weihnachtsmessen zwischen der Wandlung und Kommunion in der Art erkrankte, daß ein anderer Priester dessen Messe zu Ende führt, so müßte der supplierende Priester diese Messe als seine eigene betrachten, d. h. er darf nur mehr zwei oder eine Messe lesen, je nachdem er entweder noch nicht oder erst einmal an diesem Tage celebriert hat.

liturgie.de

aber für die zweite, die er übrigens in beliebiger Intention applizieren kann, kein Stipendium annehmen.

Hält ein Pfarrer, der die Erlaubnis zu binieren erhalten, an Sonn- und gebotenen Festtagen doppelten Gottesdienst mit Amt und Predigt, so darf er zwar für die zweite Messe kein Stipendium, wohl aber eine (prudenti arbitrio episcopi, intuitu laboris et incommodi zu bestimmende) Remuneration entweder aus dem Stiftungsfonde oder von seinen Pfarrkindern in Empfang nehmen.

Ist ein Pfarrer zur Bination berechtigt, so darf er an den Tagen, an welchen er etwa durch Dispens von der Pflicht, für seine Pfarrei zu applizieren, entbunden ist, für die erste Messe ein Stipendium annehmen.

Hat ein Priester, welcher vermöge seines Amtes nicht zur applicatio pro populo verpflichtet ist, aus Gründen der Notwendigkeit die Erlaubnis zu binieren erhalten, so darf er immer nur für eine Messe ein Stipendium annehmen, und muß die zweite gratis, ex charitate, nulla accepta eleemosyna, jedoch nach beliebiger Intention, applizieren. Nur ein specielles päpstliches Indult kann zur Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe berechtigen.

Dauer der Meßfeier und Erfordernisse dazu auf Seite des Priesters.

1) Im allgemeinen muß man sub gravi so viel Zeit auf die Celebration verwenden, als nötig ist, um den ganzen Meßritus genau beobachten und die Worte distincte et apposite aussprechen zu können. Hierzu ist aber nach allgemeiner Annahme selbst bei den kürzesten Meßformularien ein Zeitraum von mindestens zwanzig Minuten erforderlich.[1]) Die missa lecta soll aber auch nicht über dreißig Minuten dauern, um die Gläubigen nicht überdrüssig zu machen.

2) Die Erfordernisse zur Meßfeier auf Seite des Priesters sind:

---

[1]) Nach der gewöhnlichen Meinung macht sich derjenige einer schweren Sünde der Unehrerbietigkeit und des Ärgernisses schuldig, welcher die Messe binnen einer Viertelstunde liest (S. Liguori, lib. 6, n. 400).

liturgie.de

1. Der Ordo sacerdotalis;
2. Freisein von Irregularität und kirchlichen Censuren;
3. genaue Kenntnis des Meßritus;
4. natürliche Nüchternheit von zwölf Uhr der vorhergehenden Nacht angefangen.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das begonnene heilige Opfer nicht anders als a non ieiuno vollendet werden kann, und wenn durch die Unterlassung der Celebration oder Kommunion großes Ärgernis oder Infamie entstehen würde. Damit aber letztere Ausnahme stattfinde, müssen erstlich die Verhältnisse so liegen, daß mit Grund zu befürchten steht, durch die Unterlassung werde der Celebrant im eigentlichen Sinne ein großes Ärgernis geben oder sich eine bedeutende Infamie zuziehen; es muß ferner dieses scandalum nicht auf andere Weise vermieden werden können; und ist endlich wohl daraufzusehen, ob nicht etwa gerade durch die nicht nüchterne Celebration ein noch größeres Ärgernis befürchtet werden müsse.

5. Er soll sich in statu gratiae befinden und, wenn nicht, zuvor beichten oder die Celebration der Messe unterlassen. Kann er die Messe aus moralischer Notwendigkeit nicht unterlassen und ist es ihm zugleich unmöglich, vorher zu beichten, so soll er vollkommene Reue erwecken mit dem Votum, sobald als möglich zu beichten.[1])

Eine necessitas gravis seu urgens ist vorhanden: wenn anders das angefangene Meßopfer nicht vollendet werden könnte, wenn also der celebrierende Priester zwischen der Konsekration und der Kommunion eine (innerliche) Todsünde beginge oder einer noch ungebeichteten Todsünde sich erinnerte; wenn sonst ein Kranker ohne die heilige Wegzehrung sterben würde; wenn er als Pfarrer die pflichtmäßige Pfarrmesse unterlassen müßte; wenn durch die Unterlassung der Celebration ein periculum grave infamiae seu scandali entstehen würde. Es muß weiters dieses

[1]) Sobald als möglich zu beichten, ist ein Gebot, das sub gravi verpflichtet. „Sobald als möglich" ist so zu verstehen, daß man wenigstens innerhalb drei Tagen beichte, wenn ein Beichtvater zu haben ist (S. Liguori, lib. 6, n. 266). Wenn ein Priester Gelegenheit hat, sogleich zu beichten, so ist er noch am selben Tage zu beichten verpflichtet, wenn er voraussieht, daß er sonst innerhalb drei Tagen keine Gelegenheit mehr haben werde (Lugo, De Euch. disp. 14, n. 162 und 163).

liturgie.de

Ärgernis, resp. periculum infamiae, praecise aus der Unterlassung der Celebration zu befürchten sein. Ist das periculum infamiae ohnehin schon vorhanden, indem die schwere Sünde irgendwie notorisch ist, so muß die Celebration unterbleiben. Es muß endlich das gefürchtete Ärgernis in anderer Weise nicht beseitigt werden können, weil nur dann eine cessatio praecepti divini denkbar ist.

Die Unmöglichkeit zu beichten, ist vorhanden: wenn der nächste Konfessar so weit entfernt ist, daß er vor der notwendigen Celebration entweder gar nicht oder nur mit sehr großer Schwierigkeit aufgesucht werden kann;[1]) wenn nur ein solcher Priester erreichbar ist, der über die betreffende schwere Sünde keine Gewalt hat,[2]) wenn der einzig zugängliche Beichtvater aus was immer für einem Grunde die Beichte nicht hören kann oder nicht will; wenn man dem einzig zugänglichen Konfessar die Sünde nicht ohne großen Schaden, sei es für den Konfitenten oder für den Beichtvater oder für einen dritten, beichten könnte, wie z. B. wenn man überzeugt wäre, daß dieser Beichtvater das sigillum nicht bewahren würde.

6. Er soll vor der heiligen Messe die Matutin und Laudes persolviert haben[3]) und pro opportunitate die praeparatio ad missam beten.

7. Endlich soll er die Erlaubnis des Rektors der Kirche einholen, wenn er in einer auswärtigen Kirche Messe liest.[4])

---

[1]) Wenn besondere Umstände, welche die Schwierigkeit vermehren, fehlen, so wird eine Entfernung von 1—1½ Stunden für hinreichend lang gehalten, um zu sagen, es sei Unmöglichkeit, zu beichten vorhanden (S. Liguori, l. c. n. 264). Wer gleich celebrieren soll, weil das Volk schon darauf wartet, der ist schon wegen einer ganz kurzen Entfernung des Beichtvaters vom Beichten entschuldigt; ebenso jener, welcher am anderen Tage celebrieren soll, heute aber den ganzen Tag mit notwendigen Arbeiten seines Amtes beschäftiget ist (Lehmkuhl, II, pag. 208).

[2]) Hätte man aber außer der reservierten noch eine nicht reservierte Todsünde, so wäre man diese ante Celebrationem zu beichten verpflichtet.

[3]) Man ist jedoch nur unter einer läßlichen Sünde hiezu verbunden, wie die Theologen einstimmig lehren, und selbst von dieser entschuldiget noch eine jede vernünftige Ursache, wie z. B. die Bequemlichkeit des Studiums, eine Reise, die größere Andacht, mit der man das Brevier zu einer anderen Zeit betet u. dgl. (S. Liguori, De euch. n. 347).

[4]) Der Rektor der Kirche darf diese Erlaubnis ohne gerechten Grund nicht verweigern.

liturgie.de

Bezüglich jener Priester aus einer auswärtigen Diöcese, die dahin und dorthin herumreisen und die man jedenfalls nicht kennt, bezüglich welcher man daher keine Sicherheit hat, daß sie wirklich Priester und beziehungsweise mit keiner kanonischen Strafe behaftet seien, hat er sich an die Vorschriften seines Bischofes zu halten.

Ist durch den Bischof vorgeschrieben, daß solchen Priestern das Messelesen nur dann zu gestatten ist, wenn sie sich durch ein Empfehlungsschreiben ihres Ordinarius als sacerdotes commendabiles auszuweisen vermögen, so haben in diesem Falle die rectores ecclesiae die Papiere des auswärtigen, unbekannten Priesters fleißig zu prüfen und können sodann, wenn sie sein Empfehlungsschreiben oder Celebret in Ordnung gefunden haben, ohne weiteres die Celebration der heiligen Messe in ihren Kirchen gestatten.

Dürfen aber solche Priester nach der Vorschrift des Bischofes nur dann zur Celebration der heiligen Messe zugelassen werden, wenn sie entweder vom Bischofe selbst oder von seinem Generalvikar die Erlaubnis zum Messelesen erhalten haben, und diese Licenz den Kirchenvorständen vorzuzeigen vermögen, so dürfen diese einem solchen Priester nur dann die Erlaubnis zum Celebrieren geben, wenn er diese Licenz vorweisen kann

Hat ein Bischof ein solches Dekret erlassen, so muß es in allen Kirchen der Diöcese befolgt werden, auch in den Klosterkirchen, wenn sie der Bischof in sein Dekret eingeschlossen hat. Davon sind nur ausgenommen Regularpriester, die in einer Kirche ihres eigenen Ordens celebrieren wollen; bei diesen haben die Ordensobern zu sorgen, daß kein fremder unbekannter Ordenspriester ohne gehörigen Ausweis zur Feier der heiligen Messe zugelassen werde.

Vom Offizium des Tages abweichende Messen.

I. Votivmessen.

Votivmessen sind jene Messen, welche vom Offizium des Tages abweichen und in einem besonderen Anliegen nach einem eigenen, dem Anliegen entsprechenden Formulare dargebracht

liturgie.de

werden. Sie werden eingeteilt in feierliche und Privat-Votivmeſſen. Die der feierlichen Votivmeſſe eigentümliche Solemnität in der Art der Abhaltung beſteht darin, daß die forma Missae solemnis innegehalten werden muß (ministri sacri, d. h. Leviten, Weihrauch, mehr Lichter), während eine Missa votiva privata zwar mit dieſer Solemnität abgehalten werden darf, aber nicht muß. In Kirchen jedoch, wo man keine Leviten und keine Paramente haben kann, genügt nach den angeſehenſten Rubriziſten auch der Ritusform der Missa cantata, wenn nur eine äußere Solemnität durch entſprechenden Schmuck des Altares u. ſ. w. beobachtet wird, ſo daß man die feierliche Votivmeſſe von einer gewöhnlichen Meſſe genugſam zu unterſcheiden vermag. In Form einer Missa privata sive lecta kann aber erlaubterweiſe niemals eine ſolenne Votivmeſſe abgehalten werden.

Welche Meſſen als Votivmeſſen genommen werden können.

Als Votivmeſſen können nicht genommen werden die Meſſen de tempore, z. B. von den Sonntagen, von den beweglichen Feſten, wie Oſtern, Himmelfahrt u. ſ. w., und von den Hauptfeſten des Herrn und der ſeligſten Jungfrau, z. B. der Geburt, Beſchneidung, Erſcheinung u. ſ. w. des Herrn, der Geburt, Reinigung, Himmelfahrt u. ſ. w. der ſeligſten Jungfrau[1]) (S. R. C. 22. Dec. 1753).

Als Votivmeſſen dürfen genommen werden:

A) Jene, welche ſich im Miſſale nach dem Commune Sanctorum befinden, nämlich:

1) De Trinitate. Wenn dieſe Meſſe aus Andacht zu dieſem oder einem anderen Geheimniſſe gefeiert wird, ſo wird ſie nach dem gewöhnlichen Ritus der Privat-Votivmeſſen geleſen. Soll ſie aber zur Dankſagung als ſolenne Votivmeſſe gefeiert werden, ſo wird der Oratio de Trinitate die Oratio »Deus, cuius misericordiae non est numerus« sub unica conclusione beigefügt.

---

[1]) Wenn daher jemand das Leſen einer Votivmeſſe zu Ehren der Auferſtehung Chriſti verlangen würde, ſo dürfte man nicht das Formular der Oſtermeſſe gebrauchen, ſondern man würde dem Wunſche des Stipendiengebers und ſeiner Pflicht genügen, wenn man die im Miſſale nach dem Commune Sanctorum ſtehende Votivmeſſe de Trinitate oder die Meſſe des Tages mit der Intention „zu Ehren des beſtimmten Geheimniſſes" leſen würde.

liturgie.de

2) De Angelis. Diese Votivmesse hat, auch wenn sie als Privat-Votivmesse gelesen wird, immer das »Gloria«. Zu Ehren der heiligen Schutzengel, des heiligen Gabriel und Raphael können die für die Feste derselben bestimmten Formulare auch als Votivmessen benützt werden.

3) De Apostolis. Diese Votivmesse wird gelesen, wenn zu Ehren der heiligen Apostel Petrus und Paulus oder auch nur des einen der beiden Apostel eine Votivmesse verlangt wird. In der österlichen Zeit wird das Formular vom heiligen Markus (am 25. April) benützt, die Orationen, die Epistel und das Evangelium aber aus der Votivmesse »Mihi autem« beibehalten. Als Votivmesse zu Ehren eines anderen Apostels, als der Apostel Petrus und Paulus, kann man am füglichsten die für dessen Festtag bestimmte Messe mit den notwendigen Abänderungen gebrauchen. Zu Ehren aller heiligen Apostel nimmt man die Votivmesse de Apostolis Petro et Paulo mit den Orationen aus der Messe der heiligen Apostel Simon und Juda (am 28. Oktober), und läßt diese Namen aus. Wenn zur österlichen Zeit eine Votivmesse zu Ehren eines oder mehrerer Apostel, deren Fest außer der österlichen Zeit fällt, verlangt wird, so nimmt man die Messe »Protexisti« wie am Feste des heiligen Markus, mit der Epistel und dem Evangelium aus der eigenen Messe, ebenso mit den eigenen Orationen, oder mit der Oration von der Vigilie. Die Votivmesse des heiligen Apostels Johannes aber wird zur österlichen Zeit wie an dessen Fest ante Portam latinam gelesen.

4) De Spiritu Sancto. In dieser Votivmesse wird die Präfation vom Pfingstfeste genommen mit Hinweglassung der Worte »hodierna die«, wenn sie außer der Pfingstoktav gelesen wird. Wenn diese Messe ad postulandam Spiritus Sancti gratiam gelesen wird, so betet man statt der Oration: »Deus, qui corda fidelium« die andere: »Deus, cui omne cor patet« mit der zu ihr gehörenden »Secreta« und »Postcommunio«. Liest man sie aber »pro gratiarum actione«, so ist in betreff der Oration dasselbe zu beobachten, wie in der Messe de Ss. Trinitate.

5) De Eucharistia. Diese Votivmesse hat die Präfation von Weihnachten und wird außerdem wie jede andere Votivmesse gelesen.

liturgie.de

6) De Cruce und 7) de Passione. Diese beiden Votivmessen haben eine eigene, gemeinsame Präfation, die »de Cruce«, die auch während der österlichen Zeit gelesen wird. In der Passionswoche wird der Psalm »Judica« nicht weggelassen, wie in den Temporalmessen; wohl aber wird in der österlichen Zeit die erste Oration verwechselt mit der dem Formular beigefügten: »Deus, qui pro nobis«. Dieses Formular kann auch benützt werden, wenn zu Ehren der fünf Wunden eine Votivmesse gelesen werden soll.

8) De S. Maria. Diese Messe hat, sie mag eine feierliche oder Privat-Votivmesse sein, am Samstag immer das »Gloria«. In der Präfation ist an der bezeichneten Stelle »et te in veneratione« einzuschalten, und wenn in der Tagesmesse keine specielle Kommemoration zu machen ist, so ist in der Votivmesse de Beata die dritte Oration die de Spiritu Sancto.

Wird eine Votivmesse de B. M. V. verlangt, so nimmt man unter den fünf im Missale befindlichen Votivmessen diejenige, welche der Zeit des Kirchenjahres entspricht. Ist eine marianische Votivmesse an der Vigilie oder in der Oktave eines Marienfestes zu lesen, so wird nicht die Votivmesse, sondern entweder die Messe der Vigilie oder de die infra Octavam genommen und zwar, wie sie vorliegt, wenn auch die Tagesmesse entweder de Vigilia oder de die infra Octavam gefeiert wird. Ist aber die Tagesmesse de alio semiduplici occurrente, so wird als Votivmesse wohl die Festmesse und zwar mit »Gloria«, im übrigen aber more votivo gefeiert, also ohne »Credo« u. s. w.

Als Votivmessen dürfen auch genommen werden

B) folgende dreizehn, die sich im Missale nach den eben erwähnten befinden:

1) Pro eligendo summo Pontifice, 2) in anniversario electionis seu consecrationis Episcopi, 3) ad tollendum schisma, 4) pro quacunque necessitate, 5) pro remissione peccatorum, 6) ad postulandam gratiam bene moriendi, 7) contra paganos, 8) tempore belli, 9) pro pace, 10) pro vitanda mortalitate vel tempore pestilentiae, 11) pro infirmis, 12) pro peregrinantibus vel iter agentibus, 13) pro sponso et sponsa.

Auch diese Votivmessen richten sich, mit Ausnahme der zwei ersten (pro summo Pontifice eligendo und in die anniversario

liturgie.de

electionis seu consecrationis Episcopi) und der letzten (pro sponso et sponsa), welche zu den privilegierten Votivmessen gehören, nach den allgemeinen Regeln.

C) Die Messen im Proprium Sanctorum. Es muß aber in denselben manches ausgelassen oder verändert werden, wenn man sie nicht am Festtage selbst liest. So z. B. müssen nach Septuagesima der Traktus, zur österlichen Zeit die Versus, außerhalb der österlichen Zeit das Graduale aus der Messe de Communi genommen werden, wenn die eigene Messe sie nicht hat; es müssen in den Orationen die Worte »annua«, »hodie« ausgelassen und die Worte »natalitia«, »solemnitas«, »festivitas« in »Memoria« oder »commemoratio« verändert werden. Ebenso kann anstatt des Introitus »Gaudeamus«, den manche Messe hat, und der sich nur für den Festtag selbst eignet, der Introitus aus dem Commune genommen werden.

Anmerkung. Von einem nicht kanonisierten, sondern bloß beatifizierten Heiligen darf man ohne specielles Indult keine Votivmesse lesen (S. R. C. 5. Oct. 1652; 27. Sept. 1659).

D) Die Messen im Commune Sanctorum. Diese nimmt man dann, wenn große Veränderungen im Festformular vorzunehmen wären, und zwar nimmt man die dem Charakter des Heiligen (Martyr, Confessor, Virgo etc.) und der Zeit (z. B. tempore paschali de martyribus) entsprechende Messe aus dem Commune Sanctorum, läßt in den Orationen das Wort »annua« aus und verändert die Worte: natalitia, »festivitas«, solemnitas in »memoria« oder »commemoratio«. Hat der Votivheilige im Proprium keine eigene Messe, sondern eine bloße Kommemoration und ist diese eine oratio communis und aus dem Commune genommen, so ist jenes Formular zu wählen, in welchem die genannte Oration vorkommt; ist aber die Oration der Heiligen eine propria, dann kann man beliebig das primo oder secundo loco stehende Formular wählen, jedoch mit den nötigen Veränderungen. Aus dem Commune Sanctorum wird das (entsprechende) Meßformular auch gewählt, wenn eine Votivmesse zu Ehren mehrerer Heiligen derselben Klasse (Märtyrer, Konfessoren) gelesen werden soll; nur wird dann die Oration in der vielfachen Zahl gebetet. Wenn aber diese Heiligen nicht zu derselben Klasse gehören, wenn z. B. der eine ein Martyrer, der andere ein Konfessor ist u. s. w., wie in der Intention „zu Ehren

liturgie.de

des heiligen Florian und Leonhard", dann wird die Messe de digniori genommen, in der Oration aber die Bezeichnung mit »Martyr«, »Confessor« u. dgl. übergangen, oder auch die des Festes Nazarii etc. Mm. (28. Juli), oder vom Feste S. Callisti P. M. (14. Okt.) eingeschaltet.

Aus welchen Ursachen eine feierliche und eine Privat-Votivmesse celebriert werden darf.

Eine feierliche Votivmesse kann nur abgehalten werden: 1) wegen einer allgemeinen, für Kirche und Staat wichtigen Angelegenheit (pro re gravi vel pro publica ecclesiae causa), und 2) mit ausdrücklicher Anordnung oder Erlaubnis des Ordinarius (Papstes oder Bischofes) (S. R. C. 28. Sept. 1675; 4. Sept. 1745).

Zu einer res gravis vel publica ecclesiae causa rechnet man gewöhnlich:

a) die Wahl und Krönungsfeier eines Papstes, die Wahl und Weihe eines Bischofes, das Wohl des Landesfürsten;

b) Anordnung allgemeiner Gebete, um ein öffentliches Unglück (z. B. Krieg, Pest, Hungersnot, große Dürre, Nässe) abzuwenden oder ein solches Gut zu erlangen (z. B. Frieden), oder einer Dankesfeierlichkeit (z. B. für einen erlangten großen Sieg, glücklichen Ausfall der Wahlen);

c) ein von einer christlichen Gemeinde zu lösendes Gelübde oder eine von einer Gemeinde angestellte Dankesfeierlichkeit für die Abwendung einer Gefahr oder die Erlangung eines großen Gutes, das vierzigstündige Gebet, eine Volksmission (Eröffnungsfeier), außergewöhnlicher concursus populi zur Feier eines Festes.

Demnach bieten keinen Grund für eine Missa votiva solemnis die Wahl einer Äbtissin (S. R. C. 28. Apr. 1708), eine Hochzeitsfeier, die Primiz neugeweihter Priester, das fünfzigjährige Priesterjubiläum, die Einkleidung und Profession einer Ordensperson (S. R. C. 24. Julii 1683), eine feierliche Novene (2. Sept. 1690), die ewige Anbetung (12. Sept. 1840), da diese nicht als res gravis vel publica ecclesiae causa angesehen werden. — In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob eine Veranlassung als res gravis vel publica ecclesiae causa angesehen werden dürfe, entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Bischof.

liturgie.de

Die Privat-Votivmessen sind jene Votivmessen, welche ex causa privata gefeiert werden; eine solche darf nur dann celebriert werden, wenn die causa privata eine rationabilis ist, da es nicht gestattet ist, willkürlich von der Tagesmesse abzugehen, indem die Rubrik sagt: »Id vero passim non fiat, nisi rationabili de causa et, quoad fieri potest, missa cum officio conveniat« (Rubr. g. 1. 4. n. 3). Solche Ursachen sind z. B. die besondere Andacht des Priesters oder der Gläubigen zu einem Geheimnisse oder Heiligen und verschiedene äußere Ereignisse, die das Celebrieren von Votivmessen wünschenswert machen, die Darreichung eines Stipendiums mit dem ausdrücklichen Verlangen einer Votivmesse u. dgl. mehr.

Ritus der Votivmessen.

Das »Gloria« wird gebetet in feierlichen Votivmessen pro re gravi vel publica ecclesiae causa, beim vierzigstündigen Gebet, bei außergewöhnlichem concursus populi, wenn sie nur nicht in violetter Farbe celebriert werden. In Privat-Votivmessen wird es niemals gebetet, wenn sie auch feierlich celebriert werden, außer a) in der Messe B. M. V. in sabbato, b) in der Votivmesse de Angelis, c) in der Messe, welche more votivo von der Oktave eines Heiligen celebriert wird und zwar an einem Tage, an welchem das Offizium de alio semiduplici gefeiert wird.

Die solenne Votivmesse pro re gravi vel publica ecclesiae causa hat nur eine Oration sine Comm. off. diei curr. auch in jenen Kirchen, in welchen man nicht zur Konventmesse verpflichtet ist. Dasselbe gilt auch für die feierliche Votivmesse am Titularfeste oder am Feste mit concursus populi, deren Offizium verlegt werden mußte. Jene feierlichen Votivmessen aber, welche ad instar der Votivmessen pro re gravi oder ex speciali indulto oder herkömmlich gesungen werden, z. B. die Expositions- und Repositionsmesse beim vierzigstündigen Gebete, die Rorateämter, haben nur dann bloß eine Oration sine Comm. off. curr., wenn außer der Votivmesse noch die Tagesmesse (entweder still oder mit Gesang) ex officio celebriert wird (wie es in Kathedral-, Kollegiat- und Regularkirchen geschieht). Wird aber die Konvent- oder Tagesmesse ex officio nicht celebriert (z. B. in Pfarrkirchen), so müssen die Commemorationes speciales, d. h. die Comm. de off. diei curr. eingelegt werden, auch in dem Falle, daß in

liturgie.de

der betreffenden Kirche noch andere Messen, selbst de die occ. celebriert werden, und zwar folgt an zweiter Stelle die Comm. off. curr., an dritter Stelle jene, welche in der Messe des Tages die zweite Stelle einnimmt (S. R. C. 18. Febr. 1794; 22. Julii 1848). — Die Privat-Votivmessen haben jederzeit wenigstens drei Orationen, von welchen die erste die der Votivmesse, die zweite die der Tagesmesse und die dritte jene ist, welche in der Tagesmesse die zweite Stelle einnimmt.[1]) Hat die Tagesmesse mehrere Kommemorationen, so sind diese sämtlich und in derselben Ordnung auch in die Votivmesse einzureihen und es kann der Priester ad libitum auch mehrere, fünf oder sieben Orationen beten.

Das Graduale, der Traktus, der Versus mit dem Alleluja wechseln je nach der kirchlichen Zeit, wie in den Tagesmessen, mit Ausnahme weniger Fälle. In allen Votivmessen nämlich, welche (und wenn auch in violetter Farbe) in den Ferien des Advents, an den Quatembertagen und jenen Vigilien, die zugleich Fasttage sind, gelesen werden, wird im Graduale das Alleluja mit seinem Verse genommen, obwohl dasselbe in den Temporalmessen an den genannten Tagen weggelassen wird. Ebenso wird in den Votivmessen von Septuagesima an bis zur Karwoche immer auch der Traktus gelesen, selbst an jenen Tagen (Fer. III. V. et Sabb. in Quadrag.), an welchen er in den Ferialmessen unterbleibt. Hingegen wird in den solennen Votivmessen pro re gravi während

---

[1]) Ausgenommen sind a) die Votivmessen de B. M. V., in welchen die dritte Oration immer de Spiritu Sancto ist, wenn diese nicht durch eine specielle Kommemoration verdrängt wird; das Gleiche ist der Fall in den Messen septem dolor. B. M. V.; b) die Votivmessen ss. Apostolorum Petri et Pauli, in welchen die Commemoratio alterius Apostoli (Petri vel Pauli) vor allen anderen Kommemorationen gebetet wird, so daß die oratio officii die dritte Stelle einnimmt; auch tritt in der Votivmesse ss. Apost. Petri et Pauli, wenn in der Tagesmesse die Oration „A cunctis" steht, an deren Stelle die Oration „Concede" de B. M. V., damit die heiligen Apostel Petrus und Paulus nicht zweimal erwähnt werden; c) die Votivmesse in gratiarum actionem, in welcher an zweiter Stelle die Oration: Deus, cuius misericordiae etc., welche sich im Missale nach der Votivmesse de Trinitate befindet, gebetet wird; d) die in Kathedral- und Kollegiatkirchen gestiftete Votivmesse, welche außer der Konventmesse zu celebrieren ist; in dieser wird nicht die Tagesmesse oder ein anderes off. occ. kommemoriert, sondern die zweite und dritte Oration sind de tempore.

liturgie.de

der Osterwoche das Graduale weggelassen und bloß vier „Alleluja" mit zwei Versen gelesen, obwohl die Messe der Osterwoche ein Graduale hat; ferner werden am Schlusse des Introitus zwei und am Schlusse des Offertoriums und der Kommunion ein „Alleluja", wie in der Tagesmesse, beigefügt. Auch das einigen Oktaven (Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt Christi und Pfingsten) eigentümliche »Communicantes« und »Hanc igitur« (in der Oster- und Pfingstoktav) wird in die solennen Votivmessen aufgenommen, wenn solche in den genannten Oktaven celebriert werden.

Die der Zeit entsprechende Sequenz ist in der Votivmesse immer hinwegzulassen (S. R. C. 16. Sept. 1673).

Das „Credo" wird nach den Rubriken des Missale (Miss. rubr. gen. tit. XI) in feierlicher Votivmesse gebetet; wenn sie aber in violetten Paramenten celebriert werden, nur dann, wenn sie am Sonntag gesungen werden. In Privat-Votivmessen wird das „Credo" niemals gebetet, auch wenn sie feierlich celebriert werden.

In allen Votivmessen, sowohl solennen als privaten, muß ihre eigene Präfation genommen werden. Nur wenn sie keine eigene Präfation haben, wird entweder die Präfation der Oktav oder die der betreffenden Zeit, oder die praefatio communis, nie aber wird die besondere Präfation des Festes, an welchem etwa die Votivmesse gefeiert wird, und auch nicht die de Trinitate an einem Sonntage genommen.

Mit »Ite missa est« werden alle Votivmessen geschlossen, in welchen das „Gloria" gebetet wird. In den Votivmessen ohne „Gloria" ist der Schluß: »Benedicamus Domino.«

In der Osterwoche wird »Ite missa est« und »Benedicamus Domino« ohne Alleluja gesungen.

Als letztes Evangelium wird in allen Votivmessen ausnahmslos das des heiligen Johannes gelesen.

Farbe der Meßgewänder in den Votivmessen und zwar:

a) in den Votivmessen zu Ehren eines Geheimnisses oder Heiligen: In denselben hat sich der Priester derselben Paramente zu bedienen, wie am Feste des betreffenden Geheimnisses oder Heiligen selbst. Ausgenommen ist die Votivmesse de Innocentibus; denn in der Votivmesse hat man sich immer der roten Farbe zu bedienen, obwohl am Festtage selbst, wenn er auf einen Werktag fällt, die violette Farbe gebraucht wird.

liturgie.de

b) In den Votivmessen, welche sich im Missale nach dem Commune Sanctorum befinden: In der Messe de Sanctissima Trinitate, de Angelis, sanctissimo Eucharistiae Sacramento et B. M. V. sollen sie weiß sein, in der Messe de cruce et de Spiritu Sancto rot, in der de passione violett und in der de Apostolis wie am Feste derselben.

c) In den dreizehn Votivmessen für gewisse Anliegen: In der Messe pro summo pontifice eligendo ist die Farbe rot, in der Messe pro creatione et coronatione papae, in die anniversario consecrationis episcopi und in der Messe pro sponso et sponsa ist die Farbe weiß; in den Messen ad tollendum schisma bis: pro iter agentibus, sowie auch pro felici morte impetranda bedient man sich der violetten Farbe. — In der solennen Votivmesse pro re gravi sind auch die Altarbekleidungen (Antependium u. dgl.) den eigentlichen Meßgewändern bezüglich der Farbe zu konformieren, was aber bei der Privat-Votivmesse nicht stattfindet.

Die feierlichen Votivmessen sind in feierlichem Tone, die Privatvotivmessen im Ferialtone zu celebrieren.

Anmerkung. Jene Votivmessen, welche den neuesten loco ferialium indulgierten Votivoffizien entsprechen, die also in diesem Falle nicht extra ordinem officii celebriert werden, sind ganz wie die sonstigen Tagesmessen zu behandeln: cum Gloria, Ite missa est und ultim. evang. de feria vel Vigilia.

An welchen Tagen Votivmessen celebriert werden dürfen.

Die feierliche Votivmesse pro re gravi vel publica ecclesiae causa kann an allen Tagen des Jahres celebriert werden und sind nur davon ausgenommen die Festtage I. Klasse, jene Sonntage, welche den Rang als Dominicae I. cl. besitzen (Dom. I. Adventus, I. Quadrages, Dom. Passionis, Dom. Palmarum, Dom. in Albis, Dom. Trinitatis), der Aschermittwoch, alle Tage der Karwoche, die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten. An diesen gehinderten Tagen wird die Messe de die genommen und der Oration derselben die Oration der Votivmesse sub una conclusione beigefügt, worauf die etwa noch vorgeschriebenen Kommemorationen folgen (S. R. C. 12. Sept. 1767; 27. Mart. 1773). Aber auch an nicht gehinderten Tagen darf man in kleineren Kirchen, wo nur eine Messe gefeiert wird, die Messe

liturgie.de

festi occurrentis de praecepto vel Dominicae nicht auslassen, sondern es muß die Messe de die mit der Kommemoration der Votivmesse genommen werden (S. R. C. 22. Aug. 1744 et 29. Jan. 1762).

Muß das Titularfest einer Kirche oder ein anderes Fest mit außerordentlichem Konkurse verlegt werden, so darf in die propria des Festes eine (unica) solenne (saltem cantata) Messe de titulari vel festo, ad quod concursus, more votivo gefeiert werden und zwar mit »Gloria« und »Credo« und dem Johannesevangelium am Schlusse und ohne Kommemoration der Tagesmesse auch in solchen Kirchen, in welchen täglich nur eine Messe celebriert wird[1]) (S. R. C. 23. Aug. 1704; 3. Sept. 1746). Diese solenne Votivmesse darf jedoch in die propria nicht gefeiert werden, wenn dieselbe (dies propria) zusammenfällt: 1) mit dem ersten Advent-, ersten Fasten- und dem Palmsonntage; 2) mit dem Aschermittwoch und den Tagen der Karwoche; 3) mit den drei ersten Tagen der Oster- und Pfingstwoche; 4) mit dem Feste der Geburt, Epiphanie, Himmelfahrt Christi und Fronleichnam. Am Passions-, weißen und Dreifaltigkeitssonntage ist diese Votivmesse erlaubt.[2]) Dieselbe ist übrigens fakultativ; sie kann, muß aber nicht gefeiert werden; wird sie nicht gefeiert, so wird die Tagesmesse, wie sie vorliegt, genommen (und zwar ohne Kommemoration des verlegten Titularfestes oder Festes cum concursu

---

[1]) Nur in Kollegiat-, Kathedral- und allen jenen Kirchen, wo das Offizium im Chore recitiert wird und täglich die Konventmesse zu celebrieren ist, werden im gegebenen Falle zwei Ämter gesungen und zwar das erste de off. occ., ohne Comm. des verlegten Festes, und das andere als feierliches Votivamt de translato festo tituli ecclesiae vel de festo cum concursu populi — ohne Comm. officii occ.

[2]) Fällt also z. B. das Fest des heiligen Joseph in einem gegebenen Jahre auf den Passionssonntag, so muß seine Feier pro choro nach den Gesetzen der Translation auf den nächsten freien Tag verlegt werden und das Offizium und die Messe des Tages ist im gegebenen Falle am 19. März vom Passionssonntage zu feiern. In jenen Kirchen aber, deren Titular der heilige Joseph ist, darf am 19. März als in die sua propria in diesem Falle eine (unica) feierliche Messe (saltem cantata) mit Gloria und Credo, mit nur einer Oration (der vom Patrone) und mit dem letzten Evangelium nach dem heiligen Johannes ohne alle Berücksichtigung der Tagesmesse (vom Passionssonntage) celebriert werden.

liturgie.de

populi), weil eine bloße Kommemoration von den Rubriken nicht zugelassen wird (S. R. C. 23. Aug. 1704).

Die Privat-Votivmessen dürfen ex rationabili causa gefeiert werden in festis semidupl., simpl. et feriis per annum; sie sind aber verboten 1) an jedem fest. dupl.; 2) an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen; 3) innerhalb der fünf privilegierten Oktaven; 4) an den privilegierten Vigilien (von Weihnachten und Pfingsten); 5) an den privilegierten Ferien (Aschermittwoch und alle Tage der Karwoche), und 6) am Allerseelentage, an welchem alle Privatmessen de Requiem zu lesen sind (excepta Missa conventuali et pro sponso et sponsa). Dieses Verbot besteht für die Privat-Votivmessen unter allen Umständen, sie mögen nun gesungen oder nur gelesen, solenne oder nicht solenne, pro re levi oder auch pro re gravi (aber ohne specielle Anordnung oder Erlaubnis des Ordinarius) gefeiert werden, sie mögen gestiftet und jährlich zu celebrieren sein oder nicht. An den Tagen aber, an welchen diese Votivmessen verboten sind, ist auch die Einlegung von Votivkollekten unerlaubt.

Besondere Arten von Votivmessen.

Folgende Votivmessen weichen von der allgemeinen Regel ab und sind bezüglich der Tage, an denen sie gelesen werden dürfen, entweder besonders beschränkt, oder besonders bevorzugt, und heißen im letzteren Falle privilegierte Messen: 1) Die Votivmesse beim vierzigstündigen Gebete; 2) die Votivmessen pro eligendo summo pontifice, und 3) in die anniversario electionis et consecrationis episcopi; 4) die Votivmesse de B. M. V.; 5) die Brautmesse.

1. Die Votivmesse beim vierzigstündigen Gebete.

Dieselben sind nach der sogenannten Instructio Clementina im solennen Ritus auch noch an nachbenannten Tagen unstatthaft: an den Sonn- und Festtagen II. Klasse und während der Oktaven von Epiphanie, Ostern und Pfingsten. — Am Expositions- und Repositions- (d. h. am ersten und dritten) Tage wird als solenne Votivmesse die de Eucharistia, am mittleren Tage aber die pro pace oder eine andere vom Ordinarius vorgeschriebene Messe celebriert. An den gehinderten Tagen wird die Messe

liturgie.de

de die mit angehängter Votivkollekte unter einer Schlußformel gesungen. — Die solenne Votivmesse am ersten und dritten Tage (de Eucharistia) wird mit Gloria und Credo celebriert; in der Votivmesse de pace oder alia necessitate (in violetter Farbe) bleibt hingegen das Gloria weg und das Credo wird bloß an Sonntagen recitiert. — Übrigens ist wohl zu beachten, daß die Privilegien, vermöge deren der Celebrant während des vierzigstündigen Gebetes von den allgemeinen Rubriken abgehen darf, bloß da Anwendung finden, wo dieses Gebet nach Vorschrift der Klementinischen Instruktion gehalten wird. Da nun aber dieser Instruktion gemäß das genannte Gebet durch vierzig Stunden ununterbrochen fortdauern soll, so haben jene Privilegien für solche Orte keine Geltung, an welchen das Gebet während der Nacht sistiert wird. Darum ist dort auch nur die Feier von Privat-Votivmessen gestattet, und zwar nur in festis semidupl., simpl. et feriis per annum im Ritus der Privat-Votivmessen.

2. Votivmesse pro eligendo summo pontifice sede vacante.

Dieselbe wird bloß am Tage der Wahl celebriert, da es für sie keinen Jahrestag giebt. Der Akt der Kreation und Krönung des Papstes wird auch bei der jährlichen Wiederkehr des Kreations- und Krönungstages durch eine Votivmesse gefeiert. Da aber für diesen Jahrestag kein eigenes Formular in das Missale aufgenommen ist, so ist nach der Anweisung der Rubrik die Messe ut in cathedra S. Petri (18. Jan.) mit der Oration: »Deus omnium fidelium« statt der Orationen von Petrus und Paulus zu lesen. Da die Erwählung, Kreation und Krönung des Papstes eine publica ecclesiae causa ist, so werden diese Messen solenn gefeiert und zwar an allen Tagen, an welchen die solenne Votivmesse pro re gravi gestattet ist. Sollte der Tag diese solenne Feier nicht zulassen, so wird die Tagesmesse mit der Kommemoration der Votivmesse unter einer Schlußformel gelesen.

3. Votivmesse in anniversario electionis seu consecrationis Episcopi.

Dieselbe wird nur in Kathedral- und Kollegialkirchen solenn gefeiert und zwar in dupl. maiori und minori, in dominica minori und an jedem Tage von geringerem Ritus (S. R. C. 22. Sept. 1703; 17. Sept. 1785).

liturgie.de

In dupl. I. cl., an der Vigil von Weihnachten und Pfingsten, am Palmsonntage und an den drei letzten Tagen in der Karwoche wird diese Messe auch in Kathedralkirchen ganz weggelassen (S. R. C. 4. Apr. 1705). In dupl. II. cl. aber, in Dom. I. cl. (außer dem Palmsonntage) und Dom. II. cl. wird in den genannten Kirchen die Tagesmesse celebriert und mit der Oration derselben die Votivoration: »Deus omnium fidelium« sub una clausula verbunden, worauf die etwa noch vorgeschriebenen Kommemorationen der Tagesmesse folgen (S. R. C. 12. Sept. 1840).

Anmerkung. An den Jahrestagen der Kreation und Krönung des regierenden Papstes muß in der ganzen Kirche und am Jahrestage der Wahl und Konsekration des Bischofes in der betreffenden Diöcese von allen Priestern des Säkular- und Regularklerus in jeder Messe, welche nicht de Requiem gehalten wird, die Oration für den Papst und beziehungsweise für den Bischof („Deus omnium fidelium pastor") de praecepto eingelegt werden (S. R. C. 22. Mai 1841; 14. Aug. 1858; 12. Mart. 1836). — Diese Kommemoration unterbleibt nur an jenen Tagen, welche das Privilegium unius orationis haben, nämlich: am Palmsonntage, an den drei letzten Tagen der Karwoche und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, sowie auch an allen Festen dupl. I. cl. An allen anderen Tagen aber, also in fest. dupl. II. cl., an allen Sonntagen auch I. Klasse (mit einziger Ausnahme des Palmsonntages) und II. Klasse, nämlich auch an den Advent- und Fastensonntagen, am Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima und am Passionssonntage, ferner in dupl. mai. et minori und an allen Festen und Tagen gleichen und niederen Ranges, — wird sie genommen und zwar in festis dupl. II. cl. sub unica conclusione mit der Kollekte der Tagesmesse, wenn in dieser keine Commemoratio specialis vorkommt; sonst aber, d. i. wenn in der Messe de festo dupl. II. cl. eine Commemoratio specialis vorkommt, auch in dieser, sowie in den Messen der übrigen Feste und Tage, immer sub distincta conclusione nach den übrigen vorgeschriebenen Commemorationes speciales et communes (S. R. C. 12. Sept. 1840; 17. Sept. 1785).

liturgie.de

4. Votivmeſſen de B. M. V. (Rorateämter).

Die geſungenen Votivmeſſen de B. M. V. (Rorateämter) ſind nur Privatvotivmeſſen, ſind jedoch beſonders bevorzugt und dürfen dieſelben nach den Entſcheidungen der S. R. C. an folgenden Tagen in folgender Weiſe gefeiert werden:

a) An den neun Tagen, welche der heiligen Nacht unmittelbar vorhergehen, kann täglich eine[1]) (unica) Votivmeſſe de Beata („Rorate") im Ritus der Missa votiva solemnis, d. i. mit Gloria und Credo und mit einer Oration (sine commem. festi occurr. vel Dom.) geſungen werden und zwar an allen Orten, wo dies eine alte Gewohnheit iſt, und das Volk ſich zahlreich zur Feier verſammelt (S. R. C. 10. Dec. 1718). — Die Celebration dieſer einen feierlichen Votivmeſſe iſt auch am Feſte des heiligen Thomas, ſowie am dritten und vierten Adventſonntage geſtattet (S. R. C. 28. Sept. 1658). Nur am Feſte Exspect. partus B. M. V. (18. Dezember) und am Feſte Translationis almae domus Lauretanae (10. Dezember) iſt die Meſſe des Tages zu feiern (S. R. C. 13. Juli 1883).

b) Ferner darf eine Meſſe de Beata (die missa Rorate) und zwar nur eine missa votiva cantata[2]) an allen übrigen Tagen den ganzen Advent hindurch gefeiert werden, auch in fest. dupl. mai. et min., jedoch mit Ausnahme der Feſte I. und II. Klaſſe und des erſten Adventſonntages. Da jedoch dieſe geſungenen Votivmeſſen nach der ausdrücklichen Erklärung der Kongregation der heiligen Gebräuche (S. R. C. 29. Jan. 1752) für keine Votivmeſſen pro re gravi vel publ. ecclesiae causa anzuſehen ſind, ſo dürfen ſie auch nicht im Ritus der ſolennen Votivmeſſen gefeiert werden, ſondern ſie werden (auch am Sonntag) ohne Credo und mit Gloria nur an Samstagen und innerhalb der Oktav der unbefleckten Empfängnis und wenigſtens mit drei Orationen gefeiert, wie alle Privatvotivmeſſen.

c) Innerhalb der Oktav der unbefleckten Empfängnis, wird, wenn das officium de die infra octavam gefeiert wird, — nicht

---

[1]) Wird ein zweites Rorateamt abgehalten, ſo muß man die Missa de die nehmen.

[2]) Stille Votivmeſſen missae privatae ſind nur in semidupl. et simpl. geſtattet.

liturgie.de

die Votivmesse »Rorate«, sondern die Festmesse de Concept. immaculata mit Gloria und Credo u. s. w. celebriert, ganz nach dem Direktorium. Wird aber innerhalb dieser Oktav das officium de alio semiduplici vel duplici gefeiert, so ist für das Rorateamt die Festmesse de Immac. Concept., aber nach dem Ritus der Votivmesse, d. h. ohne Credo und mit dem letzten Evangelium des heiligen Johannes, jedoch aber mit Gloria zu celebrieren.[1])

In den Pfarrkirchen, wo täglich nur eine Messe celebriert wird, darf an Sonn-, gebotenen und abgewürdigten Feiertagen nicht das Rorateamt, sondern muß die missa diei gefeiert werden.

5. Brautmesse.[2])

Die Votivmesse pro sponso et sponsa gehört zu jenen Votivmessen, die besonders privilegiert sind; sie kann nämlich an allen Tagen gelesen werden, nur mit Ausnahme a) der Sonn- und gebotenen Festtage, b) der Feste I. und II. Klasse, c) der Oktaven von Epiphanie und Pfingsten, d) des Oktavtages des Fronleichnamsfestes, und e) der Vigil von Pfingsten. Sogar am Allerseelentage kann eine Missa pro sponsis gelesen werden.

An den für die Brautmessen gehinderten Tagen wird bei der Trauung die Tagesmesse gefeiert und mit derselben die Commemoratio der Brautmesse sub distincta conclusione verbunden auch an den Festen I. und II. Klasse und zwar nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen, jedoch immer vor der etwa zunehmenden oratio imperata. In einer solchen Messe wird der Brautsegen gerade so erteilt, wie in der Votivmesse pro sponso et sponsa, wenn die Ehe eingesegnet und die Einsegung in Verbindung mit der Messe vorgenommen wird.

---

[1]) Mehrere Diöcesen, z. B. München-Freising, Passau, Linz haben in Bezug auf die Rorateämter besondere Privilegien, die in den betreffenden Direktorien gefunden werden können.

[2]) Der Priester, welcher diese Messe liest, ist ohne Meßstipendium nicht verpflichtet, die Messe für die Brautleute zu applizieren. — Hat der Pfarrer vor der heiligen Messe kopuliert, so kann mit dessen Erlaubnis die Brautmesse auch von einem anderen Priester celebriert werden. — Für Jubelhochzeiten eignet sich nicht die missa pro sponsis und die innerhalb derselben stattfindende benedictio nuptiarum. Den hierbei zu beobachtenden Ritus schreiben die Diöcesanritualien vor. Die Messe ist hier de die und wenn es die Rubriken gestatten, kann auch eine Votivmesse, gewöhnlich die de beata, genommen werden.

liturgie.de

In folgenden Fällen dürfen weder die Missa propria pro sponsis, noch auch die Kommemorationen aus dieser Messe per Collectam, Secretam et Postcommunionem genommen werden:

a) wenn innerhalb der Messe die benedictio nuptialis nicht stattfindet;

b) wenn mit bischöflicher Dispens während der geschlossenen Zeit, d. h. vom Advent bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag eine Kopulation stattfindet;

c) wenn eine gemischte Ehe geschlossen wird;

d) wenn die Braut eine Witwe ist und die Benediktion schon früher empfangen hatte. Hat aber eine Witwe bei ihrer ersten Ehe die benedictio nuptialis nicht empfangen, weil sie z. B. ihre erste Ehe tempore vetito einging, oder weil ihre erste Ehe eine gemischte war, so ist ihr in diesen Fällen die benedictio nuptialis zu erteilen und ist darum auch die Brautmesse, beziehungsweise die Kommemoration derselben erlaubt.

In Bezug auf den Ritus gelten folgende Regeln:

Die Farbe des Meßgewandes ist die weiße. Die Messe, sie mag still gelesen oder als Amt feierlich gesungen werden, ist nur als missa votiva privata zu betrachten und daher ohne Gloria und Credo mit wenigstens drei Orationen, Benedicamus Domino und dem letzten Evangelium nach dem heiligen Johannes zu feiern; die Präfation ist in tono feriali zu singen.

Verpflichtung zur Feier von Votivmessen.

Die Verpflichtung zur Feier von Votivmessen kann a) aus allgemeinen Kirchengesetzen, b) aus der speciellen Anordnung des kirchlichen Oberen, und c) aus dem ausdrücklichen Willen eines Stifters oder Stipendiengebers entspringen.

a) Auf Grund allgemeiner Kirchengesetze wird in anniversario creationis et coronationis Papae zu Rom und in anniversario electionis seu consecrationis (und eventuell auch translationis) episcopi in jeder Kathedralkirche an nicht gehinderten Tagen eine solenne Votivmesse nach dem vorgeschriebenen Formulare gefeiert.

b) Durch specielle Anordnung kann der Papst oder der Bischof, wie auch derjenige, welcher an seiner Stelle die iurisdictio ordinaria ausübt, allen Priestern der ganzen Kirche und resp. der betreffenden Diöcese die Celebration und auch die Appli-

liturgie.de

kation einer ſolennen Votivmeſſe zur Pflicht machen. Private Votivmeſſen werden von den Biſchöfen meiſtens nur den Neuordinierten nach der Weihe zum Presbyterate aufgetragen.

c) Zu einer Votivmeſſe kann man auch verpflichtet werden durch den ausdrücklichen Willen des Fundators einer Meßſtiftung oder des Stipendiengebers. Es muß aber dabei beachtet werden, ob eine Votivmeſſe mit einem beſtimmten Formulare oder bloß die Applikation verlangt und die Wahl des Formulares dem Celebrans freigelaſſen wird. Die Ausdrucksweiſe »in honorem talis Mysterii aut Sancti« bezeichnet in der Regel nicht das Formular, ſondern nur die Applikation; die Ausdrücke »missa votiva«, »Missa Sancti N.« oder de Sancto N. oder de tali mysterio aber begreifen nebſt der Applikation auch noch die Anwendung eines beſtimmten Formulares in ſich. Wird alſo z. B. die Missa de Beata verlangt, ſo iſt damit die Votivmeſſe gemeint, mit dem Ausdrucke missa in honorem B. M. V. aber wird nur die Applikation der Meſſe bezeichnet. Hat man ſich nun zur Leſung einer Votivmeſſe verpflichtet, ſei es durch Annahme einer Stiftung oder eines Stipendiums, ſo thut man ſeiner Verpflichtung nicht Genüge, wenn man an einem für die Celebration der Votivmeſſe freien Tage die Meſſe de die vel festo celebriert. Wenn ausdrücklich eine Votivmeſſe — jedoch ohne Bezeichnung des Tages — verlangt iſt, ſo muß ein freier Tag dazu innerhalb der gewöhnlichen Friſt abgewartet und dann die Votivmeſſe celebriert werden. Iſt aber ausdrücklich eine Votivmeſſe verlangt für einen Tag, an welchem ſie durch die Rubriken nicht geſtattet iſt, ſo dürfen dieſe keineswegs übertreten werden; man muß vielmehr den Stipendiengeber darauf aufmerkſam machen und ihn dahin beſtimmen, daß er entweder ſich mit der bloßen Applikation begnügt oder die Celebration der Votivmeſſe auf einen freien Tag verſchoben werde. — Auf gehinderte Tage geſtiftete Votivmeſſen können mit Dispens des apoſtoliſchen Stuhles auf nicht gehinderte Tage verlegt werden, und iſt dieſe Verlegung nicht leicht möglich, ſo wird der Verpflichtung auch Genüge geleiſtet durch Applikation der Tagesmeſſe.

liturgie.de

II. Requiemsmessen.

Alle Requiemsmessen können in privilegierte und nicht privilegierte abgeteilt werden, je nachdem nämlich ihre Feier selbst an den höheren Festen und Zeiten des kirchlichen Jahres vorgenommen werden darf oder nicht. Privilegiert sind die Requiemsmessen am Allerseelentage, am Sterbe- oder Begräbnistage, am dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage; nicht privilegiert sind die Privat-Requiemsmessen, sie mögen solenn gefeiert oder still gelesen werden.

A. Die privilegierten Requiemsmessen.

1. Exequienmessen.

Die Feier der heiligen Messe für die Verstorbenen am Begräbnistage ist unter allen am meisten privilegiert. Ihr Privilegium ist jedoch nach den allgemeinen Bestimmungen der Rubriken, den Entscheidungen der Rituskongregation verschieden, je nachdem sie entweder 1) in Gegenwart des Leichnams (praesente corpore), oder 2) zwar in Abwesenheit (absente corpore), jedoch noch vor der Beerdigung desselben, oder 3) erst nach der Beerdigung des Leichnams (sepulto corpore) gefeiert wird.

a) Exequienmesse praesente corpore.

Die Kirche wünscht, daß die Requiemsmesse am Begräbnistage ante depositionem stattfinde, wo dies immer möglich ist (S. R. C. 22. Juli 1848), und zwar praesente corpore, weil dadurch die Teilnahme und der Gebetseifer für den Gestorbenen gesteigert wird. Darum gestattet sie die Feier der Exequienmesse praesente corpore im allgemeinen an allen Sonn- und Feiertagen, wenn nicht etwa die Feier der Conventmesse, wo eine Verpflichtung dazu besteht, oder die Pfarrmesse an Sonn- und (gebotenen) Festtagen und der öffentliche Gottesdienst oder eine große Feierlichkeit im Wege steht. Demnach ist praesente corpore die Feier der Exequienmesse gestattet an allen Sonntagen I. Klasse, wie am Palmsonntage, am ersten Advent- und Fastensonntage, am Passions-, weißen und Dreifaltigkeitssonntage; am Montag und Dienstag nach dem Oster- und Pfingstfeste; an den

liturgie.de

drei ersten Tagen der Karwoche, am Aschermittwoch, in den privilegierten Oktaven und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten; an jenen gebotenen Festtagen I. Klasse, die nicht cum multo apparatu gefeiert werden (z. B. Kirchweihfest); an allen nicht gebotenen Festtagen, wenn sie auch mit noch so großem äußeren Gepränge gefeiert werden, und ebenso an allen, wenn auch gebotenen und noch so feierlich begangenen Festtagen II. Klasse.

Verboten ist sie dagegen a) in den letzten drei Tagen der Karwoche, auch am Karsamstage nach der feierlichen Messe des Tages (S. R. C. 16. April. 1831; 23. Mai 1835); b) an gebotenen Festtagen I. Klasse, welche solenn, mit großem äußeren Gepränge gefeiert werden (S. R. C. 29. Jan. 1752; 17. Juli 1830). Dazu gehören: Das Weihnachtsfest, das Fest der Erscheinung, der Oster- und Pfingstsonntag, das Fest der Himmelfahrt des Herrn, das Fronleichnamsfest, das Fest der Himmelfahrt Mariä, das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä, das Fest des heiligen Joseph (S. R. C. 7. Febr. 1874), das Fest des heiligen Johannes des Täufers, wo es pro foro gefeiert wird (S. R. C. 12. Sept. 1778), das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, das Fest Allerheiligen, das Fest des Haupttitels (Patrons) der Kirche[1]) und endlich auch das festum principalis loci und zwar sowohl der Wochentag, an welchem letzteres Fest einfällt, als auch der Sonntag, auf welchen die solemnitas pro populo verlegt wird; c) an allen Tagen und in jenen Kirchen, an und in welchen das allerheiligste Sakrament ob publicam causam, wie z. B. während der Dauer des vierzigstündigen Gebetes, zur Anbetung ausgesetzt ist.

b) Exequienmesse absente, sed nondum sepulto funere.

Ist der Leichnam noch nicht beerdiget, aber aus irgend einem Grunde z. B. wegen einer ansteckenden Krankheit nicht zugegen, so ist eine feierliche Requiemsmesse gestattet: an allen Sonntagen auch I. und II. Klasse, an den Festen II. Klasse, sowie an den Festtagen mit geringerem Ritus und sollten sie auch gebotene Festtage sein; an den drei ersten Tagen der Karwoche, innerhalb

[1]) Jedoch nur in der Kirche des Titels (Patrones) selbst und nicht auch in den etwa noch vorhandenen anderen Kirchen des Ortes der Stadt, des Marktes ꝛc.

liturgie.de

der privilegierten Oktaven, am Aschermittwoch und an den Vigilien von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten.

Verboten ist demnach die Feier der Requiemsmesse in diesem Falle: an allen jenen Tagen, an welchen sie auch praesente corpore verboten ist und überdies an allen Festen I. Klasse ohne Ausnahme, sowie auch am Montag und Dienstag in der Oster- und Pfingstwoche.

c) Exequienmesse sepulto cadavere.

Ist der Leichnam nicht nur abwesend, sondern auch bereits beerdigt, so ist eine Requiemsmesse gestattet an allen Festen dupl. maius (non de praecepto) und an allen Tagen mit niedrigerem Ritus, — an den drei ersten Tagen der Karwoche, an den Tagen innerhalb der privilegierten Oktaven, am Aschermittwoch und auch an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

Verboten ist demnach sepulto cadavere die Feier der Requiemsmesse an allen jenen Tagen, an welchen sie auch praesente et absente sed nondum sepulto cadavere verboten ist und überdies noch an allen Sonn- und gebotenen Festtagen und an den Festen I. und II. Klasse.

In jenen Ländern, in welchen die Leichname nie in die Kirche gebracht werden, weil dies durch die weltlichen Gesetze verboten ist, wie dies z. B. in Deutschland und Bayern der Fall ist, darf nach neueren Entscheidungen der Kongregation der Riten, auch wenn die Beerdigung schon geschehen ist, sei es am Tage selbst oder am Abende des vorhergegangenen Tages, eine feierliche Requiemsmesse abgehalten werden an jedem Tage, auch an Sonn- und Festtagen,[1]) mit Ausnahme der gebotenen Festtage I. Klasse, des Ostermontags und der drei letzten Tage der Karwoche (S. R C. 1. Sept. 1838 dub. 1; 18. Juli 1851).

---

[1]) Im Bistume Augsburg darf an Sonn- und gebotenen Festtagen keine Requiemsmesse gehalten werden. An abgewürdigten Festtagen hingegen darf in die depositionis der Pfarrer die Missa de requie abhalten, wenn ihm kein Nebenpriester zur Seite steht, nur muß er die an den abrogierten Feiertag geknüpfte applicatio pro parochianis an einem anderen Tage der nämlichen Woche erfüllen.

liturgie.de

Beschränkungen dieser Privilegien.

a) An Sonn- und gebotenen Festtagen darf nur dann eine Exequienmesse gefeiert werden, wenn der pfarrliche Gottesdienst dadurch nicht verhindert wird; daher darf in solchen Pfarrkirchen, in welchen täglich nur eine Messe celebriert wird, und kein Hilfsgeistlicher zur Abhaltung des Leichengottesdienstes zu haben ist, an Sonn- und gebotenen Festtagen keine Exequienmesse gefeiert, sondern es muß die Sonn- oder Festtagsmesse pro populo appliziert, die Exequienmesse aber auf den nächsten freien Tag verlegt werden.[1]) Trifft in solchen Pfarrkirchen am Markustage und an den drei Bitttagen und an der Vigil von Pfingsten eine Beerdigung, welche weder anticipiert noch verschoben werden kann, so sind die Funktionen an diesen Tagen nicht zu unterlassen, und soll die Beerdigung ohne Requiemsmesse vorgenommen werden (S. R. C. 3. Juli 1869).

b) Das Privilegium zur Feier der Exequienmesse in duplici gilt für jeden Verstorbenen nur von einer einzigen (unica) Messe, so daß also nach dem einen Seelamt in die depositionis eine andere, wenngleich solenne Messe de Requiem nur an solchen Tagen gehalten werden kann, welche eine Missa pri-

---

[1]) Der nächste, zur Verlegung der Exequienmesse nicht gehinderte Tag ist nach den allgemeinen Bestimmungen der Kongregation der Riten überhaupt jeder Tag, an welchem die Feier derselben iam sepulto corpore erlaubt ist. Die so auf den nächsten freien Tag verlegte Exequienmesse wird geradeso (cum eadem solemnitate) wie am Begräbnistage selbst gefeiert, ohne Veränderung in den Kollekten. Wenn also z. B. der Leichnam am Ostersonntage begraben wurde, so ist der Dienstag, beziehungsweise Mittwoch, in der Osterwoche der nächste nicht gehinderte Tag zur Feier der Exequienmesse und wird im gegebenen Falle ganz ut in die obitus seu depositionis gefeiert. Wird aber der zur Verlegung nächste freie Tag übergangen, so ist das Privilegium verloren und es darf nur mehr die Missa quotidiana pro defunctis nach dem vierten Formulare oder auch die Missa ut in die obitus, aber mit der Oration „Inclina“ für einen Verstorbenen und „Quaesumus“ für eine Verstorbene gelesen werden und zwar nur mehr in semiduplici und aequivalenti. Die Verlegung der Exequienmesse hat übrigens auch in allen anderen Fällen zu geschehen, in welchen sie am Begräbnistage selbst nicht stattfinden kann, und zwar immer auf den nächsten nicht gehinderten Tag, an welchem sie dann cum eadem solemnitate wie am Begräbnistage selbst gefeiert wird (S. R. C. 23. Mai 1863).

liturgie.de

vata de Requiem zulassen, d. h. in festis semidupl. et feriis per annum. Dies hat auch Geltung von den Beimessen. Wenn daher bei einer Beerdigung zwei Ämter oder mehrere stille Messen nebst dem Seelamte gewünscht werden, so sollen an einem solchen Tage, an welchem nur ein Seelenamt erlaubt ist, die übrigen Messen de festo oder de officio occurrente gelesen werden. Sollten jedoch in einer Kirche an demselben Tage mehrere Beerdigungen stattfinden, so dürften ohne Zweifel eben so viele Seelenmessen auch in duplici celebriert werden, weil das Privilegium der einen Seelenmesse in duplici zugestanden ist, nicht in Beziehung auf die Kirche, in welcher, sondern zum Besten eines jeden Verstorbenen, für welchen sie gefeiert werden soll.

c) Das Privilegium in duplici gilt nur von einer solennen (wenigstens gesungenen) Messe. Wenn daher in einer Kirche Singmessen überhaupt nicht stattfinden, so darf an einem duplex eine stille Seelenmesse nicht gehalten werden. Wenn aber für einen Verstorbenen an einem Begräbnistage eine solenne Seelenmesse nicht gefeiert werden kann, sei es aus Armut oder aus einem anderen Grunde, so ist eine stille Requiemsmesse statt der solennen gestattet, jedoch nur in dupl. min. et mai. und auch in der Vigilie von Epiphanie, jedoch nicht: an Sonn- und gebotenen Festtagen, an den Festen I. und II. Klasse, innerhalb der privilegierten Oktaven und an jenen Tagen, welche eine festum dupl. ausschließen, nämlich am Aschermittwoch, in den Tagen der Karwoche und den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

Wird für in der Ferne Verstorbene alsbald nach erlangter Todesnachricht eine gesungene Seelenmesse verlangt, so ist dieselbe an dem ersten nicht gehinderten Tage ebenso privilegiert wie die Anniversarien im strengen Sinne. Dieser erste nicht gehinderte Tag ist nämlich jedes nicht gebotene festum dupl. minus et maius und auch die Vigilie von Epiphanie. Für diese eine gesungene Messe ist das zweite Formular ut in die obitus zu wählen mit der Oration ut in die tertio, jedoch mit Übergehung des Wortes „tertium“. Wird der nächste freie Tag übergangen, so geht auch für diese Messe das Privilegium verloren.

liturgie.de

2. Requiemsmessen am dritten,[1]) siebenten und dreißigsten Tage.

Requiemsmessen in die tertio, septimo et trigesimo können gesungen werden selbst an allen nicht gebotenen Festen ritus dupl. min. et mai., sowie auch in der Vigilie der Epiphanie. Verboten ist ihre Feier nur: an allen Sonn- und gebotenen Festtagen; an den Festen I. und II. Klasse, innerhalb der privilegierten Oktaven, am Aschermittwoch und in der ganzen Karwoche, an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, und endlich während der Zeit der Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes, ob publicam causam an allen Altären, — ob privatam causam aber nur am Altare der Aussetzung. — Fällt die Feier des dritten, siebenten und dreißigsten, mit einem gehinderten Tage, einem Sonntage, einem gebotenen Festtage u. s. w. zusammen, so kann dieselbe cum eadem solemnitate (d. h. nur mit einer Oration ohne Änderung derselben und mit der Sequenz) entweder auf den nächsten freien folgenden Tag (dupl. min. oder maius) verlegt oder (mit Ausnahme des dritten) am nächsten freien vorhergehenden Tage anticipiert werden. Der Verlegung oder Anticipation kann man jedoch manchmal ausweichen, indem man die Berechnung nicht vom Begräbnis-, sondern vom Todestage an — und umgekehrt — macht.

Die oben angeführten Privilegien erstrecken sich jedoch nur auf eine (unica) und zwar eine feierliche Seelenmesse (saltem cum cantu). Kann daher die Messe für den Verstorbenen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage nicht gesungen werden, und fallen diese Tage mit einem festum dupl. oder aequivalens zusammen, dann wird die Tagesmesse mit der Applikation für den Verstorbenen gelesen (S. R. C. 19. Juni 1700). Auch hat die Kongregation der Riten entschieden, daß die Gewohnheit, am Begräbnistage zugleich den Dritten, Siebenten und Dreißigsten abzuhalten, abgeschafft werden solle (S. R. C. 23. Mai 1846).

---

[1]) Die Berechnung dieser drei Tage kann je nach der bestehenden Gewohnheit entweder vom Sterbe- oder vom Begräbnistage an geschehen, obwohl es angemessener ist, sie nach der Zeit der Beerdigung zu berechnen, weil sonst der dritte Tag mit dem Begräbnistage zuweilen zusammenfallen und von diesem verdrängt werden könnte.

liturgie.de

3. Requiemsmessen am Jahrestage (Anniversarien).

Eigentliche Anniversarien sind jene Requiemsmessen, welche auf den alljährlich wiederkehrenden Todestag, uneigentliche sind jene, welche nicht auf den Todestag gestiftet sind. Sowohl die eigentlichen Anniversarien, als auch jene uneigentlichen, welche wenigstens mit Bestimmung des Tages gestiftet sind, können gesungen werden an allen Tagen, an welchen eine gesungene Messe vom dritten u. s. w. zulässig ist, also in fest. dupl. min. et mai., sowie auch in der Vigilie des Festes der Erscheinung des Herrn. Verboten sind solche Anniversarien an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, an den Festen I. und II. Klasse, innerhalb der privilegierten Oktaven, am Aschermittwoch, in der Karwoche, an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und während der Dauer der Aussetzung des Allerheiligsten — ob causam publicam an allen Altären — ob causam privatam nur am Altare der Aussetzung. Wenn solche Jahrtage gehindert sind, so darf nicht die Tagesmesse appliziert, sondern sie müssen auf den nächsten nicht gehinderten Tag verlegt oder besser anticipiert werden. Dieser nächste für die Verlegung oder Anticipation eines solchen Anniversariums nicht gehinderte Tag ist jedes fest. dupl. min. et maius und auch die Vigilie von Epiphanie. Kann der Jahrtag nicht am ersten freien Tage gehalten werden, so verliert er das für den Sterbetag gegebene Privilegium, darf also nur an semiduplex, simpl. und in feria non privilegiata gehalten werden, und sind die Orationen nicht aus der Missa in anniversario, sondern es sind die Orationen »Inclina« oder »Quaesumus« zu nehmen, welche inter orationes diversas pro defunctis sich befinden.

Was den Ritus anbelangt, der bei der Feier dieser Anniversarien zu beobachten ist, so müssen dieselben, wenn sie in dupl. min. et mai. privilegiert sein sollen, in der Regel wenigstens als missae cantatae de Requiem, wenn auch nicht gerade solenn, d. h. mit Assistenz der Leviten u. s. w. celebriert werden. Nur ausnahmsweise sind in kleineren Kirchen auf dem Lande, in welchen gewöhnlich nur ein Priester und ohne Gesang celebriert, auch stille Messen de Requiem, aber nur in dupl. minori gestattet. — Als Meßformular wird für die eigentlichen Anniversarien in die fixo und — wenn sie an diesem gehindert

liturgie.de

sind, — in prima die non impedita das dritte Formular »in anniversario defunctorum« angewendet. — Für die uneigentlichen Anniversarien, welche nicht am Todestag, sondern an anderen genau bezeichneten Tagen zu celebrieren sind, wird nicht das dritte, sondern das vierte Formular gebraucht mit der Oration »Inclina« oder »Quaesumus«, oder mit einer anderen, der Stiftung entsprechenden Oration ex diversis.

Jene Jahrtage, welche nicht gestiftet sind, sondern welche die Gläubigen ex privata devotione am jährlich wiederkehrenden Todestage ihrer Angehörigen, Eltern, Geschwister oder anderer Verstorbenen halten lassen, können nur in dupl. minori gehalten werden.

Jahrtage im uneigentlichen Sinne, welche entweder ohne Bestimmung der Zeit gestiftet sind, oder welche die Gläubigen aus Privatandacht erbitten und nicht am Todestage abhalten lassen wollen, können nur gehalten werden an Tagen, an welchen Missae privatae de Requiem gestattet sind. Jeder Pfarrer soll darum jeden Jahrtag fixieren. Sollte kein fixer Tag für Abhaltung solcher Jahrtagsgottesdienste in einigen Stiftungskonfirmationsurkunden angesetzt sein, so entspricht es dem bestimmt ausgesprochenen Willen der Kirche, sowie auch den vielfach kundgegebenen und berechtigten Wünschen der gläubigen Stifter und deren Angehörigen, den Todestag zur Abhaltung der Anniversarien zu wählen und für den Fall, daß dieser nicht mehr zu eruiren ist, nur festa semiduplicia oder Ferien auszuersehen. Was die gestifteten Jahresmessen betrifft, so können sie am wirklichen Todestag oder am fixierten Tag nur de Requiem gelesen werden in semidupl. et feria. Fallen sie auf dupl., so sind sie de die zu halten oder auf semidupl. zu verschieben.

4. Nebenmessen bei Leichengottesdiensten.

Wenn bei Requiemsmessen am Begräbnistage, Siebenten, Dreißigsten und Jahrtagen sogenannte Nebenmessen gelesen werden, und der Ritus es erlaubt, dieselben als Missa de Requiem zu celebrieren, so hat man nach den angesehensten Rubriziſten auch in dieser Nebenmesse nur eine Oration mit der Sequenz zu beten und sich des Formulares zu bedienen, welches für die genannten Tage im Meßbuche steht, also die Missa de Requiem in die obitus, septimo, tricesimo et anniversario und nicht der Missa quotidiana mit drei Orationen.

liturgie.de

B. Die nicht privilegierten Requiemsmessen.

Privatmessen de Requiem.

Die reinen Privatmessen de Requiem sind nur an jenen Tagen zulässig, an welchen Privatvotivmessen gestattet sind, nämlich: in semiduplicibus, simplicibus et feriis per annum.

Solche Privatmessen darf man auch an solchen Tagen, an welchen private Votivmessen erlaubt sind, in der Farbe und nach dem Formulare des Tages celebrieren, wenn nicht etwa der Stipendiengeber ausdrücklich eine Requiemsmesse verlangt hat, und wenn die Messe nicht auf einem privilegierten Altare gelesen werden soll. Hat aber der Stipendiengeber ausdrücklich eine Requiemsmesse verlangt, oder soll die Messe auf einem privilegierten Altare gelesen werden,[1]) so muß an den freien Tagen, an welchen es gestattet ist, die Messe de Requiem genommen werden.

Meßformulare de Requiem.

Von den im Missale enthaltenen vier Formularien nimmt man das erste a) am Allerseelentage; b) am Begräbnis-, dritten, siebenten, dreißigsten und am Jahrestage verstorbener Päpste, Kardinäle und Bischöfe mit Einschaltung jener oratio ex diversis, »quae post missam quotidianam assignantur,« und welche der Würde des Verstorbenen entspricht. An allen anderen außer den genannten Tagen wird das heilige Meßopfer auch für verstorbene Päpste, Kardinäle und Bischöfe nicht nach dem ersten, sondern nach dem vierten Formulare gefeiert mit Einschaltung der entsprechenden Orationen; das erste Formular gilt auch c) für den Begräbnis-, dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestag verstorbener Priester, jedoch mit Einschaltung der Oration: »Deus, qui inter apostolicos sacerdotes.«

Das zweite Formular (in die obitus etc.) kann ebenfalls gebraucht werden: am Todes- oder Begräbnis- und am dritten, siebenten und dreißigsten Tage (a die obitus seu depositionis) verstorbener Priester und ist vorgeschrieben an eben denselben Tagen für Laien und alle Kleriker, die nicht Priester sind.

---

[1]) An gehinderten Tagen kann jedoch auf einem privilegierten Altare auch durch die Applikation der Tagesmesse für die Verstorbenen diesen der Ablaß zugewendet werden.

liturgie.de

Das dritte (»in anniversario defunctorum«) ist gestattet und resp. vorgeschrieben am Jahrestage (»in vero die anniversario obitus«) ebenderselben Priester, niederen Kleriker und Laien.[1])

Das vierte Formular endlich (»in missis quotidianis defunctorum«) ist zu gebrauchen für alle anderen Seelenmessen, welche nicht am Todes- oder Begräbnis-, am dritten, siebenten, dreißigsten und eigentlichen Jahrestage, sondern an anderen (semidupl.) Tagen gehalten werden.[2])

Ritus der Requiemsmessen.

Am Allerseelentag, sowie am Begräbnis-, dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage werden alle Messen de Requiem, die stillen sowohl als die feierlichen (cantatae) mit einer Oration und der Sequenz gefeiert, ebenso auch, wenn außer diesen Tagen eine Seelenmesse (Missa quotidiana) solenn und resp. als cantata gehalten wird. Dagegen haben stille Messen außer den bevorzugten Tagen wenigstens drei Orationen, fünf oder sieben Orationen und die Sequenz ad arbitrium sacerdotis. Die erste Oration muß hier immer die im Meßbuch als erste angegebene bleiben, nämlich: Deus, qui inter apostolicos etc., die letzte ist allezeit Fidelium Deus etc., die mittlere (»Deus veniae largitor«) kann nach Belieben mit einer oder mehreren (drei bis fünf) Orationen ex diversis vertauscht werden.

Anmerkung. Mit dem Ritus der Messe soll auch die Zubereitung des Altares harmonieren und dieser deshalb auch alles festlichen Schmuckes entblößt sein: Reliquien, Blumen, Bilder sollen von demselben entfernt, dafür aber keine Abbildungen des Todes, von Totengebeinen, Totenköpfen ꝛc. daraufgestellt werden.

---

[1]) Für den Begräbnis-, dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestag verstorbener Priester kann sowohl das erste, als auch das zweite Formular angewendet werden, jedoch immer mit Einschaltung der Oration: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes.“

[2]) Die Missa quotidiana hat man also auch beim Seelengottesdienste in der Nachkirchweihe, sowie bei Kapitelsjahrtagen, Kongregations- und Bruderschaftsgottesdiensten pro defunctis zu nehmen. Auch sollten solche Seelengottesdiensten nach den Bestimmungen der Rituskongregation nur an Tagen abgehalten werden, an welchen private Requiemsmessen erlaubt sind. Nur wenn Kapitelsjahrtage, Kongregations- und Bruderschaftsgottesdienste pro defunctis solenn gefeiert werden, können sie auch in festo duplici minori abgehalten werden.

liturgie.de

II. Hauptstück.

Das Breviergebet.

A. Allgemeines.

Begriff und Geschichte des Breviergebetes.

Begriff. Das Breviergebet ist kein Privatgebet, sondern das Gebet der Kirche, das Opfer des Gebetes, welches der Priester vermöge seines Mittleramtes im Namen der Kirche und für dieselbe Gott darzubringen schuldig ist.

Geschichte. Schon zu den Zeiten der Apostel waren die dritte, sechste und neunte Stunde des Tages Gebetsstunden. Um die dritte Stunde waren die Apostel im Gebete versammelt, als der heilige Geist über sie herabkam; zur sechsten Stunde betete Petrus zu Joppe; zur neunten ging er mit Johannes in den Tempel hinauf. Dieselben Gebetsstunden wurden auch in dem nachapostolischen Zeitalter beobachtet. Tertullian nennt dieselben zu Anfang des dritten Jahrhunderts „apostolische Stunden". Auch das nächtliche Gebet wurde in den ersten Jahrhunderten gepflegt. Dasselbe hieß gewöhnlich Vigilie und wurde in drei Offizien oder Nokturnen geteilt. In den apostolischen Konstitutionen werden diese Gebetsstunden sogar vorgeschrieben mit den Worten: precationes facite mane, tertia, sexta, nona, vespere atque ad galli cantum. Dieses Stundengebet wurde aber in den ersten Zeiten des Christentums meist privatim geübt. Erst seit dem dritten Jahrhundert wurde der Morgen und Abend durch eine gemeinschaftliche Andacht geheiligt, und mit der Entstehung der Klöster im vierten Jahrhunderte wurde das an den Vigilien in drei Nokturnen geteilte nächtliche Gebet und das der sogenannten „apostolischen Stunden" gleichfalls ein gemeinschaftliches.

Seinem wesentlichen Inhalte nach wurde also das Brevier schon in den ältesten Zeiten der Kirche gebetet, aber in Bezug auf seine Form herrschte lange Zeit hindurch in den verschiedenen Teilen der Kirche die größte Verschiedenheit. Eine bestimmtere Form erlangte es erst allmählich durch die Regeln der Mönchs-

liturgie.de

orden, durch die Kanones der Konzilien und durch die Bemühungen der Päpste, welche teils eine bessere Ordnung und nähere Einteilung, teils eine größere Einheit und Übereinstimmung auch in diesem Teile des Kultus anstrebten.

Diese Ordnung, Einteilung, Ergänzung und Ausbildung des Breviers wurde unter Papst Damasus vom heiligen Hieronymus begonnen und von den Päpsten Leo der Große, Gelasius I., Gregorius der Große bis auf Gregor VII. fortgesetzt. Unter Gregor VII. wurde das Offizium für die päpstliche Kapelle abgekürzt. Dieses abgekürzte Offizium (breviarium) fand bald auch in den übrigen Kirchen Roms (mit Ausnahme der Laterankirche) Eingang; es wurde auch von den Franziskanern angenommen, von Haymo, dem vierten General dieses Ordens unter Papst Gregor IX. verbessert und mit der großen Verbreitung des Franziskanerordens ebenfalls überallhin verbreitet. Da es jedoch durch den apostolischen Stuhl nicht allgemein vorgeschrieben war, so geschah es, daß einige es nicht annahmen und andere wieder neben demselben noch viele alte Gebräuche beibehielten; zudem wurde es nicht selten mit neuen Offizien bereichert und durch die Nachlässigkeit oder Böswilligkeit der Kopisten mit abergläubischen Zusätzen und apokryphen Geschichten verunstaltet. So wurde endlich eine Revision und Korrektion des Breviers dringend notwendig. Der Kardinal Franz Quignonez, Franziskaner und General seines Ordens, versuchte, von Klemens VII. aufgemuntert, eine solche in dem Breviarium romanum ex s. potissimum scriptura et probatis sanctorum historiis collectum et concinnatum. Er wollte das Stundengebet der alten Zeit wieder herstellen, weswegen in jeder Woche das ganze Psalterium recitiert und in den Lektionen ein großer Teil der heiligen Schrift gelesen werden sollte. Dagegen schied er die Kapitel, Responsorien u. s. w. aus. Paul III. gestattete nun zwar den Gebrauch des von Quignonez bearbeiteten Brevieres aber bloß zur privaten Recitation und nur auf specielles Bittgesuch. Vorgeschrieben wurde die Recitation dieses Brevieres nie; es erfreute sich darum auch nie einer allgemeinen Annahme und erhielt sich an mehreren Orten, besonders in Italien, Spanien und Frankreich nur bis auf Papst Pius V. Dieser Papst veranstaltete nach Anordnung des Tridentinums (Sess. 25 de Breviario) eine verbesserte Ausgabe des Breviers und schrieb den Gebrauch desselben (in der Promul-

liturgie.de

gationsbulle »Quod a nobis« vom Jahre 1568) allen Kirchen vor, nur jene ausgenommen, deren Breviere bereits zweihundert Jahre lang im Gebrauche waren. Ferner entband er die nicht zum Chorgebete Verpflichteten, welche sich seines Brevieres bedienten, von der Recitation des officium parvum B. M. V. und des officium defunctorum, wie von dem vorgeschriebenen Gebete der Buß- und Gradualpsalmen. Eine weitere Verbesserung des Breviers ließ Klemens VIII. vornehmen. Zuletzt legte Urban VIII. Hand an das Brevier. Er reinigte es von Mängeln, stellte die Hymnen nach den Regeln des Metrums und der Latinität her, verbesserte die Lebensgeschichten der Heiligen und die Homilien der Väter nach Handschriften. Die meisten Ordensbreviere, namentlich die der Benediktiner, Cistercienser, Prämonstratenser, Dominikaner, Karmeliter, weichen mehr oder weniger von der Ordnung des römischen Brevieres ab; sie waren bei Veröffentlichung der Bulle Pius V. schon seit zweihundert Jahren im Gebrauche, darum durften sie auch fortan gebraucht werden.

Bestandteile des Brevieres.

Das gewöhnlich nach den vier Jahreszeiten in vier Bände abgesonderte Brevier besteht aus folgenden Teilen: 1. Psalterium cum Ordinario Officii de Tempore, d. h. jener Teil des sonntäglichen und ferialen Offiziums, welcher sich per annum gleich bleibt. 2. Proprium de Tempore, die gewissen Sonntagen und Ferien eigentümlichen Gebetsstücke. 3. Proprium Sanctorum. 4. Commune Sanctorum. 5. Commune Dedicationis Ecclesiae. 6. Marianische Offizien. 7. Officium Defunctorum. Dazu kommen die Gradual- und Bußpsalmen, Offizien ex indulto apostolico und ein Appendix von Gebeten, die keinen Teil des Offiziums bilden. Das Psalterium enthält zugleich das Ordinarium des Officium de Tempore, nämlich die sieben Tagzeiten: Matutinum et Laudes, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperae, Completorium. Matutin und Laudes bilden jetzt das Officium nocturnum, die übrigen Horen das Officium diurnum.

liturgie.de

Die kanonischen Horen.[1])

Die Matutin.

Nachdem Pater noster, Ave und Credo als Vorbereitung still gebetet worden, beginnt die Matutin mit dem lauten Rufe um den göttlichen Beistand: »Domine, labia mea aperies« etc. »Deus in adiutorium meum intende« etc. Der Bitte um den Beistand Gottes wird die Doxologie (»Gloria Patri« etc.) angehängt. Die Doxologie bezeichnet die Intention, in welcher man das Brevier beten soll, nämlich zur Verherrlichung Gottes. Dieselbe wird nach jedem Hymnus, nach jedem Psalme, am Schlusse der Responsorien, bei den Versikeln wiederholt. An die Doxologie schließt sich das »Alleluia« (Lobet Gott) oder (vom Sonntage Septuagesima bis Ostern) das »Laus tibi Domine, rex aeternae gloriae«.

Dem »Alleluia« folgt das Invitatorium, das eine Einladung und kräftige Aufforderung ist, das Offizium des Tages andächtig zu beten und das durch den Psalm 94 unterstützt wird, der wie eine Weckstimme Gottes ertönt, alle Trägheit und Schläfrigkeit verbannen und zum Lobe Gottes begeistern soll. — Der nun folgende Hymnus ist die Antwort des Betenden auf den Zuruf des Invitatoriums, die freudige Erwiderung auf die Einladung, der Ausdruck der Bereitwilligkeit, dem Herrn das Opfer seiner Lippen darzubringen. — Nach dem Hymnus folgen die Psalmen, welche immer einen Hauptbestandteil jeder Nokturn bilden und, wenn keine Feste einfallen, so verteilt sind, daß im Laufe der Woche alle 150 recitiert werden; fallen aber Feste ein, so sind die Psalmen mit Rücksicht auf diese gewählt. Dieselben sind durchweg geeignet, der Andacht zum Ausdruck zu dienen, denn sie enthalten eine ganze Reihe von Empfindungen eines frommen Gemütes, indem sie trauern, seufzen, fürchten, hoffen, bitten, danken, preisen und jubeln. Die Antiphonen, welche den Psalmen vorgesetzt sind, geben denselben die dem liturgischen Tage entsprechende Beziehung, sie sagen dem Beter, welchen Gedanken er während des Gebetes nachhängen, wie er den Psalm betrachtend beten soll. Nach dem letzten Psalme und der ihm

[1]) Nach Amberger, Schüch und Bole.

liturgie.de

folgenden Antiphon wird ein kurzer Satz mit einem Responsorium gebetet, den man Versus heißt. Derselbe spricht noch kräftiger als die Antiphon den Tagesgedanken aus. Auf die Psalmen folgt die Lesung. Derselben geht als Vorbereitung voraus zuerst das Pater noster und dann die Absolutio und Benedictio. Um nämlich das Wort Gottes würdig und mit Frucht anzuhören, ist ein reines Herz und göttlicher Segen notwendig. Ein reines Herz wird erfleht in der Absolutio, der göttliche Segen in der Benedictio. — In den Offizien mit neun Lektionen sind die der ersten Nokturn entweder in Rücksicht auf das Fest des Tages aus der heiligen Schrift genommen, oder sie sind sogenannte Scriptura occurrens; die Lektionen der zweiten Nokturn sind den Schriften der Väter entnommen oder sie enthalten einen kurzen Abriß des Lebens des Heiligen, dessen Fest gefeiert wird; die Lektionen der dritten Nokturn sind Homilien der Kirchenväter über einen mit Rücksicht auf den Charakter des Tages oder Festes im Kirchenjahre gewählten evangelischen Abschnitt. — Die Lektion wird geschlossen mit dem Ausrufe: »Tu autem Domine, miserere nobis.« Dadurch bekennt der Leser seine Armseligkeit und bittet um Barmherzigkeit; zugleich wird damit wohl auch die Bitte ausgedrückt, daß alle durch Gottes Erbarmung die Worte der Lektion im Herzen bewahren und im Leben ausführen mögen. Der Chor antwortet mit: »Deo gratias«. Damit dankt er für das in der Lesung vernommene göttliche Wort. — Die Responsorien, welche auf die Lektionen folgen, sind die Antwort auf das gelesene oder gehörte göttliche Wort, der Ausdruck der dadurch erlangten Erkenntnisse, Gefühle und Entschließungen; sie enthalten gleichsam die Frucht, welche aus den Lesungen gewonnen werden soll. Wahrhaftig, „so erkennen wir, so fühlen wir, so lieben wir, so wollen wir" — dies ist im allgemeinen der Inhalt der Responsorien. — An die Stelle des letzten Responsoriums der dritten Nokturn tritt an allen Festen des Herrn und der Heiligen (mit Ausnahme des Festes der unschuldigen Kinder an einem Wochentage), an den meisten Sonntagen des Jahres und auch an den Ferien der Osterzeit — der Hymnus »Te Deum laudamus« als Ausdruck innigster Gottbegeisterung, gleichsam als Responsorium auf das ganze Matutinum, das dem Dreieinigen die vollendetste Lobpreisung darbringt.

Es ist erlaubt, die Matutin von den Laudes zu trennen.

liturgie.de

In diesem Falle hat man nach vielen Autoren beizufügen: Dominus vobiscum — die Oration — Benedicamus — Fidelium animae — und Pater noster. Nach anderen Rubriziſten iſt man zu keiner Beifügung verpflichtet. Daher ſtellt es Lohner in praxi jedem frei, was er thun wolle. — Nach der wahrſcheinlicheren Meinung dürfen auch die Nokturnen (ohne Grund) von einander getrennt werden.

Die Laudes.

Im unmittelbaren Anſchluſſe an die Matutin beginnt man die Laudes unter einer Selbſtbekreuzung mit dem Hilferufe zu Gott: »Deus in adiutorium meum intende, Domine ad adiuvandum me festina,« mit der Erweckung der guten Meinung: »Gloria Patri« etc. und je nach der Jahreszeit mit dem Freudenrufe: »Alleluia« oder dem Spruche: »Laus tibi Domine, rex aeternae gloriae,« ein Eingang, der ſich in den folgenden Horen wiederholt. Wurde das Brevier nach der Matutin unterbrochen, ſo iſt es nach der Lehre der Rubriziſten löblich, obigem Eingange ein ſtilles Pater noster und Ave Maria vorangehen zu laſſen.

Auf den Eingang folgen die Pſalmen, welche Lobpreiſungen Gottes enthalten, und zwar preiſt der Betende an den gewöhnlichen Sonntagen, in der öſterlichen Zeit und an den Feſttagen im Pſalm 92 die Herrlichkeit Gottes in der äußeren Schöpfung; im Pſalm 99 preiſt er Gott wegen unſerer Berufung zum Volke Gottes; die Pſalmen 62 und 66 ſind der Ausdruck eines ganz für Gott lebenden, ihm kindlich anhangenden und für die Ausbreitung ſeiner Glorie eifernden Herzens. Im Canticum der drei Jünglinge fordert der Betende die ganze Schöpfung auf, in das Lob des dreieinigen Gottes einzuſtimmen. Da die letzten Verſe die Doxologie enthalten, ſo wird dieſe zum Schluſſe des Canticum nicht noch einmal ausgeſprochen. Die drei letzten Pſalmen ſind nochmals eine Aufforderung an Himmel und Erde, in unſeren Lobpreis einzuſtimmen.

An den Faſtenſonntagen und Ferien iſt der erſte Pſalm der Laudes der Bußpſalm Miserere, welcher bußfertige Geſinnung ausdrückt. Der zweite Laudespſalm iſt an Faſtenſonntagen Pſalm 117 Confitemini. Von den Ferien hat jede einen eigenen zweiten Pſalm, worin das Lob Gottes verkündet wird. Der dritte und fünfte Pſalm ſind dieſelben wie an den Feſttagen.

liturgie.de

An der Stelle des Canticum wechseln an den Ferien die cantica Isaiae, Ezechiae, Annae, Moisis ex Exodo, Habacuc, Moisis ex deuteronomio ab.

Die Antiphonen der Laudes sprechen aus, in welcher Beziehung die Psalmen zum betreffenden Tage oder zur Festzeit stehen. Der Antiphon »Alleluia« an Sonntagen ist ein Freudenruf über die Auferstehung des Herrn. — Auf die Psalmen und ihre Antiphonen folgt eine kurze Lesung aus der heiligen Schrift, das sogenannte Capitulum, welches dem Betenden mit wenigen Worten den Hauptgedanken des Offiziums vergegenwärtigt, zugleich aber eine Weckstimme und Mahnung von oben ist, den neuen Tag im Sinne der Kirche zu feiern. Die Antwort »Deo gratias« bedeutet hier dankbare Bereitwilligkeit, der erhaltenen Weisung zu folgen. Die durch das Capitulum gesteigerte Gemütsbewegung des Beters spricht sich sofort im Hymnus aus. — Versikel und Responsorium enthalten den vollen Tagesgedanken, wie ihn die Nokturnen entwickelt und die Laudes mit Lobpreisung vorgetragen haben. — Die Kollekte wird eingeleitet durch den Lobgesang: »Benedictus.« Derselbe ist der vollkommenste Ausdruck freudiger und sehnsuchtsvoller Erwartung der Gnade, die an dem liturgischen Tage soll gegeben werden. — Die Antiphon zum Benediktus hat die Aufgabe, die besondere Tagesgnade zu bezeichnen. In der darauffolgenden Oration wird um eine dem Tage oder Feste entsprechende Gnade gefleht.

An den Ferien des Advents, der Fasten, der Quatember und der mit Fasten verbundenen Vigilien, also an den hervorragenden Bußtagen, werden zwischen der Antiphon nach dem Benediktus und der Oration des Tages noch gewisse Bußgebete eingeschoben, in welchen die Kirche, und zwar in choro flexis genibus für alle, die ihr angehören, betet, damit alle der Gnade der Erlösung teilhaftig werden möchten.

Auf die Oration des Offiziums folgen eventuell die Commemorationes speciales. Es geschieht nämlich oft, daß mehrere Offizien auf denselben Tag fallen, ohne verschoben zu werden, in welchem Falle das im Range höchste Offizium vollständig recitiert wird, die übrigen eventuell kommemoriert werden und zwar in den Laudes und Vespern, d. h. es wird die Antiphon ad Benedictus (Magnificat), der auf den Hymnus folgende Versiculus cum Responsorio, Oremus und die Oration des

liturgie.de

betreffenden Offiziums ohne Konklusion gebetet. Nur die allerletzte Kommemoration hat die Konklusion. Die Ordnung, in welcher diese Kommemorationen zu beten sind, ist folgende. Voran geht Festum duplex, dann folgt Dominica, hierauf Festum semiduplex, dies infra Octavam, Feria maior, endlich Festum simplex. Je höher das recitierte Offizium, desto mehr verdrängt es diese speciellen Kommemorationen. Ist die Antiphon und Versikel mit dem Responsorium der Kommemoration aus dem nämlichen Commune Sanctorum zu nehmen, aus welchem das Tagesoffizium genommen ist, so nimmt man die Kommemoration für die Vespern aus den Laudes und die Kommemoration für die Laudes aus der ersten Vesper.

Diesen Kommemorationen reihen sich an niederen Festen und Ferialtagen die Commemorationes communes oder Suffragia an, welche im Breviere unmittelbar vor dem Completorium stehen. In feriali officio geht ihnen die Commemoratio de cruce voran. Sie bestehen aus der Commemoratio de S. Maria, B. Joseph, de Apostolis, eventuell de patronis dioeceseos vermöge bischöflicher Anordnung, de titulo vel patrono ecclesiae, cui quis adscriptus est (welche Kommemoration den Platz pro sua dignitate einnimmt und entfällt, wenn die Apostelfürsten oder die seligste Jungfrau titulares ecclesiae sind) und ultimo semper loco de Pace. — Werden den Commemorationes speciales die communes angereiht, so hat nur die letzte Commemoratio communis die Konklusion. — Nach der letzten mit der Konklusion versehenen Oration folgen, wenn das Breviergebet am Ende der Laudes unterbrochen wird, die gewöhnlichen Schlußformeln: »Dominus vobiscum« und »Benedicamus Domino« mit den Responsorien, Fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen, Pater noster, Dominus det nobis suam pacem et vitam aeternam. Amen, und die der Jahreszeit entsprechende Marianische Schlußkommemoration, woran sich der Segenswunsch schließt: Divinum auxilium maneat semper nobiscum. Amen. Wird das Breviergebet am Ende der Laudes nicht unterbrochen, so beginnt nach dem »Fidelium animae« etc. sofort die Prim mit Pater noster, Ave, Credo und findet die Marianische Schlußkommemoration ihren Platz nach jener Hore, wo das Gebet unterbrochen wird.

liturgie.de

Die Prim.

Die Prim ist das kirchliche Morgengebet. Dasselbe beginnt nach vorausgegangenem Pater noster, Ave Maria, Credo und dem gewöhnlichen Eingange mit dem Hymnus: »Iam lucis orto sidere,« in welchem um Schutz und Gnade für ein eingezogenes reines Leben den Tag hindurch gebeten wird; darauf folgt der zum Morgengebete geeignete Psalm 53, welcher ein inniger, vertrauensvoller Ruf zum Herrn um Schutz und Hilfe während des Tages ist. Im Offizium de Tempore (excepto Sabbato) folgt ein nach Tagen wechselnder Psalm, am Sonntage Psalm 117 Confitemini mit dem Verse: »Haec est dies, quam fecit Dominus; exultemus et laetemur in ea;« in jedem Offizium sofort der 118. Psalm, welcher sich durch die drei Horen hindurchzieht. Er wiederholt unter den mannigfaltigsten Wendungen die Aufforderung zur Befolgung des göttlichen Gesetzes (bezeichnet als lex, mandata, testimonia, via tua, justificationes, justitia, sermones, praeceptum, eloquium, verbum, statuta, veritas). Die Befolgung des Gesetzes aber ist die Aufgabe des Beters zu jeder Stunde und in jedem Augenblicke des Tages. Im sonntäglichen Offizium und am Dreifaltigkeitsfeste wird den Psalmen auch noch das Symbolum Athanasianum beigefügt und zwar aus demselben Grunde, aus welchem bei der Liturgie der Messe an Sonntagen das Credo und die Präfation von der allerheiligsten Dreifaltigkeit gesungen wird. —

Die Prim und die drei folgenden Horen haben nur je eine Antiphon. An Festtagen ist regelmäßig die erste Antiphon ad Laudes die Antiphon zur Prim. — Das auf die Psalmen und deren Antiphon folgende Capitulum ist sowohl in Officio dominicali und festivo als auch für die Ferien stets dasselbe. Das Capitulum an Sonn- und Festtagen lautet: »Regi saeculorum immortali et invisibili, soli Deo honor et gloria in saecula saeculorum. Amen« (1. Tim. 1, 17.). Diese Worte geben dem Beter die Intention für die Tagesfeier an. Das Ferialoffizium hat ein eigenes Kapitel, dem alten Testamente entnommen: »Pacem et veritatem diligite, ait Dominus omnipotens« (Zach. 8, 19.). In diesen Worten ist vom Beter Wahrheit und Friedensliebe verlangt. Der Chor antwortet auf das Capitulum mit »Deo gratias« und wendet sich nun im Responsorium breve

liturgie.de

im Bewußtsein der eigenen Schwäche und Gebrechlichkeit an Christus, den Sohn Gottes, der des Gesetzes Erfüllung ist, mit einem dringenden Rufe um Hilfe und Erbarmen. — In Festo non duplici und außerhalb der Oktaven werden jetzt die Preces gebetet, in welchen nach vorausgegangenem Kyrie eleison, Pater noster und Credo, um den Tag hindurch für Gottes Ehre leben zu können, vor allem um Vergebung der Sünden, um ein reines Herz, um den rechten Geist gefleht wird. Dann folgen die Erweckung des Vertrauens „auf die Hilfe im Namen des Herrn", das allgemeine Sündenbekenntnis und zuletzt Bitten um Schutz wider den Rückfall in die Sünde während des Tages. An jenen Ferien, an welchen die Laudes Preces feriales haben, werden vor dem Adiutorium nostrum noch verschiedene Bitten um Erbarmung, Hilfe und geistige Erneuerung (als Preces feriales) angefügt. — In Officio duplici und innerhalb der Oktaven werden die Preces weggelassen und folgt sogleich die mit »Dominus vobiscum« und »Oremus« eingeleitete Oration der Prim, eine Morgenbitte, welche sich an allen Tagen gleich bleibt, um Gottes Beistand für den ganzen Tag. Mit diesem Gebete und dem sich daranreihenden »Dominus vobiscum« und »Benedicamus Domino« war ehemals die Prim beendigt. Die noch folgenden Lesungen und Gebete, welche jetzt den zweiten Hauptteil der Prim bilden, werden zusammen officium capituli genannt, weil sie ehemals nicht im Chore, sondern in einer an jedem Morgen im Kapitelsaale abgehaltenen Versammlung (capitulum) vorgenommen wurden. Dieses officium capituli beginnt in Choro mit dem Martyrologium, außer demselben mit einem Versiculus cum Responsorio und einer Oration: dem Andenken an alle Heiligen und der Bitte um ihre Fürbitte. Nun folgen die mit dreimaligem »Deus in adiutorium« beginnenden und mit einer Oration schließenden Bitten um Gottes Beistand zum bevorstehenden Tagewerke und um reine Intention bei unseren Gedanken, Worten und Werken. Hierauf wird durch die Bitte um Segnung (Iube domne benedicere) und die dem Morgengebete entsprechende Segnung (Dies et actus nostros in sua pace disponat Dominus omnipotens) eine Lectio brevis eingeleitet. Sie ist regelmäßig (nisi aliter notetur) mit dem Capitulum der Non identisch und schließt wie die Nokturnen-Lektionen mit: »Tu autem Domine, miserere nobis,« worauf

liturgie.de

der Chor »Deo gratias« sagt. Nach nochmaligem Bekenntnisse, daß all unsere Hilfe im Namen des Herrn ist, der Himmel und Erde erschaffen hat (»Adiutorium nostrum« etc.), giebt der Vorgesetzte durch die an alle gerichtete Aufforderung: »Benedicite!« den Wunsch nach Erteilung des Segens kund. Der Chor antwortet darauf: Deus, d. h. benedicat und dann spricht der Vorgesetzte, während sich alle mit dem Kreuze bezeichnen, den Segen für Lebende und Abgestorbene (»Dominus nos benedicat« etc.), womit die Prim beschlossen wird.

Terz, Sext und Non.

Diese Horen haben eine ganz gleiche Einrichtung. Auf das stille Pater noster und Ave und auf den gewöhnlichen Eingang folgt der Hymnus, hierauf die Psalmodie (118) mit einer Antiphon, welche in officio feriali und dominicali per annum im Psalterium zu finden, sonst aber aus den Antiphonen ad Laudes zu nehmen ist, so daß zur Terz die zweite, zur Sext die dritte, zur Non die fünfte recitiert wird. Daran schließt sich das Kapitel mit dem Responsorium breve und die Oration mit dem gewöhnlichen Schlusse der Horen. — Was die Hymnen insbesondere betrifft, so ist der zur Terz (täglich »Nunc sancte nobis Spiritus« und nur in der Pfingstoktav: »Veni Creator Spiritus«) eine Bitte an den heiligen Geist, daß er über die Betenden herabkommen und in ihnen das Feuer heiliger Liebe entzünden möge. Es wird aber der heilige Geist zur Terz besonders angerufen, weil er zu dieser Stunde über die Apostel herabgekommen ist und weil die in der Prim ausgesprochene Aufgabe des Tages ohne die Gnade des heiligen Geistes nicht erreicht werden kann. Der Hymnus der Sext fleht hauptsächlich um den Frieden und die Eintracht der Menschen untereinander (»Exstingue flammas litium« etc.); jener der Non aber fleht um eine glückliche Vollendung des Tagewerkes und um den Lohn der ewigen Seligkeit. — In der Psalmodie wird die in der Prim begonnene Betrachtung des göttlichen Gesetzes, dessen Erfüllung die Aufgabe des Tages ist, fortgesetzt. — Das Kapitel der Terz verkündet an gewöhnlichen Sonntagen die Gottesliebe: »Deus charitas est et qui manet in charitate, in Deo manet et Deus in eo« (1. Joh. 4, 6.); an den gewöhnlichen Ferialtagen aber ist es ein Gebet um Heil und Hilfe von dem Herrn zur Erfüllung des

liturgie.de

Gesetzes (»Sana me Domine et sanabor, salvum me fac et salvus ero; quoniam laus mea tu es« (Jerem. 17, 14.). Das Kapitel der Sext stellt dem Betenden die Nächstenliebe als ausdrückliches Gebot Christi hin: »Alter alterius onera portate et sic adimplebitis legem Christi« (Gal. 6, 2.). Das Kapitel der Non enthält die Bestimmung und das Ideal, welches jeder an sich selbst hienieden verwirklichen soll, nämlich die Verherrlichung Gottes und die Ausprägung des Bildes Gottes in der Persönlichkeit eines jeden: »Empti enim estis pretio magno: glorificate et portate Deum in corpore vestro« (1. Kor. 6, 20.). — Der Inhalt der Kapitel an den höheren Sonntagen und Ferien und an den Festtagen richtet sich immer nach dem Zeit- und Festgedanken. — An das Kapitel schließt sich das Responsorium breve an. Dasselbe enthält im Officium de Tempore Bitten um Erbarmen, um göttlichen Beistand, Äußerungen der Freude über das Wort Gottes. An Festtagen erscheint in ihm meist der Tagesgedanke. Wurden in den Laudes Preces feriales gebetet, so werden in diesen drei Horen nach dem Responsorium breve kurze Preces eingeschaltet, welche im Psalterium der Terz beigefügt sind, und deren Inhalt die Bitte um Bekehrung und um Hilfe wider die Feinde des Heiles ist. Hierauf folgt die Oration des jeweiligen Offiziums mit dem gewöhnlichen Schluß der Horen. Wird nach einer der drei Horen das Gebet unterbrochen, so betet man nach Fidelium animae nur das Pater noster. Betet man aber unmittelbar nachher eine andere Hore, so beginnt sie gleich nach: »Fidelium animae«, mit einem Pater noster und Ave.

Die Vesper.

Die Vesper ist in ihrer Einrichtung den Laudes sehr ähnlich. Sie hat fünf Psalmen mit Antiphonen, ein Kapitel, einen Hymnus, ein Canticum und endlich eine Oration und ist wie die Laudes eine Lobpreisung Gottes. — Im sonntäglichen Offizium feiern wir im ersten Psalm (Ps. 109) den Sieg Christi, des auferstandenen Heilandes, über alle seine Feinde und seine Berufung zur Teilnahme an der Herrlichkeit Gottes des Vaters, wobei wir der Gnadenerweise Gottes während des Tages gedenken. Im zweiten Psalm (Ps. 110) preisen wir die Großthaten des göttlichen Erlösungswerkes. Im dritten Psalm (Ps. 111)

liturgie.de

preisen wir den Gottesfürchtigen, erkennen das unselige Los der Sünder und stärken uns in dieser Betrachtung. Im vierten Psalm (Ps. 112) erkennen wir lobpreisend an, daß den Demütigen das Heil zu teil wird. Im fünften Psalm (Ps. 113) sprechen wir es in freudiger Dankbarkeit aus, daß es die Güte und Barmherzigkeit Gottes ist, die so Großes zu unserem Heile gethan. — In den Festoffizien geben die Antiphonen die Anweisung, die Psalmen in Vergegenwärtigung des sieggekrönten Lebens der Heiligen zu recitieren, womit die dankbare Erinnerung an die Gnadenerweise aus der eigenen Vergangenheit Hand in Hand geht. Jede Ferie hat eigene Vesperpsalmen und Antiphonen, worin wir Gott preisen und danken für seine Güte während des Tages. — An die Psalmen reiht sich, wie in den Laudes, das Kapitel an, das meistens mit jenen der Laudes identisch ist und auch denselben Zweck hat; es ist nämlich eine Bestätigung und Bekräftigung des vorausgegangenen Lobes und Dankes durch eine passende Schriftstelle. — Der Hymnus ist der Ausdruck der gewonnenen Begeisterung und des Lobpreises Gottes in Hinblick auf den Reichtum der göttlichen Gnade und auf die Glorie der Heiligen, die auch uns erwartet, wenn wir unser Tagewerk glücklich zu Ende führen. — Das Canticum »Magnificat« ist immer nach dem Inhalte der beigegebenen Antiphon aufzufassen, bald als Lobgesang der Kirche, welche in jedem einzelnen Geheimnisse Gottes Macht und Erbarmung preiset, die in ihr offenbar geworden; bald als Preisgesang eines Heiligen, der Gottes Huld in ähnlicher Weise erfahren wie die heilige Jungfrau; bald als Dankeslied eines mit Gott in Buße ausgesöhnten Herzens. — An den Tagen, an welchen bei den Laudes die Preces feriales gebetet werden, werden diese auch bei der Vesper zwischen das Magnifikat und die Oration eingeschoben; denn an den Bußtagen geziemt es sich auch am Abschlusse des Tagesoffiziums, Rufe der Reue und des demütigen Flehens zu Gott zu senden, auf daß wir der Gnade des Tages in vollem Maße teilhaftig werden. Die Preces zur Vesper unterscheiden sich von denen zur Laudes nur dadurch, daß an die Stelle des Psalmes »De profundis« der Psalm »Miserere« tritt; ersterer erscheint mehr noch als das Rufen einer Seele aus den Tiefen des Sündenelendes, letzterer als das Rufen einer Seele, die bereits gereinigt, aber noch mehr und mehr nach Gerechtigkeit, Heiligkeit und Ver-

liturgie.de

einigung mit Gott strebt. — Auf die Oration folgen, wie in den Laudes, die Kommemorationen und an gewissen Tagen die suffragia sanctorum, worauf die Vesper in gewöhnlicher Weise geschlossen wird. Folgt unmittelbar nach der Vesper das Kompletorium, so beginnt dasselbe nach: »Fidelium animae« etc. sogleich mit: »Jube, domne, benedicere«, indem das zum Eingange gehörige Pater noster nach der Lectio brevis des Einganges recitiert wird.

Kompletorium.

Der letzte Teil des officium diurnum und des Offiziums überhaupt heißt mit Recht Kompletorium, weil es sowohl das Offizium als den kirchlichen Tag abschließt und zugleich hinweiset auf den Abschluß und die Vollendung der Zeiten. Es ist das vollendetste Abendgebet und trägt als solches (wie die Prim als Morgengebet) einen ganz allgemeinen Charakter an sich, der noch mehr als jener der Prim beinahe das ganze Jahr hindurch sich gleich bleibt. — Dem Offizium des Kompletorium gehen vorher der Nachtsegen (»Noctem quietam« etc.), die Lectio brevis und das allgemeine Sündenbekenntnis. Die Lectio brevis ist der heiligen Schrift entnommen (1 Petr. 5, 8) und ermahnt zur Wachsamkeit auch zur Nachtzeit, weil der Feind unserer Seelen nicht schläft und darum die Zeit der Wachsamkeit und des Kampfes selbst jetzt noch nicht vorüber ist. Diese Mahnung schließt der Leser eingedenk seiner Schwäche mit der Bitte um Barmherzigkeit (»Tu autem Domine« etc.), worauf der Chor seinen Dank für die Mahnung erstattet. — Auf die Lectio brevis folgt der Ausruf: »Adiutorium nostrum« etc., womit wir unser Vertrauen und unsere Hoffnung auf Gottes Hilfe aussprechen. Der zweite Teil des Einganges beginnt mit dem Pater noster; sodann wird im Rückblicke auf die im verflossenen Tage begangenen Sünden, Gebrechen, Unvollkommenheiten das allgemeine Sündenbekenntnis abgelegt und die Erbarmung Gottes (»Misereatur, Indulgentiam«) erfleht. — Hierauf folgt das eigentliche Offizium des Kompletoriums. Es beginnt mit der wiederholten Bitte um Bekehrung und Versöhnung (»Converte nos« etc.) und mit der gewöhnlichen Einleitung (»Deus in adiutorium« etc.) — Die Antiphon deutet den Inhalt der Psalmen an. Dieselben sind der Ausdruck unseres kindlichsten Vertrauens auf Gottes Barmherzig-

liturgie.de

keit, Allmacht und väterliche Sorgfalt, unserer innigsten Liebe und Hingabe, und unseres herzlichen Flehens, also jener Bewegungen, welche das gläubige Gemüt am Abende des Tages erfüllen. Psalm 4 zeigt, daß alles Vertrauen eitel sei, wenn es nicht auf Gott gerichtet; halte dich an den Herrn und du kannst friedlich ruhen unter seinem allsehenden Vaterblicke! Der Psalm 30 enthält Akte der vertrauensvollsten und freudigsten Hingebung in Gottes Arme. Der Psalm 90 zeigt die Kraft des Schutzes Gottes, der alle, die zu ihm mit rechtem Vertrauen sich wenden, beschirmt mit der Liebe der Mutter und mit Stärke des Siegers vor allen geistigen und leiblichen Feinden, und ihnen nach überstandenen Gefahren die ewige Glorie verleiht. Der Psalm 133 ist eine Aufforderung zum Lobpreise Gottes auch während der Nacht. Der darauffolgende Hymnus ist ein begeistertes Flehen zu Gott um Abwehr aller Gefahren während der Nacht. — Gleichsam als Antwort auf die angesprochene Hilfe giebt uns das Kapitel mit den Worten der Schrift die tröstliche Versicherung, daß der Herr wirklich unter uns weile, sein Name über uns genannt ist (i. e. wir nach seinem Namen heißen) und somit unsere Bitte erfüllt ist. Tief gerührt von dieser Versicherung sprechen die Beter: »Deo gratias!« und übergeben sich ganz in die Hände Gottes mit den Worten des darauffolgenden Responsorium breve. — Im Canticum Simeonis: »Nunc dimittis« etc. nimmt der Priester Abschied von dem Tage, an dem er das Heil im Stundengebet und in der Meßfeier erwartet, begrüßt, betrachtet hat. — Die Kollekte, welcher in Officio non duplici und außerhalb der Oktaven die Preces vorangehen, faßt die bisherigen Bitten zum eigentlichen Nachtbittgebete zusammen: »Visita, quaesumus Domine, habitationem istam» etc. Nach der Kollekte folgen die Versikel mit den Responsorien: »Dominus vobiscum« und »Benedicamus Domino,« dann der Segenswunsch: »Benedicat et custodiat nos« etc., unmittelbar darauf die Marianische Schlußkommemoration und der Wunsch: »Divinum auxilium« etc. und zuletzt Pater, Ave und Credo.

Verpflichtung zum Breviergebet.

Subjekt der Verpflichtung. Zum Breviergebet sind verpflichtet: 1) Alle, die in höheren Weihen stehen (ex titulo ordinis), auch wenn sie exkommuniziert, suspendiert oder degradiert

liturgie.de

sind.[1]) Die Pflicht tritt ein mit dem Tage und der Stunde des Empfanges der Subdiakonatsweihe. 2) Die Besitzer einer Kirchenpfründe, wenn sie auch die höheren Weihen noch nicht empfangen haben, welche das Einkommen des Benefiziums wirklich genießen oder doch gegründete Aussicht haben, alsbald in den Genuß desselben zu treten. 3) Alle Religiosen beiderlei Geschlechtes, die in einem von der Kirche approbierten Orden Profeß gemacht haben und zum Chore verpflichtet sind.[2])

Größe der Verpflichtung. Zum Breviergebet ist man in materia gravi sub gravi verpflichtet. Eine materia gravis ist aber nicht bloß das Offizium eines ganzen Tages, sondern ein solcher bedeutender Teil desselben, daß er eine kleine Hore ausmacht.[3])

Restitutionspflicht. Der Pfründebesitzer, der aus Verschulden einen bedeutenden Teil des Offiziums nicht recitiert,[4]) sündigt nicht bloß schwer, sondern muß auch nach Verlauf eines halben Jahres seit der Besitznahme der Pfründe vor aller richterlichen Entscheidung nach Maßgabe dieser Unterlassung[5]) die Früchte und Einkünfte der Pfründe restituieren[6]) (Pius V. Constit. Ex proximo).

---

[1]) Nur müssen die Suspendierten, Exkommunizierten und Degradierten statt „Dominus vobiscum" wie die Subdiakonen das „Domine exaudi orationem meam" sprechen.

[2]) Zum Breviergebet im Chor sind die Religiosen nur sub veniali verpflichtet, wenn nur der Chor dadurch nicht aufgehoben wird. Zum Chore genügen aber vier wohl bestellte, d. h. kräftige und freie Personen, die fähig sind, den Chor aufrecht zu erhalten. Sind aber die Ordensleute in einem Hause in geringerer Anzahl, so sind sie zum Chore nicht verpflichtet, sondern haben das Brevier für sich zu beten.

[3]) Sub gravi ist man also nicht bloß zu jeder kleinen Hore, sondern auch zu jeder Nokturn und zum Kompletorium verpflichtet.

[4]) Oder mit äußerer freiwilliger Zerstreuung betet.

[5]) Bei einem einfachen Benefizium hat man für Vernachlässigung des ganzen Offiziums alle Früchte und Einkünfte des Tages, für die schuldbare Unterlassung der Matutin und Laudes oder der übrigen Horen zusammen die Hälfte, für eine Hore — den sechsten Teil der auf den Tag fallenden Früchte und Einkünfte zu restituieren (Pius V. Constit. „Ex proximo"). Bei einem Kuratbenefizium genügt es, wenn man den dritten oder vierten Teil restituiert (S. Liguori, lib. 4, n. 673).

[6]) Die Restitution soll auf die eigene Kirche oder die Pfründegebäude oder die Pfründegüter verwendet oder den Armen geleistet werden (S. Liguori, lib. 4, n. 672).

liturgie.de

Objekt der Verpflichtung. Der Verpflichtete hat 1) das ihm zustehende Brevier, z. B. das seines Ordens,[1]) seiner Diöcese und zwar nach dem Diöcesan- (resp. Ordensprovinz-)Direktorium[2]) zu gebrauchen; 2) das ganze unverkürzte Officium unius diei zu persolvieren, wozu auch die officia propria loci, vel ecclesiae, cui adscriptus est[3]), z. B. die Patrociniums- und Kirchweihfeste, ferner die Allerheiligenlitanei am Markustage und an den Bittagen und das officium defunctorum am Allerseelentage gehören.[4]) Hat man aus Unachtsamkeit oder Irrtum das Offizium des Tages mit einem anderen z. B. das Offizium des Sonntags mit einem Festoffizium verwechselt und letzteres schon gänzlich recitiert, so braucht man das erstere nach erkanntem Irr-

---

[1]) Ein zum Bischof erwählter Religiose betet sofort statt des Ordensbrevieres das römische und richtet sich nur nach dem Direktorium seiner Diöcese. Dasselbe dürfen auch die Kapläne und Hausgenossen des Bischofs thun, welche Ordenspersonen sind und mit ihm das Offizium zu beten pflegen (S. R. C. 11. Jan. 1605; 8. Mart. 1631). Jene Klostergeistlichen, welche als Pfarrer und Vikare in den Kirchen der Diöcesen angestellt sind, haben zwar das Offizium und die Privatmessen nach dem Direktorium ihres Ordens, dagegen die gesungenen Messen, und besonders die an Sonn- und Festtagen gebotenen Pfarrmessen, folglich auch die feierlichen Vespern und sonstige öffentliche Verrichtungen nach dem Diöcesan-Direktorium zu persolvieren (S. R. C. 23. Mai 1846).

[2]) Das Diöcesan- (resp. Ordens-) Direktorium gilt als Norm sowohl für die private als öffentliche Recitation, und man hat sich immer danach zu richten, außer wenn ein evidenter Irrtum contra rubricas vel decreta vorliegt.

[3]) Zum officium proprium eines Ortes sind alle jene verpflichtet, welche an dem Orte ihr Domicil oder Quasidomicil haben (nicht die peregrini und vagi) und sich dort aufhalten; sind sie abwesend und verweilen sie an einem anderen Orte, so können sie das officium proprium oder das officium des Aufenthaltsortes beten; jedoch ist ersteres mehr zu raten, weil es immer sicher erlaubt ist und Verwirrung in den Offizien verhindert

Zu dem officium proprium einer Kirche ist der dieser Kirche eigentlich adskribierte Klerus verbunden, wo immer er sich aufhalten mag. Wer demnach zwei Kirchen zu versehen hat, ist zum Offizium der Patron- und Kirchweihfeste beider gehalten (S. R. C. 24. Sept. 1842).

[4]) Zur Recitation des Officium parvum B. M. V., der Psalmi graduales et poenitentiales und des officium defunctorum außerhalb des Allerseelentages besteht selbst für jene Kleriker, die zum Chore verpflichtet sind, extra chorum (also privatim) gar keine, im Chore nur dort eine Verpflichtung, wo diese Recitation zur Zeit der Einführung des vom Pius V. reformierten Breviers (1568) bereits Gewohnheit war (Gury II, n. 60 und n. 146; S. R. C. 28. Jan. 1606; 10. Jan. 1609; 11. Juni 1629; 20. Mart. 1660).

liturgie.de

tume weder an seinem bestimmten Tage mehr zu beten, noch hat man es an einem folgenden Tage nachzuholen. Geraten ist es jedoch, das dem Offizium des Tages Eigentümliche, z. B. die Lektionen nachzutragen und wenn das recitierte Offizium bedeutend kürzer ist, als das vorgeschriebene, so soll eine Kompensation eintreten (S. R. C. 17. Juni 1673); so würde z. B. ein Weltgeistlicher, wenn er statt des sonntäglichen das Offizium eines Heiligen irrtümlich recitiert hätte, neun Psalmen aus der ersten Nokturn de Dominica nachträglich zu beten haben. — Bemerkt man den Irrtum noch während der Recitation, so fahre man von der Stelle an, wo man die Verwechslung bemerkt hat, mit der Recitation des vorgeschriebenen Offiziums fort. Ist das Offizium, welches man irrtümlich statt eines anderen schon gebetet hat, in dem Direktorium erst an einem darauffolgenden Tage verzeichnet, so muß es an diesem wieder recitiert, und es darf nicht etwa an seiner Stelle das mit ihm zuerst verwechselte Offizium substituiert werden.

Art und Weise der Erfüllung dieser Pflicht. Das Brevier soll gebetet werden:

1) mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung. Diese fordert, a) daß täglich das vorgeschriebene Offizium gebetet werde. Wer aus Versehen ein anderes Offizium betet, der braucht das vorgeschriebene nicht mehr zu beten (S. Liguori, lib. 5, n. 161, qu. 3). Ist das betreffende Offizium bedeutend kürzer, z. B. das eines Heiligen statt des Offiziums vom Sonntage, so muß man es ergänzen, indem man die ersten neun Psalmen der ersten Nokturn nachbetet (S. Liguori l. c.). Wer aus Irrtum einen guten Teil eines nicht treffenden Offiziums gebetet hat und dann seinen Irrtum wahrnimmt, der kann in dem angefangenen Offizium fortfahren oder das übrige vom treffenden Offizium beten. Viele Theologen raten aber das Offizium zu ändern nach dem Grundsatze: Error corrigitur, ubi deprehenditur (Gury II, n. 74; S. Liguori, lib. 5, n. 161, qu. 5). Hat man ein Offizium statt eines anderen schon gebetet, so darf man an jenem Tage, an welchem das bereits recitierte trifft, nicht das unterlassene recitieren, sondern man muß das schon gebetete Offizium nochmal beten. Der heilige Alphons hält diese Meinung für probabler (S. Liguori, lib. 5, n. 161, qu. 5). — Die vorgeschriebene Ordnung fordert, b) daß die einzelnen Horen in ge-

liturgie.de

höriger Aufeinanderfolge gebetet werden, z. B. die Matutin vor den Laudes u. s. f. Die Nichteinhaltung der Reihenfolge ist jedoch an sich nur läßliche Sünde und jeder vernünftige Grund berechtiget in einzelnen Fällen zum Abweichen von dieser Ordnung; so ist es z. B. erlaubt, mit einem anderen gemeinschaftlich eine Hore zu beten, obwohl man die vorausgehenden noch nicht recitiert hat, oder sich im Chore dem gemeinschaftlichen Gebete anzuschließen und später den vorausgehenden und noch nicht recitierten Teil des Offiziums nachzutragen. Auch kann man, wenn man gerade nur ein Diurnale zur Hand hat, das officium diurnum vor dem Nokturnum persolvieren. Selbst das Offizium des folgenden Tages zu anticipieren, ehe man das des ablaufenden Tages zu Ende gebracht hat, ist unter derlei Umständen als erlaubt anzusehen.

Das Brevier soll gebetet werden:

2) mit Beobachtung der vorgeschriebenen Zeit. Die Zeit zur Persolvierung des täglichen Offiziums reicht von Mitternacht bis Mitternacht. Matutin und Laudes können von der Vesperzeit (d. i. von der Hälfte des Nachmittags) angefangen anticipiert werden;[1]) es ist dies jedoch nur ein Privilegium. Die Anticipation kann also, muß aber nicht geschehen und sollte auch für die spätere Recitation ein Hindernis vorausgesehen werden. Auch gilt dieses Privileg, streng genommen, nur für die private Recitation und nicht für die öffentliche, in choro stattfindende Abhaltung des heiligen Offiziums. Alle kleinen Horen dürfen vormittags recitiert werden; die zwei ersteren aber müssen vormittags gebetet werden, die zwei letzteren aber können auch auf den Nachmittag verschoben werden. Vesper und Komplet kann man innerhalb der Zeit von Mittag bis Mitternacht recitieren. In der eigentlichen Quadragesimalzeit, welche mit dem ersten Fasten-

[1]) Priestern, welchen es wegen Beichthören und anderen seelsorglichen Arbeiten nicht möglich ist, Matutin und Laudes zu anticipieren, wenn sie damit bis zu der von den Rubriken festgesetzten Zeit warten sollen, erlangen auf besonderes Ansuchen von der S. C. C. das Indult, die Anticipation der genannten Teile schon um zwei Uhr nachmittags zu beginnen. Die Anticipation der Matutin vor der Vesperzeit, d. i. vor der zweiten Hälfte des Nachmittags ohne Indult ist, auch wenn es ex rationabili causa oder ex errore geschieht, ebenso ungültig, als wenn Prim und Terz schon am Vorabende persolviert würden.

liturgie.de

sonntag beginnt, darf man bei der privaten Verrichtung des Breviergebetes die Vesper vor dem Mittagmahl recitieren; in choro soll sie an Ferialtagen ante comestionem persolviert werden.

Das Brevier soll gebetet werden:

3) an dem gehörigen Orte und in der gehörigen Stellung. Was den Ort anbelangt, so muß das Offizium des Chores im Chor oder in der Kirche gebetet werden. Das Offizium, das man für sich betet, kann an jedem anständigen Orte gebetet werden, in der Privatkapelle, zu Hause, im Freien, beim Spaziergehen, auf Reisen, wenn nur der Ort für die Aufmerksamkeit und Andacht passend ist. In Bezug auf die Stellung kann das Brevier privatim in jeder anständigen Stellung knieend, stehend, sitzend oder gehend gebetet werden. Nur das Liegen im Bette oder eine zu sehr der Bequemlichkeit und Weichlichkeit nachgebende Lage oder Stellung bekundet einige Unehrerbietigkeit und ist läßliche Sünde. Aber auch davon entschuldigt irgend ein rationeller Grund, z. B. Krankheit, Unwohlsein, Kopfschmerzen, Müdigkeit (Gury II, n. 69 u. 70).

Das Brevier soll gebetet werden:

4) mit der gehörigen Pronuntiatio. Die Pronuntiatio muß a) vocalis sein, d. h. die Worte und Silben müssen gehörig ausgesprochen werden. Dieses Aussprechen muß aber nicht so laut geschehen, daß andere die Worte hören oder gar verstehen können; ja nach der wahrscheinlicheren Meinung braucht der Betende nicht einmal selbst seine Worte zu hören. Wer aber mit anderen betet, muß so laut beten, daß er von diesen verstanden werden kann und selbst auf das von seinen Genossen Recitierte achtgeben; kann er davon wegen eines anderswoher entstandenen Geräusches nichts verstehen, so braucht er nicht zu wiederholen. Ein Tauber soll allein beten und muß, wenn er dem gemeinschaftlichen Gebete beiwohnt, das Nichtgehörte nachbeten oder leise mitbeten. Sonst können die im Chore Betenden das Aussprechen derjenigen Teile, welche der anderen Hälfte des Chores oder einzelnen Gliedern desselben zufallen, unterlassen und diese Teile durch das Anhören persolvieren.

Die Pronuntiatio muß b) continua (non interrupta), d. h. ohne Unterbrechung einer einzelnen Hore stattfinden.[1]) Die

[1]) Die einzelnen Horen dürfen dagegen von einander getrennt werden. So darf die Matutin ohne allen Grund von den Laudes getrennt werden,

liturgie.de

Verpflichtung dazu besteht jedoch wie zur Einhaltung der Ordnung und Zeit der Horen an sich nur sub levi, und bei einem gerechten Grunde ist auch mit der Unterbrechung gar keine Schuld verbunden. Ein solcher Grund aber ist jedes Geschäft im eigenen oder fremden Interesse, welches ohne einige Unbequemlichkeit keinen Aufschub erleidet; jede billige Rücksicht der Höflichkeit und Nächstenliebe, die man auf andere zu nehmen hat; Ausführung der Aufträge eines Oberen; Celebration der heiligen Messe, Anhörung der Beicht eines Pönitenten, welcher ungern länger warten möchte u. dgl.; in einzelnen Fällen auch der Wunsch etwas zu notieren oder zu thun, was man sonst leicht vergessen könnte, besonders wenn die Ausführung dazu dient, Zerstreuung und Unruhe zu beseitigen u. s. w. —

Die Pronuntiatio muß c) integra sein, d. h. sowohl die einzelnen Worte des Offiziums, als auch die einzelnen Silben dieser Worte müssen gehörig ausgesprochen werden. Bedeutendere Verstümmlungen, welche oft wiederkehren, ja zur Gewohnheit werden, gelten namentlich dann, wenn Geringschätzung der heiligen Übung oder der kirchlichen Verpflichtung der Grund sein sollte, als peccatum grave.

Die Persolvierung des Breviergebetes soll geschehen:

5) digne, attente et devote. Digne betet man das Brevier, wenn man sich im Stande der Gnade befindet; es ist jedoch per se keine Sünde, wenn man das Breviergebet im Stande der Ungnade verrichtet.

Um attente das Brevier zu beten ist nach der gewöhnlichen und wahrscheinlichen Meinung die innere Aufmerksamkeit auf Gott selbst oder auf den Sinn der Worte oder wenigstens auf die Worte, damit man nämlich dieselben richtig ausspreche, sub gravi erforderlich; nach einer hinreichend probablen Meinung genügt aber die äußere Aufmerksamkeit, indem man jede äußere Handlung, die sich mit dem Brevierbeten nicht verträgt, wie z. B.

---

und nach der gewöhnlicheren Meinung der Theologen darf man auch die Nokturnen ohne Grund von einander trennen, ja aus einem vernünftigen Grunde darf man sogar die eine oder andere Nokturn tags vorher beten, z. B. wenn das Offizium sehr lang ist, wie das sonntägliche und wenn man nach Abbetung der ersten Nokturn sehr müde oder vom Schlafe geplagt ist u. dgl. (Gury II, n. 84, 85 und 86).

liturgie.de

Lesen, Schreiben unterläßt (Gury II, n, 91; S. Liguori, lib. 5, n. 176 u. 177).

Devote persolviert man das Brevier, wenn man die aktuelle oder wenigstens virtuelle Intention zu beten hat. Um im Chore das heilige officium digne, attente ac devote persolvieren zu können, ist auch noch die Beobachtung der Asterisken unerläßlich.

Das Breviergebet soll endlich verrichtet werden:

6) mit Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus. Für die öffentliche Recitation im Chore ist der Ritus durch die Rubriken des Breviers und des Caeremoniale Episcoporum genau vorgezeichnet. Für die Privatrecitation des Breviers verpflichten die Rubriken de habitu corporis, über das Stehen und Knieen, nicht. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Kreuzzeichens.[1]) Es ist aber löblich, das Kreuzzeichen zu machen, sowie bei der Schlußantiphon und bei den Preces feriales zu knieen.

Betet man allein, so wird gebetet, als ob man mit Genossen beten würde, d. h. nichts verändert oder ausgelassen; denn der Recitant betet im Namen der Kirche und muß daher: »Dominus vobiscum«, »Et cum spiritu tuo«, »iube domne« etc. sprechen, wie wenn das Offizium in Gesellschaft gebetet wird. Das »Confiteor« wird jedoch nur einmal gesprochen und in demselben die Worte »fratres«, »pater«, »vobis«, »vos«, »tibi« ausgelassen. Statt »misereatur vestri«, »dimissis peccatis vestris«, »perducat vos« wird »nostri«, »nostris«, »nos« gesagt.

Betet man das Offizium mit einem oder mehreren zusammen, so betet ein jeder vor, nach oder während der Horen still Pater, Ave, Credo. Eine Ausnahme macht das Pater noster in den Preces der Vespern und Laudes, welches nur von einem laut gesprochen, vom anderen bloß angehört wird. Das Confiteor und Misereatur in der Prim und Komplet kann man entweder, wie im Chore, abwechselnd oder so beten, wie wenn ohne Genossen recitiert wird. — Abwechselnd betet man die Hymnen, Psalmen, Cantica, das Invitatorium, die Responsorien, Preces und überhaupt alles, was auch im Chore abwechselnd gesprochen wird. — Die Antiphonen können von allen zusammen, oder abwechselnd, wie die Psalmen, die Lektionen aber abwechselnd

[1]) Nach Gury-Ballerini.

liturgie.de

und der Reihe nach gesprochen werden, wobei einer den Hebdomadarius vertritt, welcher die Kapitel, Benediktionen, Orationen ꝛc. spricht. Alle sollen die Worte klar und verständlich aussprechen und die Asterisci einhalten.

Aufhören der Persolvierungsverbindlichkeit.

Von der Pflicht des Breviergebetes entbindet 1) physische oder moralische Unmöglichkeit, 2) ein dringendes Werk der Frömmigkeit oder Nächstenliebe, 3) Dispense.

1) Wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit ist von der Pflicht des Breviergebetes entbunden:

a) Wer kein Brevier hat, weil er es z. B. vergessen hat, als er eine Reise antrat, oder weil er es auf dem Wege verloren hat.[1]) Kann er aber fast eine ganze Hore aus dem Gedächtnisse recitieren, so muß er es thun. Wer aus einer längeren Hore so viel aus dem Gedächtnisse recitieren kann, als eine kleine Hore ausmacht, ist dazu sub gravi verpflichtet (Gury II, n. 93 und 96; Lehmkuhl, P. II, pag. 441).

b) Der Blinde, wenn er nicht einen merklichen Teil des Brevieres aus dem Gedächtnisse recitieren kann (Lehmkuhl, P. II, l. c.).

c) Wer so schwer krank ist, daß er seinen Geist nicht mit ernstlichen Dingen beschäftigen kann; ja selbst im Anfange der Genesung ist er vom Breviergebet entschuldigt, wenn er große Ermüdung, Schwere des Kopfes, Unverdaulichkeit u. s. w. mit Grund befürchten muß (Lehmkuhl, P. II, l. c.).

d) Wer in einem leiblichen Zustande durch Erfüllung dieser Pflicht fürchten müßte, denselben zu verschlimmern oder die Genesung zu verzögern (Propst, Brevier und Breviergebet §. 25).

e) Ein Kranker, der weiß, daß er nicht imstande ist, das ganze Offizium zu beten, der aber Bedenken hat, ob er nicht wenigstens einen Teil desselben recitieren kann. Derselbe ist nach der wahrscheinlicheren Annahme zu nichts verpflichtet. Weiß aber ein Kranker nicht gewiß, ob sein Zustand derartig ist, daß er vom Breviergebet entbunden ist, und will er seinem eigenen Urteile, obwohl er nach probabler Meinung dürfte, nicht trauen, so be-

[1]) und nicht imstande ist, ein anderes sich zu verschaffen.

liturgie.de

rate er den Arzt oder seinen Obern, der in einem solchen Zweifel auch dispensieren kann (Gury II, n. 95).

2) Wegen eines dringenden Werkes der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe ist man vom Breviergebet entschuldigt:

a) Wenn man am Abende, während man z. B. die Vesper betet, schnell zu einem Sterbenden gerufen wird, und sich zur Erfüllung der Pflicht des Breviergebetes keine Zeit oder Möglichkeit mehr fände; b) wenn man den ganzen Tag mit Beichthören beschäftigt ist und die Pönitenten ohne große Beschwernis nicht wegschicken kann. Es ist aber selten ratsam, sich wegen einer solchen Ursache davon zu entbinden (Lehmkuhl, P. II, pag. 442); c) wenn man eine Predigt ohne Ärgernis oder Nachteil für seinen guten Namen nicht unterlassen könnte, und keine Zeit zur Vorbereitung mehr zu Gebote stände, wenn man das Offizium beten würde (Gury II, n. 93). Es muß aber in letzteren Fällen das Offizium, wenn es möglich ist, anticipiert werden.

3) Von der Pflicht, das Brevier zu beten, können auch die kirchlichen Oberen dispensieren und zwar kann der Papst gültig für immer und in jedem Falle dispensieren, wenn auch keine Ursache vorhanden ist, erlaubt aber nur aus einer vernünftigen Ursache, z. B. wegen zu vieler Arbeiten, um die Skrupeln zu beseitigen. Der Bischof dagegen kann nur gültig dispensieren, wenn er eine hinreichende Ursache hat und das nur in gewissen Fällen, nämlich a) wenn man an der moralischen Unmöglichkeit oder an der Größe eines zu befürchtenden Schadens zweifelt; b) wenn der Rekurs an den Papst schwierig ist; c) wenn die Dispensation wegen einer häufig eintretenden Ursache verlangt wird, z. B. wegen Krankheit, Schwäche; d) wenn die Dispens auf kurze Zeit erbeten wird (Gury II, n. 94).

B. Besonderes.

Feier des Patrociniums oder Titularfestes im Brevier.

1. Ritus der Patrociniumsfeier.

Als festum dupl. I. cl. cum Octava ist zu feiern:

1) Das Fest des Titels oder Patrons einer jeden Kirche, d. i. eines jeden Gotteshauses, in dem öffentlicher Gottesdienst regelmäßig für eine Gemeinde gehalten wird, sei sie Kathedral-,

liturgie.de

Kollegiat-, Kloster- oder Pfarrkirche oder selbst eine Filialkirche, wenn in derselben regelmäßig oder alternatim pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird.[1]) Ob die Kirche konsekriert oder bloß benediziert ist, ändert an der Festfeier des Titels oder Patrons nichts (S. R. C. 21. Junii 1710).

2) Das Fest des Patrons des Ortes und Landes und zwar sowohl des Patrons des Reiches, Landes oder der Provinz als auch des Patrons einer Stadt, eines Marktes oder Ortes, wenn anders das Land und der Ort einen Patron haben. Der Patron der Pfarrkirche ist aber keineswegs mit dem Patrone des Ortes zu verwechseln, obgleich er derselbe sein kann; sondern er muß entweder nach der Konstitution Urbans VIII. erwählt, oder seit unvordenklichen Zeiten als Patron des Ortes gefeiert worden sein.[2])

3) Das Fest des Titels oder Patrons der Diöcese, der bischöflichen Residenzstadt und der Kathedralkirche, und zwar von allen Säkulargeistlichen[3]) in der ganzen Diöcese, vorausgesetzt, daß der Patron oder Titel ein und derselbe sei. Wenn aber, wie es möglich ist, die Diöcese einen eigenen Patron hat und die Kathedralkirche einen anderen und ebenso die Residenzstadt, so gilt als Regel, daß das Fest des Patrons der Diöcese oder der bischöflichen Residenzstadt im Ritus erster Klasse und mit Oktave an allen jenen Orten der Diöcese gefeiert werden soll, welche keinen eigenen Landes- oder Ortspatron haben, im entgegengesetzten Falle aber nicht (S. R. C. 6. Apr. und 28. Sept. 1658; Breve Pii VII. 15. Oct. 1818).

Sind mehrere Patrone, deren Feier nicht auf einen Tag fällt, so wird das Fest des Patronus principalis ritu dupl. I. cl.

---

[1]) Als festum dupl I. cl. cum octava können also nicht gefeiert werden: a) die Titel und Patrone der öffentlichen Kapellen und Oratorien, auch wenn an ihnen ein eigener Priester angestellt ist; b) die Titel der Privatkapellen und Oratorien, die nämlich keinen öffentlichen Eingang und keinen öffentlichen Gottesdienst haben, z. B. Schloßkapellen; c) die Titel und Patrone der Altäre in den Kirchen und d) die der religiösen Orden und Kongregationen, der Bruderschaften, Zünfte u. s. w. Alle diese können in dem Ritus, den das Kalendarium angiebt, d. i. nach dem Diöcesan-Direktorium gefeiert werden (S. R. C. 28. Aug. 1628; 22. Nov. 1710; 12. Nov. 1831).

[2]) Das Fest des Orts- und auch des Landespatrons ist ein Fest pro foro seu pro populo, d. i. ein Festtag mit der Verpflichtung dem Gottesdienste beizuwohnen und von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten.

[3]) Von den Regularen ist es als fest. I. cl. ohne Oktave zu feiern.

liturgie.de

cum Octava, die Feste der sekundären Patrone als dupl. maius oder minus und ohne Oktave gefeiert. Hat ein Nebenpatron in der allgemeinen Kirche schon einen höheren Ritus, z. B. ritus dupl. II, cl., so bleibt ihm derselbe.

Wenn zwei oder selbst mehrere Patroni principales sind, deren Feier nicht auf einen Tag fällt, so kann das Fest eines jeden als dupl. I. cl. begangen werden.

Wenn zwei und selbst mehrere Patrone als principales verehrt werden, deren Feier aber auf einen Tag fällt (z. B. Philippus und Jakobus, Gervasius und Protasius, Kosmas und Damian), so werden sie per modum unius sub ritu I. cl. cum Octava gefeiert.

Wenn von zwei oder mehreren Heiligen, deren Feier im Kirchenkalender auf einen Tag fällt, nur einer als Patronus principalis verehrt wird (z. B. der heilige Apostel Philippus, Sebastian, Pankratius ꝛc. ꝛc.), so muß sein Fest von dem oder den anderen getrennt und ritu dupl. I. cl. cum Octava sine Commem. sociorum gefeiert werden. Das Fest des oder der socii aber wird gar nicht gefeiert, wenn sie mit dem Patronus principalis sub ritu simplici im Kalendarium verzeichnet sind. Steht das Fest des oder der anderen Heiligen als dupl. oder semidupl. im Direktorium, dann wird dasselbe in die propria als festum simplex mitgefeiert durch Kommemoration in beiden Vespern und in den Laudes samt neunter Lektion bei der Matutin, wenn eine lectio historica vorhanden ist. Steht das Fest des oder der anderen Heiligen als ein fest. dupl. mai. oder als ein fest. Doctoris Ecclesiae im Direktorium, dann wird es am nächsten freien Tage ritu semidupl. gefeiert. Hat der socius einen höheren Ritus, z. B. dupl. II. cl., so bleibt ihm derselbe und wird er am nächsten freien Tage gefeiert.

Der nächste freie Tag, der auch ein Tag innerhalb der Oktave sein darf, soll gleichsam dies fixus sein. Ist aber vor dem Schlusse des (bürgerlichen) Jahres für ein zu verlegendes Fest kein freier Tag mehr vorhanden, so wird dasselbe, wenn es ein fest. dupl. maius oder ein fest. Doctoris Ecclesiae ist, in die propria als festum simplex mitgefeiert durch Kommemoration in den beiden Vespern und in den Laudes samt neunter Lektion, welche aus allen Lektionen der II. Nokturn zusammengesetzt wird und zwar nach der für die Kommemorationen über-

liturgie.de

haupt bestehenden Reihenfolge. Ist aber das zu verlegende Fest ein Fest I. oder II. cl., so ist es auf den nächsten Tag, der durch ein festum semidupl. oder (in Ermanglung eines solchen) durch ein fest. dupl. gehindert ist, zu verlegen und dieses als festum simplex zu feiern.

Treffen unter derselben Voraussetzung dies Octava und ein festum dupl. zusammen, so ist die Oktave zu feiern und das Fest als simpl. zu kommemorieren (wenn es nur nicht erster oder zweiter Klasse ist).

Sind endlich mehrere Patrone von ungleichem Range, deren Feier auf einen Tag fällt, oder sind mit dem Hauptpatrone mehrere socii verbunden, von welchen eine reliquia insignis in der betreffenden Kirche aufbewahrt wird, so wird in diesem Falle ihr Fest per modum unius gefeiert.

Das Gleiche findet auch statt, wenn ein Patronus secundarius ein Offizium cum socio hat, oder wenn einer der vereinigten Heiligen wegen einer reliquia insignis ritu dupl. zu feiern ist: es werden nämlich die socii nicht verlegt, sondern alle ad modum unius gefeiert, wenn sie anders im allgemeinen Kirchenkalender ritus dupl. oder semidupl. haben; wenn sie aber nur ritus simpl. haben, so wird der socius, welcher Patron ist oder dessen Reliquien aufbewahrt werden, allein gefeiert und zwar ritu dupl.; die übrigen aber ritu simpl. mit eigener neunter Lektion, wenn sie leicht getrennt werden kann, und mit ihrer Commem. in I. Vesperis et Laudibus, außer die Heiligen hätten wegen Blutsverwandtschaft oder wegen des Martyriums das gleiche Offizium, wie z. B. Faustinus und Jovita, Symphorosa mit ihren Söhnen; in diesem Falle sind sie eodem ritu zu feiern, wenn sie auch sub ritu simpl. im Direktorium verzeichnet sind.

2. Wann darf das Patrocinium oder Titularfest gefeiert werden?

Das Patrocinium darf (in die propria[1]) an allen Tagen gefeiert werden mit Ausnahme des ersten Adventsonntages, des

[1]) Die dies propria ist jener Tag, der nach dem römischen Kalendarium im Brevier oder nach dem Martyrologium dem Gedächtnisse des Titularmysteriums oder Heiligen geweiht ist. Auch kann vom Papste oder

liturgie.de

Weihnachtsfestes und seiner Vigilie, des Festes der Beschneidung des Herrn, der Erscheinung des Herrn und seiner Oktave (dies octava), des Aschermittwochs, des ersten Fasten- und Passionssonntages, der Tage incl. vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntage, des Festes der Himmelfahrt Christi, aller Tage von der Vigilie vor Pfingsten bis zum heiligen Dreifaltigkeitssonntage incl., des Fronleichnamsfestes,[1]) des Festes der Himmelfahrt Mariä, des Festes Allerheiligen, der Apostel Petrus und Paulus und Johannes des Täufers.[2])

Fällt das Fest des Patrons auf einen dieser Tage, so muß es auf den nächsten freien Tag verlegt werden. Freie Tage sind alle nichtprivilegierten Ferien und Vigilien, die festa simplicia und die Tage einer nichtprivilegierten Oktave.

Wenn das Fest des Patrons oder Titularheiligen verlegt wird von der Quadragesimalzeit auf die Osterzeit oder von der Osterzeit auf einen Tag nach der Osterzeit, dann ist selbstverständlich jener Ritus zu beobachten, welcher jener Zeit entspricht.

Da mit jedem Patrocinium eine Oktave verbunden ist, die dies octava aber alle Feste dupl. maius und minus und semidupl. ausschließt, so muß, wenn die dies octava auf ein fest. dupl. maius oder fest. Doctoris Ecclesiae fällt, dieses Fest verlegt werden nach den Regeln, wie sie in den Rubriken de translatione festorum enthalten sind. Fällt die dies octava auf ein fest. dupl. minus oder semidupl., so wird dieses Fest kommemoriert wie oben. Wenn aber die dies octava auf ein Fest erster und zweiter Klasse fällt, dann ist keine Transferierung vorzunehmen, sondern die dies octava wird nur in beiden

---

von der Rituskongregation ein eigener Tag dafür bestimmt werden (S. R. C. 8. Aug. 1643). Wenn kein eigener Tag dafür speciell bestimmt ist und der Patron zweimal im Martyrologium vorkommt, so ist der Todestag (dies obitus seu natalis) als Fest des Patrons zu halten (S. R. C. 3. Jan. 1662 und 19. Jan. 1743). Wenn aber in einer Partikularkirche als Todestag ein anderer begangen würde, als der des römischen Martyrologiums, so soll man es bei der Gewohnheit der Partikularkirche belassen und das Patrocinium an diesem Tage begehen.

[1]) Wenn eines dieser Mysterien Titulus ecclesiae ist, dann wird es jedesmal an dem Tage gefeiert, an welchem es von der Kirche gefeiert wird.

[2]) Wenn einer dieser Heiligen Patronus oder Titulus ecclesiae ist, so wird er jedesmal an dem Tage gefeiert, welcher ihm vom apostolischen Stuhle bezeichnet ist.

liturgie.de

Vespern und in den Laudes kommemoriert. Zeiten, in welchen keine Oktaven von Heiligenfesten gefeiert werden dürfen, sind: Vom Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag, von der Vigilie des Pfingstfestes bis zum Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit und vom 17. Dezember bis zum Feste Epiphaniae.[1]) So oft daher ein Fest, das eine Oktave haben soll, in eine solche Zeit fällt, wird es ohne Oktave gefeiert, wenn auch (nach Ablauf jener Zeit) einige Tage von der Oktave in jene Zeit fallen, in welcher Oktaven gehalten werden dürfen. Wenn aber der Tag des Patrociniums schon gefeiert worden ist vor dem Aschermittwoch oder vor der Vigilie von Pfingsten oder vor dem 17. Dezember, so endet die Oktave mit dem Eintritt dieser Zeit, wenn auch die acht Tage noch nicht vollendet sind — und zwar, wenn die dies octava in die gehinderte Zeit fällt, mit der Non des vorausgehenden Tages, wenn aber eine dies infra octavam, nach der Vesper und Komplet. Im ersten Fall ist nämlich die Vesper de sequenti (officium octavae); weil nun das officium sequens nicht vollendet werden kann, darf es auch nicht angefangen werden. Im zweiten Falle ist das officium de die praesenti (dies infra Octav.) und dieses muß, weil schon begonnen, auch geschlossen werden.

Ferner, wenn das Patrocinium in der gehinderten Zeit nicht gefeiert werden kann, sondern nach derselben transferiert werden muß, wie wenn es in die Oktave von Ostern und Pfingsten fällt, so wird es, wenn es hinter seiner Oktave verlegt werden muß, in jenem Jahre ohne Oktave gefeiert, wenn aber ein oder mehrere Tage von der Oktave übrig sind nach der Feier des Festes, so wird an dem oder an denselben die Oktave gefeiert oder kommemoriert.

Wenn aber das Patrocinium immer in gleicher Weise gehindert ist, dann hat es das Privilegium seine Oktave beizubehalten, wie wenn es an dem ihm eigenen Tage gefeiert würde.

Wenn mehrere Oktaven zusammenfallen, so hat jene den Vorrang, dessen Fest einen höheren Ritus hat; bei gleichem Ritus hat die Oktave des Festes von höherer Würde den Vorrang. Bei

[1]) In der letztgenannten Zeit sind selbstverständlich die Feste des heiligen Stephanus, Johannes und SS. Innocentium, von denen jedes seine Oktave hat, ausgenommen.

liturgie.de

Gleichheit des Ritus und der Würde hat die Oktave jenes Festes den Vorrang, welches nach den allgemeinen Konkurrenzregeln dem anderen Feste vorgezogen wird.

3. Einrichtung des Breviers.

Wenn der Patron oder Titel im Brevier oder Proprium ein eigenes Offizium cum Octava hat, so ist dieses beizubehalten und eventuell als dupl. I. cl. zu feiern.

Wenn der Patron oder Titel kein vollständiges oder gar kein Offizium im Brevier oder Proprium hat, so sind folgende Bestimmungen zu beachten und zwar:

a. Für die Matutin.

Am Feste selbst sind die Lektionen der I. Nokturn, wenn es keine eigenen hat, allezeit dem Commune Sanctorum und nie de scriptura occurrente zu entnehmen. Wenn das Commune mehrfache Lektionen in der I. Nokturn hat, dann richtet man sich bei der Wahl derselben nach den Lektionen der III. Nokturn, welche in der Regel aus der beim Feste angedeuteten Homilie erkannt werden und nimmt also in der I. Nokturn entweder die primo oder secundo loco im Commune stehenden Lektionen, je nachdem auch die Lektionen der III. Nokturn entweder ex primo oder ex secundo loco genommen werden. Sollten aber die Lektionen der III. Nokturn nicht dem Commune entnommen sein, so muß über die Wahl der Lektionen der I. Nokturn die Stellung der Oration entscheiden, welche, je nachdem sie sich im Commune an erster oder zweiter Stelle vorfindet, anzeigt, daß auch als Lektionen der I. Nokturn entweder die an erster oder jene an zweiter Stelle zu recitieren sind. Ist aber auch die Oration nicht de Communi, sondern eine eigene, fehlt somit beim Feste jede Andeutung für die Wahl der Lektionen der I. Nokturn, so steht dieselbe frei insoweit, als dabei immer der Charakter des gefeierten Festes (Patrons) zu berücksichtigen und die diesem am meisten entsprechenden Lektionen (seien es nun die primo oder secundo loco) zu wählen sind.

Die Lektionen der II. Nokturn sind am Festtage selbst aus dem Proprium zu nehmen, wenn solche darin vorkommen; wenn nicht, so werden sie wieder dem Commune entlehnt, soweit sie abgängig sind, daraus ergänzt; z. B. wenn der Patron im Bre-

liturgie.de

vier als fest. simpl. vorkommt und nur eine Lektion hat, so wird diese in der II. Nokturn als Lect. IV. genommen und Lect. V. und VI. aus dem Commune ergänzt. Die Lektionen der III. Nokturn sind in gleicher Weise zuerst dem Proprium, wenn es solche enthält, wenn aber nicht, dem Commune zu entlehnen, und zwar entweder die an erster oder jene an zweiter Stelle, welche eben dem Charakter des Titels oder Patrons am meisten entsprechen.

Innerhalb der Oktave und in die octavā sind, wenn das officium de patrono seu titulo gefeiert wird, die Lektionen der I. Nokturn de script. occurr. zu entnehmen, wenn nicht etwa mit den Tagen infra octav. Quatember- oder andere Ferialtage oder Vigilien zusammenfallen, für welche sich im Proprium de tempore statt der gewöhnlichen Lektionen (de script. occ.) ein Evangelium mit einer Homilie verzeichnet findet, in welchem Falle die Lektionen der I. Nokturn aus dem entsprechenden Commune genommen werden müssen und zwar ex primo loco, oder, wenn diese am Feste selbst genommen wurden, ex secundo loco.

Die Lektionen der II. Nokturn sind innerhalb der Oktave und in die octava, wenn das officium de octava ist, wenn Lectiones propriae fehlen, aus dem Octavarium Romanum, und wenn man kein solches besitzt, immer ex Communi Sanctorum zu nehmen und zwar abwechselnd, wenn das Commune mehrfache Lektionen enthält, also: am ersten, dritten und fünften Tage, an welchem das Offizium de die infra octav. gefeiert wird, die Lektionen ex primo loco, — am zweiten, vierten und sechsten Tage aber die ex secundo loco. Wenn aber die Lektionen der II. Nokturn schon am Feste selbst, weil dieses keine Lectiones propriae hat, de Communi gelesen worden sind, dann werden am ersten, dritten und fünften Tage innerhalb der Oktave die Lektionen de Communi ex secundo loco, am zweiten, vierten und sechsten Tage aber die ex primo loco genommen, abwechselnd bis zur Oktave, an welcher die schon am Feste gelesenen wieder gelesen werden. Sind mehrfache Lektionen zur Abwechslung nicht gegeben, weil das Fest kein Commune hat (wie z. B. das Officium Angelorum), dann müssen innerhalb der Oktave immer die nämlichen Lektionen wie am Feste wiederholt werden.

Die Lektionen der III. Nokturn sind innerhalb der Oktave und in die octava dem Proprium, wenn es solche enthält, und

liturgie.de

wenn nicht, dem Commune Sanctorum zu entlehnen, wenn die Oktave de Sanctis lautet; sonst liest man die Lektionen des Festes wiederholt.

b. Für die Laudes.

Am Feste des Haupttitels oder Patroni principalis haben nur die Dom. und Fer. mai. (nämlich die Advent-, Fasten-, Quatembertage und der Montag in der Bittwoche), ferner jeder dies octava, die dies infra oct. Nativ. Dom. Epiphan. et Corp. Christi und die Vigil. Epiphaniae eine Commem. in Laudibus, und die neunte Lektion in der Matutin, wenn sie an den genannten Tagen eine Homilie haben. Die Commem. der nicht privilegierten Vigilien, der Tage innerhalb der nicht privilegierten Oktaven, sowie auch der festa simpl. unterbleibt an jedem Feste erster Klasse, also auch am Feste des Haupttitels oder Patrones. Innerhalb der Oktave aber und in die octava dieses Festes findet auch die Kommemoration anderer nicht privilegierter Oktaven, nicht privilegierter Vigilien und einfacher Feste statt.

Wenn innerhalb der Oktave nicht das Officium de octava Patroni, sondern de alio festo occurrente, oder de Dominica oder de alia octava digniori zu nehmen ist, so ist die Oktave des Patrons in Laud. et Vesp. zu kommemorieren. An einem Feste erster Klasse, sowie auch in I. Vesp. fest. II. cl. unterbleibt die Commem. diei infra oct.; in II. Vesp. festi II. cl. aber findet die Commem. nur dann statt, wenn am folgenden Tage das Officium infra octavam fällt. Während der Oktave unterbleiben die Suffragia und die Preces.

c. Für die kleinen Horen.

Dieselben sind im officium de octava wie am Feste zu beten. Wenn der Titel die allerheiligste Dreifaltigkeit ist, so ist das Symbolum Athanasii nur am Trinitätsfest selbst und in die octava, nicht aber innerhalb der Oktave zu beten. Am Sonntage infra octav., wenn das Offizium de Dom. ist, sind ad Prim. fünf Psalmen wie sonst, aber nicht die Preces zu beten.

d. Für die Vespern.

Dieselben sind nach der Konkurrenztabelle einzurichten. Danach hat in der Regel das relativ höhere Fest die ganze Vesper

liturgie.de

und das niedere wird kommemoriert. Die Höhe des Festes richtet sich erstens nach dem Ritus und zweitens nach der Dignität. Bei gleichem Ritus und gleicher Dignität der konkurrierenden Feste wird die Vesper geteilt und a cap. de sequ. cum comm. de praeced. gefeiert.

Am Feste des Haupttitels oder Patrons können und sollen folgende Kommemorationen gemacht werden: In I. Vesp. fit Comm. fest. I. et II. cl., Dom. mai. (I. et II. cl.) fer. Adv. et Quadr. et diei Octavae Nativ. Dom. Epiphaniae et Corporis Christi praeced. — In II. Vesp. fit comm. festi dupl., diei octavae, semidupl., Dominicae cuiuscunque, feriae Adv. et Quadrag. et diei infra Octavam Nativ., Epiph. et Corpor. Christi sequent. — Die dies octava des Patrons hat in der Konkurrenz, d. h. in den Vespern vor anderen Festen rit. dupl. minus an sich keinen Vorzug und somit Vesp. dimidiatas, so daß in die octava die Vespern einzig nach dem Ritus und nicht nach der Dignität zu bestimmen sind. Nur die Oktaven der Feste des Herrn und die der Feste B. M. V. behaupten den Vorzug der Dignität und haben in der Konkurrenz mit Festen desselben Ritus integras I. und II. Vesp.

III. Hauptstück.

Die heiligen Sakramente.

Die Sakramente im allgemeinen.

Materie und Form der Sakramente.

Die Materie muß genau dieselbe sein, welche Christus, der Stifter der heiligen Sakramente, festgesetzt hatte, so daß wenigstens keine wesentliche Veränderung hierin stattfindet. Jede wesentliche Abänderung in der festgesetzten Materie macht das Sakrament ungültig. Eine zweifelhaft gültige Materie darf man nur

liturgie.de

im Notfalle anwenden, wenn man nämlich keine sichere Materie haben kann.

Auch bei der Form darf keine wesentliche Veränderung stattfinden. Eine fehlerhafte Aussprache der Silben ändert jedoch das Wesen der Form nicht.

Das Wiederholen der Form über die nämliche Materie ist per se sub gravi unerlaubt, per accidens aber erlaubt und sogar pflichtmäßig, wenn man die bereits ausgesprochene Form entweder sicher als ungültig erkennt, oder doch bezüglich der Gültigkeit einen vernünftigen Zweifel hat. Die Form ist entweder unbedingt, die regelmäßig anzuwenden ist, oder bedingt. Die bedingnisweise Form darf man anwenden, wenn eine vernünftige Ursache, entweder der Notwendigkeit oder eines großen Nutzens hiezu vorhanden ist und wenn die beigesetzte Bedingung für die Vergangenheit oder Gegenwart, nicht aber für die Zukunft lautet. Ist es aber erlaubt, die Sakramente bedingnisweise auszuspenden, dann ist es im äußersten Notfalle sogar strenge Pflicht. Die Bedingung kann man mit Worten oder auch nur in Gedanken beifügen. Außer einem wirklichen Notfalle eine Bedingung beizusetzen, ist ein Mißbrauch; daher soll zuvor aller Fleiß angewendet werden, um Gewißheit zu erlangen.

Erfordernisse zum gültigen Empfang der Sakramente.

Zum gültigen Empfange der Sakramente ist bei Erwachsenen der Wille oder die Intention erforderlich. Diese Intention kann entweder aktuell oder virtuell oder habituell oder interpretativ sein. Aktuell ist jene Intention, deren man sich bei der Handlung klar bewußt ist. Virtuell ist jene Intention, deren man sich bei der Handlung nicht bewußt ist, die man aber dennoch hat, da man in Kraft der zuvor gehabten die Handlung vornimmt. Habituell ist die Intention, wenn sie einmal aktuell vorhanden war und nie ausdrücklich widerrufen wurde, aber jetzt weder die nächste Ursache der Handlung, noch auch im Bewußtsein vorhanden ist. Interpretativ ist die Intention, die nie aktuell vorhanden war und auch nicht ist, die aber vernünftigerweise vorausgesetzt wird, wenn anders das Subjekt bei Bewußtsein wäre. Zur Gültigkeit der Sakramente im allgemeinen wird regulariter die aktuelle, oder doch virtuelle Intention des Subjektes erfordert; die habituelle Intention wird allgemein als

liturgie.de

genügend erklärt, jedoch mit Ausnahme der Buße und Ehe, weil die Subjekte beim Empfange dieser Sakramente selbstthätig sein müssen. Nur ausnahmsweise wird bei bewußtlosen Kranken in der Todesgefahr für die Buße und letzte Ölung die habituelle und selbst auch die interpretative Intention als genügend angenommen.

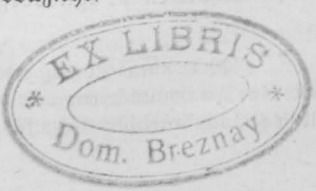
Erfordernisse zum erlaubten Empfang der Sakramente.

Um die Sakramente der Toten erlaubterweise und mit Nutzen zu empfangen, sind bei Erwachsenen wenigstens eine übernatürliche Attritio und Akte des Glaubens und der Hoffnung erforderlich, letztere insoweit als zur Erweckung der übernatürlichen Attritio notwendig ist. Beim Bußsakrament sind dieselben auch zur Gültigkeit notwendig. Um die Sakramente der Lebendigen erlaubt und mit Nutzen zu empfangen, ist auch der Stand der Gnade notwendig, indem derjenige, der ein solches Sakrament im Stande der Todsünde empfängt, ein Sakrilegium begeht.

Minister der Sakramente.

Um die Sakramente gültig, erlaubt und heilsam zu spenden, muß der Spender hiezu berechtigt sein, die gehörige Intention haben und muß würdig sein.

Das Recht zur Spendung der Sakramente hat im allgemeinen jener, der von Christus und der Kirche dazu bevollmächtigt und beauftragt ist, entweder als ordentlicher oder als außerordentlicher Minister. Die Intention, welche die Kirche von Seiten des Ministers fordert, besteht in dem Willen zu thun, was die Kirche thut. Diese Intention muß eine aktuelle oder wenigstens eine virtuelle sein und ist weder die interpretative noch auch die habituelle hinreichend. Die virtuelle Intention ist aber beim Minister schon vorhanden, wenn er vor und während der sakramentalischen Handlung bei Sinnen war. — Zur Würdigkeit des Ministers gehört, a) daß er im Stande der heiligmachenden Gnade sei, b) daß er die Sakramente nur an Würdige spende, und c) daß er sie aufmerksam und andächtig und unter Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus vollziehe.



liturgie.de

Die Taufe.

Materie und Form der Taufe.

Materia remota ist jedes natürliche Wasser. Materia valida ist jede Art natürlichen Wassers, gleichwohl ob es Meer- oder Fluß-, Sumpf- oder Brunnen- oder Quell-, Schnee- oder Regenwasser, ob es kalt oder heiß, roh oder gesotten, klar oder trüb ist. Außer dem Falle der Not darf aber der Seelsorger sich (zur erlaubten Spendung) nur des von der Kirche an den Vigilien vor Ostern und Pfingsten geweihten Taufwassers bedienen. Man darf jedoch dem geweihten Wasser ungeweihtes in minori quantitate beimischen, wenn es nötig ist oder wenn das geweihte Wasser auszugehen droht. Wenn das Taufwasser verdorben oder ausgegangen ist, so soll außerhalb der Vigilien von Ostern und Pfingsten nach dem im Römischen Rituale angegebenen Formulare (in fine de sacramento baptismi) neues geweiht werden (S. Offic. 17. April 1839). Wenn ein Priester oder Diakon privatim taufen, so haben sie thunlichst eigentliches Taufwasser zu nehmen; sonst ist bei der Privattaufe nur gewöhnliches Weihwasser und in dessen Ermanglung ungeweihtes Wasser zu nehmen. In extrema necessitate darf, ja muß man sogar, wenn kein Wasser zur Hand ist, eine zweifelhafte Materie nehmen. Man darf aber in einem solchen Falle nur bedingt taufen und muß, sobald materia certa zu haben ist, die Taufe abermals sub conditione wiederholen.

Materia proxima ist die Abwaschung, welche auf dreierlei Weise stattfinden kann, nämlich durch Untertauchen, Besprengen und Abgießen. Nach der gegenwärtigen Disciplin der lateinischen Kirche ist die Begießung (infusio, ablutio) sub gravi de praecepto. Die Begießung muß geschehen über den Kopf und dessen Haut und zwar so, daß das Wasser fließt oder daß eine successive Bewegung des Wassers über dem Körper vor sich geht.[1]) Wenn die Abgießung über einen anderen Hauptteil des Körpers z. B. Brust, Schultern u. dgl. vorgenommen wurde, so wird die Taufe

[1]) Wenn nur der eine oder andere Tropfen Wasser das Kind berührt, und namentlich wenn es nicht fließt, dann ist die Taufe zweifelhaft gültig (S. Liguori, lib. 6, n. 108, Qu. 6).

liturgie.de

zwar von den meisten Theologen für gültig angesehen, ist aber dennoch eine bedingnisweise Wiederholung der Taufe durchaus anzuraten (Lehmkuhl, P. II, pag. 45). Bei Begießung eines anderen, minder wichtigen Körperteiles z. B. der Füße, Hände u. s. w. oder einer bloßen Benetzung der Haare[1]) steht die Gültigkeit der Taufe im Zweifel und sie muß deshalb sub conditione wiederholt werden.[2]) Bei der feierlichen Taufe muß der Spender sub gravi dreimal das Wasser aufgießen. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß dieselbe Person, welche mit Wasser begießt, gleichzeitig (nicht vor oder nach der Begießung) auch die Form spricht.

Die wesentliche Form der Taufe besteht in den Worten: Ego te baptizo in nomine Patris † (fundat primo), et Filii † (fundat secundo), et Spiritus sancti † (fundat tertio).[3]) — Die ganze Form ist durchaus notwendig, so daß sie in keiner Weise geändert werden darf. Es muß nämlich sowohl die Handlung des Taufenden (ego baptizo) als auch die Person dessen, welcher getauft wird (das Pronomen »te«) und die Grundursache, welche die Taufe bewirkt (die einzelnen Namen der göttlichen Personen), ausgedrückt werden.[4])

Ritus der feierlichen Taufe.

Die feierliche Taufe muß mit Rochet und Stola, die auf einer Seite violett und auf der anderen weiß sein soll, genau nach den Vorschriften des Diöcesanrituals vorgenommen werden. Vor dem Beginne derselben stelle der Priester, wenn und soweit es nötig ist, folgende Fragen: woher das Kind, welches die Eltern

---

[1]) Wenn man nämlich gewiß ist, daß das Wasser nur die Haare des Hauptes berühre und nicht bis auf die Haut drang.

[2]) Man gieße also so viel Wasser auf das Haupt des Kindes, daß es die Haare durchdringe, oder teile, wenn der Täufling dichte Haare hat, entweder mit der linken Hand das Haupthaar desselben, während man mit der rechten das Wasser aufgießt, oder taufe ihn auf der Stirne.

[3]) Das Wort „Amen“ ist der Form nicht beizusetzen; denn das „Amen“ drückt einen Wunsch (fiat), die Taufformel aber den Vollzug einer Thatsache aus.

[4]) Jede wesentliche Änderung oder Abkürzung der Form würde die Taufe ungültig machen. Nur das Wort „Ego“ ist, weil schon im baptizo enthalten, zur Gültigkeit des Sakramentes nicht notwendig. Würden die Worte „et“ oder „in“ ausgelassen, so wäre die Gültigkeit zweifelhaft.

liturgie.de

des Kindes und deren Konfession sei, ob das Kind notgetauft sei, welches der Pate sei und zuletzt, wie es heiße.[1])

Sollen mehrere getauft werden, so wird alles wie sonst gesprochen, aber in der Mehrzahl. Nur die Frage um den Namen, das Anhauchen, die Bezeichnung mit dem Kreuze, die Auflegung des Salzes auf die Zunge des Täuflings, die Berührung der Ohren und Nasen mit Speichel, die Abschwörung, die Salbung mit Katechumenenöl, die Frage über den Glauben, die Taufe selbst, die Salbung mit Chrisma, die Darreichung des weißen Kleides und der brennenden Kerze muß bei jedem einzeln vorgenommen werden und zwar zuerst bei den männlichen, dann bei den weiblichen Täuflingen.

Ist der Täufling so schwach, daß Gefahr vorhanden ist, er möchte sterben, ehe die Taufe vollendet wird, so soll der Priester alles, was der Taufe vorhergeht, hinweglassen und ihn sogleich taufen, indem er dreimal oder auch einmal Wasser in Kreuzesform über sein Haupt gießt und die vorgeschriebene Form ausspricht. Dann salbt er ihn mit Chrisma, übergiebt ihm das weiße Kleid und die brennende Kerze und suppliert danach, wenn der Täufling noch lebt, die übrigen Ceremonien.

Wenn ein in feierlicher Weise getauftes Kind wegen eines begangenen wesentlichen Irrtums noch einmal zu taufen ist, so soll nur mehr der wesentliche Taufakt ohne die Ceremonien vorgenommen werden.

Wenn bedingt getauft wird, müssen die Worte: »Si non es baptizatus« eben so laut gesprochen werden, wie die Forma selbst. Wenn der Täufling in Todesgefahr oder aus einem anderen Notwendigkeitsgrunde ohne die feierlichen Gebete und Ceremonien getauft worden, so soll, nachdem er gekräftiget und die Gefahr vorüber ist, alles Weggelassene in der Kirche nachgeholt werden. Hierbei wird der nämliche Ritus beobachtet, wie bei der Taufe selbst; nur wird die Frage um den Willen, getauft zu werden, sowie die Tauformel und die Abwaschung weggelassen und einige Gebete und Exorcismen geändert.

---

[1]) Der taufende Priester sorge, daß dem Täufling keine für den Christen ungeeignete, sondern soviel als möglich heilige Namen beigelegt werden, und hüte sich, unehelichen Kindern eigenmächtig den Namen beizulegen, da er hiezu nicht berechtigt ist.

liturgie.de

Sind bei einem erwachsenen Katholiken, welcher nach der Geburt gültig, aber ohne die Ceremonien getauft worden, diese zu supplieren, so ist dabei der Ritus für die Kindertaufe anzuwenden; denn jene Ceremonien sind zu supplieren, welche bei der Taufe selbst hätten vorgenommen werden sollen. Kehrt aber ein erwachsener Akatholik zur Kirche zurück, und ist die Taufe bedingt zu wiederholen, so geschieht es nach dem Ritus für die Taufe Erwachsener, weil bei ihnen, wenn sie unbedingt zu taufen wären, dieser Ritus angewendet werden müßte und weil der Inhalt dieses Ritus auf sie Bezug hat.

Zeit und Ort der Taufe.

Die Zeit der feierlichen Taufe war ehemals nur auf die Vorabende von Ostern und Pfingsten beschränkt. Jetzt wünscht dieses die Kirche nur bei erwachsenen Täuflingen, wenn es leicht sein kann. Kinder dagegen sollen sobald als möglich getauft werden, ne illis Sacramentum tantopere necessarium nimium differatur cum periculo salutis. Im Notfalle kann überall getauft werden, aber die feierliche Taufe soll in der Regel nur in jenen Kirchen vorgenommen werden, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind und in welchen zu den festgesetzten Zeiten das Taufwasser geweiht wird. Nur im Winter und überhaupt während der rauheren Jahreszeit darf die Taufe mit ausdrücklicher Erlaubnis des Diöcesanbischofes auch in einer geheizten Sakristei, oder, wo die Sakristei nicht geheizt wird, selbst in einem entsprechend hergerichteten Gemache des Pfarrhofes feierlich gespendet werden. Diese Erlaubnis ist in manchen Diöcesen für die rauhe Winterszeit gegeben. — In Privathäusern darf, den Notfall ausgenommen, niemand getauft werden, außer die Kinder von regierenden Königen und Fürsten, wenn es nur in ihren Kapellen oder Oratorien geschieht und mit dem geweihten Taufwasser. Wenn in einem Notfalle durch einen Priester die Taufe im Hause erteilt wird, soll sogleich der wesentliche Taufakt vorgenommen werden. Lebt dann der Getaufte noch und hat der Priester das heilige Chrisam zur Hand, so salbt er ihn damit am Scheitel, giebt ihm das weiße Kleid und die brennende Kerze mit den entsprechenden Worten. Die dem wesentlichen Taufakte vorausgehenden Ceremonien aber sollen nicht zu Hause, sondern nach beseitigter Gefahr in der Kirche

liturgie.de

nachgeholt werden. Bezüglich der Haustaufen hat sich übrigens jeder Priester an die Vorschriften seines Ordinarius zu halten.

Subjekt der Taufe.

1. Unmündige Kinder.

a. Von katholischen Eltern.

Solche sind nicht bloß der Taufe fähig, sondern es ist auch Pflicht, sie zu taufen. Wollen Eltern aus Unglauben oder weil sie bereits Apostaten geworden, ihre Kinder nicht zur Taufe bringen, so kann die Kirche durch kirchliche Strafmittel sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten.

b. Von nicht getauften Eltern.

Die Kinder der Nichtgetauften dürfen nur dann getauft werden, wenn ihre Eltern oder eines derselben oder jener, welcher an der Stelle der Eltern die väterliche Gewalt darüber hat, in die Taufe einwilligt und zugleich einwilligt, daß das Kind außerhalb des väterlichen Hauses katholisch erzogen werde (Lehmkuhl, P. II, pag. 61). Gegen den Willen der Eltern dürfen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen getauft werden, z. B. wenn sie in sicherer Todesgefahr schweben, wenn sie von den Eltern gänzlich verstoßen oder verlassen sind und keine Gefahr der Rückkehr zu ihnen vorhanden ist (Gury II, n. 248 u. Lehmkuhl, P. II, pag. 60 u. 61).

c. Von christlichen, aber nicht katholischen Eltern.

Katholische Priester dürfen und sollen nur dann sich herbeilassen, die Kinder der Akatholiken zu taufen, wenn sie die Zustimmung der Eltern haben und wenn die Kinder in Lebensgefahr sind, oder wenn zu befürchten stände, daß sie sonst der Gnade der Wiedergeburt nicht teilhaftig werden könnten.

2. Erwachsene.

Erwachsene, d. h. solche, welche die Unterscheidungsjahre erreicht, resp. das siebente Jahr vollendet haben, können und dürfen nur mit ihrer Einwilligung getauft werden. Solche Erwachsene, welche nie den Gebrauch der Vernunft hatten, sind wie

liturgie.de

unmündige Kinder zu betrachten. Haben Wahnsinnige lichte Augenblicke, so sollen sie während dieser getauft werden, wenn sie es verlangen. Haben sie, ehe sie in Wahnsinn verfielen, das Verlangen, getauft zu werden, geäußert, so sollen sie in Lebensgefahr getauft werden. Wenn sie, ehe sie in Wahnsinn verfielen, die Taufe nicht begehrten, so sind sie in Lebensgefahr oder wenn keine Hoffnung vorhanden ist, daß sie wieder zum Gebrauche der Vernunft kommen, bedingnisweise zu taufen, mit der bleibenden Verpflichtung, daß die Taufe bedingnisweise zu wiederholen ist, wenn sie etwa nachher den Gebrauch der Vernunft wieder erlangen und nach angestellter Untersuchung die Taufe als zweifelhaft gültig sich herausstellt (Lehmkuhl, P. II, pag. 57).

Bedingnisweise Erteilung der Taufe.

Bedingt zu erteilen ist die Taufe, wenn man vernünftig zweifelt, ob der Täufling ein menschliches Wesen,[1]) noch am Leben, oder schon belebt,[2]) oder bereits getauft sei,[3]) und wenn nicht das Haupt, sondern nur ein anderer Körperteil (Hand, Fuß u. s. w.) abluiert werden kann.[4]) Bedingt zu wiederholen ist die Taufe, wenn an der Gültigkeit der bereits erteilten Taufe vernünftig gezweifelt werden kann, wie z. B. wenn eine Nottaufe (von Laien) bei augenblicklich großer Lebensgefahr schnell und hastig vollzogen worden ist, und man nicht sicher sagen kann,

---

[1]) Z. B. bei Mißgeburten. Jede Mißgeburt von Menschen stammend wie verunstaltet sie immerhin sein und welche Ähnlichkeit sie auch mit einem Tiere haben möge, muß unter der Bedingung „**si capax es**“ getauft werden, wenn anders noch Lebenszeichen an ihr wahrzunehmen sind und sie nicht lediglich eine **caro informis** ist. Können an der Mißgeburt zwei Köpfe und zwei Brüste genau unterschieden werden, so sind zwei Menschen, deren jeder abgesondert getauft wird; ist aber dieser Unterschied nicht so bemerkbar, so wird der eine unbedingt, der andere aber mit der Bedingung „**si non es baptizatus**“ getauft. In Notfällen geschieht die Taufe in der vielfachen Zahl: „**Ego vos baptizo,**“ indem man auf beide zugleich das Wasser abgießt.

[2]) Kinder, welche dem Anscheine nach tot zur Welt kommen, sollen bedingnisweise („**si vivis**“) getauft werden, wenn nicht sichere Anzeichen des Todes vorhanden sind.

[3]) Z. B. bei Findelkindern, selbst bei denen, welchen ein Zettel mit der Bestätigung beiliegt, daß sie getauft seien, wenn die stattgefundene Taufe daraus nicht mit voller Sicherheit erwiesen werden kann.

[4]) Mit der Bedingung: „**si capax es**“.

liturgie.de

daß alles Notwendige genau beachtet wurde; wenn eine zweifelhafte Materie genommen, die Form nicht mit Gewißheit richtig ausgesprochen, wenn nicht der Kopf, sondern ein anderes Glied mit Wasser begossen worden ist u. s. w. Immer aber, in jedem einzelnen Falle ist, bevor die Taufe bedingnisweise erteilt, oder wiederholt wird, eine sorgfältige Untersuchung anzustellen. Ist die Nottaufe gespendet worden, so ist zu untersuchen, erstens, wer sie gespendet hat, und zweitens, ob sie in gültiger Weise gespendet worden ist. Wurde die Nottaufe von einer Person gespendet, von der man ganz sicher weiß, daß sie richtig taufen könne und wolle, so braucht man sich nur zu vergewissern, ob nicht etwa besondere Umstände eine Verwirrung bewirkten. Bietet dagegen die taufende Person nicht diese persönliche Bürgschaft der Zuverlässigkeit, so ist zu untersuchen erstlich: ob sie die Taufe nach Materie, Form und Intention gültig zu spenden versteht; sodann, ob sie, diese Kenntnis gebrauchend, auch wirklich in der gültigen Weise getauft hat. Kann man nach angestellter Prüfung keinen vernünftigen Zweifel an der Gültigkeit der (z. B. von der Hebamme vollzogenen) Nottaufe haben, so sind nur mehr die Ceremonien in der Kirche nachzuholen. Wer die bedingte Taufformel ohne alle vorherige Untersuchung anwendet, begeht ein Sacrilegium und wer selbst mit der Überzeugung, daß die Taufe von der Hebamme oder von anderen gültig gespendet worden, mit Wissen und Willen doch noch tauft, der wird irregulär. Jeder Seelsorger sollte aber darauf hinwirken, daß die Nottaufen nicht zu leichtfertig und voreilig, sondern wirklich nur im Falle der Not, ferner womöglich nur in Gegenwart von Zeugen vorgenommen, und dann frühzeitig dem Pfarrer angezeigt würden, damit er ihre Gültigkeit leichter untersuchen könne.

Taufpaten.

Zur Sicherstellung der christlichen Erziehung (und überhaupt des christlichen Lebens) werden zur Taufe sowohl der Kinder als auch der Erwachsenen Paten verlangt.[1]) Diese nehmen die Pflicht auf sich, bei der Taufe entweder selbst oder durch einen Stell-

[1]) Nach dem jetzigen Rechte ist die Vornahme der feierlichen Taufe ohne einen Paten verboten, und zwar **sub gravi.**

liturgie.de

vertreter für den Täufling zu antworten, ihn aus der Taufe zu heben (levare, tangere, tenere baptizandum), im Notfalle an ihm die Stelle der Eltern zu vertreten und ihn also im christlichen Glauben zu unterrichten und zu erziehen.

Damit jemand wirklich Pate werde, muß er 1) gültig getauft sein;[1])

2) den Vernunftgebrauch haben;

3) zum Paten designiert sein.

Das ius designandi haben zunächst die Eltern. Diese dürfen sub gravi nur solche bezeichnen, welche nicht bloß valide, sondern auch licite Paten sein können, und solche muß der Pfarrer acceptieren. Wenn die Eltern kanonisch zulässige Personen nicht bestimmen können oder wollen, kann der Pfarrer valide und licite die Paten anstellen, und ist auch dazu verpflichtet sub gravi. Würde der Pfarrer die von den Eltern bestellten kanonisch zulässigen Personen zurückweisen und andere substituieren, so wäre dieses ungültig, weil der Pfarrer nur secundo loco das Recht zur Bestellung der Paten hat. Anders verhielte es sich, wenn die von den Eltern bestimmten Paten ausblieben, und deshalb vom Pfarrer andere designiert würden; in diesem Falle würde der Pfarrer zwar unrecht handeln, die Patenschaft wäre aber gültig.

4) Er muß beim Taufakte den Täufling physisch berühren. Die physische Berührung kann in vierfacher Weise stattfinden. Der Pate kann nämlich den Täufling während des Taufaktes in seinen Armen über dem Taufbrunnen halten (tenere), oder er kann ihm in diesem Momente die Hand auf Schulter oder Brust legen (tangere), oder er kann ihn nach der Untertauchung durch den Priester aus dem Taufbrunnen heben (levare), oder er kann sich denselben nach vollzogener Taufe reichen lassen. Die zwei ersten Berührungen sind für die bei uns übliche Taufweise geeigneter. Es ist aber nicht notwendig, daß der designierte Pate bei der Taufhandlung persönlich anwesend sei und den Täufling mit eigenen Händen berühre; vielmehr kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Falle kontrahiert

---

[1]) Daß er auch gefirmt sei, ist nicht de validitate. Wo es aber in einer Diöcese vorgeschrieben ist, wird zur Erlaubtheit, nicht zur Gültigkeit der Patenschaft, das Gefirmtsein gefordert

liturgie.de

nicht der Stellvertreter, sondern der Mandans wie die Patenpflicht, so die Verwandtschaft, gerade so, als wenn er persönlich den Täufling über die Taufe gehalten hätte.

5) Er muß die Patenschaft wirklich übernehmen wollen.

Aus diesem Grunde ist die Patenschaft ungültig, wenn die Eltern jemand, z. B. einen fernen Verwandten dazu designieren und ihm einen Stellvertreter ernennen, er aber die Nachricht erst nach vollzogener Taufe empfängt oder den vor dem bestimmten Taufstage erhaltenen Antrag ablehnt.

6) Die Taufe muß gültig gespendet werden. Wenn daher die Taufe sub conditione wiederholt wird, so sind die dabei fungierenden Paten als die eigentlichen Patrini zu betrachten, da bezüglich der Gültigkeit der ersten Taufe gegründete Zweifel obwalten.

Von dem Patenamte sind ausgeschlossen:[1])

1) Apostaten, Häretiker und Schismatiker, notorisch oder namentlich Exkommunizierte und Interdizierte. Diese dürfen deswegen nicht zugelassen werden, weil sie a) wegen ihres verkehrten Glaubens oder doch wegen ihrer Widerspenstigkeit für die Erziehung des Täuflings in der katholischen Religion keine Garantie bieten; und b) weil es eine sakrilegische Sünde, eine Communio in sacris wäre, wenn man einen Akatholiken als Pate bei der Spendung der heiligen Taufe teilnehmen ließe. Das einzige, wozu sich der Pfarrer unter Umständen verstehen darf, besteht darin, daß er den Protestanten als Civilzeugen der Taufhandlung passiv beiwohnen läßt. Derselbe mag sich immerhin für den wirklichen Paten halten, wenn nur der Pfarrer Sorge trifft, daß er den Täufling nicht beim Taufakte hält oder berührt. Ist es möglich, so muß ein Katholik als wirklicher Pate herangezogen werden. Ist ein solcher nicht zu haben, so cessiert das sonst sub gravi verpflichtende Kirchengebot, die feierliche Taufe nicht ohne Paten vorzunehmen.

2) Öffentliche Sünder und infamierte Personen. Diese

---

[1]) Hat der Pfarrer Untaugliche oder Unfähige abzuweisen, so ist es gut, sie davon schon vor der Taufzeit zu benachrichtigen; erscheinen sie dennoch, so sage er einfach, daß er bedaure, durch die Gesetze der Kirche gehindert zu sein, sie als Paten zuzulassen, daß er aber nichts dagegen habe, wenn sie als einfache Zeugen den feierlichen Taufceremonien beiwohnen wollen.

liturgie.de

dürfen deswegen nicht zugelassen werden, weil durch ihre aktive Teilnahme am sakramentalen Ritus der Gemeinde ein Ärgernis gegeben würde, und weil von ihnen eine gute Erziehung des Täuflings nicht zu hoffen steht. Es ist aber zu beachten, daß einerseits auch der lasterhafteste Mensch, solange seine Verbrechen geheim bleiben, nicht zurückgewiesen und andererseits der öffentlich, wenn auch unschuldig Infamierte nicht zugelassen werden darf.

3) Diejenigen, welche die rudimenta fidei nicht wissen; denn es geht ihnen durchweg die Fähigkeit ab, in den Unterricht und die Erziehung des Täuflings fördernd einzugreifen.

4) Ordensleute beiderlei Geschlechtes.[1])

Den Weltgeistlichen ist die Annahme von Patenstellen durch die allgemeinen Kirchengesetze nicht verboten, jedoch sind sie darin durch Diöcesanstatuten vielfach beschränkt.[2])

5) Vater und Mutter des Täuflings. »Non admittantur . . . ipsius baptizandi pater aut mater« bestimmt das Rit. Rom. Der Grund dieses Verbotes ist darin zu suchen, daß sonst der Hauptzweck der Patenschaft, nämlich dem Kinde außer dessen natürlichen Eltern einen Erzieher zu bestellen, gänzlich vereitelt würde.

6) Beim nämlichen Täuflinge mehr als zwei Personen überhaupt, oder auch nur zwei Personen desselben Geschlechtes.[3]) Diese Beschränkung wurde durch das Tridentinum sess. 24. de reform. matrim. cap. 2. angeordnet, damit die geistlichen Verwandtschaften sich nicht zu sehr häufen.

Folgen der Patenschaft.

Diese sind 1) das Entstehen einer geistlichen Verwandtschaft, die ein trennendes Ehehindernis zustande bringt inter levantem, levatum levatique parentes, und zwar entsteht die cognatio

---

[1]) Jedoch nur diejenigen, welche einem eigentlichen religiösen Orden angehören (Gousset II, n. 112).

[2]) In vielen Diöcesen ist es sogar allen, welche die heiligen Weihen empfangen haben, verboten, ein Kind aus der Taufe zu heben, und ist es überhaupt allen Geistlichen zu raten, grundsätzlich die Patenstelle auszuschlagen, auch wenn es ihnen nicht speciell durch Diöcesanstatuten verboten wäre, weil sie dadurch gegen unliebsame Zudringlichkeiten geschützt und vor Verhältnissen bewahrt werden, welche ihrer Stellung oder Würde nachteilig sein könnten.

[3]) Zwei Taufpaten zu wählen nicht vom Geschlechte des Täuflings, hält der heilige Alfons Liguori für eine schwere Sünde (S. Liguori, l. 6, n. 155).

liturgie.de

spiritualis nicht nur bei der feierlichen, sondern auch bei der Nottaufe; denn die Congregatio des Concils hat am 8. Mai und 18. Dezember 1688 auf die Frage: An dispositio Concilii decernens, in Sacramento baptismatis contrahi cognationem spiritualem inter suscipientem et patrem ac matrem suscepti habeat locum in baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto? — geantwortet: Affirmative.[1])

2) Ist eine Folge der Patenschaft die gravis obligatio, thunlichst Sorge zu tragen, daß der Getaufte sein bei der heiligen Taufe abgegebenes Versprechen halte.

Minister der Taufe.

Die rechtmäßigen Ausspender der feierlichen Taufe sind die Bischöfe, Priester und auch die Diakonen. — Die Bischöfe und kompetenten Pfarrer[2]) sind von Amts wegen befugt, ihre Untergebenen feierlich zu taufen und können auch andere Priester zu der feierlichen Taufe ermächtigen. Der Diakon kann durch den Bischof oder den Pfarrer zur feierlichen Taufe ermächtigt werden. Dies soll aber nur ob magnam necessitatem vel ecclesiae utilitatem geschehen, z. B. wenn kein Priester da wäre, oder wenn viele zu taufen wären, der Pfarrer schwer krank oder sonst mit Predigen und Beichthören beschäftigt wäre, Ohne Auftrag des Bischofes oder Pfarrers darf der Diakon nur im Notfalle und zwar dann nur ohne Feierlichkeit taufen. Im Notfalle kann die Taufe ohne die feierlichen Ceremonien von einem jeden erteilt werden, er mag Kleriker oder Laie, Gläubiger oder Ungläubiger, Katholik oder Häretiker, Mann oder Weib sein, wenn er nur die Form und Intention der Kirche beobachtet. Jedoch soll bei dieser Nottaufe der Priester dem Diakon, der Diakon dem Subdiakon, der Kleriker dem Laien und ein Mann einer Frau vorgezogen werden, wenn nicht etwa die Ehrbarkeit zu dieser Verrichtung eine Frau erfordert, oder wenn nicht vielleicht eine Frau die Form und Weise der Taufe besser kennt, als ein Mann.

---

[1]) Diese Frage hat übrigens keinen praktischen Wert in jenen Gegenden, in welchen es gar nicht üblich ist, bei Nottaufen einen Paten beizuziehen.

[2]) Der Pfarrer ist nur für seinen Bezirk Minister competens. Wird ihm daher ein in einer anderen (aliena) Pfarrei geborenes Kind zur Taufe gebracht, so darf er es nur taufen, cum licentia parochi proprii aut expressa aut saltem rationabiliter praesumpta.

liturgie.de

Vater und Mutter dürfen ihr Kind nur in der höchsten Not taufen, dann nämlich, wenn das Kind in articulo mortis sich befindet, und niemand anderer da ist, der es tauft oder recht zu taufen versteht; dann entsteht aber auch unter ihnen hiedurch keine geistliche Verwandtschaft, die den usus matrimonii unerlaubt machen, würde.[1]) — Sich selbst kann auch im äußersten Notfalle niemand taufen; in solchem Falle muß die Wassertaufe durch die (Blut- oder) Begierdtaufe ersetzt werden.

Hebammenunterricht.

Hebammen haben einen großen Einfluß auf die Mutter und auf das zeitliche und ewige Wohl der Kinder derselben; sie kommen auch am häufigsten in die Lage, die Nottaufe spenden zu müssen. Darum muß dem Pfarrer alles daranliegen, daß die Hebammen über ihre Pflichten überhaupt und namentlich über jene in Bezug auf die heilige Taufe gut unterrichtet seien. Diesen Unterricht hat ihnen der Pfarrer zu erteilen.

Skizze eines Hebammenunterrichtes.

Eine Hebamme hat heilige, strenge Pflichten, über welche sie sich einst vor dem göttlichen Richter verantworten muß. Auf diese Pflichten will ich euch aufmerksam machen.

Hat eine Mutter eine schwere Geburt, und schwebt sie in offenbarer Lebensgefahr, so lasset einen Priester rufen. Will eine Person ein uneheliches Kind verheimlichen, so helfet nicht dazu, sondern sorget dafür, daß der Seelsorger es erfahre, und das Kind von ihm die Taufe erhalte. Lasset euch nie verleiten, zur Abtreibung einer Leibesfrucht mitzuwirken. Kann eine Mutter ihr Kind an der Mutterbrust ernähren, so redet der Mutter zu, daß sie diese Pflicht erfülle. Schärfet den Müttern ein, ihre kleinen Kinder nicht bei sich im Bette zu behalten. Taufet nicht jedes neugeborene Kind, sondern nur solche Kinder, von denen ihr fürchten müßt, daß sie sonst ohne heilige Taufe hinwegsterben würden. Zweifelt ihr, ob das Kind in der Todesgefahr schwebe, so wählet das Sichere und erteilet die Taufe. Wenn ihr zu einer

[1]) Dagegen tritt für Eltern unehelicher Kinder das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft in jedem Falle, also auch dann ein, wenn sie im Notfalle das eigene Kind taufen.

liturgie.de

Gebärenden gerufen werdet, so versehet euch mit Weihwasser und verwendet es zur Taufe. Müßt ihr taufen und ist kein geweihtes Wasser vorhanden, so nehmet ungeweihtes, aber gewöhnliches Wasser, wo ihr es bekommt. Nehmet aber ja nicht Milch, Wein, Bier oder künstliche Wasser zur Taufe. — Habt ihr also ein Wasser, so gießet dasselbe dreimal in Kreuzesform über das Haupt des Kindes und sprechet dabei die Worte: Kind, ich taufe Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Wenn ihr das erste Mal Wasser aufgießet, so saget: „Ich taufe Dich im Namen des Vaters," das zweite Mal „und des Sohnes" und das dritte Mal „und des heiligen Geistes". Thut es recht not, so könnt ihr auch auf das Haupt des Kindes bloß einmal Wasser gießen und dazu sprechen: Ich taufe Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Kommt ein Kind ohne Lebenszeichen zur Welt, so glaubet nicht gleich, daß es tot sei, denn nirgends kommt der Scheintod häufiger vor, als bei neugeborenen Kindern. Ihr dürfet ein solches Kind nur dann für wirklich tot halten, wenn es entweder ganz zerrissen ist oder wenn bereits Fäulnis oder Verwesung wahrnehmbar ist. Habt ihr also Ursache zu zweifeln, ob das Kind tot sei, so müßt ihr es zuerst ohne Verzug bedingnisweise taufen; dann müßt ihr alle geeigneten Mittel anwenden, um das Kind, falls es scheintot ist, zum Leben zu bringen. Freilich kostet das viel Geduld und Ausdauer, weil man oft stundenlang damit fortfahren muß; aber es handelt sich um die Rettung eines Menschenlebens, und da darf einer christlichen Hebamme die Geduld nicht ausgehen. Welches hier die entsprechenden Mittel seien, werdet ihr wissen.

Im Zweifel, ob das Kind lebt, müßt ihr also immer bedingnisweise taufen und es sollen euch dann und überhaupt bei jeder Nottaufe, wo es füglich geschehen kann, immer ein paar erwachsene Personen, am besten der Vater und die Mutter des Kindes, zusehen, damit sie dem Seelsorger Zeugnis geben können, daß und wie ihr die heilige Taufe erteilt habet. Wenn ihr aber gewiß wisset, das Kind sei tot, so dürft ihr die Taufe um keinen Preis vornehmen, auch nicht bedingnisweise.

Bei jeder Früh- oder Fehlgeburt sehet genau nach, ob nicht eine wirkliche Leibesfrucht vorhanden sei. Wäre diese auch außerordentlich klein und würde auch nicht das geringste Lebens-

liturgie.de

zeichen bemerkt, so tauchet sie in das Wasser und sprechet gleichzeitig die Taufformel: Wenn Du lebst und fähig bist, so taufe ich Dich u. s. w. Hat aber das Kind schon eine bedeutende Größe, dann sollt ihr es nicht durch Eintauchung, sondern wie gewöhnlich durch Begießung taufen. Ist eine unreife Leibesfrucht, nachdem ihr sie getauft habet, gestorben, so sollt ihr sie an geweihtem Orte begraben; es geschehe dieses aber ganz im stillen, damit über die Sache kein böses Gerede unverständiger Leute entstehe.

Sollte es sich ereignen, daß eine Mißgeburt zur Welt käme, so müßt ihr sorgfältig Stillschweigen beobachten und euch vor allem sündhaften Argwohn hüten; denn die Betreffenden können daran vollkommen unschuldig sein. — Rufet sogleich den Priester, damit er es taufe; ist aber Gefahr auf Verzug, so erteilet die Nottaufe. Und wenn die Mißgeburt auch noch so mißgestaltet und noch so fehlerhaft wäre, so taufet sie dennoch, wenigstens mit der Bedingung: Wenn Du ein Mensch bist, so taufe ich Dich u. s. w.; denn berühmte Ärzte und Gelehrte sagen und versichern, daß jede von einem Weibe geborene Mißgeburt ein wirklicher Mensch sei.

Wenn bei schweren Geburten zu besorgen steht, es möchte das Kind sterben, ehe es vollkommen geboren wird, und wenn es möglich ist, demselben mit Wasser beizukommen, so taufet es im Mutterleibe mittels einer Röhre oder Spritze, wie sie jede Hebamme haben soll, oder durch einen Schwamm, den ihr über das Kind im Mutterleibe auspresset, und sprechet dabei die Worte: „Wenn Du der Taufe fähig bist, so ꝛc.“ Kommt dann ein so getauftes Kind zur Welt und ist es in naher Lebensgefahr, so sollt ihr es nochmals und zwar in gewöhnlicher Weise auf dem Haupte taufen, jedoch mit der Bedingung: „Wenn Du nicht schon getauft bist, so taufe ich Dich ꝛc.;“ denn es ist zweifelhaft, ob die Taufe im Mutterleibe gültig ist. Zeigt sich aber nach der Geburt das schon im Mutterleibe bedingnisweise getaufte Kind hinlänglich gesund, so sollt ihr es nicht nochmals taufen, sondern es dem Priester bringen und diesem sagen, daß und wie ihr es getauft habet. — Sollte es sich ereignen, daß nach gespendeter Taufe im Mutterleibe zwei oder mehrere Kinder zur Welt kommen, so daß man nicht weiß, welches von ihnen die Taufe im Mutterleibe erhalten habe, so müßt ihr jedes derselben bedingnisweise: „Wenn Du nicht schon getauft bist,“ wieder taufen.

liturgie.de

Stirbt die Mutter noch vor der Geburt des Kindes und ist es möglich, dasselbe im Mutterleibe zu taufen, so taufet es bedingnisweise, traget dann Sorge, daß es mit Vorsicht und Geschicklichkeit an das Tageslicht gebracht werde, und taufet dann das Kind nochmals bedingnisweise. Schließlich muß ich euch ermahnen, daß ihr bei einer gefährlichen Geburt mit der Herbeirufung eines Arztes oder Geburtshelfers ja nicht so lange wartet, bis die Mutter schon in der äußersten Gefahr oder gar schon gestorben ist, sondern daß ihr das alsogleich thut, sobald ihr eine Gefahr merket.

Anhang.

Aufnahme der Konvertiten in die Kirche.

1) Meldet sich ein Akatholik zum Rücktritte in die katholische Kirche, so prüfe man sie über die Veranlassung zu diesem Schritte und über die Absicht, die sie dabei leitet; auch erforsche man ihren bisherigen Lebenswandel. Überzeugt sich der Seelsorger, daß der Hauptgrund seines Entschlusses ein irdischer sei, so soll er ihn deswegen nicht zurückweisen, sondern durch Belehrung und Überzeugung reinere Motive in ihm hervorzurufen suchen. Findet er an ihm eine notorische Lasterhaftigkeit, so beginne man den Unterricht nicht früher, bis eine vollkommene Besserung eingetreten ist.

Sind die Absichten des Konvertiten lauter oder geläutert, dann prüfe der Seelsorger seine Religionskenntnisse und erteile ihm, je nach seinen Bedürfnissen den notwendigen Unterricht. Ist der Konvertit im Glauben wohl unterrichtet, so wird in der Regel eine gründliche Belehrung über die Unterscheidungslehren genügen. Bei minder Unterrichteten ist die Unterweisung auf sämtliche Lehren des Christentums auszudehnen, das Mangelnde zu ergänzen, das Irrige zu berichtigen.

Bei dem mündlichen Unterrichte halte man sich an den Diöcesankate chismus; auch kann durch zweckmäßige Bücher demselben nachgeholfen werden.

Ist man im Zweifel, ob man den Unterricht beginnen dürfe, hat man sich an die oberhirtliche Stelle um Verhaltungsregeln zu wenden; dies ist namentlich erforderlich, wenn der zu Unterrichtende noch minorenn ist. Der Unterricht ist zunächst Sache des Pfarrers, dessen Zustimmung andere Priester zu erholen haben.

Ist der Konvertit unterrichtet und vorbereitet, so muß er in Bayern nach den bestehenden Staatsgesetzen vor dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande seiner bisherigen Konfession persönlich seinen Austritt erklären, und hierüber ein amtliches Zeugnis beibringen, welches ihm nicht verweigert werden darf. Sollte ihm aber doch dieses Zeugnis verweigert werden, so hätte er zwei Zeugen mit sich zu nehmen und in ihrer Gegenwart seinen Austritt dem Pfarrer seiner Konfession anzumelden

Danach hat der Seelsorger nachzuforschen, ob der Konvertit gültig ge-

liturgie.de

tauft sei. Ist die Taufe moralisch gewiß, so darf sie weder absolute noch sub conditione an demselben wiederholt werden. Weiß man sicher, daß der Konvertit gar nicht oder nicht gültig getauft ist, so muß die Taufe absolute gespendet werden. Bestehen erhebliche Zweifel, ob er gültig getauft ist, dann lege man sie der oberhirtlichen Stelle vor, welche dann entscheidet, ob dem Konvertiten die bedingte Taufe erteilt werden soll.

Ist die Frage gelöst, ob der Konvertit absolute oder conditionaliter getauft oder von jeder Taufhandlung Abstand genommen werden müsse, so hat der Seelsorger über den Entschluß des Konvertiten an das Ordinariat Bericht zu erstatten mit der Versicherung, daß er die katholische Lehre vollkommen innehabe, und nicht aus Nebenabsichten, sondern aus gewissenhafter Überzeugung solche zu bekennen entschlossen sei. Diesem Berichte ist zugleich die Bitte um die Vollmacht beizufügen, den Konvertiten in die Kirche aufzunehmen und ihn ab haeresi formali und eventuell auch von anderen Reservaten zu absolvieren.

Nach empfangener Vollmacht geschieht die Aufnahme in die Kirche durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses, entweder feierlich oder in der Stille. Diese Aufnahme soll nach der Anweisung des Diöcesanrituales stattfinden und zwar, wenn feierlich, in der Kirche in Gegenwart von zwei selbst gewählten Zeugen und vor versammelter Gemeinde, während der heiligen Messe, nach dem Evangelium, wenn aber in der Stille, nur in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen.

Nach der Ablegung des Glaubensbekenntnisses folgt die absolutio ab haeresi, wenn der Priester die Vollmacht erhalten hat, pro foro externo zu absolvieren.[1])

Über die Aufnahme der Konvertiten ist dann ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem betreffenden Priester, den beiden Zeugen und dem Konvertiten selbst unterzeichnet und im Pfarrarchive deponiert werden muß.

Muß dem Konvertiten die Taufe conditionaliter („si indiges") erteilt werden, so hat dies nach der Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu geschehen. Die Beicht und Kommunion kann entweder bei der Professio fidei oder auch später vorgenommen werden. Die Beicht ist eine Lebensbeicht. Der sakramentalen Lossprechung von den Sünden geht die Lossprechung von der Häresie und der Exkommunikation vorher. Ist der Konvertit bedingt getauft worden, so kann die sakramentale Lossprechung gleichfalls nur bedingnisweise erteilt werden.[2])

Anmerkung. Dem Konvertiten ist auch die Weisung zu geben, daß er das heilige Sakrament der Firmung, sobald es sein kann, empfange.

---

[1]) Wird absolute getauft, so wird die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, weil ja bei der Taufhandlung ohnedies die professio Fidei vorkommt, und die absolutio ab haeresi weggelassen.

[2]) Nach einer Entscheidung des apostolischen Stuhles vom 17. Dezember 1868 muß eine vollständige Beicht in Bezug auf alle schweren Sünden des ganzen Lebens auch dann abgelegt werden, wenn die heilige Taufe bedingnisweise erteilt wurde.

liturgie.de

2) Will ein Akatholik auf dem Sterbebette zur Kirche zurückkehren, so verfahre der Seelsorger auf folgende Weise:

Er prüfe vor allem den Kranken darüber, ob sein Wunsch, in die katholische Kirche zurückzukehren, aus den richtigen Motiven hervorgeht Findet er solches, so untersuche er weiter, ob derselbe mit den notwendigsten Lehren des Glaubens hinlänglich bekannt ist, und unterrichte ihn eventuell mindestens in demjenigen, was necessitate medii et praecepti zum Empfange der heiligen Sakramente explicite zu glauben notwendig ist. Wenn die Zeit ausreicht, ziehe er sodann mindestens zwei zuverlässige Zeugen hinzu, in deren Beisein der Kranke bestimmt zu erklären hat, daß es sein freigefaßter Entschluß und sein aufrichtiger Wille sei, in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Vor denselben Zeugen legt der Kranke, wofern die Zeit auch dazu hinreicht, nach der vorgeschriebenen Form das Glaubensbekenntnis ab. Letzteres kann ihm, wenn er die Worte nicht füglich abzulesen und auszusprechen vermag, auch vorgelesen werden, so daß er nur die Schlußworte der Formel auszusprechen braucht. Danach oder falls die Todesgefahr drängt, schon unmittelbar nach der vor den Zeugen abgegebenen Erklärung erteilt der Priester dem Kranken die absolutio ab haeresi nach dem Ritual.

Über die hiermit vollzogene Aufnahme in die Kirche ist eine, womöglich sofort und von dem Kranken selbst, sonst aber mindestens von den Zeugen zu attestierende Erklärung aufzunehmen.

Im Falle die größte Gefahr im Verzuge wäre, würde auch die absolutio ab haeresi in foro externo ganz unterbleiben und alles Erforderliche mit der in der Beicht zu erteilenden Absolution abgemacht werden können.

Wenn über die Gültigkeit der dem Kranken früher erteilten Taufe nur ein vernünftiger Zweifel bestehen bleibt, so muß vor allem die Taufe conditionaliter wiederholt werden, und zwar mit Rücksicht auf die Todesgefahr nach der Weise des baptismus in necessitate. Daran schließt sich dann gleich die Beicht, in welcher jedoch die Absolution bedingnisweise zu erteilen wäre, wenn die bedingnisweise Taufe vorangegangen ist. Auf die Beicht folgt die Spendung der heiligen Kommunion, der heiligen Ölung, die Erteilung der Generalabsolution und nach Umständen die Commendatio animae.

Ferner hat der Priester Sorge zu tragen, daß durch den Konvertiten oder seine Freunde oder Hausgenossen der Pfarrer der verlassenen Konfession von dem Übertritte in Kenntnis gesetzt werde. Nach bayerischen Gesetzen hat der Priester, welcher die Konversion vorgenommen, das von dem Kranken und zwei Zeugen unterschriebene Protokoll dem Pfarrer der verlassenen Konfession im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen (M. E. v. 23. März 1855). Endlich hat der Seelsorger den Fall mit allen Umständen an die oberhirtliche Stelle zu berichten.

Wird der Kranke wieder gesund, so ist ihm nachträglich der Unterricht in der Religion vollständig zu erteilen.

3) Meldet sich ein Israelit zur Aufnahme in die Kirche, so ist, was Prüfung, Unterricht und Vorbereitung betrifft, im allgemeinen das nämliche, was bei dem Übertritte eines Irrgläubigen, zu beobachten. Der Unterricht muß sich an die im Alten Testamente enthaltenen Weissagungen anschließen und die Überzeugung befestigen, daß der verheißene Messias in Jesus Christus

liturgie.de

erschienen sei. Ist dieses Fundament gelegt, dann ist die ganze christliche Glaubens- und Sittenlehre ausführlich, gründlich und praktisch vorzutragen. Ist der Unterricht vollendet und scheint die Vorbereitung genügend, so wird über den Entschluß, die Beweggründe und das Versprechen des Katechumenen, als wahrer Christ zu leben und zu sterben, ein Protokoll abgefaßt, mit Bericht an das bischöfliche Ordinariat gesendet und zugleich die Bitte um die Vollmacht gestellt, den Betreffenden durch die Taufe in die Kirche aufzunehmen. Die Taufe wird auf feierliche Weise in der Kirche nach dem Ritus baptizandi adultos erteilt und nach derselben das heilige Opfer dargebracht, bei welchem gewöhnlich der Täufling die heilige Kommunion empfängt. Wird die Taufe durch den Bischof vorgenommen, so wird in der Regel die Erteilung der heiligen Firmung damit verbunden; außerdem ist der Getaufte zu ermahnen, dieses heilige Sakrament bei sich darbietender Gelegenheit zu empfangen. — Wollen jüdische Eltern getauft werden, so empfangen ihre Kinder gewöhnlich mit ihnen die heilige Taufe; nur müssen jene Kinder, welche die Unterscheidungsjahre bereits erreicht haben, vor dem Pfarrer und zwei Zeugen die Erklärung abgeben, daß sie mit den Eltern getauft zu werden verlangen. Nach der Taufe wird über den vollzogenen Akt ein Protokoll abgefaßt und dieses von dem Täufling und dem Taufpaten unterschrieben; auch ist die Taufe in das Taufbuch einzutragen.

Die Firmung.

Fähigkeit und Würdigkeit für den Empfang der heiligen Firmung.

Das Sakrament der Firmung kann gültig allen gespendet werden, welche getauft und noch nicht gefirmt sind, wenn sie auch die Jahre der Vernunft noch nicht erreicht haben, wenn sie auch mehr oder minder geistesschwach oder völlig blödsinnig sind.

Nach der heutigen rechtskräftigen Gewohnheit sind die Kinder erst dann, wenn sie wenigstens sieben Jahre alt sind, zur Firmung zu führen, es sei denn, daß eine gewichtige Ursache die Firmung der Unmündigen empfiehlt oder der gegenteilige Brauch in einer Diöcese besteht.

Zum würdigen Empfange wird bei denjenigen, welche den Gebrauch der Vernunft haben, erfordert:

1) hinreichende Kenntnis des Glaubens (der dogmata necessaria necessitate medii et praecepti);

2) der Stand der Gnade, weshalb Beicht und Kommunion gewöhnlich vorangehen sollen.

liturgie.de

Verpflichtung zum Empfange der heiligen Firmung.

Die Pflicht, die Firmung zu empfangen, verbindet nicht de necessitate medii, wohl aber alle de necessitate praecepti, und zwar sub gravi, wenn hiezu Gelegenheit gegeben ist.

Eine besondere Verpflichtung, dieses heilige Sakrament zu empfangen, ist also für Ungefirmte dann vorhanden, wenn sich eine schickliche Gelegenheit darbietet, welche voraussichtlich lange oder gar nicht mehr wiederkehrt, wenn eigentümliche Umstände den Empfang insbesondere ratsam erscheinen lassen; vor dem Eingehen der Ehe, endlich vor dem Empfange irgend einer heiligen Weihe.

Die Verpflichtung, für den Empfang der Firmung von Seiten der noch Ungefirmten zu sorgen, berührt weiterhin: den Bischof, den Seelsorger und die Eltern oder Vormünder.

Firmpaten.

Die Firmpaten nehmen ähnliche Pflichten auf sich, wie die Taufpaten, und müssen daher auch dieselben Eigenschaften haben, wie diese. Überdies sollen sie desselben Geschlechtes sein mit dem Firmlinge, nicht mehr als einer oder eine, von den Taufpaten verschieden, selbst gefirmt sein, und es soll je ein Pate bei einem und demselben Firmakte nie mehr als zwei Firmlinge zugleich haben.

Die hochheilige Eucharistie.

I. Die hochheilige Eucharistie außerhalb der heiligen Messe und Kommunion.

A. Aussetzung des Allerheiligsten.

Renovation der großen Hostie für die Monstranz.

Nach den kirchlichen Bestimmungen sind bei der Erneuerung der heiligen Hostie für die Monstranz in der Messe zwei größere Hostien zu offerieren und zu konsekrieren. Die eine Hostie, welche pro consumendo sacrificio bestimmt ist, wird bei der

liturgie.de

Wandlung eleviert; die andere, die pro expositione facienda bestimmt ist, bleibt auf dem Korporale zur linken Seite des celebrierenden Priesters liegen und wird nicht vom Altare entfernt bis nach der Kommunion. Bei der Kommunion wird die frühere große Hostie entweder gleichzeitig mit der Hostie der heiligen Messe oder noch besser erst nach dem Genusse des heiligen Blutes sumiert. Die Hostie für die Monstranz wird jetzt in dieselbe gelegt. Die alte große Hostie gebrochen in den Speisekelch zu legen und sie zur Kommunion der Gläubigen zu verwenden, ist verboten.

Anmerkung. Hat der Celebrans, wenn das heiligste Sakrament öffentlich auszusetzen ist, eine Hostie für die Monstranz zu konsekrieren vergessen, so darf er, wenn andere kleine Hostien in derselben Messe konsekriert worden sind, eine derselben sumieren, indem er die große Hostie nach der Konsekration eleviert und die kleine hernach bricht und sumiert. Wenn aber andere Hostien in derselben Messe nicht konsekriert worden sind, kann man das Ciborium aussetzen oder die Aussetzung unterlassen. Wenn jedoch ein Ciborium nicht vorhanden ist und die Aussetzung nicht unterlassen werden kann, wie z. B. wegen einer öffentlichen Prozession oder wegen der ewigen Anbetung oder wegen des vierzigstündigen Gebetes, so kann man eine früher konsekrierte kleine Hostie aussetzen, nachdem man zuvor das Volk darüber aufgeklärt hat, oder man kann einen Teil der großen Hostie sumieren und den anderen größeren Teil so in der Monstranz anbringen, daß vom Volke der Defekt nicht gesehen wird. Niemals aber darf man eine nicht konsekrierte große Hostie aussetzen, indem man eine kleine konsekrierte Hostie beifügt teils wegen der Gefahr des wenigstens materiellen Götzendienstes, teils wegen des Ärgernisses, wenn es entdeckt wird (De Herdt, p. III, n. 175).

Arten der Aussetzung und Erfordernisse zur erlaubten Aussetzung.

Die Aussetzung ist entweder eine öffentliche oder private.

Die öffentliche Aussetzung findet statt, so oft das allerheiligste Sakrament aus dem Tabernakel herausgenommen und im Ciborium[1]) oder in der (unverhüllten) Monstranz auf dem

[1]) Die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten im Ciborium ist in Rom unbekannt, aber bei uns eine althergebrachte und weitverbreitete Gewohnheit.

liturgie.de

Altare auf einem erhöhten Standorte (in throno) oder auch in der Tabernakelnische den Blicken der Gläubigen zur Anbetung vorgestellt wird.

Zur erlaubten öffentlichen Aussetzung wird erfordert:

a) Causa publica et gravis. Als solche kann aber die Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Andacht, die würdige Festfeier, der größere Kirchenbesuch, die Gebete für die Kirche, das Abziehen von weltlichen Vergnügungen und gefährlichen Gesellschaften, die Vermeidung von Ärgernissen u. s. f. betrachtet werden.

b) Die Bewilligung des Ordinarius,[1]) welcher darüber zu entscheiden hat, was eine causa publica et gravis sei. Dieser aber kann seine Erlaubnis durch allgemeine Verordnungen oder durch specielle Bestimmungen schriftlich oder mündlich geben; sie muß jedoch ausdrücklich gegeben sein; denn eine licentia praesumpta reicht nicht hin.

Sind jedoch Aussetzungen herkömmlich, dem Bischofe bekannt, und von ihm zugelassen, so bedarf es keiner speciellen ausdrücklichen Erlaubnis mehr.

c) Das dritte Erfordernis zur erlaubten öffentlichen Aussetzung ist eine der Art der Aussetzung (feierlichste — minder feierliche — private) entsprechende Solemnität.

Die private Aussetzung besteht darin, daß man das mit dem Velum verhüllte Ciborium, oder auch die verhüllte[2]) Monstranz, durch das Öffnen der Tabernakelthüre den Gläubigen sichtbar werden läßt, ohne jedoch das Allerheiligste hervorzunehmen, oder auf einen erhöhten Platz zu stellen.

Sie kann vorgenommen werden in Privatanliegen. Die private Aussetzung hängt nicht von der Erlaubnis des Bischofes ab, sondern steht dem Pfarrer als solchem zu.

Liturgische Vorschriften bei Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz.

1) Über dem Altartische soll ein Platz nach Art eines Thrones bereitet werden, und wenn der Altar nicht selbst einen Baldachin hat, so soll über dieser Stelle ein kleiner Baldachin von weißer Farbe hergerichtet werden.

---

[1]) Benedict XIV. in Constit. Accepimus. 16. Apr. 1746.

[2]) In Deutschland ist die Verhüllung der Monstranz nur am Karfreitag üblich.

liturgie.de

2) Reliquien oder Statuen von Heiligen auf dem Altare oder auf den Leuchterbänken auszustellen, ist streng untersagt.

3) Während der Exposition sollen wenigstens zwölf Kerzen brennen.

4) Mit Ausnahme der Fronleichnamsoktave und der Missa pro exponendo et reponendo ss. Sacramento sollen weder Privatmessen noch auch Hochämter am Expositionsaltare celebriert werden. Der Zweck dieser Anordnung geht dahin, den Sinn der Gläubigen allein auf die heilige Hostie zu richten und ihre Andacht zu derselben durch nichts abzuziehen. Aus einer vernünftigen Ursache ist jedoch eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel gestattet. So z. B. darf man unbedenklich am Expositionsaltare celebrieren, wenn in der betreffenden Kirche kein anderer Altar vorhanden ist. Ein vernünftiger Grund ist nach Gardellini auch die consuetudo longaeva, quae difficillime abrumpi posset sine populorum offensione et scandalo.

5) Während das Allerheiligste ausgesetzt ist, sollen alle, welche am Aussetzungsaltare vorübergehen, zu demselben hingehen oder von demselben hinweggehen, mit beiden Knieen genuflektieren.[1])

6) An dem Expositionsaltare darf, solange die Exposition dauert, die heilige Kommunion nicht gespendet werden, weil sonst der die Kommunion spendende Priester dem Allerheiligsten den Rücken kehren müßte, was unzulässig. Wo es thunlich ist, soll das Ciborium für die Zeit der Exposition auf einem Nebenaltare aufbewahrt und die Kommunion gegebenen Falls an diesem gespendet werden. Wo der Nebenaltar nicht hiezu eingerichtet ist, bleibt nichts übrig, als die heiligen Hostien für die Kommunion in der unteren Kustodia des Tabernakels auf dem Chorrespektive Expositionsaltare aufzubewahren und bei Spendung der Kommunion es möglichst so einzurichten, daß dem ausgesetzten Allerheiligsten der Rücken nicht gekehrt wird; auch ist in diesem Falle der Segen nach Austeilung der Kommunion mit der Hand zu geben mit den Worten: benedictio .... descendat super vos.[2])

---

[1]) S. R. C. 19. Aug. 1651. — Dasselbe soll auch geschehen, wenn es im Ciborium ausgesetzt ist.

[2]) Wo die Kommunikanten gewöhnlich nicht mit der Hand, sondern mit dem Allerheiligsten in Ciborio gesegnet werden, soll man die Benediktion ganz weglassen

liturgie.de

7) Wird während der Aussetzung der pfarrliche Gottesdienst gehalten, dann wird beim Asperges der Altar nicht mit Weihwasser besprengt und nach dem Amte gar kein Weihwasser ausgeteilt. Der Tabernakel darf nicht etwa vor der Predigt geschlossen und nach derselben beim Beginn des Amtes das Allerheiligste neuerdings ausgesetzt und der Segen gegeben werden; sondern vor dem Beginne der Predigt muß das Allerheiligste den Blicken des Volkes verhüllt, das sogenannte Vorsatzfähnlein (velum ex crassiori panno) womöglich durch einen Priester vor dasselbe gestellt, die Kerzen aber dürfen nicht ausgelöscht werden, weil die Exposition fortdauert. Die Predigt, während welcher die Zuhörer sitzen dürfen, soll immer mit entblößtem Haupte gehalten werden außer es ist ein Velum ex crassiori materia vor dem Throne der Aussetzung gestellt. Nach der Predigt wird das Velum wieder entfernt und sofort ohne alle Segenerteilung das Amt begonnen.

Anmerkung. Geldsammlungen sollen während der Aussetzung nur bei der Kirchenthür und ohne Lärm geschehen. (S. R. C. 31. August 1867).

B. Segen mit dem Allerheiligsten.

Der sakramentale Segen darf nach römischem Ritus bei jeder Aussetzung, geschehe sie in der Monstranz oder im Ciborium, nur einmal und zwar am Schlusse derselben, unmittelbar vor der Reposition, erteilt werden.

Abweichend vom römischen Ritus ist es fast in ganz Deutschland üblich, den sakramentalen Segen bei jeder Aussetzung wenigstens zweimal, am Anfange und Ende derselben, zu erteilen.[1]) Die zweimalige Segnung ist in Deutschland toleriert, eine viermalige Erteilung des sakramentalen Segens bei jeder Aussetzung des Allerheiligsten ist jedoch entschieden zu verurteilen.[2])

---

[1]) Wenn das Allerheiligste zur mehrstündigen (zehn-, zwölf- oder vierzigstündigen) Anbetung in monstrantia ausgesetzt ist und während der Aussetzung am Aussetzungsaltare ein Amt abgehalten wird, so darf man weder vor noch nach dem Amte intonieren und den Segen geben. Denn nach geschehener Aussetzung, die gewöhnlich mit Segenserteilung verbunden ist, darf das Allerheiligste nicht mehr von seinem Throne und respektive aus dem Tabernakel gehoben werden bis zur Reposition, beziehungsweise bis zum Beginne der Prozession, an welche die Reposition sich unmittelbar anschließt.

[2]) Wenn daher (wie an Monatsonntagen, bei Engelämtern u. s. w.) unmittelbar vor dem Amte eine Prozession mit dem Allerheiligsten abgehalten

liturgie.de

Vor (und der Gewohnheit gemäß auch nach) dem Segen wird das Allerheiligste in der Monstranz incensiert.[1]) Das Rauchwerk wird, so oft das allerheiligste Sakrament allein incensiert werden soll, ohne Segnung eingelegt, da es ja dem geheimnisvoll gegenwärtigen Segenspender selbst angezündet wird. Bei Erteilung des Segens umhüllt der Priester Schultern und Hände mit einem Velum von weißer Farbe.[2]) Der Segen mit dem Allerheiligsten wird in Kreuzesform erteilt, ohne daß dabei etwas gesprochen wird.[3])

Während des Aktes der Segnung schweigt der Gesang; und wenn der Priester vor der Benediktion das Pange lingua oder (vor dem zweiten Segen) das Genitori intoniert hat,[4]) so giebt er

---

wird, so soll erst beim Beginne des Amtes resp. am Schlusse der Prozession der Segen gegeben werden, oder aber, wenn er zu Anfang der Prozession erteilt worden ist, vor dem Amte unterbleiben.

[1]) Die Incensation während des Segens ist nicht vorgeschrieben, doch soll die Gewohnheit, wo eine solche besteht, beibehalten werden.

[2]) Die Erteilung der Benediktion mit der Monstranz wird immer in Paramenten von weißer Farbe vorgenommen Schließt sich aber dieselbe unmittelbar an die heilige Messe oder die Vesper an, so daß der Celebrans vor der Benediktion den Altar nicht verläßt, so können die Paramente von der Farbe des Tages beibehalten werden, wenn dabei nur ein seidenes Schultervelum von weißer Farbe zur Anwendung kommt

[3]) Mehrere Diöcesanritualien schreiben vor, daß bei der Segenspendung pro benedictione tempestatis, wenn diese cum Sanctissimo erteilt wird, die Versikeln „Sit nomen Domini", Adjutorium nostrum" und die Formel „Benedictio Dei omnipotentis etc." zu beten seien.

Diese Art der Segenspendung mit Benedictio etc. ist auch von S. R. C. wenigstens toleriert, aber in einer anderen Weise, als sie gewöhnlich geschieht. Es sollte nämlich zufolge der einschlägigen Bestimmungen die Benedictio nicht während des Singens oder Aussprechens dieser Segensworte gegeben werden, sondern vor- oder nachher. Cantus illius versus: Benedictio Dei omnipotentis etc. in rituali praescriptus locum habere non debet in ipso actu benedictionis, sed immediate ante vel post benedictionem ipsam. S. R. C. 25. Sept. in Eystett.

[4]) Wenn bei der Aussetzung oder Einsetzung des Allerheiligsten etwas gesungen werden soll, so eignen sich am besten die Hymnen und Antiphonen des heiligsten Sakramentes, wie Adoro te, Pange lingua, O salutaris hostia etc., bei der Einsetzung jedoch geziemen sich am meisten die zwei letzten Strophen des Hymnus Pange lingua, nämlich Tantum ergo und Genitori, wie im Rituale Romanum vorgeschrieben wird am Schlusse einer Prozession mit dem Allerheiligsten. In Deutschland wird gewöhnlich bei der Aussetzung die Strophe Pange lingua und bei der Einsetzung die Strophe Genitori gesungen.

liturgie.de

den Segen erst am Schlusse der betreffenden Strophen, nicht aber bei dem Verse: »sit et benedictio«.

Anmerkung. Wenn bei der Aussetzung oder Einsetzung des Allerheiligsten die Oration de Sanctissimo gebetet wird, so werden die Versikeln Panem de coelo, Domine exaudi orationem meam und Dominus vobiscum vorausgeschickt und die Oration mit der conclusio brevis: »Qui vivis et regnas etc.« geschlossen. Folgt unmittelbar auf die Oratio de Sanctissimo der sakramentale Segen, so muß das Dominus vobiscum unterbleiben. Werden mehrere Orationen mit derselben verbunden, so werden alle sub una conclusione geschlossen.

Vierzigstündiges Gebet.

Das vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute geübte vierzigstündige Gebet darf mit Erlaubnis des apostolischen Stuhles nach ausdrücklicher Genehmigung des Diöcesanbischofes pro re gravi vel publica ecclesiae causa, d. h. einerseits zur größeren Verherrlichung des Allerheiligsten, zur Stärkung des Glaubens an dieses heiligste Sakrament, andererseits zur Erlangung großer Gnaden, zur Abwehr von sündhaften Gelegenheiten oder eines Unglückes, und selbst zum Troste der armen Seelen in allen jenen Säkular- und Regularkirchen abgehalten werden, in welchen das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht das Allerheiligste aufbewahrt wird.

Zur entsprechenden Abhaltung dieses Gebetes hat Papst Klemens XI. eine Instruktion erlassen, deren liturgische Bestimmungen teils allgemeiner Natur sind und deshalb überall befolgt werden müssen, teils nur von lokaler Bedeutung für Rom und darum nicht allgemein bindend sind. Unter den allgemeinen Bestimmungen dieser Instruktion ist die wesentlichste, von welcher auch die Gewinnung des Ablasses abhängt, die, daß das vierzigstündige Gebet in der That vierzig Stunden dauern und sowohl die Aussetzung des Allerheiligsten als auch die Anbetung desselben ohne Unterbrechung durch volle vierzig Stunden fortgesetzt werde.[1])

Es soll daher das allerheiligste Sakrament nie ohne An-

[1]) Außerhalb Rom ist die Unterbrechung zur Nachtzeit ex gravi causa ausdrücklich gestattet.

liturgie.de

beter gelassen werden, und ist daher auch während einer etwa stattfindenden Predigt für die Fortsetzung der Anbetung Sorge zu tragen. Priester und andere Kleriker sollen während der Aussetzung im Chorrocke abwechselnd vor dem Allerheiligsten knieend dasselbe anbeten; wo Bruderschaften bestehen, sollen die Mitglieder gleichfalls in der Anbetung abwechseln. (Laien sollen während der Anbetung außerhalb des Presbyteriums knieen.)

Außerdem sind noch folgende allgemeine Bestimmungen der Klementinischen Instruktion besonders zu beachten: Über dem Eingangsthore der Kirche, in welcher das vierzigstündige Gebet gehalten wird, soll ein festlich geschmücktes Abzeichen[1]) angebracht werden, woran alle Vorübergehenden erkennen, daß hier das Allerheiligste ausgesetzt sei.

Die Aussetzung soll auf dem Hochaltare geschehen. Die Bilder auf dem Altare der Aussetzung, sowie die auf den benachbarten Altären sind zu verhüllen, um alles Störende zu entfernen. Weder Reliquien noch Statuen der Heiligen[2]) dürfen sich auf dem Ausstellungsaltare befinden, noch weniger Abbildungen der armen Seelen. — Der Tabernakel oder der Thron soll eine hervorragende Stellung haben[3]) und mit einem Baldachin von weißer Farbe versehen sein. — Das Allerheiligste soll auf einem Korporale oder wenigstens auf einer Palla stehen. — Während der Aussetzung sollen so viele Lichter brennen, als das Vermögen der Kirche gestattet, wenigstens aber zwölf. — Auf dem Expositionsaltare soll außer der feierlichen Votivmesse am ersten und dritten Tage keine andere Messe gelesen werden.

---

[1]) Dieses Abzeichen besteht in einer Tafel, worauf eine Monstranz abgebildet und welche mit Kränzen geschmückt ist.

[2]) Ausgenommen sind Standbilder der heiligen Engel, welche Lichter oder das Rauchfaß halten, oder in anbetender Stellung sind.

[3]) So, daß die Monstranz möglichst in der ganzen Kirche sichtbar und auch durch den vor dem Altare funktionierenden Priester nicht verdeckt wird. Diese allgemeinen Bestimmungen der Klementinischen Instruktion gelten direktiv auch für das vierzigstündige Gebet, welches gewöhnlich während der drei Fastnachtstage mit Unterbrechung durch die Nachtstunden auch bei uns gefeiert wird, desgleichen für das zehn- oder zwölfstündige Gebet, welches an bestimmten herkömmlichen Tagen, die meist Sonn- oder Feiertage sind, in vielen Pfarreien in der Weise stattfindet, daß das Allerheiligste in den Frühstunden in Monstrantia ausgesetzt und am Abende nach feierlicher Segenspendung reponiert wird.

liturgie.de

Während der Aussetzung ist an jedem Tage eine feierliche Votivmesse privilegiert, vorausgesetzt, daß die Aussetzung ununterbrochen durch vierzig Stunden dauert. In Privatmessen, welche zur Zeit der Aussetzung gefeiert werden, soll bei der Wandlung nicht geklingelt, sondern nur beim Heraustritt des Priesters aus der Sakristei soll mit der gewöhnlichen Glocke ein schwaches Zeichen gegeben werden.

Ewige Anbetung.

Wo die ewige Anbetung auf den Palmsonntag fällt, ist die Palmweihe, wenn sie geschehen soll, in einer Seitenkapelle, welche vom Hochaltare entfernt ist, vorzunehmen, und zwar mit allen im Missale vorgeschriebenen Ceremonien, aber ohne Prozession. Wenn die Kirche zu beschränkt ist oder nur einen Altar hat, dann ist es besser, wenn die Palmenweihe unterlassen wird, was an solchen Orten leicht möglich ist, wo in mehreren Kirchen Palmen geweiht werden. Wenn aber dieselbe nicht ausgelassen werden kann, so kann das Allerheiligste unterdessen mit einem geziemenden Velum verhüllt werden, bis die Benediktion vorüber ist, oder es wird dasselbe, da die ewige Anbetung nicht verlangt, daß das Allerheiligste beständig exponiert sei, noch besser im Tabernakel reponiert und derselbe geschlossen; nach Beendigung der Palmenweihe und nach abgehaltener Prozession wird das Allerheiligste wieder exponiert, aber ohne Benediktion.

Auf dieselbe Weise ist zu verfahren am Lichtmeßfeste und am Aschermittwoch.

Am Gründonnerstag kann das Allerheiligste nur bis zum Anfange der feierlichen Messe exponiert werden; nach derselben ist die Prozession und wird der Kelch mit der heiligen Hostie an den Ort, wo die Reposition stattzufinden pflegt, getragen, und wird dort bei beständig brennenden Kerzen die Anbetung fortgesetzt. Am Abend ist aber der Segen mit dem Allerheiligsten zu unterlassen. Am Karfreitag hat die Anbetung vor dem heiligsten Sakramente im heiligen Grabe in der Frühe zu geschehen; es wird aber mit dem Allerheiligsten kein Segen gegeben und keine andere Aussetzung vorgenommen (S. R. C. 12. Mart. 1836), sondern nach Beendigung der Messe wird der Altar entblößt und sind die Stunden der Anbetung entweder zu Hause oder in der Kirche auszufüllen, wie es sonst in der Nacht zu

liturgie.de

geschehen pflegt, außer es ist die Aussetzung des Allerheiligsten im heiligen Grabe am Karfreitag herkömmlich.

Am Karsamstag wird das heiligste Sakrament nur nach der feierlichen Messe (also ohne Aussetzungsmesse) exponiert; hernach geschieht das übrige wie gewöhnlich und wird am Abend der Segen gegeben.

In jenen Kirchen und Oratorien, in welchen die Funktionen der Karwoche nicht stattfinden oder wegen Mangel an Ministranten nicht stattfinden können, ist die Aussetzung des Allerheiligsten ganz zu unterlassen vom Morgen des Gründonnerstags an bis zum Abend des Karsamstags (S. R. C. 12. Mart. 1661).

Am Feste des heiligen Markus und an den drei Tagen der Bittwoche hindert nichts, das heiligste Sakrament öffentlich auszusetzen. Wenn jedoch die Prozession außerhalb der Kirche gehalten wird, so ist dafür zu sorgen, daß unterdessen eine genügende Anzahl von Gläubigen zur Anbetung anwesend sei. Wenn aber in kleineren Gemeinden das hochwürdigste Gut der Anbeter während des Bittganges ermangeln müßte, oder kein zweiter Altar vorhanden ist für die Messe nach dem Offizium des Tages, so wird der Bittgang in möglichst früher Morgenstunde gehalten und findet die ewige Anbetung erst nach erfolgter Rückkunft statt. Und wenn die Prozession innerhalb der Kirche stattzufinden pflegt, so ist es besser, sie zu unterlassen und mit gebogenen Knieen die Litanei vor dem Allerheiligsten zu singen, wenn man nicht vorzieht, das Allerheiligste inzwischen im Tabernakel zu reponieren, wie oben am Palmsonntage gesagt wurde.

Am Allerseelentage darf man das Officium defunctorum recitieren und eine feierliche Messe und sogar Privatmessen de Requiem celebrieren, aber nicht am Altare der Aussetzung. Wenn nur ein Altar vorhanden ist, dann werden Offizium und Messe in violetter Farbe gefeiert oder das Allerheiligste inzwischen im Tabernakel reponiert (S. R. C. 16. Sept. 1801 u. 27. Jun. 1868).

II. Die heilige Eucharistie als Kommunion.

Konsekration der Hostien für die Laien-Kommunion.

Die Hostien für die Kommunion der Laien können in jeder Messe, auch in einer solchen de Requiem konsekriert werden. Dieselben sollen sich nach der Rubrik des Missale in aliquo calice

liturgie.de

consecrato vel vase mundo benedicto[1]) befinden und längstens unmittelbar vor der Opferung zum Altare gebracht werden, damit das Aufopferungsgebet: Suscipe sancte Pater etc. auch über sie gesprochen werde. Doch ist es auch erlaubt, Hostien zu konsekrieren, welche kurze Zeit nach der Aufopferung der Hostie noch vor der Präfation gebraucht werden, weil die Aufopferungsgebete sich bis dahin fortsetzen;[2]) die Aufopferung dieser Partikeln hat nachträglich in Gedanken (mentaliter) zu geschehen. Wenn die Hostien in einer geschlossenen oder zugedeckten Pyxis enthalten sind, so soll diese vor der extersio digitorum, bevor der Priester die große Hostie zur Konsekration in die Hand nimmt, abgedeckt und nach der Erhebung der Hostie und nach der Kniebeugung wieder zugedeckt werden. Die Konsekrationsworte müssen vom Priester über die Hostie, welche er in Händen hält, und zugleich über die übrigen Hostien oder Partikeln gesprochen werden.[3]) Nach der Konsekration müssen die konsekrierten Hostien auf dem Altare belassen werden und dürfen erst nach der sumptio ss. Corporis vel Sanguinis in den Tabernakel gestellt oder an die Kommunikanten ausgeteilt werden.

Alter der zu konsekrierenden Hostien.

Zur Renovation der konsekrierten Hostien sind nach kirchlichem Gesetze Hostien zu verwenden, die frisch gebacken, also vor kurzer Zeit — vor zwei bis drei Wochen oder höchstens vor einem Monate gebacken worden sind.[4]) Durchaus unzulässig wäre es daher, Hostien, die schon ein Vierteljahr oder gar ein Halbjahr und darüber alt sind, zu konsekrieren und unter die Gläubigen auszuteilen. Schlechterdings verwerflich wäre auch der Brauch,

---

[1]) Das vas mundum benedictum soll aus einem edlen Metalle verfertigt sein und ist ein Gefäß von Holz, Pappendeckel u. dgl. kein würdiges Gefäß pro consecrandis sacris speciebus; selbst der Gebrauch eines leinenen (benedizierten) Häubchens wird von den meisten Rubrizisten beanstandet.

[2]) Hat einmal der Kanon begonnen, so dürfen Hostien zur Konsekration nicht mehr angenommen werden, es sei denn, daß ein wichtiger Grund dazu vorhanden ist, z. B. wenn sonst mehrere Personen die heilige Kommunion entbehren müßten oder wenn das Viatikum zu konsekrieren wäre u. dgl.

[3]) D. h. der Priester muß die Intention haben, zugleich mit der Hostie, die er in Händen hält, auch die übrigen Hostien zu konsekrieren.

[4]) Gury II, n 315, Anm. 2.

liturgie.de

sich Hostien für mehrere Monate oder gar für ein halbes Jahr und darüber anzuschaffen, dann einen Teil davon zu konsekrieren und, wenn diese unter die Gläubigen ausgeteilt sind, die übrigen nach und nach zu konsekrieren und auszuteilen.

Zeitpunkt der Erneuerung der konsekrierten Hostien.

Das römische Rituale schreibt vor: Ss. Eucharistiae particula frequenter renovabit (parochus) = der Pfarrer soll die heiligen Partikeln der heiligen Eucharistie häufig erneuern. Häufig ist die Erneuerung, wenn sie alle acht Tage oder allermindestens alle Monate stattfindet. Vier Wochen ist der äußerste Termin bei trockenen Kirchen; in feuchten Kirchen ist die Erneuerung öfters vorzunehmen. Diese oftmalige Erneuerung der heiligen Hostien ist eine heilige Pflicht und wäre eine bedeutende Überschreitung des gesetzlichen Termines eine schwere Verunehrung des heiligen Sakramentes.

Purifizierung des Ciboriums.

Die Purifizierung des Ciboriums kann in jeder Messe, aber auch nur während der Messe vorgenommen werden. Der Celebrans stellt nach der Sumption des heiligen Blutes den Meßkelch, soweit es notwendig ist, zur Seite, doch nicht extra corporale, bedeckt denselben, falls noch die heilige Kommunion auszuteilen ist, mit der Palla und öffnet den Tabernakel. Nach entsprechender Genuflexion nimmt er das zu purifizierende Ciborium hervor und setzt dasselbe auf das Korporale. Hat er in der heiligen Messe neue Species in einem anderen Ciborium oder Kelche konsekriert, so stellt er dieses Gefäß wieder hinein und schließt nach erneuerter Genuflexion den Tabernakel. Mußte aber der Celebrans in Ermanglung eines zweiten Ciboriums die frischen Hostien auf dem Korporale konsekrieren, um sie später in das erst noch zu purifizierende Ciborium zu legen, oder hat überhaupt keine Konsekration neuer Partikeln stattgefunden, so kann der Tabernakel offen stehen bleiben, wenn dadurch nicht etwa die Monstranz oder die für dieselbe bestimmte heilige Species sichtbar werden sollte. — Findet der Celebrans noch ganze Species (hostiae integrae) im Ciborium, so teilt er diese entweder nach dem ritus distribuendi S. Communionem intra missam an

liturgie.de

die Gläubigen aus, oder er nimmt sie hervor und sumiert sie selbst, indem er dabei die Patene unterhält.

Dies ist als Regel in allen Fällen zu beobachten, wo ein zweites Ciborium oder ein anderes Gefäß zur separierten Aufbewahrung und demnächstigen Austeilung der bereits früher konsekrierten und noch hinlänglich frischen Species nicht angewendet werden kann.

Finden sich im Ciborium ganze Hostien nicht mehr vor, oder sind dieselben in der bezeichneten Weise sumiert worden, so läßt der Celebrans in den Meßkelch ein wenig Wein gießen, stellt denselben vor sich hin, faßt mit der Linken das Ciborium und streift, indem er die Öffnung desselben über den Kelch beugt, möglichst mit der inneren Seite des Zeigefingers der rechten Hand die vorhandenen Fragmente oder Species in den Kelch hinein. Sodann werden in derselben Weise auch die Staubteilchen auf dem ganzen Umfange der Cuppa zusammengestreift und in den Meßkelch gebracht. — Hierauf läßt der Celebrans Wein in das Ciborium gießen und wendet dieses, indem er die Öffnung schräg über dem Kelche hält, so umher, daß der Wein das Innere der Cuppa von allen Seiten fast bis zum Rande abluiert. Alsdann gießt er den Wein in den Meßkelch aus und zwar, so gut es angeht, von der Stelle des Ciboriumrandes, von welcher er die Fragmente in denselben brachte. Bleiben nun noch Fragmente im Ciborium zurück, so kann mit neu eingegossenem Weine das gleiche Verfahren das eine oder andere Mal wiederholt, auch können einzelne Teilchen, wenn notwendig, mit dem Zeigefinger fortgeschoben oder hervorgenommen und zum Munde geführt werden. So ist die notwendige Purifikation des Ciboriums als vollendet zu betrachten. Sollen daher in ebendasselbe Ciborium neukonsekrierte Hostien sogleich reponiert werden, so wird sofort auch die Abstersion vorgenommen. Der Celebrans trocknet nämlich das Ciborium sorgfältig aus, legt dann nach gebührender Genuflexion die frischen Species hinein, stellt es in den Tabernakel[1]) und schließt diesen, nachdem er die Kniebeu-

[1]) Der so häufig vorkommende Gebrauch, ein Purifikatorium um den Fuß (oder den Kopf) des Ciboriums zu schlingen und dieses so in den Tabernakel zu stellen, ist ein Mißbrauch und offenbar contra rubicas, indem die Rubrik des Rituale Rom. ausdrücklich sagt: „Tabernaculum ab omni alia re vacuum sit oportet."

liturgie.de

gung wiederholt hat. Hierauf sammelt er mit der Patene more solito die etwa auf dem Korporale zurückgebliebenen Partikelchen, bringt auch diese in den Kelch und sumiert dessen Inhalt. Die ablutio digitorum nimmt er dann in gewöhnlicher Weise vor. — Soll jedoch das Ciborium nicht sofort wieder zur Aufbewahrung der neukonsekrierten Species dienen, so sumiert der Celebrans nach vollendeter Purifikation desselben zuerst den Inhalt des Meßkelches; sodann kann er die ablutio digitorum mit Wein und Wasser über dem Ciborium nehmen, dieselbe alsdann in den Meßkelch schütten, sie aus letzterem sumieren, hernach den Mund, Daumen und Zeigefinger mit dem Purifikatorium abstergieren,[1]) und endlich mit letzterem den Meßkelch und das Ciborium trocknen. Übrigens ist die ablutio digitorum über dem Ciborium und die damit bewirkte weitere Purifikation derselben keineswegs vorgeschrieben.

Der Spender der heiligen Kommunion.

Der ordentliche Ausspender der heiligen Eucharistie ist nur der Priester. Der Diakon ist außerordentlicher Ausspender der heiligen Eucharistie und zwar in dem Sinne, daß er im Notfalle die heilige Kommunion öffentlich und feierlich austeilen darf, wenn er hiezu ausdrücklich oder stillschweigend delegiert ist (Gury II, n. 288). In einem Falle der äußersten Not aber, z. B. bei der Gefahr, daß ein Sterbender anders ohne die heilige Wegzehrung aus dem Leben scheiden würde, ist es nach der übereinstimmenden Lehre der Theologen sogar die Pflicht des Diakons, in Abwesenheit des Priesters die Darreichung vorzunehmen, und muß er die erforderliche Erlaubnis alsdann immer präsumieren (S. Liguori lib. 6, n. 237).

Damit der Priester in einer fremden Kirche die heilige Eucharistie spenden darf, wird die Erlaubnis des Pfarrers oder des Rektors der Kirche erfordert. Diese Erlaubnis kann aber immer präsumiert werden, wenn man die Erlaubnis zu celebrieren

[1]) Nach der Abstersion des Ciboriums soll das dabei angewendete Purifikatorium vorsichtshalber so zusammengelegt werden, daß die äußere Seite desselben nach innen kommt und man soll dasselbe dann fernerhin vor der ordentlich vollzogenen Reinigung nicht mehr gebrauchen.

liturgie.de

hat und wenn es sich weder um die Osterkommunion, noch um die Wegzehrung handelt (Gury II, n. 289, IV).

Die Religiosen dürfen zwar in ihren Kirchen und Oratorien die heilige Eucharistie austeilen oder durch andere Priester austeilen lassen, mit Ausnahme des Ostertages, aber sie dürfen unter Strafe der Exkommunikation, welche dem Papste reserviert ist, weder Klerikern noch Laien ohne Erlaubnis des Pfarrers außer dem Notfall die heilige Eucharistie als Wegzehrung spenden, wenn sie nicht selbst eine Pfarrei versehen oder ein specielles Privilegium haben. Den ihnen untergebenen Ordensgenossen, mit Einschluß der Novizen, dann den wirklichen innerhalb des eigentlichen Klostergebäudes wohnenden Hausdienern können die Oberen der Klöster die heilige Kommunion auch als Wegzehrung ausspenden.

Im allgemeinen ist es niemand, nicht einmal dem Priester, außer der Messe gestattet, sich selbst die heilige Kommunion zu reichen, und ist es keinem Laien gestattet, sie einem anderen zu bringen. Ein Priester darf jedoch, wenn kein anderer vorhanden ist, auch außer der Messe sich die heilige Eucharistie reichen, wenn er sonst in der Krankheit der heiligen Kommunion beraubt wäre (Lehmkuhl p. II, pag. 96 und 97).

In einem wahren Notfalle dürfen nach angesehenen Moralisten (Kajetan, Suarez, Layman, Mazotta) selbst Laien sich die heilige Eucharistie reichen und sie anderen bringen, damit sie nicht ohne das Viatikum sterben (Lehmkuhl, p. II, pag. 97).

Ritus bei Spendung der heiligen Kommunion unter der Messe.[1])

Der Priester stellt nach dem Genusse des heiligen Blutes und vor der Purifikation den Kelch auf die Evangelienseite, jedoch nicht außerhalb des Korporale, öffnet den Tabernakel, genuflektiert, nimmt das Ciborium heraus und stellt dasselbe in die

[1]) In der Regel soll die Kommunion unter der Messe gespendet werden. Aus einem vernünftigen Grunde darf man sie jedoch auch außerhalb der heiligen Messe spenden, z. B. wenn viele kommuniziert werden sollten und so die Messe zu lange dauern würde, oder wenn einige erst nach der Messe kommunizieren können oder irgend einen vernünftigen Grund haben, schon vor der heiligen Messe zur heiligen Kommunion zu gehen.

liturgie.de

Mitte des Altares. Inzwischen spricht der Ministrant das Confiteor. Befindet sich im Tabernakel noch eine andere Pyxis oder ein sonstiges Gefäß, welches die heilige Eucharistie enthält, so wird derselbe wieder geschlossen, weil anders eine regelwidrige expositio Ss. Sacramenti zur Kommunionausteilung hinzutreten würde. Hienach öffnet der Priester das Ciborium, legt den Deckel auf dem Korporale ein wenig zurück (doch nicht außerhalb desselben), genuflektiert wieder und bleibt mit vor der Brust gefalteten Händen stehen, bis der Ministrant das Confiteor gebetet hat. Darauf wendet sich der Priester nach gemachter Genuflexion gegen die Evangelienseite und spricht das »Misereatur« und »Indulgentiam« und zwar immer in der vielfachen Zahl, auch wenn nur eine Person kommuniziert, weil sich die Worte auch auf alle anderen Anwesenden, welche geistigerweise an der Kommunion teilnehmen, beziehen. — Nach der absolutio deprecativa wendet sich der Priester zum Altare zurück, und nachdem er abermals genuflektiert hat, nimmt er sofort mit der Linken das Ciborium oder die Patene[1]) mit dem Sakramente, mit der Rechten aber faßt er eine Partikel,[2]) hält sie zwischen dem Daumen und Zeigefinger etwas über das Ciborium oder die Patene erhoben, wendet sich um und spricht in der Mitte des Altares oder (wenn das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist) auf der Evangelienseite, die Augen unverwandt auf das Sakrament gerichtet, alta voce die vom Rituale vorgeschriebenen Worte: »Ecce Agnus Dei« u. s. f.[3]) Hat er dreimal diese Worte gesprochen, so begiebt er sich an die Kommunionbank und reicht, auf der Epistelseite anfangend, den Gläubigen das Sakrament, indem er mit demselben das Kreuz über dem Ciborium (oder der Patene)

[1]) Si pauci sunt communicandi. Rit. Rom.

[2]) Die Hostien sollen rund und von gewöhnlicher Größe sein. Eine große Hostie, wie sie der Priester zur Messe nimmt, soll nicht ausgeteilt und die große Hostie der Monstranz nur im Notfalle zur Austeilung gebrochen werden. Auch darf man einem Kommunikanten nicht mehrere kleinere Hostien reichen; wohl aber darf man im Falle der Not kleinere Hostien teilen, jedoch nur in zwei oder höchstens drei Teile, damit die Partikel nicht zu klein wird.

[3]) Diese Worte sollten nicht in der Volkssprache, sondern nur lateinisch gesprochen werden, wie die S. R. C. 23. Mai 1835 ausdrücklich erklärte. — Jedoch scheint die Consuetudo, wo solche wirklich und unvordenklich besteht, den Gebrauch der Volkssprache hiezu zu entschuldigen, jedenfalls dort, wo das Diöcesanrituale es ausdrücklich gestattet.

liturgie.de

macht (ungefähr von gleicher Größe mit der Peripherie der Cuppa des Ciboriums, ohne die heilige Hostie über den Rand des Ciboriums hinauszuführen) und spricht dabei die Worte: »Corpus D. N. J. Chr. etc.« so, daß mit dem Schlusse dieser Worte die heilige Hostie auf die Zunge des Empfängers gelegt ist. — Ist die heilige Kommunion allen gespendet, so kehrt er zum Altare zurück, stellt das Ciborium darauf, genuflektiert, bedeckt dann das Ciborium und stellt es in den Tabernakel, den er nach einer wiederholten Kniebeugung schließt. Hierauf sumiert er die im Kelche etwas noch vorhandenen Überbleibsel des heiligen Blutes und purifiziert den Kelch auf die gewöhnliche Weise.

Ritus bei Spendung der heiligen Kommunion außerhalb der heiligen Messe.

Wird die heilige Kommunion unmittelbar vor oder nach der heiligen Messe gespendet, so, daß man inzwischen nicht in die Sakristei geht, so geschieht die Ausspendung in der Casula und den übrigen heiligen Kleidern; man breitet dazu das Korporale aus und stellt die Bursa an den gewöhnlichen Ort.

Wird aber die Ausspendung ganz abgesondert von der heiligen Messe vorgenommen, so wäscht der Priester vorher die Hände, hernach legt er Superpelliceum und Stola in der Farbe des Tagesoffiziums an, nimmt die Burse mit Korporale,[1]) falls nicht schon ein Korporale auf dem Altare sich befindet, inkliniert, bevor er sich mit dem Birete bedeckt, vor dem Kreuze in der Sakristei und verläßt diese, indem er die Burse an die Brust gelehnt mit beiden Händen trägt. Der Ministrant, der ebenfalls mit dem Superpelliceum bekleidet sein muß, geht ihm voran. Am Altare angelangt, übergiebt der Priester dem Ministranten das Biret und genuflektiert in plano; dann geht er die Stufen hinauf, nimmt, oben angekommen, das Korporale aus der Burse hervor, stellt die letztere mit der Rechten more solito an der Evangelienseite auf und breitet das Korporale aus. Darnach wird der Tabernakel geöffnet. Sobald dies geschehen und der Priester damit des allerheiligsten Sakramentes ansichtig geworden ist, macht er Genuflexion, nimmt dann mit der Rechten das Ci-

[1]) Die Rubrik verlangt ausdrücklich ein Korporale und wäre eine Palla ungenügend (S. R. C. 27. Febr. 1847).

liturgie.de

borium hervor und stellt dasselbe auf das zuvor ausgebreitete Korporale. Inzwischen spricht der Ministrant das Confiteor und erfolgt dann alles andere, wie bei einer Ausspendung intra Missam.[1])

Nachdem alle die Kommunion empfangen, stellt der Priester das Ciborium auf den Altar, genuflektiert, und nachdem er die Finger, mit welchen er die heilige Hostie hielt, in einem kleinen, mit Wasser gefüllten Gefäße abluiert und mit dem Purifikatorium getrocknet hat, deckt er das Ciborium zu. Unterdessen hat er nach der Rubrik des Rituale Romanum wenigstens die Oration de Sanctissimo Sacramento mit den vorausgehenden Versikeln »Domine exaudi orationem meam« und »Dominus vobiscum« und in der österlichen Zeit folgende Oration zu beten: »Spiritum nobis Domine tuae caritatis infunde, ut quos Sacramentis paschalibus satiasti, tua facias pietate concordes. Per Christum Dominum nostrum«[2]) (Lehmkuhl pars II, pag. 100). Hernach stellt der Priester das Ciborium in den Tabernakel, genuflektiert, schließt den Tabernakel und giebt dann mit der rechten Hand den Segen.[3]) Nach der Benediktion wendet sich der Priester zum Altare, faltet das Korporale, legt es in die Burse und begiebt sich in die Sakristei zurück. Der Ministrant kniet während der ganzen Handlung auf einer Seitenstufe der Epistelseite, das Gesicht dem Allerheiligsten zugewendet und geht dem Priester bei der Rückkehr in die Sakristei voran.

Anmerkung. Der Priester soll die heilige Kommunion nicht eilfertig ausspenden, sondern mit möglichster Andacht und Aufmerksamkeit; er soll sich in acht nehmen, daß er nicht statt

---

[1]) Wenn eine längere Austeilung es notwendig machen sollte, so kann der austeilende Priester zuvor ein reines Purifikatorium über den Daumen oder über den Mittelfinger der Linken legen, um bei der Spendung eine etwa eintretende Befeuchtung der Finger beseitigen zu können. Sind die Finger feucht geworden, so soll er zuvor die etwa anhängenden Partikelchen über dem Speisekelche (nicht aber an dem Purifikatorium) abstreifen und dann erst die wieder geschlossenen Finger an dem Purifikatorium abtrocknen.

[2]) Die Antiphon „O sacrum convivium etc.“ kann nach Belieben gebetet oder ausgelassen werden.

[3]) Die Gewohnheit, nach der Kommunionspendung den Segen nicht mit der Hand, sondern mit dem Ciborium zu geben, ist von der Kongregation der Riten nicht gestattet. In vielen Diöcesen wird jedoch die fragliche Gewohnheit noch fortgesetzt.

liturgie.de

einer, zwei heilige Hostien zugleich aus dem Ciborium aufnehme, und die drei letzten Finger der Rechten gehörig eingezogen halten, um damit keinen Kommunikanten zu berühren. Besondere Vorsicht muß der Priester anwenden, daß keine heilige Hostie auf das Kommuniontuch oder gar auf die Erde falle. Sollte es doch geschehen, so hebe er sie mit aller Ehrfurcht auf, lege auf die Stelle ein Purifikatorium oder bezeichne sie in anderer Weise und setze die Ausspendung fort. Nach derselben ist die bezeichnete Stelle des Kommuniontuches etwas abzuwaschen, die des Bodens aber mit einem Messer etwas abzuschaben und mit Wein oder Wasser abzuwaschen und die »abrasio et lotio« in das Sakrarium zu bringen. — Fällt die heilige Hostie oder ein Fragment derselben auf das Kleid oder den Bart des Kommunizierenden, so geziemt sich eine Abwaschung nicht, sondern die heilige Hostie wird mit Ehrfurcht genommen und dargereicht. — Sollte eine heilige Hostie in der Kleidung einer Frauensperson hinein oder überhaupt auf eine Stelle fallen, von wo sie der Priester nicht mit Anstand nehmen kann, so muß die Person selbst dieselbe sich in den Mund legen und hernach die Hände waschen.

Austeilung der heiligen Kommunion in schwarzen Paramenten.

Nach einer neueren Entscheidung des apostolischen Stuhles (S. R. C. 27. Junii 1868) kann die heilige Kommunion cum paramentis nigris erteilt werden auch mit früher konsekrierten Hostien innerhalb einer missa de Requiem, wenn eine Messe in paramentis nigris celebriert werden muß; sie darf in einem solchen Falle selbst nach einer solchen Messe und data rationabili causa auch vor einer solchen in schwarzer Farbe gespendet werden. In diesen beiden Fällen ist aber die Benediktion zu unterlassen und wäre es ein grober Mißbrauch, in einem solchen Falle mit dem Ciborium den Segen zu geben.

Zeit und Ort der Ausspendung der Eucharistie.

1) Zeit. Das Viatikum kann im Notfalle zu jeder Zeit, soll aber, wenn es thunlich ist, zur Tageszeit, besonders aber am Vormittage gespendet werden; jedoch braucht man darin nicht ängstlich zu sein.

liturgie.de

Die heilige Kommunion soll, wie bereits oben bemerkt, der Idee des neutestamentlichen Opfers entsprechend, während der heiligen Messe gespendet werden; jedoch sind Abweichungen von dieser Regel zulässig, wenn Gründe vorhanden sind.

Streng vorgeschrieben ist die heilige Kommunion unter der heiligen Messe nur für den Klerus an gewissen Tagen und in gewissen Fällen.

So ist nach mehreren allgemeinen Dekreten der S. R. C. der gesamte Klerus verpflichtet, am Gründonnerstage in jener Kirche, welcher er zugeteilt ist, während der feierlichen Messe zu kommunizieren. Am heiligen Osterfeste ist die Communio generalis für alle Mitglieder des Klerus, welche nicht Priester sind, in gleicher Weise wie am Gründonnerstage vorgeschrieben. Bei Pontifikalämtern sollen immer Diakon und Subdiakon, es sei denn, sie sind Priester und haben an diesem Tage schon celebriert, oder werden noch celebrieren, aus der Hand des Bischofes und zwar als ministri unmittelbar, nachdem dieser kommuniziert hat, vor allen anderen die heilige Kommunion empfangen.

Gar nicht darf die heilige Kommunion gespendet werden am Karfreitag, d. h. nach Beendigung der feierlichen Messe des Gründonnerstages bis nach Beendigung der feierlichen Messe des Karsamstages, den Notfall bezüglich des Viatikums ausgenommen.

Am Karsamstage ist es nur erlaubt, nach der heiligen Messe cum particulis praeconsecratis die Eucharistie zu reichen. Wo jedoch das Herkommen besteht, daß den Gläubigen während dieser Messe die Eucharistie gereicht wird, da darf dieses Herkommen beibehalten werden; nur ist hier darauf zu sehen, daß dieses cum particulis praeconsecratis geschieht.

Die heilige Kommunion darf ferner an jedem Tage nur zu der Zeit gespendet werden, innerhalb welcher die Feier der Messe gestattet ist, also ab aurora usque ad meridiem.

Unerlaubt ist es daher, die Kommunion nachmittags oder am Abende oder während der Nachtzeit zu spenden. Unerlaubt ist es daher auch, die heilige Kommunion in der Christnacht zu spenden, außer es wäre dies durch ein apostolisches Privilegium bewilligt. — Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel findet jedoch statt, wenn die Menge der Beichtenden an einem bestimmten Tage so groß ist, daß sie vor der Mittagsstunde nicht alle absolviert werden können, und die, welche nach ihrer Beicht kom-

liturgie.de

munizieren wollen, noch durchaus nüchtern sind;[1]) es darf aber in diesem Falle die Kommunion nur dann und insoweit ausgeteilt werden, als daselbst noch Messen gelesen werden. Nach den Rubriken darf mittags zwölf Uhr noch eine heilige Messe begonnen werden und kann dann während derselben oder unmittelbar nach derselben die heilige Kommunion gespendet werden. Über die Rubrik des Missale hinaus darf aber die Kommunion nur gespendet werden auf Grund eines dieser Kirche gewährten Indultes.[2])

2) Ort. Das Viatikum kann im Notfalle überall, die Kommunion dagegen nur in öffentlichen Kirchen und Kapellen, nicht aber ohne Erlaubnis des Bischofes in Privatoratorien gereicht werden. Den Laien wird die Kommunion an dem mit einem weißen Linnentuche bedeckten Speisegitter oder der Kommunionbank gereicht.[3]) Die Priester und übrigen Kleriker empfangen die Kommunion an den Stufen des Altares oder doch innerhalb des Presbyteriums.[4]) Zum Klerus werden auch die Regularen gerechnet, welche unter einem kirchlichen Obern nach einer approbierten Regel ein gemeinschaftliches Leben führen.[5]) Klosterfrauen

[1]) Von dieser Begünstigung sind aber ausgeschlossen diejenigen, welche früher beichten konnten oder bereits vor der Mittagszeit gebeichtet haben, aber aus irgend einem Grunde ihre Kommunion über die Mittagszeit hinausschieben oder die zur Kommunion gehen, ohne daß sie gebeichtet haben, und sind dieselben daher abzuweisen, wenn sie nach der Mittagsstunde kommunizieren wollen.

[2]) Vermöge der Quinquennalfakultäten können die Bischöfe die Erlaubnis erteilen, eine Stunde ante auroram und eine Stunde post meridiem zu celebrieren und darf daher während dieser Zeit die Kommunion gespendet werden, wo jene Erlaubnis thatsächlich erteilt ist.

[3]) Wenn Magistratspersonen am Gründonnerstage offiziell der kirchlichen Feier beiwohnen und an der Communio generalis sich beteiligen wollen, darf ihnen das heiligste Sakrament an den Altarstufen gereicht werden.

[4]) Wenn ein Laie den Dienst des Klerikers versieht und im Superpelliceum bei der heiligen Messe oder Kommunionausteilung ministriert, so wird derselbe als zum Klerus gehörend angesehen.

[5]) Bei der Kommunion der Kleriker sollen zwei an den Ecken der obersten Altarstufen knieende Akolythen ein Kommuniontuch (linteum seu velum album) ausbreiten; ist die Zahl dieser Kommunikanten aber nur gering, so kann auch der einzelne sich eine eigens hiezu bestimmte Palla aus Leinwand vorhalten. Niemals aber ist es gestattet, den vorderen Teil des Meßgewandes (Casula) des Celebranten zu ergreifen und sich desselben als einer Unterlage unter dem Kinne zu bedienen.

liturgie.de

empfangen sie an der Klausur, am s. g. Gitter, und zwar vor den Laien. Die Mitglieder der neueren Frauenkongregationen, welche keine Moniales sind und die Klausur nicht beobachten, kommunizieren, wie die Laien, an der Kommunionbank.[1])

Fähigkeit für den Empfang der Eucharistie.

1. Moralische Fähigkeit.

Im moralischen Sinne ist, nach der dermaligen Praxis der lateinischen Kirche, fähiges Subjekt nur der getaufte Mensch, der die Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise unterscheiden und dieselbe mit gebührender Andacht und Ehrfurcht genießen kann.

Darnach ist folgendes zu beachten:

a) Kleinen Kindern, die noch gar keinen Gebrauch der Vernunft haben, sowie jenen, die von Geburt an völlig blödsinnig waren und auch bei vorgeschrittenem Alter nie zum Gebrauche der Vernunft kommen, darf das Sakrament nicht gereicht werden. Kinder aber, welche bereits zu den Unterscheidungsjahren gelangt und deren Geisteskräfte soweit entwickelt sind, daß sie nicht bloß gut und bös, sondern auch die Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden wissen, können die heilige Kommunion empfangen und es soll ihnen das allerheiligste Sakrament auch in der Todesgefahr als Viatikum gereicht werden.

b) Den Halbblödsinnigen (den s. g. Halbnarren), den von Geburt an Taubstummen,[2]) sowie auch jenen, die wegen Altersschwäche schwachsinnig werden, reiche man Viatikum und österliche Kommunion, wenn sie himmlisches und irdisches Brot unterscheiden können. Zeigen sie aber frommen Sinn, haben sie nichts Ärgerliches oder Gelächter Erregendes an sich, ist ihr Verhalten beim Empfange der heiligen Kommunion ehrerbietig, ihr sonstiges Benehmen christlich eingezogen u. s. f., so steht nichts im Wege, besonders wenn sie selber ein Verlangen nach der heiligen Kom-

[1]) Zur Spendung der Kommunion an die Klosterfrauen, welche links oder rechts vom Altare innerhalb des Klausurgitters sich befinden, soll der Priester nicht von der Seite, sondern über die vorderen Stufen des Altares hinabgehen und zurückkehren.

[2]) Von Geburt an blinden Taubstummen darf das allerheiligste Sakrament gar nie gereicht werden, weil es ihnen unmöglich ist, dasselbe von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden.

liturgie.de

munion zeigen, ihnen dieselbe auch außer der Todesgefahr und der österlichen Zeit dann und wann zu reichen.

c) Geistesgestörte (Irr-, Wahnsinnige und Rasende) dürfen nur dann zur heiligen Kommunion zugelassen werden, wenn sie lichte Augenblicke haben. Ist die Geistesstörung (Irr-, Blöd- oder Wahnsinn) erst in späteren Jahren eingetreten und haben sie vorher gesunden Verstand, Ehrfurcht gegen das Sakrament gezeigt und christlich gelebt, so kann ihnen selbst auch im Zustande der Geistesstörung das allerheiligste Sakrament (aber nur) als Viatikum gereicht werden, wenn dabei keine Gefahr der Verunehrung zu befürchten ist.[1])

Anmerkung. Sollte der Seelsorger zu einem verunglückten Berauschten gerufen werden, um ihm die heiligen Sterbesakramente zu reichen, so hat er vor allem zu beachten, ob der Zustand der Berauschung freiwillig und vollständig ist oder nicht. Vollständig Berauschten, die durch eigene Schuld in diesen Zustand kommen, ist das Viatikum zu verweigern, weil der so Berauschte im offenbaren Zustande der Sünde sich befindet. Hingegen kann auch einem völlig Berauschten das Sakrament gespendet werden, wenn er ohne seine Schuld in diesen Zustand geriet, sei es, daß man ihm eine berauschende Substanz in das Getränk mischte, oder daß er, ein sonst mäßiger Mann, ganz nüchtern und sehr erhitzt, schnell hineintrank, oder daß er, die Stärke des geistigen Getränkes unterschätzend, die Gefahr, berauscht zu werden, nicht ahnte. Dabei wird vorausgesetzt, daß dem Sakramente durch Erbrechen oder tobsüchtiges Benehmen keine Verunehrung drohet. — Als unfreiwillig ist die Berauschung im allgemeinen anzunehmen, wenn der Betreffende ein mäßiges Leben führte und sonst nie berauscht war, da man von niemand ohne hinreichenden Grund das Böse vermuten, sondern ihn vielmehr solange für gut halten soll, bis das Gegenteil konstatiert ist. Anders ist zu entscheiden, wenn

[1]) Bei Geistesgestörten und Blödsinnigen überhaupt hat der Priester folgendes zu beachten: a) Er reiche das Allerheiligste nur als Viatikum, d. i. nur in wahrscheinlicher Todesgefahr; b) er beeile sich nicht allzusehr, das Viatikum zu spenden, wenn anders noch einige Hoffnung auf Wiederkehr des Bewußtseins vor dem Hinscheiden vorhanden ist, und c) er reiche jedesmal, wenn bei der Spendung eine Gefahr der Verunehrung des Allerheiligsten zu befürchten steht, dem Kranken zuvor eine nicht konsekrierte Hostie, um zu sehen, ob er das Viatikum gebührend empfangen könne oder nicht.

liturgie.de

der Verunglückte dem Trunke ergeben war. Ist die Berauschung wohl eine freiwillige, jedoch unvollständige, so daß die Geisteskräfte, Sprache und Füße des Betreffenden dadurch zwar affiziert sind, jedoch nicht in der Art, daß er zwischen gut und bös nicht mehr unterscheiden könnte, so kann man der milderen Praxis folgen und ihm das Sakrament als Viatikum reichen, wenn nur keine Gefahr eines Ärgernisses oder eine Verunehrung vorhanden ist.

2. Physische Fähigkeit.

Die physische Fähigkeit für den Empfang der Eucharistie besteht darin, daß man die heilige Hostie verschlingen und im Magen behalten kann. Wenn daher Kranke an Erbrechen, Blutauswerfen oder immerwährenden Husten leiden, oder wenn ihr Magen die Speisen sogleich unverdaut wieder von sich giebt, so ist ihnen die heilige Kommunion aufzuschieben, bis Hoffnung vorhanden ist, daß sich das Übel nicht mehr wiederhole; läßt das Übel dem Kranken durch die eine oder andere Stunde einige Ruhe, so ist dies ein Zeichen, daß die Gewalt der Krankheit gebrochen oder doch so gemildert sei, daß dem Kranken die heilige Wegzehrung gereicht werden kann. Zweifelt man, ob die Gewalt des Übels nachgelassen, so kann man dem Kranken versuchsweise etwas Wasser (oder noch besser eine nicht konsekrierte Hostie, wenn eine solche vorhanden ist) reichen; und wenn dieses der Magen behält, so kann ihm auch die heilige Hostie sicher gereicht werden. Solchen schwer Kranken, die wegen eines Halsübels nichts Trockenes verschlingen können, kann man ein Teilchen der heiligen Hostie auf einen Löffel mit etwas Wasser oder Wein (oder Medizin) reichen. — Bei dem Starrkrampfe ist es erlaubt, dem Kranken ein Partikelchen der Hostie, wenn möglich, durch die Zähne zu schieben.

Würdigkeit für den Empfang der Eucharistie.

Zur Würdigkeit für den Empfang der Eucharistie wird erfordert:

1) Die Gemeinschaft mit der Kirche, weshalb Exkommunizierte und Interdizierte nicht zugelassen werden dürfen.

2) Der Stand der Gnade; daher verlangt die Kirche, daß jeder, der sich einer Todsünde bewußt ist, vor der Kommunion beichte. Mangelt aber ein Beichtvater und ist zugleich die Not-

liturgie.de

wendigkeit zu kommunizieren vorhanden, so genügt auch die vollkommene Reue. Der Mangel eines Beichtvaters ist vorhanden a) wenn der nächste Konfessar so weit entfernt ist, daß er vor der notwendigen Kommunion entweder gar nicht oder nur mit sehr großer Schwierigkeit aufgesucht werden kann;[1]) b) wenn nur ein solcher Priester erreichbar ist, der über die betreffende schwere Sünde keine Gewalt hat;[2]) c) wenn der einzige zugängliche Beichtvater aus was immer für einem Grunde die Beicht nicht hören kann, oder nicht will; d) wenn man dem einzig zugänglichen Konfessar die Sünde nicht ohne großen Schaden, sei es für den Pönitenten oder für den Beichtvater oder für einen dritten, beichten könnte, wie z. B. wenn man überzeugt wäre, daß dieser Beichtvater das sigillum nicht bewahren würde, daß aus dem Bekenntnis der betreffenden Sünde, sei es dem Konfitenten, oder dem Konfessar eine schwere Versuchung, der man wahrscheinlich unterliegen würde, entstehen dürfte, daß daraus für einen der Genannten oder für einen dritten große Gefahr, Besitztum, Ehre oder Leben zu verlieren, erwachsen würde.[3]) Die Notwendigkeit zu kommunizieren, ist vorhanden a) wenn man in Gegenwart anderer bereits an der Kommunionbank kniet und sich dann erst einer schweren Sünde erinnert und also nicht mehr vom heiligen Tische zurücktreten kann, ohne öffentliches Ärgernis zu verursachen oder infamiert zu werden; b) wenn man die Eucharistie aus gottlosen Händen retten kann.

3) Wird erfordert ein öffentlich sittlicher Lebenswandel oder hinlängliche Hebung und Sühnung des etwa gegebenen Ärgernisses durch Buße pro foro externo.[4])

---

[1]) Eine solche Schwierigkeit ist die weite Entfernung des Beichtvaters, die Körperschwäche des Pönitenten, ein notwendiges Geschäft.

[2]) Hätte aber der Pönitent außer der reservierten noch eine nicht reservierte Todsünde, so wäre er rücksichtlich dieser dem Gebote der vorgängigen Beicht nachzukommen verpflichtet.

[3]) Sollte der Pönitent aber noch eine andere Todsünde zu beichten haben, mit deren Bekenntnis die gedachte Gefahr nicht verbunden wäre, so müßte er sich über diese anklagen und die anderen, welche er verschweigen darf, mit bereuen.

[4]) Den zum Tode verurteilten, reumütigen Verbrechern ist die heilige Kommunion zu reichen. Die Bedingung, von der bei öffentlichen Sündern der Empfang des Sakramentes abhängt, nämlich: Aufhebung des Ärgernisses, wird bei Missethätern durch die Erleidung der Strafe erfüllt.

liturgie.de

4) Die natürliche Nüchternheit von der Mitte der vorausgegangenen Nacht angefangen, und es ist nicht mehr gestattet, das Sakrament zu empfangen, nachdem man Wasser oder sonst eine Speise oder ein Getränk oder Arznei, wenn auch in noch so geringer Quantität genommen hat; denn dieses Gebot läßt keine parvitas materiae zu.[1])

Gesetzliche Ausnahmen von dem strengen Gebote der natürlichen Nüchternheit finden nur statt: a) bei gefährlich Kranken, welche sine notabili incommodo nüchtern nicht kommunizieren können, gleichviel ob das incommodum auf Seite des Kranken oder der Krankenwärter oder des Priesters ist. Dauert die gefährliche Krankheit länger, so kann, wenn auch das incommodum fortbesteht, die heilige Kommunion wiederholt gespendet werden, wenn man auch nicht nüchtern ist,[2]) und zwar so oft als die Andacht und die Disposition des Kranken dazu rät (Lehmkuhl, P. II, pag 116). Wenn aber die Krankheit zwar länger dauernd, aber nicht gefährlich ist, so darf die heilige Eucharistie den nicht Nüchternen nicht erteilt werden, auch wenn der Kranke nicht nüchtern bleiben kann; denn solchen darf die heilige Eucharistie bald nach Mitternacht erteilt werden (Gaßner, Pastoral, Kap. 10, Seite 451 und Lehmkuhl, l. c.). b) Bei zum Tode verurteilten reumütigen Verbrechern, welche erst am Tage der Hinrichtung nach genossener Speise sich bekehren oder an den Empfang der heiligen Eucharistie denken (Lehmkuhl, l. c.), oder welche, da sie ihr Todesurteil empfangen, nicht mehr nüchtern sind. c) Wenn die heilige Eucharistie auf andere Weise vor Verunehrung nicht geschützt werden kann. d) Wenn durch die Unterlassung der Kommunion großes Ärgernis oder Infamie entstehen würde. e) Eine rechtmäßig erlangte päpstliche Dispense.[3])

---

[1]) Wer im Zweifel ist, ob er nüchtern sei und durch eine angemessene Prüfung den Zweifel nicht zu lösen vermag, darf kommunizieren, denn ein zweifelhaftes Gesetz bindet nicht.

[2]) Als Zwischenzeit der wiederholten Kommunionspende bezeichnen die meisten Moralisten einen Zeitraum von acht Tagen, andere auch einen geringeren (S. Alphons, theol. moral. lib. 6, n. 285.

[3]) Ganz zu dispensieren von ieiunium naturale pflegt der heilige Stuhl nur äußerst selten, aus äußerst wichtigen Ursachen, die das öffentliche Wohl betreffen, und nur für einen einzelnen Fall. Eine teilweise Dispens können kränkliche oder altersschwache Personen nach der Linzer theol. Quartal-

liturgie.de

Ausschließung Unwürdiger.

Die Kommunion ist zu versagen den öffentlich oder notorisch Unwürdigen und öffentlich Verrufenen, als da sind: Wucherer, Zauberer, Wahrsager, Gotteslästerer, Konkubinarier, Ehebrecher, Frauenzimmer, welche aus der Unzucht ein Gewerbe machen, und andere öffentliche Sünder der Art. Die Notorietät ist entweder eine rechtliche, wenn die Verbrechen vor der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit bewiesen, oder durch den richterlichen Ausspruch oder eigenes Geständnis bekräftigt sind, oder eine thatsächliche, wenn jemand öffentlich sündigte und der Ruf seines Verbrechens in der Gemeinde sich bereits verbreitete, so daß es weder geleugnet, noch durch irgend eine Ausrede bemäntelt werden kann. — Solchen notorisch öffentlichen Sündern, deren Unwürdigkeit moralisch gewiß ist, darf die heilige Kommunion nicht gereicht werden, auch wenn sie es verlangen, und zwar bis man von ihrer Buße und Besserung Gewißheit hat und bis sie dem öffentlichen Ärgernisse Genüge gethan haben.[1]) Dabei ist aber mit großer Klugheit vorzugehen. Ist die Unwürdigkeit eines öffentlichen Sünders nicht evident und notorisch, so lasse man die Kommunion zu,[2]) ist die Unwürdigkeit zwar gewiß und allgemein

---

schrift (Jahrg. 1886, Heft 4) auf folgende Weise erlangen: Man rekurriere an das heilige Offizium und exponiere den Fall, dann giebt dasselbe dem Bischof die Gewalt, genannte Personen vom ieiunium naturale in der Weise zu dispensieren, daß sie vor der heiligen Kommunion per modum potus etwas genießen dürfen, und zwar kann diese Erlaubnis zweimal im Monate gegeben werden. Ein diesbezügliches Gesuch könnte etwa lauten wie folgt: „Beatissime Pater! Maria Christina vidua, Dioecesis Linciensis, matrona vere pia et Deo devota, tanta corporis debilitate tantoque stomachi languore premitur, ut ipsi moraliter impossibile vadat, ieiunium naturale observare diebus, quibus se ad s. Communionem recipiendam praeparat: hinc summo moerore saepesaepius mensa eucharistica abstinere cogitur. Quare Sanctitatem Vestram supplici genu postulat, quatenus ipsi concedere dignetur veniam, ut potu lactis alterius liquidi antea hausto ss. Eucharistiae sacramentum sumere possit."

[1]) Das Ärgernis wird in der Regel durch die geschehene oder präsumierte Beicht gehoben (Kenrik, Theol. mor. Mechl. 1860. Vol. II, Tract. 17 de Euchar. p. I, n. 37).

[2]) Auch wenn die Sünde und Unbußfertigkeit nicht schlechthin öffentlich, nur vielen und nicht allen Gegenwärtigen bekannt ist, so kann nach der wahrscheinlicheren Meinung die Kommunion gereicht werden (S. Liguori lib. 6, n. 45).

liturgie.de

bekannt, hat er aber zuvor gebeichtet oder darf seine Beicht präsumiert werden, so spende man ihm ebenfalls die Kommunion. Ist aber dieses nicht der Fall, so gehe man vor einem solchen an der Kommunionbank einfach vorüber, ohne ihm die Kommunion zu reichen, aber auch ohne Geräusch und Aufsehen zu machen, oder irgend eine Bemerkung fallen zu lassen.[1]) Nach dem Rate des heiligen Karl Borromäus soll jedoch der Pfarrer solche zuvor ermahnen, sei es insgeheim oder mit Beiziehung eines oder des anderen Zeugen von bewährtem Wandel, damit sie nicht öffentlich zu Schanden werden, wenn sie sich zur heiligen Kommunion einstellen, von welcher er sie zurückweisen muß. — Ist das Verbrechen ein geheimes, aber dem Seelsorger doch außer der Beicht bekannt geworden, so soll er insgeheim und freundlich den Sünder ermahnen, daß er im Stande der Todsünde die heilige Kommunion nicht empfange; findet er sich aber trotz der Ermahnung öffentlich zur Kommunion ein, so darf sie ihm nicht verweigert werden. Weiß der Seelsorger das Verbrechen nur aus der vorhergegangenen Beicht, so darf er außer der Beicht nichts thun, als daß er den Sünder im Gebete Gott anempfiehlt; erscheint er zur Kommunion, so darf er sie ihm in keiner Weise verweigern.

Bei Kranken sind überdies noch folgende Klugheitsregeln zu beachten: Bei einem öffentlichen Sünder, wenn er nicht schon dem Verscheiden nahe ist, mache man vorher einen bloßen Besuch, um sich zu überzeugen, ob er wirklich gehörig disponiert sei und das Ärgernis nach Möglichkeit gut machen wolle. — Erkennt man erst aus der Beicht des Kranken, daß er nicht disponiert werden könne, so stelle man ihm den entsetzlichen Frevel einer unwürdigen Kommunion auf das nachdrücklichste vor Augen und frage ihn dann im feierlichen Ernste, ob er das Allerheiligste zu empfangen begehre. Beharrt er auf seinem Begehren, so erkläre man ihm, daß man zur Bewahrung des Beichtsiegels selbst die Entheiligung des Allerheiligsten zulassen müsse und reiche ihm dasselbe. Leistet er aber freiwillig Verzicht, so denke man auf Mittel, die Sache zu verheimlichen, um die Ehre des Kranken zu schonen.

---

[1]) Vgl. Gousset II, 52.

liturgie.de

Österliche Kommunion.

Durch das Kirchengesetz sind alle Christen, welche zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind und den Gebrauch der Vernunft haben, verpflichtet, zur österlichen Zeit die heilige Kommunion zu empfangen. Schwachsinnige, Halbblödsinnige und von Geburt Taubstumme sind hiezu nur insoweit verpflichtet, als sie die notwendige Kenntnis der Eucharistie besitzen; die Geisteskranken und mit fixen Ideen Behafteten nur dann, wenn sie lichte Augenblicke haben. Wahnsinnigen und Geistesabwesenden hingegen, welche keine lichten Augenblicke haben, wird das allerheiligste Sakrament nur in der Todesgefahr gereicht, wenn dabei keine Irreverenz zu befürchten ist. — Kranke, welche während der österlichen Zeit die Kommunion als Wegzehrung empfangen, genügen damit zugleich auch ihrer österlichen Pflicht.

Die österliche Zeit, innerhalb welcher die heilige Kommunion empfangen werden soll, umfaßt nach der Bulle Eugen IV. »Fide digna« vom Jahre 1440 die Tage vom Palmsonntag bis weißen Sonntag inkl., wird aber häufig durch Gewohnheit, Notwendigkeit oder Privilegien verlängert. — Wer zur österlichen Zeit die heiligen Sakramente zu empfangen verhindert ist, soll, wenn er das Hindernis voraussieht, schon vorher, oder wenn das nicht geschehen könnte, sobald als möglich nachher seiner Pflicht Genüge leisten, und zwar durch eine würdige Kommunion, weil durch eine sakrilegische die Osterpflicht nicht erfüllt wird. Übrigens ist nach dem Dekrete »Omnis utriusque« des Konzils von Lateran unter Innocenz III. vom Jahre 1215 dem proprius sacerdos, also dem Beichtvater in foro interno und dem Pfarrer pro foro externo die Befugnis eingeräumt, den Gläubigen aus einer vernünftigen Ursache den Empfang der Kommunion über die gesetzlich bestimmte Zeit hinauszuschieben, d. h. denselben die österliche Zeit zu verlängern. Eine solche vernünftige Ursache ist z. B. vorhanden, wenn ein Kranker, der in naher Zukunft in die Kirche kommen wird, schwer daran kommt, wegen einiger Tage, welche über die Osterzeit hinausgehen, eine Krankenprovisur vornehmen zu lassen.[1]) — Weil der Hirt über seine Herde wachen,

[1]) Als rationabilis causa zur Aufschiebung der Osterkommunion über die gesetzlich bestimmte Zeit hinaus wird von der Congr. Conc. 19. Nov. 1619

liturgie.de

seine Schafe kennen und weiden und für sie Rechenschaft geben muß, deshalb sollten die Gläubigen die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche aus den Händen ihres eigenen Hirten, und nur mit seiner Erlaubnis auch anderswo, aus den Händen eines anderen Priesters empfangen. Heimatlose, Reisende, Fremde, welche von ihrer Pfarrei weit entfernt sind, können nach allgemeiner Observanz überall die Osterkommunion empfangen.

Oftmalige Kommunion.

Eine strenge Verpflichtung zum Empfange der heiligen Kommunion besteht außer der österlichen Zeit noch in Todesgefahr und wenn jemand in solchen Verhältnissen lebte, daß er ohne diese heilige Stärkung sein Heil nicht wirken könnte.

Nebst dieser Verpflichtung ist es aber der dringende Wunsch der Kirche, daß von den Gläubigen die heilige Kommunion oft empfangen werde. So hat die Kirche auf dem Konzil von Trient den Wunsch ausgesprochen, daß bei jeder Messe die beiwohnenden Gläubigen nicht bloß geistlicher, sondern auch sakramentalerweise die Eucharistie empfangen möchten, um so der Früchte dieses heiligsten Opfers in desto reichlicherem Maße teilhaftig zu werden.

Wie oft aber der einzelne die heilige Kommunion empfangen soll, das hängt ab von der Disposition des Empfängers, nämlich von dem Bedürfnis und von dem Verlangen desselben nach der oftmaligen Kommunion und von der Vorbereitung, mit welcher er sie empfangen kann und will.

Für die Praxis können folgende von erprobten Geistesmännern und namentlich von dem heiligen Alfons von Liguori aufgestellte Grundsätze zur Richtschnur dienen:

1) Der Seelsorger soll, besonders wenn bisher der Empfang der Sakramente in seiner Gemeinde vernachlässigt war, mit allem Eifer zuerst dahin streben, daß seine Pfarrkinder wenigstens alle Vierteljahre zum Tische des Herrn gehen.

2) Die monatliche Kommunion ist niemand, der gehörig disponiert ist, zu verweigern, vielmehr allen dringend anzuraten,

---

die Befürchtung eines Rückfalles oder die Größe eines begangenen Verbrechens und auch die Beruhigung der Gewissen erklärt, wenn etwa ein Katholik durch ein zeitliches Geschäft am Empfange der heiligen Kommunion zur festgesetzten Zeit gehindert wäre.

liturgie.de

weil es sonst bei den vielen Gefahren der Sünde den Gläubigen sehr schwer ist, in der Gnade zu verharren; z. B. den Gewohnheits- und Gelegenheitssündern.

3) Die wöchentliche Kommunion ist nicht zu verweigern denjenigen, welche sich von Todsünden enthalten, so daß der Fall in dieselbe etwas Außerordentliches ist, und ein wahres Streben haben, auch die läßlichen Sünden zu vermeiden. Wenn sie öfter kein solches Streben haben, so sind sie manchmal der wöchentlichen Kommunion zu berauben. Personen, welche die achttägige heilige Kommunion nicht begehren, soll man nicht dazu auffordern, bevor man sie längere Zeit gehörig darauf vorbereitet und disponiert hat.

4) Solchen Personen, welche sich in schweren Versuchungen befinden, oder mit einem eingewurzelten Laster zu kämpfen haben, oder in einer notwendigen Gelegenheit zur Sünde leben, ist die wöchentliche Kommunion nicht bloß anzuraten, sondern nach Umständen sogar als Buße aufzutragen, besonders wenn man voraussieht, daß sie sich ohne die sakramentale Gnade von der Sünde nicht enthalten werden. — Jenen Personen aber, die sich nicht in einer solchen Gefahr befinden, aber gewöhnlich mit Überlegung läßliche Sünden begehen, keine Besserung, ja nicht einmal das Verlangen nach Besserung zeigen, ist es am besten, nicht mehr als *eine* Kommunion in der Woche zu gestatten; ja, es kann sogar gut sein, ihnen zuweilen die heilige Kommunion für eine ganze Woche zu entziehen, ut maiorem concipient horrorem in suos defectus et maiorem erga Sacramentum hoc reverentiam (S. Liguori, Praxis confess. Nr. 149 u. 155).

5) Diejenigen, welche für gewöhnlich nicht mit Vorbedacht in läßliche Sünden fallen und überdies ein ernstliches Streben haben, ihre bösen Neigungen zu bekämpfen, können öfter in der Woche zur heiligen Kommunion zugelassen werden; und wenn hohe Festtage einfallen, so kann man diesen Seelen auch noch eine außerordentliche Kommunion gestatten.

6) Dagegen soll man die öftere Kommunion in der Woche nicht gestatten:

a) solchen Personen, die in der Welt leben, zwar vor schweren Sünden sich hüten, aber noch eine solche Anhänglichkeit an das Irdische haben, die nicht frei ist von läßlicher Sünde;

b) jenen Personen, die eine Menge von Leidenschaften in

liturgie.de

sich nähren und an deren Bekämpfung gar nicht ernstlich denken, die von Natur aus zu einem inneren Leben wenig fähig sind, oder wenn sie auch dazu fähig sind, über sehr wenig Zeit zu geistlichen Übungen oder gar zur Vorbereitung oder Danksagung verfügen können und deshalb die heilige Kommunion nur hastig und wie im Vorübergehen empfangen können, die in viele freiwillige läßliche Fehler fallen und dieselben — wegen ihres ganz äußerlichen Lebens — oft nicht einmal erkennen;

c) überhaupt jenen, namentlich aus dem Frauenvolke, die nur aus Gewohnheit die heiligen Sakramente öfters empfangen wollen.

7) Bei Geschäftsleuten und Verheirateten muß man mit Gestattung der öfteren Kommunion in der Woche vorsichtiger sein, als bei geistlichen Personen, und bei Unverheirateten; die Geschäfte können nämlich auch bei dem besten Willen den Geist oft so einnehmen, daß ein öfterer Empfang der heiligen Kommunion nicht ratsam erscheint, und wenn die Ehefrauen durch ihre häufigen Kommunionen ihren Männern Grund zur Unzufriedenheit geben würden, weil sie entweder ihren billigen Anforderungen quoad debitum coniugale nicht entsprechen wollten,[1]) oder die gute Leitung des Hauswesens beeinträchtigt würde, so müßte man dieses als ein Hindernis der öfteren Kommunion betrachten.

8) Kinder vor dem dreizehnten oder vierzehnten Jahre sollen höchstens alle vierzehn Tage zur Kommunion zugelassen werden; denn einerseits tritt hier die Rücksicht, sich vor Todsünde zu verwahren, in der Regel nicht ein, weil Kinder noch nicht so großen Gefahren ausgesetzt sind, und andererseits können sie die Heiligkeit dieses Sakramentes noch nicht hinreichend würdigen, wodurch es geschehen könnte, daß sie die Ehrfurcht gegen dasselbe verlieren und sich an ein bloß mechanisches Kommunizieren gewöhnen.

9) Wer von aller und jeder Anhänglichkeit an läßliche

---

[1]) Was den usus matrimonii betrifft, so lehren der heilige Franz von Sales, der heilige Alfons Liguori und andere Theologen, daß nur die petitio debiti, nicht aber die redditio ein Hindernis der heiligen Kommunion sei, und daß eine Ehefrau, die aus dem Grunde die redditio debiti verweigert, weil sie vorhat, zu kommunizieren, nicht entschuldigt werden könne.

liturgie.de

Sünden sich frei erhält und die verkehrten Neigungen größtenteils besiegt hat, sich fleißig auf das betrachtende Gebet verlegt, ernstlich nach der Vollkommenheit strebt, ein großes und aufrichtiges Verlangen nach der heiligen Kommunion im Herzen trägt, stets mit wahrer Andacht, Ehrfurcht und Liebe hinzutritt, dadurch Fortschritte im geistlichen Leben und in der Tugend macht, an der gehörigen Vorbereitung und Danksagung es nicht fehlen läßt: dem kann man erlauben, täglich zu kommunizieren. Doch giebt der heilige Alfons Liguori den Rat, man solle, wenn man die tägliche Kommunion gestattet, in der Regel einen Tag der Woche ausnehmen (Beichttag), wie einige kluge Seelenführer zu thun pflegen. Auch soll man zuweilen diesen Pönitenten die heilige Kommunion entziehen, um ihren Gehorsam und ihre Demut zu prüfen.

10) Bei Ordensleuten hat der Beichtvater nicht so sehr darauf zu sehen, daß die Zahl der Kommunionen vermehrt werde, als vielmehr darauf, daß die oftmalige Kommunion immer mit guter Vorbereitung geschehe. Er halte darauf, daß keine der von der Ordensregel vorgeschriebenen Kommunionen unterbleibe, und daß die Kommunionen über die Regel hinaus den einzelnen nicht leicht gestattet werden wegen der Gefahr der Eitelkeit und Eifersucht.

Das heilige Bußsakrament.

Materie des Bußsakramentes.

Die nächste Materie, vom Konzil von Trient auch Quasi materia genannt, sind die drei Akte des Büßers, nämlich die Reue, die Beicht und die Genugthuung. Die entfernte Materie sind alle nach der Taufe begangenen Sünden.

Die entfernte Materie ist entweder eine notwendige (materia necessaria) oder eine hinreichende und freie (materia sufficiens et libera).

Notwendige entfernte Materie sind alle Sünden, welche gebeichtet werden müssen, um Nachlassung derselben zu erlangen, also a) alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, welche noch nie gebeichtet wurden, oder wenn auch gebeichtet, nicht gültig gebeichtet oder nur indirekt nachgelassen

liturgie.de

wurden[1]) b) alle schweren Sünden, welche der Pönitent als dubie commissa oder dubie gravia gebeichtet hat und in der Folge als wirklich begangen oder als unzweifelhaft schwer entdeckt; c) alle schweren Sünden, von denen man mit Grund besorgt, sie noch nicht gültig gebeichtet zu haben.

Hinreichende, aber freie Materie sind jene Sünden, welche zum gültigen Empfang des Sakramentes hinreichen, welche man aber nicht zu beichten verpflichtet ist; eine solche hinreichende, aber freie Materie sind alle läßlichen Sünden[2]) und die schon direkt durch die Schlüsselgewalt nachgelassenen schweren und läßlichen Sünden, wenn sie auch nicht nach Zahl und Gattung gebeichtet werden.[3])

Anmerkung. Weiß sich ein Pönitent über keine Sünde im einzelnen seit der letzten Beicht anzuklagen, so hat der Beichtvater nachzuforschen, ob dieses herrührt von einer sehr krankhaften Schwäche des Gedächtnisses oder vom Mangel an sittlicher Bildung oder von allzu großer Unwissenheit oder von eingewurzelter Gewohnheit, zu sündigen. Ist der Pönitent so ungebildet und so schwachen Geistes, daß er zwar im allgemeinen weiß, er habe gesündigt, aber keine Sünde im einzelnen anzugeben weiß, so frage man ihn, ob er niemals in seinem Leben gelogen hat, ob er niemals den Nächsten beleidigt, ob er nicht zornig gewesen, niemals nachlässig im Beten gewesen sei. Weiß er auch aus dem früheren Leben keine Sünde anzugeben, so absolviere man ihn

---

[1]) Diejenigen schweren Sünden, welche man nach fleißiger Gewissenserforschung ohne Schuld vergessen oder aus einer gerechten physischen oder moralischen Ursache nicht gebeichtet hat, soll man beichten, sobald man sich ihrer erinnert, oder die hindernde Ursache wegfällt, weil via ordinaria jede schwere Sünde der kirchlichen Schlüsselgewalt zu unterwerfen ist

[2]) Für die Praxis empfiehlt es sich, wenn nur läßliche Sünden gebeichtet werden, den Pönitenten zu veranlassen, daß er doch über eine bestimmte läßliche Sünde explicite lebhafte Reue zu erwecken suche, oder daß er eine schwere Sünde von früher (wenn auch ganz allgemein) wiederhole.

[3]) Um solche Sünden zu beichten, genügt es zu sagen: Ich klage mich an über meine Lügen, über die Sünden gegen die Reinigkeit, über die Sünden gegen die Nächstenliebe, gegen das und das Gebot. Wollte man jedoch allgemein sagen: Ich klage mich an über alle meine Todsünden, so müßte man sich auch über läßliche Sünden seit der letzten Beicht anklagen; und würde man sich nur allgemein über schon gebeichtete läßliche Sünden anklagen, so soll man keine Absolution erteilen (Lehmkuhl, P. II, pag. 195).

liturgie.de

unbedingt, wenn er Reue zeigt. Ist er zweifelhaft disponiert, so absolviere ihn der Beichtvater, nachdem er ihm Reue u. s. w. vorerweckt hat, bedingnisweise, wenn er seit längerer Zeit nicht mehr absolviert worden war (cf. Lehmkuhl, P. II, pag. 197).

Reue und Vorsatz.

Die Reue schließt einen dreifachen Akt in sich: Schmerz (Traurigkeit), Abscheu über die begangenen Sünden und den Vorsatz, nicht mehr zu sündigen.

Die Reue, sowohl die vollkommene als die unvollkommene, muß folgende Eigenschaften haben:

Sie muß a) interna, nicht eine nur mündliche Kundgebung sein;

b) übernatürlich sein, sowohl hinsichtlich ihrer Ursache — ein Werk der göttlichen Gnade, als auch in ihrem Beweggrunde, der gleichfalls ein übernatürlicher, ein durch das Licht des Glaubens erkannter sein muß;

c) sie muß »super omnia« sein, nicht quoad dolorem, sondern appretiative, d. h. der Geist und der freie Wille des Pönitenten muß das Übel der Sünde für größer halten oder schätzen als jedes andere Übel, ohne daß notwendig auch immer das Gefühl eine größere Intensität des Schmerzes oder Abscheues zu empfinden brauchte, als er bei einem anderen großen Übel sinnlich empfinden würde. Mit anderen Worten: Der Büßende muß so disponiert sein, daß, wenn er zu wählen hätte zwischen der Beleidigung Gottes und jedem anderen Übel, er unbedenklich das letztere erwählte; nicht aber ist es nötig, daß der Büßende auch mehr fühlbaren Schmerz über die Sünden empfinde, als er z. B. empfinden würde über ein anderes großes, ihn treffendes Unglück.

Die Reue muß endlich d) allgemein sein, d. h. sich erstreckend auf alle wenigstens schweren Sünden sive commissa, sive committenda, wenigstens implicite, d. h. der Pönitent braucht sich nicht jeder einzelnen schweren Sünde zu erinnern. Bezüglich der läßlichen Sünden braucht die contritio nicht allgemein zu sein.

Der Vorsatz darf nicht etwa eine träge velleitas, sondern er muß 1) fest sein (voluntas).

Als fest ist der Vorsatz anzusehen, welcher, solange er in

liturgie.de

der Seele bleibt, jede Todsünde ausschließt. Ferner wird zur Festigkeit des Vorsatzes erfordert, daß der Wille entschlossen sei, sich weder durch Furcht von irgend einem Übel, noch durch Neigung zu irgend einem Gute zur schweren Sünde bewegen zu lassen. Es ist daher die Lossprechung einem jeden zu versagen, der nicht aktuell oder virtuell so disponiert ist, daß er im allgemeinen lieber jedes Übel erdulden, jeden Gutes und Gewinnes beraubt sein will, als Gott durch eine Todsünde zu beleidigen.

Der Vorsatz muß 2) allgemein sein, d. h. derselbe muß sich über alle Todsünden erstrecken, und zwar sowohl über diejenigen, welche man begangen hat, als auch über die, welche man begehen kann. Denn eine wahre Bekehrung zu Gott ist durchaus unmöglich, wenn der Wille sich nicht von aller und jeder schweren Sünde abwendet. Anders verhält es sich mit den läßlichen Sünden, wenn nur solche zu beichten sind. Hier genügt außer dem allgemeinen Vorsatze, alle möglichen Todsünden zu meiden, der Vorsatz, wenigstens eine läßliche Sünde zu meiden, oder eine gewisse Art von läßlichen Sünden zu meiden, z. B. das Lügen, oder alle vorbedachten Sünden zu meiden, oder größeren Fleiß anzuwenden in Vermeidung der halbfreiwilligen Sünden oder aufmerksamer zu sein in seinen Gedanken, Reden und Handlungen oder besonders jene Sünden zu meiden, welche man besonders bereut.

Der Vorsatz muß 3) wirksam sein, d. h. er muß tauglich sein, das wirklich auszuführen, was er sich vornimmt. Deshalb ist der Pönitent verpflichtet, die notwendigen Mittel anzuwenden, und die nächsten Gelegenheiten zu meiden, um sich vor dem Rückfall in die Sünde zu hüten.

Anmerkung. Wer ohne Besserung immer in dieselben vorbedachten Fehler fällt, zeigt deutlich, daß Reue und Vorsatz zu schwach gewesen sei, deshalb verwende er größere Sorgfalt auf Reue und Vorsatz in Bezug auf die eine oder andere bedeutendere Sünde oder er füge eine schwere Sünde aus dem früheren Leben hinzu, welche er wahrhaft bereut und zu meiden entschlossen ist.

Beicht.

Die Beicht besteht in der freiwilligen Selbstanklage des Pönitenten über die nach der Taufe begangenen Sünden vor einem zum Beichthören berechtigten Priester, um von ihm die Lossprechung zu erhalten.

liturgie.de

Dieſe Anklage muß folgende Eigenſchaften haben:

Erſtens ſie muß vollſtändig ſein, d. h. ſich auf alle nach der Taufe begangenen ſchweren oder Todſünden beziehen, die man noch nicht gebeichtet und von denen man durch die ſakramentaliſche Losſprechung noch nicht die Vergebung erlangt hat.

Aus der Pflicht, alle Todſünden zu beichten, folgt von ſelbſt, daß, wenn eine und dieſelbe Sünde mehrmal begangen worden, die Zahl der Wiederholungen vom Pönitenten ſo genau, als es ihm möglich iſt, angegeben werden müſſe. Iſt die genaue Angabe der Zahl nicht möglich, ſo muß wenigſtens die beiläufige Zahl[1]) angegeben werden. Iſt auch dieſes nicht möglich wegen der häufigen Rückfälle, ſo reicht es hin, die ungefähre Frequenz der Rückfälle in je einem Tage, einer Woche oder einem Monate anzugeben.

Zur Vollſtändigkeit der Beicht gehört ferner die Angabe der beſonderen Art oder Species der Sünde. Es genügt mithin nicht, im allgemeinen das Genus, die Gattung der Sünde zu bezeichnen (z. B. daß es eine Sünde gegen dieſes oder jenes göttliche Gebot geweſen), ſondern zur Vollſtändigkeit der Beicht gehört unbedingt die Angabe der unterſten Species, welche die Art der Schuld genau beſtimmt. Zur Vollſtändigkeit der Beicht gehört auch die Angabe gewiſſer Umſtände; es müſſen nämlich gebeichtet werden a) alle die Art der ſchweren Sünde verändernden Umſtände, z. B. si quis fornicatur cum coniugata vel cum persona Deo consecrata, vel cum consanguinea,[2]) und b) alle Umſtände, welche eine an ſich läßliche Sünde zu einer ſchweren machen.

Der Umſtand der Gewohnheit einer ſchweren Sünde braucht nur dann angegeben zu werden, wenn der Beichtvater darüber frägt oder wenn es notwendig iſt, um beurteilen zu können, ob der Pönitent der Abſolution würdig ſei oder nicht. Die Voll-

---

[1]) Hat der Pönitent beträchtlich mehr geſündigt als in der mit dem Worte beiläufig angegebenen Zahl enthalten iſt, ſo muß das beträchtliche Mehr nachträglich angegeben werden.

[2]) Beim Inceſt muß der Umſtand der Sünde im erſten Grade der geraden Linie, nämlich zwiſchen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Schwiegervater und Schwiegertochter und der Umſtand des erſten Grades der Blutsverwandtſchaft in der Seitenlinie, nämlich zwiſchen Bruder und Schweſter, geoffenbart werden.

liturgie.de

ständigkeit der Beicht kann eine zweifache sein, die formale und die materiale Vollständigkeit.

Die formale ist vorhanden, wenn der Pönitent nach sorgfältiger Erforschung sich über alle Todsünden anklagt, welche er erkannt und von denen er aktuelles Bewußtsein hat, und die er ohne physisches oder moralisches Hindernis zu beichten im stande ist, mit dem Vorsatze, zu seiner Zeit diejenigen nachzuholen, welche er etwa vergessen hat, oder die er gegenwärtig zu beichten nicht im stande ist.

Die materiale Vollständigkeit wäre dann vorhanden, wenn jemand wirklich alle Sünden nach Zahl und Species beichtete, die er begangen hat, ohne irgend eine zu vergessen oder infolge eines anderen entschuldigenden Hindernisses zu verschweigen.

Die materiale Vollständigkeit ist möglichst anzustreben, aber häufig bei bestem Willen nicht möglich, also auch nur relativ notwendig. Dagegen ist die formale Vollständigkeit absolut notwendig, denn das Conc. Trid. (sess. 14. can. 7.) sagt, daß zu beichten seien »omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habetur«.

Zur möglichsten Herstellung der erforderlichen Integrität der Beicht ist per se eine fleißige Gewissenserforschung nötig. Dieselbe muß eine mit solchem Fleiße angestellte sein, welchen (Fleiß) ein homo prudens in wichtigen Dingen anzuwenden pflegt; eine diligentia summa ist nicht nötig. — Eine Beicht ohne fleißige Gewissenserforschung ist nur dann zu wiederholen, wenn das Unterlassen derselben als schwer sündhaft erscheint, gleichviel ob in causa oder in effectu. — Der Beichtvater hat Pönitenten, welche unvorbereitet (also ohne angestellte Gewissenserforschung) zum Beichten kommen, entweder (humanissime et clementissime) anzuhalten, ihr Gewissen zu erforschen ꝛc. ꝛc., und dann wieder zur Beicht zu kommen, oder ihnen gleich selbst behilflich zu sein, wenn es die Umstände zulassen.

Die materiale Vollständigkeit der Beicht wird nicht erfordert, wenn dieselbe dem Pönitenten physisch oder moralisch unmöglich ist. Die physische Unmöglichkeit entschuldigt: 1) die Stummen;[1]) 2) die Tauben; 3) diejenigen, welche eine fremde

[1]) Diese sind nur verpflichtet, sich durch Zeichen oder durch Schrift so gut zu verständigen, als es ihnen möglich ist.

liturgie.de

Sprache reden und keinen Beichtvater finden können, der ihre Sprache versteht;[1]) 4) die Kranken und Sterbenden, welche in äußerster Schwäche sich befinden oder den Gebrauch ihrer Sprache verloren haben;[2]) 5) diejenigen, welche sich ihrer begangenen Sünden nicht mehr erinnern; 6) die Skrupulanten, welche wegen ihrer früheren Sünden in beständiger Angst sind; 7) ungebildete Menschen, welche wohl Reue über ihre Sünden haben, aber nicht im stande sind, Sünden im einzelnen anzugeben; 8) derjenige, den der Beichtvater nicht vollständig beichten läßt und noch vor Vollendung der Beicht lossspricht; 9) endlich noch in folgenden Fällen: a) wenn der Pönitent, ein gefährlich Erkrankter, bei Ablegung der Beicht in Ohnmacht fällt oder fallen will; b) wenn die Krankheit sehr heftig ist, daß eine vollständige Beicht nicht abgelegt werden kann; c) wenn der Priester sich in einer Lebensgefahr befindet, so daß er vor Erteilung der Absolution noch sterben könnte; d) wenn zur Zeit einer ansteckenden Krankheit die durchaus begründete Gefahr vorhanden ist, daß der Beichtvater von dem Kranken angesteckt werde;[3]) e) wenn eine Schlacht bevorsteht oder eine große Menge Sterbender vorhanden ist z. B. bei einem Schiffbruche, auf einem Schlachtfelde, bei einem Unfall, und die vollständigen Beichten aller nicht gehört werden können.[4])

---

[1]) Solche brauchen nur durch Zeichen sich als reuige Sünder zu erkennen zu geben, um die Absolution empfangen zu können. Auch sind sie nicht verpflichtet, durch einen Dolmetscher zu beichten, wie die Congregatio s. Concilii 28. Febr. 1633 ausdrücklich erklärt hat. Wollte ein solcher durch eine solche Vermittlung beichten, so wäre er nicht verpflichtet, alle Sünden zu beichten, sondern nur eine solche Tod- oder läßliche Sünde, deren er sich vor der Mittelsperson nicht in besonderer Weise schämen würde.

[2]) Bei äußerster Schwäche genügt es, wenn Kranke und Sterbende nur die eine oder andere Sünde sagen können. Haben sie den Gebrauch der Sprache verloren, so genügt eine Beicht durch Zeichen oder, je nach Umständen, durch eine in eigener Person oder durch andere zu erkennen gegebene Bitte um die Lossprechung. Ja, bei Sterbenden, welche ihrer Sinne beraubt sind genügt als Anklage schon ihr merklich geäußertes oder präsumiertes Verlangen nach einem Beichtvater, um sie absolut oder nach Umständen bedingt lossprechen zu können.

[3]) Will jedoch der Priester sich dieser Gefahr aussetzen — wozu nur zu raten ist — so ist der Pönitent verpflichtet, eine vollständige Beicht abzulegen.

[4]) In einem solchen Falle könnten auch zugleich nach dem Bekenntnisse

liturgie.de

Die moralische Unmöglichkeit entschuldigt von der Vollständigkeit der Beicht: 1) Wenn aus dem Bekenntnisse einer gewissen Sünde oder eines gewissen Umstandes entweder für das Beichtkind, oder für den Beichtvater, oder für andere ein schwerer Schaden am Leibe oder an der Seele mit Grund befürchtet wird. 2) Wenn ein Beichtvater eine Sünde oder einen Umstand ohne Verletzung des Beichtsiegels nicht beichten könnte. Kann er aber ohne große Schwierigkeit einen Beichtvater finden, dem er seine Sünde ohne diese Gefahr beichten könnte, so muß er sich an diesen wenden. 3) Wenn der gute Ruf bei anderen in Gefahr käme. Dieser Fall kann eintreten bei einem Kranken, der, nachdem er bis dahin ungültige Beichten abgelegt hat, unmittelbar vor dem Empfange des schon ins Haus getragenen Sakramentes noch einmal beichtet und zur vollständigen Beicht gar lange Zeit nötig hat; oder bei einem Priester, der keine Zeit mehr zur notwendigen Celebration der heiligen Messe zu verlieren hat. In solchem Falle möge die eine oder andere Sünde gebeichtet, die Absolution erteilt und die Beicht später ergänzt werden. 4) Wenn jemand ein Reservat zu beichten hat, keinen dazu bevollmächtigten Priester auffinden kann, die Beicht aber nicht aufschieben darf. In diesem Falle beichte er andere Sünden und klage sich später über das Reservat bei einem anderen Priester an.

Niemals aber entbindet von der materiellen Vollständigkeit der Beicht die innere Schwierigkeit, als Scham, Furcht, welche mit dem Bekenntnisse verbunden ist, auch nicht großer Konkurs von Pönitenten zur Zeit eines Jubiläums, Ablasses u. dgl., sowie auch nicht die Gefahr, den Mitschuldigen dem Beichtvater zu entdecken, wenn es sich um eine schwere noch nicht gebeichtete Sünde handelt.

Damit nun wegen der moralischen Unmöglichkeit, anders zu beichten, die formale Vollständigkeit genüge, dazu ist erforderlich: a) daß die Beicht durchaus nicht oder nicht ohne große Schwierigkeit oder allzulange aufgeschoben werden könne; b) daß kein anderer Beichtvater zu haben sei, bei welchem diese moralische Unmöglichkeit nicht zutrifft; c) daß nur diejenige Sünde aus-

einer Sünde, oder nachdem sich alle nur im allgemeinen als Sünder bekannt haben, mit einer Formel Ego vos absolvo a peccatis vestris losgesprochen werden.

liturgie.de

gelassen werde, durch welche diese moralische Unmöglichkeit begründet wird.

Tritt später die Möglichkeit ein, die wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit nicht gebeichteten Sünden beichten zu können, so müssen dieselben in der nächsten Beicht gebeichtet werden, nicht um Vergebung derselben zu erlangen, sondern um sie, wie oben bemerkt, der göttlichen Anordnung gemäß der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen. Jedoch ist deswegen der Pönitent nicht schuldig, quam primum zu beichten, sondern er kann die Beicht aufschieben, bis er überhaupt zu beichten wieder verpflichtet ist.

Beicht der zweifelhaften Todsünden.

Zweifelt jemand, ob er eine Handlung begangen habe, welche an sich eine Todsünde ist, so ist er nach dem heiligen Alfons nicht schuldig, sie zu beichten (S. Liguori, lib. 6, n. 473).

Jedoch darf der Mensch wegen solcher zweifelhaften Sünden nicht gleichgültig sein. Er müßte, um der möglichen Gefahr der Verdammung vorzubeugen, über dieselben eine vollkommene Reue erwecken, oder irgend eine andere Sünde beichten, um so auch von der zweifelhaften Todsünde die Lossprechung zu erhalten.

Zur Beruhigung der Gewissen und um jeglichem Leichtsinne bei Ablegung der Beichten vorzubeugen, sind aber in der Praxis die Gläubigen dringend anzuhalten, alle Todsünden, auch die zweifelhaften, zu beichten (S. Liguori, l. 6, n. 476).

Zweifelt jemand, ob eine Sünde, deren er sich wirklich schuldig weiß, eine Todsünde sei, so ist er an und für sich nicht verpflichtet, sie zu beichten. Im Zweifel aber, ob die Materie der Sünde eine wichtige sei, sind ungebildete Pönitenten in der Regel verpflichtet, sich über zweifelhafte Sünde anzuklagen, da sie sich aus sich selbst kein Urteil bilden können, weil sie meistens läßliche Sünden von Todsünden nicht unterscheiden können. Jedoch sind hier die Skrupulanten ausgenommen, welche selten Todsünden begehen. Im Zweifel über die volle Einwilligung oder die vollkommene Aufmerksamkeit müssen Pönitenten, welche ein laxes Gewissen haben, in der Regel die zweifelhaften Sünden beichten, weil die Präsumtion gegen sie ist. Haben Pönitenten zwar kein laxes, aber auch kein zartes Gewissen, so ist ihnen zur Beruhigung des Gewissens anzuraten, die zweifelhafte Einwilligung zu beichten (Gury II, n. 478).

liturgie.de

Hat jemand nach der Beicht eine Sünde begangen und zweifelt er, ob es eine Todsünde sei, so darf er ohne vorhergegangene Beicht zur heiligen Kommunion gehen; er ist jedoch verpflichtet, vorher die vollkommene Reue darüber zu erwecken. Jedenfalls aber ist die Beicht anzuraten (Gury II, n. 481).

Zweifelt man, ob man Todsünden bereits gebeichtet hat oder nicht und erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, daß diese Sünden wirklich gebeichtet seien, so ist man verpflichtet, über dieselben sich anzuklagen.

Hat man eine schwere Sünde als zweifelhaft gebeichtet, und später seine wirkliche Schuld erkannt, so muß man dieselbe noch einmal beichten (S. Liguori, lib. 6, n. 478).

Hat jemand eine Sünde gebeichtet, die weder er noch der Beichtvater als eine schwere erkannte, später aber als eine solche erkennt, so braucht er sich nicht von neuem darüber anzuklagen.

Genugthuung.

Darunter versteht man die freiwillige Übernahme der vom Beichtvater bei der sakramentalen Beicht auferlegten Genugthuung oder satisfaktorischen Bußwerke.

Diese Genugthuung ist zur Gültigkeit des Sakramentes erforderlich, aber nur insofern, als der Büßer beim Empfange der Absolution den ernsten und aufrichtigen Willen haben muß, sie zu erfüllen; wenn dieser fehlte, so wäre die Beicht ungültig und sakrilegisch, und könnte auch durch die wirkliche, nachträgliche Erfüllung nicht gültig gemacht werden.

Wenn ein Pönitent, nachdem er die Genugthuung angenommen, mit dem ernstlichen Willen, sie zu erfüllen, dieselbe später dennoch aus eigener Schuld nicht erfüllte, so beginge er dadurch eine Sünde, weil er das Sakrament freiwillig unvollständig läßt; die Beicht wäre aber deswegen doch gültig.

Die Nichterfüllung der Genugthuung ist eine schwere Sünde, wenn eine schwere für schwere noch nicht anderweitig gebeichtete Sünden aufgelegte Genugthuung freiwillig unterlassen wird; dagegen ist sie eine läßliche Sünde, wenn die Genugthuung nur für läßliche Sünden aufgelegt wurde, sollte sie auch an und für sich eine schwere sein. Unter einem schweren Genugthuungswerke versteht man nach heutiger kirchlicher Praxis jedes Werk, das

liturgie.de

sub gravi ex se obligaret, si praeciperetur, z. B. missam audire, ieiunare, recitare Rosarium, Litanias SS. etc.

Die Buße soll so erfüllt werden, daß sie als etwas Verdienstliches gelten kann, sie muß demnach im Stande der Gnade erfüllt werden. Wenn jemand die auferlegte Buße erst erfüllte, nachdem er nach der Beicht bereits wieder in eine Todsünde gefallen war, so würde er dadurch, wenn die Beicht sonst gültig war, zwar der eingegangenen Verpflichtung genügen, aber er würde (probabilius) eine läßliche Sünde begehen und die Wirkung der Buße bezüglich der Nachlassung der zeitlichen Strafe kann nicht eintreten; somit müßte er (für jene bereits gültig gebeichteten und erlassenen Sünden) durch andere im Stande der Gnade verrichtete Werke oder durch Gewinnung eines Ablasses der göttlichen Gerechtigkeit noch zu genügen suchen.

Der Pönitent muß die Buße zu der vom Beichtvater bestimmten Zeit oder sobald als möglich verrichten, und würde er schwer sündigen, wenn er aus schwer schuldbarer Nachlässigkeit eine Buße, zu der er schwer verpflichtet ist, lange aufschieben würde.[1])

Hat der Pönitent die auferlegte Buße gänzlich vergessen, und kann er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß der Beichtvater dieselbe noch weiß, so muß er zu demselben zurückkehren, wenn es ohne Mühe geschehen kann. Im anderen Falle braucht er nicht von neuem zu beichten, damit ihm eine andere Buße für dieselbe aufgelegt werde. Die Verrichtung der Buße kann alsdann unterbleiben einfach aus dem Grunde, weil sie unmöglich geworden ist. Der Pönitent kann sich aber in der nächsten Beicht, statt der vergessenen eine andere auflegen lassen und sich zu dem Zwecke über die Hauptsünden anklagen. Das nämliche gilt, wenn der Beichtvater vergessen hat, eine Buße aufzulegen. Handelt es sich hier aber bloß um eine geringe Buße für läßliche Sünden, so können sich nach Gousset die Pönitenten selbst eine Buße auflegen, indem sie die Zustimmung des Beichtvaters präsumieren. War die Beicht ungültig und der

[1]) Der heilige Alfons Liguori hält einen Aufschub von sechs Monaten jedenfalls für bedeutend; es reicht aber auch eine kürzere Zeit hin, wenn die Buße nachher nicht mehr erfüllt werden kann oder wenn die Gefahr des Vergessens vorhanden ist.

liturgie.de

Pönitent weiß dieses, dann auch, wenn er nicht absolviert wird, hat er per se keine Verpflichtung, eine Buße zu entrichten.

Ist die Buße zu schwer oder zu lästig oder den Verhältnissen des Pönitenten nicht angepaßt, so kann der Pönitent um eine andere bitten, und wenn der Beichtvater seine gegründete Bitte nicht erfüllen will, ohne die Lossprechung sich an einen anderen Beichtvater wenden.

Regeln bei Umänderung der Buße.

Die auferlegte Buße kann von dem Pönitenten aus eigener Autorität nicht verändert, auch nicht in etwas Besseres verwandelt werden, es sei denn, daß das Bußwerk in dem Besseren vollständig eingeschlossen ist.

Die Buße kann aber verändert werden nicht allein von demjenigen Priester, der sie aufgelegt hat, sondern von jedem Bußpriester, außer es ist die Buße vom Oberen wegen eines Reservats aufgelegt worden.

Bei Umänderung der Buße sind aber folgende Regeln zu beobachten:

1) Dieselbe kann erlaubterweise nicht geschehen ohne gerechte Ursache; eine solche ist vorhanden, a) wenn die Buße allzu schwer scheint; b) wenn man voraussieht, daß sie der Pönitent wegen zu großen Widerstrebens, Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, Vergeßlichkeit u. dgl. nicht verrichten werde; c) wenn die Buße nicht mehr zweckmäßig befunden wird.

2) Dieselbe kann nur bei Spendung des Bußsakramentes, nicht außer derselben, vorgenommen werden; wegen der moralischen Fortdauer des Bußgerichtes aber auch unmittelbar nach der Absolution.

3) Geschieht die Umänderung von demselben Priester, so ist die Wiederholung des früheren Sündenbekenntnisses nicht notwendig, sondern es genügt eine dunkle Erinnerung an die Sünden oder an den Zustand des Pönitenten, um die aufgelegte Buße umändern zu können.

4) Geschieht aber die Umänderung von einem fremden Priester, oder von demselben, der sich des Pönitenten von der früheren Beicht her gar nicht mehr erinnert, so ist nach einer probablen Meinung ein wenn auch nicht ins einzelne gehendes Bekenntnis der früheren Sünden notwendig, damit der Beichtvater als Richter

liturgie.de

wieder urteilen und die zu verändernde Buße bestimmen könnte. Nach einer eben so probablen und auch von Liguori vertretenen Meinung aber handelt es sich in diesem Falle nicht um ein über Sünden zu fällendes Urteil, sondern um Umänderung der Buße, und dazu genügt die Kenntnisnahme der früheren Buße, um statt derselben eine andere zur Heilung und Bestrafung des Pönitenten geeignete aufzulegen.

Form der Absolution.

Die wesentliche Form der Absolution von Sünden lautet: »Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.« Die wesentlichsten Worte sind: »Absolvo te.«

Zur vollständigen Absolutionsformel gehören: 1) Misereatur tui etc.; 2) Indulgentiam etc.; 3) Dominus noster etc.; 4) Passio Domini etc.

Ritus der Spendung des Bußsakramentes.

Der Priester sitzt mit Chorrock und violetter Stola bekleidet im Beichtstuhl und erteilt dem Beichtenden den Segen mit den Worten: Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter confitearis peccata tua in nomine Patris etc. — Nach Vollendung der Beicht und Auflegung der Buße spricht der Priester zunächst die allgemeine Lossprechung mit »Misereatur« und »Indulgentiam«. Bei dem Worte »Indulgentiam« erhebt er die rechte Hand gegen den Pönitenten und hält sie so erhoben, bis er über denselben das Kreuzzeichen macht. — Nach der Absolution betet der Priester: »Passio D. N. J. Christi, merita B. M. Virginis et omnium Sanctorum et quidquid boni feceris vel mali sustinueris, sint tibi in remissionem peccatorum, augmentum gratiae et praemium vitae aeternae. Amen.« — Im Falle der Not oder bei einem großen Konkurse kann man alle Gebete vor und nach der Lossprechung auslassen und gleich mit Dominus noster Jesus Christus etc. anfangen.[1]) Das »Misereatur« und »Indulgentiam« bete man in einem solchen Falle bei dem ersten Pönitenten und das Gebet

[1]) Nach der sent. comm. kann man die Gebete vor und nach der Lossprechung immer sine peccato weglassen; aber für gewöhnlich soll man es nicht thun.

liturgie.de

»Passio« bei dem letzten in der vielfachen Zahl. Die Gebete und Worte der Absolution sind mit Andacht und Ausdruck (distincte), aber nicht mit erhobener Stimme, sondern so leise zu sprechen, daß sie die Umstehenden nicht verstehen und es also nicht bemerken, wenn ein Büßer die Lossprechung nicht erhält. Kann einem Pönitenten die Lossprechung nicht erteilt werden, so sind doch geeignete Gebete (z. B. »Respice quaesumus Domine super hanc animam tuam, pro qua Dominus N. J. Chr. non dubitavit manibus tradi nocentium et crucis subire tormentum« etc. und der Segen über ihn zu sprechen, teils damit die Umstehenden die Vorenthaltung der Lossprechung nicht bemerken, teils weil dieser Büßer der Gebete und des Segens der Kirche so dringend bedarf.

In Notfällen, wenn viele zu absolvieren sind und nicht einzeln absolviert werden können, z. B. bei einem Schiffbruche, vor einer Schlacht u. s. w., ist die Absolutionsformel in der vielfachen Zahl (Ego vos absolvo etc.) zu sprechen. Auch kann in äußersten Notfällen wegen Mangel an Zeit einzelnen und mehreren Personen zugleich die Absolution von Censuren und Sünden in folgender verkürzter Form gegeben werden: Ego te (vos) absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine etc.

Damit die Absolution gültig sei, muß der Pönitent moralisch gegenwärtig sein. Moralisch gegenwärtig ist ein Pönitent, wenn er so nahe ist, daß man mit ihm, wenn auch mit etwas erhobener Stimme, sprechen kann. Eine Entfernung von zwanzig Schritten dünkt dem heiligen Alfons Liguori zu weit und dürfte also eine merklich geringere Entfernung zur Gültigkeit hinreichen. Es ist aber nicht notwendig, daß der Beichtvater den Pönitenten sieht oder mit einem Sinne wahrnimmt, sondern nur, daß er weiß, daß der Pönitent gegenwärtig sei. Daher muß er, wenn er wegen der Gefahr der Ansteckung, oder wegen einer anderen Ursache nicht in das Zimmer des Kranken treten kann, denselben von der Thüre aus absolvieren; daher müßte der Beichtvater einen Pönitenten, welcher aus dem Beichtstuhl geht, ohne daß er schon absolviert ist, in der Meinung, er sei absolviert, absolvieren, wenn er ihn noch in der Nähe sieht oder gewiß weiß, daß er unter der naheſtehenden Menge sei.[1]) Bedingnisweise soll man

[1]) Könnte es aber leicht geschehen, so müßte man ihn zurückrufen.

liturgie.de

auch jene absolvieren, welche man von weitem vom Dache fallen oder im Meere versinken sieht (Gury II, n. 429; Lehmkuhl, P. II, pag. 200).

Bedingte Absolution.

Die Absolution kann auch bedingt erteilt werden, und zwar gültig nur dann, wenn es sich um eine conditio de praesenti oder de praeterito handelt, deren Kenntnis einem Menschen möglich ist, z. B. wenn die Bedingung lautet: Wenn du lebst, wenn du getauft bist, wenn du anwesend bist. Damit sie auch erlaubt sei, wird ein gerechter und hinreichender Grund erfordert: daß nämlich die Absolution ohne großen geistlichen Nachteil nicht verschoben werden kann und daß zugleich ein dubium facti, nämlich ein vernünftiger Zweifel vorhanden ist:

1) ob der Pönitent noch lebe;

2) ob er bereits den hinreichenden Gebrauch der Vernunft habe;

3) ob er getauft sei;

4) ob der Pönitent bereits absolviert sei; nach der gewöhnlichen Meinung muß ein Pönitent, welcher sich in einer Todsünde befindet, bedingnisweise absolviert werden, so oft über die Erteilung oder gehörige Erteilung der Absolution ein kluger Zweifel besteht und man darüber nicht leicht Gewißheit erlangen kann;

5) ob die notwendige, oder wenigstens eine hinreichende entfernte Materie vorhanden sei, z. B. bei Kindern, Taubstummen, Halbblödsinnigen, bei denen, welche bloß Unvollkommenheiten beichten, deren sündhafter Charakter fraglich ist, und aus dem früheren Leben keine gewisse Materie beibringen;

6) ob der Pönitent noch moralisch anwesend sei, z. B. wenn jemand in einer beträchtlichen Entfernung (von mehr als zwanzig Schritten) vom Dache stürzte, oder in einem Flusse dem Ertrinken nahe ist u. s. w.;

7) ob der Beichtvater die Jurisdiktion habe.

Bei einem dubium iuris, d. i. wenn man vernünftig zweifelt, ob der Pönitent auch disponiert sei, muß sich der Beichtvater bemühen, ihn zu disponieren, und bleibt sein Bemühen fruchtlos, ihm die Lossprechung aufschieben. Wenn man sich aber kein sicheres Urteil über die Disposition des Pönitenten bilden kann,

liturgie.de

und wenn eine Notwendigkeit zur Erteilung der Lossprechung vorhanden ist, so kann man ohne Bedenken bedingt lossprechen und zwar:

1) Kinder, Halbblödsinnige und Wahnsinnige, wenn sie in Lebensgefahr sind oder ihre jährliche Pflichtbeicht ablegen oder eine Todsünde gebeichtet haben, und (nach einer probablen Meinung) auch außer diesen beiden Fällen noch öfter im Jahre, wenn sie auch nur läßliche Sünden beichten, damit sie nicht zu lange der Gnade des Sakramentes beraubt werden.

2) Sterbende, die ohne Bewußtsein sind, wenn sie auch früher keine oder nur unsichere Zeichen der Reue oder des Verlangens nach der Beicht gegeben haben, und

3) überhaupt alle Pönitenten mit zweifelhafter Disposition: wenn sie in Lebensgefahr sind, oder bald in Todesgefahr gelangen, z. B. Soldaten, die in den Kampf ziehen, Frauen, die eine schwere Geburt haben oder der nahen und gefährlichen Entbindung entgegensehen, Kranken, die einer gefährlichen Operation sich unterziehen.

4) Brautleute, welche unmittelbar nach der Beicht heiraten wollen, weil aus der Verweigerung der Absolution eine Entweihung des Sakramentes der Ehe und andere schlimme Folgen zu befürchten sind.

5) Personen, z. B. Konvertiten, welche unmittelbar nach bedingter Wiederholung der Taufe das Sakrament der Buße empfangen, indem es zweifelhaft ist, ob eine hinreichende Materie vorhanden sei.

6) Außerdem wird bei zweifelhafter Disposition die Zulässigkeit der bedingten Lossprechung noch angenommen, wenn aus der Nichterteilung der Lossprechung die Gefahr bedeutender Entehrung, eines großen Ärgernisses oder Schadens, welcher nur durch eine andere Sünde (z. B. durch eine Lüge) vorgebeugt werden könnte, zu besorgen ist, oder wenn man aus den Umständen schließen muß, daß niemals aller Zweifel bezüglich der Disposition des Pönitenten gehoben werden könne, und wenn es zugleich allzu hart erscheint, einem noch länger die Gnade der Absolution vorzuenthalten, deren er doch fähig und würdig sein könnte.

Anmerkung 1. Wird die Lossprechung bedingt erteilt, so ist es nicht notwendig, die Bedingung auszusprechen, z. B. die Absolutionsformel beizufügen: si dispositus es, si capax es, si

liturgie.de

te nondum absolvi etc., sondern es genügt, wenn sie auch nur in Gedanken beigefügt wird.

Anmerkung 2. Den Pönitenten, welchen man wegen seiner zweifelhaften Disposition nur bedingt absolviert, soll man darüber geeignet belehren, ihn auf seinen bedenklichen Gewissenszustand aufmerksam machen und ermahnen, bald wieder zu beichten.

Fälle, in denen im Beichtstuhle eine Wiederholung der Reue oder des Sündenbekenntnisses, oder der Absolution und der Bußauflage notwendig oder doch ratsam ist aus Schuld des Pönitenten.

Wenn jemand während der Beicht selbst aus Scham sich entschlösse, wissentlich eine schwere Sünde zu verschweigen, nachher aber, durch die Ermahnungen des Beichtvaters bewogen, die Sünde dennoch beichtete, so müßte er vor der Absolution einen neuen Reueakt erwecken.

Wenn der Pönitent erst durch die Belehrung und den Zuspruch des Priesters zur Reue bewegt wird, so soll der Beichtvater zur größeren Sicherheit denselben veranlassen, daß dieser sich in einem allgemeinen Ausdrucke der vorhin gebeichteten Sünden schuldig erkläre, oder er mag ihm die Frage stellen: „Du bereuest nun alle deine Sünden und klagest dich derselben an?" Mit der Antwort „Ja" wäre dann die ganze Beicht wiederholt.

Wenn jemand unmittelbar nach erhaltener Absolution eine vergessene schwere Sünde beichtet, so braucht zwar nach der am meisten vertretenen Meinung die Reue nicht mehr erneuert zu werden, da sie virtualiter noch fortdauert; weil aber mit der Absolution das richterliche Urteil zum Abschlusse gekommen und die noch fortdauernde Reue nicht mehr im Zusammenhange mit der zweiten darauffolgenden Beicht und Absolution steht, so geht eine andere wohl begründete Meinung dahin, daß die Reue aktuell zu erneuern ist, und diese Meinung ist als die sichere in der Praxis zu befolgen (Gury II, n. 448).

Es ist aber nicht notwendig und keine Pflicht, einem solchen Pönitenten die Lossprechung nochmals zu erteilen; jedoch ist solches durchaus zu raten, weil es zur Beruhigung des Pönitenten dient und weil es im allgemeinen heilsam ist, daß die Pflicht, diese Sünden zu beichten, nicht auf eine unbestimmte Zeit verschoben wird (Lehmkuhl, l. c. §. 4).

liturgie.de

Beichtet jemand nach empfangener Absolution eine vergessene läßliche Sünde, so kann die Absolution nochmals erteilt werden, aber es ist in der Regel nicht rätlich, namentlich nicht bei ängstlichen Seelen.

Wenn jemand nach empfangener Absolution eine wissentlich verschwiegene Sünde beichtet, dann muß der Beichtvater eine neue Buße auferlegen und die Absolution nochmals erteilen.

Anmerkung. Muß der Pönitent nach der Absolution nochmals absolviert werden, so absolviert der Beichtvater nicht mit aufgehobener Hand und macht das Kreuzzeichen nicht vor aller Augen, sondern nur insgeheim zum Pönitenten hingewendet, damit die Umstehenden, wenn sie die oftmalige Absolution sehen, nicht den Verdacht schöpfen, der betreffende habe noch eine schwere Sünde gebeichtet. Wären jetzt ganz andere Personen da als vorher, oder wäre der Pönitent ganz allein, so fände selbstverständlich die ebengedachte Ausnahme keine Anwendung.

Wann eine Wiederholung der Beicht aus Schuld des Beichtvaters notwendig ist.

Hat der Beichtvater nach Anhörung der Beicht oder bei Erteilung der heilsamen Lehre die Sünden im einzelnen vergessen und erinnert er sich an keine mehr im besonderen, so kann er die Absolution erteilen, vorausgesetzt, daß er den Zustand des Pönitenten insoweit kennt, als zur Auflegung der Buße notwendig ist (Gury II, n. 514).

Zur Absolution reicht es nämlich hin, daß der Beichtvater einmal eine klare und deutliche Kenntnis der Sünden hatte, und daß er jetzt den Zustand des Pönitenten wenigstens noch dunkel erkennt. Die besagte dunkle Erkenntnis besteht darin, daß er weiß, es seien mehr oder weniger der Gattung nach verschiedene schwere Sünden oder nur läßliche Sünden gebeichtet worden; es könnte aber auch ohne Schwierigkeit die Wiederholung der letztgebeichteten läßlichen Sünde befohlen werden. Kann sich aber der Beichtvater gar nicht mehr an die Sünden des Pönitenten und auch an seinen Zustand nicht mehr erinnern, so kann er den Zustand desselben sehr leicht durch wenige und kluge Fragen so erforschen, daß er wenigstens eine dunkle Kenntnis desselben erlangt.

Ist aber der Beichtvater während des Sündenbekenntnisses eingeschlafen oder zerstreut gewesen, so verhält sich die Sache

liturgie.de

anders; denn weiß er in diesem Falle nicht mit Bestimmtheit, daß der Pönitent nur läßliche Sünden gebeichtet habe, so muß er über die Gattungen der schweren Sünden Nachfrage halten, namentlich über jene, welche derartige Leute gewöhnlich zu begehen pflegen. Er frage aber auch nicht zu viel, sonst macht er das heilige Sakrament verhaßt.

Um seine Schwäche zum Ärgernisse der Gläubigen nicht aufdecken zu müssen, könnte vielleicht der Beichtvater den Pönitenten fragen, in welchen Sünden er glaube, Gott schwer beleidigt zu haben. Kennt er das gute Gewissen des Pönitenten, so kann er die Absolution ihm geben, sobald er auch nur eine läßliche Sünde verstanden oder die Anklage über die Sünden des ganzen Lebens ihm gemacht worden ist, dabei ist aber wohl zu merken, daß der Beichtvater an sich schwer sündigt, wenn er durch Schlaf oder auf andere Weise aus eigener Schuld so zerstreut ist, daß er die Sünden des Pönitenten nicht versteht und so die Ursache ist, daß der Pönitent zu seiner großen Belästigung die Sünden zu wiederholen gezwungen ist.

Erfordernisse zur gültigen Ausspendung des Bußsakramentes.

Zur gültigen Spendung des Bußsakramentes werden erfordert: 1) der gültige Empfang des Sakramentes der Priesterweihe; 2) die Approbation; 3) die Jurisdiktion; 4) die Intention; 5) die wirkliche Aussprache der Absolutionsformel.

Von der Approbation und Jurisdiktion.

Die Approbation ist die authentische Erklärung des Bischofes oder seines Stellvertreters, daß ein Priester sowohl in Ansehung seiner theologischen Kenntnisse, als seines Wandels zur Verwaltung des heiligen Sakramentes der Buße befähigt sei. Der Erteilung der Approbation soll in der Regel vorausgehen eine Prüfung des betreffenden Priesters über seine scientifische und moralische Befähigung, die der Bischof entweder selbst vornimmt oder durch einen delegierten Stellvertreter vornehmen läßt. Doch kann der Bischof die Prüfung auch unterlassen, wenn er von der Befähigung hinreichend überzeugt ist.

Der Approbation haben sich alle dem lateinischen Ritus angehörenden und im Abendlande wohnenden Priester zu unter-

liturgie.de

ziehen, welche Beichten von Weltleuten mit Einschluß von Weltpriestern hören, sie mögen Mitglieder des Säkular- oder Regular-Klerus sein.

Der Bischof kann die schon einmal entweder von ihm oder von seinen Vorgängern Geprüften wiederum einer Prüfung unterziehen, so oft ihm dieses notwendig und nützlich zu sein scheint.

Die Jurisdiktion ist die wirklich erteilte Vollmacht zur Verwaltung des Bußsakramentes an einen approbierten Priester innerhalb bestimmter Grenzen.

Der Jurisdiktion hat also die Approbation vorauszugehen. Nach heutigem Brauche wird mit der Approbation zugleich die Jurisdiktion gegeben.

Die Jurisdiktion ist entweder eine ordentliche oder eine delegierte.

Die ordentliche Jurisdiktion wird erlangt durch ein kirchliches Amt oder Benefizium, mit dem die Seelsorge verbunden ist.

Die ordentliche Jurisdiktion hat 1) der Papst für die ganze Kirche sowohl in foro externo als interno; 2) der Bischof für seine Diöcesanen; 3) der Generalvikar des Bischofes für dessen Diöcese, weil derselbe die Jurisdiktion nicht durch die Verfügung des Bischofs, sondern durch die Bestimmungen des kanonischen Rechtes besitzt, sobald er vom Bischof ernannt ist; 4) der Kapitularvikar, solange der bischöfliche Stuhl in legitimer Weise unbesetzt ist; 5) der Pfarrer für seine Parochianen; 6) die Ordensoberen in Bezug auf ihre Untergebenen, die Generale für den ganzen Orden, die Provinziale für die Provinz, die Äbte für die ihnen untergebenen Häuser, die Lokaloberen (Guardianen, Superioren u. s. w.) für die im Hause lebenden Ordensgenossen oder in die Familie aufgenommenen Laien; sie erhalten ihre Jurisdiktion vom Papste, der sie unmittelbar dem höchsten Oberen des Ordens überträgt, von dem sie in ordentlicher Weise an die untergeordneten Oberen kommt, die sie ihren Untergebenen delegieren. Von dieser päpstlichen Jurisdiktion können sie den Ordensgenossen gegenüber Gebrauch machen, ohne der bischöflichen Approbation zu bedürfen. Weltleute können sie aber gültigerweise nur Beicht hören, wenn sie vom Bischof approbiert wurden.

Außerdem hat die ordentliche Jurisdiktion der Erzbischof für die ihm untergebenen Diöcesen, wenn er sie besucht, der

liturgie.de

Vicarius perpetuus des Bischofs und des Pfarrers und der Poenitentiarius cathedralis (für die ganze Diöcese).

Die Fülle der iurisdictio ordinaria ruht im Papst; von ihm erhalten die Bischöfe die ihrige durch die apostolische Bestätigung oder Präkonisation. Die Pfarrer erhalten ihre iurisdictio ordinaria vom Bischof durch die kanonische Institution auf die Pfarrpfründe.

Jeder, der eine iurisdictio ordinaria hat, kann überall seine Parochianen gültig absolvieren, weil diese Jurisdiktion nicht am Territorium allein, sondern auch an den betreffenden Personen haftet. So kann der Bischof seine eigenen Diöcesanen überall in der Welt, auch außerhalb der Grenzen seiner Diöcese, wo immer er sie findet, kraft seiner über dieselben ihm zustehenden Jurisdiktion absolvieren; so kann auch ein Pfarrer seine eigenen Parochianen nicht bloß außerhalb seiner Pfarrei, sondern auch außerhalb der Diöcese absolvieren[1]) (S. C. C. 19. Nov. 1717).

Die delegierte Jurisdiktion wird erlangt 1) durch ausdrückliche Übertragung; 2) durch das kanonische Recht; 3) durch Supplierung der Kirche; 4) durch die Gewohnheit.

1) Die delegierte Jurisdiktion wird (wenn nicht der Papst selbst sie erteilt, der sie natürlich verleihen kann, wem und in welchem Umfange er will) nur vom Bischof,[2]) oder, was ganz dasselbe ist, von seinem Generalvikar erlangt und zwar durch ausdrückliche Übertragung. Sie kann nur vom Bischofe des Ortes (der Diöcese) erteilt werden, wo der Priester Beicht hört, nicht etwa von dem Bischofe des Pönitenten oder des Priesters.

---

[1]) Ordensgeistliche dürfen die jurisdictio ordinaria parochialis in der Regel nicht erhalten. Dazu bedarf es einer besonderen Erlaubnis des apostolischen Stuhles. Der Grund ist, weil dieselben kein Parochialbenefizium als Ordinationstitel besitzen dürfen. Wenn es daher zuweilen vorkommt, daß Ordensgeistliche die cura parochialis ausüben, oder daß mit einem Kloster Parochialrechte verbunden sind, so haben sie in diesem Falle nur die jurisdictio delegata vom Bischof für die Ausübung dieser Cura, und sie dürfen deshalb auch nicht außerhalb der Diöcese ihres Bischofs die Parochianen ihrer Cura absolvieren.

[2]) Das Recht zu delegieren hat nur der Bischof, der Generalvikar, der Kapitularvikar, der Vicarius perpetuus episcopi, der Abt, nicht aber der Pfarrer, weil sich sein Amt auf eine bloße Verwaltung beschränkt, und weil die Vollmacht zu delegieren nach dem Konzil von Trient ausschließlich dem Bischofe oder seinem Stellvertreter reserviert ist.

liturgie.de

Die Übertragung kann schriftlich, mündlich oder auch durch Zeichen, selbst durch stillschweigende Einwilligung des anwesenden Bischofs gegeben, darf aber nicht bloß präsumiert werden. Zur erlaubten Spendung der Absolution ist erforderlich, daß man sichere Kenntnis von der erteilten Jurisdiktion hat, einerlei ob auf offiziellem oder anderem Wege. Gültig, aber unerlaubt, ist die Absolution, die auf die sichere Voraussetzung hin gespendet wird, daß die erbetene Jurisdiktion vom Bischofe erteilt sei, obwohl der Bote oder der Brief noch nicht angekommen ist.

Die delegierte Jurisdiktion haben alle Beichtväter, die nicht Pfarrer sind, und die Pfarrer selbst rücksichtlich ihrer Nichtparochianen derselben Diöcesen. Die delegierte Jurisdiktion kann nicht subdelegiert, d. h. nicht wiederum einem anderen Priester übertragen werden, es sei denn, daß dem Inhaber derselben eine besondere Vollmacht dazu ist gegeben worden. Sie ist ferner begrenzt durch den geographischen Umfang der Diöcese des Bischofs, der sie erteilt hat. Daher darf kein Beichtvater, der die delegierte Jurisdiktion hat, außerhalb der Grenzen seiner Diöcese Beicht hören, selbst nicht die Diöcesanen seines Bischofs und seine eigenen gewöhnlichen Beichtkinder, wenn er sie außerhalb der Diöcese antrifft. Innerhalb der Diöcese des eigenen Bischofs kann jedoch der Beichtvater, welcher die delegierte Jurisdiktion hat, jeden absolvieren, der zu ihm zur Beicht kommt, also auch die Fremden, die anderen Diöcesen angehören.

2) Durch das kanonische Recht hat jeder Priester in articulo seu periculo mortis, jedoch in der Regel nur im Notfalle, d. h. wenn kein approbierter Beichtvater zur Hand ist,[1]) unbeschränkte Vollmacht, von allen Sünden, selbst von den reservierten, und von den Censuren loszusprechen, und zwar kann er von den

---

[1]) Ein approbierter Priester wird als nicht vorhanden betrachtet: a) Wenn derselbe nicht Beicht hören will oder nicht kann. b) Wenn der approbierte Priester ein nominatim excommunicatus oder suspensus ist. c) Wenn er einer fremden Diöcese angehört. In diesen beiden Fällen ist der approbierte als ein simplex zu betrachten. d) Wenn der in articulo mortis befindliche einen solchen Schrecken vor dem approbatus hat, daß er in Gefahr kommt, eine ungültige Beicht abzulegen. e) Wenn der Sterbende schon angefangen hat, dem sacerdos simplex zu beichten und unter der Beicht ein sacerdos approbatus hinzukommt, weil das angefangene Gericht vollendet werden muß. f) Wenn der approbatus ein complex des Pönitenten in re turpi ist.

liturgie.de

reservierten Sünden, wann sie an sich, ohne Censur, reserviert sind, direkt, wenn sie aber propter censuram reserviert sind, von der Censur nur indirekt absolvieren, d. i. (im letzteren Falle) unter der Bedingung, daß der Pönitent, wenn die Censur notorisch ist, vor Zeugen schwöre oder sonst Bürgschaft leiste, er werde nach seiner Wiedergenesung an die Oberen (den Papst oder Bischof) sich wenden, um ihre Weisungen zu empfangen und der allenfalls verletzten Gerechtigkeit Genüge zu leisten.

3) Durch die Gewohnheit haben alle jurisdiktionierten Priester am Orte ihrer Anstellung die Vollmacht, auch Auswärtige, Fremde, Reisende Beicht zu hören und den benachbarten Seelsorgern im Beichtstuhle auszuhelfen. Desgleichen können die genannten Priester in Deutschland mit stillschweigender Zustimmung der Ordinarien in den angrenzenden Pfarreien benachbarter Diöcesen, vom Ortsseelsorger eingeladen, im Beichtstuhle sich gegenseitig aushelfen und haben in diesem Falle dieselbe Jurisdiktion, wie die Geistlichen des Ortes, wo sie Beicht hören, ohne dazu eine specielle Bevollmächtigung des betreffenden Ordinarius notwendig zu haben. Durch die Gewohnheit hat der Bischof jenes Ortes, wo ein Schiff auslauft, die Vollmacht, zur See reisende Priester für die ganze Dauer der Seereise zu approbieren und zu delegieren (Gury II, n. 555). Durch die Gewohnheit können Feldkapläne auch außerhalb der Diöcese des approbierenden Bischofs auf Reisemärschen und im Lager Beicht hören mit stillschweigender Einwilligung der Bischöfe (Gury II, n. 556).

4) Die fehlende Jurisdiktion suppliert die Kirche, wenn ein error cum titulo colorato vorhanden ist, d. h. wenn jemand der in der That keine Jurisdiktion hat, allgemein für einen approbierten Beichtvater gehalten wird und wenn ein Grund für den Irrtum vorhanden ist, obgleich derselbe nur ein Scheingrund (ein titulus coloratus) ist. In diesem Falle wird die Absolution vor Gott gültig sein, wenn der Pönitent ohne seine Schuld sich in gutem Glauben befand und den Priester für einen approbierten Beichtvater gehalten hat (S. C. C. 11. Dec. 1683). Ein solcher Fall träte z. B. ein, wenn ein excommunicatus occultus (z. B. wegen geheimer Simonie) eine Pfarrei erlangt. Die Kollation ist in diesem Falle wegen des geheimen Hindernisses ungültig, mithin auch keine iurisdictio ordinaria vorhanden;

liturgie.de

gleichwohl wird der Betreffende äußerlich von allen als rechtmäßiger Pfarrer betrachtet.

Nach dem heiligen Alfons von Liguori suppliert die Kirche selbst dann die Jurisdiktion, wenn kein Titel für den Priester spricht (vielmehr zu sprechen scheint), aber die allgemeine Meinung ihn für einen Beichtvater hält, weil sonst auch in diesem Falle das Seelenheil der Gläubigen ohne ihr Verschulden gefährdet wäre. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn ein Priester nicht beachtet, daß seine iurisdictio delegata abgelaufen ist und dennoch Beicht hört. Wenn jedoch nachträglich die Beichtenden den vorhanden gewesenen Mangel an Jurisdiktion erfahren oder guten Grund haben, an derselben zu zweifeln, so sind sie gehalten, die Beichten bei jemand, der die Jurisdiktion besitzt, zu wiederholen.

Aufhören der Jurisdiktion.

Die iurisdictio ordinaria hört auf durch Aufgeben oder den Verlust eines beneficii curati, insofern die Jurisdiktion derselben annex ist. So verliert ein Pfarrer seine Jurisdiktion, sobald er abdankt oder abgesetzt wird. Die delegierte Jurisdiktion hört auf durch Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben ist,[1]) oder durch Revokation von Seiten des Delegierenden. Beide Jurisdiktionen gehen verloren durch totale oder partielle Suspension vom Offizium oder Beichthören, durch namentliche und öffentliche Exkommunikation, durch das sogenannte peccatum complicis.

Beschränkung der Jurisdiktion.

Die Jurisdiktion kann auf Zeit, Ort, Personen und Sünden beschränkt werden.

Beschränkung der iurisdictio auf die Zeit. Die iurisdictio ordinaria ist beschränkt auf die Zeit der Amtsdauer; die iurisdictio delegata wird nur nach Monaten, Jahren oder bis zum Widerrufe gegeben. Ist diese Frist verstrichen, so

[1]) Diese Zeit ist stricte (de die in diem) vom Datum der Erteilung an zu berechnen, und keineswegs nur in ungefährer Berechnung aufzufassen. Wer daher die iurisdictio delegata für eine bestimmte Zeit, z. B. zwei oder drei Jahre erhalten hat, ist verpflichtet, die Verlängerung derselben eine beträchtliche Zeit vorher beim Bischof oder dem Generalvikar nachzusuchen; sonst muß er mit dem Tage aufhören, Beicht zu hören, wo die Jurisdiktion abläuft.

liturgie.de

muß von neuem um die Jurisdiktion (und Approbation) nachgesucht werden.

Beschränkung auf den Ort. Der Bischof kann nur in dem Bereiche seiner Diöcese, der Pfarrer, vermöge seines Amtes, nur in seiner Pfarrei, der jurisdiktionierte Priester gültig nur in seiner Diöcese, erlaubterweise aber in jeder Pfarrei, in welcher er die Erlaubnis des Pfarrers erlangt hat, Beicht hören.

Beschränkung auf Personen. Die Mitglieder der Männerorden, welche in monasterio leben, dürfen ordinarie nur einem von ihrem Oberen approbierten Priester ihres Ordens beichten. Die Novizen aber können von jedem Priester losgesprochen werden, welcher vom Diöcesanbischofe approbiert ist. Wenn Regularen auf Reisen sind, oder sich sonst außer ihrem Kloster aufhalten, so können sie, wenn kein approbierter Priester ihres Ordens zu haben ist, ex praesumpta licentia praelati jedem Priester beichten, welcher zum Beichthören approbiert ist. — Zur gültigen Aufnahme der Beichten von Klosterfrauen — sowohl solcher im strengen Sinne, welche Klausur und feierliche Gelübde haben, als auch der Mitglieder jener religiösen Kongregationen, welche keine feierlichen oder gar keine Gelübde ablegen — bedarf jeder, wenn auch schon jurisdiktionierte (Säkular- und Regular-) Priester eine ganz specielle bischöfliche Bevollmächtigung, auch zur Zeit des Jubiläums und zwar für jedes einzelne Kloster auch desselben Ordens im besonderen.[1]) Wenn Klosterfrauen außer der Klausur leben, oder auf Reisen sind und beichten wollen, sind sie zu befragen, was ihnen durch die Ordensstatuten und die Gewohnheit gestattet sei und ob sie Erlaubnis haben,

---

[1]) Für jedes einzelne Kloster soll für je drei Jahre ein ordentlicher Beichtvater aufgestellt, außerdem aber den Klosterfrauen zwei- bis dreimal im Jahre, und wenn sonst eine Nonne — entweder in gefährlicher Krankheit oder wegen unüberwindlichen Widerwillens gegen den ordentlichen Beichtvater — einen anderen verlangen sollte, auch ein außerordentlicher angeboten werden, welcher letztere ebenfalls einer speciellen Approbation des Bischofs bedarf. Es ist übrigens den Bischöfen überlassen, einem Kloster auch öfters als dreimal im Jahre einen außerordentlichen Beichtvater anzubieten. Daß diesem alle Nonnen beichten, ist nicht vorgeschrieben; nur müssen sich ihm alle vorstellen, entweder um das Sakrament der Buße oder doch heilsame Ermahnungen zu empfangen. Während der außerordentliche Beichtvater sein Amt übt, darf der ordentliche ihm kein Hindernis legen und niemand im Kloster Beicht hören; dagegen soll er nach Ausübung seines Amtes mit den Klosterfrauen nicht weiter verkehren.

liturgie.de

jedem approbierten Priester zu beichten? Wenn sie es bejahen, so ist ihnen zu glauben, und sie können dann von jedem approbierten Priester losgesprochen werden.

Beschränkung der iurisdictio auf Sünden. Gewisse Sünden sind der Jurisdiktion des gewöhnlichen Beichtvaters entzogen und der Absolution der Oberen vorbehalten. Diese Beschränkung nennt man eine Reservation und die betreffende Sünde ein Reservat.

Reservationen im allgemeinen.

Zweck der Reservationen. Derselbe ist die heilsamere Verwaltung des Bußsakramentes. Es soll dadurch 1) der Begriff von der Schwere und Bosheit der Sünde erhöht und desto größerer Abscheu gegen sie angeregt werden; 2) die Erschwerung der Absolution soll von der Sünde mehr abschrecken; 3) es soll dadurch die Behandlung der gefährlicheren Seelenkrankheiten an erfahrene Seelenärzte und tüchtige Beichtväter überwiesen werden.

Recht der Reservation. Das Recht zu reservieren haben nur der Papst, die Bischöfe und Ordensoberen, welche eine der bischöflichen ähnliche Gewalt über ihre Untergebenen haben, und nur in dem ihnen übergebenen Jurisdiktionsbezirke. Nur die Reservierenden und ihre Oberen, deren Stellvertreter und Nachfolger im Amte, können von ihren eigenen Reservaten absolvieren und die Jurisdiktion darüber auch delegieren.

Bedingungen zu einer Reservation. Damit eine Sünde ein Reservat sei, müssen folgende Bedingungen zutreffen: 1) Die Sünde muß materiell und formell eine schwere Sünde sein; 2) sie muß als äußerer Akt verübt und nicht bloß eine Sünde in Gedanken oder Begierden sein; 3) sie muß in ihrer Art vollendet sein, wenn nicht der Gesetzgeber ausdrücklich auch unvollendete Akte reservierte. So reicht z. B. ein bloßer Mordanschlag, dessen Ausführung vereitelt wird, oder eine Verwundung, die den beabsichtigten Tod nicht erzeugt, zu einem Reservat nicht hin, wenn dasselbe auf einen wirklichen Totschlag lautet; 4) die Sünde und auch die Reservation derselben muß gewiß sein. Bei einem dubium facti, ob nämlich die reservierte Sünde wirklich in der erforderlichen Weise (als peccatum formaliter et materialiter grave et in sua specie completum) vollbracht worden sei — sowie auch bei einem dubium iuris, ob das Reser-

liturgie.de

vationsstatut auch auf den gegebenen Fall sich erstrecke, ist die Reservation nicht anzunehmen. Nur muß bei einem dubium iuris die Ungewißheit in dem wirklich zweifelhaften Rechte, nicht aber in der Unerfahrenheit des Beichtvaters, welcher das Recht nicht kennt, ihren Grund haben. Sollte sich nach erhaltener Lossprechung die Sünde als gewiß begangen und reserviert herausstellen, so muß sie der Pönitent zwar nochmals beichten, um das Gebot der Integrität der Beicht zu erfüllen, aber es braucht nicht zur Erlangung der Absolution an den Oberen rekurriert zu werden, da schon die erste Lossprechung gültig war und daher keine Reservation mehr besteht; 5) wird erfordert, daß die Sünde nach erlangter Mündigkeit, also bei einem Knaben nach dem vollendeten vierzehnten, bei Mädchen nach dem zwölften Jahre begangen sei.

Die Reservationen bei den Vaganten (Vagi) und bei denjenigen, welche einer fremden Diöcese angehören.

Die Vaganten, d. h. diejenigen, welche nirgends ein bleibendes festes Domicil haben, sondern von einem Orte zum anderen wandern, ohne sich irgendwo länger aufzuhalten, werden im Beichtstuhl so behandelt, wie wenn sie der Diöcese angehörten, in welcher sie beichten, nach dem Rechtsgrundsatze: Jeder ist nach den Gesetzen zu richten, wo er sich aufhält.

Diejenigen, welche einer fremden Diöcese angehören, werden ebenfalls im Beichtstuhl so behandelt, wie wenn sie der Diöcese angehörten, in welcher sie beichten. Ein gewöhnlicher Beichtvater kann also einen Pönitenten aus einer fremden Diöcese von einer Sünde nicht absolvieren, welche zwar nicht in der Diöcese des Pönitenten, aber in der des Beichtvaters reserviert ist; und umgekehrt kann der Beichtvater einen Pönitenten aus fremder Diöcese von einer Sünde absolvieren, welche nur hier als Reservat gilt. In letzterem Falle muß aber jegliche fraus reservationis von Seiten des Pönitenten ausgeschlossen sein. Eine solche fraus ist aber vorhanden, wenn der Pönitent hauptsächlich deshalb in die fremde Diöcese sich begiebt, um daselbst die Lossprechung zu erlangen und um dem Urteile des eigenen Oberen zu entgehen.

Sie ist aber nicht vorhanden und der Pönitent kann losgesprochen werden, wenn er aus einem anderen erlaubten Grunde sich in die fremde Diöcese begiebt, z. B. geschäftshalber, um

liturgie.de

einen Ablaß zu gewinnen, um bequemer und rascher zur Beicht zu gelangen, oder um einen unbekannten oder erfahrenen Beichtvater zu finden, der ihn besser leite und sein Gewissen beruhige.

Anders verhält es sich aber mit einer Censur, welche in der Diöcese des Pönitenten reserviert, in der des Beichtvaters nicht reserviert ist. Von dieser kann dieser Beichtvater den Pönitenten nicht befreien.

Begeht jemand in einer fremden Diöcese eine dort reservierte Sünde, so kann ihn ein gewöhnlicher Beichtvater dieser Diöcese nicht absolvieren. Ist aber mit diesem Reservate die Exkommunikation verbunden, so würde er dieser nicht verfallen sein, und zwar aus dem Grunde, weil nach kanonischem Rechte die vom Bischofe für zukünftige Verbrechen verhängte Exkommunikation nur die Untergebenen des Bischofs trifft. Jedoch hat ein Bischof wohl das Recht, einen Fremden, der in seiner Diöcese ein Verbrechen begeht, mit einer Censur zu bestrafen.

Reservationen im besonderen.

Die päpstlichen Reservate.[1])

Alle päpstlichen Fälle, zwei ausgenommen, sind reserviert wegen der damit verbundenen excommunicatio maior latae sententiae und wegen der Größe der Sünde. Fällt also aus irgend einem Grunde die Exkommunikation weg, so ist die Sünde kein päpstliches Reservat mehr.

Damit aber die Exkommunikation eintrete, ist unter anderem erforderlich ein Ungehorsam und eine Halsstarrigkeit gegen die Kirche.

Eine solche ist aber nicht vorhanden, wenn dem Delinquenten von einer verhängten Kirchenstrafe nichts bekannt war. Es entschuldigt bei den päpstlichen Reservaten die Unwissenheit, auch die verschuldete, aber nicht die affektierte, auch nicht die Unwissenheit, daß die Censur reserviert ist. Daher kommen hierzulande in der Praxis die päpstlichen Reservate nur selten vor, weil man von den kirchlichen Censuren in den meisten Fällen keine Ahnung hat. Anders verhält es sich mit den bischöflichen Reservaten. Weil der Bischof mit seinen Reservaten gewöhnlich keine Censur ver-

[1]) Nach Dr. Heiner, die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884.

liturgie.de

bindet, so werden dieselben auch inkurriert, wenn der Delinquent auch ohne Schuld gar nichts von der Reservation weiß.

Es giebt nur zwei päpstliche Reservate, mit welchen keine Exkommunikation verbunden ist, die es also ratio sui sind: 1) Falsa accusatio de crimine sollicitationis; 2) acceptatio munerum notabilium a religiosis.

A. Päpstliche Reservate, welche mit der Exkommunikation verbunden sind.

I. Exkommunikationen, welche dem Papste auf besondere Weise (speciali modo) vorbehalten sind.

1) Omnes a christiana fide apostatas et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur et cuiuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores.

Unter haeresis versteht man error intellectus liber et pertinax contra fidem in eo, qui fidem suscepit. Der Exkommunikation wegen Häresie verfallen also:

a) Diejenigen Christen, welche eine von der Kirche klar als geoffenbart vorgestellte Glaubenswahrheit leugnen und, obwohl ihnen die Wahrheit genugsam vorgestellt wurde, dennoch an ihrem Irrtum mit einer gewissen Hartnäckigkeit festhalten, wenn sie von der Censur Kenntnis haben und den Irrtum nach außen durch Worte oder Thaten offenbaren;

b) die Apostaten, d. h. diejenigen, die vom christlichen Glauben ganz abgefallen sind.

(Zu den Apostaten, die hier mit der dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation belegt werden, sind aber nicht bloß diejenigen zu rechnen, die zu einer nichtchristlichen Religion, als Judentum, Mohammedanismus, Heidentum übergehen, sondern auch alle, welche sich des christlichen Glaubens entlediget haben und irgend einem Systeme des Unglaubens, als Rationalismus, Naturalismus, Spiritualismus, oder dem eigentlichen Unglauben und modernen Heidentume huldigen.)

c) Diejenigen, welche den von der Kirche verworfenen Irrtümern der Apostaten und Häretiker Glauben schenken und dies auch äußerlich zu erkennen geben,[1]) obgleich sie den Sekten derselben nicht formell angehören;

[1]) Z. B. dadurch, daß sie die häretische Lehre als eine gute und vernünftige ausgeben oder geradezu gestehen, daß sie im allgemeinen derselben

liturgie.de

d) diejenigen, welche die Apostaten und Häretiker um der Apostasie oder Häresie willen aufnehmen,[1]) begünstigen[2]) und verteidigen.[3])

2) Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate sedis apostolicae libros eorundem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

Der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen also:

1. die legentes, d. i. a) die Leser der von einem Apostaten oder Häretiker verfaßten, die Häresie ernstlich verteidigenden Buches; b) die Leser jener Bücher, welche durch ein päpstliches Schreiben (Encyklika — Breve — Bulle) namentlich verboten sind. Namentlich verboten sind die Bücher dann, wenn ihre Titel in dem bezüglichen Schreiben ausdrücklich genannt sind. Dieses Verbot bezieht sich nicht bloß auf die Zukunft, sondern es erstreckt sich auch auf alle jene Bücher, welche bereits früher durch apostolisches Schreiben namentlich und zwar unter Strafe der dem Papste reservierten Exkommunikation verboten sind.

Unter »legentes« werden α) diejenigen verstanden, welche, obgleich sie das Verbot eines Buches und die auf die Übertretung dieses Verbotes gesetzte Censur kennen, ein solches Buch nichtsdestoweniger ohne gesetzliche Erlaubnis mit den Augen durch-

---

Meinung seien, oder daß sie ebenfalls das annehmen, was jene Häretiker glauben, resp. geglaubt haben, ohne die Irrtümer genau zu kennen oder hinlänglich zu verstehen.

[1]) Nämlich ihnen Unterkunft oder eine Zufluchtsstätte gewähren, oder sie verbergen und zwar in der Absicht, damit solche der Strafe für die Häresie entgehen und so zur Beharrlichkeit im Unglauben und Irrglauben ermuntert werden, wenn die Aufnahme von Effekt begleitet war.

[2]) Dieses kann auf zweifache Weise geschehen, durch Unterlassung dessen, was man zu thun verpflichtet ist (per ommissionem) und durch positive Hilfeleistung (per commissionem).

[3]) Indem sie nämlich auf irgend eine Weise, mit Gewalt oder List, mit Worten oder in Schriften entweder die Person des Häretikers als solche, oder dessen Irrlehre oder Bücher in Schutz nehmen oder irgend welche Hindernisse bereiten, damit der Häresie nicht entgegengearbeitet werde oder die Person des Häretikers als solche der gerechten Strafe entgehe.

liturgie.de

gehen und so den Inhalt desselben in sich aufnehmen; β) welche sich ein solches Buch von einem anderen vorlesen lassen.

Damit aber die »legentes« eines verbotenen Buches der Censur verfallen, ist erforderlich, α) daß ein beträchtlicher Teil des Buches gelesen werde (S. Liguori, lib. 7, n. 283, 284). Für gewöhnlich hält man die Lesung einer Seite als für eine nicht mehr unbedeutende Sache; β) daß das Lesen scienter, also mit vollem Wissen und Willen geschehe, d. h. der Leser muß Kenntnis haben, daß das Buch von einem Apostaten oder Häretiker geschrieben und die Häresie verteidige oder dasselbe durch ein päpstliches Schreiben namentlich verboten sei. Daher entschuldigt von der Censur nicht nur die ignorantia simpliciter gravis, sondern auch die crassa et supina (S. Liguori, l. 7, n. 4); γ) daß das Lesen, Aufbewahren ꝛc. eines Buches geschehe »sine auctoritate Sedis Apostolicae«;[1]) δ) daß die verbotene Schrift einen solchen Umfang habe, daß sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ein Buch genannt werden kann. Unter den Begriff „Buch" fallen auch die größeren Broschüren und jene Zeitungsblätter, die in einem Bande vereinigt werden, namentlich solche, die von Religion handeln und zur Verteidigung der Häresie geschrieben sind.

Der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation verfällt man,

2. wenn man die von Apostaten oder Häretikern verfaßten und die Häresie verteidigenden oder die durch apostolisches Schreiben namentlich verbotenen Bücher aufbewahrt, druckt oder in irgend einer Weise verteidiget.

Zu denjenigen, welche die von Apostaten oder Häretikern verfaßten und die Häresie verteidigenden oder die durch apostolisches Schreiben namentlich verbotenen Bücher aufbewahren, gehören alle jene, welche ein solches Buch besitzen und im eigenen Hause oder in einem fremden, in eigenem Namen oder im Na-

---

[1]) Um solche verbotene Bücher lesen, aufbewahren u. s. w. zu dürfen, muß die Erlaubnis vom apostolischen Stuhle selbst gegeben sein oder von denjenigen, welche vom apostolischen Stuhle dazu ein Dispensationsrecht erhalten. Den Bischöfen wird diese Vollmacht in den Quinquennalfakultäten verliehen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie nur zeitweilig (ad tempus) ihren Untergebenen die Erlaubnis der Lesung verbotener Bücher geben können.

liturgie.de

men eines anderen, in guter oder böser Absicht wissentlich, d. i. mit Kenntnis des Verbotes des betreffenden Buches und der darauf stehenden Strafe einige Zeit[1]) bei sich aufbewahren, ohne dasselbe zu vernichten oder dem Ordinarius zu übergeben.

Zu denjenigen, welche solche Bücher drucken, gehören:

a) Der Verfasser des Werkes; b) der Verleger; c) der Typograph, d. i. der Eigentümer der Presse, der als „Drucker" das Druckgeschäft übernimmt und leitet; d) alle, welche durch physische Mitwirkung bei der Presse den Druck befördern; dahin gehören die Setzer, die Arbeiter bei der Maschine, kurz alle, welche durch unmittelbare Thätigkeit zum Drucke mithelfen.

Zum Verteidiger der im obigen Sinne verbotenen Bücher macht man sich, wenn man die in einem solchen Buche enthaltene verderbliche Lehre, sei es schriftlich oder mündlich, offen oder geheim lobt, empfiehlt oder auf sonst irgend eine Weise in Schutz nimmt oder wenn man sich der Vernichtung oder Übergabe desselben an den Oberen mit Gewalt oder List oder wie sonst auch immer widersetzt.

Der dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation verfällt man also nicht:

a) wenn man die Werke von Nichtchristen, also z. B. von Juden liest;

b) wenn man zwar die von Häretikern und Apostaten verfaßten Bücher liest, diese Bücher aber wohl von der Religion handeln und die Häresie enthalten, jedoch diese nicht ernstlich verteidigen;

c) wenn man zwar von Häretikern und Apostaten verfaßte und die Häresie ernstlich verteidigende Schriften liest, wenn aber diese Schriften nur einen so geringen Umfang haben, daß ihnen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Name eines Buches nicht gegeben werden kann, z. B. kleinere Broschüren, Traktätchen;

d) wenn man nur aus den bezeichneten Büchern lesen hört;

---

[1]) Unter „einige Zeit" verstehen die Kanonisten eine Zeit von zwei bis drei Tagen oder auch etwas mehr, wenn man nämlich die Absicht hätte, das Buch sobald als möglich auszuliefern, und nur auf eine günstige Gelegenheit hiefür wartete oder man bereits um die Fakultät zum Lesen verbotener Bücher nachgesucht, aber noch nicht erhalten hätte.

liturgie.de

e) wenn man nur aus Notwendigkeit lieſt, um einen Ketzer zu widerlegen und vorher die erforderliche Erlaubnis zum Leſen nicht mehr einholen kann;

f) wenn man von der Exiſtenz dieſer Cenſur nichts weiß oder über den Charakter des Verfaſſers oder des Buches in Unwiſſenheit iſt, wenn auch die Unwiſſenheit durch grobe Nachläſſigkeit hervorgerufen war;

g) wenn die Übergabe oder die Vernichtung der unter Cenſur verbotenen Bücher nicht ohne großen zeitlichen Verluſt oder Gefahr vor ſich gehen kann, denn die Kirchengeſetze verpflichten nicht unter großem Schaden;

h) wenn man die Übergabe, reſp. Vernichtung beſagter Bücher zwar feſt beſchließt, dieſelbe jedoch aus Nachläſſigkeit oder Gleichgültigkeit auf einige Zeit verſchiebt, da in dieſem Falle die contumacia fehlen würde;

i) wenn man im guten Glauben lebt, nur das Leſen unter Cenſur verbotener Werke ziehe die Exkommunikation nach ſich, nicht aber das Aufbewahren.

3) Schismaticos et eos, qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt.

Der reſervierten Cenſur verfallen alſo außer den Schismatikern alle jene, welche ſich dem Gehorſame gegen den jeweiligen römiſchen Papſt hartnäckig entziehen, oder denſelben geradezu verweigern. Zu letzteren ſind auch jene liberalen Katholiken zu rechnen, welche ſich um die päpſtlichen Gebote und Verordnungen wenig oder gar nicht mehr kümmern, oder dieſelben zu beobachten ſich offen weigern und ſich vor aller Welt gerieren, als wenn ſie der Papſt nichts mehr anginge und ſie ihm gar nicht mehr unterthan ſeien. Solche müſſen in foro externo als Schismatiker betrachtet werden; denn ſie haben ſich, ſei es durch Wort oder Zeichen, von dem Gehorſam gegen den zeitig regierenden Papſt losgeſagt; betrachten denſelben nicht mehr als oberſten Geſetzgeber der Kirche, der die Gewalt und das Recht hat, ihnen Gebote zu geben, und leugnen dadurch faktiſch mit Wiſſen und Willen die Autorität des römiſchen Papſtes und damit die des apoſtoliſchen Stuhles.

4) Omnes et singuli, cuiuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romano-

liturgie.de

rum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non ii, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

Dieser Censur verfallen, welche an ein künftiges, allgemeines Konzil appellieren.

5) Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos Sedisque Apostolicae Legatos vel Nuntios, aut eos a suis Dioecesibus, territoriis, terris seu dominiis eiicientes, nec non ea mandantes vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

6) Impedientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae, sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

Dieser Censur verfallen also: a) die impedientes; b) die recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes; c) die edentes aut auxilium etc. praestantes.

Zu der ersten Klasse gehören diejenigen, welche gewöhnlich mit höherer Gewalt ausgerüstet, die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion[1]) verhindern, z. B. christliche Machthaber; zu der zweiten Klasse diejenigen, welche zur Verhinderung dieser Jurisdiktion an das weltliche Gericht rekurrieren und dadurch eine Verordnung oder ein Verbot gegen die kirchlichen Richter erwirken; zu der dritten Klasse diejenigen (Richter oder Beamten des weltlichen Gerichtes), welche solche Verfügungen erlassen, wodurch die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion gehindert wird, oder dazu wirksame Hilfe, Rat und Begünstigung erteilen.

7) Cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae.

Demnach verfallen dieser Censur nicht die einfachen Richter, welche gemäß ihres Amtes nach den gegen die kirchlichen Anord-

[1]) D. h. die Regierung und Leitung der Gläubigen in foro interno et externo.

liturgie.de

nungen verstoßenden Landesgesetzen kirchliche Personen vor ihr Gericht fordern, um ihres Amtes zu walten; wohl aber die höher Stehenden, welche, von niemand gezwungen, einen weltlichen Richter direkt oder indirekt zwingen, daß er kirchliche Personen[1]) im Widerspruch mit den kanonischen Bestimmungen[2]) vor sein Gericht ziehen muß; ferner diejenigen weltlichen Fürsten und gesetzgebenden Körperschaften, welche Gesetze und Verordnungen gegen die Freiheit und die Rechte der Kirche[3]) wie über das placetum regium und das exequatur u. s. w. erlassen.

8) Recurrentes ad laicam potestatem ad impedientes litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab eiusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes vel perterrefacientes.

9) Omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel iustitiam concernentium per Romanum Pontificem, vel S. R. E. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum, aut de mandato eiusdem Romani Pontificis signatarum; nec non falso publicantes litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes huiusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

---

[1]) Dazu gehören alle jene geistlichen Personen, welche sich des Vorrechtes eigener Gerichtsbarkeit erfreuen, also nicht bloß diejenigen, welche durch Empfang der Tonsur dem Dienste Gottes sich gewidmet, sondern auch alle Ordensleute, mögen diese einem eigentlichen Orden oder nur einer vom apostolischen Stuhle gutgeheißenen Kongregation angehören, mögen sie die feierlichen oder einfachen Gelübde abgelegt haben oder gar erst als Novizen darin leben.

[2]) Wenn also das Rechtsprechen über einen Kleriker nicht den kanonischen Bestimmungen zuwiderläuft, so verfällt man nicht der Censur, und dies ist der Fall, a) wenn solches durch ein Konkordat vom heiligen Stuhle der weltlichen Macht zugestanden ist; b) wenn eine kirchliche Person rechtmäßig degradiert und dem weltlichen Arme zur Bestrafung übergeben wurde, weil ein solcher nicht mehr das Privilegium fori besitzt.

[3]) Zur Freiheit der Kirche gehört die freie Ausübung der Ordinations-, Jurisdiktions- und Lehrgewalt; zu den Rechten der Kirche gehören alle jene Rechte, welche die Kirche als Societät genießt und beanspruchen kann, wie das Erbschafts- und Eigentumsrecht.

liturgie.de

Diese Censur trifft die Fälscher der päpstlichen Bullen.

10) Absolventes complicem in peccato turpi, etiam in mortis articulo, si alius sacerdos, licet non approbatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.

Der im obigen Kanon verhängten Censur verfällt jeder approbierte Beichtvater, welcher über einen Complex in peccato turpi, sei er männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die Absolutionsworte spricht, obwohl er weiß, daß die Erteilung der Absolution an einen complex in re turpi unter Strafe der Censur verboten ist und sich zugleich bewußt ist, daß der Pönitent, über den er die Absolutionsworte spricht, sein Genosse oder seine Genossin der Sünde sei. Damit aber ein Beichtvater dieser Censur verfällt, muß die Sünde, welche er mit dem complex begeht:

1. eine äußere sein, sei es Gespräch, Küsse, Berührungen, oder noch Schlimmeres; oder auch beiderseitige Übereinkunft, eine Person zur Unkeuschheit zu verführen, oder ein gegebenes oder angenommenes Versprechen oder eine solche Einladung mit einer dritten Person zu sündigen.

2. Muß sie eine schwere Sünde sein und zwar von beiden Seiten. Ist die Sünde gegen das sechste Gebot eine läßliche, z. B. wegen Mangels der vollständigen Einwilligung oder der genugsamen Erkenntnis, oder ist sie nur bei einem Teile eine schwere, so ist sie nicht mit der Censur belegt.

3. Muß die Sünde eine beiderseitige äußerliche sein; denn sonst wäre keine complicitas vorhanden. Würde also ein Priester von einer Weibsperson gewaltsam berührt, aber leistete er äußerlich Widerstand, während er innerlich der aufgeregten unreinen Lust nachgäbe, so wäre er nicht complex in peccato turpi.

4. Muß man beiderseits den complex erkennen. Wäre also der betreffende Priester von der Person, mit welcher er sich in puncto sexti versündigt, nicht erkannt worden, oder erkennte der Beichtvater in der Pönitentin nicht die persona complex in turpi peccato, so würde er nicht der Exkommunikation verfallen. Dasselbe gilt auch, wenn der Beichtvater zweifelt, ob die Pönitentin jene Person sei, mit welcher er sich in puncto sexti versündigt.

5. Muß die Sünde eine sichere, keine zweifelhafte sein.

liturgie.de

Zweifelhafte Todsünden ex dubio facti vel iuris fallen nicht unter das Reservat.

Begeht nun ein Konfessarius mit einer Person ein peccatum mortale externum gegen die Keuschheit unter gegenseitiger Einwilligung, so ist ihm vom Papste die Jurisdiktion über seinen complex entzogen, so daß die von ihm erteilte oder vielmehr attentierte Lossprechung ungültig und nichtig ist. Sollte er aber wagen, dem complex die Beichte zu hören und über ihn die Absolution zu sprechen, so verfällt er ipso facto in die dem Papste in besonderer Weise reservierte Exkommunikation. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese beiderseitige Sünde in früherer Zeit, als der Beichtvater noch kein Priester, sondern nur erst Diakon, Subdiakon oder Laie war, geschehen ist. Nur in articulo mortis, wenn ein anderer Beichtvater und auch ein sacerdos simplex fehlt oder ein approbierter oder nicht approbierter Priester zwar zu haben ist, aber nicht ohne schwere und große Gefahr für den Ruf des complex und ohne Ärgernis herbeigeholt werden kann, oder wenn der oder die Sterbende keinem anderen Priester beichten will, als demjenigen, mit welchem sie diese Sünde begangen hat, erteilt ihm der Papst die Vollmacht, seinen complex gültig zu absolvieren. Hat er es aber mit Fleiß bewirkt, daß ein anderer Priester zum Beichthören ohne Ärgernis und ohne Schande für ihn nicht mehr herbeigeholt werden kann, so kann er zwar gültig absolvieren, aber es trifft ihn dennoch die Strafe der Exkommunikation.

Hat übrigens der complex seine Sünde bereits einem anderen Beichtvater gebeichtet und ist er davon gültig absolviert worden, so hindert nichts, diese Sünde später dem Beichtvater, mit welchem dieselbe geschehen ist, als eine materia libera zu beichten und die Lossprechung zu empfangen. War aber der complex von seiner Sünde, weil er dieselbe schuldloserweise vergessen hatte, oder aus einem triftigen Grunde nicht beichten konnte, nicht direkt, sondern indirekt losgesprochen, so entbehrt der bezeichnete Beichtvater nach wie vor der Jurisdiktion über seinen complex.

Die Strafe der Exkommunikation trifft den Beichtvater nicht, wenn er seinen complex nur Beicht hört, aber nicht die Absolution erteilt; dieselbe tritt auch nicht ein, wenn der Priester, welcher seinen complex absolviert, ein sacerdos simplex ist.

liturgie.de

Denn in der Konstitution des Papstes ist vom Beichthören und der Absolution und nur von einem Konfessarius, also einem approbierten Priester die Rede.

11) Usurpantes aut sequestrantes iurisdictionem, bona, redditus, ad personas ecclesiasticas ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

Dieser Censur verfallen diejenigen, welche Kirchengüter usurpieren und sequestrieren, d. h. welche sich mit Gewalt in den Besitz solcher kirchlicher Güter, Rechte und Einkünfte setzen, welche kirchlichen Personen auf Grund ihrer Kirchen oder ihrer Benefizien angehören, gleichsam als wenn alle diese Güter und Rechte ihr Eigentum wären und die Einkünfte ihnen rechtmäßig zukämen; ferner diejenigen, welche die Güter und Einkünfte von Laienpatronaten rauben oder mit Beschlag belegen.

Dagegen fallen dieser Censur nicht anheim:

a) Diejenigen, welche Rechte und Güter, die eine kirchliche Person als solche im rechtmäßigen Besitze hat, nicht unter dem Scheine oder dem Vorwande eines Rechtsanspruches auf dieselben an sich bringen, sondern auf andere Weise;

b) welche solche Rechte und Güter, die bereits von einer anderen Person usurpiert sind, wieder von dieser durch Gewalt oder auf andere Weise erwerben;

c) die kirchlichen Personen selbst, welche die Güter ihrer eigenen Kirche oder ihres eigenen Benefiziums unterschlagen;

d) diejenigen, welche kirchliche Güter an sich bringen oder mit Beschlag belegen, welche den kirchlichen Personen nicht wegen ihrer Kirchen oder Benefizien gehören, z. B. die Güter frommer Anstalten, Krankenhäuser, Laienbruderschaften;

e) diejenigen, welche Güter und Einkünfte der capellaniae laicales rauben, weil letztere keine eigentlichen Benefizien sind.

12) Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios civitates, terras, loca aut iura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam iurisdictionem in eis; nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

Diese letzte Exkommunikation ist gegen diejenigen gerichtet, welche in die der römischen Kirche angehörenden Städte, Länder, Orte oder Rechte einfallen, dieselben zerstören, behalten in eigener Person oder durch andere, oder welche die höchste Gerichtsbarkeit

liturgie.de

in denſelben an ſich reißen, ſtören, behalten; und welche zu allen dieſem helfen, raten oder es begünſtigen.

Um von dieſen zwölf Reſervaten losſprechen zu können, genügt es nicht, daß man nur überhaupt und im allgemeinen die Vollmacht habe, von den päpſtlichen Cenſuren oder ſpeciell von den Exkommunikationen zu abſolvieren, ſondern es iſt hiezu eine beſondere auf die speciali modo reſervierte Exkommunikation lautende Bevollmächtigung erforderlich. So z. B. ſind die Biſchöfe ſchon durch das Konzil von Trient zur Abſolution von den einfach reſervierten Exkommunikationen, ſolange dieſe geheim ſind, bevollmächtigt; zur Abſolution von den speciali modo reſervierten Exkommunikationen bedürfen auch ſie einer ſpeciellen Bevollmächtigung, und findet nur eine Ausnahme ſtatt beim Delikte der Apoſtaſie vom Glauben und der Häreſie, und beim Delikte des Leſens und Aufbewahrens der unter Cenſur verbotenen Bücher.

Wenn nämlich Apoſtaten und Häretiker, mögen ſie als ſolche bekannt ſein oder nur heimlich gelebt haben, ſich dem forum externum des Biſchofes ſtellen, ſei es freiwillig oder gezwungen, dann können ſie von dieſem Biſchofe nach vorausgegangener Abſchwörung in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen vermöge ſeiner ordentlichen Jurisdiktion in eigener Perſon oder durch einen Delegierten zuerſt in foro externo und dann auch im heiligen Bußſakramente abſolviert werden, ohne daß ein Rekurs nach Rom ſtattzufinden braucht. Ferner giebt der Großpönitentiar des apoſtoliſchen Stuhles den Biſchöfen durch ein für drei Jahre gültiges Dekret ausdrücklich die Fakultät, »pro foro conscientiae« auch außerhalb des Bußſakramentes jeglichen Pönitenten von allen infolge der geheimen Häreſie inkurrierten Cenſuren und kirchlichen Strafen zu abſolvieren, ſelbſt wenn die Häreſie auch in Gegenwart anderer geäußert, wenn ſie nur nicht publik geworden iſt. Die Biſchöfe können aber dieſe Fakultät auf andere Beichtväter nur pro foro sacramentali übertragen.

Was das Delikt des Leſens und Aufbewahrens der unter Cenſur verbotenen Bücher anbelangt, ſo erhalten die Biſchöfe von der heiligen Pönitentiarie ad triennium die Fakultät zu abſolvieren »a censuris ob rententionem et lectionem librorum prohibitorum incursis, injuncta congrua poenitentia salutari, necnon firma obligatione tradendi prout de iure

liturgie.de

sive per alium absque ulla mora, et quantum fieri potest, ante absolutionem, libros prohibitos si quos poenitens in sua potestate retinet«. Diese Fakultät können sie auch den ihnen untergebenen Beichtvätern übertragen.

Wenn jemand ohne die gehörige Vollmacht es wagt, von den bezeichneten Reservaten loszusprechen, so verfällt er in eine dem Papste vorbehaltene Exkommunikation, es sei denn, daß es in articulo mortis geschieht. In diesem Falle bleibt aber für den Absolvierten die Pflicht bestehen, nach seiner Genesung sich den Befehlen der Kirche zu stellen.

II. Exkommunikationen, welche dem Papste einfach reserviert sind.

1) Docentes vel defendentes sive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae; item docentes vel defendentes tamquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prouti damnata est a Benedicto XIV. in Const. »Suprema«.

Dieser Censur verfallen diejenigen, welche öffentlich oder privatim Sätze, die vom apostolischen Stuhle unter Strafe der Exkommunikation latae sententiae verworfen sind, lehren oder verteidigen; desgleichen diejenigen, welche die Praxis, die Pönitenten in confessionali nach dem Namen ihrer Mitschuldigen zu fragen, für erlaubt erklären oder verteidigen.

2) Violentas manus, suadente diabolo, iniicientes in Clericos vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

Dieser Kanon ist zum Schutze sowohl des Priester- als auch des Ordensstandes gegeben und ist bekannt unter dem Namen: »Privilegium canonis.« Dieses »Privilegium canonis« hat jeder Kleriker so lange, als er nicht durch speciellen Richterspruch oder durch offene kanonische Bestimmungen desselben verlustig geht.

Unter clericus ist jeder zu verstehen, der wenigstens die Tonsur erlangt hat, einerlei, ob derselbe exkommuniziert, suspendiert oder mit dem Interdikte belegt ist; bezüglich der Tonsurierten und der Minoristen ist jedoch zu bemerken, daß diese nur dann durch obigen Kanon geschützt werden, wenn sie a) klerikale

liturgie.de

Kleidung und Tonsur tragen, b) irgend einer Kirche adskribiert sind oder wenigstens in einem Klerikalseminar leben. Unter utriusque sexus monachus ist jeder Religiose männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu verstehen, mag er Profeß abgelegt haben oder sich erst im Noviziate befinden; mag der Orden förmlich oder nur stillschweigend vom Papste bestätigt sein, wenn nur die Mitglieder ein gemeinschaftliches Leben unter einem Prälaten oder einer Äbtissin führen; ferner die Eremiten, welche durch Gelübde oder Vertrag, im Gehorsame dem Bischofe unterworfen und mit dessen Bestätigung irgend einem heiligen Orte dienen, oder solche Eremiten, welche das Gelübde des Gehorsams und der Armut abgelegt haben und unter irgend einer Regel und unter einem Vorsteher leben; endlich auch die Tertiarier des heiligen Dominikus und Franziskus, welche das Ordenskleid tragen und in einer Genossenschaft leben.

Das violentas manus iniicere bedeutet jede gewaltsame, den Geistlichen oder Religiosen arg beschimpfende Handlung, als Schlagen, Stoßen mit den Händen oder Füßen oder mit dem Stocke oder auf andere Weise, mit Steinen werfen (so daß man ihn trifft), verwunden, vergiften, gefangen nehmen, durch eine ihm angethane körperliche Handlung beschimpfen; auch jede gewaltsame Handlung an Gegenständen, welche unmittelbar mit ihm in Beziehung stehen, z. B. Kleidung.

Es verfallen also der bezeichneten Exkommunikation: a) solche, welche einem Geistlichen ins Angesicht speien, mit Kot verunreinigen, mit Wasser aus Verachtung begießen; b) welche einen Geistlichen in einen Kerker oder in Haft setzen; c) welche ihn verfolgen, so daß er in eine Grube fällt oder vom Pferde stürzt; d) welche ihm die Kleider am Leibe zerreißen; nicht aber diejenigen, welche ihm mit List etwas entwenden, wenn sie dasselbe auch zerstören, z. B. Kleidungsstücke, oder welche dem Geistlichen durch Worte oder durch Handlungen, welche ihn unmittelbar nicht berühren, Furcht einjagen oder ihn forttreiben.

Das suadente diabolo bedeutet, daß die Gewaltthätigkeit aus bösem Willen hervorgehen und schwer sündhaft sein muß, damit sie die excommunicatio nach sich ziehe.

Von dieser Censur entschuldigt weder die ignorantia crassa und supina noch auch affectata, weil die schwere Sünde trotz der krassen Unwissenheit vorhanden sein kann.

liturgie.de

Von der Censur wird daher nicht getroffen: 1) Wer einen Geistlichen schlägt wegen Mangels an Aufmerksamkeit; 2) wer aus Scherz oder Zufall schlägt; 3) wer ihn schlägt, um sich oder die Seinigen oder auch um seine zeitlichen Güter zu verteidigen; 4) wer als Prälat oder Lehrer oder älterer Bruder oder noch mehr als Vater über einem Geistlichen steht und ihn mäßig züchtigt, um ihn zu bessern; 5) wer sich gegen einen Geistlichen verteidigt; 6) tonsurierte Knaben, welche sich aus Mutwillen gegenseitig schlagen, wenn auch infolge dessen Blut aus der Nase fließt; ingleichen die Minoristen, welche solches thun; 7) wer einen Geistlichen schlägt, ohne ihn wegen Finsternis oder wegen seiner weltlichen Tracht als solchen zu kennen.

Von dieser Censur können absolvieren: 1) die Bischöfe und Ordinarien einer Diöcese und zwar ex iure et privilegio.

Bezüglich ihrer Absolutionsgewalt kommt es aber darauf an, ob die Mißhandlung eine enorme oder eine mittelmäßige oder leichte ist. Ist die Mißhandlung eine leichte, geschieht sie also mit der Faust, mit der flachen Hand, mit dem Fuße, mit einem Stocke oder Steine, oder ist sie eine mittelmäßige, also mit dem Verluste eines Zahnes, mit dem Ausraufen eines Teiles der Haare oder mit Quetschung verbundene, und ist sie nicht durch besondere Umstände eine schwere, z. B. wegen der hohen Würde der mißhandelten Person, durch das besondere große Ärgernis, welches dadurch gegeben, durch die außerordentliche Schande, welche die Mißhandlung nach sich zieht, so können die Bischöfe absolvieren, obgleich die Mißhandlung eine öffentliche ist. Letztere Fakultät besitzen die Bischöfe vermöge eines gewöhnlich für drei Jahre gegebenen päpstlichen Privilegs.

Ist die Mißhandlung eine enorme, also von einer schweren Verwundung, Verstümmelung oder einem großen Blutverluste (nur nicht aus der Nase), oder von einer großen Schmach und Schande begleitet, oder eine schwere (mittelmäßige), so steht dem Bischof ex iure ordinario die Absolutionsgewalt zu, wenn sie als geheim betrachtet werden muß und nicht bei Gericht anhängig gemacht worden ist.

Ausnahmen finden nur statt a) bei Frauen und Kindern vor den Jahren der Pubertät, indem alle diese vom Bischofe absolviert werden können und sollten auch die von ihnen verübten Injurien öffentlich und enorm sein; b) wenn der Thäter ver-

liturgie.de

hindert ist, behufs Erlangung der Absolution persönlich nach Rom zu reisen, und zwar können die Bischöfe in diesem Falle ohne jeglichen Vorbehalt absolvieren, wenn das Hindernis ein bleibendes oder lang dauerndes ist. Ist das Hindernis nur von kurzer Dauer, dann können die Bischöfe die Absolution nicht erteilen. Ist aber eine dringende Notwendigkeit zur Absolution vorhanden, so kann der Bischof quoad affectum absolvieren, d. h. erklären, daß es dem Pönitenten trotz der Censur, welche bleibt, erlaubt sei zur Vermeidung eines Ärgernisses, einer Infamie oder eines anderen schweren geistigen Schadens, die Absolution von den Sünden zu empfangen, zu kommunizieren, zu celebrieren, eine Ehe einzugehen u. s. w., was alles zwar streng unerlaubt ist, wegen der Gewalt der Umstände aber durch die Erklärung des Bischofs in diesem Falle erlaubt wird. Ein solcher ist verpflichtet, sobald als möglich beim rechtmäßigen Oberen die Absolution von der Censur zu erlangen. — Auch Personen, welche gemeinschaftlich zusammenleben, können vom Bischof absolviert werden, nur darf die von ihnen verübte Mißhandlung keine enorme sein, obwohl sie eine schwere und öffentlich ist.

Dieselbe Absolutionsgewalt haben 2) die Generale und Provinzialen der verschiedenen Orden zur Lossprechung ihrer Untergebenen und sie können dieselbe auch auf andere übertragen, nämlich auf die Vorsteher der einzelnen Klöster (Guardian, Prior), so daß diese vermöge dieser Delegation ihre Untergebenen mit Einschluß der Novizen von der Censur, die durch irgend welche Mißhandlung eines Klostergenossen inkurriert worden, absolvieren können.

3) Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cuiuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

Damit das Duell ein päpstliches Reservat sei, muß a) der Kampf ein wirklicher Zweikampf sein, d. h. ein Kampf unter zwei sich gegenüberstehenden Personen; b) muß der Kampf stattfinden nach vorausgegangenem Übereinkommen, d. h. es müssen vorher der Kampfplatz, die Zeit und die Art der Waffen bestimmt werden; c) ist notwendig, daß mit gefährlichen und gleichen Waffen gekämpft wird. Solche Waffen sind besonders Degen, Schwert,

liturgie.de

Pistole, Lanze und überhaupt jede Waffe, die geeignet ist, in ihrer Anwendung wenigstens lebensgefährliche Verwundungen herbeizuführen. Gleichgültig ist, ob das Duell ein feierliches, d. h. mit Sekundanten, oder ein privates ist, d. h. ohne Sekundanten, und in welcher Absicht das Duell unternommen wird, ob aus Rache und Feindseligkeit, oder zur Ehrenrettung, oder zur abergläubischen Entscheidung der Schuld oder Unschuld einer verdächtigen Person. Wenn daher infolge einer öffentlichen Übereinkunft durch einen Zweikampf der Ausgang eines Krieges soll entschieden werden, wie durch den Kampf des Goliath und David; oder wenn zwei miteinander in Streit geraten und mit scharfen Waffen aufeinander losgehen; oder wenn zwei sich mit den Worten verabschieden: „Morgen treffen wir uns wieder," und sich nun am anderen Tage aufsuchen, sich treffen und mit Waffen schlagen; oder wenn zwei nach Herausforderung und Verabredung sich nicht mit Waffen, sondern mit Fäusten oder Stöcken schlagen, aber so, daß keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben vorhanden ist; oder wenn zwei nur einen Scheinkampf ausführen wollen oder wirklich ausführen; oder wenn mehrere gegen mehrere gemischt, nicht der einzelne gegen seinen bestimmten Mann kämpft: so ist das alles kein Reservatfall.

Der reservierten Censur verfallen: 1) Die Kämpfer selbst; 2) wer zu einem solchen Duell herausfordert, selbst wenn die Herausforderung nicht angenommen wird; 3) wer die Herausforderung annimmt, selbst wenn kein Kampf erfolgt und man sich nicht einmal auf den Kampfplatz begiebt; 4) die Sekundanten und überhaupt alle, welche in irgend einer Weise am Zustandekommen des Duells oder am Duell selbst sich beteiligen; 5) die Zuschauer, welche sich des Duells wegen zum Orte des Zweikampfes begeben, um das schändliche Schauspiel mit anzusehen; 6) alle, welche entfernt und indirekt am Verbrechen teilnehmen. Dazu gehören zunächst diejenigen, welche den Kampf zulassen, indem sie entweder ausdrückliche Erlaubnis zum Duell geben, oder den Ort zum Kampf konzedieren oder aber dulden, daß der Kampf überhaupt stattfindet oder auf ihrem Grund und Boden ausgefochten werde, und dann die obrigkeitlichen Personen, welche dasselbe gestatten oder nicht, soviel an ihnen ist, verbieten.

Dabei macht es keinen Unterschied, von welchem Stande die

liturgie.de

bezeichneten Personen sind, selbst königliche und kaiserliche Personen sind nicht ausgeschlossen.

Außerdem ist als Strafe für die Duellanten bestimmt: a) die privatio sepulturae ecclesiasticae, in dem Falle nämlich, wenn einer auf dem Kampfplatze fallen, oder außerhalb desselben bald darauf (an dem nämlichen Tage) infolge der erhaltenen Wunden sterben sollte, wenn er auch vor seinem Tode Zeichen der Reue gegeben hat, oder von der Exkommunikation absolviert und mit den Sakramenten versehen, gestorben ist; b) das Hindernis der Infamie für diejenigen, welche die heiligen Weihen empfangen wollen, und müßten dieselben vom Papste sich Dispens einholen, wenn das Duell ein öffentliches war, vom Bischof aber, wenn das Verbrechen occult ist; c) für Kleriker die privatio beneficiorum iam obtentorum, et inhabilitas ad alia obtinenda.

Von Inkurrierung obiger Exkommunikation entschuldigt weder die ignorantia crassa noch supina und noch weniger die affectata.

4) Nomen dantes sectae Massionicae aut Carbonariae, aut aliis eiusdem generis sectis, quae contra ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; eorumve occultos coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec non denuntiaverint.

Der reservierten Exkommunikation verfallen also: a) diejenigen, welche in den Freimaurerbund eintreten; b) diejenigen, welche anderen ähnlichen Gesellschaften beitreten, die ebenso wie jene den Umsturz der kirchlichen und staatlichen Ordnung sich zum Ziel gesetzt haben. Dahin sind zu zählen die sogenannten Bibelgesellschaften,[1]) Kommunisten, Socialdemokraten, Nihilisten,[2]) kurz alle Vereinigungen, welchen Namen sie auch führen mögen, welche gegen Kirche oder Staat wühlen und arbeiten; c) diejenigen, welche, ohne Mitglieder zu sein, solche Gesellschaften irgendwie begünstigen, z. B. durch Überlassung eines Lokals für ihre Zusammenkünfte u. dgl., und d) diejenigen, welche es schuld-

[1]) Pius VII 1. Jun. und 4. Sept. 1816; Leo XII. 3. Mai 1824; Pius IX. Const. Qui pluribus 1846.

[2]) Pius IX. Enc. 8. Dec. 1849; Leo XIII. Const. Multipl. int.

liturgie.de

barer Weise unterlassen, die geheimen Häupter und Führer solcher Geheimbünde der gesetzmäßigen geistlichen Behörde anzuzeigen, obgleich sie sichere Kenntnis von irgend einem geheimen Haupte oder Führer irgend welcher verwerflichen Gesellschaft haben.

Die Anzeige der Häupter und Führer genannter Gesellschaften muß innerhalb dreißig Tagen stattfinden, gerechnet von dem Tage an, an welchem jemand seine Verpflichtung erkennt und auch im stande ist, dieselbe zu erfüllen.[1]) Dieses ist Gewohnheitsrecht in der Kirche (S. Liguori, lib. 4, n. 252).

Die Strafe der Exkommunikation tritt aber bei denjenigen, welche einer verbotenen Gesellschaft beitreten, in welcher die Mitglieder öffentlich und ohne Ablegung eines Eides aufgenommen werden, erst dann ein, wenn ihnen der kirchen- oder staatsfeindliche Zweck der Gesellschaft bekannt geworden ist. Solche müßten sofort ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären, sobald sie Kenntnis von dem verderblichen Zwecke und Streben derselben erhalten, sonst würden sie der Censur verfallen, und zwar müßte ihr Austritt, wenn ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Gesellschaft bekannt wäre oder doch bekannt werden könnte, öffentlich geschehen zur Aufhebung des etwa entstandenen Ärgernisses.

Wäre die Gesellschaft eine geheime, verfolgte sie mit geheimen Mitteln und im verborgenen ihre Zwecke und Pläne, und müßten ihre Mitglieder einen Schwur leisten, so wären die in solche Gesellschaften Eintretenden schon bei ihrer Aufnahme von obiger Censur nicht mehr frei.

---

[1]) Diese Praxis ist von den Beichtvätern festzuhalten. Obliegt dem Pönitenten die Anzeigepflicht unter Strafe der Exkommunikation, so kann ihm der Beichtvater gewöhnlich nur dann die Absolution erteilen, nachdem er dieser Pflicht nachgekommen ist, oder der Pönitent wenigstens fest versprochen, sobald als möglich seiner Verpflichtung Genüge zu leisten und der Beichtvater die moralische Überzeugung besitzt, daß der Pönitent derselben nachkommen werde. Steht auf der Unterlassung der Denunziation die Censur nicht, erkennt aber der Beichtvater, daß aus derselben ein Nutzen zu erwarten ist, so muß er den Pönitenten anhalten, dieser seiner Pflicht zuerst nachzukommen, bevor er ihm die Lossprechung erteilt. Dies gilt jedoch nur im allgemeinen; in manchen Fällen muß die Absolution erteilt werden, wenn nur der Pönitent verspricht, die Denunziation sobald als möglich zu machen. Sieht der Beichtvater, daß die Anzeige ganz und gar nutzlos sein werde, dann ist es geraten, dem Pönitenten diese Last auch nicht aufzuerlegen, da in diesem Falle das Gesetz nicht verpflichtet.

liturgie.de

Diejenigen, welche die geheimen Häupter und Führer der verbotenen Gesellschaften der gesetzmäßigen geistlichen Behörde nicht anzeigen, bleiben so lange der dem Papste reservierten Exkommunikation verfallen, als sie die Anzeige nicht gemacht haben. Haben sie der Anzeigepflicht Genüge geleistet, so können sie von jedem Beichtvater von der Exkommunikation losgesprochen werden. Hinsichtlich der einfachen Mitglieder genannter Gesellschaften oder ihrer Helfershelfer besteht zwar auch die Pflicht der Anzeige für alle Gläubigen, aber die Unterlassung der Denunziation ist nicht mehr unter der Strafe der Exkommunikation verboten.

Behandlung der Freimaurer, der Begünstiger derselben u. s. w. im Beichtstuhle. Der Beichtvater weise solche Pönitenten behufs Erlangung der Absolution an den Oberen, der sich die Sünde vorbehalten hat. Ist es aber für den Pönitenten schwierig, behufs Erlangung der Absolution sich an den Oberen zu wenden, so höre der Beichtvater sein ganzes Bekenntnis, damit er erfahre, welche und wie viele Censuren der Pönitent sich zugezogen und darnach sein Gesuch um etwaige Erlangung der notwendigen Fakultäten einreichen kann, und lasse sich nur unter folgenden Bedingungen herbei, um die facultas absolvendi nachzusuchen.

Zunächst muß er allen Irrtümern abschwören, zu denen er sich bekannt hat. Ferner muß er fest und ernstlich versprechen, jede Gemeinschaft, jeden Umgang, jegliche Beziehungen mit der gottlosen Gesellschaft abzubrechen und zu meiden, da es notwendig ist, daß ein solcher Pönitent nicht nur innerlich dem Irrtume entsage, sondern auch äußerlich sich von demselben vollständig trenne. Dann muß er den Schaden und das Unheil, das er durch seine Zugehörigkeit zur betreffenden Gesellschaft angerichtet, soviel in seinen Kräften steht, wieder gut zu machen beginnen und das Ärgernis, das er gegeben, soviel als möglich, wieder aufheben, was etwa durch öffentliche Erklärung seines Austrittes aus der Gesellschaft in Zeitungen u. dgl. geschehen kann. Endlich muß der Pönitent auch alle Bücher, Handschriften und alle auf die Gesellschaft sich beziehenden Insignien dem Beichtvater ausliefern, zur Denunziation der Häupter und Führer sich bereit erklären und auch allen jenen Bedingungen nach kommen wollen, welche der betreffende Obere bei Gewährung der notwendigen Fakultäten etwa stellen werde. Sind alle diese Be-

liturgie.de

dingungen erfüllt, so erhole sich der Beichtvater so schnell als möglich die notwendigen Fakultäten und erteile nach Erlangung derselben die Lossprechung.

Behandlung der Freimaurer, Begünstiger derselben u. s. w., wenn sie in Todesgefahr schweben. Befindet sich der Kranke bereits in einem Stadium, in welchem er seiner Vernunft nicht mehr mächtig ist, hat er aber irgendwie ein Zeichen der Reue gegeben, so müßte man ihm die Absolution bedingungslos erteilen. Befindet sich der Kranke zwar in Lebensgefahr, ist derselbe jedoch noch seiner Vernunft und seiner Sprache mächtig, so verlange der Beichtvater vor allem von ihm die Absagung aller Irrtümer und Abschwörung von der Gemeinschaft der Gesellschaft und lasse sich alle Abzeichen, Bücher und Schriften, welche sich auf die Sekte beziehen, ausliefern; ebenso lasse derselbe sich die Häupter und Führer der Gesellschaft, wenn der Pönitent solche kennt, nennen. Dann lege der Beichtvater dem Pönitenten die Verpflichtung auf, und zwar unter Strafe des Rückfalles in die alten Censuren, im Falle der Genesung sich dem betreffenden Oberen zu präsentieren; letztere Verpflichtung muß aber nur dann auferlegt werden, wenn der in periculo mortis sich befindliche Pönitent neben obiger Censur auch noch solche inkurriert hat, welche speciali modo dem Papste reserviert sind, was der Fall wäre, wenn die Grundsätze der Gesellschaft zugleich Irrlehren gegen den Glauben enthielten; dann nehme er ihm das Versprechen ab, im Falle der Wiederherstellung seiner Gesundheit alle jene Bedingungen erfüllen zu wollen, welche ihm die Kirche auferlegt. Verspricht derselbe dieses alles, so kann und muß jeder Beichtvater ihm die Absolution erteilen.

5) Immunitatem asyli ecclesiastici violare iubentes, aut ausu temerario violantes.

Diese Exkommunikation trifft die Verletzer des kirchlichen Asylrechtes.

6) Violantes clausuram Monialium, cuiuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes vel admittentes, itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V. in Constit. Decori praescriptam.

Vorliegender Kanon verhängt die Exkommunikation über

liturgie.de

diejenigen, welche die Klausur[1]) der Frauenklöster[2]) verletzen und zwar verfallen der dem Papste reservierten Exkommunikation:

1) Alle jene, welche, wessen Geschlechtes, Standes[3]) und Alters[4]) sie auch sein mögen, ohne rechtmäßige, d. h. vom Bischofe und vom Ordensoberen[5]) aus einem Grunde der (moralischen) Notwendigkeit schriftlich gegebene Erlaubnis in Nonnenklöster eintreten. Eine Erlaubnis, in Nonnenklöster einzutreten, hat a) der Arzt, welchem dieselbe vom Bischof jedesmal für ein halbes Jahr gegeben zu werden pflegt, und zwar darf er nicht allein das Kloster, sondern auch das Zimmer des Kranken betreten unter Anwendung der vom Rechte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln;[6]) b) der ordentliche oder außerordentliche Beichtvater behufs Spendung der Sakramente[7]) und zur Abbetung der Sterbegebete, immer unter Beobachtung der vom Rechte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln;[8]) c) Handwerker, Arbeiter u. dgl.,

---

[1]) Unter Klausur versteht man, lokal genommen, den ganzen durch die Klostermauern eingeschlossenen Flächenraum, also nicht allein das Klostergebäude, sondern auch den Hofraum und den durch Mauern eingefriedeten und mit dem Kloster in Verbindung stehenden Garten. Im moralischen Sinne genommen ist die Klausur der Nonnenklöster nichts anderes, als das Gesetz oder die Pflicht, nach welcher niemand genannten Raum betreten und keine Klosterfrau aus demselben schreiten darf.

[2]) D. h. solche Klöster, in welchen die feierlichen Gelübde abgelegt werden.

[3]) Nach der allgemeinen Ansicht sind jedoch Kaiser und Könige, Kaiserinnen und Königinnen, deren Söhne und Töchter nebst Gefolge von obigem Kanon ausgenommen.

[4]) Selbst Kinder sind nicht ausgenommen, sobald sie doli capaces sind, also etwa das siebente Lebensjahr erreicht haben.

[5]) Nach heutigem Rechte genügt überall da, wo die Gewohnheit einmal besteht, die Erlaubnis des Bischofes allein schon; nie aber genügt die Licenz des Ordensoberen allein. Der Bischof kann auch den Generalvikar oder den Beichtvater der Klosterfrauen oder auch die Oberin des Klosters oder irgend eine andere Person zur Erteilung der Erlaubnis delegieren. Im Falle der äußersten Notwendigkeit, wo die Licenz des Bischofs nicht erst eingeholt werden kann, genügt die Licenz der Oberin des Klosters.

[6]) Der Arzt muß von zwei Nonnen begleitet werden. Der außergewöhnliche Arzt darf nur dann eintreten, wenn der gewöhnliche verhindert ist, und wenn er sich zuvor mit diesem beraten hat.

[7]) Der Beichtvater kann behufs Spendung der Sakramente zu einer kranken Nonne so oft gehen, als die heilige Kommunion durch die Regel vorgeschrieben ist, oder auch so oft als diese Nonne sonst zu kommunizieren pflegte.

[8]) In diesem Falle muß er aber angethan mit Superpellicium und Stola hineingehen, ohne sich zu einem anderen Teile des Klosters zu begeben

liturgie.de

so oft ihre Anwesenheit notwendig ist. 2) Jene, welche ein solches ungesetzliches Eintreten zulassen, oder die Betreffenden einführen. 3) Nonnen, welche außer in den vom heiligen Pius V. in der Konstitution Decori bezeichneten Fällen die Klausur verlassen. Diese Fälle sind: Großer Brand, Pest und die Epidemie, d. h. jede ansteckende Krankheit, die im Kloster ausgebrochen und das Leben der Klosterfrauen bedroht. Aus diesen oder ähnlichen Gründen der öffentlichen allgemeinen Gefahr für die Klosterkommunität, wie Überschwemmung, Einsturz des Hauses, Überfall von Räubern u. s. w. kann das Verlassen der Klausur vom Bischof erlaubt werden. Sie müssen aber dann sobald als möglich ins Kloster zurückkehren. In anderen Fällen, wie wenn eine Nonne zu ihrer Genesung oder zur Kräftigung ihrer Gesundheit den Ort wechseln muß, ist die Erlaubnis von der S. Congregatio Episcoporum et Regularium einzuholen.

7) Mulieres violantes Regularium virorum clausuram et Superiores aliosve eas admittentes.

Dieser Censur verfallen a) alle Frauenspersonen, welche die Klausur eines Mannesklosters[1]) ohne gesetzliche Erlaubnis betreten, wenn sie der Vernunft mächtig und das zwölfte Lebensjahr erreicht haben.[2]) b) Vorgesetzte und andere, welche Frauenspersonen in ein solches Kloster treten lassen.

8) Rei simoniae realis in beneficiis quibuscumque et eorum complices.

9) Rei simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cuiuscumque sint dignitatis.

10) Rei simoniae realis ob ingressum in Religionem.

Diesen Reservaten verfallen also die simonia realis und confidentialis und außerdem noch die simonia realis ob ingressum in Religionem.

---

und ohne eine andere Kranke zu besuchen. Ist der Beichtvater ein Weltgeistlicher, so darf er allein, ist er ein Ordensgeistlicher, so muß er mit einem tugendhaften und bejahrten Socius hineingehen; während des Beichthörens müssen Begleiterinnen an der Thüre stehen, so daß sie den Beichtvater sehen.

[1]) Die Verletzung der Klausur ist aber unter der Strafe der Exkommunikation nur bei jenen Orden verboten, welche als solche mit feierlichen Gelübden vom heiligen Stuhle approbiert sind.

[2]) Ausgenommen sind auch hier die Königinnen und Kaiserinnen mit ihrem Gefolge und ihre Töchter.

liturgie.de

Die simonia realis wird begangen, wenn jemand eine förmliche Vereinbarung oder einen Vertrag abschließt, etwas Zeitliches hinzugeben, um etwas Geistliches dafür wieder zu erlangen und umgekehrt, und wenn dieser Vertrag durch wechselseitige Übergabe des geistlichen und zeitlichen Gutes zur Ausführung gekommen ist oder wenigstens die Ausführung beiderseits begonnen hat, wenn sie auch durch ein dazwischen getretenes Hindernis nicht vollständig zu Ende geführt wurde.

Dieser Censur verfallen a) diejenigen, welche sich direkt der Simonie schuldig machen, also sowohl derjenige, welcher das Benefizium überträgt oder verleiht, als auch derjenige, welcher es empfängt; ferner die Wähler und der Gewählte, der Patron, welcher präsentiert und derjenige, welcher präsentiert wird; b) alle Mitschuldigen (complices), also alle, welche irgendwie Schuld tragen, daß die Simonie begangen und ausgeführt wird, gleichviel ob solche einen physischen oder moralischen Beistand leisten.

Die simonia confidentialis wird begangen, wenn jemand ein kirchliches Benefizium einem anderen durch Wahl oder Präsentation oder Konfirmation verschafft mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage, daß dieser es später ihm selbst oder einem dritten wieder überläßt; oder wenn jemand auf ein schon angetretenes und in Besitz genommenes Benefizium resigniert zu gunsten eines anderen mit der Bedingung, daß dieser es nach bestimmter Zeit oder unter bestimmten Voraussetzungen entweder ihm selbst oder einer dritten Person wieder abtrete; oder wenn jemand ein ihm schon übertragenes, aber noch nicht von ihm in Besitz genommenes Benefizium aufgiebt mit dem Vertrage, daß es entweder ihm selbst wieder oder einer dritten Person in bestimmter Zeit oder unter bestimmten Umständen zurückgegeben werde; oder wenn jemand einem anderen ein Benefizium verschafft mit dem Vertrage, daß dieser einem dritten die Einkünfte ganz oder zum Teil übergiebt, oder eine Pension zahlt.

Die simonia realis ob ingressum in Religionem begeht man, wenn man bei der Aufnahme in ein Kloster[1]) Geld oder ein anderes zeitliches Gut giebt und annimmt, nicht aus reiner

[1]) Nämlich ein solches Kloster, in welchem die feierlichen Gelübde abgelegt werden und in welchem dieselben vom apostolischen Stuhle als feierliche ausdrücklich anerkannt und bestätigt sind.

liturgie.de

Freigebigkeit oder um die nötigen Mittel zum Unterhalte des Eintretenden und der Novizen zu besitzen,[1]) sondern nur für die Aufnahme ins Kloster.

Mit dieser Exkommunikation werden sowohl diejenigen belegt, welche etwas für ihren Eintritt in einen Orden geben, als auch diejenigen, welche etwas für die Aufnahme annehmen, seien es Frauen oder Männer, Laien oder Religiose, gleichviel ob das zeitliche Gut, das für den Eintritt gezahlt wird, klein oder groß sei, in Geld oder Dienstleistungen bestehe.

11) Omnes, qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. »Quam plenum« 2. Januarii 1554.

Diese Censur inkurrieren diejenigen, welche um des Gewinnes willen durch öffentliche Briefe, z. B. durch Anschlag an die Kirchenthüre, die Gewährung von Abläßen und anderen geistlichen Gnaden publizieren und zwar unter Angabe einer zu erlegenden Summe Geldes, wenn sie niedrigeren Ranges als die Bischöfe sind, und wenn das geforderte Geld auch wirklich erlegt und angenommen wird.

12) Colligentes eleemosynas maioris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

Dieser Censur verfällt jeder, sei er Kleriker oder Laie, welcher aus Gewinnsucht Meßstipendien sammelt und dieselben an andere Orte schickt, wo ein niedrigerer Stipendiensatz gilt, mit Zurückbehaltung des differierenden Betrages,[2]) nicht aber, wenn er Stipendien sammelt und den Gewinn guten Zwecken zuwendet, z. B. für den Bau einer Kirche, oder für sich behält gleichsam als Almosen im Falle wirklicher Not, oder wenn der Empfänger der Stipendien aus eigener Initiative und ganz freiwillig, auf keinerlei Weise darum ersucht, den Überschuß dem Stipendien-

---

[1]) Die Päpste Innocenz VIII. und Klemens VII. haben sogar den Ordensfrauen das Privileg gegeben, daß sie von den Eintretenden etwas unter dem Titel des Lebensunterhaltes, ohne sich der Simonie schuldig zu machen, annehmen, resp. fordern könnten.

[2]) Der Betrag muß aber ein bedeutender sein, d. h. ein solcher, der einen schweren Diebstahl begründet, also etwa drei Mark überschreitet.

liturgie.de

sammler überläßt oder wenn er bei der Besorgung einzelner Stipendien die Gelegenheit benützt, um einen Teil des Betrages für sich zu behalten. Jedoch würde letztere Handlungsweise schwer sündhaft sein und die Restitutionspflicht mit sich führen.

13) Omnes qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. »Admonet nos« quarto Kalendas Aprilis 1567, Innocentii IX. »Quae ab hac Sede« pridie Nonas Novembris 1591, Clementis XIII. »Ad Romani Pontificis curam« 26. Junii 1592 et Alexandri VII. »Inter caeteras« nono Kalendas Novembris 1660 alienationem et infeudationem civitatum et locorum S. R. E. respicientibus.

Um Verlust und Beeinträchtigung des Besitzes der römischen Kirche zu verhüten, wird durch die im Artikel XIII erneuerten Konstitutionen verboten, die Städte und Landgüter dieser Kirche zu veräußern, oder als Lehen zu übertragen und werden alle jene Personen jeden Standes und was immer für einer Würde (auch Kommunitäten und Universitäten), mit der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation bestraft, welche selbst oder durch andere eine solche Veräußerung oder Lehensübertragung zu betreiben sich bemühen oder dem Papste dieselbe unter was immer für einem Vorwande, selbst dem der Notwendigkeit oder des offenbaren Nutzens, insinuieren und anraten.

14) Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae Unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque parochi licentia.

Durch diese Bestimmung verfallen jene Ordensgeistliche der vom apostolischen Stuhle approbierten Orden, welche bereits die feierlichen Gelübde abgelegt haben, in die reservierte Exkommunikation, wenn sie Geistlichen oder Laien[1]) außer dem Notfalle[2])

---

[1]) Jedoch dürfen Ordensleute (durch ein Privileg Pius IX.) den in ihren Häusern der Studien wegen sich aufhaltenden Alumnen das Viatikum und die letzte Ölung spenden. Desgleichen können (durch das gemeine Recht) diese Sakramente den Hausleuten und den in ihren Hospitälern wohnenden Armen gespendet werden

[2]) Ein solcher Notfall ist z. B. vorhanden, wenn der Kranke in einer solchen Lebensgefahr sich befände, daß die Herbeiholung des Pfarres nicht möglich oder doch eine Verzögerung der Spendung der Sterbesakramente bis zur Ankunft desselben gefährlich sein könnte, oder wenn der Pfarrer so weit entfernt wäre, daß ein Aufschub der Spendung der heiligen Sakramente bis

liturgie.de

und ohne Erlaubnis des Pfarrers das Sakrament der letzten Ölung oder die heilige Wegzehrung spenden.

Zur Inkurrierung ist aber notwendig, daß man mit Kenntnis des Gesetzes und der Strafe und ohne Grund, also mit bösem Willen handelt. Wenn demnach der Ordenspriester das Verbot der Kirche selbst aus eigener schwerer Schuld nicht kennt (wenn diese Unwissenheit nur keine affektierte ist), oder die Erlaubnis des Pfarrers mit Grund vorausgesetzt wird, oder die Gefahr des Kranken irrtümlich als eine derartige betrachtet wird, die die Einholung der Erlaubnis nicht für rätlich erscheinen läßt, so tritt die Censur nicht ein.

15) Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae eiusque territorii, eisque auxilium vel favorem praebentes.

In diesem Kanon werden diejenigen mit der Exkommunikation bestraft, welche Leiber oder Gebeine der heiligen Märtyrer aus den Katakomben, die sich in Rom selbst und in der Umgegend dieser Stadt befinden, ohne rechtmäßige Erlaubnis wegnehmen oder dabei mitwirken.

16) Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17) Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

Durch diese letzten zwei Bestimmungen verfällt der größeren und dem Papste reservierten Exkommunikation: 1) jeder Christ, welcher sich durch Erweisung von Rat, Hilfe und Gunst an dem Verbrechen des vom Papste Exkommunizierten beteiligt hat; und 2) jeder Kleriker,[1]) welcher wissentlich und freiwillig[2]) mit einem vom Papste namentlich Exkommunizierten in kirchlichen Dingen

---

zur Berufung desselben oder bis zur Einholung der Erlaubnis von demselben nicht anginge, ohne den Kranken in die Gefahr zu bringen, ohne den Empfang der Sterbsakramente sterben zu müssen.

[1]) Nämlich jeder Weltkleriker, der wenigstens die Tonsur empfangen.

[2]) Es muß demnach die Übertretung des Verbotes mit vollkommener Kenntnis und vollster Freiheit geschehen, so daß also jede Unwissenheit, selbst die ignorantia crassa vel supina, wie auch jede Furcht, jede Drohung entschuldigt.

liturgie.de

in eine solche Gemeinschaft tritt, daß er diesen zu kirchlichen Diensten zuläßt.[1])

III. Exkommunikationen, welche den Bischöfen und Ordinarien vorbehalten sind.

1) Clericos in Sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes; nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

Durch diesen Kanon werden mit der dem Bischofe reservierten Exkommunikation belegt: a) Diejenigen, welche eine Ehe einzugehen sich unterstehen, nachdem sie eine der höheren Weihen empfangen (clerici in sacris constituti); b) diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes, welche eine Ehe einzugehen sich unterstehen, nachdem sie das feierliche Gelübde der Keuschheit in einem vom apostolischen Stuhle approbierten Orden abgelegt; c) diejenigen, welche mit diesen gottgeweihten Personen die Ehe einzugehen sich erdreisten, also die Personen weiblichen Geschlechtes, welche mit einem Kleriker oder einem Ordensmanne, und die männlichen Geschlechtes, welche mit einer Ordensfrau eine Ehe schließen.

Damit aber jene Kleriker und Ordensleute beiderlei Geschlechtes und diejenigen, welche die Ehe mit diesen eingehen, der Censur verfallen, muß die Ehe eine derartige sein, daß, wenn das Hindernis der heiligen Weihen oder des feierlichen Gelübdes nicht vorhanden wäre, dieselbe gültig sein würde. Sobald demnach der Konsens bei Eingehung der Ehe fehlt, sei es von beiden Teilen oder nur von einem, oder wenn die Ehe von einem Teile durch schwere, äußere, zum Zwecke der Eingehung derselben eingeflößte Furcht oder durch äußeren Zwang getrieben, eingegangen,

[1]) Ein Kleriker würde also obiger Censur verfallen, wenn er einen namentlich vom Papste exkommunizierten Geistlichen wissentlich und freiwillig zur Celebration der heiligen Messe zulassen, oder ihm irgend welche andere kirchliche Funktionen, wie die Spendung der heiligen Sakramente, die feierliche Recitation des Breviers im Chore, die feierliche Segnung heiliger Gegenstände, als Wasser, Öle, Lichter u. s. w. erlauben würde. Dagegen wäre es kein Zulassen zu kirchlichen Diensten, wenn ein solcher Kleriker gemeinschaftlich mit einem namentlich Exkommunizierten bei den gleichen kirchlichen Funktionen nur gegenwärtig wäre, ihm an einem geweihten Orte eine Begräbnisstätte gestattete, oder ihn zur Anhörung der heiligen Messe zuließe und könnte darum auch von keiner Exkommunikation die Rede sein.

liturgie.de

oder wenn ein Irrtum hinsichtlich der Person vorhanden, oder wenn die Ehe in Gegenden, in denen das Tridentinum publiziert ist und seine Ehedekrete Geltung haben, ohne Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen wäre, oder wenn irgend ein anderes die Ehe trennendes Hindernis vorhanden gewesen bei Schließung der Ehe, als Blutsverwandtschaft im verbotenen Grade, oder Schwägerschaft u. s. w., in allen diesen Fällen würde die Exkommunikation nicht eintreten, weil schon aus einem dieser Gründe die Ehe nicht gültig ist.

2) Procurantes abortum effectu secuto.

Diese Bestimmung belegt mit der Exkommunikation alle, welche den abortus an sich oder ohne Befehl und Auftrag an einer anderen Person bewirken oder an sich oder an anderen durch Befehl und Auftrag bewirken lassen.

Es ist aber für das Reservat erforderlich, daß der abortus wirklich erfolgt sei und zwar aus Ursache der zu diesem Zwecke angewandten Mittel.

Wurden also zwar Versuche gemacht, haben aber diese Versuche keine oder nur eine zweifelhafte Wirkung gehabt, so ist die Exkommunikation nicht inkurriert.

Mit welchen Mitteln der abortus bewirkt wird, ob mit Gewalt oder durch Arzneien, oder durch physische oder moralische Mittel, z. B. durch Einjagung eines plötzlichen Schreckens oder einer schweren Furcht, ändert weder etwas an der Schuldbarkeit noch auch an der Inkurrierung der Censur.

3) Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

Die Fälscher apostolischer Erlasse verfallen der excommunicatio speciali modo reservata.

Wer aber wissentlich von solchen gefälschten Erlassen Gebrauch macht, oder zu diesem Gebrauche oder zu dieser Benützung gefälschter Erlasse wissentlich mitwirkt, verfällt der dem Bischof reservierten Exkommunikation.

IV. Exkommunikationen, welche niemand vorbehalten sind.

Die nicht reservierten Exkommunikationen, von denen also jeder Beichtvater lossprechen kann, sind vier; sie treffen folgende Personen:

1) Mandantes seu cogentes tradi ecclesiasticae sepul-

liturgie.de

turae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

Diese Exkommunikation inkurrieren nur diejenigen, welche zum kirchlichen Begräbnisse[1]) eines notorischen Häretikers oder eines namentlich Exkommunizierten oder Interdizierten den Befehl oder Auftrag geben, oder zu demselben zwingen und zwar mit Erfolg.

Zur Inkurrierung obiger Censur muß die Kenntnis derselben vorhanden sein. Jedoch entschuldigt von derselben nicht die ignorantia crassa et supina und noch viel weniger die affectata.

2) Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denuntiantes, testes, aliosve ministros S. Officii; eiusve Sacri Tribunalis scripturas diripientes aut comburentes; vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

Diese Censur ist in unseren Verhältnissen ohne praktische Bedeutung.

3) Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque Beneplacito Apostolico ad formam Extravagantis »Ambitiosae« de reb. eccl. non alienandis.

Durch diesen Kanon wird mit der Exkommunikation belegt: a) derjenige, welcher sowohl unbewegliche[2]) als auch wertvolle bewegliche[3]) Kirchengüter[4]) ohne gesetzmäßigen Grund[5]) und ohne ausdrückliche und schriftlich ausgefertigte Genehmigung des Apo-

---

[1]) Das heißt zur Beisetzung der Leiche an einen heiligen Ort, als Gottesacker, Kirche, Kloster u. s. w., wenn auch diese ohne Vornahme kirchlicher Ceremonien vor sich geht.

[2]) Z. B. liegende Grundstücke, Häuser, Einkünfte.

[3]) Z. B. goldene oder silberne Gefäße, Kleider, Edelsteine, Bücher, wenn sie einen Wert von etwa 200 Mark besitzen

[4]) Das heißt alle Güter, über welche die Kirche ein Eigentumsrecht hat, also nicht allein die Gott geweihten und zu seinem Dienste bestimmten Orte, sondern auch alle Institute, die mit kirchlicher Autorität errichtet und bestimmt sind zu Zwecken der Religion oder der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, als da sind Klöster, Krankenhäuser u. s. w.

[5]) Einen gesetzlichen Grund zur Veräußerung kirchlicher Güter bietet die dringende Notwendigkeit oder die offenbare Nützlichkeit der Kirche, und zur Veräußerung von beweglichen Gütern auch die christliche Liebe, z. B. zur Zeit einer Hungersnot und endlich die Inkommodität, d. h. wenn die betreffenden Güter mehr zum Schaden als Nutzen der Kirche sind.

liturgie.de

stolischen Stuhles[1]) veräußert, und b) derjenige, welcher mit Wissen und Willen das kirchliche Gut von unrechtmäßigen Veräußerern durch Kauf, Tausch u. s. w. übernimmt.

In folgenden Fällen sind die Veräußerungen kirchlicher Güter nicht unter der Censur verboten:

a) Wenn nur kleine oder unfruchtbare Landstücke, die von geringem Werte sind, also unter zweihundert Mark gelten, veräußert werden.

b) Wenn unbewegliche Güter, die einem Kloster vermacht sind, das unfähig ist, Vermögen zu besitzen, z. B. Kapuziner-, Franziskaner-, Theatinerklöster, zum Besten des Klosters oder der Kirche verkauft werden.

c) Wenn bewegliche Güter nicht aufbewahrt werden können, ohne zu Grunde zu gehen oder schlechter zu werden, und deshalb wenigstens innerhalb von drei Jahren müssen verkauft werden.

d) Wenn die Veräußerung von Kirchengut so drängt, daß die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhle nicht erst eingeholt werden kann; es muß aber dann die Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden.

e) Wenn es bei Verlassenschaften zur Bedingung gemacht ist, daß die der Kirche geschenkten Güter könnten, resp. müßten veräußert werden.

f) Wenn von Seiten der Kirche selbst eine Notwendigkeit vorläge, z. B. im Falle die Kirche Schulden zu decken hätte, deren Zahlung keinen Aufschub mehr erleiden würde.

4) Negligentes sive culpabiliter omittentes denuntiare infra mensem confessarios sive sacerdotes, a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. »Universi« 20. Aug. 1622 et Benedicto XIV. Constit. »Sacramentum poenitentiae« 1. Iunii 1741.

Unter dem crimen sollicitationis hat man jede Anreizung

[1]) Die Nichteinholung der Genehmigung des apostolischen Stuhles zieht die Exkommunikation nach sich nur bei Veräußerungen a) von beweglichen Gütern, die einen großen Wert haben, also über etwa 200 Mark geschätzt werden können; b) von beweglichen Sachen, die in den Augen der Menschen über 200 Mark wert sind und über drei Jahre aufbewahrt werden können, ohne zu Grunde zu gehen.

liturgie.de

eines Priesters gegen eine andere Person zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verstehen, wobei die Beicht irgendwie als Gelegenheit, Veranlassung, Vorwand gebraucht wird.

Der Priester kann ein sacerdos simplex sein, der sich als Beichtvater geriert. Die angereizte Person kann männlichen und weiblichen Geschlechtes sein.

Die Anreizung kann stattfinden: 1) vel in actu sacramentalis confessionis, 2) vel ante, 3) vel immediate post confessionem, 4) vel occasione aut praetextu confessionis, 5) vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali vel in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo cum simulatione audiendi ibidem confessionem; sie kann bewirkt werden: 1) sive verbis, 2) sive signis, 3) sive nutibus, 4) sive tactu, 5) sive per scripturam aut tunc aut post legendam, 6) aut illicitis et inhonestis sermonibus vel tractatibus. Dabei macht es für die Sache selbst keinen Unterschied, ob die sollicitatio zwischen dem Priester und der anderen Person wechselseitig oder vom ersteren einseitig geschah; ob sie Eingang fand oder zurückgewiesen wurde; ob der Priester zuerst sollicitiert wurde und einwilligte, oder ob der Priester den Anfang machte; ob der Priester die Person zu einer Sünde der Unkeuschheit mit ihm selbst oder mit einer dritten Person oder mit sich selbst anreizen wollte.

In allen diesen aufgeführten Fällen hat zunächst die sollicitierte Person selbst, sodann auch jeder, der sichere Kenntnis[1]) von der Sollicitation hat, die strengste Pflicht, den Namen des schuldigen Priesters dem Bischof anzugeben, und wenn diese Pflicht innerhalb eines Monats nicht erfüllt wird, so verfallen die Sollicitierten obiger Exkommunikation, nicht aber die übrigen, welche irgendwie sichere Kenntnis von dem Verbrechen erlangt.

Über diese Pflicht soll der Beichtvater den Pönitenten, der zur Anzeige verpflichtet ist, belehren und ihm solange die Lossprechung verweigern, bis er diese Anzeige gemacht oder wenigstens das glaubwürdige Versprechen abgelegt hat, es möglichst bald thun zu wollen; auch soll er der sollicitierten Person bedeuten, daß sie bei verschuldeter Unterlassung der Anzeige infra

[1]) Eine solche sichere Kenntnis ist schon dann vorhanden, wenn die Sache von glaubwürdigen Personen berichtet ist.

liturgie.de

mensem der Exkommunikation verfallen würde. Diese Pflicht ist auch dann vorhanden, wenn der Sollicitant ein Laie ist, der sich als Priester geriert und zugleich wirklich Beicht gehört oder der als Dolmetscher die Beicht oder den Beichtstuhl zu jenem schlechten Zwecke mißbraucht hat; ferner wenn lange Zeit nach der Sollicitation verflossen, wenn der Priester gebessert oder schon von anderen angezeigt ist; auch wenn der Pönitent fürchtet, durch seine Anzeige sich Unannehmlichkeiten oder zeitliche Verluste zu bereiten. Nur in dem Falle, wenn der Priester bereits gestorben ist, der Zweck der Anzeige also durchaus nicht mehr erreicht werden kann, ist die sollicitierte Person von der Pflicht der Anzeige entbunden. Zu dieser Anzeige sind auch die Kinder verpflichtet, welche die gehörige Verstandesreife besitzen, keineswegs ist aber der sollicitierende Priester verpflichtet, sich selbst anzuzeigen oder die sollicitierte Person an die Pflicht der Anzeige zu erinnern. Auch in dem Falle, wo der Pönitent der Sollicitierende und der Priester der Sollicitierte und Einwilligende war, kann ersterer wegen des zu befürchtenden Verlustes seiner Ehre von der Anzeige oft entschuldigt werden.

Ist die Anzeige von der sollicitierten Person geschehen, so kann sie von jedem Beichtvater losgesprochen werden. Sollte aber die sollicitierte Person zu der vorgeschriebenen Anzeige gar nicht zu bewegen sein, weil etwa ein großer Schaden hievon für sie selbst oder für ihre Blutsverwandten im ersten Grade wirklich, nicht bloß imaginär zu befürchten stünde, oder unüberwindliche Furcht, Scham, Scheu abhält, so steht noch der Weg offen, sich tecto nomine sollicitatae personae durch den Diöcesanbischof an die S. C. Inquis. nach Rom um Dispens zu wenden.

Was die praktische Behandlung solcher Fälle betrifft, so suche sich der Beichtvater vorerst bezüglich der sollicitierten Person durch sorgfältiges Nachforschen über die näheren Umstände, Verhältnisse und Motive möglichst zu vergewissern, ob diese Person, welche eine Sollicitation erlitten zu haben angiebt, auch Glauben verdiene, und ob eine wirkliche Sollicitation anzunehmen sei; denn bei einem gegründeten Zweifel darüber besteht keine Pflicht zur Anzeige. Ergiebt sich aber aus dem dargelegten faktischen Sachverhalte unzweifelhaft eine wirkliche Sollicitation und somit auch die Denunziationspflicht, so trage der Beichtvater dem Pönitenten auf, sich persönlich oder schriftlich an den Bischof oder dessen

liturgie.de

Stellvertreter, den Generalvikar, zu wenden. Ist der Pönitent dazu nicht im stande oder ist solches Umstände halber nicht rätlich, so sei der Beichtvater ihm in dieser wichtigen Angelegenheit behilflich. Kann der Pönitent schreiben, so schreibe er den Namen des Priesters deutlich und vollständig und so, daß kein Irrtum in der Person möglich ist, auf einen Zettel und übergebe denselben verschlossen dem Beichtvater oder nach Umständen dem Pfarrer oder einem anderen Priester. Dieser schicke den Zettel mit Erlaubnis des Pönitenten an den Bischof oder dessen Stellvertreter, und zwar an die Person, nicht an das Amt, mit einem Begleitschreiben, worin er sich über den Charakter und die Glaubwürdigkeit des Denunzianten ausspricht.

Ist der Pönitent des Schreibens unkundig und kann er zur persönlichen Anzeige nicht bewogen werden, so lasse sich der Beichtvater den ganzen Sachverhalt extra confessionale angeben, um denselben unter genauer Darlegung der einzelnen Umstände nomine personae sollicitatae schriftlich zu berichten.

Der schriftlichen Anzeige muß der Name personae denunciantis beigesetzt werden. »Denunciationes anonymae contra sollicitantes ad turpia nullam vim habent.« Der Name sollicitantis confessarii kann, wenn er nicht schon (ohne Nachfrage) genannt worden ist, in einem eigenen verschlossenen Zettel, welcher bloß diesen unter irgend einem Vorwande von dritter Hand aufgeschriebenen Namen enthält, zur Kenntnis des kompetenten geistlichen Richters gebracht werden.

Um den Pönitenten leichter zu bewegen, die Anzeige zu machen, und sich als den Sollicitierten mit Namen zu bezeichnen, erkläre man ihm, daß dessen Einwilligung oder Nichteinwilligung in die Sünde durchaus nicht in Rede und Untersuchung komme, daß er nicht als complex, sondern nur als testis peccati angesehen werde. Ist nun aller Grund vorhanden, anzunehmen, daß die sollicitierte Person den Priester möglichst bald zur Anzeige bringen wird, und liegen wichtige Gründe vor, daß ihr die Absolution nicht aufgeschoben werde, so darf der Beichtvater ihr dieselbe erteilen. Muß er aber Zweifel setzen in die Aufrichtigkeit ihres Versprechens oder muß er befürchten, daß sie, abgeschreckt durch die Schwierigkeit, ihre Pflicht nicht erfüllen wird, so darf er ihr die Absolution nicht erteilen.

Anhang. Außer den von der Konstitution Pius IX.

liturgie.de

(»Apost. sed. mod.«) aufgezählten Censuren erklärt eben diese Konstitution auch noch die vom Konzil von Trient verhängten — Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikte — fortan als geltend. Darnach sind also noch exkommuniziert:

1) Die Usurpatoren irgend welcher kirchlicher Güter und Rechte, frommer und mildthätiger Stiftungen.[1])

2) Diejenigen, welche Bücher, die über heilige Sachen handeln (d. i. Bücher der heiligen Schrift und Anmerkungen und Erklärungen dazu), ohne Approbation des Ordinarius drucken oder drucken lassen.

3) Jene, welche die vom Trienter Konzil angeführten falschen Propositionen lehren und öffentlich verteidigen.

4) Die Raptores mulierum und ihre Mitschuldigen.

5) Diejenigen, welche einen Zwang zur Eingehung der Ehe ausüben.

6) Jene, welche eine Frauensperson zum Eintritt in das Kloster zwingen, oder auf was immer für eine Weise ohne gerechte Ursache davon abhalten.

7) Die obrigkeitlichen Personen, welche auf Ansuchen des Bischofes nicht Hilfe leisten gegen jene, welche sich der Klausur der Ordensfrauen wiedersetzen.

B. **Päpstliche Reservate, welche mit keiner Censur verbunden sind und auch von jenen inkurriert werden, welche von der Reservation keine Kenntnis haben.**

1) Falsa accusatio de crimine sollicitationis.

Diesem Reservate unterliegen nicht bloß jene, welche persönlich (mündlich oder schriftlich) einen Priester fälschlich und verleumderisch beim geistlichen Gerichte anklagen, als habe er sich des Verbrechens der Sollicitatio ad turpia in confessionali schuldig gemacht, sondern auch diejenigen, welche dies durch andere thun und ausführen, indem sie diese Mittelspersonen durch Überredung, Versprechungen, Schmeicheleien, Drohungen oder auf irgend eine andere Weise zur thatsächlichen Ausführung der calumniosa denuntiatio wirksam anreizen. Selbstverständlich tritt die Reservation nicht ein, wenn jemand zwar eine andere Person zu einer falschen Denunziation mittels Überredung, Droh-

[1]) Vide supra IV. 3. etc.

liturgie.de

ung u. s. w. in schwer sündhafter Weise wohl anzureizen versuchte, die angereizte Person aber die Denunziation doch nicht wirklich und thatsächlich in Ausführung brachte.

Ist aber die falsche Denunziation wissentlich und mala fide geschehen, dann ist das Reservat inkurriert, mag die Denunziation bei der kirchlichen Oberbehörde auch keinen Glauben finden und somit auch keinen Erfolg haben, oder mag dieselbe von der verleumderisch anklagenden Person selbst widerrufen worden sein.

Anmerkung. Nach dem Decretum Supremae Congr. S. Officii (vom 27. Juni 1866) können von diesem Reservate auch jene Bischöfe nicht mehr absolvieren, welche vorher durch Quinquennal- oder Triennalfakultäten vom heiligen Stuhle die besondere Vollmacht verliehen war, von allen päpstlichen Fällen absolvieren zu können, und gehört somit die calumniosa denuntiatio zu den speciali modo reservierten päpstlichen Fällen.

2) Acceptatio munerum notabilium a religiosis.

Damit dieses Reservat eintrete, ist erforderlich, daß die Geschenke von einer solchen Bedeutung sind, daß sie eine schwere Sünde konstituieren können; daß die Religiosen einem von der Kirche approbierten männlichen oder weiblichen Orden angehören.

Eine Ausnahme machen geschenkte Arzneien und Devotionalien, sowie jene Geschenke, welche aus Dankbarkeit, aus Wohlwollen, oder um einen anderen zu gewinnen, gegeben werden. Nur soll das alles in bescheidener und diskreter Weise und nicht ohne die Erlaubnis des Oberen geschehen. Erreicht das Geschenk die bezeichnete Größe, so tritt das Reservat ein, und der Beichtvater kann den Pönitenten nicht eher absolvieren, als bis derselbe restituiert hat. Belaufen sich die Geschenke auf mehr als zehn römische Skudi, und kann der Pönitent restituieren, so kann er von keinem absolviert werden, wenn er nicht zuvor die Restitution vollständig geleistet hat. Kann er dieselbe aber gegenwärtig nicht leisten, verspricht er aber aufrichtig, dieselbe sobald als möglich zu leisten, so kann der Beichtvater ihn absolvieren. Haben aber die Geschenke einen geringeren Wert, so kann der Pönitent vermöge der vom Pönitentiarius erlangten Vollmacht absolviert werden, wenn er wenigstens nach dem Gutbefinden der heiligen Pönitentarie einen Teil restituiert. Derjenige Religiose aber, welcher die Geschenke macht, verfällt nicht in dieses Reservat, sondern sündigt gegen das Gelübde der Armut und zieht

liturgie.de

sich die Exkommunikation zu, welche denjenigen trifft, welcher ohne die nötige Erlaubnis die Güter der geistlichen Orden entfremdet.

Bischöfliche Reservate.

Die bischöflichen Reservatfälle sind in der Regel der Sünden wegen vorbehalten und werden daher inkurriert, man mag die Reservation kennen oder nicht. Sie sind der Natur der Sache nach verschieden nach Verschiedenheit der Diöcesen.

In der Diöcese Augsburg gelten folgende bischöfliche Reservate:

1) Periurium solemniter emissum.

2) Violenta manuum iniectio in proprios parentes.

3) Homicidium voluntarium iniustum.

4) Procuratio abortus tum herbis vel medicamentis intentata, tum opere completa, sive sit foetus animatus sive non.

5) Crimen incendiarii, etiamsi effectus praeter voluntatem poenitentis non fuerit secutus.

Bischöfliche Reservatfälle in der Erzdiöcese München-Freising:

1) Divinatio, sortilegium et incantatio atque omne magicum exercitium, si fuerint peccata mortalia, quod iudicio prudentis confessarii relinquitur.

2) In proprios parentes violenta manuum iniectio.

3) Homicidium voluntarium aut notabilis membri abscissio.

4) Incestus in primo et secundo consanguinitatis gradu, item stuprum violentum, raptus, sodomia et bestialitas.

5) Procuratio abortus aut sterilitatis.

6) Absolutio ab haeresi sine speciali delegatione.

7) Periurium in iudicio commissum.

Klösterliche Reservate.

Die Abgeschlossenheit und Eigentümlichkeit des klösterlichen Lebens haben den heiligen Stuhl bewogen, den Ordensoberen zu gestatten, die sakramentale Lossprechung von gewissen Sünden bezüglich ihrer Ordensangehörigen sich vorzubehalten. Diese Reservata regularium Superiorum waren ehemals sehr zahlreich, sind aber von Klemens VIII. auf elf Fälle beschränkt worden. Diese sind:

liturgie.de

1) Apostasia a Religione, etiam retento habitu.

2) Nocturna ac furtiva e monasterio egressio.

3) Veneficia, incantationes, et sortilegia.

4) Proprietas contra votum paupertatis, quae sit peccatum mortale.

5) Furtum mortale de rebus monasterii.

6) Lapsus carnis voluntarius opere consummatus.

7) Juramentum falsum in iudicio legitimo.

8) Procuratio, consilium, vel auxilium ad abortum foetus animati, etiam effectu non secuto.

9) Occisio, vel vulneratio, seu gravis percussio cuiuscunque personae.

10) Falsificatio manus. vel sigilli Officialium monasterii.

11) Malitiosum impedimentum, retardatio, aut apertio litterarum a superioribus ad inferiores vel contra.

Es ist nicht gefordert, daß sich die Ordensoberen die sämtlichen elf bezeichneten Fälle vorbehalten. Sollte es aber zum Besten des Ordens oder zur Erhaltung der Reinheit des Gewissens notwendig erscheinen, außerdem noch eine schwere Sünde zu reservieren, so darf dies in Bezug auf den ganzen Orden nur mit Genehmigung des Generalkapitels und in Bezug auf die Provinz mit Genehmigung des Provinzialkapitels und nach vieler Überlegung geschehen.

Gewalt, von den Reservaten loszusprechen.

A. Im allgemeinen.

Von den Reservatfällen überhaupt können absolvieren:

1) Potestate ordinaria.

a) Der Reservierende und sein Stellvertreter.

b) Der Nachfolger des Reservierenden.

c) Der Obere des Reservierenden in foro poenitentiae; so z. B. kann der Papst von allen Fällen lossprechen, welche der Bischof sich vorbehalten.

2) Potestate delegata.

a) Der delegierte Beichtvater.

liturgie.de

b) Jeder Priester[1]) in articulo seu periculo mortis, wenn kein privilegierter Beichtvater da ist, und da können sie von geheimen und öffentlichen Fällen lossprechen und zwar, wenn sie an sich, ohne Censur reserviert sind, direkt, — wenn sie aber propter censuram reserviert sind, von der Censur nur indirekt,[2]) d. i. (in letzterem Falle) unter der Bedingung, daß der Pönitent, wenn die Censur notorisch ist, vor Zeugen verspreche, wenn sie aber beim äußeren Richter anhängig ist, dieses Versprechen durch einen Eid oder durch genügende Kaution bekräftige, er werde nach seiner Wiedergenesung an den Oberen sich wenden, um seine Weisungen zu empfangen und der allenfalls verletzten Gerechtigkeit Genugthuung zu leisten. Versäumt er solches zu thun, so verfällt er wieder in die Exkommunikation. Ist die Censur geheim, so muß man versprechen, daß man nach der Wiedergenesung dem Oberen sich stelle. Läßt man dieses Versprechen einen Monat hindurch nach der Wiedergenesung unerfüllt, so fällt man in die Exkommunikation zurück.[3])

c) Jeder Priester in casu necessitatis urgentis, also in dringenden Notfällen, aber nicht direkt, sondern nur indirekt, d. h. der Pönitent muß nebst der reservierten Sünde wenigstens eine nicht reservierte Sünde beichten, oder wenn er sich nur über die reservierte Sünde und über keine andere anzuklagen hat, eine schon früher gebeichtete schwere oder läßliche Sünde hinzufügen, damit er durch die direkte Lossprechung von dieser indirekt von der reservierten Sünde losgesprochen werde. Später jedoch, wenn das Hindernis aufhört, und er sich selbst an seinen Oberen oder an einen anderen bevollmächtigten Priester wenden kann, ist er verpflichtet, die reservierte Sünde nochmals zu beichten, um nunmehr direkt von derselben losgesprochen zu werden.

---

[1]) Mag er approbiert oder nicht approbiert sein, ja sogar der censurierte und irreguläre, wenn keine Gefahr der Verführung vorliegt; jedoch ist, wenn möglich, der approbierte dem nicht approbierten, der nicht approbierte dem censurierten und irregulären vorzuziehen.

[2]) So behaupten Gury, Lehmkuhl und andere; nach der allgemeinen Ansicht der Ausleger der Bulle Apost. Sedis und auch der römischen Kanonisten kann jeder Priester in articulo mortis von allen Censuren direkt absolvieren mit Ausnahme derjenigen, welche dem Papste speciali modo vorbehalten sind. Siehe Heiner, die kirchlichen Censuren, III. Teil, §. 7.

[3]) Von dieser Strafe entschuldigt die ignorantia crassa vel supina.

liturgie.de

Ein dringender Notfall ist vorhanden, wenn weder der Pönitent sich an den Oberen oder an einen für das Reservat bevollmächtigten Beichtvater wenden, noch auch der Beichtvater von dem betreffenden Oberen die Vollmacht zur Absolution einholen kann, die Absolution aber durchaus keinen Aufschub leidet.

Solche dringende Notfälle sind hauptsächlich folgende drei: 1) Wenn die Gefahr einer öffentlichen Beschämung oder eines Ärgernisses vorhanden ist (z. B. wegen Unterlassung der Kommunion oder der Celebration der heiligen Messe oder wegen Aufschubs der Eingehung der Ehe); 2) wenn die Not drängt, das Gebot der Beicht und Kommunion zu erfüllen; 3) wenn der Pönitent sonst für lange Zeit in der Todsünde bleiben müßte (z. B. wegen Antritts einer langen Reise, oder wegen sonstiger Verhinderung, bald wieder beichten zu können). Übrigens gilt dies nur von geheimen Censuren, da von einer öffentlichen ein nicht bevollmächtigter Beichtvater in keinem Falle (den articulus mortis ausgenommen) lossprechen kann.

B. Im besonderen.

I. Gewalt, von den päpstlichen Reservaten loszusprechen.[1])

Von den päpstlichen Reservatfällen können absolvieren:

1) Der Papst oder der von ihm speciell Bevollmächtigte.

2) Die Bischöfe und zwar können sie:

a) vermöge der potestas ordinaria von denjenigen Censuren lossprechen, welche der Papst ihnen selbst reserviert hat und welche die III. Klasse der Exkommunikationen bilden.

b) Vermöge der potestas quasi ordinaria, welche vom Papste oder einem allgemeinen Konzil dem Bischofe übertragen wird, können die Bischöfe von den geheimen päpstlichen Fällen lossprechen, wenn dieselben nur nicht speciali modo dem Apostolischen Stuhle vorbehalten sind.[2]) Diese Gewalt ist ihnen vom Tridentinum gegeben im Kapitel »Liceat«.

---

[1]) Nach Dr. Heiner, die kirchlichen Censuren.

[2]) Speciali modo sind dem Papste auch vorbehalten die zwei in der Bulle de Sacramento poenitentiae Benedikts XIV. enthaltenen Reservate, nämlich die absolutio complicis a peccato complicitatis in re turpi und die falsa denuntiatio.

liturgie.de

c) Vermöge dieser potestas quasi ordinaria können die Bischöfe nach dem allgemeinen Rechte, sei es in eigener Person oder durch ihre Delegaten von allen dem Papste einfach reservierten Censuren, sie mögen geheim oder öffentlich sein, absolvieren, wenn der betreffende Censurierte gehindert ist,[1]) persönlich sich dem Papste zu stellen oder wenn dies mit großen Schwierigkeiten und infolge der dadurch verursachten Verzögerung mit Gefahr verbunden wäre, und zwar können sie direkt und absolut ohne Auflage eines Werkes absolvieren, wenn das Hindernis sicher zeitlebens oder über fünf Jahre bestehen wird. Dauert es aber lange, nämlich über sechs Monate bis zu fünf Jahren an, dann ist für die dem Papste in besonderer Weise reservierten Censuren die Absolution nur unter der Bedingung zu geben, deren Erfüllung der Pönitent eidlich zu versprechen hat, daß sich derselbe nach Aufhören des Hindernisses dem rechtmäßigen Oberen stelle. Sobald aber das Hindernis nur ein kurz (unter sechs Monate) dauerndes ist, so kann die Absolution nicht erteilt werden, außer in den dringendsten Fällen.

d) Vermöge der jurisdictio quasi ordinaria können die Bischöfe nach dem allgemeinen Rechte im Falle dringendster Notwendigkeit von allen Exkommunikationen, auch den speciell dem heiligen Stuhle reservierten, absolvieren.

3) Jeder approbierte und in Ermangelung desselben jeder nicht approbierte Priester: a) in articulo seu periculo mortis. Kann man aber leicht die Erlaubnis des Bischofes erlangen, um

---

[1]) Zu denjenigen, welche daran gehindert sind, zählt man a) alle siebzigjährigen Greise und wahrscheinlich auch diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben; b) Kinder und Unmündige, auch wenn sie erst nach erlangter Pubertät die Absolution erbitten; c) alle Personen des weiblichen Geschlechtes; d) die Schwachen und Kranken, die an einer unheilbaren oder einer lang andauernden Krankheit laborieren oder des Gebrauches von Gliedern entbehren, als Blinde, Lahme u. s. w.; e) alle Bedürftigen, die nicht so viel haben, daß sie ohne empfindlichen Schaden die Reisekosten bestreiten können; f) alle Dienenden und alle, welche nicht Herr über sich selbst sind; dahin gehören Ordensleute, Söhne, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, Verurteilte, die sich im Gefängnisse befinden, Soldaten u. s. w.; g) diejenigen, welche eine Familie zu ernähren, oder ein öffentliches Amt zu verwalten haben, das sie nicht ohne großen Schaden einem anderen übertragen können; h) alle, welche nicht ohne wahrscheinliche Gefahr der Ermordung, des Ärgernisses, der Infamie die Reise unternehmen können.

liturgie.de

einen Sterbenden von päpstlichen Fällen zu absolvieren, so muß man sich diese für geheime Fälle und nach der wahrscheinlicheren Meinung auch für notorische Fälle erholen; b) indirekt in casu necessitatis urgentis, wenn nämlich Gefahr auf Verzug und kein anderer Beichtvater vorhanden ist, der die Fakultät zu absolvieren besitzt; c) wenn der Pönitent an einer persönlichen Reise nach Rom physisch oder moralisch gehindert ist und auch der Bischof weder persönlich noch brieflich angegangen werden kann.

Hat also ein Pönitent einen päpstlichen Reservatfall und kann derselbe sich selbst persönlich in Rom stellen, so kann niemand ihn absolvieren. Kann ein solcher zwar nicht eine Reise nach Rom unternehmen, wohl aber sich an den Bischof wenden, so absolviere ihn der Beichtvater, der nur eine gewöhnliche Jurisdiktion besitzt, nicht, sondern überlasse einen solchen Pönitenten dem Ordinarius der Diöcese. Der Bischof kann dann diesen an einer Reise nach Rom Gehinderten entweder ganz absolut und direkt absolvieren, oder mit Auflegung der Verpflichtung, sich dem Papste zu stellen, je nachdem das Impediment ein immer andauerndes oder ein lang andauerndes ist. Ist es nur ein kurz andauerndes, so kann auch der Bischof solche mit päpstlichen Censuren behafteten nicht absolvieren, es sei denn im Falle dringender Notwendigkeit oder er habe dazu ein besonderes Privileg. Kann sich der Pönitent aber auch dem Bischofe nicht ohne große Schwierigkeit stellen oder dessen Bevollmächtigten, so erhole sich der Beichtvater die notwendigen Fakultäten vom Ordinariate. Ist aber Gefahr im Verzuge, so absolviere der Beichtvater vorläufig indirekt von den Reservaten und verweise den Pönitenten behufs Einholung der direkten Absolution an den Bischof oder erbitte sich selbst, wenn ein dringender Grund dazu vorliegt, die notwendigen Fakultäten. Ist auch dieses nicht möglich, was nicht leicht der Fall ist, so wäre auch eine direkte Absolution gültig.

II. Gewalt, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen.

Von den bischöflichen Reservatfällen kann extra articulum seu periculum mortis kein Beichtvater gültig und direkt lossprechen, wenn er nicht specielle Vollmacht erhalten hat. Liegt darum ein Fall der Notwendigkeit außer der Todesgefahr vor, wo z. B. propter scandalum die Absolution müßte erteilt werden, und könnte auch der Beichtvater sich vorher nicht die not-

liturgie.de

wendigen Fakultäten einholen, so müßte indirekt vom Reservate absolviert und der Pönitent verpflichtet werden, behufs Einholung der direkten Absolution sich an den Bischof oder seine Delegaten zu wenden.

In den meisten Diöcesen sind jedoch gewisse Tage, Zeiten und Fälle bestimmt, an und in welchen jeder Beichtvater zur Absolution von den bischöflichen Reservaten bevollmächtigt ist.

In der Diöcese Augsburg sind laut Rit. Aug. maius solche Zeiten, Tage und Fälle folgende:

a) Die ganze Osterzeit.

b) Das Fest Allerheiligen und Gedächtnis aller Seelen mit ihren Oktaven.

c) So oft Personen Beicht gehört werden, die in öffentlichen Gefängnissen sich befinden oder in Krankenhäusern krank liegen.

d) So oft wegen Kürze der Zeit oder einer anderen unaufschiebbaren Ursache der Obere um eine licentia absolvendi nicht angegangen werden kann und doch eine vernünftige Ursache da ist, die zur Erteilung der Absolution drängt, nämlich:

α) Wenn der Pönitent ein Bräutigam oder eine Braut ist und die Beicht abgelegt werden soll zur nächsten Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes der Ehe.

β) Wenn eine Frau im letzten Monate ihrer Schwangerschaft beichtet.

γ) Wenn des anderen Tages oder doch bald nach der Beicht der Pönitent vor Gericht zu schwören hat und vor dem Schwur ein Zeugnis des Seelsorgers über den Empfang des Buß- und Altarssakramentes vorzulegen hat.

e) So oft jemand eine Generalbeicht ablegt, die im strengen Sinne eine solche genannt werden kann, die also über das ganze Leben oder über den größeren Teil desselben und freiwillig oder auf den vorausgegangenen Rat des Beichtvaters hin abgelegt wird.

In der Erzdiöcese München-Freising sind solche Zeiten und Tage:

a) vom Sonntage Laetare bis zum Sonntag Iubilate incl.; b) der erste Sonntag im Monat August; c) das Fest der Himmelfahrt Mariä; d) der Tag Allerseelen und die sieben unmittelbar darauffolgenden Tage; e) das Fest der Beschneidung

liturgie.de

des Herrn; f) die drei Tage vor dem Aschermittwoch; g) der Tag der ewigen Anbetung.

Beicht der Pönitenten mit reservierten Sünden.

Will man von einer reservierten Sünde losgesprochen werden, so muß man entweder zum Oberen selbst oder zu einem bevollmächtigten Beichtvater gehen und diesem alle Sünden beichten, sowohl die reservierten als nicht reservierten. Wenn aber jemand, der eine reservierte Sünde hat, in die Notwendigkeit versetzt ist, zu kommunizieren oder zu celebrieren, und hiefür keinen bevollmächtigten Beichtvater finden kann, so ist er nicht verpflichtet, die reservierte Sünde zu beichten, wenn der Beichtvater nicht aus einem gerechten Grunde darnach fragt; er muß aber alle anderen schweren Sünden beichten, welche er begangen hat, wenn die Notwendigkeit da ist, die heilige Eucharistie zu empfangen oder wenn er aus einem wichtigen Grunde beichten will, wenn er aber keine schwere Sünde außer der reservierten begangen hat, so muß er, wenn er absolviert werden will oder wegen Mangel einer vollkommenen Reue absolviert werden muß, eine läßliche Sünde oder keine schwere Sünde aus dem früheren Leben beichten, um so indirekt vom Reservat absolviert zu werden. Hat man aber von seiner vollkommenen Reue hinlängliche Gewißheit, so kann man im Notfalle auch ohne Beicht zur heiligen Kommunion gehen (S. Liguori, lib. 6, n. 585).

Behandlung der reservierten Fälle im Beichtstuhl.

Beichtet jemand ein Reservat, so ist er an den betreffenden Oberen zu verweisen, also an den Papst oder an einen von ihm Delegierten oder an den Bischof oder an einen von ihm Bevollmächtigten. Kann der Pönitent nicht bewogen werden, zum Oberen oder zu einem von ihm Delegierten zu gehen, so soll sich der Beichtvater bereit erklären, um die facultas absolvendi nachzusuchen. Handelt es sich um einen Fall, der dem Papste speciali modo vorbehalten ist, und will man sich nach Rom wenden, so richte man das Bittgesuch an Se. Eminenz den Kardinal Großpönitentiar. Die Anrede lautet: Eminentissime et Reverendissime Domine. Der betreffende Casus muß deutlich und mit Angabe der notwendigen Umstände auseinandergesetzt werden, natürlich ohne Namen des Schuldigen, der einfach durch

liturgie.de

den Buchstaben N. bezeichnet wird. Der Schluß des Bittgesuches lautet: Dignetur Eminentia vestra rescribere ad N. . . .; hier muß klar und bestimmt der Name, Beiname, Wohnort desjenigen ausgedrückt werden, an den die Antwort geschickt werden soll. Die Fakultät wird von der heiligen Pönitentiarie »omnino gratis« gegeben. Meistens ist aber das einfachste, den Casus in vorsichtiger Fassung und tecto nomine an das Ordinariat zu berichten und um Beförderung nach Rom zu bitten. Handelt es sich um einen Fall, von dem die Bischöfe absolvieren können, so wende man sich an den Generalvikar oder Pönitentiar des Bischofs etwa in folgender Weise: Reverendissime Vicariatus generalis! Cajus (Caja) incidit in casum reservatum, v. gr. perjurium solemniter emissum. Facti ipsum (ipsam) poenitet, et humiliter petit absolvi. Faveat rescriptum dirigere ad me subscriptum confessarium humillimum servum N. N. Die in dem Reskripte erteilte Instruktion des Superiors ist genau einzuhalten, namentlich sind die gewöhnlichen Bedingungen der Lossprechung von einem päpstlichen Reservatfall, welcher mit Censur verbunden ist, genau zu erfüllen; diese sind: a) daß dem beleidigten Teile Genugthuung entweder schon geleistet ist, oder wenigstens deren Leistung durch Bürgschaft oder durch einen Eid gesichert wird, und b) daß der Loszusprechende schwört, den Anordnungen der Kirche hinsichtlich seines Verbrechens Gehorsam zu leisten und in dasselbe, wenn es ein sehr schweres ist, nicht mehr zurückzufallen.

Findet sich dann in dem Reskript über die Weise, die Absolution zu erteilen, ob öffentlich in foro externo, oder bloß im Beichtstuhle in foro interno, keine besondere Instruktion, so genügt bei den einfachen Reservaten die gewöhnliche Absolutionsformel, bei einer Censur die im Rituale Romanum oder in den Diöcesanritualen angegebene Formel pro foro interno. Dabei ist zu bemerken, daß die Absolution von der Exkommunikation der Absolution von den Sünden vorhergehen muß und nicht nachfolgen darf. Hat man aber in foro externo von der Exkommunikation zu absolvieren, so findet man dafür die Formel in seinem Rituale.

Wenn ein Beichtvater um die Vollmacht nachgesucht hat, seinen Pönitenten von den Reservaten zu absolvieren, und nach erteilter Vollmacht der Pönitent die reservierte Sünde noch einmal oder mehrmals oder noch andere reservierte Sünden begangen hat, so kann der Beichtvater den Pönitenten nach sehr probabler

liturgie.de

und allgemeiner Meinung von allen vorher und nachher begangenen Reservaten lossprechen, wenn die Vollmacht im allgemeinen erteilt ist, wie in dieser oder ähnlicher Fassung: Facultatem tibi concedimus poenitentem hac vice absolvendi a reservatis. Nur darf dann zwischen der erteilten Vollmacht und den neuen Reservaten keine längere Zeit als ein Monat liegen; auch darf die Vollmacht nicht wegen einer Festlichkeit erteilt sein, welche bereits vorübergegangen ist. Ist aber die Vollmacht nur erteilt für eine bestimmte Art Reservatsünde ohne Angabe einer Zahl, so reicht dieselbe aus, um den Pönitenten von allen Reservaten dieser Art, selbst von den später begangenen, aber nur einmal, zu absolvieren.

Indirekte Absolution von den Reservaten.

Wenn jemand mit gutem Gewissen einem einfachen Beichtvater eine reservierte Sünde beichtet, dieser dieselbe aber gar nicht beachtet, oder als eine reservierte übersieht, und die Lossprechung erteilt, so wird der Pönitent indirekt von der reservierten Sünde losgesprochen, vorausgesetzt, daß er nebst derselben noch eine andere, nicht reservierte Sünde gebeichtet hat. Sonst wäre die Absolution, weil auf keine Materie fallend, ohne Wirkung. Ganz dasselbe gilt, wenn der Pönitent ohne seine Schuld eine reservierte Sünde zu beichten vergessen hätte. Würde der Pönitent später des hier obwaltenden Irrtums oder Vergessens gewahr, so müßte er dieselbe einem bevollmächtigten Beichtvater beichten.

Jurisdiktion und Approbation der Regularen.

1) Die Regularen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Approbation und Jurisdiktion in vielen Stücken von dem Säkularklerus und zwar deshalb, weil sie unmittelbar vom Papste abhängig sind und manche Privilegien genießen. Die Regularen (im eigentlichen Sinne des Wortes) erlangen ihre Approbation zum Beichthören für die Ihrigen einzig und allein von ihrem Oberen, welcher kraft der kirchlichen Konstitutionen ihnen die Jurisdiktion erteilt, zum Beichthören der Weltleute aber von dem Bischofe der Diöcese, in welcher sie Beicht hören.

2) Die Regularen können kraft ihrer Ordensapprobation ohne die Approbation des Bischofes nicht allein ihre Ordensmitglieder und Novizen, sondern auch ihr Dienstpersonal und andere zum Hause gehörige Personen absolvieren, vorausgesetzt, daß die-

liturgie.de

selben Tag und Nacht im Kloster wohnen und daselbst unterhalten werden, nicht aber die sich dort aufhaltenden Zöglinge oder das Arbeitspersonal, welches sich bloß bei Tage im Kloster aufhält. Für diese bedürfen sie der Approbation des Bischofes. Die Superioren der Regularen oder die von ihnen Delegierten können die ihnen untergebenen Ordensmitglieder und die Novizen auch von den meisten öffentlichen und geheimen päpstlichen Fällen lossprechen.

3) Die Regularen können nur den bestimmten Beichtvätern ihres Ordens beichten, anderen als diesen nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis ihres Oberen.

Befinden sie sich mit einem Sozius auf Reisen, so können sie nur diesem beichten, wenn er Beichtvater ist. Haben sie keinen solchen Sozius, auch keinen anderen Beichtvater ihres Ordens, so können sie gemäß einer Bewilligung Sixtus IV. und Innocenz VIII. bei jedem Säkular- oder Regularpriester beichten.

4) Zur Zeit eines Jubiläums können die Regularen und Nonnen ohne Erlaubnis des Oberen jedem Beichtvater beichten. Die Nonnen jedoch nur einem solchen, der für sie approbiert ist, weshalb die Bischöfe zu diesem Zwecke mehrere Beichtväter zur Zeit eines Jubiläums für die Nonnen approbieren müssen.

Erfordernisse zur erlaubten Spendung und Verwaltung des heiligen Bußsakramentes.

Zur erlaubten Spendung desselben ist erforderlich: 1) der Stand der Gnade; 2) die Erlaubnis des Pfarrers jener Gemeinde, in welcher der approbierte Priester Beicht hören will; 3) die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Ausspendung dieses Sakramentes.

Diese Vorschriften beziehen sich teils auf die Absolutionsformel, teils auf den Ort, teils auf die Kleidung.

a) Absolutionsformel. Bei der Absolution von den Censuren und von den Sünden muß der Priester nicht allein im wesentlichen, sondern auch im unwesentlichen sich der von der Kirche vorgeschriebenen Formel bedienen. Eine willkürliche Änderung derselben wäre unerlaubt, wenn auch das Wesen der Formel dadurch nicht berührt würde.

b) Ort der Abnahme der Beicht. Nach dem Rit. Rom. soll gewöhnlich in der Kirche Beicht gehört werden; aus vernünftigen Gründen, z. B. wenn der Pönitent krank, schwach, taub ist,

liturgie.de

oder an Konkurstagen, bei Missionen auch in der Sakristei oder auch in Privathäusern an einem anständigen und offenen Orte.

c) Hinsichtlich der Kleidung hat sich der Beichtvater an den Gebrauch oder die Vorschrift seiner Diöcese zu halten; sollte aber nicht leicht ohne Chorrock und Stola (von violetter Farbe) Beicht hören.

Erfordernisse zur segensreichen Verwaltung des heiligen Bußsakramentes.

Zur segensreichen Verwaltung des Bußsakramentes ist 1) hinreichende Kenntnis, und 2) Heiligkeit erforderlich.

Um „die Kunst aller Künste", die Seelenleitung zu üben, anderen in dem wichtigsten Geschäfte zu raten, zu helfen, die gefährlichsten Krankheiten zu heilen, Gericht zu halten, Tugend und Heiligkeit zu befördern, soll der Beichtvater tüchtige theologische Kenntnisse, namentlich der Moraltheologie besitzen. Indessen sind nicht immer und überall gleich große Kenntnisse notwendig. So z. B. wird für die Beichten ungebildeter Leute keine so große Wissenschaft erfordert, als für die Beichten der Gebildeten. Unbedingt notwendig ist nur die genaue Kenntnis aller derjenigen Principien und Regeln, Gesetze und Verordnungen, welche unmittelbar in die Verwaltung des Bußsakramentes einschlagen. Der Beichtvater muß kennen die schweren und läßlichen Sünden, nebst deren Arten und Umständen, welche in der Beicht anzugeben sind; die Lehre von der Restitution des Eigentums und der Ehre, die Reservate und wenigstens die gewöhnlicheren Exkommunikationen und andere Kirchenstrafen, die Irregularitäten, die Ehehindernisse, die Erfordernisse zum guten Empfang des Bußsakramentes; es reicht jedoch hin, wenn er die notwendigen Sachen ziemlich weiß und sich seiner Unkenntnis insoweit bewußt ist, daß er vorkommenden Falles sich nicht sicher fühlt oder zweifelt, und sich dann aus Büchern oder von gelehrten Priestern Rats erholt.

Auch Heiligkeit ist für den Beichtvater notwendig; denn zur segensreichen Verwaltung seines Amtes bedarf es 1) große Demut, so daß man nicht auf eigene Kraft und Geschicklichkeit, sondern vielmehr auf Gottes Gnade vertraut, die im Schwachen ihre Stärke offenbart; 2) großen Seeleneifer, um die Pönitenten vom Sündenleben abzuschrecken und zur Tugend zu entflammen; 3) große Geduld, um die vielen und großen Beschwerden dieses Amtes zu ertragen; 4) Sanftmut und Herzensgüte, um die

liturgie.de

Herzen der Pönitenten zu gewinnen; 5) große Starkmut, um sich von keinen ungehörigen Rücksichten beugen zu lassen, ohne Ansehen der Person zu richten und zu entscheiden und mit unbeugsamer Strenge auf die Entfernung der nächsten Gelegenheiten zur Sünde und auf die Anwendung der notwendigen Besserungsmittel zu dringen.

Pflichten des Beichtvaters bei Verwaltung des Bußsakramentes.

Der Beichtvater als Richter.

Als Richter hat der Beichtvater die Pflicht: A) über den Gewissenszustand, B) über die Disposition des Beichtenden zu urteilen, und C) sein Urteil zu sprechen, d i. die Lossprechung entweder zu erteilen oder zu versagen.

A. Beurteilung des Gewissenszustandes.

Als Richter hat der Beichtvater über den Gewissenszustand des Beichtenden zu urteilen, nämlich vor allem, ob die gebeichteten Sünden schwer oder läßlich seien, dann über die Art und Zahl der Todsünden, über die Gewohnheit, nächste Gelegenheit und Rückfall, ferner über die Reue und den Vorsatz und über den sittlichen Zustand des Pönitenten, und zwar deshalb, um dem Pönitenten die notwendigen Belehrungen und Ratschläge erteilen, angemessene Heilmittel vorschreiben, die Bußwerke bestimmen und die Entscheidung treffen zu können, ob er der Lossprechung würdig sei oder nicht. Kann der Beichtvater aus dem abgelegten Bekenntnisse des Pönitenten über alles Nötige ein klares Urteil entnehmen, so braucht er sich nicht weiter mehr damit zu beschäftigen, sondern kann gleich übergehen zur Beurteilung der Disposition des Pönitenten. Ist aber das Bekenntnis des Pönitenten mangelhaft, kann der Beichtvater aus demselben sich kein klares Urteil über die Sünden, oder über die Disposition, oder über den intellektuellen und sittlichen Zustand des Pönitenten bilden, so hat er als Richter die Pflicht, zu fragen. Das Bekenntnis des Pönitenten ist aber mangelhaft, wenn es im ganzen unvollständig und im einzelnen unbestimmt ist. Auf Unvollständigkeit und Unbestimmtheit muß aber geschlossen werden:

1) Wenn der Pönitent gar keine Sünden beichtet, trotzdem schon geraume Zeit nach der letzten Beicht verflossen ist. Der

liturgie.de

Beichtvater untersuche aber, ob der Pönitent sich wirklich von jeder Sünde frei erhalten hat, weil derselbe von Gott besonders begnadigt ist, oder weil er in sehr einfachen Verhältnissen lebt, mit der Welt wenig in Berührung kommt und wenig versucht wird, oder ob er sich über nichts anzuklagen weiß aus Unwissenheit oder Gleichgültigkeit und Leichtsinn; 2) wenn ein Pönitent jahraus jahrein die nämlichen unbedeutenden Sünden oder nur Unvollkommenheiten beichtet, z. B. Zerstreuung im Gebete, Fluchen, Verdrießlichkeit; 3) wenn jemand lange Zeit nicht gebeichtet hat und dann nur ziemlich gleichgültig und leichtfertig ein paar Sünden hinwirft, wie z. B. „Ich war zerstreut im Gebete, ich habe geflucht und gelogen, das ist alles"; 4) wenn Pönitenten, welche sich grober Sünden schuldig gemacht, nach langer Zeit zur heiligen Beicht kommen und nur ein paar der gröbsten und auffallendsten Vergehungen bekennen; 5) wenn aus der Beicht weder die Art, noch die Zahl der schweren Sünden, noch Gewohnheit, noch Rückfall, noch nächste Gelegenheit, noch die daraus hervorgegangenen Folgen, noch die die Sünde verändernden oder erschwerenden Umstände sich ergeben. Was die Gegenstände anbelangt, über welche gefragt werden soll, so hat der Beichtvater zu fragen über die schwere Sünde, ihre Gattung, Zahl, die Umstände, Ursachen, Beweggründe, Gewohnheit, nächste Gelegenheit, Rückfall, sobald das Bekenntnis des Pönitenten sich in dieser Hinsicht als ein mangelhaftes erwies. Der Beichtvater braucht aber den Pönitenten nicht mit äußerster Sorgfalt zu fragen, sondern nur mit derselben, mit welcher der Pönitent sein Gewissen zu erforschen hat. Auch braucht er nicht solche Pönitenten zu fragen, welche zwar ungebildet sind, aber nach ihrem Stande und ihren Verhältnissen hinreichend unterrichtet erscheinen und dem entsprechend ihre Beicht abgelegt haben. Noch weniger sind solche zu fragen, welche häufig beichten und selten schwer sündigen, es sei denn, daß sie etwas Wesentliches ausgelassen zu haben scheinen.

Die Fragen haben zu geschehen:

a) vorsichtig, damit man besonders in materia castitatis den Pönitenten nicht in der Sünde unterrichte;[1])

[1]) Besonders muß man vorsichtig sein beim weiblichen Geschlechte, bei Jünglingen und Knaben, welche sehr leicht Ärgernis nehmen können. Man befolge daher genau folgende Regel: Es ist viel besser, mehrere Fragen zu unterlassen, als auch nur um eine einzige mehr zu stellen, wenn es sich um

liturgie.de

b) in zarten, bescheidenen, behutsamen Ausdrücken, so daß der Pönitent nicht verletzt werde und ihm nicht Dinge zugemutet werden, an die er nicht gedacht hat;

c) deutlich und bestimmt, angemessen der Fassungskraft, dem Stande und Alter des Pönitenten.

Verfahren des Beichtvaters, wenn er eine Sünde, welche das Beichtkind nicht beichtet, anderswoher weiß.

Wenn der Beichtvater eine Sünde, welche das Beichtkind nicht beichtet, anderswoher weiß, z. B. von einer gewissenhaften Person oder weil er es mit eigenen Augen die Sünde begehen sah, so frage er zuerst den Pönitenten, ob er nicht noch etwas auf dem Gewissen habe. Antwortet er mit nein, so fordere man ihn zum Nachdenken auf und gebe ihm nach Umständen einige Andeutungen. Erfolgt kein Bekenntnis, so erkläre man ihm rundweg, er habe zu der Zeit, an dem Orte diese Sünde begangen. Verharrt der Pönitent im Leugnen, so stelle er ihm die Folgen einer ungültigen Beicht vor und ermahne ihn eindringlichst zum aufrichtigen Geständnisse. Ist er dazu nicht zu bewegen, so erkläre er ihm, daß er ihm die Absolution nicht erteilen dürfe und entlasse ihn mit der ernsten Mahnung, in sich zu gehen, und bald, recht bald zu ihm oder zu einem anderen Beichtvater zurückzukehren und ein aufrichtiges, reumütiges Bekenntnis abzulegen.

Größere Vorsicht muß der Beichtvater anwenden, wenn die Sache nicht über allen Zweifel gewiß ist. Bekennt der Pönitent auf wiederholte angemessene Fragen und Andeutungen sich der Sünde nicht schuldig, so bleibe er der Regel getreu, daß man im Beichtstuhle dem Beichtenden vor allen anderen den meisten Glauben schenken muß. Es wäre ja möglich, daß sich andere getäuscht und den Pönitenten falsch beschuldigt hätten, oder daß sich der Pönitent in einer unverschuldeten Unwissenheit befände oder die Sünde schon anderswo gebeichtet hätte. Nur in den Fällen, wo der Verdacht der unaufrichtigen Anklage durch be-

die Vollständigkeit der Beicht in materia luxuriae handelt. Zweifelt man also, ob in einem solchen Falle das Fragen am Platze sei oder nicht, so hat man die Frage zu unterlassen; denn der Abgang der Vollständigkeit der Beicht ist kein so großes Übel, als die Gefahr, eine Seele zu Grunde zu richten (Gury II, n. 616).

liturgie.de

sondere Gründe gerechtfertigt erscheint, würde der Beichtvater ihm die Lossprechung verweigern müssen. Er müßte ihm dann erklären, er könne sich des Verdachtes nicht erwehren, daß er eine schwere Sünde verschwiegen habe; er möge sie ihm bekennen oder sich an einen anderen Beichtvater wenden und diesem ein aufrichtiges Sündenbekenntnis ablegen.

Die größte Vorsicht und Klugheit ist dem Beichtvater notwendig, wenn er die Sünde des Pönitenten nur aus der Beicht eines anderen weiß; denn hier bindet ihn das Beichtsiegel Z. B. eine Braut hat sich über eine oder mehrere Versündigungen gegen die Keuschheit mit ihrem Bräutigam angeklagt, wovon dieser in seiner Beicht nichts erwähnte; oder der Beichtvater hat aus der Beicht einer Ehefrau erfahren, daß sie mit ihrem Manne eine schwere Sünde z. B. der Unkeuschheit, des Meineides, des Diebstahles begangen hat; der Mann aber beichtet von allem dem nichts. In solchen Fällen suche der Beichtvater so, daß er keinen Argwohn erwecke, durch einige bestimmende oder ergänzende Fragen der verschwiegenen Sünde auf die Spur zu kommen und so den Weg zum aufrichtigen Bekenntnisse zu bahnen. Auch kann er nach einer probablen Meinung ohne solche Umschweife direkt nach Sünden fragen, welche von Personen in einem besonderen Stande können leicht begangen werden, also bei Brautleuten nach Sünden wider die Keuschheit, bei Eheleuten nach Sünden wider die gegenseitige Liebe. Gelingt es trotzdem nicht, ein aufrichtiges Bekenntnis der verschwiegenen Sünden hervorzulocken, so soll er ihm nach einigen Moralisten die Absolution erteilen. Andere raten zur bedingten Absolution. Liguori aber stimmt dem Lacroix bei, daß er ihm die Absolution nicht erteilen, sondern nur ein Gebet über ihn aussprechen soll. Der Beichtvater handle nach dem Lichte, welches Gott ihm auf seine Bitten in solchen Fällen geben wird (cf. Gury, II, n. 619;[1]) Lehmkuhl, P. II, pag. 307).

---

[1]) Hat der Beichtvater durch geschicktes Nachfragen und durch eindringliches Ermahnen irgend eine vergessene oder verschwiegene Sünde entdeckt und zum Geständnisse gebracht, so wird er noch nach der Ursache zu fragen haben, weshalb der Pönitent die Sünde ausgelassen hat. Darnach hat er weiter zu beurteilen, inwiefern der Pönitent für den Empfang der Lossprechung disponiert sei oder inwiefern und wie er ihn dazu zu disponieren habe. Ist der Pönitent wegen seiner Vergeßlichkeit oder Verschwiegenheit von einer schweren

liturgie.de

B. Beurteilung der Disposition.

Als Richter hat der Beichtvater die Pflicht, über die Disposition des Pönitenten zu urteilen, ob sie vorhanden sei oder nicht. Die Disposition giebt sich aber kund in der Reue, dem Vorsatze und in dem aufrichtigen Bekenntnisse.

Die gewöhnlichen Zeichen der vorhandenen Disposition sind folgende: a) Eine aufrichtige und demütige Beicht. b) Sorgfältige Vorbereitung, daher Vollständigkeit in der Anklage. c) Bereitwillige Annahme der vom Beichtvater erteilten Ermahnungen und Vorschriften und der auferlegten Buße. d) Die aufrichtige, herzliche, kräftige Erklärung oder Beteuerung, daß man die Sünden bereue und sich bessern wolle. e) Eine freiwillig abgelegte Beicht.

Solche Zeichen reichen in den gewöhnlichen Fällen bei den Pönitenten aus, um auf ihre Disposition schließen zu können. Dabei hat der Beichtvater nicht darauf zu sehen, ob bereits eine Besserung mit dem Pönitenten eingetreten sei, oder ob er sich unter gewissen Umständen bessern werde, sondern nur darauf, ob er jetzt wahre Reue und den ernsten Vorsatz der Besserung habe. Nach den angegebenen Zeichen soll er sogar einen Gewohnheitssünder beurteilen, der sich zum ersten Male anklagt und kann ihm, wenn er solche Zeichen der vorhandenen Disposition bei ihm findet, ruhig die Lossprechung geben.

Dagegen reichen bei solchen Gewohnheitssündern, die schon wiederholt zur heiligen Beicht gekommen sind, und bei Rückfälligen überhaupt diese gewöhnlichen Zeichen der gehörigen Disposition nicht hin, vielmehr spricht die Präsumption gegen sie. Bei diesen müssen daher außergewöhnliche Zeichen zutreffen, um mit Grund auf ihre hinreichende Disposition schließen zu können.

Außerordentliche Zeichen der Reue sind: a) wenn der Pönitent nicht, um seine Osterpflicht zu erfüllen, oder genötiget von seinen Eltern oder Vorgesetzten, oder nur aus Gewohnheit wegen des ortsüblichen Herkommens an irgend einem Feste oder Ablaßtage beichtet, sondern wenn er ganz freiwillig und wahrhaft vom

Schuld nicht freizusprechen, so muß derselbe erst seine Schuld herzlich bereuen. Der Beichtvater verhelfe ihm nach Umständen zur Erweckung der Reue und erteile ihm dann die Absolution oder er entlasse ihn nach Umständen mit ernster, sanfter Ermahnung, damit er alle Sünden herzlich bereue und dann wieder in den Beichtstuhl komme und die Absolution empfange.

liturgie.de

göttlichen Lichte erleuchtet kommt, einzig und allein, um die Gnade Gottes zu erlangen. Besonders wäre diese Beicht dann ein Zeichen einer guten Disposition, wenn es dem Pönitenten große Überwindung kostete, das heilige Sakrament zu empfangen, wenn er z. B. einen weiten Weg zurücklegen, eines beträchtlichen Gewinnes, z. B. eines Taglohnes sich berauben, bedeutende innere und äußere Schwierigkeiten überwinden mußte; wenn er, um die Gnade einer guten Beicht von Gott zu erlangen, vorher fromme Werke verrichtet, z. B. eifrig gebetet, oder gefastet, oder Almosen gegeben hat; b) wenn der Pönitent durch ein außerordentliches Motiv zur Beicht bewogen wurde, z. B. infolge einer gehörten Predigt, des Todes eines Freundes, aus Furcht vor ansteckender Krankheit oder öffentlichen Unglücksfällen; c) wenn er ernstlich bestrebt war, sich zu bessern, indem er nach der letzten Beicht oder vor der Beicht sich lange von der Sünde enthalten hat, oder gleich nach der Sünde zur Beicht kam; d) wenn er seine Sünden mit Zerknirschung des Herzens beichtet; e) wenn er verschwiegene Sünden beichtet; f) wenn er vor der Beicht das gestohlene Gut oder die geraubte Ehre zurückerstattet hat; g) wenn er sich eigens bemüht, einen guten Beichtvater aufzusuchen.

Dagegen kann der Beichtvater auf mangelhafte Disposition schließen: a) Wenn der Pönitent sein Sündenbekenntnis mit großer Gleichgültigkeit abgelegt hat und sich auch bei der Ermahnung und dem Zuspruche gleichgültig erweist; b) wenn er sein Gewissen höchst nachlässig erforscht, seinen sündhaften Zustand gar nicht erkannt hat; c) wenn er im Sündenbekenntnisse nicht aufrichtig und ehrlich erscheint; d) wenn er nicht bereit ist, die Befehle oder die dringenden Ermahnungen des Beichtvaters zu beobachten, mit demselben streitet und ungegründete Gegenvorstellungen bei Auflegung der Buße macht; e) wenn er seine Sünden entschuldiget, sie in ihrer Abscheulichkeit und Schwere nicht erkennen will; f) wenn er trotz wiederholter Ermahnungen des Beichtvaters sehr bald und leicht in die vorige schwere Sünde zurückgefallen ist; g) wenn er nur im allgemeinen sich anklagt ohne Angabe specieller Sünden oder wenig zu beichten weiß, obwohl er lange Zeit, z. B. ein ganzes Jahr nicht mehr gebeichtet hat; b) wenn der Beichtvater gar keinen gehörigen sittlichen Ernst, keinen aufrichtigen Willen der Besserung in seinem Pönitenten entdeckt. Dieses gilt auch von Pönitenten, welche öfter,

liturgie.de

z. B. wöchentlich beichten; i) wenn der Pönitent den Beichtvater häufig wechselt.

C. Vollstreckung des Urteils.

Als Richter hat der Beichtvater die Pflicht, das Urteil, welches er über die Disposition des Pönitenten sich gebildet hat, auch zu vollstrecken, indem er dem gut Disponierten die Lossprechung erteilt, dem nicht oder zweifelhaft Disponierten aber verweigert, oder aufschiebt.

Der Beichtvater darf nicht nach Belieben lossprechen oder vorbehalten, sondern nur nach gerechtem Urteile. Er darf nur dem Pönitenten die Lossprechung erteilen, von dessen hinreichender Disposition er Gewißheit hat. Diese Gewißheit braucht aber keine über allen Zweifel erhabene volle Gewißheit zu sein, sondern es genügt die moralisch-negative Gewißheit, welche dann vorhanden ist, wenn keine gewichtigen Gründe gegen die Disposition des Büßers sprechen und wenn wenigstens ein wichtiges Moment für die Disposition desselben spricht. Der Büßer hat in der Regel die Präsumption für sich. Wenn also die Anklage eine ordentliche Gewissenserforschung voraussetzen läßt, und wenn der Pönitent bereitwillig ist zur Ausführung der erteilten Ratschläge und zur Erfüllung der aus der Sünde hervorgehenden Pflichten, dann ist alles zusammen ein momentum grave pro bona dispositione und ein dubium prudens ist nicht vorhanden.

Findet der Beichtvater den Pönitenten gut disponiert, dann darf er nicht bloß, sondern er muß ihm die Lossprechung erteilen. Denn durch die Beicht entsteht ein gewisser heiliger Kontrakt, vermöge dessen der gut disponierte Pönitent, der alle erforderlichen Bedingungen erfüllt hat oder zu erfüllen bereit ist, ein gewisses Recht auf die Absolution des Priesters bekommt. Dagegen kann der Beichtvater die Absolution auch sonst disponierten Pönitenten und zwar ohne deren Zustimmung verschieben:

1) Wenn er dies zu ihrer Besserung für heilsam erachtet. In praxi kömmt aber hier alles auf die Umstände an, die eben deshalb wohl zu erwägen sind. Hiefür können folgende allgemeine Grundsätze gelten: a) Wenn zu fürchten ist, daß die Aufschiebung der Absolution mehr Schaden als Nutzen bringt, so darf sie nicht verschoben werden; b) ebensowenig, wenn hieraus für den Pönitenten eine Gefahr der Infamie entstehen könnte; c) überhaupt

liturgie.de

soll die Absolution nur selten verschoben werden, wenn nicht der Pönitent selber dazu einwilliget, da nur in diesem Falle ein sicherer Nutzen zu hoffen ist; d) im allgemeinen soll der Aufschub acht bis vierzehn Tage nicht überschreiten, kann aber bei Gewohnheits- und Gelegenheitssündern nach Umständen verlängert werden, wenn an ihrem aufrichtigen Willen gezweifelt werden muß.

2) Wenn sie ein öffentliches Ärgernis zu entfernen haben; dieses ist nämlich zu entfernen, bevor sie zur heiligen Eucharistie zugelassen werden und gewöhnlich auch vor der Absolution.

3) Wenn sie bisher öffentliche Sünder waren, und zwar solange, bis sie öffentlich ihre Besserung gezeigt haben.[1])

4) Wenn sie eine schwere Verpflichtung zu erfüllen haben, z. B. eine bedeutende Restitution, eine Aussöhnung mit dem Feinde, die Entfernung einer Gelegenheit. Diese sind oft zu zwingen, daß sie es vor ihrer Absolution thun[2]) (Lehmkuhl, P. II, Seite 308).

Endlich ist die Absolution zu verweigern denjenigen, welche nicht disponiert sind. Dahin sind zu rechnen diejenigen, welche die Grundgeheimnisse des christlichen Glaubens nicht wissen, welche durch ihr ganzes Benehmen zweifellos zu erkennen geben, daß sie nichts von wahrer Reue haben; welche Haß und Feindschaft nicht ablegen oder fremdes Gut nach Möglichkeit nicht zurückgeben, oder die nächste Gelegenheit zur Sünde nicht meiden, oder sonst die Sünde nicht aufgeben und sich nicht bessern wollen, oder welche das gegebene öffentliche Ärgernis öffentlich gut zu machen oder aufzuheben sich weigern. Solchen Nichtdisponierten kann selbst im Falle der äußersten Not die Absolution nicht erteilt werden. Es ist jedoch selbstverständlich die heiligste Pflicht des Beichtvaters, zuerst die möglichste Disponierung des Sünders zu versuchen, und erst dann, wenn dieser sich nicht disponieren läßt, ihm die Lossprechung zu versagen. Ist die Disposition nur zweifelhaft, so muß im Falle der Not die Absolution bedingungsweise erteilt werden, außer dem Notfalle ist auch hier die sichere

[1]) Jedoch könnte einem öffentlichen Sünder, wenn er genugsam vorbereitet ist, die Absolution insgeheim erteilt, die Kommunion aber müßte ihm öffentlich verweigert werden (Reuter, der Beichtvater, n. 34).

[2]) Dann nämlich, wenn sie öfters versprochen haben, ihrer Verpflichtung nachzukommen, aber ihr Versprechen nicht gehalten haben, obschon sie es hätten halten können (Reuter, der Beichtvater, n. 34).

liturgie.de

Disponierung des Pönitenten zu versuchen und je nach dem Erfolge die Lossprechung zu erteilen oder zu verweigern.

Auflegung der Buße.

Hat der Beichtvater über die gebeichteten Sünden sich das richtige Erkenntnis gebildet, ob sie Tod- oder läßliche Sünden, Sünden der Gewohnheit, der Gelegenheit oder des Rückfalls sind, ob sie schwer oder leicht sind; hat er über seinen Pönitenten das Urteil gewonnen, daß er der Lossprechung würdig sei, so muß er als Richter die Buße bestimmen, welche er ihm aufzulegen hat. Das aufzulegende Bußwerk soll aber nicht bloß eine Genugthuung für die begangenen Sünden sein, zur Abbüßung der übrig gebliebenen zeitlichen Sündenstrafen, sondern auch ein Heilmittel für die der Seele durch die Sünden geschlagenen Wunden und ein Gegenmittel gegen zukünftige Sünden. Solche vindikative und medizinale Bußwerke sind Beten, Fasten und Almosengeben.

Das Beten als Bußwerk faßt in sich: 1) Das Gebet im engeren Sinne. Dieses muß dem Büßer nach Quantität und Qualität genau bezeichnet und mit dem Gewissenszustande des Büßers in Zusammenhang gebracht werden. Sehr zweckmäßig und heilsam ist es, das Gebet mit einem Akte der Reue und des Vorsatzes und mit der Bitte um die göttliche Gnade zu verbinden, dasselbe mit außerordentlichen Umständen zu verknüpfen, indem man z. B. aufgiebt, es vor einem Bilde des Gekreuzigten, vor dem allerheiligsten Sakramente, bei dem Taufsteine u. s. w. zu verrichten. Gute Früchte bringt es auch, für längere Zeit Gebete aufzugeben, für jeden Tag bis zur nächsten Beicht oder eine Woche lang, oder für jeden Sonntag, indem dadurch der Sünder immer wieder an seine Vorsätze und Versprechen ermahnt wird. 2) Gottesdienst überhaupt und zwar öffentlichen Gottesdienst und Privatandachten, z. B. Anhörung der Predigten, Besuch der Christenlehren, Anhörung der heiligen Messe (wenn es die Verhältnisse zulassen) auch an Werktagen, Andacht des heiligen Kreuzweges. 3) Die Verehrung und Anrufung der allerseligsten Jungfrau, des heiligen Schutzengels und der Namenspatrone. 4) Geistliche Lesung, besonders an Sonn- und Feiertagen. 5) Oftmalige Gewissenserforschung entweder täglich oder doch an Sonn- und Feiertagen. 6) Kurze Akte der Reue und des Vorsatzes am Morgen oder am Abend oder am Morgen

liturgie.de

und Abend. 7) Oftmaliger Empfang der heiligen Sakramente. 8) Geiſtliche Kommunion täglich einmal oder öfter. 9) Andenken an Gott, Erweckung der guten Meinung und, wo möglich und notwendig, Betrachtung und Exercitien.

Das Faſten als Bußwerk begreift in ſich nicht bloß Abbruch in Speiſe und Trank, ſondern auch Enthaltung von den gewöhnlichen Vergnügungen, Abbruch im Schlafe, freiwillige Übernahme beſchwerlicher Arbeiten, Übung im Stillſchweigen, Artigkeit gegen Unfreundliche, Vermeidung alles deſſen, was der Ehrfurcht ſchmeichelt, z. B. von ſich ſelbſt ſprechen, Nachgeben bei Zwiſtigkeiten. Am meiſten iſt zu empfehlen die Gewöhnung an gewiſſenhafte Berufstreue, geduldige Ertragung jener Anſtrengungen und Beſchwerden, welche Stand und Pflicht fordern, Armut, Krankheit und andere Schickſale mit ſich bringen.

Unter Almoſen werden im weiteren Sinne alle leiblichen und geiſtlichen Werke der Barmherzigkeit verſtanden. In dieſem Sinne kann es von allen geübt werden. Im engeren Sinne aber ſoll der Beichtvater von der Auflegung des Almoſens als Bußwerk nur mit der größten Vorſicht Gebrauch machen, wenn ihm die Vermögensverhältniſſe des Büßers nicht ganz genau bekannt ſind.

Damit aber die aufzulegenden Bußwerke außer der Strafe, die ſie in ſich ſchließen, zugleich Heilmittel der begangenen und ein Gegenmittel gegen zukünftige Sünden ſeien, müſſen ſie 1) dem Alter, Geſchlecht, Stand, äußeren Lage und inneren Dispoſition des Pönitenten angemeſſen ſein.

Unpaſſende Bußen wären daher Faſten für Kinder und Leute, die ſchwere Arbeiten zu verrichten haben, Wallfahrten für Dienſtboten, viele und lange Gebete für ſolche Perſonen, die wenig beten oder auch für ſolche Perſonen, die zu vielem Beten verpflichtet ſind (Geiſtlichen, Ordensleuten), öftere Beicht und Kommunion, z. B. ein- oder zweimal im Monate, für ſolche Perſonen, welche ſelten beichten, Bußwerke, die allzu kompliziert ſind und nur ſchwer im Gedächtnis behalten werden können. — Ungeeignete Bußen wären auch ſolche, deren Verrichtung die gebeichteten Sünden leicht verraten oder den Pönitenten dem Gelächter preisgeben könnten, oder welche allzu ungewöhnlich ſind und dem natürlichen Gefühle widerſtreiten, z. B. mitten in der Kirche mit ausgeſpannten Armen beten, auf den Knieen rutſchen,

liturgie.de

mit der Zunge ein Kreuz auf der Erde machen, seinen Feind besuchen.[1]) Nie sollen aufgelegt werden Bußen für die ganze Lebenszeit, ja, in der Regel soll man nicht einmal auf lange Zeit, z. B. auf ein Jahr oder auf fünf Monate eine Buße auflegen.

2) Die Bußwerke sollen der Größe der Sünde angemessen sein. Es sollen daher für schwere Sünden schwere,[2]) für leichte Sünden leichte Bußen aufgelegt werden. Schwer ist, wie bereits oben bei der Genugthuung bemerkt wurde, die Buße zu nennen, welche einem Werke entspricht, das in der Kirche als ein schwer verbindliches gilt; z. B. die Anhörung der heiligen Messe, die sieben Bußpsalmen, die Litanei von allen Heiligen, das Beten eines Rosenkranzes, Fasten u. dgl.

Es können jedoch Gründe vorliegen, welche den Beichtvater bestimmen müssen, für schwere Sünden eine leichtere Buße aufzulegen, nämlich

a) wenn der Pönitent körperlich oder geistig leidend, schwach oder krank ist;

b) wenn gegründete Furcht vorhanden ist, daß der Pönitent eine schwere Buße nicht ausführen oder durch eine solche vom Empfange des Sakramentes abgeschreckt werde. Hier gebietet die Klugheit, milde zu verfahren;

c) wenn der Pönitent sehr ängstlich ist, so daß die Verrichtung der Buße ihm große Schwierigkeiten macht;

d) wenn derselbe sehr zerknirscht erscheint oder freiwillige Buße gethan hat;

e) bei Gelegenheit eines vollkommenen Ablasses, besonders eines Jubelablasses.

Erkennt der Beichtvater, daß eine von ihm selbst oder einem anderen Beichtvater auferlegte Buße dem Pönitenten nicht heilsam gewesen ist, oder es jetzt nicht mehr ist, so ändere er ihm die Buße in eine andere bessere um nach den oben an-

---

[1]) Im allgemeinen ist es auch unklug, Kindern aufzugeben, daß sie ihre Eltern oder andere wegen Ungehorsams, Unehrerbietigkeit oder kleiner Diebstähle um Verzeihung bitten sollen, weil diese Bußen die Beicht oft verhaßt machen und meistens unterlassen werden (Gury, II, n 526).

[2]) Ein Beichtvater würde schwer sündigen, wenn er für schwere Sünden ohne Entschuldigungsgrund sehr geringe Bußen auflegen würde (Gury II, n. 522).

liturgie.de

gegebenen Regeln. — Klagt sich ein Pönitent darüber an, daß er die auferlegte Buße gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht auf die rechte Weise verrichtet habe, so halte er ihn an, dieselbe, wenn möglich, nachträglich zu verrichten, oder zu ergänzen, oder er lege ihm eine andere Buße dafür auf, oder er richte die gegenwärtig aufzulegende Buße so ein, daß sie für die jetzt und früher gebeichteten Sünden gelte.

Der Beichtvater als Lehrer.

Der Beichtvater in seiner zweiten Eigenschaft als Lehrer hat die Pflicht, den unwissenden Pönitenten zu belehren und zwar:

1) Über seinen Seelenzustand, ob er nämlich ein Gewohnheits-, Gelegenheitssünder oder ein Rückfälliger sei; ob er im Zustande des geistigen Todes, der Lauheit, der Versuchung sich befinde; ferner über die Quellen, Absichten und Beweggründe seiner Sünden; über Vorurteile und Selbsttäuschungen; über die Rechte, die er durch seine Sünden verloren, und die Pflichten, die er sich dadurch zugezogen hat, z. B. zur Restitution, Wiederherstellung des guten Rufes u. s. w.

2) Der Beichtvater muß ferner den Pönitenten belehren über die necessitate medii et praecepti zu wissen notwendigen Wahrheiten, und wäre darüber auch die notwendigste Belehrung im Beichtstuhle nicht möglich, so müßte die Lossprechung aufgeschoben werden.

3) Der Beichtvater hat die Unwissenheit des Pönitenten über Reue, Beicht, Genugthuung und Mittel der Besserung zu heben, d. h. weit darüber zu belehren, als zur Disponierung notwendig ist.

4) Besonders notwendig und nützlich ist für viele Pönitenten eine entsprechende Belehrung über ihre Standespflichten und über die Art und Weise, ihr Leben fortan nach Gottes Wohlgefallen zu ordnen.

5) Der Beichtvater hat endlich auch über Anfragen und Zweifel, welche zuweilen von den Pönitenten vorgebracht werden, die notwendigen Belehrungen zu geben, jedoch mit großer Umsicht und Behutsamkeit nach gehöriger Überlegung und stillem Gebete zu Gott.

Ist der Pönitent unwissend über die necessitate medii et praecepti zu wissen notwendigen Wahrheiten, oder über das,

liturgie.de

was zum würdigen Empfange des Sakramentes notwendig ist, so muß die Belehrung immer erteilt werden.

In den übrigen Fällen der Unwissenheit hat der Beichtvater nur dann die Pflicht zu belehren, wenn der Pönitent sich in einer ignorantia vincibilis befindet, oder wenn aus der Unterlassung der Belehrung für das allgemeine Wohl ein Schaden entstehen würde. Daher sind Fürsten, Beamte, Bischöfe, Pfarrer, Beichtväter, Eltern, Lehrer, Herrschaften zu ermahnen, wenn sie ihre Pflichten gegen ihre Untergebenen vernachlässigen. Ist aber die Unwissenheit des Pönitenten eine unüberwindliche, also unverschuldete, so soll der Beichtvater ihn nur dann belehren und ermahnen, wenn er sicher voraussetzen kann, daß er seiner Mahnung jetzt oder später Folge leisten werde. Hofft er keinen Nutzen aus seiner Belehrung, so soll er eine solche nicht erteilen und den Pönitenten in seinem guten Glauben belassen. Dasselbe soll geschehen, wenn mit Grund Ärgernisse bei anderen Streitigkeiten, Ehrabschneidung u. dgl. zu befürchten sind.[1]) Zweifelt der Beichtvater an einem solchen Nutzen und kann er bei Erwägung der Umstände nicht mehr Hoffnung als Furcht hinsichtlich des Erfolges gewinnen, so unterlasse er auch jetzt noch die Ermahnung. Wenn aber der Pönitent selbst zweifelt und über den betreffenden Gegenstand der Unwissenheit Aufklärung verlangt, dann ist der Beichtvater verpflichtet, Antwort und Belehrung zu geben, aber nur insoweit, als die Frage sich erstreckt;

[1]) Es soll also nach dieser Regel der Beichtvater den Pönitenten nicht an die Pflicht der Restitution erinnern, wenn er sich in bona fide befindet und sich voraussichtlich zur Herausgabe des bisher ruhig besessenen fremden Gutes oder zur Wiedererstattung nicht verstehen wird. Er soll den Pönitenten nicht auf die Ungültigkeit der Ehe aufmerksam machen, die derselbe mit gutem Gewissen eingegangen ist, wenn er aus der Offenbarung der Ungültigkeit ungeheure Nachteile für das Seelenheil der vermeintlichen Eheleute befürchten muß. Selbst vor Eingehung einer Ehe, welche wegen eines den Kontrahenten verborgenen Hindernisses ungültig ist, soll der Beichtvater das Hindernis nicht entdecken, wenn gar nicht zu hoffen ist, daß die Eingehung deshalb unterbleiben werde. Er soll, falls in beiden Fällen in dem Ehehindernisse dispensiert werden kann, zuvörderst die Dispens einholen, und nachdem er dieselbe erlangt, dem Pönitenten nach Umständen die nötigen Mitteilungen und Instruktionen erteilen (S. Liguori, lib. 6, n. 610—612 und 616; Gury, II, n. 613).

liturgie.de

ob darüber hinaus, hängt von dem Umstande ab, ob die Belehrung nützen oder schaden wird.[1])

Der Beichtvater als Arzt.

Der Beichtvater hat nicht bloß die Aufgabe, die Sünde zu tilgen, sondern auch den Rückfall in die Sünde zu verhüten. Letzteres ist seine Aufgabe als Arzt. Wie aber der Arzt, um eine körperliche Krankheit zu heilen, das Übel und seine Ursache und die rechten Arzneimittel erkennen und anwenden muß, so muß auch der Beichtvater das moralische Übel in seinem Wesen und in seiner Ursache erkennen und die geeigneten Mittel zur Heilung und zur Abwehr des Übels vorschreiben.

Die Erkenntnis des zu beseitigenden moralischen Übels gewinnt der Beichtvater bei seinem Pönitenten bereits durch sein Urteil, welches er als Richter über die Sünden, über den moralischen Zustand und über die Disposition des Pönitenten fällen muß. Daraus wird er erkennen, ob die Sünde eine schwere oder läßliche, ob sie eine Gelegenheits-, Gewohnheits- oder Rückfallssünde ist; ob der Pönitent auf dem Wege der Besserung oder der Verschlimmerung sich befindet, ob sein Wille bereits durch die Gnade Gottes und durch Kampf erstarkt oder noch schwach ist. Um aber als Arzt die Seelenwunden seines Patienten gründlich zu heilen, muß er den ganzen moralischen Zustand desselben erforschen und Kenntnis darüber zu gewinnen suchen, ob er religiös, gebildet oder ungebildet, ob er gleichgültig oder eifrig, ob er im Guten fortgeschritten oder noch in Sünde und böser Gewohnheit gefangen, ob er stark oder schwach, ob er ernst oder leichtsinnig sei. Insbesondere ist zur gründlichen Heilung des Pönitenten die Erkenntnis seiner vorherrschenden Leidenschaften (passio dominans) und der damit zusammenhängenden Lieblings- oder Hauptsünde des Pönitenten erforderlich.

Unter vorherrschender Leidenschaft versteht man eine habituelle, mehr oder weniger heftige Neigung zu etwas Bösen,

---

[1]) Fragt z. B. ein Pönitent, der das Votum castitatis abgelegt hat, und trotzdem in den Ehestand getreten ist, den Beichtvater, ob die Ehe wegen dieses Votums gültig sei, und ob er die eheliche Pflicht leisten müsse, so hat der Beichtvater beides zu bejahen, aber nichts zu erwähnen von dem Verbot, diese Pflicht zu fordern, wenn die Aufklärung darüber schaden würde.

liturgie.de

welche eine gewisse Herrschaft über den Menschen ausübt, verschiedene andere Neigungen in ihren Dienst nimmt, den Menschen zu manchem Bösen verleitet und den ganzen Menschen in seinen Gedanken, Begierden und Werken zu infizieren sucht. Solche vorherrschende Leidenschaften sind z. B. die dreifache böse Lust: Augenlust, Fleischeslust und Hoffart, ferner die sieben Hauptsünden: Stolz, Geiz, Unkeuschheit, Neid, Unmäßigkeit, Zornmütigkeit, Trägheit. Alle vorherrschenden Leidenschaften haben ihren Grund teils in der Erbsünde, in dem zurückgebliebenen fomes peccati, teils in der Erziehung, teils im wiederholten Sündigen, teils in widrigen physischen und moralischen Einflüssen. Es kann der Mensch bloß eine, aber auch mehrere vorherrschende Leidenschaften haben. Die vorherrschende Leidenschaft ist wie eine Wurzel, aus welcher die Sünden wie Sprossen hervorwachsen. Daher ist es von großer Wichtigkeit, daß der Beichtvater beim Pönitenten die vorherrschende Neigung erforscht und ihn zur Bekämpfung derselben antreibe. Um die vorherrschende Leidenschaft kennen zu lernen, forsche man nach den Ursachen, Motiven, Veranlassungen einzelner hervortretender Sünden und Fehler.

Hat er als Arzt den Krankheitszustand des Pönitenten erkannt, so muß er, wenn er nicht oder nur zweifelhaft disponiert ist, ihm durch den sogenannten Zuspruch zur Bereuung seiner Sünden und zu einem kräftigen Vorsatze verhilflich sein; denn Reue und Vorsatz sind die beiden unerläßlichen Vorbedingungen, um durch Beicht und Absolution von allen Seelenkrankheiten der Sünden geheilt zu werden. Zu diesem Zwecke schildere er dem Pönitenten mit kurzen aber kräftigen Worten die Häßlichkeit und Schädlichkeit der Sünde, lege ihm die gerechten Strafen vor Augen, welche er von Gott durch dieselbe verdient hat; halte ihm seinen Undank gegen Gott, seinen größten Wohlthäter und besten Vater, und gegen den liebevollen Heiland vor; schildere ihm die Vorteile, welche er aus der Bekehrung ziehen wird und daß ihm dann Vergebung, Frieden, ein sanfter Tod und ewiges Leben gesichert seien.

Ist der Pönitent durch den Zuspruch für die Heilung disponiert, dann schreibe ihm der Beichtvater bestimmte Heil- und Kräftigungsmittel vor, wodurch er vor dem Rückfall bewahrt und auf dem Wege der Tugend gestärkt wird.

Diese Mittel sind teils allgemeine, welche für jegliche Sünde,

liturgie.de

für jeglichen Pönitenten sich wirksam erweisen, teils besondere, welche für bestimmte Sünden angewendet werden müssen.

Die allgemeinen Heilmittel sind:

1) Das demütige und häufige Gebet mit großem Vertrauen auf Gott, besonders zur Zeit der Versuchung.

2) Die oftmalige Erneuerung des Vorsatzes, nicht zu sündigen, und die tägliche Erforschung des Gewissens über die Haltung desselben.

3) Die häufige Beicht, welche sogleich nach dem Fall in eine schwere Sünde und außerdem zu bestimmten Zeiten stattfinden soll.

4) Der häufige Empfang der heiligen Kommunion mit gehöriger Vorbereitung und Danksagung.

5) Flucht vor schlechten Gesellschaften und Umgang mit frommen und gutgesitteten Menschen.

6) Die Lesung frommer Bücher.

7) Die Betrachtung der ewigen Wahrheiten und des Lebens Christi und der Heiligen.

8) Das oftmalige Andenken an die Gegenwart Gottes und an die letzten Dinge.

9) Die freiwillige Übernahme eines Bußwerkes, das man voraus bestimmt hat, zur Bestrafung des Rückfalles.

10) Eine besondere Andacht zum Herzen Jesu, zu Maria, zum heiligen Schutzengel.

Die besonderen Heilmittel sind vorzuschreiben nach der Beschaffenheit des Pönitenten, nach dessen Alter, Geschlecht und Stand.

Specielle Behandlung einzelner Pönitenten.

Gelegenheitssünder.

A. Im allgemeinen.

Gelegenheitssünder sind die, welche in der nächsten Gelegenheit zur Todsünde leben und fallen. Nächste Gelegenheit sind für eine bestimmte Person jene Umstände, in denen er wahrscheinlich, fast mit Sicherheit, in eine gewisse Todsünde fällt, sie kaum oder schwerlich meidet.

Hat der Beichtvater entdeckt, daß er es mit einem Gelegenheitssünder zu thun hat, so suche er sich zunächst darüber klar-

liturgie.de

heit zu verschaffen, von welcher Art die nächste Gelegenheit sei, insbesondere, ob dieselbe eine freiwillige oder eine (physisch oder moralisch) notwendige sei, ob dieselbe eine fortwährende oder vorübergehende und aufgesuchte sei, ob dieselbe mit heftiger Versuchung verbunden und die Gefahr zu sündigen eine große sei oder nicht; ob durch die nächste Gelegenheit ein Ärgernis gegeben werde, oder nicht.

Nach hinreichender desfallsiger Ermittlung belehre er den Pönitenten über die Gelegenheit und die damit verbundene Gefahr. Er zeige ihm, daß er streng verpflichtet sei, die nächste Gelegenheit zu meiden und zu verlassen, und daß es moralisch unmöglich sei, den aus der freiwilligen nächsten Gelegenheit für ihn entspringenden Versuchungen für die Dauer zu widerstehen; er soll ihm nach Umständen geradezu erklären, daß das unnötige Verweilen in derselben schon eine schwere Sünde sei, wenn ihm die Gelegenheit zufällig auch gar keinen Anlaß zur Sünde gegeben hat.

Nachdem der Beichtvater dem Pönitenten die hinreichende Belehrung über die Gelegenheit zur Sünde erteilt hat, gebe er ihm als Richter und Arzt die passenden Vorschriften und Heilmittel an, durch deren Anwendung er die früheren Sünden sühnen und sich vor künftigen Sünden bewahren kann. Bezüglich der Lossprechung halte er sich an die Grundsätze in betreff der Lossprechung der Gelegenheitssünder, die nachstehend verzeichnet sind.

Grundsätze in betreff der Lossprechung der Gelegenheitssünder.

1) Wer sich in freiwilliger nächster Gelegenheit befindet, in welcher er sich schon schwer versündigt hat oder voraussichtlich bald schwer versündigen wird, und diese nicht verlassen will, ist als unbußfertiger Sünder der Absolution unwürdig, und wenn er auch versprechen sollte, die Sünde zu meiden und künftig sich zu bessern; denn wer sich freiwillig der wahrscheinlichen Gefahr zur Sünde aussetzt, begeht deshalb allein schon eine schwere Sünde.

2) Wer sich occasione proxima voluntaria in esse befindet, kann nicht absolviert werden, auch dann nicht, wenn er aufrichtig und ernstlich verspricht, die Gelegenheit sofort zu entfernen, sondern der Beichtvater muß durchaus verlangen, daß die

liturgie.de

Gelegenheit vor der Absolution entfernt werde. Denn die Entfernung einer solchen Gelegenheit fällt dem Pönitenten sehr schwer und kann nur durch große moralische Kraftanstrengung zu stande gebracht werden. Wird er nicht durch Aufschub der Lossprechung zur Ausführung des Vorhabens angetrieben, so kommt derselbe erfahrungsgemäß bei der Schwäche der menschlichen Natur, besonders wenn die Sünde schon ein bedeutendes Übergewicht gewonnen hat, nicht zur That (S. Liguori, lib. 6, n. 454; Gury, II, n. 630).

So z. B. kann ein Konkubinarius, der eine Frauensperson bei sich hat, mit der er gewöhnlich sündigt, und die er sogleich entlassen könnte, wenn er wollte, nicht absolviert werden, bis die Gelegenheit beseitigt ist. So darf man eine Dienstmagd, welche den Anreizungen ihres Dienstherrn meistens Gehör schenkt, und im stande ist, den Dienst sogleich zu verlassen, nicht absolvieren, bis die Gelegenheit entfernt ist. So kann jemand nicht losgesprochen werden, der ein sündhaftes Gewerbe treibt, so lange er es nicht verlassen hat, der Mitglied einer Gesellschaft ist, die für ihn nächste Gelegenheit zur Sünde wird, so lange er nicht ausgetreten ist, der ungerechtes Gut besitzt, so lange er es nicht zurückerstattet hat, wenn nämlich die Beseitigung aller dieser Gelegenheiten lediglich und allein von seinem freien Willen abhängt.

Diese Regel, an deren Beobachtung der Beichtvater mit aller Strenge festhalten soll, erleidet aber in folgenden Fällen eine Ausnahme: a) Wenn der Pönitent auf dem Sterbebette liegt oder in augenscheinlicher Todesgefahr sich befindet und derselbe augenblicklich nicht im stande, wohl aber ernstlich bereit ist, die nächste Gelegenheit zu entfernen. b) Wenn der Pönitent erst nach langer Zeit oder nur nach einer langen Reise, oder mit großer Mühe wieder zur Beicht kommen kann. c) Wenn der disponierte Pönitent ohne großes Ärgernis oder Gefährdung seiner Ehre und seines guten Namens die Kommunion nicht unterlassen kann. d) Wenn der Pönitent außergewöhnliche Zeichen der Reue bringt, welche auf eine besondere ihm zu teil gewordene Gnade schließen läßt. Aber auch in diesem Falle hält es der heilige Liguori für geraten, die Absolution, falls es bequem geschehen kann, bis zur wirklich erfolgten Beseitigung der nächsten Gelegenheit aufzuschieben. e) Wenn der Pönitent wegen

liturgie.de

Mangels an Belehrung die gefährliche Gelegenheit nicht als solche, noch die Pflicht, sie zu verlassen, erkannt hat. In diesem Falle mag er, nach Billuart, für das erste Mal absolviert werden.

3) Wenn die Gelegenheit eine gesuchte ist, also occasio proxima voluntaria non in esse, so kann der Pönitent, wenn er die Vermeidung ernstlich verspricht, das erste Mal, ja, wenn er sich zwar wieder in die Gelegenheit begeben, aber entweder gar nicht oder doch nicht mehr so oft wie früher gesündigt und also thatsächliche Beweise der Besserung gegeben hat, auch das zweite und dritte Mal losgesprochen werden. Wer wiederholt versprochen hat, die freiwillige nächste Gelegenheit zu meiden, und sein Versprechen nicht gehalten hat, dem kann die Absolution nur bei außerordentlicher Reue und im Notfalle erteilt werden. In letzterem Falle kommt es darauf an, ob man sich bona fide oder mala fide im Notfall befinde. Hat man sich absichtlich in einen Notfall versetzt, um die Absolution gewissermaßen zu erzwingen, dann ist eine mala fides anzunehmen, namentlich wenn der Pönitent über diesen Punkt schon belehrt worden ist, und kann nur bei außerordentlicher Reue absolviert werden. Ist der Pönitent ohne seinen Willen in einen Notfall versetzt worden, dann kann er bei gewöhnlichen Zeichen der Reue absolviert werden, der Pönitent muß aber aufmerksam gemacht werden, daß er in Zukunft darauf zu sehen habe, daß er eine solche moralische Nötigung, die Lossprechung zu erhalten, vermeidet. In vielen Fällen kann es geraten sein, nicht eher, selbst für das erste Mal nicht, die Absolution zu geben, als bis die Gelegenheit aufgegeben ist (Gury, II, n. 630, resp. 2).

4) Wer sich in einer physisch oder moralisch notwendigen Gelegenheit befindet, die also entweder gar nicht, oder nur mit großen äußeren Schwierigkeiten, oder mit großem Schaden an zeitlichen Gütern, oder sogar mit Verlust des Lebens oder mit Hintansetzung der Pflichten, z. B. der Standespflichten, aufgegeben werden kann, der kann an und für sich das erste Mal losgesprochen werden, wenn er recht ernstlich verspricht, die Mittel anzuwenden, wodurch die nächste Gelegenheit in eine entfernte verwandelt wird.

Solche Mittel sind im allgemeinen:

a) Das Gebet und zwar tägliches bestimmtes Gebet am Morgen oder am Morgen und am Abend, um die nötigen Gna-

liturgie.de

den zum Widerstande zu erflehen, dann auch Schutzgebete zu Gott, zu Maria, zum heiligen Schutzengel, namentlich zur Zeit der Versuchung.

b) Die tägliche öftere Erneuerung des Vorsatzes, die Sünde nicht mehr begehen zu wollen.

c) Strenge Wachsamkeit über die Sinne, Vermeidung alles dessen, was zur Sünde reizen kann, also es vermeiden, mit der mitschuldigen Person allein zu sein, sich ohne Not in kein Gespräch mit ihr einlassen, sie nicht (fest) anblicken, ein ernstes, steifes Wesen beobachten, namentlich aber vermeiden schmeichelhafte Blicke, Liebkosungen und Scherze, vertrauliche Gespräche.

d) Wandel in Gottes Gegenwart und lebhafte Erinnerung daran bei der Anreizung zur Sünde.

e) Der öftere Empfang der heiligen Sakramente.

In der Praxis aber ist es nach der Ansicht der Moralisten ratsam, denen, die in einer nächsten, wenn auch notwendigen Gelegenheit sind, die Absolution länger als vierzehn Tage aufzuschieben (S. Liguori, lib. 6, n. 456 und 463). Und wenn es sich um eine notwendige nächste Gelegenheit zur Sünde gegen die Keuschheit handelt, so erachtet der heilige Alfons Liguori den Beichtvater als Arzt sogar für verpflichtet, die Lossprechung aufzuschieben, wenn nicht ein besonderer Notfall es notwendig macht, die Absolution sogleich zu erteilen. Ein solcher Notfall ist: Todesgefahr, die Notwendigkeit zu kommunizieren, Nachteil an der Ehre u. dgl.

Bedient sich der Pönitent mit Nachlässigkeit oder gar nicht der vorgeschriebenen Mittel, so muß die Absolution solange aufgeschoben werden, bis er diese Mittel ernstlich gebraucht und sich wirklich gebessert hat. Befindet sich der Pönitent in einer moralisch notwendigen Gelegenheit und fällt er trotz Anwendung der geeigneten Mittel immer wieder in die Sünde zurück, und ist keine gegründete Hoffnung zur Besserung vorhanden, so kann er durchaus nicht absolviert werden, wenn er nicht die moralisch notwendige nächste Gelegenheit aufgegeben hat (S. Liguori, lib. 6, n. 457; Gury, II, 631). Daher muß ein Dienstbote seinen Dienst verlassen, wenn er immerfort die nächste Gelegenheit zur Sünde hat und fällt. Eine Person muß das Geschäft aufgeben, das sie immer der nächsten Gefahr zu sündigen aussetzt, wenn keine Besserung zu erwarten ist.

liturgie.de

Befindet sich der Pönitent in einer physisch notwendigen nächsten Gelegenheit und erweisen sich alle Mittel als fruchtlos, so kann er nicht eher losgesprochen werden, als bis er durch treueren Gebrauch der Mittel und durch eine große Kraftaufbietung die Gefahr zur Sünde beseitigt hat, oder bis er sich nicht mehr in einer solchen Gelegenheit befindet.

B. Im besonderen.

Bekanntschaften.[1])

Ist es bei den sogenannten Bekanntschaften auf keine eheliche Verbindung abgesehen, entweder weil den Leuten der Ernst fehlt, oder weil nach Umständen eine eheliche Verbindung der Beteiligten unmöglich ist, so ist die Unterhaltung des Verhältnisses immer sündhaft, selbst wenn keine fleischlichen Versündigungen im Willen und im Werke vorkommen; denn es ist ein Tändeln mit den heiligsten Gefühlen, es ist ein eitles Verschwenden der Liebe des Herzens, die dem Herrn gebührt, an einen Gegenstand, der dieselben nicht wert ist und ist ein fortwährendes Hervorrufen der nächsten Gefahr zur schwersten Versündigung. Ein solches Verhältnis muß aufgegeben werden, und will ein Beichtkind sich nicht dazu verstehen, so kann es nicht als ein vom Geiste der Buße ergriffenes angesehen und kann ihm darum die Lossprechung nicht erteilt werden. Um so notwendiger und unerläßlicher ist das Versprechen, ein solches Verhältnis aufzugeben, wenn es schon Anlaß zur inneren oder zugleich auch zur äußeren Sünde gewesen.

Ist bei Bekanntschaften das Eingehen einer Ehe beabsichtiget und läßt sich eine wirkliche Verehelichung in naher Zukunft mit Sicherheit voraussehen, so darf das bestehende Verhältnis unbedingt geduldet werden und darf sich der Beichtvater regelmäßig mit dem ernstlichen Versprechen begnügen, die notwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Solche Vorsichtsmaßregeln sind: Vermeidung oftmaliger und langdauernder Zusammenkünfte, welche heimlich oder zur Nachtzeit geschehen, öfterer Empfang der heiligen Sakramente und tägliche Erneuerung des Vorsatzes, sich an Leib und Seele rein zu bewahren.

---

[1]) Nach Merkle im Augsb. Pastoralbl. 1860 Nr. 42—50.

liturgie.de

Ist bei Bekanntschaften das Eingehen einer Ehe beabsichtiget, steht aber die Erreichung dieses Zweckes noch in Frage, so ist das bestehende Verhältnis in sich nicht sündhaft; es wird aber unbedingt sündhaft, a) wenn im Laufe der Zeit die Aussicht auf Verehelichung gänzlich schwindet und darum die Bekanntschaft zwecklos wird, b) wenn die Eltern aus einem vernünftigen und gerechten Grunde gegen die vorhabliche Ehe sind, c) wenn dabei sehr häufige und langdauernde Zusammenkünfte unter vier Augen stattfinden und dadurch Ärgernis gegeben wird.

Ist eine Bekanntschaft mit keinem dieser sündhaften Umstände verknüpft, so ist es dringend ratsam, vertrauliche Umgänge gänzlich zu vermeiden und wirke auch der Beichtvater durch entsprechende Belehrung und Ermahnung darauf hin; geradezu Pflicht aber ist es, jene vertraulichen Umgänge gänzlich aufzugeben, wenn sich keine vernünftig begründete Hoffnung gewinnen läßt, daß durch Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln[1]) die drohende nächste Gelegenheit zu schweren Sünden wider die Keuschheit entfernt werden könne. Dieses ist regelmäßig bei jenen Personen der Fall, bei welchen alle Vorsichtsmaßregeln, die ihnen der Beichtvater zur Entfernung der nächsten Gelegenheit vorgeschrieben hat, wiederholt fruchtlos geblieben ist und kann ihnen also der Beichtvater die Lossprechung nicht erteilen, wenn sie nicht ernstlich versprechen, jene vertraulichen Umgänge zu unterlassen.

Ist eine Bekanntschaft mit einem der angegebenen sündhaften Umstände verknüpft, so hat der Beichtvater genau nach jenen Regeln zu verfahren, welche bezüglich der an sich unerlaubten Liebschaften gelten, d. h. er darf die Lossprechung nie erteilen, wenn der Pönitent nicht ernstlich verspricht, eine derartige sündhafte Bekanntschaft aufzugeben. Auf ein solches Versprechen hin kann der Pönitent ein- und das anderemal absolviert werden; hat er aber sein Versprechen schon mehrmals unerfüllt gelassen, so soll der Beichtvater die Lossprechung nicht erteilen, bevor die

[1]) Solche Personen sollen nur selten, bei Tage, auf kurze Zeit und aus einem guten und wichtigen Grunde — zum Zwecke der vorhablichen Ehe — zusammenkommen, um den Entschluß einer Verehelichung wechselseitig festzuhalten und zu kräftigen, um sich gegenseitig zu vergewissern, daß derselbe noch fortbestehe, und um sich über die Entfernung der Hindernisse, welche ihrer Ehe im Wege stehen, zu beraten.

liturgie.de

Bekanntschaft aufgegeben ist, es sei denn, daß der Beichtende außerordentliche Zeichen der Reue kundgebe, oder daß er sich im Notfalle befinde, dem nicht schon eine entsprechende Belehrung von Seite des Beichtvaters voranging.

Öffentliche Tänze.

1) Der Beichtvater ist streng verpflichtet, die Jugend bis zum sechzehnten Lebensjahre von Tanzplätzen abzuhalten.

2) Sind Jünglinge und Jungfrauen der Schule entwachsen, so können sie ihnen im allgemeinen die Tanzbelustigung nicht untersagen, wenn die Jünglinge und Jungfrauen in Begleitung der Eltern nach Hause gehen und wo die Unterhaltung unter Aufsicht der Eltern oder Vorgesetzten genossen wird. Einzelnen können sie auch da noch gefährlich werden und dann gilt das Wort des Herrn vom Handabhauen, Augausreißen u. s. w.

Wo aber die jungen Leute ohne alle Aufsicht zum Tanze gehen, im Übermaß trinken und essen und zu zweien im Dunkel der Nacht nach Hause gehen, da sind sie unstatthaft.

3) Einer Person, welcher der Tanz eine nächste Gelegenheit zu schweren Sünden, z. B. wider die Keuschheit oder Mäßigkeit geworden ist, ist der Tanz mit unerbittlicher Strenge solange zu untersagen, bis derselbe aufgehört, für sie eine nächste Gelegenheit zu sein.

Ist die Person nicht bereit, den Tanz bis dahin zu meiden, so kann sie die Absolution nicht erlangen.

4) Der Beichtvater dulde nie, daß junge Leute, insbesondere Mädchen, ohne Aufsicht seitens ihrer Eltern, oder eines nahen Verwandten, oder einer anderen verlässigen Person an Tanzlustbarkeiten teilnehmen.

5) Der Beichtvater verbiete mit aller Strenge, in dunkler Nacht allein mit einer nicht nah verwandten Person des anderen Geschlechtes vom Tanze nach Hause zu gehen. Geschieht dieses trotz des Verbotes, so verweigere er die Lossprechung.

Gewohnheitssünder.

Der Beichtvater untersuche zuerst, ob der Pönitent ein wirklicher Gewohnheitssünder sei, und welchen Grad von Stärke die Gewohnheit bereits erreicht habe. Dann sei er dem Pönitenten durch Zuspruch und kluge Behandlung zum würdigen Empfange des Bußsakramentes behilflich. Er stelle ihm die

liturgie.de

Schändlichkeit der zur Gewohnheit gewordenen Sünde vor Augen und beschreibe die großen Gefahren, welche die sündhafte Gewohnheit dem darin befangenen Menschen bereitet. Sie verblendet den Menschen, so daß er die Häßlichkeit und Abscheulichkeit der Sünde nicht mehr recht erkennt; sie macht ihn immer schwächer zum Widerstand und immer geneigter zur Sünde; sie macht ihn immer leichtsinniger und vermessener zum Sündigen und vermindert immer mehr die Furcht vor der Sünde; der Einfluß der Gnade wird immer schwächer, da er sich derselben von Tag zu Tag durch seine Untreue unwürdiger macht; sie kann allmählich zur Verstocktheit und Unbußfertigkeit und sogar zur Verzweiflung führen; auch werden manche Gewohnheitssünder vom Tode überrascht und sterben ohne Buße in ihren Sünden. Der Beichtvater mache den Pönitenten ferner aufmerksam auf die natürlichen bösen Folgen der Sünde, z. B. bei Trunkenheit, Unkeuschheit.

Fehlt es dem Pönitenten an Mut, sich von den Fesseln der Sünde loszumachen, und an Vertrauen, daß Gott ihm besondere Gnade und Barmherzigkeit erzeigen werde, so suche er ihm Mut und Vertrauen einzuflößen, indem er ihn erinnert an die Wahrheit, daß Gottes Güte und Barmherzigkeit größer sei, als unsere Bosheit, daß Gott mit wahrhaft väterlicher Zärtlichkeit jeden Sünder wieder aufnehme, der reuig, wie der verlorene Sohn zurückkehrt, daß Gott dem lasterhaften König Manasses verziehen und ihn sogar wieder auf den Thron gesetzt habe; daß er noch vollkommen gesund werden könne, und wenn er auch, wie der Kranke am Schwemmteiche, achtunddreißig Jahre an seiner Krankheit gelitten habe.

Um den Gewohnheitssünder nach seiner Bekehrung und nach Empfang des Bußsakramentes vor dem Rückfall in die Sünde zu bewahren und um die zurückgebliebene Neigung zur Sünde und die Schwäche des Willens, überhaupt alle Seelenwunden zu heilen, schreibe er ihm besonders folgende Mittel vor:

1) Entfernung der nächsten Gelegenheit, wenn dieselbe mit seiner Sünde in ursächlichem Zusammenhange steht.

2) Tägliche Reue, namentlich über die Gewohnheitssünde und täglicher Vorsatz, besonders diese zu meiden.

3) Der oftmalige Empfang der heiligen Sakramente.

4) Tägliches bestimmtes Gebet, z. B. drei Ave Maria zur Ehre der unbefleckten Empfängnis Mariä.

liturgie.de

5) Die Wahl eines bestimmten Beichtvaters, was bei Gewohnheitssündern unerläßlich notwendig ist und ihnen vorgeschrieben oder doch dringend empfohlen werden muß.

6) Wenn man sieht, daß ein Gewohnheitssünder, der häufig in die nämlichen Todsünden zu fallen pflegt, nach mehreren Beichten wahrhaft reumütig ist und sein Leben zu bessern anfängt, so soll man ihm die Generalbeicht dringend empfehlen, weil die gegründete Furcht besteht, mehrere vorausgehende Beichten möchten wegen Mangel an Reue und Vorsatz ungültig gewesen sein, denn sonst wäre er ja nicht so lange in der so verderblichen Gewohnheit geblieben.

Hinsichtlich der zu erteilenden Lossprechung hat er sich an nachstehende Grundsätze zu halten.

Grundsätze in betreff der Lossprechung der Gewohnheitssünder.

1) Einem Gewohnheitssünder, welcher die Bosheit seiner Sünde nicht erkannt hat, aber, vom Beichtvater belehrt, dieselbe erkennt, bereut und sich aufrichtig bessern will, ist die Absolution zu erteilen.

2) Ein Gewohnheitssünder, der zum ersten Male, nachdem er die Gewohnheit sich angeeignet, zur Beicht kommt, kann losgesprochen werden, wenn er wirkliche Reue zeigt und ernstlich verspricht und entschlossen ist, die vom Beichtvater ihm angezeigten Mittel anzuwenden, um die Gewohnheit zu überwinden (Gury, II, n. 632 .

3) Ein Gewohnheitssünder, der zwar, seit er in der Gewohnheit der Sünde lebt, schon mehrmal gebeichtet und sich nicht gebessert hat, der aber noch nie von einem früheren Beichtvater ernstlich ermahnt worden und dem kein Mittel zur Besserung vorgeschrieben worden, kann losgesprochen werden, wenn er aufrichtige Reue zeigt und ernstlich verspricht, die ihm zum ersten Male vorgeschriebenen Mittel gewissenhaft anzuwenden (Gousset, II, n. 543).

4) Dasselbe gilt auch von dem Falle, wo der Gewohnheitssünder zwar schon ermahnt worden und die Anwendung der Mittel gleichwohl unterlassen hat, wenn derselbe bei einer außergewöhnlichen Veranlassung beichtet, außergewöhnliche und ganz besondere Zeichen von Reue zeigt, so daß der Beichtvater mit Grund hoffen kann, er werde von nun an ernstlich anfangen,

liturgie.de

sich zu bessern, z. B. bei einer Mission, in Todesgefahr, Generalbeicht u. s. w.

5) Dem rückfälligen Gewohnheitssünder, der trotz Anwendung der vorgeschriebenen Heilmittel oder nach anfänglicher Besserung in die Sünde zurückgefallen ist, soll die Absolution erteilt werden, wenn an seiner sonstigen Disposition nicht zu zweifeln ist.

6) Dem Rückfälligen, der die Mittel zur Besserung nicht angewendet hat, und darum ohne Besserung zurückgefallen ist, kann gewöhnlich nur dann die Absolution erteilt werden, wenn er außerordentliche oder besondere Zeichen der Reue giebt. Giebt er nur die gewöhnlichen Zeichen der Reue, so kann nur in dringenden Fällen, wie Todesgefahr, lange Entbehrung des Bußsakramentes, Infamie u. s. w. absolviert werden und zwar, je nach den Umständen, unbedingt oder bedingt.

7) Wenn ein rückfälliger Gewohnheitssünder, der gewöhnliche Zeichen der Reue bringt, nach öfterer Beicht sich nicht bessert, obwohl er alle Mittel angewendet zu haben vorgiebt, so sollen ihm ein oder das andere Mal noch kräftigere und wirksamere Mittel vorgeschrieben werden, und wenn auch diese erfolglos bleiben, so muß ihm die Lossprechung verschoben werden, bis er Beweise von einiger Besserung giebt.

8) Einem Kleriker, der sich an eine Sünde gegen die Keuschheit gewöhnt hat und die höheren Weihen empfangen will, darf die Lossprechung nicht erteilt werden, wenn er sonst auch zum Empfange derselben hinreichend disponiert ist. Derselbe muß erst längere Zeit Beweise für seine wirkliche Besserung geliefert haben, bevor er absolviert und zu den Weihen zugelassen werden kann (Gury, II, n. 718). Ausgenommen wäre nur der Fall, wenn Gott dem Pönitenten die außerordentliche Gnade der Zerknirschung geben würde. Entschließt sich aber ein solcher Pönitent, den Empfang der Weihen bis zu seiner vollständigen Besserung aufzuschieben, so kann er die Lossprechung erlangen.

Kinderbeichten.

Die Beichten der Kinder müssen mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt werden. Der Beichtvater sehe darauf, daß die Kinder eine Anfangs- und Schluß-, resp. Reueformel richtig, langsam und mit Verständnis sprechen. Das langsame, richtige

liturgie.de

und verständige Abbeten einer Reueformel trägt dazu bei, die innerliche Reue anzuregen und zu kräftigen. Dann lasse man die Kinder ihre Sünden hersagen. Ist das Bekenntnis mangelhaft, so suche man es durch Fragen zu ergänzen. Man frage nach Sünden des Ungehorsams gegen die Eltern, der Vernachlässigung des Gebetes und der Sonntagspflicht, der Unehrerbietigkeit während des Gottesdienstes, der Lieblosigkeit gegen andere Kinder, des Naschens und Stehlens, des Lügens und der Verleumdung.

Bei allen Punkten, die eine schwere Sünde sein könnten, frage man nach der Zahl, z. B. beim Fluchen, Sakramentieren, Stehlen, Lügen, bei unkeuschen Gedanken und Reden, bei Beschädigungen des Nächsten u. s. w.

Beim Ungehorsam frage man: In welchen Stücken warst du ungehorsam? (Was hat man dir geschafft? Was hättest du thun sollen?)

Beim Zorn: Über wen oder über was warst du zornig? Warst du stark zornig?

Bei den läßlichen Sünden ist auf eine eigentliche Zahlangabe nicht zu dringen, sondern nur zu untersuchen, ob die Sünde einige Male, häufig, täglich geschehen sei.

Endlich frage er nach den Quellen der Sünden: Kameradschaft, häusliche Verhältnisse, Mitschüler, Verwandte.

Bei den Beichten derjenigen, die schon kommuniziert haben, frage man immer und immer wieder nach der täglichen Gewissenserforschung am Abend, nach der guten Meinung am Morgen, nach dem Hauptfehler.

Eine besondere Schwierigkeit macht das Fragen bei Sünden gegen das sechste Gebot.

Klagen sich Kinder über Sünden der Unkeuschheit (mangelhaft) an, so hat man beim Ausfragen die größte Sorgfalt und Klugheit anzuwenden, damit sie nicht etwas lernen, was sie nicht wissen. Man frage also:

a) Bei Gedankensünden: Wie oft? Zu welcher Zeit? Morgens? Abends? Bei Tag? Wie bist du auf diese Gedanken gekommen? (Woher kommen sie?) Wenn das Kind schweigt: Hast du vielleicht etwas gesehen oder gehört, was dich auf solche Gedanken brachte? Wenn das Kind ja antwortet: Was (hast du gesehen oder gehört)?

liturgie.de

b) Bei Sünden in Worten oder Reden frage man: Wie oft? Mit anderen Kindern? Mit Knaben oder Mädchen? Oder durcheinander? Lange Zeit? Haſt du angefangen? Wenn ja: Von welchen Dingen habt ihr geredet? Woher weißt du denn das? Wenn man Verdacht hat, daß auch Unkeuſches geſchehen ſei, frage man: Habt ihr auch ſchlechte Dinge gethan?

c) Wenn das Kind ſich anklagt, es habe Unkeuſches gethan, ſo frage man: Wie oft ſeit der letzten Beicht? Mit wem?

Wenn es antwortet: Mit mir ſelbſt, ſo frage man: Wann thuſt du das gewöhnlich? Haſt du gleich gewußt, daß dieſes Sünde iſt? Woher weißt du das? Wie kommſt du zu dieſer Sünde?

Wenn das Kind antwortet: Mit anderen, ſo frage man: Mit anderen Kindern? Oder mit Erwachſenen? Wo? Bei welcher Gelegenheit? (Beim Spiel? Mit Knaben? Oder Mädchen? Wenn beim Spiel: Was habt ihr für ein Spiel gemacht? Du mußt mir ſchon noch genauer ſagen, was du gethan haſt, ſonſt kannſt du nicht gültig beichten.

Wenn bloß mit einem Kinde: Mit einem Knaben oder Mädchen? Wenn Knaben mit Mädchen: Warſt du mit ihm (ihr) allein? Wie kamſt du dazu, daß du das gethan haſt? Habt ihr zuvor etwas Unkeuſches geredet? oder habt ihr geſpielt? Nun mußt du mir ſchon genauer ſagen, was du gethan haſt, ſonſt kannſt du ja nicht gültig beichten.

Wenn eine Berührung vorkam, dann: Wo? An entblößten Teilen? An welchen? Haſt du dich auch wieder berühren laſſen? Hat ſie ſich nicht widerſetzt? Wie lange dauerte es? Haſt du das nämliche mit dieſer ſchon oft gethan? Wie oft nach der letzten Beicht? (und auch mit anderen Mädchen? mit wie vielen?)

Wenn Knaben mit Knaben: Wie kamſt du dazu? Bei welcher Gelegenheit? Iſt es oft geſchehen? Wie oft? Woher weißt du das? Wie haſt du das gelernt? Haſt du ihn bloß berührt? Oder iſt mehr geſchehen?

Der Zuſpruch ſei kurz; er beziehe ſich hauptſächlich darauf, dem Kinde eine Reue über die begangenen Sünden einzuflößen, die Veranlaſſung des Rückfalles zu beſeitigen und die Mittel der Beſſerung anzugeben.

Der Beichtvater erteile in der Regel niemals die Abſolution, ohne einige Worte zur Erweckung der Reue geſprochen zu haben. Zeigt aber das Kind Leichtſinn und Gleichgültigkeit oder wurden

liturgie.de

gröbere Sünden gebeichtet, z. B. Unkeuschheit in Werken, Stehlen, so darf er nicht kurz darüber hinweggehen, sondern muß das Kind durch längeren und eindringlichen Zuspruch zur Reue zu bewegen suchen. Hat das Kind eine schwere Sünde gebeichtet, so suche er ihm einen tiefen Abscheu, ja einen wahren Schrecken vor derselben einzuflößen.

Man begnüge sich aber nicht mit der Reue, sondern dringe auch auf Besserung, indem man das Kind zu dem Versprechen bringt, daß es diese oder jene Sünde (Todsünde, Haupt- und Gewohnheitssünde) niemals wieder begehen wolle, und ihm die nötigen Mittel und Verhaltungsregeln angiebt, um in Zukunft diese Sünde zu vermeiden. Kinder, welche die Gewohnheit haben, zu lügen, lasse man jeden Morgen den Vorsatz erneuern, während des Tages nicht zu lügen und ein kleines Gebet verrichten, um die Gnade zu erlangen, diesen Vorsatz halten zu können.

Kindern, welche dem Naschen ergeben sind, verordne man als Besserungsmittel eine Abtötung im Essen oder man bestimmt ihnen eine Strafe, die sie jedesmal sich selbst auflegen sollen, so oft sie genascht haben.

Bei Kindern, welche gestohlen haben, dringe der Beichtvater auf Zurückgabe oder Ersetzung des gestohlenen Gutes. Zeigt sich eine Neigung zum Stehlen, so belehre er das Kind über die Sündhaftigkeit des Stehlens, lasse es jeden Tag den Vorsatz erneuern, nicht mehr zu stehlen, und ein tägliches Gebet um die nötige Gnade verrichten. Auch zeige er dem Kinde, wie es sich bei Versuchungen zum Stehlen an die Allgegenwart und Allwissenheit Gottes erinnern soll. Ist ein Kind von einem anderen Kinde zum Stehlen verführt worden, so muß das verführte Kind den Verführer durchaus meiden, oder nach Umständen bei Eltern und Lehrern Anzeige machen.

Kinder, welche sich über unkeusche Gedanken und Reden anklagen, warne man vor dem Laster der Unreinigkeit. Man sage ihnen, daß sie jedesmal eine Todsünde begehen, so oft sie freiwillig und mit Wohlgefallen an unkeusche Dinge denken oder gerne davon reden oder gerne solchen Reden zuhören. Man sage ihnen, daß Gott kein Laster mehr verabscheut als dieses; daß der liebe Heiland wegen dieses Lasters sich habe grausam geißeln und zerfleischen lassen müssen. Man empfehle ihnen tägliche Verehrung der Mutter Gottes, z. B. täglich ein Ave Maria

liturgie.de

zur Ehre der unbefleckten Empfängnis Mariä zu beten, um die Gabe der heiligen Reinigkeit zu erlangen.

Haben sie sich auch in Werken versündiget, so mache man sie auch noch aufmerksam auf die bösen Folgen dieser Sünde, daß der Leib durch die heilige Taufe ein Tempel des heiligen Geistes sei; durch diese Sünde nun werde dieser Tempel zerstört. Wer aber diesen Tempel zerstört, sagt der heilige Paulus, den wird Gott zu Grunde richten; daß der Mensch sich dadurch bis zum Vieh erniedrige, daß sie auch für den Leib böse Folgen habe. Man halte sie an zur täglichen Verehrung der Mutter Gottes. Sind aber wiederholte und häufige Rückfälle vorgekommen oder ist das Laster schon eingewurzelt, so schreibe er ihnen folgende Besserungsmittel vor:

1) Tägliche Reue und Vorsatz, besonders diese Sünde zu meiden.

2) Tägliches Gebet zur Mutter Gottes, z. B. drei Ave Maria am Morgen oder am Morgen und Abend zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä um die Gnade der heiligen Reinigkeit zu erlangen; Stoßgebete im Augenblicke der Versuchung und je nach Umständen auch öftere Beicht.

Wurde das Kind verführt zu dieser Sünde, so lege man dem Kinde auf, den Umgang mit dem Verführer zu meiden, oder wenn solches moralisch unmöglich ist, gebe man dem Kinde Verhaltungsregeln, wodurch der Verführung vorgebeugt und die nächste Gelegenheit in eine entfernte umgewandelt wird. Wird ein Kind von einem Verführer zur Sünde mißbraucht, so ist das tauglichste und im allgemeinen auch das notwendigste Mittel, daß man das Kind dazu bewege, daß es seinen Eltern, Vormündern, Lehrern den Verführer bekannt gebe. Der Beichtvater soll nicht zögern, dieses Mittel dem Kinde beizubringen, obgleich er befürchtet, daß durch dessen Anwendung in der Familie Mißhelligkeiten, Zänkereien und andere leidige Folgen entstehen. Die verratene Unschuld verdient die erste Rücksicht. Der Beichtvater erkläre auch dem Kinde, in welcher Weise oder mit welchen Worten das Kind dieses thun soll.

Beichten der Jünglinge und Jungfrauen.[1])

Wenn Erwachsene (Jünglinge oder Jungfrauen) sich anklagen über unkeusche Reden, Blicke, Gedanken, dann mache man

[1]) Nach Reuter, S. J., der Beichtvater in allen seinen Amtsverrichtungen. Regensburg 1870.

liturgie.de

sie aufmerksam auf den Wert der Unschuld. Dies sei der größte Schatz der Jugend; wenn sie diesen verlieren, dann sei ihr Bestes und Schönstes verloren.

Man suche ihnen dann auch großen Abscheu vor unzüchtigen Reden, vor dem bedachtsamen Anblick des anderen Geschlechtes, vor dem zu vertrauten Umgang mit demselben einzuflößen. Man suche sie ferner dahin zu bringen, daß sie ihre Versuchungen vertrauensvoll offenbaren. Man halte sie überhaupt streng an zur Verrichtung der gewöhnlichen Gebete, zum Besuche des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, zum Empfange der heiligen Sakramente innerhalb zweier Monate, zur Erweckung der täglichen guten Meinung am Morgen, zur abendlichen Gewissenserforschung, zur täglichen Verehrung der Mutter Gottes und des heiligen Schutzengels durch eine besondere Andacht.

Unter den aufzugebenden Bußen sind für die jungen Leute jene die nützlichsten, welche zur Einpflanzung einer guten und zur Ausrottung einer bösen Gewohnheit behilflich sind, z. B. daß sie das Morgen- und Abendgebet zur Zeit und gut verrichten, oder am Abend acht Tage hindurch das Gewissen erforschen, oder daß sie dem Opfer der heiligen Messe einige Tage hindurch andächtig beiwohnen und dasselbe zur Erlangung einer Tugend oder Ausrottung eines Lasters aufopfern u. dgl.

Sind sie dem Trunke ergeben, so gebe man ihnen als Buße auf, die nächstfolgende Woche oder den nächstfolgenden Monat kein Wirtshaus zu besuchen.

Sind sie Liebhaber des Spieles, so gebe man ihnen auf ähnliche Art die Enthaltung vom Spiele auf einige Zeit zur Buße auf.

Wenn sie in göttlichen Dingen nachlässig sind, so gebe man ihnen zur Buße auf, daß sie einige Wochen hindurch Predigt, Christenlehre und den Gottesdienst besuchen.

Beichten der Eheleute.

Pflichten.

Die gemeinschaftlichen Pflichten der Eheleute sind: a) Bewahrung der ehelichen Treue; b) Bewahrung der beständigen Lebensgemeinschaft in Liebe und Frieden; c) die redditio debiti

liturgie.de

coniugalis, so oft der andere Gatte es ernstlich fordert[1]) und kein wichtiger und hinreichender Grund der Verweigerung vorhanden ist, und zwar ist dieselbe in diesem Falle in der Regel schwere Gerechtigkeitspflicht und begeht ein Ehegatte, welcher auf die ernstliche Forderung des anderen hin die Pflichtleistung ohne gerechten Grund verweigert, jedesmal eine schwere Sünde, so oft beim anderen Teile eine Gefahr der Unenthaltsamkeit oder einer beträchtlichen Belästigung vorhanden ist[2]) (Gury—Dumas II, n. 916).

Verlust des Rechtes das debitum coniugale zu fordern.

Das Recht, das debitum coniugale zu fordern, geht verloren:

1) Wenn ein Ehegatte infolge von Incest mit den Blutsverwandten des anderen Gatten (bis zum zweiten kanonischen Grade[3]) inkl.) das Hindernis der Schwägerschaft sich zugezogen hat. In diesem Falle darf er das debitum zwar nicht fordern, muß es aber leisten, wenn der andere Gatte es verlangt. Damit aber der Incest mit den Blutsverwandten des anderen Gatten

---

[1]) Eine Verpflichtung das debitum coniugale zu fordern, besteht an und für sich nicht. Wenn aber mit Grund angenommen werden kann, es sei der usus matrimonii das Mittel, den anderen Teil vor Unenthaltsamkeit zu schützen oder die eheliche Liebe, nachdem Unfriede eingetreten, wieder zurückzuführen, sind die Gatten auch verpflichtet, das debitum coniugale zu verlangen.

[2]) Keine oder wenigstens keine schwere Sünde begeht ein Gatte, welcher auf die Forderung des anderen Gatten hin das debitum nicht leistet, wenn keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden ist und wenn folgende Nebenumstände dabei sind: a) wenn die Forderung nicht ernstlich gestellt wird oder der andere Teil auf die Forderung verzichtet; b) wenn die Leistung des debitum — mit Ausschluß aller Gefahr der Unenthaltsamkeit — auf kurze Zeit verschoben wird; c) wenn das debitum — mit Ausschluß aller Gefahr der Unenthaltsamkeit nur selten verweigert wird, v. gr. si mulier, quae saepius in hebdomada rogata debitum praestare consuevit, semel in mense denegat (S Liguori, lib. 6, n. 940). In diesem Falle hält der heilige Alfons Liguori die Verweigerung für eine läßliche Sünde wegen parvitas materiae; d) wenn das debitum coniugale ungebührlich häufig gefordert wird, v. gr. post tertiam vel quartam vicem eadem nocte (S. Liguori, l. c.).

[3]) Wenn also a) der Ehemann mit der Schwester oder mit der Schwestertochter seiner Ehefrau, b) die Ehefrau mit dem Bruder oder Brudersohn ihres Mannes und c) der eine Eheteil mit irgend einer blutsverwandten Person des anderen Teils in linea recta (ascendente wie descendente) sich versündigt.

liturgie.de

den Verlust des Rechtes, das debitum coniugale zu fordern, nach sich zieht, muß a) copula consummata vorhanden sein, b) muß nach dem heiligen Alfons Liguori der schuldige Teil Kenntnis haben, daß der Inceſt durch ein Kirchengeſetz unter Strafe verboten und daß dieſe Strafe der Verluſt des ius petendi debitum ſei; c) muß der Inceſt freiwillig geſchehen, alſo bei Verübung desſelben weder Zwang noch gravis metus zur Anwendung kommen (Lehmkuhl, P. II, pag. 591).

2) Wenn ein Ehegatte das Gelübde der Keuſchheit abgelegt hat; er kann aber, ja er muß ſogar dem anderen Ehegatten, welcher das debitum fordert, dasſelbe leiſten (Lehmkuhl, l. c.).

Haben beide Ehegatten das Gelübde der Keuſchheit abgelegt oder nur ein Ehegatte mit Zuſtimmung des anderen oder haben beide durch Inceſt das Hindernis der Schwägerſchaft ſich zugezogen, ſo kann kein Ehegatte das debitum fordern oder leiſten (Gury II, n. 909).

Hingegen kann der Ehegatte, welcher durch das Gelübde der Keuſchheit oder durch Inceſt verhindert iſt, das debitum zu fordern, nach der gewöhnlicheren und wahrſcheinlicheren Meinung die eheliche Pflicht fordern, wenn er merkt, der andere Gatte wage ſie nicht zu begehren und ſchwebe in der Gefahr der Unenthaltſamkeit oder ſei darüber unzufrieden, daß ſie nicht gefordert wird, und wenn der andere Gatte nicht auch durch das Gelübde der Keuſchheit verhindert iſt, das debitum zu fordern. Auch kann derjenige, welcher nicht durch ein Gelübde, ſondern durch das kirchliche Strafgeſetz wegen Inceſtes verhindert iſt, das debitum zu fordern, zur Verhütung der eigenen Unenthaltſamkeit nach probabler Meinung das debitum fordern, wenn große Gefahr auf Verzug iſt und die Dispens in kurzer Zeit nicht eingeholt werden kann (Gury II, n. 910. 3; Lehmkuhl, P. II, pag. 592)

Anmerkung. Durch die Quinquennalfakultäten haben die Biſchöfe die Vollmacht, Dispens zu erteilen, um das debitum fordern zu können a) wenn der Ehegatte infolge des vor der Eheſchließung abgelegten Keuſchheitsgelübdes dies Recht nicht beſitzt, b) wenn ein Eheteil nach der Eheſchließung das Gelübde der Keuſchheit abgelegt hat. Desgleichen können die Biſchöfe Dispens erteilen zur Forderung der ehelichen Pflicht, wenn dies Recht durch nachfolgende Affinität verloren ging. Letztere Dis-

liturgie.de

pens wird aber nur erteilt: remota occasione peccandi et iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum.

Gerechte Gründe zur Verweigerung des debitum coniugale

sind folgende:

1) Während der ersten zwei Monate nach der Kopulation hat jeder der beiden Eheleute das Recht, das debitum zu verweigern, weil die Kirche den Eheleuten eine zweimonatliche Bedenkzeit gestattet, ob sie die Ehe konsumieren oder in einen von der Kirche approbierten Orden treten wollen. Nach Ablauf dieser zwei Monate jedoch kann der betreffende Teil selbst durch die Strafe der Exkommunikation vom Bischofe zur redditio debiti angehalten werden.

2) Wenn der eine Teil sich durch Ehebruch versündigt hat, ist der andere nicht verpflichtet, ihm das debitum zu leisten. Ein bloßer Verdacht genügt aber nicht. Wenn dagegen der unschuldige Teil, nachdem er die Schuld des anderen bereits kannte, ihm das debitum ohne Widerspruch geleistet hat, dann darf er nachträglich sein früheres Recht nicht mehr geltend machen, weil die Leistung des debitum als stillschweigende Verzeihung anzusehen ist.

3) Wenn der das debitum fordernde Gatte wahnsinnig oder völlig betrunken ist. Die eheliche Pflicht zu leisten ist aber nicht unerlaubt; und wenn der fordernde Gatte nicht ganz wahnsinnig oder völlig betrunken ist, so muß sie geleistet werden.

4) Wenn ein Gatte den usus matrimonii in sündhafter Weise vornehmen würde. In diesem Falle dürfte der andere Gatte nicht einmal willfahren, außer er könnte sich ohne große Nachteile, Mißhandlungen u. dgl. der Pflichtleistung nicht entziehen.

Kein Grund zur Verweigerung des debitum coniugale ist an und für sich die geschwächte Gesundheit, die zu große multiplicatio prolium und die Furcht der Frau vor den Schmerzen der Geburt oder schwerer Geburt.

liturgie.de

Unerlaubtheit des usus matrimonii.

Der usus matrimonii ist unerlaubt:

a) tempore praegnationis mulieris, wenn Gefahr des abortus zu fürchten ist.[1]) Diese ist aber nicht zu präsumieren, außer die Ehegatten wüßten aus Erfahrung, daß sie dieselbe durch den ehelichen Akt in diesen Umständen herbeiführen;

b) tempore purgationis post partum et tempore menstruationis consueti. Während dieser beiden Zeiten ist der usus matrimonii nach der gewöhnlichen Ansicht eine läßliche Sünde, wenn nicht ein Grund denselben erlaubt macht, z. B. um Zwistigkeiten zu vermeiden, der Unenthaltsamkeit vorzubeugen u. dgl. (S. Liguori, lib. 6, n. 925).

c) Wenn durch den usus matrimonii großer Schaden oder Gefahr entsteht für Gesundheit oder Leben des Kindes (im Mutterleib) oder des anderen Gatten, z. B. wenn der Mann an einer ansteckenden Krankheit leidet, wenn die Frau schwer krank ist. Tritt aber eine wichtige Ursache hinzu, z. B. große Gefahr der Unenthaltsamkeit besonders bei langwieriger Krankheit des anderen Gatten, so ist der usus matrimonii erlaubt.[2]) Ist es aber auch in diesem Falle erlaubt, sich selbst der Gefahr auszusetzen, um dem anderen Teile einen Liebesdienst zu erweisen, so ist man doch nicht dazu verpflichtet (Lehmkuhl, P. II, pag. 593).

Luxuria ex abusu matrimonii.

Eheleute dürfen das debitum coniugale nur in guter Absicht leisten, nämlich: a) um das Menschengeschlecht fortzupflanzen; b) um ihrer Pflicht nachzukommen; c) um die Liebe zu pflegen; d) um der Gefahr der Unenthaltsamkeit vorzubeugen. Pflegen sie den ehelichen Umgang nur der Wollust halber, so begehen sie wenigstens eine läßliche Sünde.

In der Ehe ist zwischen den Eheleuten alles dasjenige, was

---

[1]) Dagegen ist der usus matrimonii erlaubt, wenn voraussichtlich die erzeugten Kinder tot zur Welt kommen oder später schwer krank sein werden.

[2]) Aus einer wichtigen Ursache darf auch eine Gattin, welche bei der Geburt eines Kindes gewöhnlich in große Lebensgefahr kommt, sich dieser Gefahr aussetzen; sie ist aber nicht dazu verpflichtet.

liturgie.de

zur Vollziehung des actus coniugalis notwendig ist, oder als entfernte oder nähere Vorbereitung dazu gehört, keine Sünde.

Läßliche Sünden sind im allgemeinen diejenigen actus incompleti quoad tactum et aspectum, die ohne Beziehung zur copula stattfinden und lediglich die delectatio, nicht aber das bonum coniugale zum Zwecke haben. Todsünde dagegen ist alles dasjenige, was der nächsten Gefahr der pollutio (extra copulam) aussetzt und diese selbst natürlich immer; ferner alles, was zum Zwecke hat, die generatio und susceptio beim actus coniugalis zu verhindern.

Wenn ein Ehegatte in Abwesenheit des anderen Gatten oder obwohl er die Gelegenheit zum usus matrimonii hat, ohne die Absicht ihn zu vollziehen, sich um des Genusses willen unkeusch berührt, so ist das nach der Ansicht mehrerer Moralisten eine schwere Sünde, wenn auch keine Gefahr der Pollution vorhanden ist. Diese Ansicht, sagt der heilige Alfons Liguori, ist die wahrscheinlichere und praktisch durchaus anzuraten (S. Liguori, lib. 6, n. 936).

Si post copulam ex parte viri perfectam mulier nondum ex sua parte actum complevit, sese ipsa tactibus excitare potest, ut sibi plene satisfaciat et naturale complementum copulae producat (Lehmkuhl, P. II, pag. 588).

Die delectatio morosa de copula habita vel remote habenda ist nur dann eine schwere Sünde, wenn sie der nächsten Gefahr der pollutio aussetzt. Ohne diese Gefahr der Pollution ist sie nur eine läßliche Sünde. Wenn Eheleute über den actus coniugalis bloß nachdenken, so ist das gar keine Sünde (Gury II, n. 920).

Die Stellung beim usus matrimonii zu verändern ist ohne Gefahr der Pollution keine schwere Sünde, es ist aber eine läßliche Sünde, weil es unnatürlich ist; es kann aber auch infolge der körperlichen Indisposition zu einer anderen Stellung oder wegen der Gefahr des Abortus während der Schwangerschaft oder wegen einer anderen gerechten Ursache gar keine Sünde sein (S. Liguori, lib. 6, n. 917).

Dem onanistischen Manne darf die Gattin die eheliche Pflicht nicht leisten, sondern sie soll ihm erklären, daß sie nur auf rechtmäßige Weise das debitum coniugale leisten wolle.

liturgie.de

Aus einer wichtigen Ursache[1]) darf aber die Frau dem onanistischen Manne die eheliche Pflicht leisten,[2]) nur muß sie innerlich diese Sünde ihres Mannes verabscheuen und hat sie zugleich die Pflicht, ihren Mann nicht bloß einmal, sondern zu wiederholten Malen zu ermahnen und ihn selbst durch Bitten, Liebesbeweise und Zärtlichkeit u. s. w. von der Sünde abzuhalten. Ist keine Hoffnung vorhanden, daß sie mit ihren Ermahnungen, Bitten u. s. w. etwas ausrichte, so braucht sie dieselben nicht jedesmal zu wiederholen, soll aber dennoch auch dann ihre Nichteinwilligung in die Sünde auf irgend eine Weise zu erkennen geben (Gury II, n. 922 und 923).

Eine Ehefrau sündigt schwer, wenn sie ihren Gatten entweder direkt zur Sünde des Onanismus verleitet oder indirekt, indem sie sich über die vielen Kinder, über die Beschwerden der Geburt und der Erziehung der Kinder beklagt, oder an ihre schwache Gesundheit u. dgl. erinnert.

Anmerkung. Wenn Eheleute über unkeusche Werke unter einander sich anklagen, so müssen sie das, was geschehen ist, notwendig genauer bestimmen, wenigstens auf eine solche Art auf das, was geschehen ist, hindeuten, daß der Beichtvater sich insoweit einen Begriff machen kann, um ihn in den Stand zu setzen, sowohl ein richtiges Urteil zu fällen, als auch angemessene Vorschriften für die Zukunft erteilen zu können. — Wenn Eheleute sich über solche Sünden nicht anklagen, dann hat der Beichtvater auch keine Pflicht, danach zu fragen. Nur dann, wenn irgend ein vernünftiger Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Eheleute mit derartigen Sünden befleckt sind, soll er auf eine kluge Weise nachforschen und z. B. fragen, ob sie über etwas beunruhiget seien, was sich auf den Ehestand oder auf die eheliche Keuschheit beziehe. Wird Nein geantwortet, so braucht er in der Regel nicht weiter zu fragen. Vorzüglich hat aber der Beichtvater zu beachten, ob von den Eheleuten der Hauptzweck des Ehestandes freiwillig vereitelt und dadurch die schwere Sünde der Onanie

---

[1]) Eine solche wichtige Ursache ist die gegründete Furcht vor bedeutenden Mißhandlungen, Streitigkeiten oder Schlägen, die Furcht vor der Ehescheidung, der Schande oder einem großen Ärgernisse u. dgl.

[2]) und dieselbe auch fordern, z. B. wenn sie selbst einer schweren Sünde der Unenthaltsamkeit ausgesetzt würde.

liturgie.de

begangen werde. Solche Eheleute sind ernstlich zu ermahnen, von dieser abscheulichen Sünde abzustehen, und können nur dann die Lossprechung empfangen, wenn sie ihre Sünde aufrichtig bereuen und sich bessern wollen.

Beichten der Eltern.

1. Pflichten.

Die Eltern haben die Pflicht zu sorgen:

1) für Gesundheit und Leben der Kinder;

2) für Unterricht in nützlichen Kenntnissen;

3) daß sie in der Religion gut unterrichtet werden und ihren Katechismus lernen;

4) haben die Eltern die Pflicht, ihre Kinder zu allem Guten anzuhalten, sie namentlich anzuhalten zum Gebet, zum Besuch des Gottesdienstes, zum öfteren Empfang der heiligen Sakramente, zum Gehorsam, zur Arbeitsamkeit und zur Schamhaftigkeit;

5) haben die Eltern die Pflicht, die Kinder aufmerksam zu machen auf ihre Fehler, sie zu ermahnen, zu warnen und wenn das nicht hilft, auch angemessen und im christlichen Geiste zu strafen.

6) haben die Eltern die Pflicht, ihren Kindern ein gutes Beispiel zu geben;

7) ihre Kinder zu überwachen und von allen Gefahren und Gelegenheiten zur Sünde fern zu halten.

Damit die Eltern diese Pflichten erfüllen können, brauchen sie 1) einen dreifachen Gnadenbeistand Gottes, nämlich a) Erleuchtung von oben, damit sie ihre Pflichten recht erkennen und nichts Verkehrtes anordnen, b) Kraft von oben, zur Erfüllung der schweren Pflichten der Erziehung, c) die Mitwirkung oder den Segen Gottes; 2) brauchen die Eltern die notwendigen Kenntnisse, und haben also die Eltern auch noch die Pflicht, um diese dreifache Gnade zu beten und sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen.

2. Behandlung.

Da die Erziehung der Kinder die wichtigste Pflicht der Eltern ist, so muß der Beichtvater ihnen oft hierüber eine Belehrung und Ermahnung geben.

liturgie.de

Um zu erkennen, wo es fehlt, und ihnen die entsprechende Belehrung und Ermahnung geben zu können, frage man sie wohl aus, nicht nur über ihre Lebensweise, sondern auch über das Betragen, Fehler der Kinder u. s. w. und wie sie ihre Kinder erziehen.

Die Belehrung und Ermahnung erstrecke sich auf den einen oder anderen der oben angegebenen Punkte, je nachdem man es für notwendig hält. So z. B. wenn die Mutter sich in gesegneten Umständen befindet, so ermahne sie der Beichtvater, daß sie sich vor allem hüte, was dem leiblichen oder geistlichen Wohle des Kindes schädlich sein könnte, als zu große körperliche Anstrengung, Gram, Leidenschaft, Sünde, daß sie noch vor ihrer Entbindung die heiligen Sakramente empfange und sich vertrauungsvoll dem Schutze Gottes und der Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Schutzengels empfehle, daß sie sich eifrig in den Werken der Frömmigkeit und der Geduld übe.

Findet der Beichtvater, daß die Eltern nur im Zorn strafen, so verbiete er es ihnen und dringe darauf, daß sie erst dann strafen, wenn der Zorn vorüber ist.

Findet er, daß Knaben und Mädchen von den Jahren der Vernunft an beisammen schlafen, so dringe er darauf, daß jedes sein eigenes Bett bekomme. Ist das nicht möglich, so verlange er, daß die Eltern ihre Knaben und Mädchen angekleidet ins Bett schicken und solange überwachen, bis sie eingeschlafen sind.

Machen sich die Eltern großer Nachlässigkeit schuldig in Erfüllung dieser Pflicht, so mache er sie aufmerksam auf die großen Übel und Folgen, die ihre Nachlässigkeit nach sich zieht und halte sie an zur Erfüllung derselben. Nehmen sie Belehrung und Ermahnung gutwillig an und versprechen sie, die Lehren und Vorschriften des Beichtvaters zu befolgen, so können sie absolviert werden. Bleiben sie aber gleichgültig oder werden sie gar trotzig, so kann er sie nicht absolvieren.

Beichten Schwerhöriger, Stummer und Taubstummer.

Schwerhörigen höre man einem abgesonderten Orte die Beicht, damit man unbeschadet des Beichtsiegels mit ihnen laut sprechen und sich ihnen verständlich machen kann. Tritt also ein Schwerhöriger in den Beichtstuhl und fängt seine Beicht an, und merkt der Beichtvater sogleich dessen Taubheit, so breche er die

liturgie.de

Beicht ab und führe ihn an den dazu bestimmten Ort oder bedeute ihm, daß er zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Orte wieder erscheinen möge. Merkt er aber dessen Taubheit erst im weiteren Verlaufe der Beicht, so höre er ihn bis zu Ende an, absolviere ihn, wenn er disponiert erscheint, unbedingt, wenn seine Disposition zweifelhaft ist, bedingt, und lege ihm eine kleine Buße auf.

Ist jemand vollständig taub, kann aber reden, so ist nichts weiter zu machen, als daß der Beichtvater sein Bekenntnis anhöre, nötigenfalls durch Zeichen die Reue zu erwecken suche, die Buße ebenfalls durch Zeichen auflege und dann die Absolution erteile.

Ist der Pönitent stumm, aber nicht taub, so hat er, wenn er schreiben kann, seine Sünden schriftlich zu beichten. Kann er nicht schreiben, aber lesen, so kann er einen Beichtspiegel nehmen, mit dem Finger auf die begangenen Sünden hinweisen und dann durch Zeichen die Zahl angeben.

Haben Taubstumme Unterricht genossen, so daß sie schreiben können, so müssen sie wie die Stummen ihre Sünden schriftlich beichten und ebenso auf die notwendigen vom Beichtvater schriftlich zu stellenden Fragen antworten. Es kann dieses am bequemsten mit Hilfe einer Schreibtafel geschehen. Man läßt aber den Taubstummen selbst das aufgeschriebene Bekenntnis ablesen, wenn man auch wegen Mangelhaftigkeit des Sprachorganes wenig oder nichts davon versteht, und lese es dann selbst ab. Die Ermahnungen und Belehrungen schreibe man ebenfalls auf die Schreibtafel, ebenso die aufzuerlegende Buße, oder man zeige ihm dieselbe in seinem Gebetbuche. Nach Vollendung der Beicht wische man das auf die Tafel Geschriebene vor den Augen des Taubstummen sorgfältig aus, oder verbrenne das Papier, worauf man geschrieben hat, bis auf das letzte Stücklein an einer Kerze. Denn die Taubstummen sind sehr zum Argwohn geneigt. Können sie nicht schreiben, so müssen sie so gut wie möglich sich durch Zeichen dem Beichtvater verständlich zu machen suchen.

Können sie keine bestimmte Sünde offenbaren, so müssen sie wenigstens auf irgend eine Weise an den Tag legen, daß sie Sünder seien, die Sünden bereuen und sich bessern wollen, worauf ihnen die Lossprechung erteilt werden kann. Ist aber der

liturgie.de

Taubstumme gar nicht unterrichtet, so kann er auch zum Empfange der heiligen Sakramente nicht zugelassen werden und ist wie ein Blödsinniger zu behandeln.

Beichten der Skrupulanten.

1. Kennzeichen eines Skrupulanten.

a) Wenn man aus nichtigen Beweggründen oder ohne vernünftige Ursache zweifelt und Furcht hat.

b) Wenn man in diesen Zweifeln und dieser Furcht selbst unbeständig ist, wegen eines geringen Scheines sich ändert, indem man bald für unerlaubt hält, was man kurz vorher für erlaubt hielt, und umgekehrt.

c) Wenn man bei diesen Zweifeln Unruhe, Aufregung, Angst und Verwirrung fühlt; denn die Gewissensbisse, welche Gott erregt, stechen wohl in das Herz, allein sie erzeugen keine Finsternis und keine Angst.

d) Wenn der Skrupelhafte hartnäckig auf seinem Urteile besteht, der Meinung gelehrter Personen und sogar seines Beichtvaters kein Vertrauen schenkt und, nachdem er bald diese, bald jene um Rat gefragt hat, dennoch zuletzt nur sich selbst glaubt.

2. Ursachen der Skrupel.

Die Ursachen sind: a) Gott, b) die körperliche Konstitution des Menschen, besonders Schwäche der Nerven und des Kopfes, schwache Gesundheit, allgemeine Schwäche, c) eine geistige Anlage zu Furcht und Ängstlichkeit, wie sie begründet liegen kann im melancholischen Temperamente, d) geheimer Stolz und Eigensinn, e) der Teufel.

3. Kennzeichen, daß die Skrupel von Gott kommen.

Wenn die Skrupel Furcht, Gott dem Herrn zu mißfallen, und Abscheu vor der Sünde erregen, zur Meidung der Sünde und zum Streben nach Vollkommenheit antreiben, so kommen sie von Gott und pflegen dann gewöhnlich nicht lange zu dauern.

4. Kennzeichen, daß die Skrupel vom Teufel kommen.

Wenn die Skrupel den Menschen in hohem Grade verwirren, die Seele zum Mißtrauen gegen Gott, zur Trägheit im

liturgie.de

Guten, zur Vernachläſſigung der einmal unternommenen heiligen Übungen, zur Mutloſigkeit und Verzweiflung verſuchen und ſehr lange dauern, und beſonders, wenn ſie den Menſchen antreiben zur Skrupuloſität in kleinlichen, unbedeutenden Dingen, und zum Laxismus in anderen Dingen, ſo kommen ſie vom Teufel.

5. Heilſamkeit und Schädlichkeit der Skrupel.

Die Skrupel können für den Menſchen heilſam und ſchädlich ſein, je nach ſeinem Verhalten in denſelben. Sie ſind nicht ſelten für den Gerechten eine Prüfung von Seiten Gottes, ein Fegfeuer zur Läuterung, ein Martyrium zu großen Verdienſten, eine Schule zur Demut und Geduld, ein Durchgang zu größerer Vollkommenheit. Sie werden in dieſem Falle nicht zu lange dauern und mit großer Geiſtesruhe enden.

Halten ſie aber an und werden ſie zu einem Habitus im Menſchen, zur Skrupuloſität, ſo bringen ſie die größten Nachteile. Denn 1) raubt die Skrupuloſität dem Menſchen den inneren Frieden und mit demſelben alle Lebensfreudigkeit; 2) ſchwächt ſie das Vertrauen zu Gott, die Liebe gegen ihn, kann ſogar zur Verzweiflung führen; 3) lähmt ſie die Willenskraft, ſchwächt den Mut und macht den Menſchen unfähig zum Wirken; 4) erſchwert ſie das Beten und die innige Hingabe an Gott; 5) ſetzt ſie den Menſchen vielen Verſuchungen aus.

6. Verfahren des Beichtvaters zur Heilung der Skrupuloſität.

1) Hat der Beichtvater erkannt, daß ſein Pönitent wirklich Skrupulant iſt, ſo höre er ihn anfangs ruhig und geduldig an, laſſe ihm Zeit und Ruhe, ſich auszuſprechen und komme ihm dabei durch freundliche Ermunterung und durch Fragen zu Hilfe. Darauf erkläre der Beichtvater ihm, daß er ihn wohl verſtanden und ſeinen Zuſtand klar erkenne, daß er aber nur unter der Bedingung ſeine Leitung übernehmen könne, wenn er ihm Vertrauen ſchenken, für längere Zeit ihm beichten und ſich ſeiner Leitung gehorſam unterwerfen wolle. Iſt er dazu nicht bereit, ſo ſchicke er ihn kurzweg zu einem anderen Beichtvater. Findet er ſich aber hiezu bereit, ſo erkläre er ihm, daß er ſeinen Beichtvater in den Angelegenheiten ſeines Gewiſſens als ſeinen Vorgeſetzten anzuerkennen und in allen erlaubten einſchlägigen Dingen

liturgie.de

zu gehorchen habe und zeige ihm, daß er niemals von seiner Angst befreit werden könne als nur durch den Gehorsam, der Gott sehr angenehm ist, weil durch ihn der Mensch wider die Neigung seiner verderbten Natur seinen Verstand und Willen Gott opfert, daß unsere Vollkommenheit in der Vollbringung des göttlichen Willens bestehe, und daß man nur durch Gehorsam sicher den Willen Gottes erfülle, weil uns Gott nur durch die Vorgesetzten seinen Willen erkennen lasse.

2) Er suche die Ursache der Skrupulosität kennen zu lernen, um darnach die Behandlungsweise einzurichten und die geeigneten Heilmittel vorzuschreiben.

3) Er behandle den Skrupelhaften gefällig und liebevoll und bediene sich nur bisweilen der Strenge, namentlich wenn der Skrupulant den vernünftigen Vorschriften des Beichtvaters keine Folge leisten will, wenn er sich stolz und hartnäckig erweist und immer von neuem auf Zweifel und Unruhen zurückkommt, die längst durch das Urteil des Beichtvaters ihre Entscheidung und Erledigung gefunden haben.

4) Der Beichtvater lasse in seinen Antworten keinen Zweifel und keine Unschlüssigkeit durchblicken, er sei vielmehr in seinen Entscheidungen bestimmt, präcis und klar.

5) Er darf in der Regel den Skrupelhaften in seinen Antworten keine Gründe angeben, sondern muß mit Auktorität auftreten und ihm entschlossen vorschreiben, was er zu thun hat, weil die Gründe in den verworrenen Köpfen der Skrupulanten neuer Same zu Grübeleien sind.

6) Wenn er mehrmals seine Skrupel angehört und ihm die nötigen Unterweisungen erteilt hat, so gebe er ihm nicht recht und lasse ihm dieselben Dinge nicht mehr wiederholen; er gebiete ihm zu schweigen und schärfe ihm Gehorsam gegen die bereits gegebenen Anleitungen ein.

7) Er erlaube ihm auch nicht, seine Skrupel zu beichten, sondern bloß die wahren Sünden, und hat er keine solchen, dann schicke er ihn zuweilen zur heiligen Kommunion, ohne ihm vorher die sakramentale Absolution zu erteilen; denn dieses wird viel dazu beitragen, um die Schatten seiner eitlen Befürchtungen zu verscheuchen.

8) Er gebe dessen Heilung nie für verloren, sondern mache ihm Hoffnung auf Genesung, vorausgesetzt, daß er gehorcht, sich

liturgie.de

leiten läßt, sich dem Urteile unterwirft und gegen seine thörichten Einbildungen handelt.

9) Er empfehle dem Skrupulanten als Heilmittel das Gebet, ja halte ihn eindringlichst zum Gebete an und weise ihn streng zurecht, wenn er das Gebet ohne hinreichenden Grund unterlassen hat.

10) Der Beichtvater halte den Skrupulanten dazu an, daß er seine Aufmerksamkeit von dem Gegenstande seiner Skrupel ablenke, nicht darüber reflektiere, nicht daran denke. Zu diesem Zwecke ist besonders zu empfehlen, daß er sich mit Arbeiten beschäftige, welche seinen Geist stark in Anspruch nehmen und sein Seelenleben nach außen lenken, daß er sich auf eine angemessene Weise, wie durch den Besuch einer Gesellschaft, durch Umgang mit anderen, durch Lesung, durch eine Reise u. dgl., zerstreue und erhole.

11) Er empfehle dem Pönitenten, allen Umgang mit Personen, welche an demselben Übel leiden, zu vermeiden oder wenigstens sich mit solchen in kein Gespräch über Gewissensangelegenheiten einzulassen. Liegt dem Leiden des Skrupulanten eine körperliche Ursache zu Grunde, so empfehle er ihm, ärztliche Mittel zu gebrauchen.

Behandlung der Beichtkinder mit Ehehindernissen.

A. Behandlung der Beichtkinder mit **trennenden** Ehehindernissen vor Eingehung der Ehe.[1])

Schöpft der Beichtvater aus der Anklage seines Beichtkindes Verdacht, daß ein Ehehindernis vorliege, so hat er die Pflicht, in dieser Sache durch Fragen ins klare zu kommen, um ein sicheres Urteil fällen zu können.

Bei Hindernissen der Affinität ex copula illicita wird darauf zu achten sein, ob die copula eine perfecta war oder nicht, oder ob ein dubium facti vorliege.

Findet der Beichtvater, daß sein Beichtkind gewiß mit einem trennenden Ehehindernisse behaftet sei, so hat er auf die Art des Hindernisses zu sehen, ob es ein geheimes oder öffentliches, ein beiden Brautpersonen oder nur einem Teile der-

[1]) Nach dem Augsb. Pastoralbl. 1869, Nr. 23—29.

liturgie.de

selben bekanntes oder unbekanntes, dispensables oder indispensables sei.

Ein Beichtvater kann eine Brautperson nicht verpflichten, ein geheimes Ehehindernis anzuzeigen, wofern sie sich durch diese Anzeige einen großen Schaden an der Ehre oder sonst einen großen zeitlichen Schaden oder Verlust zuzöge.

Ist ein trennendes Ehehindernis indispensabel, respektive ein trennendes Ehehindernis, von welchem entweder absolut nicht dispensiert werden kann oder schlechterdings nie dispensiert wird, so hat der Konfessar den Pönitenten darauf aufmerksam zu machen, daß seine beabsichtigte Ehe vor Gott und dem Gewissen und vor der Kirche ungültig sein und bleiben wird, daß sie nie und nimmer zu einer gültigen Ehe erhoben werden könne, daß sie nur ein Konkubinat wäre, daß er darum schwer verpflichtet sei, von seiner beabsichtigten Ehe abzustehen. Erklärt sich der Pönitent hiezu ernstlich bereit, so steht nichts im Wege, dem Pönitenten die Absolution zu erteilen. Verharrt er aber auf seinem Vorhaben, so ist ihm die Absolution zu verweigern.

Bei Ehehindernissen, von welchen fast nie dispensiert wird, z. B. geistliche Verwandtschaft zwischen Paten und Täufling, ist dasselbe Verfahren einzuhalten.

Beabsichtigt eine Person, eine Ehe einzugehen nicht ernsthaft, sondern nur verstellt, also ohne ihre Zustimmung, so ist sie zu ermahnen, entweder die Ehe ernsthaft einzugehen oder von der beabsichtigen Ehe abzustehen. Würde die Brautperson trotzdem in ihrem Vorhaben verharren, so müßte ihr die Lossprechung verweigert werden.

Ist ein trennendes Ehehindernis ein kirchenrechtlich öffentliches, von welchem der Seelsorger nichts weiß und erst in der Beicht Kenntnis erlangt, so kann er von demselben nicht dispensieren, weder ex potestate delegata, auch dann nicht, wenn alles zur Hochzeit bereit wäre, noch ex potestate praesumpta.

Der Konfessar muß daher den Pönitenten, wofern er nicht von der Ehe abstehen will, dahin vermögen, daß er mit der Eingehung seiner Ehe warte, bis die Dispens in foro externo erfolgt ist, zu welchem Zweck der Pönitent an seinen Pfarrer zu verweisen ist. Geht der Pönitent darauf nicht ein, so muß ihm wegen Mangels der Disposition die Absolution verweigert werden.

liturgie.de

Ist es ein Hindernis der Blutsverwandtschaft oder der geistlichen Verwandtschaft, oder der Affinität ex copula licita bis zum vierten Grad, oder der öffentlichen Ehrbarkeit, so muß, weil aus deren Offenbarung dem Pönitenten keine Unehre erwächst, der Beichtvater, auch wenn das Hindernis geheim ist, das Beichtkind verpflichten, das Hindernis anzuzeigen oder selbst Schritte zu thun, daß es von der Datarie eine Dispens erlange.

Da es aber bei uns allgemein üblich geworden, daß das Dispensgesuch pro foro externo durch den Seelsorger stattfinde, so wird der Konfessar eine Brautperson, welche ihm eines der genannten Hindernisse entdeckt, zum Zwecke der Dispensation an ihren Seelsorger zu verweisen haben. Dieser aber wird sich in Diöcesen, die weiter von Rom entfernt sind, für jene Fälle, in denen der Bischof zur Dispensation bevollmächtigt ist, selbstverständlich nicht an die Datarie, sondern an den Bischof wenden, daß er pro foro externo Dispens erteile. Würde das Beichtkind der Belehrung und Ermahnung seines Beichtvaters keine Folge leisten und somit mala fide eine nichtige Ehe eingehen wollen, so wäre es aus Mangel der Disposition der Lossprechung nicht würdig. Wenn aber die Hochzeit schon in die allernächste Nähe gerückt und nicht mehr verschoben werden kann, so bemerke man dem Beichtkinde, der Seelsorger könne und werde dahin Sorge tragen, daß die Hochzeit wirklich zu der festgesetzten Zeit stattfinde. Der Seelsorger aber soll in diesem Falle die Eingabe um Dispens beschleunigen.

Ist ein rechtzeitiges Eintreffen nicht möglich, so sind beide Brautleute zu ermahnen, daß sie die Ehe eingehen unter der Bedingung, wenn dispensiert wird, und sind streng zu verpflichten, inzwischen von der ehelichen Beiwohnung sich zu enthalten und wie Bruder und Schwester zusammenzuleben, bis die Dispens eintrifft.

Wird vom Konfessar kurz vor der Kopulation ein geheimes dispensables Ehehindernis einer so nahen Blutsverwandtschaft und ehelichen Schwägerschaft entdeckt, daß von diesem Hindernisse der Bischof nicht eher dispensieren kann, so ist dieser Fall praktisch ebenso zu behandeln, wie wenn das Hindernis ein öffentliches wäre, d. h. der Pönitent ist zu verpflichten, mit der Kopulation so lange zu warten, bis Dispensation erfolgt ist.

Ist das Ehehindernis ein geheimes, diffamierendes und

liturgie.de

zwar das Hindernis der Affinität ex copula illicita, so kann durch die Quinquennalien der Bischof in den Hindernissen des ersten, dann des ersten und zweiten und des einfachen zweiten Grades (der Affinität) für das innere Forum dispensieren, jedoch nicht unbeschränkt, sondern nur unter der Voraussetzung, daß alles zur Hochzeit bereit sei, daß die Ehe sich nicht ohne große Gefahr des Ärgernisses so lange aufschieben läßt, bis vom apostolischen Stuhle eine Dispens erlangt werden kann, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Gelegenheit zur Sünde entfernt ist, und daß in dem Falle, wo es sich um eine Dispensation in Bezug auf das geheime Hindernis des ersten Grades der illegitimen Schwägerschaft in der geraden Linie handelt, die copula illicita des Bräutigams mit der Mutter der Braut nicht der Geburt der Braut vorherging.

Erfährt der Konfessar aus der Beicht des Bräutigams oder der Braut, daß zwischen den Kontrahenten ein geheimes Hindernis der Affinität ex copula illicita obwalte, und liegt der Fall so, daß noch vor der Kopulation eine Dispens eingeholt werden kann, weil es entweder bis zur Kopulation noch so lange ansteht, daß inzwischen die erforderliche Dispens eingeholt werden kann, oder weil sich die Kopulation bis zum Eintreffen der Dispens aufschieben läßt, ohne daß deshalb ein Lärm, Aufsehen und Skandal, ein für die Ehre gefährlicher Verdacht und andere Nachteile befürchtet werden müssen, so hat der Beichtvater den Pönitenten über das bestehende Hindernis zu belehren und anzuhalten, entweder von der beabsichtigten Ehe abzustehen, oder vor Eingehung der Ehe sich dispensieren zu lassen, beziehungsweise die Ehe bis nach erlangter Dispens zu verschieben. Um das Beichtkind geneigter zu machen, der ihr so nachdrücklich als möglich ans Herz gelegten Belehrung nachzukommen, wird der Konfessar sich anbieten, selbst die Einholung der Dispense so schnell als möglich zu besorgen, zugleich wird er den Pönitenten verpflichten, innerhalb einer bestimmten Zeit wieder zu ihm in den Beichtstuhl zu kommen, damit hier im Anschlusse an das sakramentale Bekenntnis, wie Rechtens, das Dispensmandat exequiert werden könne. In diesem Falle muß das Bittgesuch um Dispense an die römische Pönitentiarie gerichtet werden.

In jenen Fällen, in denen der Konfessar ein geheimes Ehehindernis der Schwägerschaft ex copula illicita entdeckt und

liturgie.de

alles schon so zur Hochzeit vorbereitet ist und die Kopulation schon so nahe bevorsteht, daß es nicht mehr möglich ist, vor derselben eine Dispense vom Bischofe einzuholen, und ein Aufschub der Hochzeit ohne große Gefahr des Ärgernisses nicht mehr möglich ist, kann der Bischof die gewöhnlichen Beichtväter zur Dispenserteilung delegieren.

Anmerkung. In der Diöcese Augsburg besitzt jeder Beichtvater per delegationem die Fakultät, in den geheimen Hindernissen der Affinität ex copula illicita für das innere Forum zu dispensieren; es muß aber sofort auch formell die Dispense vom Bischofe erholt werden, und ist dann diese mit der angefügten Buße in der nächsten Beicht, die recht bald stattfinden soll, zu exequieren (nach vorhergegangener Beicht und in Verbindung mit derselben).

Handelt es sich um ein Ehehindernis wegen Gattenmordes, gleichviel ob ein Brautteil oder beide Brautteile zum Zwecke der Ehe den Gattenmord verursachten, so dispensiert der apostolische Stuhl nur, wenn das Hindernis geheim ist, und auch unter dieser Voraussetzung nur selten und nur, wenn eine gravis necessitas zutrifft und eine große Gefahr droht und nur, nachdem der Fall in voller Versammlung vor der Pönitentiarie erwogen worden.

Wie hat der Beichtvater zu verfahren in Bezug auf das geheime Hindernis des Verbrechens? Vor allem suche er dieses Hindernis zu entdecken. Der Konfessar frage daher die Brautperson, wenn sie keine Generalbeicht ablegen will, etwa so: Ob sie früher nie etwas gethan habe, was der heiligen Reinigkeit zuwider war? Wenn ja, ob sie sich jemals mit einem Verheirateten verfehlt habe? Wenn ja, ob dies mit dem gegenwärtigen Brautteil geschehen sei, als derselbe noch verheiratet war? Wenn ja, ob der Ehebruch je einmal ein adulterium consummatum war? Wenn ja, ob ihr damals der andere Brautteil je einmal vor oder nach dem Ehebruche die Ehe versprochen habe? u. s. w.

Entdeckt der Beichtvater ein geheimes Hindernis des Verbrechens, so kommt es zunächst darauf an, ob das genannte Hindernis mit Gattenmord verbunden sei oder nicht. Wenn im ersteren Falle auch nur im fernsten das Hinaustreten des Hindernisses in die Öffentlichkeit zu befürchten steht, so wird nie dispensiert. Der Beichtvater hat daher den Pönitenten aufzu-

liturgie.de

fordern, daß er zu seinem früheren Verbrechen nicht noch die schwere Sünde einer ungültigen Ehe hinzufüge, aus der, wenn die Sache ruchbar würde, ein neues großes Ärgernis hervorginge, es bleibe ihm nur übrig, von seiner beabsichtigten Ehe abzustehen, möge ihm das noch so schwer ankommen. Läßt sich dagegen mit Sicherheit erwarten, das Ehehindernis aus dem Ehebruche verbunden mit Gattenmord, werde verborgen bleiben, und sieht der Beichtvater, daß eine große Not, eine große, drohende Gefahr das Eingehen der Ehe fordere, so hat der Konfessar dem Pönitenten zu bedeuten, es sei zwar Hoffnung auf Dispens vorhanden, aber sie müsse in Rom nachgesucht werden und werde in diesem Falle schwer erteilt, er habe daher seine beabsichtigte Ehe so lange aufzuschieben, bis die betreffende Dispens eingeholt sein werde.

Würde den Pönitenten in dem eben bezeichneten Falle keine große Not, keine große drohende Gefahr zur Eingehung einer Ehe auffordern, so hätte ihm der Konfessar zu erklären, daß er von der Ehe abstehen müsse, weil für ihn keine Dispens zu erhoffen sei.

Liegt endlich das Hindernis des Verbrechens ohne Gattenmord vor, so wird die Dispens leichter erteilt: es muß aber ein Pönitent, der mit diesem Hindernisse behaftet ist, angehalten werden, seine beabsichtigte Ehe so lange aufzuschieben, bis die Dispens vom apostolischen Stuhle eingetroffen sein wird und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß ein solcher Aufschub der Ehe streng gefordert werden muß, wofern er ohne Infamie und ohne große Gefahr des Ärgernisses möglich ist. Ist aber alles zur Ehe vorbereitet und kann dieses ohne Infamie und ohne große Gefahr des Ärgernisses nicht so lange verschoben werden, bis der apostolische Stuhl dispensiert hat, so kann in einem solchen Notfalle nach der Ansicht bedeutender Theologen der Bischof ex licentia praesumpta dispensieren, vorausgesetzt, daß das Hindernis geheim und daß die Ortsentfernung zu groß ist und die Ehe nicht ohne Lärm, Aufsehen und Skandal aufgeschoben werden kann.

Was ist zu thun, wenn der Beichtvater kurz vor der Kopulation ein geheimes Hindernis des Verbrechens entdeckt und die Ehe ohne Infamie und ohne große Gefahr des Ärgernisses nicht mehr so lange verschoben werden kann, bis die Dispens vom Bischofe eintrifft?

liturgie.de

Die Eichstätter Pastoralinstruktion will, daß in diesem Notfall der Konfessar die Kontrahenten anhalte, die Ehe unter der Bedingung einzugehen, daß dispensiert werde, und daß er zugleich ihnen strengstens einschärfe, sich des ehelichen Umganges bis zur erlangten Dispens, die sehr bald erfolgen werde, zu enthalten.

Stößt der Konfessar in der Beicht einer Brautperson auf ein dubium iuris, d. h. auf einen Zweifel, ob ein Hindernis vorhanden sei wegen eines Zweifels in Bezug auf den Sinn des Gesetzes[1]) und handelt es sich dabei um ein Ehehindernis, das die Kirche festgesetzt hat, in dem daher auch die Kirche dispensieren kann, so darf der Konfessar annehmen, es sei kein Ehehindernis vorhanden, und es ist daher auch die Einholung einer Dispense nicht notwendig, weil in einem solchen Falle, sollte etwa ein Hindernis vorliegen, die Kirche den Defekt suppliert und den ehelichen Kontrakt approbiert.

Handelt es sich um ein dubium facti bezüglich eines Ehehinderniſſes, so muß die Dispens eingeholt werden, weil sich hier nicht annehmen läßt, daß die Kirche suppliere.

B. Behandlung der Beichtkinder mit verbietenden Ehehindernissen nach eingegangener Ehe.

Von den verbietenden Ehehinderniſſen kommen hier bloß die vier vota in Betracht, nämlich: 1) Das votum castitatis, 2) votum non nubendi, 3) votum ingrediendi religionem, 4) votum ordines sacros suscipiendi. Hat jemand mit diesen verbietenden Ehehinderniſſen die Ehe eingegangen, so ist die Ehe zwar gültig, aber er hat sich schwer versündigt und hat bis zur erlangten Dispensation gewisse Verpflichtungen zu erfüllen.

---

[1]) So wird z. B. zum Eintreten der illegitimen Schwägerschaft und des impedimentum criminis ex adulterio cum promissione futuri matrimonii nach dem Kirchengesetze im allgemeinen die copula perfecta verlangt; ob aber die copula sowohl ex parte viri, als auch ex parte feminae eine perfecta seu consummata sein müsse, oder ob sie schon als ex parte unius (sc. viri) perfecta hinreiche, das ist durch das Kirchengesetz nicht genau bestimmt. Kommt also der Fall vor, daß die copula ex parte viri eine consummata war und ist andererseits gewiß, daß sie das ex altera parte nicht war, so findet ein dubium iuris in Bezug auf die genannten Hinderniſſe statt, d. h. man hat Grund zu zweifeln, ob nach dem kirchlichen Rechte das Ehehindernis der Affinität oder des crimen vorhanden sei oder nicht.

liturgie.de

1) Votum castitatis. Wer dieses Gelübde abgelegt hat, darf während der ersten zwei Monate nach der Verheiratung die eheliche Pflicht weder fordern noch leisten, weil die Eheleute für diese Zeit gesetzlich davon entbunden sind, muß sie aber nach Ablauf dieser Zeit leisten, darf sie aber nicht fordern, darf sie ferner weder leisten noch fordern, wenn der andere Teil das ius petendi debitum verloren hat oder davon absteht. Ferner darf er nicht zu einer zweiten Ehe schreiten, wenn der andere stirbt. Alles dieses gilt aber nur dann, wenn keine Dispensation eingetreten ist, welche daher möglichst bald nachzusuchen ist.

2) Votum non nubendi. Wer mit diesem votum zur Ehe schreitet, sündigt schwer, darf aber nach eingegangener Ehe das debitum coniugale sowohl leisten als fordern, quia iam impossibilis facta et voti observatio, auch darf er nach dem Tode des anderen zur anderen Ehe schreiten aus demselben Grunde.

3) Votum ingrediendi Religionem. Dieses bleibt in Kraft während der ersten zwei Monate, während welcher er weder die eheliche Pflicht fordern noch leisten darf, nicht als wenn der Gebrauch der Ehe eine fornicatio wäre, sondern weil er sich dadurch die Möglichkeit benimmt, sein Gelübde auszuführen. Ist ihm später die Möglichkeit gegeben, in einen Orden zu treten, z. B. durch Einwilligung des anderen Teiles, so muß er es thun, wenn nicht die Dispensation vorzuziehen ist.

4) Votum suscipiendi ordines Nach geschlossener Ehe steht dem Gebrauche der Ehe nichts entgegen, wenn der andere Teil zum Empfang der höheren Weihen seine Zustimmung nicht geben will. Nach dem Tode desselben ist er aber verpflichtet, wenn möglich seine Gelübde auszuführen.

C. Behandlung der Beichtkinder mit trennenden Ehehindernissen nach eingegangener Ehe.

Erfährt der Beichtvater im Beichtstuhl, daß eine Ehe mit einem trennenden Ehehindernisse, also ungültig geschlossen worden ist, so hat er mit vieler Umsicht die Beschaffenheit des Hindernisses (ob dispensierbar oder nicht? geheim oder öffentlich?), sowie die Gesinnung und den Charakter der Kontrahenten (ob sie bona oder mala fide kontrahiert haben, ob sie im Frieden oder im beständigen Streit und Unfrieden miteinander leben?)

liturgie.de

zu erforschen und danach die Mittel zur Abwendung des Seelenschadens anzuwenden.

In betreff der Beschaffenheit der Ehehindernisse ist zu bemerken, daß einige ihrer Natur nach nie als geheim gelten können, sondern stets als öffentlich betrachtet werden müssen. Denn wenn dieselben auch jetzt noch geheim sind, so können sie jeden Augenblick öffentlich bewiesen und öffentlich bekannt werden. Dahin gehören die sämtlichen trennenden Grade der consanguinitas und der affinitas ex copula licita, die cognatio legalis et spiritualis, die publica honestas, ordo, votum, ligamen, cultus disparitas. Andere können ihrer Natur nach beides sein, öffentlich und geheim, sind aber gewöhnlich geheim. Dahin gehören vorzüglich die Ehehindernisse, welche aus dem crimen und der copula illicita, sowie aus dem Mangel des consensus hervorgehen. Diese Ehehindernisse gelten als öffentlich, wenn sie bereits bekannt geworden sind, oder doch wegen Wissens mehrerer Personen oder aus anderen Gründen leicht in die Öffentlichkeit dringen können; im anderen Falle gelten sie als geheim.

Zur Erlangung der Dispensation von geheimen Ehehindernissen, insbesondere wenn die Ehe bona fide geschlossen ist, genügt als Grund Vermeidung des Ärgernisses, das Wohl der Kinder, das Seelenheil der Kontrahenten. Aber auch dann, wenn die Ehe mala fide geschlossen ist, wird aus den genannten Gründen ungeachtet der Bestimmung des Konzils von Trient in Sess. 24. de reform. matrim. cap. 5. nach heutiger Praxis die Dispens leichter erteilt.

Entdeckt nun der Beichtvater ein trennendes Ehehindernis, das undispensierbar und zugleich ein öffentliches ist, so hat er das Beichtkind anzuhalten, daß es sich von dem vermeintlichen Eheteile trenne und durch den Pfarrer bei dem kirchlichen Richter den Ausspruch über die Ungültigkeit der Ehe erwirke. Ist das Ehehindernis derart, daß es auch nach den weltlichen Gesetzen als ein trennendes gilt, so kann nötigenfalls der weltliche Arm angerufen werden.

Ist das undispensierbare Hindernis ein geheimes, so ist zu unterscheiden, ob es beiden Teilen unbekannt oder einem oder beiden Teilen bekannt sei. Falls es beiden Teilen bekannt ist, und die Ehe weder revalidiert noch die gesetzliche Auflösung bewirkt werden kann (z. B. weil die Nullität nicht bewiesen werden

liturgie.de

kann, oder weil die Betreffenden, um Ärgernis zu verhüten, die Nullität nicht beweisen wollen, z. B. bei dem impedimentum impotentiae), so muß der Beichtvater den Gebrauch der Ehe untersagen, kann ihnen aber, wenn keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden ist, gestatten, wie Bruder und Schwester zusammenzuleben. Sind aber die vermeintlichen Eheleute noch jung und ist überhaupt keine moralische Gewißheit über deren Enthaltsamkeit vorhanden, so haben sie sich unter irgend einem Vorwande zu trennen.

Ist das Hindernis beweisbar, so sollen sie bei ihrer geistlichen Behörde um die Nullitätsanklage antragen und sich trennen. Kann aber solches ohne großes Ärgernis und Nachteil nicht geschehen, so kann man ihnen gestatten, wie Bruder und Schwester zusammenzuleben, wenn keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden ist.

Ist das Hindernis nur einem bekannt, so muß derselbe den anderen davon in Kenntnis setzen und es tritt dann der vorige Fall ein.

Ist das Hindernis keinem Teile bekannt, und kann die Ehe nicht ohne großes Ärgernis oder großen Schaden getrennt werden, und ist auch keine Gefahr da, daß es öffentlich bekannt werde, so sind die Ehegatten, zumal wenn das Hindernis in foro externo nicht bewiesen werden kann, in bona fide zu belassen. Der Beichtvater soll aber einen solchen Fall der oberhirtlichen Stelle berichten und deren Entscheidung sich erbitten, ob nämlich nicht durch eine dispensatio in radice geholfen werden könne oder müsse, oder ob man überhaupt solche in bona fide fortleben lassen soll. Kann die Ehe ohne öffentliches Ärgernis und ohne Gefahr und Nachteil für die vermeintlichen Eheleute getrennt werden, so muß denselben das Ehehindernis bekannt gemacht und darauf die Ehe aufgelöst werden.

Kann das Hindernis durch Dispensation gehoben werden und ist es ein öffentliches oder notorisches, wenngleich es noch geheim ist, so hat der Beichtvater den Pönitenten zur Entdeckung der Sache außer der Beicht an den Pfarrer anzuhalten. Denn in einem solchen Falle muß die revalidatio der Ehe in foro externo coram parocho et duobus testibus geschehen, und zwar nach den Umständen entweder öffentlich oder im geheimen. Die Einholung der dazu notwendigen Dispens und die Revalidierung

liturgie.de

der Ehe ist aber ausschließlich Sache des Pfarrers, und mag nur in ganz besonderen Fällen dem Beichtvater übertragen werden.

Ist das trennende Ehehindernis offenkundig geworden, so müssen bis zur Revalidierung der Ehe die vermeintlichen Eheleute voneinander quoad torum et conhabitationem getrennt werden; ist es aber geheim geblieben, so müssen sie bis dahin quoad torum getrennt leben. Wenn indes Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden, so ist darauf zu dringen, daß sich die Eheleute unter einem schicklichen Vorwande (z. B. indem eines eine Reise antritt) inzwischen trennen.

Ist das Ehehindernis nur einem der vermeintlichen Eheleute bekannt und kann dasselbe wegen seiner Beschaffenheit und ohne Gefahr für den Ehefrieden dem anderen Teile wohl mitgeteilt werden, so muß dieses geschehen; kann aber solches wegen der Gefahr der Infamie, des Ärgernisses oder anderer schwerer Nachteile nicht mitgeteilt werden, so muß der um das Hindernis wissende Teil sich des usus matrimonii enthalten, den anderen unter verschiedenen wahren Gründen von der Forderung seines vermeintlichen Rechtes abzuhalten suchen und, wenn er ohne nächste Gefahr der Unenthaltsamkeit nicht bleiben kann, sich bis zur Erlangung der Dispens trennen.

Ist das Hindernis keinem von beiden bekannt, so muß der Beichtvater nach der Beschaffenheit des Ehehindernisses, nach dem Charakter der vermeintlichen Eheleute und nach ihrem bisherigen Leben erwägen, ob es besser sei, sie über das Hindernis aufzuklären, oder sie bis zur erlangten Dispens in bona fide zu lassen. In den meisten Fällen wird es das Ratsamste sein, die Eheleute bis zum Eintreffen der Dispensation in bona fide zu belassen, zumal wenn sie nicht friedlich miteinander leben oder die Entdeckung zu Ärgernis, Zwistigkeiten oder anderen Übelständen führen könnte. Nur wenn in keiner Weise üble Folgen zu besorgen sind und zu hoffen steht, daß die Mitteilung mit guter Stimmung aufgenommen werde, sind die Eheleute über die Ungültigkeit ihrer Ehe und die Schritte, welche dadurch notwendig geworden, im voraus zu belehren und somit auch zur Enthaltsamkeit anzuhalten.

liturgie.de

D. Revalidation der Ehe bei geheimen Ehehindernissen.

Wenn das dispensierbare Ehehindernis seiner Natur nach ein geheimes ist, so wird es fast immer Sache des Beichtvaters sein, die notwendige Dispens zu bewirken und die Ehe zu revalidieren.

Diese Revalidation geschieht nicht in foro externo coram parocho et duobus testibus, sondern in foro interno, und kann dann auf folgende Weise geschehen: 1) Durch die Erneuerung des Konsenses der Eheleute privatim unter sich, 2) durch die dispensatio in radice.

Je nachdem das Hindernis beiden oder nur einem bekannt oder beiden unbekannt ist, ist dabei ein verschiedenes Verfahren zu beobachten.

Wissen beide Teile um das trennende Ehehindernis, so halte in diesem Falle der Beichtvater den Pönitenten an, daß er sich quoad torum trenne und sich des Gebrauches der Ehe enthalte; sage ihm dann, daß er für ihn um Dispens nachsuchen werde, und heiße ihn dann wieder zur Beicht kommen zu einer Zeit, zu welcher die Vollmacht zu dispensieren angelangt sein kann, oder, was zweckmäßiger erscheint, er ersuche ihn um die Erlaubnis, ihm seiner Zeit außer der Beicht eröffnen zu dürfen, daß die Vollmacht angekommen. In letzterem Falle bestelle man nach dem Eintreffen der Dispense den Pönitenten zur Beicht. Nach erteilter Absolution wird dann gemäß der Instruktion hinzugefügt: Insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento (hier wird das impedimentum selbst genannt, z. B. super impedimento primi gradus affinitas proveniente ex copula illicita, quam habuisti cum sorore mulieris — vel: super impedimento criminis, quod propter adulterium et simultaneam promissionem cum muliere contraxisti) ut eo non obstante matrimonium consumare et in eo remanere licite possis, in nomine Patris etc. Passio Domini etc. Alsdann trage er ihm auf, daß er mit dem anderen Eheteile den Konsens erneuere.

Anmerkung. Man könnte auch beide vermeintlichen Eheleute zur Beicht bestellen und ihnen die Dispens erteilen.

Weiß nur ein Teil um das trennende Ehehindernis, und ist dasselbe nicht infamierend, oder steht nichts entgegen, daß

liturgie.de

auch dem anderen Teile dasselbe bekannt werde, so teile jener es dem anderen mit, und der Beichtvater verfahre dann wie im ersten Falle. Darf aber der andere Teil von dem Ehehindernisse nicht in Kenntnis gesetzt werden, entweder weil das Ehehindernis entehrend ist, oder weil üble Folgen, z. B. Trennung des Ehebandes, öffentliches Ärgernis, davon zu befürchten ist, so erinnere der Beichtvater zuerst den kundigen Teil daran, daß er bis zur Revalidierung der Ehe die eheliche Pflicht weder leisten noch fordern dürfe. Er hole demnächst die Dispens von dem Ehehindernisse ein, veranlasse ihn alsdann zur Beicht und schreibe ihm vor, daß er den Ehekonsens mit dem anderen Teile erneuere, und zwar zu einer Zeit, wo auch dieser voraussichtlich im Stande der Gnade sich befindet. Für den Zweck, um nicht offen mit der Nichtigkeitserklärung hervorzurücken, und um den anderen Teil auf eine zarte und vorsichtige Weise über die Nichtigkeit der früher geschlossenen Ehe in Kenntnis zu setzen und den gegenseitigen Konsens zu erneuern, empfiehlt sich folgende von Papst Benedikt XIV. vorgeschlagene Formel: „Ich habe bei Abschließung unserer Ehe nicht auf die rechte Weise die Einwilligung gegeben. Deshalb hat der Beichtvater mir erklärt, es sei zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, daß wir die Einwilligung zur Ehe unter uns erneuern." Nach dieser Einleitung können sich beide die Erklärung abgeben, daß sie Eheleute sein wollen.

Ist aber auch diese Erneuerungsweise wegen des zu befürchtenden Ärgernisses oder Divortiums nicht ausführbar, so berichte der Beichtvater an seine Behörde, damit hinsichtlich der Klausel certiorata prius altera parte eine Dispens gewährt oder die Ehe in radice revalidiert wird.

Ist beiden das Ehehindernis unbekannt, und kann es beiden oder einem mitgeteilt werden, so verfahre er in der oben angegebenen Weise. Ist es aber besser, die vermeintlichen Eheleute in bona fide zu belassen, so lasse er beide in bona fide, und berichte unter Darlegung der Umstände, doch so, daß das Beichtsiegel nicht verletzt werde, über diese Angelegenheit an die geistliche Behörde, damit sie in dieser wichtigen Sache entscheide, und, wenn thunlich, die dispensatio in radice einhole. Damit aber eine solche Dispens gegeben werden könne, dazu ist erforderlich: 1) Daß das Ehehindernis überhaupt dispensierbar sei; 2) daß die eheliche Verbindung von Anfang an cum consensu matri-

liturgie.de

moniali (und nicht fornicario) geschlossen wurde, damit die radix matrimonii, quae sananda, nicht fehle; 3) daß dieser consensus ununterbrochen fortgedauert habe und noch bestehe, weil er sonst nicht revalidiert werden kann; 4) daß ein sehr wichtiger und dringender Grund dafür vorliege. Es ist dann in diesem Falle, wo beide über das Ehehindernis in Unkenntnis sind, die executio dieser Dispens für deren Wirkung nicht notwendig. Hat aber ein Teil um dasselbe gewußt, so geschieht die Ausführung bei diesem in foro conscientiae, und zwar nach abgelegter Beicht und empfangener Lossprechung mit folgender Formel: Ego auctoritate apostolica mihi concessa matrimonium a te contractum cum N. in radice eius sano et consolido prolemque susceptam ac suscipiendam legitimam declaro, in nomine Patris etc. Amen. Dasselbe kann auch bei einem Teile in dem Falle geschehen, wenn beide nichts um die Ungültigkeit ihrer Ehe wissen.

Anhang.

Dispensgesuche.

I. Bemerkungen hinsichtlich der Form der für die römische Pönitentiarie geeigneten Bittgesuche.

1) Das Dispensgesuch werde unmittelbar an das bischöfliche Generalvikariat gerichtet — a) entweder mit der Bitte, die erforderliche Dispense bei der Pönitentiarie zu erwirken, oder b) wegen dringender Ursachen, welche genau und gewissenhaft, fern von jeglicher Übertreibung angegeben werden müssen, die erforderliche Dispense propter praesumptum summi pontificis consensum, selbst zu erteilen.

2) Die Namen der Bittsteller dürfen nicht ausgedrückt, sondern es müssen statt derselben fingierte Namen, wie Caius, Caia, Titius, Titia, gebraucht werden.

3) Das ganze Dispensgesuch ist in lateinischer Sprache abzufassen.

II. Formulare zu Dispensgesuchen.

1) Formular eines Gesuches um Dispens super voto castitatis perpetuae.

a) Wenn keine Gefahr auf Verzug haftet:

liturgie.de

Caia, virgo laica, emisit votum perpetuae castitatis. Verum quum modo adsit (timendum sit) periculum incontinentiae nisi nubat, Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium apud Sacram Poenitentiariam sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget Rev. Vic. Gen. etc.

b) Wenn Gefahr auf Verzug haftet:

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem, et matrimonium consummavit. Cum autem de voti sui transgressione vehementer doleat, et ob periculum incontinentiae debitum coniugale licite exigere posse desideret, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat, ut quam celerrime opportunum dispensationis remedium sibi providere clementissime dignetur. Pro qua gratia etc.

2) Formular eines Dispensgesuches an das bischöfliche Generalvikariat in voto non nubendi.

(Die Abfassung der Bittschrift in bischöflichen Dispensationsfällen in lateinischer oder deutscher Sprache richtet sich nach den Diöcesanvorschriften oder nach dem Usus. Die lateinische Sprache ist jedenfalls die schicklichere, und dies ganz besonders, wenn die causa dispensandi unter die causas inhonestas gehört.)

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Kaja, ledigen Standes, hat vor einigen Jahren, wo sie immer kränkelte, das Gelübde gemacht, in ihrem Leben nie zu heiraten. Da sie aber gegenwärtig einerseits von jener Kränklichkeit befreit ist, andererseits in solchen Verhältnissen sich befindet, die ihr das Heiraten gebieten, sie auch das donum continentiae nicht zu haben glaubt, so soll ich in ihrem Namen das hochwürdigste Generalvikariat unterthänigst bitten, ihr votum non nubendi durch gnädigste Dispense aufzulösen oder in ein anderes gutes Werk zu verändern.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, beharre ich in tiefster Ehrerbietung

E. H. G. V.

unterthänig gehorsamster

N. N.

liturgie.de

3) Formular eines Dispensgesuches super impedimento occulto ad Matrimonium contrahendum.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Caius, carnaliter cognita Titia, bona fide sponsalia iniit cum Sempronia, sorore dictae Titiae, ignarus impedimenti affinitatis. Cum autem modo dictum impedimentum sit occultum, sponsalia autem publica, et nisi ad effectum deducantur, scandala exinde verosimiliter sint oritura, hinc cupit Orator ad vitanda scandala et pro quiete conscientiae suae secum dispensari.

Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget, ea qua par est, reverentia

R. V. G.

submississimus
N. N.

4) Formular eines Dispensgesuches super impedimento occulto post Matrimonium invalide contractum.

Titius ignarus (vel conscius) impedimenti contraxit secundum formam S. Concilii Tridentini matrimonium cum muliere, cuius sororem antea carnaliter cognoverat. Quare cum absque scandalo separari non possint, et impedimentum sit occultum, humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio provideatur. Pro qua gratia etc.

5) Formular eines Dispensgesuches super impedimento occulto ad Matrimonium contrahendum, wenn ex casu papali ein episcopalis geworden ist.

Reverendissime Vicariatus generalis!

Caius, carnaliter cognita Titia, Semproniam, Titiae consanguineam primi (secundi) gradus, uxorem ducere cogitat. Cum impedimentum ortum ex copula cum Titia absque promissione futuri Matrimonii habita sit occultum, omnia autem ad nuptias sint parata, et Matrimonium absque

liturgie.de

periculo gravis scandali differi nequeat, usque dum dispensatio a Sede Apostolica obtineri possit, pro opportuno dispensationis remedio supplicat. Pro qua gratia etc.

6) Formular eines Dispensgesuches super impedimento criminis in einem bischöflichen Dispensfalle.

a) Ante contractum matrimonium:

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caia, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant, sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in eius mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Quum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur. Pro qua gratia etc.

b) Post contractum matrimonium.

Titius et Caia, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant, sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in eius mortem machinante, matrimonium in facie ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Quum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant etc.

Generalbeichten.

Notwendigkeit, Nützlichkeit, Schädlichkeit derselben.

Die Generalbeicht ist die Wiederholung mehrerer oder aller Beichten und ist entweder notwendig oder nützlich oder schädlich. Wenn sie notwendig, dann ist der Pönitent zu verpflichten, eine solche abzulegen; ist sie nützlich, dann ist sie manchmal anzuraten; ist sie schädlich, dann ist sie zu verbieten.

Die Generalbeicht ist notwendig, wenn eine oder mehrere der früheren Beichten wegen Mangel eines wesentlichen Erforder-

liturgie.de

nisses von Seite des Beichtvaters oder des Pönitenten ungültig waren. Diese Ungültigkeit aber muß moralisch gewiß sein; bei einem bloßen Zweifel an der Gültigkeit darf der Beichtvater die Generalbeicht nicht als eine absolute Verpflichtung auflegen, wohl aber als sehr heilsam anraten.

Von Seite des Pönitenten ist die Ungültigkeit der früheren Beichten moralisch gewiß:

a) Wenn er aus Scham oder einem anderen schlechten Beweggrunde, oder wegen nachlässiger Gewissenserforschung schwere Sünden oder ihre Zahl, oder einen die Gattung ändernden Umstand nicht gebeichtet hat;

b) wenn er ohne Reue und Vorsatz beichtete, indem er z. B. längere Zeit bei seinen Beichten nicht den Willen und die Absicht hatte, die freiwillige nächste Gelegenheit zur Todsünde zu meiden, die schwere Feindschaft aufzugeben, die schuldige Restitution an Ehre und Gut zu leisten, oder, obwohl in schwerer Sünde lebend, absichtlich taube, unwissende oder laxe Beichtväter aufgesucht hat, um über seine Sünden nicht ermahnt zu werden;

c) wenn ein Gewohnheitssünder oder Rückfälliger gleich nach der Beicht wieder gefallen ist, ohne sich Gewalt anzuthun;

d) wenn er bei Annahme einer für schwere Sünden auferlegten schweren Buße nicht gesonnen war, sie zu verrichten.

Nützlich ist eine Generalbeicht allen, welche noch nie eine abgelegt haben; denn dadurch werden frühere ungültige oder unvollständige Beichten wieder gutgemacht; der Beichtende wird in den Stand gesetzt, seinen ganzen Gewissenszustand klarer zu erkennen, auch dem Beichtvater eine genauere Einsicht darüber zu verschaffen und, da er alles gleichsam mit einem Blicke übersieht, auch zu einer tieferen Selbstbeschämung und größeren Herzenszerknirschung zu gelangen.

Besonders nützlich und anzuraten ist die Generalbeicht: a) Allen, welche in die Gültigkeit ihrer früheren Beichten Zweifel setzen oder über dieselben beunruhigt sind; b) jenen, bei welchen wegen der häufigen Rückfälle und ähnlicher Ursachen an der Giltigkeit der Beichten wirklich gezweifelt werden muß; c) jenen, welche einen neuen Stand antreten, oder d) sich nach einem sündhaften Leben wahrhaft zu Gott bekehren, oder im Geiste sich erneuern, oder e) endlich auf einen guten Tod sich vorbereiten wollen.

liturgie.de

Schädlich ist eine Generalbeicht a) den Skrupulanten, weil dadurch ihre Ängstlichkeit, Gewissensunruhe und Verwirrung noch vermehrt wird[1]) und b) jenen, welche viele Sünden gegen die Keuschheit begangen haben, wenn man voraussieht, daß durch die Rückerinnerung an das vergangene Leben die Sinnlichkeit aufgeregt, die Versuchungen vermehrt und die Gefahr herbeigeführt wird, in die alten Sünden zurückzufallen. Jedoch ist solchen Pönitenten eine erste Generalbeicht gewöhnlich notwendig und manchmal dient sie sogar zur Verminderung der Anfechtungen.

Verfahren des Beichtvaters, wenn eine Generalbeicht notwendig ist.[2])

Hat der Beichtvater aus dem Sündenbekenntnisse oder durch Fragen erkannt, daß die früheren Beichten gewiß ungültig seien, so muß er auf die absolut notwendig gewordene Generalbeicht dringen, jedoch mit Vorsicht. Man frage den Pönitenten, ob er nicht eine Generalbeicht für notwendig halte und ob er nicht eine solche ablegen möchte. Ist er im guten Glauben, daß er zu einer Generalbeicht nicht verpflichtet sei und will er durchaus keine ablegen, so sage man nichts, daß eine Generalbeicht notwendig sei, sondern rede ihm zu, eine solche abzulegen, indem man ihm sagt, daß dieselbe ihm sehr nützlich sei, daß er größeren Frieden im Herzen erlange, daß man ihm dieselbe durch Ausfragen leicht machen wolle. Läßt er sich dadurch nicht bewegen, so leite man den Pönitenten durch Fragen so, daß er eine Generalbeicht in der That ablegt, indem man summarisch die Gebote Gottes und der Kirche sowie die Hauptsünden durchgeht und dabei nur um das Schwerste und streng Nötige fragt. Ist dieses geschehen, so erkläre man ihm, daß er eine Generalbeicht schon abgelegt habe und daß man ihm einige Tage Zeit lasse, um sich zu erforschen, ob er nichts Wesentliches vergessen habe und um Reue zu erwecken. Nach einigen Tagen soll er wieder kommen, dann werde man ihn lossprechen.[3])

---

[1]) Jedoch ist ihnen eine erste Generalbeicht immer sehr nützlich und, wenn die früheren Beichten gewiß ungültig waren, sogar notwendig.

[2]) Vgl. der Priester als Richter und Seelenarzt. Aachen, 1847.

[3]) Selbst dann, wenn der Pönitent zur Ablegung der Generalbeicht bereit ist, ist sie doch in der Regel nicht sogleich vorzunehmen, sondern auf

liturgie.de

Willigt er in diesen Aufschub von einigen Tagen nicht ein oder kann er nicht mehr kommen, so erwecke man in ihm Reue über alle seine begangenen Sünden und spreche ihn dann los.[1]) — Muß der Pönitent selbst die schwere Verpflichtung einer Generalbeicht einsehen und zugeben, so ist er auch verpflichtet, eine solche abzulegen. Beharrt er aber hartnäckig, sie nicht ablegen zu wollen, so muß der Beichtvater alles anwenden, ihn dazu zu bestimmen. Beharrt das Beichtkind in seiner Hartnäckigkeit, so ist das ein Zeichen einer schlechten Disposition. Sollte mutmaßlich falsche Scham zu Grunde liegen, gewisse, sehr schwere Sünden wiederholt zu bekennen, so muß der Beichtvater alles aufbieten, was Liebe und Eifer nur eingeben, um es zu überzeugen, wie übel diese Scham angebracht sei, wie wenig Ursache es habe, sich zu fürchten u. s. f.

Anmerkung. Um ungültige Beichten, von welcher Art sie auch sein mögen, wieder gutzumachen, ist es, im Falle man immer bei demselben Beichtvater gebeichtet hat, nach der allgemeinsten Meinung zwar nicht nötig, alle diese Beichten zu wiederholen, sondern es reicht hin, daß das Beichtkind sich im allgemeinen seiner bereits gebeichteten Sünden anklagt; jedoch ist es meistens mehr zu raten, daß der Pönitent auch bei demselben Beichtvater speciell und im einzelnen sich seiner Sünden anklage, weil dadurch die Vorteile der Generalbeicht sicherer erreicht werden.

Verfahren des Beichtvaters, wenn der Pönitent um eine Generalbeicht bittet.

Wenn der Pönitent um eine Generalbeicht bittet, so frage man ihn, ob er noch nie eine abgelegt habe? Hat er noch keine abgelegt, so willfahre man seiner Bitte, vorausgesetzt, daß die

eine bestimmte Zeit zu verschieben, weil dann die Vorbereitung besser geschehen kann, den Skrupeln vorgebeugt wird und die Rückkehr des Pönitenten ein gutes Zeichen seiner Disposition ist.

[1]) Nur ausnahmsweise soll man die Generalbeicht sogleich vornehmen, wenn nämlich einerseits die Disposition unzweifelhaft und andererseits eine Notwendigkeit da ist, z. B. wenn der Pönitent entweder gar nicht oder nicht bald wieder zurückkehren kann, ganz ungebildet und wenig unterrichtet und von geringer Fassungskraft ist, oder wenn der Pönitent eine Generalbeicht absolut notwendig hat und für jetzt die Absolution durchaus empfangen will, oder wegen einer Notwendigkeit zu kommunizieren empfangen muß.

liturgie.de

Generalbeicht für ihn entweder nützlich oder nötig erachtet werde. Um sich zu überzeugen, ob die Generalbeicht nützlich oder notwendig sei, frage man, warum der Pönitent eine Generalbeicht abzulegen wünsche — und bei wenig gebildeten auch: ob sie in früheren Beichten nichts verschwiegen, oder längere Zeit in einer Sünde oder sündhaften Gewohnheit gelebt haben. Diese Fragen werden zur Erleichterung der Aufnahme und resp. der Ablegung der Generalbeicht gestellt. Denn der Beichtvater erlangt dadurch gleich anfangs genauere Einsicht in den Gewissenszustand des Pönitenten; dieser aber entledigt sich im Falle der Schuld sogleich dessen, was ihm am schwersten auf dem Herzen liegt.

Hat der Pönitent schon einmal oder öfter eine Generalbeicht abgelegt, so frage man: vor wie langer Zeit dies geschehen? warum er nochmals eine ablegen wolle? Nach Verschiedenheit der Antwort ist das Verfahren einzurichten:

a) Giebt er keine bestimmte Ursache an, sondern äußert er nur im allgemeinen, daß er trotz der bereits abgelegten Generalbeicht keine Beruhigung finde, so frage man, um der Unruhe auf den Grund zu kommen: ob er in der früheren Beicht alles gesagt habe, was er gewußt, ob ihn der Beichtvater über alle Gebote ausgefragt und er nach der Wahrheit geantwortet habe? ob er seine Sünden wirklich mit dem festen Vorsatze der Besserung bereut und auch wirklich sein Leben geändert habe? oder ob er wieder in gewisse schwere Sünden zurückgefallen sei? Zeigt es sich, daß bei der früheren Generalbeicht gewiß ein wesentliches Erfordernis gemangelt, so muß sie wiederholt werden; sonst aber belehre man den Pönitenten über die Grundlosigkeit seiner Unruhe, ermuntere ihn zum Vertrauen auf Gott und verweigere standhaft die Wiederholung der Generalbeicht, besonders den Skrupulanten; höchstens gestatte man die Anklage über die eine oder die andere Sünde, die am meisten beunruhiget und halte den Pönitenten an, darüber nicht mehr nachzudenken, sondern nur, so oft sie ihm einfallen, Reue und Leid zu erwecken.

b) Wünscht der Pönitent wieder eine Generalbeicht abzulegen, weil er die erste schon vor langer Zeit abgelegt und seither wieder viele schwere Sünden begangen hat, so willfahre man ihm. Den Zeitraum, worüber er bereits eine Generalbeicht abgelegt hat, kann man jedoch kürzer behandeln, aber nicht ganz übergehen (außer bei jenen, deren Leben sehr einfach und gleich-

liturgie.de

förmig war), weil oft das frühere Leben des Beichtkindes sein späteres aufklärt und der Büßer immer mehr beruhigt wird, wenn auch sein früherer Gewissenszustand wenigstens im allgemeinen in der gegenwärtigen Beicht eingeschlossen wird.

c) Wünschen fromme Personen eine Generalbeicht abzulegen, so gestatte man ihnen ohne Schwierigkeit eine teilweise, z. B. eine Jahresbeicht oder eine allgemeine Beicht seit der letzten Generalbeicht; über das ganze Leben lasse man sie aber nur dann eine Generalbeicht ablegen, wenn sie frei von allem Skrupel und aller Verwirrung sind und daraus einen größeren Eifer zu einem vollkommenen Leben oder einen anderen beträchtlichen geistlichen Nutzen schöpfen.

Verfahren des Beichtvaters bei Abnahme der Generalbeicht.

Ehe der Beichtvater die Generalbeicht beginnen läßt, frage er bei einem unbekannten Pönitenten zuerst nach seinem Stande, seinem Alter, nach den Beschäftigungen und Pflichten, nach seiner Familie, nämlich ob er noch Eltern, Geschwisterte habe, ob er verheiratet sei u. dgl., damit er ihn beim Ausfragen besser unterstützen kann; dann lasse er ihn die Sünden seit der letzten Beicht angeben, um daraus beurteilen zu können, ob nicht ein Umstand den Aufschub der Lossprechung notwendig macht.[1]) Denn in diesem Falle müßte man die Generalbeicht aufschieben, bis das Hindernis der Lossprechung gehoben ist.

Die Anklage und die Fragen während der Beicht müssen in einer bestimmten Ordnung vorgenommen werden; am besten geschehen sie nach den zehn Geboten Gottes, nach den Geboten der Kirche, nach den Hauptsünden und den Standespflichten. Ist der Pönitent wohl vorbereitet, so lasse man ihn in jener Ordnung beichten, wie er sich vorbereitet hat und ergänze durch

---

[1]) Ein Aufschub der Lossprechung ist notwendig a) bei Gelegenheitssündern, die sich noch immer freiwillig in der nächsten Gelegenheit befinden, die sie schon längst hätten meiden oder beseitigen sollen; b) bei Gewohnheitssündern, die nicht das Geringste gethan haben, um ihre sündhafte Gewohnheit zu bessern; c) bei Restitutionspflichtigen, die schon lange restituieren sollten und konnten, es aber nicht thaten; d) bei Unversöhnlichen, die den jahrealten Haß gegen den Nächsten noch immer im Herzen haben, und ihm nicht vergeben wollen.

liturgie.de

Fragen. Wünscht der Pönitent, daß der Beichtvater ausfrage, so soll man seinem Wunsche willfahren, und ist es dann ratsam mit dem sechsten Gebote zu beginnen, wenn nicht etwa (z. B. bei Gebildeten) zu befürchten ist, daß er dadurch sich verletzt fühle, oder einen solchen Anfang dem Beichtvater verargen würde. — Ist die Generalbeicht nicht notwendig, so braucht der Beichtvater keine große Sorgfalt beim Ausfragen anzuwenden und ist es sogar nützlich, den Pönitenten zu erinnern, daß keine Verpflichtung vorhanden sei, über alle Sünden sich anzuklagen. — Bei notwendigen Generalbeichten aber soll die Durchforschung um so genauer vorgenommen werden. Man frage um alle Sünden, welche entweder an sich schwer sind, oder es doch mit Rücksicht auf die Materie sein können, außer es wäre moralisch gewiß, daß der Pönitent die eine oder andere nach seiner individuellen Beschaffenheit und nach seinen äußeren Verhältnissen nicht begangen haben werde. Aber auch in diesem Falle stelle man noch eine allgemeine Frage, um den Pönitenten, falls er sich doch etwas schuldig gemacht hätte, daran zu erinnern und ihm das Geständnis zu erleichtern. — Ist man veranlaßt, über eine seltene und abscheuliche Sünde eine Frage zu stellen, so füge man eine Entschuldigung bei und führe als einen der größten Vorteile der Generalbeicht die dabei stattfindende genaue Durchforschung an, indem der Pönitent auf alles aufmerksam gemacht und auch um das gefragt wird, worüber man sonst keine Frage zu stellen pflegt. Um läßliche Sünden soll man bei notwendigen Generalbeichten nicht fragen, außer um solche, welche die Seele der notwendigen Heilsmittel berauben, oder sie zu schweren Sünden disponieren, z. B. Nachlässigkeit im Gebet, Neigung zum Spiele, Vorwitz der Augen u. dgl. — Entdeckt man bei der Ausforschung eine besondere Verpflichtung, z. B. zur Restitution, zur Entfernung der Gelegenheit, so lege man dieselbe sogleich auf, belehre den Pönitenten nötigenfalls darüber und disponiere ihn dazu. Wäre deswegen nach den allgemeinen Grundsätzen ein Aufschub der Lossprechung notwendig, so müßte die Generalbeicht abgebrochen und ihre Fortsetzung bis nach geschehener Besserung verschoben werden. Ist aber der Pönitent hinreichend disponiert, so setze man die Beicht fort, lasse sich jedoch das zu Leistende sogleich feierlich versprechen, mit der beigefügten Bemerkung, daß, wenn er nicht ernstlich dazu entschlossen sei, alles umsonst und

liturgie.de

die Generalbeicht ungültig sei und er sich durch einen neuen Gottesraub nur noch tiefer ins Verderben stürzen würde.

Ist man mit der Ausforschung zu Ende, so frage man den Pönitenten, ob er nicht noch etwas wisse, worüber er noch nicht gefragt worden sei, oder ob ihn noch etwas beunruhige und lasse ihm allenfalls eine kurze Bedenkzeit. Dann sage man: er möge alle unwissentlichen, vergessenen oder nicht gehörig erkannten Todsünden, sowie alle läßlichen Sünden in diese Beicht einschließen und sich im allgemeinen darüber anklagen; an der Vollständigkeit mangle nichts mehr; die Hauptsache sei jetzt eine herzliche Reue über alle Sünden und ein ernstlicher Vorsatz der Besserung. Dazu soll der Beichtvater den Pönitenten disponieren, ihm dann die notwendigen Mittel, in der Gnade zu verharren, angeben, über alles, was ihm notwendig ist und was ihm nicht schon während der Beicht gesagt wurde, eine entsprechende Belehrung geben und zuletzt eine angemessene Buße (und zwar bei notwendiger Generalbeicht) nicht kürzer als auf vier Wochen und nicht länger als auf ein halbes Jahr auflegen. Sollte er die Buße aus Vergessenheit, Krankheit oder wegen dringender Geschäfte ein oder das andere Mal unterlassen, so soll er sich nicht beunruhigen, sondern sie nach Möglichkeit nachtragen.

Endlich mache der Beichtvater den Pönitenten aufmerksam, er solle sich durchaus nicht beunruhigen lassen, wenn ihm etwa nach der Generalbeicht noch etwas einfallen sollte, sondern es nur in der nächsten Beicht nachtragen. Die einzig notwendige Sorge sei nur die lebenslängliche Reue und Besserung; die begangenen Sünden seien von nun an mehr eine Mahnung zur fortwährenden Buße und Danksagung gegen Gott, der sie ihm gnädig verziehen habe.

Pflichten des Beichtvaters nach Verwaltung des Bußsakramentes.

Bewahrung des Beichtsiegels.

Nach der Beicht hat der Beichtvater die strenge Pflicht, über alles, was er durch die sakramentale Beicht über den Pönitenten oder andere Personen erfährt, ein ewiges und unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Pflichttitel im allgemeinen. Die Pflicht der Be-

liturgie.de

wahrung des Beichtsiegels entspringt sowohl aus dem Naturrecht, durch welches jeder zur Bewahrung der ihm anvertrauten Geheimnisse verpflichtet ist, als auch aus ausdrücklichem göttlichen und kirchlichen Gebot. Das göttliche Gebot ist indirekt in dem Gebot der Beicht mitbegriffen; denn wenn wir durch göttliches Gebot verpflichtet sind, alle, auch die geheimsten Sünden zu beichten, so liegt darin zugleich die Verpflichtung des Beichtvaters, diese Pflicht des Pönitenten nicht zu mißbrauchen, d. h. das Geheimnis zu bewahren. Das positive Kirchengebot in betreff des Beichtsiegels bestand schon seit den Zeiten des Papstes Gregor I. (Corp. Jur. can. Decr. II. part. de poenit. dist. 6, c. 2., und wurde auf dem vierten Laterankonzil ausdrücklich eingeschärft. (Decr. Greg. lib. 5. tit. 38, cap. 12.)

Pflichttitel im besonderen. Für die einzelnen Fälle entsteht nur die Verpflichtung des Siegels durch eine sakramentale Beicht, d. h. durch eine solche, welche in ordine ad absolutionem stattfindet, gleichviel ob der Pönitent disponiert oder nicht disponiert ist, ob er absolviert oder nicht absolviert wird, ob der Beichtvater ein Priester oder nur ein Laie, ob er approbiert oder nicht approbiert ist.

Die Verpflichtung des Beichtsiegels entsteht aber nicht, wenn die Beicht nicht abgelegt wird, um die sakramentale Lossprechung zu erlangen, sondern etwa in der Absicht, um den Beichtvater zu betrügen, zu verhöhnen, zu beschimpfen, zu bestehlen, zur Sünde zu verführen oder aus anderen sündhaften Absichten; oder wenn die Beicht wissentlich einem Laien oder nicht approbierten Priester abgelegt wird, oder wenn jemand außerhalb der Beicht dem Beichtvater etwas unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraute. Im letzteren Falle wäre allerdings die strengste Pflicht der Bewahrung des natürlichen Geheimnisses vorhanden, aber nicht die des Beichtsiegels im eigentlichen Sinne.

Schwere der Verpflichtung. Die Pflicht dieser Verschwiegenheit ist eine streng ausnahmslose, sie verpflichtet in jedem Falle, unter jeder Bedingung; sie verpflichtet den Beichtvater auch dann, wenn für ihn selbst aus der treuen Pflichterfüllung der größte Nachteil und Schaden erwüchse, selbst wenn sein Leben dadurch gefährdet würde; sie verpflichtet für immer und ewig, selbst nach dem Tode des Pönitenten. Von dieser Pflicht kann kein Befehl, keine Censurandrohung seitens eines unwürdigen

liturgie.de

Prälaten, kein Artikel irgend eines Civilgesetzbuches befreien; hievon kann kein Papst dispensieren; ja selbst die Integrität der Beicht muß darunter leiden, wenn dieselbe ohne Verletzung des Beichtsiegels nicht möglich ist.

Subjekt der Verpflichtung. Zum Sigillum sacramenti sind verpflichtet: a) Der Beichtvater; b) der Obere, welcher mit Erlaubnis des Pönitenten um die Fakultät von den reservierten Sünden zu absolvieren ersucht wurde; c) derjenige, welcher mit Erlaubnis des Pönitenten vom Beichtvater um Rat befragt wurde; d) der Dolmetscher, mit dessen Hilfe jemand beichtet; e) jeder, welchem sündhafterweise aus der Beicht etwas entdeckt worden; f) wer von der Beicht eines anderen, sei es zufällig, oder mit Vorbedacht, etwas verstanden; g) wer die aufgeschriebene Beicht eines anderen gelesen; h) wer für jemanden eine Beicht aufgeschrieben hat; i) der Laie, welcher betrügerisch sich für einen Beichtvater ausgegeben hat; k) wer eine schriftliche Beicht gefunden, welche schon in notwendige oder nächste Verbindung mit der wirklichen Beicht gebracht worden ist. — Nur der Pönitent ist rücksichtlich seiner eigenen Beicht nicht zum Siegel verpflichtet und zwar weder rücksichtlich seiner von ihm gebeichteten Sünden, noch rücksichtlich dessen, was der Beichtvater ihm über seine Sünden gesagt; jedoch hat er die natürliche Verpflichtung auf sich, nichts zu offenbaren, was dem Beichtvater nachteilig sein könnte, da dieser hier kraft seines Amtes handelt, und damit ein strenges Recht auf die natürliche Verschwiegenheit hat.

Objekt der Verpflichtung. Gegenstand des Beichtsiegels sind: alle Sünden des Pönitenten und seiner Mitschuldigen, welche in der Beicht entdeckt werden; alle Umstände, welche mit der Beicht oder der gebeichteten Sünde zusammenhängen, Neigung, Gewohnheit, Gelegenheit u. s. w.; die Disposition des Pönitenten, Bußwerke, Absolution; die natürlichen Defekte und Unvollkommenheiten des Pönitenten, z. B. Unwissenheit, Unbeholfenheit, Schüchternheit, Skrupulosität, uneheliche Geburt u. dgl.; alle Personen, welche man aus der Beicht als Ursache, Gelegenheit oder Objekt der Sünde kennen lernt; auch Tugenden, Vollkommenheiten und göttliche Gnadenerweisungen, wenn sie mit Sünden in Verbindung stehen, z. B. die Schuld vergrößern, oder wenn ihre Entdeckung diesen oder anderen widerwärtig ist.

Verletzung des Beichtsiegels. Die Verletzung des Beicht-

liturgie.de

siegels kann auf zweifache Weise geschehen, direkt und indirekt. Direkt wird das Beichtsiegel verletzt, wenn der Pönitent und die Sünde, die er gebeichtet hat, ausdrücklich bezeichnet wird, z. B. wenn gesagt wird: Cajus hat dieses gethan, hat mit dieser Person gesündigt. — Eine indirekte Verletzung des Siegels findet statt, wenn der Beichtvater durch Zeichen, Worte oder Handlungen etwas verrät, was Gegenstand der Beicht ist. Eine indirekte Verletzung des Beichtsiegels ist es also: a) wenn der Beichtvater während des Beichthörens so laut zu seinem Pönitenten spricht, daß alle Umstehenden es verstehen können oder wenn er bei Anhörung einer schweren Sünde Zeichen der Unzufriedenheit, der Verwunderung u. dgl. giebt, so daß die Umstehenden den Verdacht schöpfen, daß der Pönitent etwas Schweres gebeichtet habe; b) wenn er für ganz geheime Sünden eine schwere öffentliche Buße auferlegt; c) wenn er durch unvorsichtige Äußerungen außerhalb des Beichtstuhles Anlaß zu einem Argwohne gegen irgend jemand oder mehrere Personen giebt, z. B. heute habe ich größtenteils Leute mit schweren Sünden Beicht gehört, der erste oder der letzte, den ich heute Beicht gehört habe, hat mir dieses oder jenes gebeichtet u. s. w.

Wann der Beichtvater von dem, was er in der Beicht erfahren hat, Gebrauch machen darf.

Von der in der Beicht erhaltenen Kenntnis darf der Beichtvater nur Gebrauch machen:

1) Mit Erlaubnis des Pönitenten. Es muß aber diese Erlaubnis a) eine förmliche und ausdrücklich gegebene, und darf nicht eine bloß vorausgesetzte, stillschweigende, interpretierte, virtuelle sein; sie muß b) eine freigegebene, nicht mit Gewalt, Unrecht, List, unbescheidenen Bitten abgedrungene sein; sie muß c) nicht zurückgenommen sein. Es darf aber der Konfessarius von der gegebenen Erlaubnis nur dann Gebrauch machen, wenn dieselbe zu einem heiligen Zwecke, also nicht etwa zum Scherzen oder nutzlos gegeben ist, und wenn der Würde und Heiligkeit des Sakramentes durchaus kein Eintrag geschehen kann und durchaus kein Ärgernis zu befürchten ist. Letzteres würde aber der Fall sein, wenn von einem solchen Gebrauch irgend etwas in die Öffentlichkeit treten, oder auch nur die leiseste Vermutung von einer Verletzung des Beichtsiegels aufkommen könnte. Ohne die

liturgie.de

ausdrückliche Erlaubnis des Beichtkindes darf der Beichtvater nicht einmal unter vier Augen außer der Beicht über dessen gebeichtete Sünden sprechen. Es kann aber als eine solche Erlaubnis angesehen werden, wenn dasselbe aus freiem Antriebe seine gebeichteten Sünden bei ihm zur Sprache bringt.

Der Beichtvater darf von der in der Beicht erlangten Kenntnis Gebrauch machen:

2) Ohne dessen Erlaubnis und zwar in der Beicht, wo er mit dem Pönitenten in diskreter Weise in der Eigenschaft als Richter und Arzt über dessen früher gebeichtete Sünden, überhaupt über dessen frühere Beichten und über dessen Gewissenszustand reden darf.

3) Außer der Beicht darf der Beichtvater ohne Erlaubnis des Beichtkindes von der in der Beicht erlangten Kenntnis nur dann Gebrauch machen, wenn dadurch das Beichtsiegel weder direkt noch indirekt verletzt wird, und wenn weder dem Pönitenten irgend ein Schaden oder irgend eine Unannehmlichkeit daraus erwachsen, noch den übrigen Gläubigen auf irgend eine Weise die Beicht odios werden kann. Der Beichtvater kann mithin:

a) für das Heil seines Pönitenten beten, dessen besondere geistliche Bedürfnisse er nur aus der Beicht kennt, er darf zu seiner eigenen Belehrung über vorgekommene Fälle Bücher nachschlagen, sich Rat erholen; letzteres aber nur dann, wenn nicht die geringste Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels vorhanden ist;

b) er darf seine eigenen Fehler und Schwachheiten verbessern, wenn er durch die Beicht seiner Pönitenten darauf aufmerksam geworden ist, z. B. seine zu große Milde oder Strenge, seine Gleichgültigkeit;

c) er darf mit größerer Sorgfalt über die ihm anvertrauten Seelen wachen, auf die Ausrottung gewisser Sünden und Laster einen größeren Eifer verwenden;

d) er kann im allgemeinen in der Predigt auf die Bedürfnisse seiner Gemeinde, die er in der Beicht kennen gelernt hat, Rücksicht nehmen; er soll sich aber dabei nie auf specielle Umstände einlassen, nie gegen außergewöhnliche, einzeln vorkommende Sünden und Laster eifern;

e) er darf sich vor Nachstellungen schützen, von welchen er durch die Beicht Kunde bekommen hat — jedoch nur unter den oben angeführten Bedingungen.

liturgie.de

Dagegen darf die in der Beicht erlangte Kenntnis nie ad gubernationem externam benützt werden, wenn daraus für den Pönitenten ein Nachteil oder eine Unannehmlichkeit entstehen könnte und sollte demselben auch die Benützung zu geistlichem Vorteile gereichen. So darf man z. B. wegen der in der Beicht erlangten Kenntnis nicht etwa einem Dienstboten die Schlüssel nehmen oder gegen ihn sein Benehmen ändern, oder zur Verhütung des Diebstahls und anderer Sünden die Geldkiste oder eine Thüre verschließen, oder eine Person aus der Arbeit oder dem Dienste entlassen; man darf sich ferner durch die nur in der Beicht erlangte Kenntnis nicht bestimmen lassen, seinem Pönitenten den Beichtzettel oder die heilige Kommunion oder die Assistenz zur Eingehung der Ehe zu versagen, — sondern man muß sich in solchen Fällen darauf beschränken, den Pönitenten in der Beicht zu bestimmen, daß er seinen Verpflichtungen nachkomme, das Aufsuchen der Gelegenheit, das Eingehen einer nichtigen Ehe u. s. w. unterlasse, auf seine Ansprüche Verzicht leiste u. s. w.

Verbesserung der bei Verwaltung des Bußsakramentes begangenen Fehler.

Der Beichtvater kann bei der Verwaltung des Bußsakramentes auf verschiedene Weise verschiedene Fehler begehen. Er kann mit seiner Schuld und ohne seine Schuld fehlen, seine Schuld kann eine große und eine geringe sein. Nach seiner größeren oder geringeren Schuld bemißt sich auch die Pflicht, die begangenen Fehler zu verbessern, Die Fehler können sich beziehen auf die Gültigkeit des Sakramentes, oder auf die Integrität der Beicht, oder auf die vom Pönitenten zu erfüllenden Pflichten, z. B. der Restitution und können entweder in, oder mit Erlaubnis des Pönitenten auch außer dem Beichtstuhle wieder gut gemacht werden.

Verbesserung der Fehler in Bezug auf die Gültigkeit des Sakramentes. Hat der Beichtvater ohne schwere Schuld das Sakrament ungültig gespendet, hat er etwa aus leicht verzeihlicher Vergessenheit, Zerstreuung oder aus Irrtum einen mit schweren Sünden belasteten, aber gut disponierten Sünder gar nicht oder ungültig absolviert, und ist das Beichtkind im Momente, wo der Beichtvater den Fehler bemerkt, noch moralisch

liturgie.de

gegenwärtig, so kann (und soll) ihm die Absolution sogleich, obgleich es den Beichtstuhl schon verlassen hat, ja, selbst auch noch nach Verlauf einer Stunde — die moralische Gegenwart vorausgesetzt — gewiß gültig erteilt werden. Man versteht aber unter moralischer Gegenwart nach den Autoren eine solche Entfernung, in welcher man mit jemand noch vernehmlich sprechen kann. Giebt sich hiezu keine Gelegenheit und kann derselbe erst später zum nämlichen Beichtvater wieder zur Beicht kommen, so hat ihn dieser nur zur Erweckung eines Reueaktes über die Sünden seines ganzen Lebens zu veranlassen und ihn dann auch von den Sünden der vorigen Beicht, wenn er sich derselben auch nur dunkel erinnern kann, direkt loszusprechen, ohne den Pönitenten auf den bei seiner letzten Beicht begangenen Fehler aufmerksam machen zu müssen. — Wenn aber ein solcher Pönitent zum nämlichen Beichtvater nicht mehr zurückkehrt und sich diesem auch keine schickliche Gelegenheit darbietet, mit ihm zusammenzutreffen und ihn an den begangenen Fehler, nach vorher erbetener Licenz, zu mahnen, oder wenn diese Mahnung nicht geschehen könnte ohne große Beschämung für den Beichtvater oder auch ohne bedeutende Verletzung und auffallendes Ärgernis für den Pönitenten: in solchem Falle hat der Beichtvater die ganze Angelegenheit nur Gott zu empfehlen; denn er ist nur dann verpflichtet, den Fehler zu verbessern, resp. den Pönitenten darauf aufmerksam zu machen, wenn dies ohne große Beschwerde, ohne bedeutenden Nachteil für Ruf und Ehre geschehen kann. Nur in den zwei Fällen ist er dazu verpflichtet: a) Wenn der Pönitent sich in Todesgefahr befindet, oder wenn Gefahr vorhanden ist, daß er in seinem Leben nicht mehr beichten wird. Denn in diesem Falle verpflichtet die Liebe den Beichtvater, das Seelenheil des Pönitenten möglichst sicher zu stellen; b) wenn der Beichtvater Pfarrer ist, weil er als solcher durch eine Pflicht der Gerechtigkeit verbunden ist, für das Seelenheil seiner Parochianen zu sorgen.

War aber die Schuld des Beichtvaters eine schwere, so ist er selbst bei großem eigenen Nachteile verpflichtet, den Pönitenten (nach erlangter Licenz seitens desselben) auf seine Fehler aufmerksam zu machen, weil er, sobald er einmal die Beicht (wenn auch nur ex charitate) aufnimmt, sich auch verpflichtet, von Amts wegen und gleichsam ex contractu das Sakrament recht zu spenden. Nur dann wäre der Beichtvater von dieser Ver-

liturgie.de

pflichtung frei, wenn er entweder die erforderliche Licenz (wegen der zu befürchtenden schweren Kränkung des Pönitenten) nicht begehren könnte oder wenn das Beichtkind schon bei einem anderen Beichtvater wieder gebeichtet oder die heilige Kommunion empfangen hätte; denn in den letzteren Fällen würde der Pönitent keinen Verlust der heiligmachenden Gnade erleiden, da ihm diese, wie moralisch sicher angenommen werden kann, durch indirekte Absolution in der Beicht bei einem anderen, oder durch die im guten Glauben und mit (wenigstens) unvollkommener Reue empfangene heilige Kommunion zu teil geworden ist.

Verbesserung der Fehler in Bezug auf die Integrität der Beicht. Hat der Beichtvater in Bezug auf die Integrität der Beicht gefehlt, so ist er nur dann verpflichtet, auch außer der Beicht den Pönitenten mit dessen Erlaubnis wegen dieses Fehlers zu mahnen, wenn eine positive Schuld vorliegt, d. h. wenn er denselben geradezu abgehalten hat, die Gattung und Zahl der Sünden anzugeben, und wenn der Beichtvater dadurch kein Ärgernis giebt und keinen großen Schaden zu erleiden braucht. — Sonst hat der Beichtvater den fraglichen Fehler nur (wo möglich) im Beichtstuhle zu verbessern, nämlich dann: a) wenn nur eine negative (wenn auch schwere) Schuld vorliegt, d. h. wenn er es einfach unterlassen hat, den Pönitenten um Gattung und Zahl der schweren Sünden zu fragen, oder an die Angabe derselben zu mahnen: denn die Pflicht, vollständig zu beichten, geht direkt den Pönitenten an und Aufgabe des Beichtvaters ist es lediglich, über die Gattung und Zahl der Sünden behufs Bildung seines Urteils nachzufragen; ist dann der richterliche Akt mit der Absolution vollendet, so cessiert auch für den Beichtvater die Pflicht, zu fragen. Solange jedoch der Pönitent (auch nach erteilter Absolution) noch im Beichtstuhle ist, kann und soll ihn der Beichtvater an die Pflicht der Integrität mahnen. Hat sich aber der Pönitent aus dem Beichtstuhle schon entfernt, so ist er nur verpflichtet, den Pönitenten in der nächsten Beicht auf die Defekte der früheren Beicht aufmerksam zu machen. Kehrt aber der Pönitent nicht wieder zu ihm zurück, so hat der Beichtvater keine weitere Verpflichtung. b) Sollte aber auch der Beichtvater sein Beichtkind zwar positiv, aber bona fide von der Integrität der Beicht abgehalten haben, so ist er auch in diesem Falle nur in der Beicht zur Verbesserung des Fehlers verpflichtet; denn die

liturgie.de

Beschämung, welche mit einer außer der Beicht vorzunehmenden Mahnung gewöhnlich verbunden ist, entschuldigt von der Pflicht, den (ohnehin nur mit geringer Schuld) begangenen Fehler außer der Beicht gutzumachen.

Verbesserung der Fehler in Bezug auf die zu erfüllenden Pflichten. Hat der Beichtvater hinsichtlich der Verpflichtung zur Restitution gefehlt, so kommt es wieder darauf an, ob er eine positive oder negative Schuld hat. Hat der Beichtvater nur eine negative Schuld, d. h. hat er es unterlassen, den Pönitenten an die Pflicht der Restitution zu erinnern, und ist dieses ohne seine Schuld geschehen, so braucht er nur eine geringe Mühe anzuwenden, um den Pönitenten außerhalb der Beicht an seine Pflicht zu erinnern. Ist es mit seiner Schuld geschehen, so hängt es von der Größe dieser seiner Schuld ab, ob er den Pönitenten unter größerer oder geringerer Mühe außerhalb der Beicht zu erinnern habe. Er selbst ist aber zur Restitution in keinem Falle verpflichtet, auch dann nicht, wenn er es unterläßt, außerhalb der Beicht den Pönitenten zu ermahnen. Denn der Beichtvater hat in dieser Beziehung keine Rechts-, sondern nur eine Liebespflicht gegen den durch den Pönitenten beschädigten Nächsten.

Hat aber der Beichtvater durch seine große Schuld den Pönitenten von der schuldigen Restitution entbunden, oder zu einer nicht schuldigen Restitution verpflichtet, so besteht für den Beichtvater die strenge Pflicht, selbst mit großer Unbequemlichkeit (vorausgesetzt, daß es sich um eine große Sache handelt), dem Pönitenten, wenn er bald zurückkehrt, innerhalb der Beicht, und wenn er nicht zurückkehrt, auch außerhalb der Beicht, nach vorher dazu erlangter Licenz, die gehörige Ermahnung zu geben. Thut der Beichtvater das nicht, oder ist der Pönitent gestorben, oder konnte er nicht mehr angetroffen werden, oder thut er es zu spät und ist in der Zwischenzeit der Pönitent zur Restitution unfähig geworden, so muß der Beichtvater selbst die Restitution leisten, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Pönitent, wenn er in der Beicht oder rechtzeitig ermahnt worden wäre, die Restitution geleistet haben würde. Hat aber der Beichtvater nur mit geringer Schuld in diesen Punkten gefehlt, so ist er nicht verpflichtet, unter großer Beschwerde den Pönitenten zu ermahnen, auch nicht verpflichtet, eine Restitution zu leisten.

liturgie.de

Anmerkung. In schwierigen und verwickelten Fällen ist es dem Beichtvater anzuraten, daß er über die vom Pönitenten zu leistende Restitution nicht sofort eine Entscheidung treffe, sondern daß er diese Sache reiflich überlege und erst später seinem Pönitenten die nötige Belehrung darüber erteile. Ist derselbe bereit, vollständige Restitution zu leisten, so kann er ihm ja die Absolution geben und ihn zu einer bestimmten Zeit zu sich bescheiden.

Anhang.

Ablässe.

Die vorzüglichsten Mittel und Gelegenheiten zur Gewinnung von Ablässen.

I. Bruderschaften.

Im allgemeinen.

1. Errichtung und rechtmäßiger Bestand der Bruderschaften.

a) Alle Bruderschaften und frommen Vereine müssen, wenn sie der Gnadenschätze ihrer Erzbruderschaften teilhaftig sein wollen, kanonisch errichtet sein, d. h. ihre Satzungen müssen vom Diöcesanbischofe bestätiget und gutgeheißen und die Einführung der Bruderschaft von ihm erlaubt sein. Alle Bruderschaften und frommen Vereine stehen auch unter der Gerichtsbarkeit und obersten Leitung des Diöcesanbischofes; ihm steht es zu, die Statuten zu ändern, auch wenn sie die Statuten der betreffenden Erzbruderschaft annehmen (S. C. C. 20. Nov. 1762 und 14. Sept. 1782); er hat das Recht, sie im Gebrauche ihrer Vorrechte und Gnaden zu leiten, sie zu visitieren u. s. w.

b) Die Bischöfe können nach gemeinrechtlichen Bestimmungen in ihren Diöcesen auctoritate ordinaria, quin reportari debeat confirmatio Apostolica (vgl. Dekret vom 28. Aug. 1752), und die meisten Ordensgenerale durch besonderes Privilegium bestimmte Bruderschaften errichten. Steht die Errichtung einer Bruderschaft einem Ordensgeneral zu, so ist bei der Gründung einer solchen der Bischof um seine Zustimmung zu ersuchen.[1])

[1]) Dieses an den Bischof zu richtende Gesuch wird am besten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, in welcher die Bruderschaft errichtet werden soll, eingereicht, also für Klosterkirchen von dem betreffenden Ordensobern, für

liturgie.de

Steht die Errichtung einer Bruderschaft nicht einem Ordensoberen zu, so ist der Diöcesanbischof nicht etwa um seine Zustimmung zur Einführung der Bruderschaft, sondern um deren kanonische Errichtung zu ersuchen, weil die facultas erigendi confraternitates de iure ordinario gewöhnlich eben ihm privative zusteht.[1])

c) Wenn aber auch eine Bruderschaft kanonisch errichtet ist, so hat sie deshalb noch keine Ablässe, sondern es müssen ihr dieselben erst verliehen werden. Diese Ablaßverleihung kann aber in dreifacher Weise geschehen, entweder so, daß die Gnadenschätze für eine Lokalbruderschaft direkt beim heiligen Vater nachgesucht und erlangt werden, oder dadurch, daß die Bruderschaft einer Erzbruderschaft aggregiert wird, oder endlich dadurch, daß der heilige Stuhl ein für allemal gewissen Bruderschaften, wenn sie von den Bischöfen oder Generaloberen gewisser Orden errichtet werden, gewisse Ablässe gewährt. So hat z. B. jede vom Bischofe kanonisch errichtete Bruderschaft vom heiligsten Sakramente ohne

---

Pfarrkirchen von den Pfarrern, bei den Kirchen öffentlicher Unterrichtsanstalten von deren geistlichen Vorstehern, bei den öffentlichen Nebenkirchen, falls dieselben nicht dem Pfarrer untergeben sind, von dem Rektor. Um späteren Zweifeln und Verlegenheiten vorzubeugen, wird es gut sein, mit dem Gesuche um Errichtung der Bruderschaft zugleich auch schon die nötigen Anträge wegen der Vollmachten zur Leitung derselben zu verbinden, und empfiehlt es sich zu beantragen: 1. daß ein für allemal der betreffende Pfarrer (oder wer sonst die Bruderschaften leiten soll) und dessen jedesmaliger Nachfolger oder Stellvertreter (Provisor) als ihr Direktor erklärt, und demselben die Vollmacht übertragen werden möge, sowohl die Gläubigen in die Bruderschaft aufzunehmen, als auch die der Bruderschaft etwa eigenen Rosenkränze, Medaillen, Skapuliere, Gürtel u. s. w. zu segnen, und mit den eigenen Ablässen zu versehen, und, falls auch dieses zu den Bruderschaftsgnaden gehört, den sterbenden Mitgliedern den entsprechenden Segen und Ablaß zu erteilen; 2. daß der jedesweilige Direktor die Vollmacht habe, für alle angeführten Handlungen in Verhinderungsfällen einen anderen Priester zu subdelegieren.

[1]) In beiden Fällen muß ein Entwurf der Statuten beigefügt sein, welcher sich am besten möglichst genau an die Statuten der betreffenden Erzbruderschaft halten und die den Mitgliedern vorzuschlagenden Gebete und guten Werke, die Tage und die Weise der Bruderschaftsgottesdienste, die Art der Einsammlung und der Verwendung etwaiger Almosen der Mitglieder angeben soll; auch die Kirche und ihr heiliger Patron, sowie füglich auch die Zahl der daselbst etwa schon bestehenden Bruderschaften, immer aber die Entfernung von der nächsten Bruderschaft gleichen Namens und Zweckes und die Bitte um Ernennung des jeweiligen Direktors ist im Gesuche auszudrücken.

liturgie.de

weiteres alle Abläſſe, welche der Erzbruderſchaft in der Kirche S. Maria sopra Minerva zu Rom verliehen ſind.

d) Die unmittelbare Leitung einer in einer Pfarrei errichteten Bruderſchaft ſteht dem Pfarrer oder einem vom Biſchofe eigens ernannten, oder einem mit biſchöflicher Erlaubnis rechtmäßig erwählten Präſes zu, der die eigentliche Aufnahme der neuen Mitglieder, die Weihe der Roſenkränze, Skapuliere u. ſ. w. zu beſorgen, ſowie für die Erhaltung des Eifers und für die Beobachtung der Regeln und Satzungen zu wachen hat, und den Verein gegen Mißbräuche, die ſich einſchleichen könnten, namentlich gegen ehrgeizige und habſüchtige Abſichten ſicher ſtellen muß.

e) Der Präſes oder Direktor einer vom Biſchofe mit ſpecieller apoſtoliſcher Vollmacht errichteten Skapulier- oder Roſenkranzbruderſchaft wird vom Biſchofe ernannt; aber derſelbe hat infolge dieſer Ernennung noch nicht die Vollmacht, Skapuliere, Roſenkränze u. ſ. w. mit Zuwendung der gewöhnlichen Abläſſe zu weihen, wenn nicht das dem Biſchofe zugeſchickte Breve ausdrücklich beſagt, daß dieſelben dieſe Vollmacht haben ſollen (S. C. Indulg. 18. Nov. 1842 und 22. Febr. 1847).

f) Der Vorſtand einer kanoniſch errichteten Bruderſchaft iſt nur dann berechtigt, Aufnahmen in dieſelbe und Weihungen von Roſenkränzen und Skapulieren durch einen anderen Prieſter (Vikar, Kaplan u. ſ. w.) vornehmen zu laſſen, wenn ihm hiezu ausdrücklich, entweder im Errichtungsdiplom oder auf eigens geſtellte Bitte, von den betreffenden Oberen die Fakultät hiezu erteilt worden iſt (S. C. Indulg. 22. Aug. 1842). Eine Ausnahme findet nur ſtatt, wenn der Prieſter verhindert iſt und ſein Stellvertreter Mitglied der Bruderſchaft iſt. Die Eintragung des Namens der Aufgenommenen in die Liſte oder in das Album der Bruderſchaft kann von jedem Beliebigen vorgenommen werden.

g) Gleichnamige Bruderſchaften können an einem und demſelben Orte nicht nebeneinander errichtet werden, ſondern ſollen eine Stunde (drei italieniſche Meilen, tria milliaria = $1^1/_4$ Stunde = 5 Kilometer) voneinander entfernt ſein. Hievon ſind nur die Bruderſchaften des heiligſten Altarsſakramentes, der chriſtlichen Lehre, des heiligſten Herzens Jeſu und die marianiſchen Kongregationen ausgenommen. Doch hat Pius IX. noch mehrere Ausnahmen auf Anſuchen geſtattet, ſo für die Herz-Maria-Bruderſchaft (am 6. Nov. 1861), die Armenſeelenbruderſchaft

liturgie.de

(am 23. Aug. 1861), die Rosenkranzbruderschaft (am 28. Januar 1863) und den Verein der christlichen Mütter (am 16. Sept. 1873.)[1])

h) Die Abläße der Bruderschaften erlöschen nicht, wenn man die Bruderschaftskirche neu aufbaut, aber unter demselben Titel, wenn auch nicht an derselben Stelle (S. C. Indulg. 23. Mart. 1844; 8. Mart. 1845). Wird aber die neue Kirche nicht bloß an einer anderen Stelle, sondern auch unter einem anderen Titel erbaut, so bedarf es eines päpstlichen Indultes, damit die Bruderschaften der früheren Kirche mit ihren Abläßen auf sie übergehen.

i) Die Bruderschaften können nicht nach Belieben des Vorstandes oder der Mitglieder ohne Genehmigung des Bischofes aus der einen Kirche in die andere verlegt werden, sondern es ist dazu in jedem Falle die Genehmigung des Diöcesanbischofes und manchmal sogar des heiligen Stuhles notwendig. Wird eine Bruderschaft rechtmäßig in eine andere Kirche verlegt, so werden auch die Abläße derselben verlegt (S. C. Indulg. 16. Febr. 1739), wenn dieselben nicht in Rücksicht auf jene erste Kirche nur verliehen waren (S. C. Indulg. 27. Iulii 1733). Hiernach muß auch in einzelnen Fällen die Frage beantwortet werden, inwieweit eine Bruderschaft, die in einem aufgehobenen Kloster bestand, dessen Kirche in eine Pfarr- oder Laienkirche umgewandelt wurde, noch der ihr zur Zeit des Klosterbestandes verliehenen Abläße teilhaftig geblieben ist, oder ob dieselben neuerdings beim heiligen Stuhle nachgesucht werden müssen.

k) War eine Bruderschaft »in perpetuum« errichtet und etwa aus Mangel an Mitgliedern wieder eingegangen, so bedarf es für die Wiederherstellung der Bruderschaft keiner neuen kanonischen Errichtung mehr, und wenn sie schon wegen Mangel an Mitgliedern aufhörte, so sind doch die in der Bulle enthaltenen und auf ewige Zeiten verliehenen Abläße keineswegs verloren gegangen, sondern verbleiben fortwährend in Kraft (S. C. Indulg. 28. Ian. 1839), und bedarf es zur Wiedereinführung der eingegangenen Bruderschaft nur der einfachen Erlaubnis des Diöcesanbischofes. Wo keine Urkunden mehr vorliegen, soll der Bruderschaftsvorstand sich zur Sicherheit neue zu verschaffen suchen, denn

[1]) Papst Leo XIII. that das nämliche am 16. Sept. 1882 zu gunsten der Bruderschaft vom guten Tode.

liturgie.de

im Zweifel, ob eine Bruderschaft kirchlich errichtet ist, wird angenommen, daß sie es nicht ist.

2. Aufnahme in dieselben.

a) In solche Bruderschaften, welche nicht für die ganze katholische Welt, sondern für eine bestimmte Diöcese oder Gegend errichtet sind, können der Natur der Sache nach keine Personen aufgenommen werden, welche nicht in jenen Diöcesen oder Gegenden sich aufhalten.

b) Bei jenen Bruderschaften, welche für die ganze katholische Welt errichtet sind, genügt zur Aufnahme die persönliche Willenserklärung vor einem Bevollmächtigten des Oberen der Bruderschaft.

c) Bei jenen Bruderschaften, welche durch die Bestimmungen ihrer Satzungen oder durch besonderes Privilegium Abwesende aufnehmen können, ist eine persönliche Anwesenheit zur Aufnahme nicht notwendig.

d) Diejenigen Bruderschaften, welche, wie die meisten Bruderschaften, eine strengere Organisierung haben, und in ihren Satzungen für die Aufnahme und Einschreibung der Mitglieder einen eigenen Ritus oder gar eine äußerliche Feierlichkeit vorschreiben, z. B. öffentliche Bitte um Aufnahme, Prüfungszeit, Anlegung oder Übergabe bestimmter Abzeichen (wie Skapulier, Medaille, Gürtel) können selbstverständlich nur persönlich Anwesende aufnehmen; jedoch können die Vorsteher und deren rechtmäßige Bevollmächtigte in ganz besonderen Ausnahmsfällen auch einen Abwesenden gültig aufnehmen.

e) Für jene Bruderschaften, die keine eigentlichen Bruderschaften sind, und jene frommen Vereine, welche für die Aufnahme ihrer Mitglieder keine äußere Form und Feier vorschreiben, ist zwar die persönliche Anwesenheit bei der Aufnahme vorgeschrieben. Wenn aber eine persönliche Anwesenheit nicht wohl möglich ist, dann kann man auch durch Zwischenpersonen oder schriftlich gültig aufgenommen werden.

Im besonderen.

Skapuliere und Skapulierbruderschaften.

a) Unter dem Skapulier versteht man ein Schulterkleid, welches aus zwei Stückchen Tuch von Wolle besteht, die mit zwei Schnüren oder Bändern so verbunden sind, daß man ein Stück

liturgie.de

über die Brust, das andere über den Schultern auf den Rücken hinablassen kann.

b) Die Skapuliere müssen aus Wollentuch oder doch Flanell verfertiget, von der vorgeschriebenen Farbe sein und müssen bei Tag und Nacht getragen werden und zwar auf die Weise, daß ein Teil auf die Brust, der andere über den Schultern auf den Rücken hinabgeht. Wollte man sie auf eine andere Art am Leibe oder gar in der Tasche tragen, oder sie an einem Nagel aufhängen, oder sie in den Kasten legen, so würde man die Ablässe und Privilegien nicht erhalten, die damit verbunden sind (S. C. Indulg. 12. Febr. 1840); es ist jedoch nicht notwendig, daß man sie auf bloßem Leibe trage, man kann sie auch über dem Hemde tragen (S. C. Indulg. 26. Julii 1855).

c) Zu sehr abgenützte oder verlorene Skapuliere müssen unverzüglich durch neue ersetzt werden. Es ist aber nicht notwendig, sich die neuen wieder durch einen bevollmächtigten Priester weihen und anlegen zu lassen, sondern nach Verbrauch des ersten rechtmäßig geweihten und umgehängten Skapulieres kann jedes weitere Skapulier auch ungeweiht getragen werden, mit Ausnahme des weißen Skapuliers, welches jedesmal rechtmäßig geweiht werden muß, außer es wäre von den P. P. Redemptoristen erteilt worden (Falise, Resol. auth. P. I, pag. 237, dub. 21).

d) Hätte man das Skapulier auch lange Zeit und selbst viele Jahre hindurch nicht mehr getragen, so kann man es doch von selbst wieder anlegen, ohne Vermittlung eines bevollmächtigten Priesters. Nur muß man das erste Skapulier rechtmäßig und durch Umhängung erhalten haben (S. C. Indulg. 27. Mai 1857).

e) Wenn jemand in mehrere, d. i. verschiedene Skapulierbruderschaften aufgenommen ist, muß er jedes dieser verschiedenen Skapuliere tragen (S. C. Indulg. 22. Aug. 1842). Indes reichen zwei Schnüre — auf jeder der beiden Seiten eine Schnur oder Band — hin, um diese verschiedenen Skapuliere miteinander zu verbinden, die auch aufeinander genäht werden können, jedoch so, daß je eines größer ist als das andere und zu allen vier Seiten über dem anderen hervorragt, wie es bei dem von den Redemptoristenpatres erteilten vierfachen Skapuliere zu ersehen ist.

f) Zur legitimen Aufnahme in die Skapulierbruderschaften gehört wesentlich die persönliche Gegenwart des Aufzunehmenden

liturgie.de

beim Aufnahmsakte, sowie die benedictio et impositio des betreffenden Skapuliers.

g) Ein Priester, welcher die Vollmacht erlangt hat, die Gläubigen beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied in die Skapulierbruderschaft aufzunehmen, kann auch sich selber das Skapulier umhängen (S. C. Indulg. 7. Mart. 1840).

h) Wer die Vollmacht hat, in das Karmelitenskapulier aufzunehmen, hat darum noch nicht eo ipso die Vollmacht, die zur Erlangung des sogenannten Sabbatinablasses vorgeschriebenen Werke in andere umzuwandeln. Hierzu gehört besondere Erlaubnis (S. C. Indulg. 22. Iuni 1842).

i) Eine persönliche Vollmacht, in Skapulier- oder Gürtelbruderschaften aufzunehmen, kann persönlich (per se) überall und an allen Orten ausgeübt werden, mit Ausnahme allein jener Orte, welche das betreffende Diplom ausdrücklich ausnimmt, z. B. wo Karmeliter ein Kloster haben oder die Bruderschaft kanonisch errichtet ist. (Letztere Ausnahme ist indes nicht immer gemacht.) S. C. Indulg. 10. Mai 1844; 24. Aug. 1844.

II. Portiunkulaablaß.

Von Papst Honorius III. im Jahre 1223 verliehen, konnte der Portiunkulaablaß anfänglich nur in der Kirche „unserer lieben Frau der Engel" (Portiunkulakirche) bei Assisi gewonnen werden, und zwar alljährlich am 2. August, am Tage der Einweihung genannter Kirche. Für die Gewinnung des Ablasses war ursprünglich nur reumütige Beicht, nicht auch schon Empfang der heiligen Kommunion gefordert. — Später wurde der Portiunkulaablaß von verschiedenen Päpsten, namentlich von Gregor XV. (Bulle: Splendor paternae gloriae 4. Juli 1622) auf alle Kirchen der drei Orden des heiligen Franziskus ausgedehnt und zur Gewinnung des Ablasses neben der Beicht auch noch die heilige Kommunion vorgeschrieben. Innocenz XI. erklärte durch ein Breve vom 22. Januar 1689 diesen Ablaß auch den Verstorbenen zuwendbar. Innocenz XII. hat ihn (Bulle vom 18. August 1695) für die Portiunkulakirche auf alle Tage des Jahres ausgedehnt. Und Pius VII. verlegte ihn für mehrere Länder zum größten Nutzen der Gläubigen auf den Sonntag nach dem 2. August (wenn dieser nicht selbst ein Sonntag ist) und bestimmte, daß der Ablaß nicht bloß in den Franziskaner-, sondern auch in

liturgie.de

den Pfarrkirchen und in allen jenen Filialkirchen, welche an Sonn- und Feiertagen einen ordentlichen Gottesdienst haben, gewonnen werden könne. Die S. Congregatio Indulgentiarum erklärte am 22. Februar 1847 ausdrücklich, daß er toties quoties gewonnen werden könne, was auch Pius IX. am 12. Juli 1847 bestätigte.

Die Beicht zur Gewinnung des Portiunkulaablasses kann schon am Vorabende, d. i. am 1. August, abgelegt werden, nicht aber schon am Tage vor dem Vorabende, das wäre am 31. Juli. — Für jene, welche regelmäßig in jeder Woche wenigstens einmal zur heiligen Beicht zu gehen pflegen, gilt das allgemeine Indult Klemens XIII., vermöge welchem solche Gläubige durch diese wöchentliche Beicht alle und jede Abläße unter der Woche erlangen können, zu deren Gewinnung sonst die Beicht verlangt ist, vorausgesetzt, daß sie sich von ihrer letzten Beicht her keiner Todsünde bewußt sind.

Dieses Indult erstreckt sich nach der ausdrücklichen Erklärung der heiligen Kongregation der Abläße auch auf den Portiunkulaablaß, so daß diejenigen, welche regelmäßig alle Wochen beichten, auf den Portiunkulaablaß hin nicht eigens zu beichten brauchen.

Die Kommunion kann man in jenen Orten und Diöcesen, in welchen der Portiunkulaablaß schon am Vorabende mit der ersten Vesper des Festes beginnt, schon am Vorabende, d. i. den ganzen Tag vor dem Portiunkulatage, empfangen; der Ablaß selbst aber kann erst nachmittags von der ersten Vesper an gewonnen werden.

Beginnt aber der Ablaß nicht von der ersten Vesper, sondern ist er lediglich auf den Ablaßtag selbst, z. B. auf den ersten Sonntag im August, beschränkt, so muß auch die Kommunion an diesem Tage, und zwar erst von Sonnenaufgang an, empfangen werden.

Kirchen, in denen der Portiunkulaablaß gewonnen werden kann, sind vor allen anderen alle Klosterkirchen der drei Orden des heiligen Franziskus, und alle jene Pfarr- und Seelsorgskirchen, denen dieses Vorrecht vom heiligen Stuhle erteilt worden ist, und welche wenigstens zwei italienische Meilen, d. h. etwas über eine Stunde von einer Ordenskirche des heiligen Franziskus entfernt sind. So oder ähnlich lauten die meisten Reskripte, wo-

liturgie.de

durch außer den Ordenskirchen auch anderen Kirchen dieses Ablaßprivilegium verliehen wurde. Es muß aber auf den Wortlaut des päpstlichen Indultes genau geachtet werden, weil nicht alle derartigen Indulte gleichlautend sind.

III. Kreuzwegandacht.

Die Abläſſe der Kreuzwegandacht.

Jeder, welcher die vierzehn Stationen eines Kreuzweges, der gültig errichtet ist, in gehöriger Disposition und in vorschriftsmäßiger Weise besucht, gewinnt alle jene zahlreichen Abläſſe, vollkommene und unvollkommene, welche schon früher für den persönlichen Besuch der heiligen Orte in und außerhalb Jerusalems verliehen worden sind, und alle diese Abläſſe können den armen Seelen im Fegfeuer fürbittweise zugewendet werden. So bestimmen die bezüglichen päpstlichen Breven und Bullen. Obwohl diese zahlreichen Abläſſe im Bullarium des heiligen Landes einzeln aufgezählt werden, so ist es doch von der Ablaßkongregation geradezu verboten, dieselben in Bezug auf den Kreuzweg mündlich oder schriftlich einzeln anzugeben, oder sie an den Stationen selbst aufzuschreiben oder einzugraben. Die Originalkonzession dieser Abläſſe, welche im Kloster des heiligen Grabes zu Jerusalem aufbewahrt wurden, sind nämlich durch eine Feuersbrunst verloren gegangen und die später angefertigten Sammlungen stimmen in der Angabe der Abläſſe nicht immer genau überein, was wiederholt Veranlassung zu Zwistigkeiten gegeben hat.

Wo Kreuzwege errichtet werden dürfen.

Kreuzwege können errichtet werden in allen Kirchen und Kapellen von Klöstern und Spitälern, in den Pfarrkirchen und an anderen Orten desselben Pfarrbezirkes und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in derselben Stadt oder in demselben Pfarrbezirke schon ein Kreuzweg errichtet sei oder nicht, ob die Kreuzwege weit voneinander entfernt seien oder nicht; auch kann ein Kreuzweg außerhalb, ein anderer in der Kirche und in derselben Kirche einer für die Männer an diesem Orte und ein zweiter für die Frauen an einem anderen Orte aufgestellt werden. Pius VI. bewilligte, daß der Kreuzweg mit bischöflicher Erlaubnis errichtet werde nicht nur in öffentlichen Kirchen und Kapellen, sondern

liturgie.de

auch in Privatkapellen und in den kleinsten Oratorien,[1]) ja sogar außerhalb der Kirchen, der öffentlichen und Privatkapellen, in Kirchhöfen und auf Hügeln;[2]) auch in mehreren Kapellen derselben Genossenschaft, wie auch auf der Emporkirche, im Chore, in den Gängen der verschiedenen Abteilungen eines Krankenhauses, im Krankenzimmer, ja selbst in Privathäusern in einem eigenen, sonst nicht bewohnten Zimmer. — Immer soll jedoch der Ort, wo ein Kreuzweg errichtet wird, decent sein und decent erhalten bleiben; wäre ein Ort, wo ein Kreuzweg errichtet ist, zu profanen Zwecken, die mit grober Indecenz verbunden waren, mißbraucht worden, so müßte der Kreuzweg entfernt werden.

Erfordernisse zur Gewinnung der Kreuzwegabläße.

Um die Abläße der Kreuzwegandacht zu gewinnen, muß

1) der Kreuzweg gültig errichtet,

2) muß man gehörig disponiert sein,

3) muß der Kreuzweg in vorschriftsmäßiger Weise besucht werden.

1. Gültige Errichtung.

Zur gültigen Errichtung des Kreuzweges gehört nach den einschlägigen Instruktionen Klemens XII. und Benedikt XIV.:

a) Das documentum concessionis, d. i. die schriftlich vorliegende Licenz des Diöcesanbischofes und resp. jener Oberen (des Ortspfarrers, des Kuraten, Benefiziaten, des Kirchenvorstandes u. s. w.), unter deren Jurisdiktion die Kirche, das Spital, der Ort steht, wo ein Kreuzweg errichtet werden soll.[3]) Will also ein Pfarrer in seiner Pfarrkirche oder an einem anderen

---

[1]) Wird ein Kreuzweg in Privatoratorien errichtet, so können die Kreuzwegabläße nur von den Blutsverwandten, Verschwägerten und Hausgenossen gewonnen werden.

[2]) Hügel und kleine Berge werden zu einiger Versinnlichung des Kalvarienberges zu Jerusalem für Kreuzwege besonders gerne gewählt.

[3]) Nach einem Dekrete der Ablaßkongregation vom 21. Juni 1879 ist die schriftliche Licenz des Ordinarius für jeden einzelnen zu errichtenden Kreuzweg notwendig an allen Orten der Diöcese; die Zustimmung des Pfarrers wird aber nicht gefordert in solchen Hospitälern, Kirchen, Kapellen, Klöstern ꝛc. im Umfange der Pfarrei, welche, obwohl rechtlich der Jurisdiktion des Pfarrers nicht enthoben, so doch faktisch unabhängig vom Pfarrer durch einen eigens vom Bischof angestellten Geistlichen (Rektor, Kaplan ꝛc.) administriert werden.

liturgie.de

Orte innerhalb seines Pfarrbezirkes einen Kreuzweg errichten lassen, so bedarf er dazu der schriftlichen Erlaubnis seines Bischofes;[1]) und will jemand anderer als der Pfarrer an einem Orte, welcher unter der Jurisdiktion des Pfarrers steht, einen Kreuzweg errichten lassen, so bedarf ein solcher außer der schriftlichen Licenz des Bischofes auch noch die schriftliche Erlaubnis seines Ortspfarrers. Hat man es unterlassen, das documentum concessionis sich zu beschaffen, so können die Kreuzwegabläße nicht gewonnen werden.[2])

b) Die Aufstellung von (nicht weniger und nicht mehr als) vierzehn Stationen, deren jede mit einem kleinen hölzernen[3]) Kreuze[4]) versehen sein muß. Bildliche Darstellungen (in Skulptur oder Malerei) sind dabei nicht unbedingt notwendig, sollen aber, wenn sie angebracht werden, den Stationsbildern des Kreuzweges zu Jerusalem entsprechen.[5]) Die Kreuzwegabläße inhärieren aber nicht den Stationsbildern, sondern nur den vierzehn hölzernen Kreuzen, wenn diese rechtmäßig benediziert sind.[6])

---

[1]) Die Bitte um diese Licenz kann unbeschadet der Gültigkeit mündlich gestellt werden; aber die Licenz selbst muß schriftlich gegeben sein und erforderlichen Falles vorgewiesen werden.

[2]) Ist ein Kreuzweg zwar von einem bevollmächtigten Priester errichtet, aber das documentum concessionis nicht eingeholt worden, so kann dieser Defekt nachträglich, auch noch nach langer Zeit dadurch beseitigt werden, daß man sich ein documentum confirmationis von dem Ordinarius erbittet.

[3]) Daß die Kreuze von Holz seien, ist nach mehreren Dekreten wesentliche Bedingung (S. C. Indulg. 20. Iulii 1838; 20. Aug. 1842; 23. Nov. 1878).

[4]) Diese hölzernen Kreuze dürfen mit keinem Christusbilde versehen, können aber vergoldet, oder mit Ornamenten von Metall eingefaßt sein. Sollten irgendwo bei einer sonst kanonischen Errichtung eines Kreuzweges nicht hölzerne, sondern metallene Kreuze angebracht worden sein, so muß dieser Defekt gut gemacht werden. Dies kann dadurch geschehen, daß man die hölzernen Kreuze von einem dazu bevollmächtigten Priester privatim benedizieren läßt, worauf man dann diese benedizierten Kreuze bei den bereits errichteten Stationen entweder selbst oder durch einen anderen, sei es wer immer, ganz im stillen, ohne irgend eine Ceremonie anbringen kann. Gewöhnlich werden die Kreuze oben an den Stationsbildern befestiget; sie können auch unterhalb der Bilder, oder auch ganz getrennt von denselben an der Wand angebracht werden.

[5]) Diese Bilder dienen nur dazu, um auch ohne Gebetbuch bei jeder Station sich erinnern zu können, welches Geheimnis aus dem Leiden des Herrn betrachtet werden soll und um die Betrachtung selbst zu erleichtern.

[6]) Die Abläße können somit auch gewonnen werden, obwohl keine Stationsbilder aufgestellt sind. In diesem Falle ist jedoch der in Rom übliche

liturgie.de

c) Daß man die Stationen nicht so eng zusammenstelle, daß man den ganzen Kreuzweg in zwei bis drei Schritten zurücklegen könnte, sondern in einiger Distanz auseinander halte (S. C. Indulg. 28. Aug. 1752).

d) Zur gültigen Errichtung eines Kreuzweges gehört auch die Benediktion der vierzehn kleinen hölzernen Kreuze durch einen dazu bevollmächtigten Priester.[1])

Die Vollmacht, Kreuzwege zu benedizieren, besitzen der General, die Provinziale und Lokaloberen und im Auftrage der Lokaloberen auch andere zum Predigt- oder Beichtvateramte approbierte Religiosen des Franziskanerordens. Für Gegenden, in welchen der Franziskanerorden nicht einheimisch ist, muß der den Kreuzweg errichtende Priester die besondere Bevollmächtigung hiezu vom apostolischen Stuhle selbst entweder unmittelbar oder mittelbar durch den General der Franziskaner, oder durch die Kongregation der Breven, oder durch seinen Bischof erhalten haben.

Gebrauch zu empfehlen, unter jedem der vierzehn hölzernen Kreuze ein Täfelchen anzubringen, auf welchem jede Station bezeichnet ist, z. B. I. St. „Jesus wird zum Tode verurteilt" u. s. w. Auf solche Weise kann auch weniger bemittelten Gemeinden, welche die Kosten zur Anschaffung angemessener Stationsbilder auf einmal zu bestreiten nicht im stande sind und dennoch die Gnaden eines Kreuzweges nicht gerne entbehren möchten, geholfen werden.

[1]) Die Benediktion der hölzernen Kreuze kann vor oder nach deren Aufstellung, entweder privatim, ohne alle Feierlichkeit, oder publice et solemniter stattfinden und sollte letzteres, wenn anders die Umstände es erlauben, unter genauer Beobachtung aller dabei üblichen Ceremonien immer geschehen, indem dieses sehr geeignet ist, eine größere Ehrfurcht und Liebe für die Übung der Kreuzwegandacht zu erwecken. Ohne alle Feierlichkeit, privatim, muß diese Benediktion immer vorgenommen werden, wenn der Kreuzweg in einem der Klausur unterworfenen Frauenkloster errichtet werden soll. Der bevollmächtigte Priester segnet die Stationsbilder (wenn solche vorhanden) und Kreuze und übergiebt sie den Ordensfrauen, welche dieselben dann selbst an dem bestimmten Orte aufstellen können. Eine ähnliche Weise der Aufstellung kann auch in allen Kirchen, wie an jedem anderen Orte beobachtet werden. Der Priester, welcher die Stationsbilder und Kreuze segnet, braucht dieselben nicht selbst aufzustellen; er kann dieses jedem anderen, selbst einem Laien, überlassen und dieser darf sie ganz für sich allein zu jeder beliebigen Zeit, ohne irgend eine Feierlichkeit, und ohne Zeugen an ihre Stelle bringen. Dieser Weg empfiehlt sich namentlich, wenn man nach stattgefundener Errichtung eines Kreuzweges eine Nullität entdeckt, die ihren Grund in einem wesentlichen Defekte der Kreuze hat, weil hier eine feierliche Einsegnung und Aufstellung leicht Anstoß erregen könnte.

liturgie.de

e) Nach geschehener Benediktion ist endlich und zwar sub poena nullitatis ipso facto incurrendae das documentum peractae executionis erforderlich, d. i. die Ausstellung einer, von dem bevollmächtigten Priester und dem Ortspfarrer, resp. dem Rektor der Kirche, dem Superior des Spitals ꝛc., wo der Kreuzweg errichtet wurde, unterzeichneten Urkunde über die Errichtung des Kreuzweges.[1]) Diese Urkunde ist zur Aufbewahrung an die bischöfliche Kanzlei zu schicken und eine gleichlautende Abschrift davon oder wenigstens ein Beglaubigungszeugnis über die Errichtung des Kreuzweges auch im Archive der Pfarrei und überhaupt des Ortes (z. B. des Spitals), wo der Kreuzweg errichtet wurde, aufzubewahren.

Anmerkung. Der Kreuzweg verliert die Benediktion und die Ablässe nur dann, wenn die Stationskreuze von dem Orte, wo die kanonische Errichtung des Kreuzweges stattgefunden, anderswohin (in eine andere Kirche oder Kapelle . . .) gebracht werden, oder wenn die größere Zahl der Kreuze durch neue ersetzt wird, und ist daher in diesen Fällen eine neue Errichtung und Einsegnung notwendig. Dagegen verliert der Kreuzweg seine Weihe und seine Ablässe nicht: a) wenn man neue Gemälde an die Stelle der alten setzt, denn die Gemälde sind eben nur Sache der Andacht; b) wenn man nicht die größere Zahl der Kreuze durch neue ersetzt, wenn also mehr alte Kreuze bleiben, als zu Grunde gegangen sind und durch neue ersetzt werden (S. C. Indulg. 20. Aug. 1844; 14. Iuni 1845); c) wenn man aus irgend einem Grunde alle oder einige Kreuze und Gemälde nur auf einige Zeit wegnimmt und sie später wieder an ihre frühere Stelle bringt (S. C. Indulg. 20. Mart. und 1. Iunii 1835; 21. Mart. 1836; 20. Iunii 1836; 28. Sept. 1838 und 30. Ianuar 1839); d) selbst auch dann nicht, wenn einzelne oder alle Stationen eine neue Stelle erhalten, wenn sie nur in derselben Kirche oder Kapelle bleiben (S. C. Indulg. 16. Dec. 1760; 22. Aug. 1842; 20. Aug. 1844; 14. Iunii 1845).

---

[1]) Diese Urkunde muß nicht gerade noch am Tage der Errichtung des Kreuzweges verfertigt werden. Man zögere aber nicht lange, da man sonst nicht mehr mit Sicherheit darauf rechnen kann, die mit dem Kreuzwege verbundenen Ablässe zu gewinnen.

liturgie.de

2. Gehörige Disposition.

Um die Abläſſe der Kreuzwegandacht zu gewinnen, muß man gehörig disponiert, d. h. im Stande der Gnade ſein. Da der Gnadenſtand unbedingt notwendig iſt, um einen Ablaß für ſich gewinnen zu können, ſo kann der, welcher ſich einer ſchweren Sünde bewußt iſt, bei ſeiner Kreuzwegandacht nur dann einen Ablaß für ſich zu gewinnen hoffen, wenn er entweder das Sakrament der Buße mit einer wenigſtens unvollkommen übernatürlichen Reue empfängt, oder wenn er vor oder bei ſeiner Kreuzwegandacht durch eine vollkommene Reue cum voto sacramenti ſich mit Gott ausſöhnt.

3. Vorſchriftsmäßige Beſuchung.

Zur vorſchriftsmäßigen Beſuchung gehört:

a) daß man wirklich alle Stationen beſuche, ohne auch nur eine zu übergehen (S. C. Indulg. 3. Aug. 1842);

b) daß man bei jeder Station den Platz wechsle und von einer Station zur anderen gehe, inſoweit es die verſammelte Menge oder die Enge des Raumes geſtattet. Hievon iſt eine Ausnahme ohne beſonderes Privilegium nicht zuläſſig. Nur bei der öffentlichen gemeinſamen Kreuzwegandacht genügt es, daß die Gläubigen auf ihren Plätzen bleiben und nur durch irgendwelche Bewegung des Körpers gegen die Stationen hin (z. B. durch Aufſtehen bei jeder einzelnen Station oder durch die Hinwendung des Geſichtes nach derſelben) die Abſicht des Beſuches ausdrücken. Nur muß dann der Prieſter (und überhaupt der Leiter der Andacht) ſich zu den einzelnen Stationen begeben und dort die betreffenden Gebete verrichten und es iſt zur Gewinnung der Abläſſe nicht hinreichend, wenn bei einer gemeinſchaftlichen Übung der Prieſter auf der Kanzel oder am Fuße des Altares die Stationsgebete verlieſt und die Teilnehmer ruhig in den Bänken knieen oder ſitzen. — Vor ausgeſetztem Hochwürdigen Gute im Ciborium darf die gemeinſame Kreuzwegandacht nur dann vorgenommen werden, wenn Prieſter und Volk während der Abhaltung dieſer Andacht ſtets ihr Angeſicht zum Expoſitionsaltare gewendet halten.[1])

[1]) Im Bistume Augsburg darf laut Generalerlaſſes vom 21. Oktober 1876, wenn bei öffentlicher, gemeinſamer Kreuzwegandacht das Hochwürdige Gut im Ciborium ausgeſetzt wird, die beſagte Andacht ſo abgehalten werden,

liturgie.de

b) Daß sowohl bei der öffentlichen, als auch bei der privaten Übung der Kreuzwegandacht der Besuch aller vierzehn Stationen fortlaufend, ohne längere Unterbrechung stattfinde (S. C. Indulg. 14. Dec. 1857). Nur kurze Unterbrechungen, welche die Einheit der vorgeschriebenen Betrachtungen kaum oder gar nicht stören, stehen der Gewinnung der Ablässe nicht im Wege. Man kann also die Kreuzwegandacht unterbrechen, um die heilige Messe zu hören, zu beichten, zu kommunizieren u. s. w. Hat eine längere Unterbrechung stattgefunden, so muß der Besuch von der ersten Station der Reihe nach wieder aufgenommen werden, um die Ablässe zu gewinnen.

c) Zur vorschriftsmäßigen Besuchung gehört endlich, daß während des ganzen Besuches jeder Gläubige, wenn auch nur

---

daß der Priester von der Kanzel aus oder vor dem Altare vorbetet und immer zum Altare sieht, wenn die Räumlichkeiten des Gotteshauses ein Umhergehen des Priesters und wirkliches Besuchen der vierzehn Kreuzwegstationen unthunlich machen; nur müssen Priester und Volk vor Betrachtungsbeginn jeder der vierzehn Stationen aufstehen und hernach wieder niederknieen. Wo aber der Offiziator (mit zwei Ministranten) die vierzehn Stationstafeln zu besuchen recht wohl im stande ist, und wo er dies auch thun muß, um die verliehenen kirchlichen Ablässe zu gewinnen, da hat man die Kreuzwegandacht nach dem „Handbüchlein für Ministranten ꝛc.", das 1876 mit oberhirtlicher Druckgenehmigung bei Friedrich Pustet in Regensburg erschienen ist, auf folgende Weise vorzunehmen: Man lasse anfangs am Altare nur zwei Kerzen brennen. Ein leicht tragbarer Schemel ist vor der Andacht zur ersten Station zu stellen. Ein Ministrant, der ein eigenes Kreuz dem Priester vorausträgt, ist ganz unnötig, weil die Andacht den Kreuzen der Stationsbilder gilt. Beim Auszug aus der Sakristei gehen drei Ministranten voraus, nämlich einer, der den Schemel des Priesters von einer Station zur anderen zu tragen hat, und zwei Leuchterträger, — und knieen sich, nachdem der Schemelträger das Birett des Priesters an einen passenden Ort getragen hat, wie der Priester an der untersten Altarstufe nieder. Hier betet der Priester das Vorbereitungsgebet Ist dies vollendet, so gehen alle zur ersten Station, voraus der Schemelträger, dann nebeneinander die zwei Leuchterträger, zuletzt der Priester. Dies gilt bei jedem Gange von einer Station zur anderen. Bei den Betrachtungen und Gebeten knieen sie nieder (was auch das Volk thut). Nach der letzten Station, bei welcher der Schemel stehen bleiben kann, gehen alle wieder zum Altare, wo das Aufopferungsgebet (Schlußgebet) verrichtet wird. Vor dem Schlußgebete kann auch das Allerheiligste ausgesetzt werden und sind in diesem Falle während der letzten Station (vom Schemelträger) noch vier Kerzen auf dem Altare anzuzünden. Zum Schlusse der Andacht wird alsdann mit dem (in Ciborio ausgesetzten) Allerheiligsten der heilige Segen in vorgeschriebener Weise gegeben.

liturgie.de

ganz kurz, das Leiden Christi betrachte, und zwar nicht bloß überhaupt (in genere), sondern bestimmt (taxative) in den vierzehn Stationsgeheimnissen. Betrachtungen aus Büchern zu lesen und bei jeder Station ein Vaterunser und Gegrüßt seist du Maria zu beten, ist nicht notwendig, aber ratsam. — Die Kreuzwegabläße können so oft gewonnen werden, als man vorschriftsmäßig die Stationen besucht, also auch mehrere Male an demselben Tage, wenigstens für die armen Seelen, und selbst zur Nachtzeit. Mit dem Besuche einer einzelnen Station aber ist kein Ablaß verbunden.

Ein Ersatzmittel des Kreuzweges.

Jenen Personen, welche durch Krankheit oder wie immer rechtmäßig verhindert sind, die Stationen eines Kreuzweges selbst zu besuchen, bieten die sogenannten Stationskreuzchen ein Ersatzmittel. Klemens XIV. verlieh durch ein Dekret vom 26. Januar 1773 dem P. General der Franziskanerobservanten und den ihm untergebenen Provinzialen, Guardianen und Superioren die Vollmacht,[1]) für Kranke, Gefangene, Reisende oder anderswie rechtmäßig Verhinderte Kruzifixe zu segnen, damit die eben erwähnten Personen vermittelst eines solchen Kruzifixes die Kreuzwegabläße für sich oder für die armen Seelen gewinnen könnten, und zwar so oft, als sie, dasselbe in der Hand haltend, andächtig und mit reumütigem Herzen, ohne moralische Unterbrechung (und zwar nicht bloß mentaliter, sondern vocaliter) vierzehn Vaterunser und Ave Maria und Ehre sei dem Vater u. s. w. statt des Besuches der Stationen, dann fünf Vaterunser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater zu Ehren der heiligen fünf Wunden, und zuletzt noch ein Vaterunser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater nach der Meinung des heiligen Vaters (also im ganzen zwanzig Vaterunser u. s. f.) beten. — Schwerkranke, welche nicht im stande sind, die Kreuzwegabläße mittels des Stationskreuzes durch Abbetung der zwanzig Vaterunser u. s. w. zu gewinnen, können derselben teilhaftig werden, wenn sie das „Stationskreuz"

[1]) Auf specielles Ansuchen wird diese Bevollmächtigung auch anderen Priestern, besonders Missionären, verliehen. Dabei ist zu beachten, daß die erlangte Vollmacht, eine bestimmte Anzahl Kreuzwege zu weihen, nicht auch die Vollmacht, „Stationskreuze" zu benedizieren, involviere.

liturgie.de

in der Hand haltend, statt der zwanzig Vaterunser u. s. w. einen beliebigen Akt der Reue oder den Vers aus dem Te Deum laudamus: »Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti« mit Andacht mündlich beten. Dieses für Kranke so tröstliche und leichte Indult hat Pius IX. auf die Bitte des Ordensgenerals der Franziskaner durch Breve vom 18. Dezember 1877 gegeben.

Damit aber ein Kreuz die Eigenschaften eines Stationskreuzes erlangt, muß es a) aus einem festen und kompakten Stoffe angefertigt sein;[1]) es muß aber nicht notwendig, wie die Kreuze an den vierzehn Stationen des Kreuzweges, von Holz sein; b) es darf das Bild des Gekreuzigten nicht etwa auf das Bild nur gemalt oder in dasselbe nur eingeprägt sein, oder am selben nur als Relief erscheinen, sondern es soll »ex qualibet materia solida et compacta« angefertiget und so daran befestiget werden, daß es davon auch leicht wieder abgelöst, und ohne es zerbrechen zu müssen, an ein anderes Kreuz angebracht werden kann; c) das Kreuz muß von einem dazu bevollmächtigten Priester cum applicatione indulgentiarum benediziert werden.

Die Weihe wird dadurch vollzogen, daß man über die Kruzifixe das Kreuzzeichen macht mit der Intention, die Kreuzwegabläße damit zu verbinden. Die benedictio cum indulgentiis inhäriert nur dem Bilde des Gekreuzigten (crucifixo), nicht aber dem Kreuze. Es kann daher der Crucifixus von einem Kreuze auf ein anderes übertragen werden »sine periculo amittendi collatas indulgentias«. Verloren aber geht die Weihe samt dem Ablasse, wenn das Bild des Gekreuzigten zerbrochen, und auch, wenn es verkauft oder verschenkt oder vertauscht, oder an andere in der Absicht, sie der Abläße teilhaftig zu machen, ausgeliehen wird. Denn das Privilegium, vermittelst eines „Stationskreuzes" die Abläße des Kreuzweges gewinnen zu können, ist ein persönliches, gilt also nur für den Eigentümer des Kruzifixes und kann auf keine andere Person übertragen werden.

---

[1]) Das Kruzifixchen sollte nach der Bestimmung Klemens XIV. vom 26. Januar 1773 von Messing sein; als man jedoch bei der heiligen Ablaßkongregation anfragte, ob durch das Messing jeder andere Stoff ausgeschlossen sei, erfolgte am 8. August 1859 die Antwort, es sei nur ein zerbrechlicher Stoff ausgeschlossen.

liturgie.de

IV. Privilegierte Altäre.

Ein privilegierter Altar ist derjenige, mit welchem der Papst durch eine besondere Begünstigung die Gnade verbunden hat, daß, wenn ein Priester an demselben für die Seele eines Christgläubigen, welche in der Liebe Gottes aus diesem Leben geschieden ist, die heilige Messe liest, diese Seele aus dem Schatze der Kirche einen vollkommenen Ablaß fürbittweise erhält und um der Verdienste Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen willen aus den Peinen des Fegfeuers erlöst wird.

Papst Benedikt XIII. verlieh durch Breve vom 20. August 1724 allen Patriarchal-, Metropolitan- und Kathedralkirchen der ganzen Christenheit einen täglich privilegierten Altar für alle Zeiten; welcher Altar als solcher zu gelten habe, sei von dem betreffenden Ordinarius ein für allemal zu bestimmen. Papst Klemens XIII. verlieh am 19. Mai 1759 allen Pfarr-, Abtei- und Kollegiatkirchen einen täglich privilegierten Altar auf sieben Jahre, vorausgesetzt, daß jeder Bischof für seine Diöcese um diese Gnade nachsuche und nach Ablauf der sieben Jahre um die Bestätigung derselben für weitere sieben Jahre bitte.

Es giebt zwei Arten von Altarprivilegien, nämlich solche, bei welchen der Ablaß an die Person eines gewissen Priesters geknüpft ist, persönliche Altarprivilegien genannt, und solche, bei welchen der Ablaß an einen bestimmten Ort — an eine gewisse Kirche, an einen bestimmten Altar gebunden ist, und welche man lokale Altarprivilegien heißt. Im ersteren Fall ist der Ablaß geknüpft an die Messen, welche ein bestimmter Priester, oder eine bestimmte Klasse von Priestern, oder auch (wie am Allerseelentage) jeder Priester an einem bestimmten Tage für einen Verstorbenen darbringt. Hier hängt also das Privilegium der Person des Priesters so an, daß sie es in der Regel an jedwedem Orte, in jeglicher Kirche, auf jedem beliebigen Altare, mag derselbe feststehend oder beweglich (fixum sive portatile) sein, und zwar ohne einer Bewilligung von Seiten des Bischofs zu bedürfen, an so und so vielen Tagen in der Woche, für welche oder wie viele das Privilegium lautet, genießen kann, und dies auch zweimal an den bezeichneten Tagen, wenn ein solcher Priester zu binieren

liturgie.de

hat.[1]) Bei den lokalen Altarprivilegien gewinnt in der Regel jedweder Priester, sobald er in jener bestimmten Kirche oder auf einem bestimmten Altare, wofür das Privilegium verliehen ist, für die Seele eines Christgläubigen im Reinigungsorte das heilige Meßopfer unter den gesetzten Bedingungen darbringt, zu Gunsten eines Verstorbenen einen vollkommenen Ablaß.

Kirchliche Bestimmungen bezüglich der Messen auf einem privilegierten Altare.

1) Die heilige Messe muß für Verstorbene und zwar immer für jene Verstorbenen appliziert werden, denen der Altarablaß zukommen soll, und könnte man also nicht den Ablaß der einen armen Seele zuwenden und das Meßopfer einer anderen.

2) Der Ablaß des privilegierten Altares wird nach der Intention und Praxis der Kirche nur für eine Seele, nicht für mehrere, in einer und derselben Messe verliehen.

3) An allen jenen Tagen, an welchen die Rubriken eine Requiemsmesse gestatten, ist die missa de requiem conditio sine qua non für das Altarprivilegium, mag nun dieses ein lokales oder persönliches, ewiges oder temporäres, allgemeines oder specielles sein (S. C. Indulg. 11. April. 1840 u. 22. Febr. 1847). Für die missa de requiem darf man sich nach dem von Pius IX. am 23. Juli 1868 approbierten Dekrete der R. C. violetter Paramente nicht mehr bedienen. In einem einzigen Falle wäre es auch erlaubt, wenn nämlich am 2. November das Allerheiligste für das vierzigstündige Gebet ausgesetzt wäre (S. C. Indulg.

---

[1]) Wer das persönliche Altarprivilegium zu erlangen wünscht, muß sich an den heiligen Stuhl wenden, indem er sein Bittgesuch entweder unmittelbar in Rom vorlegen läßt, oder es seinem Bischofe mit der Bitte um Weiterbeförderung einreicht. Das Formular eines Bittgesuches um das persönliche Altarprivilegium ist: Beatissime Pater. N. N., presbyter, vicarius ad S. N., loci B., dioecesis C., ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter petit indultum altaris privilegiati personalis. Et Deus etc. Unter dieses Bittgesuch wird gewöhnlich die Bewilligung mit folgenden Worten geschrieben: Ex audientia Sanctissimi. Die .... mensis .... anni .... Sanctissimus benigne annuit pro indulto personali altaris privilegiati tribus vicibus in qualibet hebdomada. N. Card. N. — Dieses Indult braucht man nach einer Erklärung der heiligen Ablaßkongregation vom 5. Febr. 1841 dem Diöcesanbischofe nicht zur Bestätigung vorzulegen, wenn dies nicht ausdrücklich darin verlangt wird.

liturgie.de

16. Sept. 1801) und in diesem Falle könnte der Priester, obgleich er nicht schwarze Paramente gebrauchte, den Altarablaß gewinnen. An allen jenen Tagen dagegen, an welchen Requiemsmessen durch die Rubriken verboten sind, gewinnt man das Altarprivilegium, wofern für Verstorbene appliziert wird, auch durch eine Messe, die in der Farbe des Tages de festo, de dominica, de feria, de octava (wenn nämlich die beiden privilegiert sind), gelesen wird.

Ist das heiligste Sakrament auf einem privilegierten Altare ausgesetzt (sei es in der Monstranz oder im Ciborium), so wird das Altarprivilegium auch dann gewonnen, wenn eine Votivmesse oder eine missa de festo semiduplici oder de feria auf diesem Altare gelesen wird. Wird dagegen die heilige Messe auf einem Altare gelesen, auf welchem nicht ausgesetzt ist, so muß man die Requiemsmesse nehmen, wenn man das persönliche oder lokale Privilegium gewinnen will, und nur jene Kirchen sind hievon ausgenommen, in welchen das eigentliche vierzigstündige Gebet vorschriftsmäßig abgehalten wird, denn während dieser Zeit ist in solchen Kirchen keine Requiemsmesse gestattet. (Wenn aber das Allerheiligste für das vierzigstündige Gebet am 2. November ausgestellt wäre, vergleiche oben Ziffer 3.)

4) Onera perpetua und Meßstiftungen zu privilegierten Altären dürfen nicht angenommen werden, weil sie im Widerspruche ständen mit dem Rechte des päpstlichen Stuhles, jedwedes Privilegium jederzeit zu widerrufen, und weil auch sonst aus solchen Stiftungen manche Verlegenheiten entstehen könnten.

5) Für eine privilegierte Messe ein höheres Stipendium direkt oder indirekt zu verlangen, wäre Simonie, und ist daher an sich unerlaubt und durch ausdrückliche Erklärung des Papstes Klemens XIII. verboten. Ein ganz freiwillig dargebotenes höheres Stipendium anzunehmen, ist natürlich nicht verwehrt.

6) Die Messe, welche auf einem privilegierten Altare für die Seele eines Verstorbenen gelesen wird, ist an und für sich privilegiert, und es ist daher nicht notwendig, daß der Stipendiengeber oder der celebrierende Priester im einzelnen Falle die bestimmte Intention habe, jener Seele den Ablaß zuzuwenden (S. C. Indulg. 5. Mart. 1855). Wenn der Priester die heilige Messe pro pluribus defunctis zu applizieren hat, so kann er den Ablaß entweder in bestimmter Weise einer namentlich

liturgie.de

bezeichneten Seele aus der Zahl derer, für welche das heilige Meßopfer appliziert wird, zuwenden, oder kann es unbestimmt ganz Gott überlassen, welcher Seele von diesen Verstorbenen er nach seinem göttlichen Wohlgefallen die Frucht und Wirkung des besagten Ablasses zukommen lassen will. Persönlich privilegierten Priestern, welche das tägliche Privilegium besitzen, z. B. durch Ablegung des heldenmütigen Liebesaktes, geben Gottesgelehrte den Rat, daß sie ein- für allemal die Meinung machen, so oft sie für einen Verstorbenen celebrieren, demselben das Privilegium zukommen zu lassen. Wenn aber Priester das persönliche Privilegium nur für einen oder einige Tage in der Woche besitzen und ihnen diese Tage nicht näher bestimmt sind, so ist erforderlich, daß sie die Intention des Altarablasses jedesmal machen.

7) Hat ein Priester kraft eines Versprechens oder einer Übereinkunft die Verpflichtung übernommen, auf einem privilegierten Altare die heilige Messe für einen Verstorbenen zu lesen, so ist er ex iustitia, also sub onere remedii verbunden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Persönlich privilegierte Priester können dies auf jedem Altare thun, nicht persönlich privilegierte Priester aber können dieser Verpflichtung nur genügen, wenn sie die heilige Messe auf einem privilegierten Altare lesen.

Ferner muß jeder Priester, der die Verpflichtung übernommen, auf einem privilegierten Altare für eine abgeschiedene Seele zu applizieren, das genau beobachten, was zur Gewinnung des Altarablasses notwendig ist, und wofern er etwas davon versäumte, und so im Widerspruche mit seinem Versprechen die arme Seele des Ablasses beraubte, muß er zum Ersatze für dieselbe einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Als nämlich bei der heiligen Kongregation angefragt wurde, ob ein Priester auch zu einem Ersatze verbunden sei, und welches Ersatzmittel er etwa anwenden müsse, wenn er zwar die Messe auf einem privilegierten Altare gelesen, aber sich bona fide geirrt und an Tagen, wo er schwarz hätte lesen sollen, in der Farbe des Tages celebriert und so die armen Seelen um den Ablaß gebracht hätte, lautete die Antwort: Affirmative quoad illos sacerdotes, qui pacto obligantur, ut missam agerent in altari privilegiato; eos debere lucrari indulgentiam plenariam pro iis defunctis, quibus missae fructum applicuerunt, toties, quoties diebus non impeditis usi non sunt indumentis nigri coloris. — Da aber

liturgie.de

andere vollkommene Ablässe nicht so leicht und sicher gewonnen werden, wie der Altarablaß, so kann man durch die Applikation eines anderen vollkommenen Ablasses für jenen keinen hinreichenden Ersatz leisten. So scheint es denn, daß in dem berührten Falle nichts übrig bleibe, als jene heiligen Messen nochmals zu lesen, vorausgesetzt, daß man das Stipendium unter der Bedingung erhalten habe, die heilige Messe auf dem privilegierten Altare zu lesen.

8) Am 2. November, am Allerseelentage, sind alle Messen privilegiert, ebenso sind auch während des vierzigstündigen Gebetes, wenn dasselbe nach der Instructio Clementina gefeiert wird, alle Altäre der betreffenden Kirche privilegiert.

9) In einer Kirche kann es in der Regel nur einen privilegierten Altar geben, und wird wenigstens kein zweiter eiusdem rationis zugestanden. Wohl aber kann dieselbe Kirche auch noch andere Altarprivilegien haben aus besonderen Gründen, z. B. für die Mitglieder gewisser Bruderschaften u. dgl.

10) Die Altäre sind entweder für immer oder nur für eine Anzahl von Jahren, z. B. für sieben Jahre, privilegiert, von dem Tage der Bewilligung an gerechnet. Ist letzteres der Fall, so sucht man gegen Ende des siebenten Jahres die Erneuerung desselben nach, wobei man angeben muß, an welchem Tage das bisherige Privilegium erlischt.

11) Der privilegierte Altar muß immer ein altare fixum sein (S. C. Indulg. 24. April. 1843). Unter einem altare fixum versteht aber die S. C. I. altare, quod a loco dimoveri non possit (S. C. Indulg. 20. Mart. 1846), hiebei ist es aber nicht notwendig, daß der Altar konsekriert sei und daß deshalb seine Mensa aus einer ganzen Steinplatte bestehe, es genügt vielmehr nach einem Reskript Pius IX. vom 26. März 1867 ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis et inamovibilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur. Hiebei gilt aber das Privilegium nicht dem eingefügten konsekrierten Altarsteine, sondern dem bestimmten, in welchen jener Stein eingefügt wurde; das privilegium altaris kann also nicht an ein altare portatile geknüpft werden (S. C. Indulg. 27. Nov. 1764, 15. Dec. 1841 und 24. April. 1843), falls nicht ein specielles Indult verlangt wird.

12) Wird ein privilegierter Altar abgetragen und an einem

liturgie.de

anderen Orte derſelben Kirche wieder aufgebaut, ſo bleibt ihm das Privilegium, vorausgeſetzt, daß er wieder unter dem nämlichen Titel (zu Ehren desſelben Heiligen oder Myſteriums) errichtet werde; das Gleiche gilt im Falle des Neubaues einer Kirche, wenn anders ſie wieder am nämlichen Orte unter dem gleichen Titel erbaut wird.

13) Reicht man an die Kongregation der Breven zu Rom ein Geſuch um einen privilegierten Altar ein, ſo iſt es nach neueren kirchlichen Beſtimmungen nicht mehr notwendig, in dem Geſuche den Stoff des Altares zu bezeichnen, ob er aus Marmor, Holz u. ſ. w. beſtehe, nur der Name der Kirche, in welcher ſich der Altar befindet, und der Titel des Altares ſelbſt muß angegeben werden.

Krankenſeelſorge und letzte Ölung.

A. Krankenbeſuch.

Beweggründe.

Kranke beſuchen und ihnen beiſtehen, iſt eine heilige Pflicht des Seelſorgers; denn Krankheiten ſind beſonders wirkſame Mittel zur Bekehrung der Sünder und zur Heiligung der Seelen. Der Seelſorger aber hat die Pflicht, alle Mittel zu benützen, die zur Wirkung des Heiles der ihm Anvertrauten geeignet ſind.

Kranke beſuchen und ihnen beiſtehen, iſt auch ein Werk der Barmherzigkeit, welches Gott überaus wohlgefällig, den Kranken ſehr heilſam und für den Prieſter ungemein verdienſtlich iſt.

Erforderniſſe zum ſegensreichen Beſuche der Kranken.

Damit der Krankenbeſuch reichen Segen bringe, beſuche der Seelſorger die Kranken

1) oft und zwar

a) wöchentlich einmal diejenigen Kranken, welche langwierige Leiden haben;

b) wo möglich mehrmal in der Woche diejenigen, welche an heftigen und anſteckenden Fiebern darniederliegen, ferner ſolche, welche erſt in der Krankheit ſich zu Gott gewandt haben, endlich ſolche Kranke, welche immer ſtark angefochten ſind;

c) wo möglich täglich beſuche er diejenigen, welche ſich in der nächſten Todesgefahr befinden;

liturgie.de

2) auch ungerufen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

3) Er eigne sich passende Sprüche aus der heiligen Schrift und den heiligen Vätern, Beispiele aus dem Leben der Heiligen, vorzüglich aus dem Leben der heiligen Märtyrer und langwieriger Kranken (z. B. der heiligen Theresia, Rosa von Lima u. a.) an, um die Kranken bei seinen Besuchen durch Trostgründe und Zusprüche jedesmal trösten und auffrischen zu können.

4) Er bereite sich auf den Krankenbesuch vor, indem er vor demselben eine kurze Zeit, und wenn es nicht anders geht, wenigstens auf dem Wege zum Kranken, der Betrachtung und dem Gebete widmet.

5) Um den Kranken richtig behandeln zu können, erkundige er sich bei demjenigen, der die Anzeige von dem Krankheitsfalle macht, oder bei den Verwandten und Freunden des Kranken nach dessen Lebensverhältnissen, Neigungen, Mängeln, sittlichem Verhalten u. dgl.

6) Tritt er zum Kranken hin, so erkundige er sich jedesmal nach seinem Befinden, bezeige Freude bei Besserung, herzliches Mitleid bei Verschlimmerung, und erteile dann Belehrung, Tröstung und Ermunterung. Vor allem belehre er den Kranken über den Zweck und Nutzen der Krankheit, und wie er sich während der Krankheit nützlich beschäftigen soll, daß er nämlich durch oftmalige Erhebung des Geistes zu Gott seine Zuflucht nehme, um Gnade und Kraft zu erlangen, ihm öfter sein Leiden aufopfere, häufig Übungen des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue, der Geduld und Ergebung und anderer Tugenden erwecke, den Schutz der heiligen Jungfrau, des heiligen Schutzengels und anderer Heiligen, wenigstens in Pfeilgebeten und kurzen Seufzern anrufe, das Leiden unseres Herrn und die Beispiele der Heiligen und die Herrlichkeiten des Himmels betrachte, gute Werke verrichte, wie es ihm möglich sei, Almosen austeile, Sorge trage, daß Gebete für ihn verrichtet und heilige Messen gelesen werden u. s. f.

Er ermüde aber den Kranken nicht durch lange Ermahnungen und Belehrungen zu sehr, besonders wenn dieser schwach ist und große Schmerzen leidet, damit der Kranke nicht derselben überdrüssig und zur Ungeduld gereizt wird, sondern er bediene sich statt vieler Worte kurzer und kraftvoller Ermahnungen und

liturgie.de

Zusprüche und nehme dabei Rücksicht auf Bildung, Stand, Alter und auf die Bedürfnisse und Umstände des Kranken.

Er verrichte mit dem Kranken einige kurze Gebete, die seinen Verhältnissen angemessen sind. Bevor er sich entfernt, erteile er dem Kranken den Segen und besprenge ihn mit Weihwasser.

7) Arme Kranke unterstütze er, und wo er aus eigenen Mitteln nicht helfen kann, nehme er die Wohlthätigkeit anderer in Anspruch.

8) Er sorge dafür, daß der Kranke stets ein Kruzifix, ein Bild der heiligen Jungfrau und des Heiligen vor Augen habe, den er besonders verehrt, damit er daran seinen Glauben beleben, seine Hoffnung stärken, seine Liebe entflammen und seine Geduld kräftigen kann. Auch ein Gefäß mit Weihwasser soll im Krankenzimmer sein, mit dem der Kranke öfter besprengt wird.

9) Er leite den Kranken an zur Gewinnung von Abläſſen durch Verrichtung gewisser Gebete, durch den Gebrauch von geweihten Medaillen, Kreuzen und Rosenkränzen.

10) Ist die Krankheit gefährlich, so rate er dem Kranken, sein Zeitliches zu ordnen und nach Umständen ein Testament zu machen, solange er noch bei vollen Sinnen ist. Nötigenfalls belehre er den Kranken, worauf er bei seinen letztwilligen Verfügungen Rücksicht zu nehmen habe, nämlich zuerst auf die Pflichten der Gerechtigkeit, Bezahlung der Schulden, Leistung von Restitutionen, Erziehung unehelicher Kinder u. dgl. und danach auf die Pflichten der Liebe, und zwar nach Maßgabe des Verwandtschaftsgrades, der Bedürftigkeit u. s. f. Fromme Vermächtnisse mit Hintansetzung von Pflichten, Übergehung armer Blutsverwandten u. s. w. erkläre der Seelsorger entschieden für unrecht und meide auf das sorgfältigste alles, was ihm auch nur den leisesten Verdacht des Eigennutzes zuziehen könnte. Auch soll der Seelsorger den Kranken, wo es notwendig ist, über die gesetzlichen Erfordernisse zu einem gültigen Testamente belehren, um etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen.

B Spendung der heiligen Sterbsakramente.

Vorbereitung des Kranken zum Empfang der heiligen Sterbsakramente.

Zur Krankenseelsorge gehört auch die Spendung der heiligen Sterbsakramente, und ist es hier Aufgabe des Priesters,

liturgie.de

daß er den Kranken auf kluge und vorsichtige Weise zum Empfange der heiligen Sakramente bewege.

Ist die Krankheit noch nicht gefährlich, so ist es häufig ratsam, beim ersten, selbst zweiten Besuche gar nicht von der Beicht zu sprechen, und bemühe sich inzwischen auf geeignete Weise, sich das Vertrauen des Kranken zu gewinnen und ihm den Schrecken vor der Beicht zu benehmen. Ist die Krankheit gefährlich, aber nicht dringend, so lasse er dem Kranken Zeit, sich auf den Empfang der heiligen Sakramente vorzubereiten, setze aber schon die Zeit fest, in der er kommen werde, um seine Beicht zu hören, z. B. am Abend oder am folgenden Morgen. Ist aber die Gefahr augenscheinlich und will der Kranke die heiligen Sakramente nicht empfangen oder ihren Empfang zu lange hinausschieben, so muß er vor allem die Ursache davon erforschen und zu entfernen suchen. Fehlt es dem Kranken am Vertrauen zu seinem Seelsorger, so suche er ihm einen anderen Priester nach seinem Wunsche zu verschaffen.

Täuscht sich der Kranke selbst bezüglich der Gefahr, indem er sagt: daß es ja doch nicht so dringend sei, oder läßt er sich von anderen, Angehörigen, Ärzten, welche ihm die Gefahr verheimlichen, täuschen, so mache er ihn aufmerksam, daß man auch bei guter Gesundheit, umsomehr also im Zustande der Krankheit vorbereitet sein müsse; daß er sich durch den Aufschub der Gefahr aussetze, die heiligen Sakramente gar nicht oder unwürdig und unfruchtbar zu empfangen, daß hingegen ein frühzeitiger Empfang der heiligen Sakramente eine wunderbare innere Ruhe verschaffe, und daß der Kranke dadurch seine Krankheit heiligen, die Gerechtigkeit Gottes sühnen, seine Erbarmungen auf sich herabziehen könne u. s. w. Giebt der Kranke vor, daß er nicht recht vorbereitet sei, so entgegne er ihm, daß er ihm dabei helfen und die Vorbereitung möglichst erleichtern werde. Fürchtet der Kranke „das Aufsehen", welches das Versehen machen werde, so sage er ihm, daß sich alle Rechtschaffenen darüber freuen werden, daß es aber mit Recht großes Aufsehen machen und Ärgernis geben würde, wenn er ohne die heiligen Sakramente sterben sollte.

Liegt aber der Grund des Widerstrebens im irdischen Sinne, in einer leidenschaftlichen Anhänglichkeit an die Sünde, in falscher Scham, so hat der Priester alle seine Überzeugungskraft und

liturgie.de

seinen ganzen Seeleneifer aufzubieten, um diese Hindernisse beim Kranken zu entfernen oder zu überwinden.

Er erkläre ihm nötigenfalls mit eindringlichem Ernste, daß er gar keine Zeit mehr zu verlieren, daß er die ihm jetzt noch gewährte Bußfrist zu benützen habe, wenn er nicht der augenscheinlichen Gefahr sich aussetzen wolle, ewig verloren zu gehen; er suche ihn durch die Schrecken des göttlichen Gerichtes, der Ewigkeit und der Hölle heilsamst zu erschüttern und verhehle ihm nicht, daß er vielleicht morgen schon unter den Toten sein werde.

Viel schwieriger ist der Fall, wenn der Kranke ein unbußfertiger, verstockter Sünder oder ein ungläubiger Mensch ist, der trotz seiner gefährlichen Krankheit den priesterlichen Beistand nicht wünscht, denselben sogar abweist. Die Schwierigkeit vergrößert sich, wenn auch die Angehörigen ungläubig sind, und den Priester geflissentlich vom Lager des Kranken fernhalten. Aber selbst in diesem Falle gebe er den Kranken nicht auf, sondern wende alle Mittel der Klugheit an, um einen solchen Kranken zum Glauben, zur Furcht, zur Bekehrung, zum Empfang der heiligen Sakramente zu bewegen. Er rede ihm zu bald in Güte, bald im Ernste, bitte und beschwöre ihn, bete und lasse für ihn beten und drohe endlich dem verstockten Sünder mit dem furchtbaren Gerichte des lebendigen Gottes, in dessen Hände er fallen werde. Vor allem aber flehe der Seelsorger zu Gott um Erleuchtung und Kraft, und lasse sich vom reinen Eifer für das Heil der Seelen und von der Gnade Gottes leiten.

Ist der Kranke zum Beichten bereit, sträubt er sich aber gegen den Empfang der heiligen Ölung, so mache der Seelsorger den Kranken und nach Umständen auch die Angehörigen desselben auf die hohe Bedeutung dieses Sakramentes und insbesondere darauf aufmerksam, daß dasselbe dem Kranken außer einer größeren Reinheit von Sünden und geistiger Kräftigung auch die Gesundheit wiederherstelle, wenn es zum Seelenheile des Kranken dienlich ist, jedenfalls demselben eine körperliche Erleichterung verschaffe, wie auch die Erfahrung augenscheinlich lehre. Hat jedoch die Krankheit noch keinen besonders gefährlichen Charakter angenommen, und liegt keine Gefahr im Verzuge, so mag er der Schwachheit des Kranken Rechnung tragen und die Spendung der heiligen Ölung auf einige Zeit verschieben.

liturgie.de

Spendung des heiligen Bußsakramentes.

Dem Kranken muß der Beichtvater in jeder Weise behilflich sein, die zum Empfange des Sakramentes der Buße notwendigen Stücke zu erfüllen.

Gewissenserforschung.

Kann die Beicht nicht aufgeschoben werden, oder ist der Kranke nicht mehr recht im stande, sich darauf gehörig vorzubereiten, so rufe er mit ihm den Beistand des heiligen Geistes an und helfe ihm bei der Gewissenserforschung. Bei derselben nehme er auf das ganze vergangene Leben Rücksicht, und untersuche, ob die früheren Beichten alle gültig seien, und ob es also nicht notwendig oder geraten sei, den Kranken zu einer Generalbeicht anzuhalten. Um sich von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der früheren Beichten zu überzeugen, frage er den Kranken besonders über folgende Punkte:

a) Ob der Kranke seine Sünden allzeit gehörig gebeichtet, ob er nie eine Sünde verschwiegen, ob er stets wahre Reue gehabt, ob er immer losgesprochen worden, ob er vielleicht schon eine Generalbeicht abgelegt?

b) Ob der Kranke längere Zeit in sündhafter Gelegenheit oder Gewohnheit gelebt, — ob in sündhaften Bekanntschaften, in der Gewohnheit der Unreinigkeit, des Trinkens, Fluchens u. s. f., und ob er daher an der Gültigkeit seiner Beichten zweifeln müsse?

c) Ob der Kranke keine Restitution zu leisten habe wegen fremden Guts, wegen zugefügten Schadens an zeitlichen, geistigen Gütern, ob er keinen falschen Eidschwur auf dem Gewissen habe, in keiner Feindschaft lebe?

d) Ob er wegen seiner Amts- und Standespflichten beruhigt sei, ob er nichts zu offenbaren oder anzuordnen, ob er keine geheimen Schulden zu entdecken, kein Gelübde auf sich habe, welches er noch nicht erfüllt?

e) Ob er nun ruhig sei und vor Gottes Richterstuhl zu erscheinen sich getraue?

Aber selbst dann, wenn kein besonderer Grund vorhanden ist, an der Gültigkeit der bisherigen Beichten zu zweifeln, rate er dem Kranken eine Generalbeicht an, wenn er noch niemals oder nur vor sehr langer Zeit eine solche abgelegt hat; denn

liturgie.de

wenn auch eine Generalbeicht nicht notwendig ist zur Revalidation früherer Beichten, so dient sie doch zur Vermehrung der Reue und des Bußgeistes.

Reue.

Der Seelsorger leite den Kranken zur Erweckung der Reue aller im ganzen Leben begangener schweren Sünden an. Fehlt es nicht an der erforderlichen Reue, und wird die Beicht mit gutem Willen abgelegt, so tilgt die Absolution alle Sünden, selbst die noch nicht gesühnten oder gebeichteten Sünden des vergangenen Lebens und wird der Schaden aller ungültigen Beichten des früheren Lebens wieder gutgemacht. Überdies erlangt der Kranke durch die Absolution eine größere Sicherheit und eine neue Bürgschaft, daß ihm alle schweren Sünden vergeben sind.

Vorsatz.

a) Kranke, die bisher einer Gewohnheitssünde ergeben waren, oder in dieselbe schwere Sünde häufig oder gewöhnlich zurückgefallen sind, leite der Seelsorger an, daß sie den kräftigen Vorsatz fassen, die betreffende Sünde zu meiden, und daß sie sich ernstlich bereit erklären, in Zukunft die Gefahren und Gelegenheiten zu fliehen und die kräftigsten Mittel anzuwenden, um ihr Leben zu bessern.

b) Befindet sich der Kranke in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zur Sünde, so muß er dieselbe sofort verlassen oder entfernen, oder den ernsten Vorsatz haben, dieses sobald als möglich zu thun. Ohne diesen Vorsatz kann selbst in articulo mortis die Lossprechung nicht erteilt werden. Ist noch keine Gefahr im Verzuge, so dringe der Beichtvater mit unerbittlicher Strenge auf die Entfernung der freiwilligen nächsten Gelegenheit, und erst wenn diese erfolgt ist, spende er die Lossprechung. Es muß demnach ein Kranker sofort jene Person entlassen, mit welcher er bisher einen verbotenen Umgang gepflogen hat, vorausgesetzt, daß er dadurch ein öffentliches Ärgernis gegeben hat. Auch können wichtige Gründe vorliegen, z. B. Legitimierung der unehelichen Kinder, Gutmachung des Ärgernisses, welche die schleunige Schließung der Ehe mit einer solchen Person noch auf dem Krankenbette ratsam machen. In diesem Falle dürfte sogar von der

liturgie.de

Proklamation Umgang genommen werden. Ist aber die Sache geheim geblieben, und ist aus der sofortigen Entfernung der Person ein öffentliches Ärgernis zu befürchten, so muß er den ernsten Willen haben, sie baldmöglichst zu entlassen und bis dahin diese Person möglichst fern von sich zu halten.

4) Hat der Kranke eine Restitutionspflicht zu erfüllen, so muß er den entschiedenen Vorsatz fassen, die Restitution sofort oder ehestens zu leisten, oder falls solches nicht möglich ist, die nötige Vorsorge zu treffen, z. B. im Testamente oder durch einen Auftrag an die Seinigen, daß dieselbe sicher geleistet werde. Ohne diesen Vorsatz kann die Absolution nicht erteilt werden. Befindet sich der Kranke in einer unüberwindlichen Unwissenheit hinsichtlich einer Restitutionspflicht, und ist zu erwarten, daß er sich zur Restitution nicht verstehen wird, oder daß sich ungeheuere Schwierigkeiten erheben werden, so soll der Beichtvater den Kranken auf diese Pflicht nicht aufmerksam machen und ihn in seiner Unwissenheit lassen. Durch die Ermahnung würde die materielle Sünde zu einer formellen Sünde werden, und der Beichtvater hat eher einen Schaden an der Seele des Kranken, als einen zeitlichen Schaden des Nächsten zu verhüten. Wird aber der Beichtvater von dem Kranken über eine solche Pflicht gefragt, so muß er Antwort geben. Er gebe sie dann mit solcher Klugheit, daß die Wahrheit und das Recht nicht verletzt, und zugleich das Seelenheil des Kranken nicht gefährdet werde.

Beicht.

Die Beicht suche man dem Kranken dadurch zu erleichtern, daß man ihm Fragen stellt, die er nur mit „Ja" oder „Nein" zu beantworten braucht. Man lasse den Kranken nicht zu viel reden; rede selbst auch nicht viel, aber deutlich, langsam, mit gemäßigtem Tone und nicht zu lange in einem fort. — Öfter ist es ratsam, die Beicht auf einige Augenblicke zu unterbrechen, teils um dem Kranken Zeit zu lassen, das, was man ihm gesagt hat, zu beherzigen, teils um ihn nicht zu sehr zu ermüden und seinen Zustand zu verschlimmern.

Die Beicht des Kranken soll möglichst vollständig sein, doch können Fälle eintreten, welche die *materielle* Vollständigkeit der Beicht physisch oder moralisch unmöglich machen, und wo also die *formale* genügt.

liturgie.de

Solche Fälle sind:

a) Ist zu befürchten, daß der Kranke das Bewußtsein verliere, ehe er die Beicht vollendet hat, so kann der Seelsorger sich mit dem Bekenntnisse der einen oder der anderen Sünde, durch welche er sein Gewissen am meisten beschwert weiß, begnügen, die übrigen aber einschließen lassen.

b) Wenn ein Kranker von dem Arzte oder Wärter nicht verlassen werden kann (z. B. ein Verwundeter, eine Kindbetterin), so braucht er in diesem Falle nur die eine oder andere Sünde zu beichten, deren er sich vor dem anderen nicht schämt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Priester der Sprache des Kranken nicht kundig ist und dieser durch einen Dolmetscher beichtet.

c) Hat der Kranke den Gebrauch der Sprache verloren, so muß sich der Seelsorger mit einer Beicht begnügen, welche durch Zeichen, z. B. durch Kopfnicken, Händedrücken u. dgl. ausgedrückt wird.

Mit einem unvollständigen Bekenntnis muß sich der Seelsorger auch begnügen:

d) Wenn der Kranke so schwach ist, daß er nur einige Sünden beichten kann oder nachdem er einige gebeichtet hat, in Ohnmacht fällt oder zu fallen droht.

e) Wenn der Kranke seit längerer Zeit gar nicht gebeichtet oder keine gültigen Beichten abgelegt hat, und die Heftigkeit der Krankheit oder die Nähe des Todes keinen Aufschub der Absolution erleidet.

f) Wenn eine Menge gefährlicher Kranken oder Sterbenden da ist und die vollständigen Beichten aller nicht gehört werden können. Ein solcher Fall kann bei ansteckenden Krankheiten oder auf dem Schlachtfelde oder in den Lazaretten bei Schwerverwundeten eintreten.

g) Wenn der Priester mit dem Viatikum im Hause des Kranken erschienen ist und er, ohne den guten Namen des Kranken zu gefährden, eine längere vollständige Beicht nicht vornehmen kann. Der Priester besuche in diesem Falle nach Spendung der Sakramente möglichst bald den Kranken und vervollständige in einer neuen Beicht das frühere Bekenntnis.

h) Wenn der Kranke mit einer gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet und nach dem Urteile sachverständiger Männer die Gefahr vorhanden ist, daß der Beichtvater durch das lang-

liturgie.de

dauernde Beichthören angesteckt werde. Der Beichtvater thut aber wohl, wenn er in einem solchen Falle die Furcht vor Ansteckung überwindet und bereit ist, in diesem edlen Dienste Gottes und des Nächsten sein Leben zu verlieren.

In diesen genannten Fällen muß der Kranke über alle schweren Sünden gehörig Reue erwecken und den Willen haben, die ausgelassenen Sünden in der späteren Beicht, falls es dann möglich geworden, zu bekennen.

In gewissen Fällen genügt zur Absolution sogar eine ganz allgemeine Anklage durch Wort oder Zeichen, oder eine irgendwie geäußerte Bitte um die Absolution, nämlich dann, wenn kein anderes Bekenntnis möglich ist. Ja, selbst der gegen andere geäußerte Wunsch oder das Verlangen nach einem Priester kann in dem Falle als Bekenntnis angesehen werden, wo der Kranke in den Zustand der Bewußtlosigkeit gefallen ist.

Bußauflage.

Die Bußwerke, welche man dem Kranken auflegt, seien seinem Zustande angemessen. Schwerkranken und Sterbenden lege man eine sehr leichte Buße auf, z. B. ein Ave Maria, Anrufung der heiligen Namen, wenn auch nur im Herzen, oder ein anderes kleines Gebet, das Küssen des Kruzifixes, das Klopfen an die Brust u. dgl. Wenn der Seelenzustand des Kranken eine schwerere Buße fordert, so kann man ihm eine größere vorschreiben für den Fall der Wiedergenesung und ihn veranlassen, daß er durch andere Gebete, Opfer, Almosen und andere gute Werke verrichten lasse. Sehr zu empfehlen ist es, daß der Beichtvater den Schwerkranken entweder vor oder nach der Absolution in der Verrichtung der Buße behilflich sei.

Jurisdiktion des Priesters.

In articulo oder (was demselben gleichkommt) in periculo mortis hat jeder approbierte oder mit der gewöhnlichen Jurisdiktion versehene Priester die Vollmacht, auch von allen Reservaten und Censuren loszusprechen.

Ist jedoch ein Pönitent in einem solchen Falle nicht von einem einfachen Reservat losgesprochen, sondern von einem Reservat mit einer Censur, so muß er im Falle seiner Genesung die direkte Lossprechung von der Censur durch seinen Oberen

liturgie.de

nachſuchen und zwar unter der Strafe, in die nämliche Cenſur zu verfallen.

Im Falle ein approbierter Prieſter nicht vorhanden iſt, hat jeder Sacerdos simplex die Vollmacht, einen gefährlich Erkrankten oder Sterbenden, kurz alle, bei denen ein periculum mortis vorhanden iſt, von allen Sünden, Reſervaten und Cenſuren loszuſprechen. Ein approbierter Prieſter wird aber als nicht vorhanden betrachtet: 1) Wenn derſelbe die Beicht nicht hören kann oder will; 2) wenn der Kranke ſeine Beicht bereits angefangen hat und nun ein approbatus hinzukommt; 3) wenn der approbatus ein complex des Kranken in peccato turpi iſt; 4) wenn der approbatus ein namentlich exkommunizierter oder ſuſpendierter iſt; 5) wenn derſelbe einer fremden Diöceſe angehört (in dieſen drei letzten Fällen iſt der approbatus hinſichtlich der Jurisdiktion dem simplex gleich, und iſt dieſer vorzuziehen); 6) wenn der Kranke einen ſolchen Schrecken hätte, dem approbierten Prieſter ſeine Beicht abzulegen, daß er in Gefahr ſtände, eine ungültige Beicht abzulegen.

In Ermanglung eines anderen Prieſters können ſogar häretiſche, ſchismatiſche und exkommunizierte Prieſter, ſelbſt die vitandi, in Gefahr des Todes gültig abſolvieren.

In dem nämlichen Falle kann ein Prieſter ſeinen complex in peccato turpi gültig abſolvieren.

Abſolution der Kranken und Sterbenden.

Iſt der Kranke bei vollem Bewußtſein und disponiert, ſo wird er losgeſprochen, und zwar ſo oft er es begehrt und ſich ſeiner bereits gebeichteten Sünden wenigſtens im allgemeinen mit einem Akte der Reue anklagt. Iſt er nicht disponiert und läßt er ſich nicht disponieren, ſo kann er auch nicht losgeſprochen werden; im Zweifel über die Dispoſition iſt ihm die Losſprechung bedingnisweiſe zu erteilen.

Ein gefährlich Kranker, der nicht im ſtande iſt, eine vollſtändige Beicht abzulegen, aber auf irgend eine Weiſe durch Worte oder Zeichen beichtet, oder Reue zeigt, oder um die Abſolution bittet, kann und muß unbedingt abſolviert werden, wenn der Prieſter von dem guten Willen des Kranken überzeugt iſt. Waltet darüber ein vernünftiger Zweifel, ſo iſt die bedingte Losſprechung zu erteilen.

liturgie.de

Hat der Kranke oder Sterbende das Bewußtsein verloren, aber vorher zu beichten verlangt oder Reue gezeigt, so kann er unbedingt losgesprochen werden.

Hat er das Bewußtsein verloren, ohne ein Zeichen der Reue oder des Verlangens zu beichten gegeben zu haben, so kann er bedingt losgesprochen werden, wenn er einen christlichen Wandel geführt und die heiligen Sakramente zu empfangen pflegte.

Auf die nämliche Weise können in dem nämlichen Falle auch diejenigen losgesprochen werden, welche nicht sehr christlich gelebt haben, oder deren bisheriger Wandel nicht bekannt ist.

Wenn ein Schwerkranker sich weigert, die heiligen Sakramente zu empfangen und dann nach einiger Zeit vom Bewußtsein kommt, so soll er dennoch bedingnisweise absolviert werden, wenn er nicht aus Unglauben, aus Verachtung der Kirche u. s. w. sondern nur deswegen den Empfang der Sterbsakramente verweigerte, weil er meinte, es stehe mit seinem Befinden nicht so schlimm. War aber die Weigerung aus infidelitas hervorgegangen, so kann er nicht absolviert werden.

Hat jemand über einer sündhaften Handlung, z. B. im Duell, Ehebruch, Diebstahl, Raub, das Bewußtsein verloren, so kann er die Lossprechung bedingungsweise erhalten, wenn er Zeichen der Reue gegeben hat, ehe er in Bewußtlosigkeit verfallen, sollten diese Zeichen auch nur undeutlich erkannt werden. Dies hat auch Geltung von notorischen Sündern, wenn sie nicht mehr zu beichten im stande sind. Hat aber ein solcher kein Zeichen der Reue gegeben, so soll man ihn zwar nicht lossprechen, ihn aber auch nicht verlassen, damit man, falls er zum Bewußtsein zurückkehrt, ihn zur Reue bewegen und dann lossprechen kann.

Sterbende, welche sich weigern, das Sakrament der Buße zu empfangen, können durchaus nicht absolviert werden. Dagegen ist Irren oder Geistesgestörten in articulo mortis die bedingte Absolution nicht zu verweigern, wenn sie sich auch entschieden weigern zu beichten oder gar über die Kirche und deren Heilsmittel lästern, indem es Thatsache ist, daß solche Unglückliche häufig ganz anders reden als sie denken, und daß ihr Inneres nicht selten vom Gegenteil dessen erfüllt ist, was sie reden.

liturgie.de

Kommunion der Kranken.[1])

Jeder Gläubige, welcher zu den Jahren der Vernunft gelangt ist, ist streng verpflichtet, in wahrscheinlicher Todesgefahr die heilige Kommunion zu empfangen. Es ist daher die strengste Pflicht des Pfarrers, solche Kranke mit dem Viatikum zu versehen oder durch andere Priester versehen zu lassen.

Bewußtlosen Kranken muß die Kommunion als Wegzehrung gegeben werden, wenn sie, ehe sie in Bewußtlosigkeit verfallen, eine fromme und religiöse Gesinnung kundgegeben haben; ebenso Blödsinnigen oder Wahnsinnigen, wenn sie lichte Augenblicke haben, oder wenn sie das allerheiligste Sakrament verlangen, oder wenn sie früher den Vernunftgebrauch gehabt und Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sakramente gezeigt haben. Nur darf dabei keine Gefahr des Erbrechens oder sonst einer Verunehrung und keine anderen unanständigen Dinge zu befürchten sein. Den von Geburt aus Blödsinnigen und Taubstummen ist die Wegzehrung zu reichen, sobald sie diese himmlische Speise von einer gemeinen Speise zu unterscheiden wissen und dieses durch gewisse Zeichen zu erkennen geben.

Wer die heilige Wegzehrung unwürdig empfangen hat, ist verpflichtet, dieselbe von neuem würdig zu empfangen.[2])

In der nämlichen Krankheit kann die heilige Kommunion wiederholt als Wegzehrung (non ieiuno) gereicht werden, wenn die Gefahr fortdauert und besonders, wenn der Kranke das Sakrament verlangt.

Wer am Morgen in gesundem Zustande zur heiligen Kommunion gegangen ist und dann in eine gefährliche Krankheit fällt, kann, wenn er will, neuerdings die Eucharistie als Wegzehrung empfangen, ist aber hiezu durch kein Gebot verpflichtet.

---

[1]) Finden sich schon oben „die heilige Eucharistie als Kommunion — Fähigkeit für den Empfang derselben," manche hierher bezügliche Andeutungen, die hier im Zusammenhange vorgetragen werden.

[2]) Wenn ein Sterbender die heilige Wegzehrung unwürdig empfängt und hernach von Reue ergriffen beichtet, so ist es der Klugheit des Beichtvaters überlassen, ob er den Sterbenden zum nochmaligen Empfange der Wegzehrung ermahnen oder die Ermahnung unterlassen soll. Ist der Sterbende durch bloße Ermahnung nicht dazu zu bewegen, so ist es geratener, ihn auf seine Pflicht nicht aufmerksam zu machen (Lehmkuhl, P. II, pag. 104).

liturgie.de

Wer dagegen am Morgen bereits krank war und die Kommunion andachtshalber empfing, könnte bei eintretender Gefahr nicht wieder kommunizieren.

Wer erst einen oder ein paar Tage vorher aus Andacht kommuniziert hat, kann, muß aber nicht, bei darauf eintretender Todesgefahr die Wegzehrung empfangen, wenn die gegenwärtige Gefahr nur infolge einer schon vorher (nämlich zur Zeit der aus Andacht empfangenen Kommunion) dagewesenen Kränklichkeit wäre. Ist aber die Todesgefahr plötzlich eingetreten (infolge einer schweren Verwundung, eines Falles u. dgl.), so soll der Kranke die Wegzehrung empfangen, und wenn er auch erst den einen oder anderen Tag vorher, aber in gesundem Zustande, kommuniziert hätte.

Leidet jemand an einer anhaltenden, aber nicht gefährlichen Krankheit, und kann er nicht nüchtern bleiben, so darf er die heilige Kommunion nicht empfangen.

Ist begründete Gefahr da, daß der Kranke die heilige Hostie nicht hinunterschlucken kann, oder daß bald nach der Kommunion Erbrechen eintreten werde, oder leidet der Kranke an immerwährendem Husten, so darf einem solchen Kranken die Wegzehrung nicht gereicht werden. In diesem Falle kann der Priester einen Versuch mit einer nicht konsekrierten Oblate machen. Läßt das Erbrechen dem Kranken die eine oder andere Stunde einige Ruhe, so kann man dem Kranken zum Versuche einen Bissen Brot oder etwas Wasser reichen, und wenn es der Magen behält, so kann ihm auch die heilige Hostie gereicht werden. Wenn das Erbrechen sehr häufig sich wiederholt, soll nach dem heiligen Alfons die heilige Kommunion nicht eher erteilt werden, bis der Kranke mindestens sechs Stunden vom Erbrechen frei geblieben ist.

Wenn die heilige Hostie wieder erbrochen wird und noch erkennbar ist, müßte man sie in ein Gefäß legen und in die Kirche bringen, dort aber in einem Glase mit Wasser oder Wein so lange aufbewahren, bis sie sich ganz aufgelöst hat, und dann alles ins Sakrarium schütten. Kann man die heiligen Gestalten nicht mehr unterscheiden, so sind die erbrochenen Massen mit Werg oder mit einem Tuche aufzuwischen, das Ganze ist dann, sobald es trocken ist, zu verbrennen und die Asche dem Sakrarium zu übergeben.

liturgie.de

Sollte ein Kranker verscheiden, während er die heilige Hostie noch im Munde hat, so müßte man sie wieder herausnehmen und in Wasser oder Wein sich auflösen lassen.

Kann der Kranke die ganze Hostie nicht sumieren, so kann ihm ein Partikelchen auf einem (silbernen) Löffel mit etwas Wasser gereicht werden.

Letzte Ölung.

Materie und Form.

Die entfernte Materie ist das vom Bischofe oder von einem durch den Papst dazu bevollmächtigten Priester geweihte Krankenöl aus Oliven. Die nächste Materie ist die Salbung der fünf Sinne des Kranken. Die wesentliche Form besteht in den bei den einzelnen Salbungen zu sprechenden Worten: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quidquid per visum . . . deliquisti. Amen.[1])

Ritus bei der Salbung.

Die Salbung der Sinnesorgane muß geschehen:

a) mit dem in demselben Jahre geweihten heiligen Öle;[2])

b) in der Regel mit dem in das heilige Öl getauchten Daumen; nur bei ansteckenden Krankheiten[3]) ist es erlaubt, die heilige Ölung mittels eines langen Stäbchens oder Pinsels zu

---

[1]) Das „Amen" hat bei jeder Salbung nicht der Ministrant, sondern der salbende Priester zu sagen.

[2]) Wenn das heilige Öl während des Jahres so sehr abnimmt, daß es nicht auszureichen scheint und man kein geweihtes mehr beziehen kann, so darf man dem geweihten ungeweihtes Öl, aber in geringerer Quantität, beimischen (Rituale Rom.). Diese Mischung darf im Notfalle auch öfters geschehen, wenn nur die bei jeder einzelnen Mischung hinzugefügte Quantität geringer ist, als die noch vorhandene (S. Liguori, lib. 6, n. 708).

[3]) Ansteckend durch Berührung sind nach Dr. Olfers Pastoralmedizin nur die Syphilis und vielleicht auch die Tollwut. Aussatz und Krebs sind wohl ekelerregend, aber nicht ansteckend. Bei Syphilis und Tollwut hat aber der Priester nur darauf zu achten, daß, wenn er etwa wunde Hautstellen an den Händen hat, diese nicht mit dem Speichel, Eiter oder sonstigen Exkretionen des Kranken in Berührung kommen; dann ist eine Infektion unmöglich und zu weiteren Vorsichtsmaßregeln nicht der geringste Grund vorhanden.

liturgie.de

erteilen. Dabei ist gewissenhaft darauf zu achten, daß der Daumen (oder die an dem Stäbchen befestigte Baumwolle) so stark vom Öle befeuchtet werde, daß die Applikation der Materie nicht zweifelhaft sein kann. — Der Daumen ist bei jeder neuen Salbung in das Öl zu tauchen, außer es hat der Sinn ein doppeltes Organ, in welchem Falle auch das zweite ohne neue Eintauchung gesalbt werden kann;

c) bei jedem Sinne (mit Ausnahme des Mundes oder der Lippen) an den beiden Organen;[1])

d) beim fünften Sinne nicht bloß an den Händen, sondern, wo das Diöcesanrituale es vorschreibt, auch an den Füßen und bei Männern an den Lenden;[2])

e) in Kreuzesform, obgleich dies zur Gültigkeit des Sakramentes nicht erforderlich ist;

f) in der vom Rituale vorgeschriebenen Ordnung, also zuerst an den Augen, dann an den Ohren u. s. w.;

g) so, daß während der Salbung die entsprechende Form gebetet und diese bei den Sinnen mit doppelten Organen nicht vor der Salbung beider Organe vollendet werde;

h) nach jeder Salbung eines Sinnes sind die gesalbten Stellen mit einem Bäuschchen Baumwolle abzuwischen. Hat der Sinn zwei Organe und könnte z. B. bei der Salbung der Ohren das eine nicht gesalbt werden, ohne daß der Kranke etwas umgewendet und so das andere Ohr durch die Berührung mit dem Betttuche oder Kopfkissen das Öl verlieren würde, so wäre letzteres schon vorher, gleich nach der Salbung, wieder abzuwischen. Die dazu gebrauchte Baumwolle ist dann in ein reines Gefäß zu legen, zur Kirche zu tragen, zu verbrennen und die Asche in das Sakrarium zu werfen;

g) bei den Sinnen mit doppelten Organen wird mit dem rechten begonnen. — Die Salbung der Augen geschieht auf den verschlossenen Augendeckeln, die der Ohren an den Ohrläppchen,

---

[1]) Im Falle großer Schwierigkeit oder Unbequemlichkeit, wie z. B. wenn der Kranke nicht bewegt werden kann, genügt es, ein Organ zu salben.

[2]) Bei Weibern hat nach dem Rituale Rom. die Salbung an den Lenden honestatis causa immer zu unterbleiben und auch bei Männern, „quando infirmus commode moveri non potest“. Aus letzterem Grunde kann auch die Salbung der Füße unterbleiben und nach der Instr. Eyst. p. 80, unter Umständen bei weiblichen Personen auch ob honestatem.

liturgie.de

die der Naſe auf dem oberen Teile derſelben, ſo daß die Querlinien des Kreuzes die beiden Seiten (narices, Naſenflügel) berührt. Der geſchloſſene Mund wird ſo geſalbt, daß beide Lippen berührt werden. Kann der Kranke den Mund nicht geſchloſſen halten, ſo reicht es hin, entweder die Ober- oder die Unterlippe zu ſalben. Die Hände der Laien werden auf der inneren, die der Prieſter auf der äußeren Fläche geſalbt. Die Füße werden je nach dem Diöceſangebrauche auf der oberen oder unteren Fläche geſalbt, und kann der Kranke die Füße nicht bewegen, ſo genügt es, ſie an der Stelle zu ſalben, an welcher es füglich geſchehen kann. Iſt der Kranke an einem Gliede verſtümmelt, ſo werden die demſelben zunächſt liegenden Teile geſalbt. — Solche, die von Geburt blind, ſtumm, taub geweſen ſind, müſſen gerade ſo geſalbt werden, wie jene Kranken, denen die betreffenden Sinne nicht fehlen. Denn obgleich ſie äußerlich durch dieſe Sinne nicht ſündigen konnten, ſo konnten ſie es doch innerlich durch Gedanken und Begierden.

Anmerkung. Iſt Gefahr vorhanden, daß nicht mehr alle Salbungen vorgenommen werden können, ſo iſt die Stirne, und falls dies nicht möglich iſt, irgend ein Sinn mit einer allgemeinen Formel zu ſalben, nämlich: »Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per omnes sensus deliquisti.« Wenn während der Salbung Zweifel entſteht, ob der Kranke noch lebe, ſo iſt die Salbung mit der Bedingung »si adhuc vivis« fortzuſetzen; ſtirbt er während der Salbung, ſo darf damit nicht weiter fortgefahren werden; lebt er aber noch, nachdem die Salbung unter einer Formel vollendet iſt, ſo ſind auch noch die einzelnen Salbungen an den verſchiedenen Organen mit den entſprechenden Formeln und zwar bedingnisweiſe (si nondum valide unctus es) vorzunehmen. Auch ſind die ausgelaſſenen Gebete noch im Zimmer des Kranken nachzuholen und zwar zuerſt jene, welche den Salbungen vorangehen, dann jene, welche denſelben nachfolgen. — Zur Zeit einer Peſt oder anſteckenden Krankheit können die Gebete vor den Salbungen in der Kirche gebetet werden, ehe man zu dem Kranken ſich begiebt, und die Gebete nach den Salbungen ebenfalls in der Kirche nach der Rückkehr. Iſt aber Gefahr auf dem Verzuge, ſo können ſämtliche Gebete nach der Rückkehr in der Kirche verrichtet werden.

liturgie.de

Der Empfänger der heiligen Ölung.

Zum Empfange der heiligen Ölung ist befähigt jeder an einer lebensgefährlichen Krankheit oder an Altersschwäche mit Gefahr des Todes leidende Christ, der aktueller Sünden schon einmal fähig gewesen ist und das Sakrament empfangen will.

Unfähig zum Empfange dieses Sakramentes sind also:

a) Nicht bloß alle Nichtchristen, sondern auch alle Christen, bevor und solange sie nicht zum Vernunftgebrauche gelangt sind. Im Zweifel an dem Vernunftgebrauche kann die letzte Ölung sub conditione gespendet werden. Solchen Kindern aber, welche den Vernunftgebrauch gewiß schon erlangt haben, kann (resp. soll) die letzte Ölung erteilt werden, auch wenn sie die heilige Kommunion noch nicht empfangen haben.

b) Unfähig sind auch von Geburt an Blöde, Wahnsinnige (Geistesgestörte); ist aber die Geistesstörung erst in späteren Jahren eingetreten, und hat der Patient in lichten Augenblicken frommen Sinn und das Verlangen zu erkennen gegeben, mit dem heiligen Öle gesalbt zu werden, so kann ihm das Sakrament auch im Zustande der Geistesstörung erteilt werden, wenn dabei keine Gefahr einer Verunehrung desselben zu befürchten ist. Um eine solche Gefahr ferne zu halten, kann übrigens der Kranke auch festgebunden oder von anderen gehalten werden. Da ferner zum gültigen Empfange der letzten Ölung auch die interpretative Intention hinreicht, so kann und soll dieselbe jedem Gläubigen, der bewußtlos in schwerer Krankheit daliegt, erteilt werden, und sollte er sie auch vorher nie ausdrücklich verlangt haben.

c) Unfähig zum Empfange der letzten Ölung sind ferner alle jene, die zwar in großer Todesgefahr, oder gar in Todesgewißheit, dabei aber nicht krank sind, z. B. diejenigen, die eine gefahrvolle Seereise unternehmen, Soldaten vor der Schlacht, Missethäter vor der Hinrichtung. Auch schwangeren Frauen darf die letzte Ölung nicht erteilt werden, wenn sie nur an den gewöhnlichen Geburtsschmerzen leiden, auch dann nicht, wenn sie das erste Mal gebären, oder bei früheren Geburten in Todesgefahr waren; wohl aber dann, wenn außerordentliche Schmerzen eintreten und wenn krankhafte Erscheinungen, wie Krämpfe, Blutungen und sonstige abnorme Verhältnisse vorhanden sind, die an sich gefahrdrohend sind, weil sie dann in der That als lebens-

liturgie.de

gefährlich krank zu betrachten sind. Jenen, welche sich einer lebensgefährlichen Operation unterziehen, ist die heilige Ölung nur dann zu erteilen, wenn die Operation nicht zur Beseitigung eines partiellen Defektes, einer Deformität u. s. w., sondern zur Hebung eines wirklichen Leidens, einer Krankheit vollzogen wird.[1])

In einer und derselben Krankheit und in derselben Todesgefahr kann die letzte Ölung nur einmal gültig erteilt werden. Geneset aber der Kranke und fällt er wiederum in Krankheit, oder tritt bei einer anhaltenden Krankheit eine neue Todesgefahr ein, so kann er von neuem die heilige Ölung empfangen. Zweifelt man, ob wirklich ein neuer Krankheitszustand und eine neue Todesgefahr eingetreten sei, so hat man sich eher dafür als dagegen zu entscheiden, und demgemäß die Spendung zu wiederholen. Es hat jedoch eine neue Gefahr, welche schon nach wenigen Tagen nach der früheren eintritt, immer die Präsumption für sich, nur die Fortsetzung der früheren zu sein; verschwindet aber durch fortschreitende Besserung die frühere Gefahr per notabile tempus, nämlich etwa in einem Monat, ganz und tritt nach ihrer völligen Beseitigung, zumal unter anderen Symptomen, neuerdings Todesgefahr ein, so kann man sich unbedenklich für Wiederholung entscheiden.

Anmerkung. Jene Kranken, welche in einer todesgefährlichen Krankheit nach dem Empfange der heiligen Sterbsakramente noch mehrere Wochen lang zu leben haben, veranlasse der Seelsorger, besonders gegen das Ende hin, wiederholt zur heiligen Beicht, da dies für ihr Seelenheil sehr ersprießlich und oft geradezu notwendig ist. Hat der Kranke gegen das Beichten eine Art Vorurteil, indem er meint, er müsse danach immer auch die heilige Kommunion empfangen, so belehre man ihn, daß beide Sakramente nicht notwendig zusammengehören.

---

[1]) Darf man vernünftigerweise urteilen, der Kranke befinde sich in einer wenn auch noch nicht nahen Todesgefahr, so darf man die heilige Ölung erteilen. Ist aber die Todesgefahr schon eine nahe, dann muß man sie erteilen, und zwar soll man dann nicht bis zum letzten Augenblicke warten, sondern den Zeitpunkt benützen, wo der Kranke noch das volle Bewußtsein hat. — Um sich ein richtiges Urteil zu bilden, ob die eingetretene Krankheit als lebensgefährlich erachtet werden darf, frage der Priester den Arzt, ziehe selbst die Erscheinungen der Krankheit in Betracht und vernehme hierüber auch den Kranken.

liturgie.de

Erfordernisse zum würdigen Empfange der heiligen Ölung.

Um das Sakrament der letzten Ölung würdig zu empfangen, muß man sie im Stande der Gnade empfangen. Wenn sich daher der Empfänger einer schweren Sünde bewußt ist, so muß er vorher beichten.[1]) Kann er nicht beichten, so muß er eine vollkommene Reue erwecken oder doch wenigstens eine unvollkommene Reue[2]) haben.

Um die letzte Ölung mit großem Nutzen zu empfangen, wird erfordert das Verlangen, dieses Sakrament zum Heile zu empfangen und besonders Reue und gänzliche Ergebung in den Willen Gottes. Eben deshalb aber soll dieses Sakrament den Kranken, wo möglich, immer erteilt werden, solange sie noch bei vollem Bewußtsein sind, und wäre es sowohl für den Priester als auch für den Kranken sündhaft, mit der heiligen Ölung bis zum nahen Tote warten zu wollen.

Verweigerung der letzten Ölung.

Verweigert muß die letzte Ölung werden den gewiß Unwürdigen.

Dazu gehören:

a) die öffentlich Exkommunizierten, solange sie von der Censur nicht absolviert sind;

b) die notorisch Unbußfertigen, d. i. jene, welche öffentlich gesündigt, aber nie ein Zeichen der Buße gegeben, und von welchen niemand weiß, ob sie sich gebessert haben;[3])

---

[1]) Kann der Sterbende kein Sündenbekenntnis mehr ablegen, so ist er, wenn der Zustand der Gnade auf Seiten des Empfängers nicht moralisch gewiß ist, gleichwohl (je nach Umständen bedingt oder unbedingt) zu absolvieren; denn jedem Kranken, der die heilige Ölung empfängt, ist vorher die sakramentale Lossprechung zu erteilen.

[2]) Da die letzte Ölung auch die Nachlassung der Sünden wirkt, und zwar nicht bloß der läßlichen, sondern auch jener schweren Sünden, über welche der Kranke nur eine unvollkommene Reue erweckt und die er bona fide noch nicht gebeichtet hat, so soll der Priester den Kranken ermahnen, alle Sünden seines ganzen Lebens wahrhaft zu bereuen.

[3]) Ist die Unbußfertigkeit nicht notorisch, sondern bloß durch die Beicht bekannt, so darf die letzte Ölung nicht verweigert werden.

liturgie.de

c) diejenigen, welche in offenbarer Todſünde ſterben.[1]) — Für die Erteilung (und reſp. Verweigerung) der letzten Ölung gilt überhaupt folgende allgemeine Regel: Wer die Losſprechung (bedingt oder unbedingt) in articulo mortis erhalten kann, dem kann auch die letzte Ölung, welche die Vollendung der Buße iſt, (in derſelben Weiſe) geſpendet werden.

Anhang.

Lebensgefährliche Zuſtände und Krankheiten, die zum Empfange der letzten Ölung befähigen.[2])

Verletzungen des Kopfes, welche die knöcherne Schädeldecke verletzen, zertrümmern, durchbohren oder gar das Gehirn und ſeine Häute verletzen;

Erſchütterungen des Hirns durch Schlag oder Fall;

Bruch, Verrenkung des Rückgrates mit Verletzung und Erſchütterung des Rückenmarkes;

Schlagfluß;

Entzündungen des Gehirns und Rückenmarks und ſeiner Häute;

Sonnenſtich;

der Starrkrampf;

die allgemeinen Krämpfe der Wöchnerinnen und Neugeborenen;

raſchwachſende Geſchwülſte in der Speiſeröhre;

Entzündungen des Magens;

heftiger akuter Magen- und Darmkatarrh (Cholera nostras);

das Magengeſchwür, ſobald durch dasſelbe Blutungen veranlaßt werden;

die Unterleibsſchwindſucht;

die Entzündung des Bauchfells, die akuten Entzündungen der Leber und der Nieren;

die Entzündung der Blaſe;

---

[1]) Muß aber von einem ſolchen Unglücklichen nicht angenommen werden, daß er in einer offenbar ſchweren Sünde ſterbe, oder hat er nach einem wirklich ſchwer ſündhaften Akte (z. B. Trunkenheit, Raufhandel, Selbſtmord, Duell), bevor er das Bewußtſein verloren, doch noch, obgleich undeutlich Zeichen der Reue gegeben, ſo kann ihm die letzte Ölung bedingnisweiſe erteilt werden.

[2]) Aus Dr. Olfers Paſtoralmedizin. Freiburg, 1881.

liturgie.de

Darmverschlingung und Darmverschließung; eingeklemmte Brüche, alle Quetschungen und Zerreißung des Darmkanals;

die Entzündungen der Herzhäute;

alle Verletzungen starker Blutgefäße, bedeutender Blutverlust durch die Lunge, durch den Magen, durch die Gebärmutter;

die Aufnahme von giftigen Substanzen in das Blut, von Eiter (Pyaemi bei Wunden und Geschwüren), von Harnstoff (Uraemie) bei verschiedenen Nieren- und Blasenleiden, Vergiftungen durch Leichengift, heftige Pflanzen- und Mineralgifte, Milzbrand, Rotz, Hundswut;

das Wochenbettfieber;

die Entzündungen der Venen;

totale Quetschungen und Abreißungen von Gliedmassen; Operationen, welche sehr große Wunden verursachen, wie die Amputation des Oberschenkels, Herausnehmen sehr großer Geschwülste, und Operationen, bei welchen größere Gelenke oder die Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle geöffnet werden;

die Bräune, die brandige Bräune (Angina diphtheritica);

die Entzündung der Lunge, des Brustfells, der Lungenbrand, die galoppierende Schwindsucht;

die Pest;

der Typhus;

die Cholera;

die Ruhr;

der Hungertyphus, Fleckentyphus;

die Pocken (Variola, Variolos);

das Scharlachfieber;

die Rose;

ausgedehnte Verbrennungen, Erfrierungen und Ätzungen, wenn sie auch nur oberflächlich sind.

Zeichen einer schweren Erkrankung.[1])

Delirien;

Flockenlesen;

stetes Herabrutschen im Bette, kraftloses Zusammensinken des Körpers;

wenn Erwachsene Stuhlgang und Urin unter sich lassen;

---

[1]) Aus Dr. Olfers Pastoralmedizin.

liturgie.de

plötzlich eintretende Lähmungen, Schlaganfälle, Krämpfe;

trockene Haut bei großer Hitze;

auffallende Bläſſe, Schwindel, Ohnmacht oder Krämpfe nach ſtarkem Blutverluſt;

Hinderniſſe für das Atmen;

ſehr beſchleunigtes oder ſehr mühſames Atmen;

trockene Zunge, rotbraune Kruſten auf der Zunge und an den Zähnen;

wiederholtes Erbrechen, namentlich wenn es mehrere Tage hintereinander ſtattfindet;

Erbrechen mit reichlicher Blutbeimiſchung;

Durchfall, wenn es ſehr häufig iſt und tagelang anhält;

blutig gefärbter Durchfall (Ruhr);

trommelartige Auftreibungen des Bauches, wenn Fieber dabei vorhanden ſind;

wenn ein Kranker längere Zeit, etwa vierundzwanzig Stunden und länger keinen Urin laſſen kann;

wenn der Kranke ſich durchliegt, und wenn die wunden Stellen nach und nach zu tiefen, mit mißfarbigem Eiter bedeckten Wunden werden;

bei Operierten, Verwundeten und Wöchnerinnen ſind deutliche Froſtanfälle (Schüttelfröſte) ein Zeichen dringender Lebensgefahr.

C. Generalabſolution.

Empfänger derſelben.

Die Generalabſolution kann und ſoll allen jenen Kranken erteilt werden, welchen auch die Abſolution und die letzte Ölung erteilt werden kann, alſo auch Kindern, welche bereits ſündigen konnten, wenn ſie auch noch nicht die heilige Kommunion empfangen haben, ferner den Bewußtloſen, Wahnſinnigen und Geiſtesgeſtörten überhaupt, wenn ſie des Empfanges der genannten Sakramente fähig und würdig ſind. Zum Tode Verurteilte können zwar das Sakrament der letzten Ölung nicht empfangen; es ſteht jedoch nichts im Wege, ihnen die Generalabſolution zu erteilen, wenn ſie anders bußfertig auf den Tod ſich vorbereitet haben. — Zu verweigern iſt ſie den Exkommunizierten, Unbußfertigen und denen, welche in einer offenbar ſchweren Sünde dahinſterben.

liturgie.de

Erforderniſſe zur gültigen Erteilung der Generalabſolution von Seiten des Prieſters.

Um den Sterbenden den päpſtlichen Segen mit Zuwendung des Ablaſſes zu geben, müſſen die dazu delegierten Prieſter ſich in allen Fällen unter Gefahr der Nullität genau der von Benedikt XIV. vorgeſchriebenen Formel,[1]) wie ſie am Ende ſeiner Bulle »Pia Mater« im römiſchen Rituale (und Brevier) ſich befindet, bedienen.[2]) Wäre jedoch der Kranke ſeinem Ende ſo nahe, daß der Prieſter keine Zeit hätte, die ganze Formel zu ſprechen, ſo müßte er mit den Worten Dominus noster etc. beginnen; wenn es der größten Eile bedarf, kann er nach dem vom heiligen Stuhle approbierten Utrechter Supplementum zum römiſchen Rituale ſich mit den Worten begnügen: Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.

Erforderniſſe zur Gewinnung des mit der benedictio apostolica verbundenen Ablaſſes.

a) Der ſogenannte articulus mortis, als der vom Papſte für den Eintritt des Ablaſſes feſtgeſetzte Zeitpunkt. Nur in vero mortis articulo, nämlich nur in jenem Momente, in welchem die Seele wirklich vom Leibe ſcheidet, wird der Sterbablaß gewonnen; deshalb aber ſoll zur Erteilung der benedictio apostolica keineswegs der Todeskampf abgewartet werden, weil ſich ſonſt der Kranke nicht gebührend darauf vorbereiten könnte und ihn ſicher nicht mit ſo viel Frucht und Nutzen empfangen würde.

b) Die Intention, den Ablaß zu gewinnen, und es genügt ſelbſt die interpretative, obwohl die aktuelle oder virtuelle wünſchenswert iſt.

c) Der Stand der Gnade.

---

[1]) Nach einer Entſcheidung der Congreg. indulg. (5. Februar 1841) muß das Confiteor bei Erteilung der Generalabſolution jedesmal gebetet werden („licet antea iam bis dictum sit in administratione Viatici et unctionis"), den Notfall ausgenommen (nisi necessitas urgeat).

[2]) Hat der Prieſter das Rituale (oder Brevier) nicht zur Hand, ſo kann ſie durch eine andere Form nicht erſetzt werden (S. C. Indulg. 5. Febr. 1841).

liturgie.de

d) Akte der Reue und Liebe.

e) Die bereitwillige Ertragung aller Beſchwerden und Leiden der Krankheit als Sühne für das vergangene Leben und die Annahme des Todes aus der Hand Gottes. Dieſes iſt die wichtigſte aller Bedingungen zur Gewinnung dieſes vollkommenen Ablaſſes.

f) Die reumütige Anrufung des Namens Jeſus mit dem Munde, oder wenn dieſes nicht mehr möglich, mit dem Herzen.[1])

g) Empfang der Sterbeſakramente, wenn es möglich iſt.[2])

Alle genannten Erforderniſſe ſind übrigens zur Gewinnung des vollkommenen Ablaſſes nur inſoweit notwendig, als ſie dem Kranken zu erfüllen möglich ſind; ſonſt könnte die Generalabſolution nicht auch ſolchen erteilt werden, welche bereits Sprache und Bewußtſein verloren haben.

Wiederholbarkeit der Generalabſolution.

Die Generalabſolution kann wiederholt erteilt werden, ſo oft nämlich, als eine neue Todesgefahr eintritt, nicht aber in derſelben Todesgefahr, auch wenn ſie länger andauert, — außer es wäre die erſte Erteilung aus irgend einem Grunde (z. B.

---

[1]) Die Anrufung des Namens Jeſus iſt nicht bloß bei jenen, welche nicht mehr beichten oder kommunizieren können, ſondern bei allen notwendige „conditio sine qua non ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandam“ (S. C. Ind. 20. Sept. 1875).

[2]) Wenn der Kranke erſt vor kurzem, oder gar unmittelbar vor Erteilung der Generalabſolution die Sterbſakramente empfangen hat und ſich überhaupt im Gnadenſtande befindet, dann iſt ein erneuerter Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares vor der Ablaßſpendung nicht notwendig; wäre aber wegen Länge der Zeit, oder wegen des eigentümlichen Seelenzuſtandes des Kranken Grund zur Befürchtung gegeben, es möchte der Gnadenſtand verloren gegangen ſein, ſo wäre es ſelbſtredend Pflicht, einen erneuerten Empfang zu veranlaſſen. — Sollte ein Kranker aus eigener Schuld, oder weil er ſich über die Gefahr ſeines Zuſtandes täuſchte, den Empfang der heiligen Sterbſakramente verſchoben haben, dann plötzlich des Bewußtſeins beraubt worden, und jetzt dem Tode nahe ſein, ſo kann (und ſoll) ihm, — wenn er anders ein chriſtliches Leben führte, oder nur überhaupt ſein Wunſch, in der Sterbſtunde der Gnadenmittel der Kirche teilhaftig zu werden, mit Grund ſupponiert werden darf — die absolutio sacramentalis und hierauf die heilige Ölung und die Generalabſolution erteilt werden.

liturgie.de

weil eine der geforderten Bedingungen auf Seite des Spenders oder des Empfängers fehlte) ungültig oder auch nur zweifelhaft gültig gewesen.[1])

D. Vorbereitung zu einem guten Tode.

Verhalten des Seelsorgers beim Herannahen des Todes.

Ist bei einem Kranken sein Hinscheiden nahe bevorstehend, so suche der Seelsorger vor allem die Stimmung des Kranken hinsichtlich des Todes kennen zu lernen, ob er nämlich den Tod fürchtet, oder ob er darnach verlangt, oder ihn gleichgültig hinnimmt, dann erforsche er die Ursachen und Motive dazu. Je nach dieser Stimmung kündige er dem Kranken die Gefahr oder Sicherheit des Todes an; irrige und sündhafte Motive aber suche er zu beseitigen.

Ist ein Kranker sehr religiös gesinnt und hat er vor dem Tode keine besondere Furcht, so kann man ihm gegenüber eine offene Sprache führen und vom baldigen Tode und vom Himmel sprechen.

Ist ein Kranker zwar in guter Seelenverfassung, fürchtet er aber den Tod, so soll man ihm das Leben nicht geradezu absprechen, sondern ihn nur auf die immer vorhandene Gefahr schonend und ernst aufmerksam machen und ihn durch haltbare christliche Beweggründe dahinzubringen suchen, daß er sich dem göttlichen Willen gänzlich unterwerfe, Leben und Tod ganz Gott anheimstelle und im Glauben und Hoffen und Liebe und Reue die Ankunft des Herrn, komme er jetzt oder später, erwarte.

Fällt dem Kranken der Tod zwar schwer, unterwirft er sich aber gern dem Willen Gottes, so mache der Seelsorger ihn aufmerksam auf die Verdienstlichkeit der willigen Annahme des Todes. Die willige Annahme des Todes sei das größte Opfer, welches der Christ Gott, seinem Herrn, bringen kann. Durch

---

[1]) Wird die benedictio apostolica einem Bewußtlosen erteilt, so darf sie nach Wiedereintritt des Bewußtseins nicht wiederholt werden, obwohl bei der Erteilung mehrere Bedingungen nicht erfüllt wurden; ja sie darf selbst dann nicht wiederholt werden, wenn der Kranke bei der ersten Erteilung sich im Zustande der Todsünde befand, oder darauf wieder in läßliche oder schwere Sünden fiel (S. C. Indulg. 20. Junii 1836; 12. Febr. 1842).

liturgie.de

die willige Annahme des Todes bethätige der Christ seine Liebe und seinen Gehorsam gegen Gott nach dem Beispiele des Heilandes, der gehorsam war bis zum Tode am Kreuze und trage er also dadurch bei zur Vermehrung seiner Glorie im Himmel. Der Seelsorger trage ihm auch solche Wahrheiten vor, die geeignet sind, dem Tod seine Bitterkeit zu nehmen, z. B. der Tod erlöst uns von den vielen Leiden und Mühseligkeiten dieses Lebens, insbesondere von den Gefahren und Versuchungen zur Sünde, vor welchen wir niemals sicher sind. Der Tod bringt unser Heil für ewig in Sicherheit, welches wir täglich und stündlich verlieren können; er vereinigt uns mit Gott und führt uns in den Himmel, wo unaussprechliche Freuden herrschen, und wo wir Gott schauen und Jesum mit seiner heiligen Mutter Maria und allen Heiligen begrüßen, wo wir alle jene wiedersehen werden, welche wir hier auf Erden geliebt haben und deren Verlust uns so schmerzlich geworden ist.

Wünscht der Kranke den Tod, so ist der Ursache dieses Wunsches nachzuforschen. Wünscht er den Tod wie Paulus, um bei Christus zu sein, oder wie David, um aus dem Lande der Pilgrimschaft in das ewige Vaterland heimzukehren, so setzt dies große Reinheit des Herzens und innige Liebe zu Gott voraus. Der Seelsorger lasse sich aber nicht täuschen; denn meistens wird die Ursache sein falsche Sicherheit, Überdruß des Lebens, das Verlangen, Trübsalen und mißlichen Verhältnissen zu entkommen. Solche Kranke sind zu ermahnen, sich ganz dem Willen Gottes zu ergeben, die Prüfungen des Lebens mit Geduld und im Geiste der Buße zu ertragen, und die irdische Pilgerfahrt zur Vorbereitung auf die Ewigkeit wohl zu benützen.

Bei lasterhaften Personen, welche noch keine Bereitwilligkeit zur Buße zeigen und trotz der Todesgefahr ihre Beicht und den Empfang der heiligen Sakramente aufschieben wollen, kann es nur zur heilsamen Erschütterung dienen, wenn man ihnen den Tod geradezu ankündigt.

Sind aber Sünder auf dem Sterbebette ruhig, weil sie unrichtige Begriffe von Gottes Güte haben und sich auf einige gute Werke stützen, die sie in ihrem Leben gethan, so sind sie nachdrücklich hinzuweisen auf die Gerechtigkeit Gottes und auf das Ungenügende ihrer nur legalen Handlungsweise. Sie sind zu erinnern an jene Pflichten, welche sie durch die Taufe auf sich

liturgie.de

genommen, an die Obliegenheiten ihres Standes, an die verſäumten Gelegenheiten, Gutes zu wirken, an die fremden Sünden, und zur wahren Herzensänderung und zu demütiger Geſinnung anzuhalten. Andere ſind ruhig, indem ſie ſich auf ihre bloß äußerlichen Andachtsübungen, auf ihr Lippengebet u. ſ. w. verlaſſen. Auch dieſe ſind mit allem Ernſte über ihren wahren Gewiſſenszuſtand und die Notwendigkeit, Herz und Geſinnung zu ändern, zu belehren.

Seelſorgliche Behandlung der Sterbenden.

Wenn der Kranke zum Todeskampfe kommt, ſoll der Seelſorger dem Sterbenden die Akte des Glaubens, der Hoffnung, Liebe, Reue und Hingebung in Gottes Willen, der Aufopferung u. ſ. w., kurz Kerngebete und Troſtſprüche langſam, vernehmlich, nicht zu laut und mit Unterbrechungen vorſprechen, mit der Erinnerung an den Sterbenden, daß es nicht notwendig ſei, dieſe Akte mit dem Munde nachzuſprechen, ſondern nur im Geiſte, mit dem Herzen zu erwecken. Während derſelben und bis zur Verſcheidung beſprenge er den Sterbenden öfter mit Weihwaſſer, beſonders wenn er von Verſuchungen geängſtigt wird, ſegne ihn öfters mit dem Zeichen des Kreuzes und ſpreche dabei: Benedicat te omnipotens Deus, pater etc., reiche ihm öfter das Kruzifix zum Kuſſe dar.[1])

Wenn der Sterbende nicht unmittelbar vor dem Todeskampfe die heiligen Sakramente empfangen hat, wird es ſehr heilſam ſein, ihm die ſakramentale Losſprechung neuerdings zu erteilen, damit er ſo des Standes der Gnade mehr verſichert werde, Vermehrung der Gnade erlange, oder auch Nachlaſſung der Sünden, in welche er wieder gefallen. Der Prieſter nehme daher mit ihm eine kurze Beicht vor, laſſe ihn Reue und Leid erwecken, den Vorſatz faſſen, eine kleine Buße verrichten und erteile ihm die Abſolution. Durch dieſes Mittel der Losſprechung iſt beſonders jenen Kranken zu Hilfe zu kommen, welche in Gewohnheit böſer Gedanken lebten oder in die Leidenſchaft des Haſſes

[1]) Nach dem römiſchen Rituale ſoll der Prieſter dem Sterbenden ein Kruzifix zum Küſſen hinreichen und dann dasſelbe ſo vor den Kranken hinlegen, daß er es ſehen kann. Dieſe Darreichung des Kruzifixes zum Kuſſe kann, wenn die Zeit es geſtattet, auch öfter geſchehen. Statt das Kruzifix vor den Kranken hinzulegen, kann man ihm auch dasſelbe in die Hand geben.

liturgie.de

oder unreiner Liebe verstrickt waren, oder welche eine schmerzliche Krankheit nicht gerne ertragen u. s. f. Solchen kann die Lossprechung auch öfter erteilt werden (nach Erweckung eines Aktes der Reue); bei anderen soll doch eine Zeit von drei bis vier Stunden inzwischentreten. Ist aber der Sterbende nicht beim Bewußtsein und also unfähig, ein Zeichen der Reue oder des Verlangens nach der Lossprechung zu geben, so ist es nicht sehr geraten, ihm am nämlichen Tage die Lossprechung öfter zu erteilen, weil, wenn das Sakrament bedingnisweise erteilt werden soll, wie es in diesem Falle geschehen müßte, eine wichtige und dringende Ursache erfordert wird, und daher eine erhebliche Zeit dazwischentreten muß.

Wenn der Sterbende in die letzten Züge fällt, so bete der Priester die Commendatio animae, rufe mit dem Sterbenden wiederholt die Namen Jesus, Maria aus, bete bald mit dem Sterbenden, bald für ihn, segne und besprenge ihn häufig mit Weihwasser und verharre so, bis die Seele vom Leibe scheidet. Ist der Kranke verschieden, so bete man die im Ritual vorgeschriebenen Gebete: Subvenite Sancti Dei etc. und besprenge den Leichnam mit Weihwasser.

Anmerkung 1. Der Priester soll den Kranken nicht verlassen, solange er im Todeskampfe ist, wenn es nicht die Notwendigkeit erfordert; kann er selbst nicht zugegen sein, soll er vorsorgen, daß ein Laie mit dem Sterbenden entsprechende Übungen und Affekte erwecke und mit den Hausgenossen für ihn bete.

Anmerkung 2. Der Seelsorger soll die Angehörigen, welche durch heftiges Weinen, Schreien u. s. f. den Sterbenden beunruhigen könnten, mit sanfter Stimme das Zimmer verlassen heißen; überhaupt sollen nur wenige Personen zugegen sein, und insbesondere sollen solche ferne gehalten werden, welche dem Sterbenden Anlaß zu einer leidenschaftlichen Regung werden möchten.

E. Specielle Behandlung einzelner Kranken nach ihren verschiedenen Verhältnissen.

I. Nach Verschiedenheit ihrer inneren Verhältnisse.

1. Behandlung derjenigen, welche Versuchungen zu leiden haben.

Versuchungen gegen den Glauben. Diese können bei solchen Christen vorkommen, deren Glaube auch in gesunden

liturgie.de

Tagen schwach war, oder die in Gleichgültigkeit dahin gelebt, auf ihr eigenes Urteil viel gebaut haben; dann bei Personen, welche zu den gebildeten Ständen oder zu den eigentlichen Gelehrten gehören.

Man ermahne einen solchen Kranken, sich nicht in Grübeleien oder in allerlei gelehrte Begründung des Glaubens einzulassen, sondern nur einfach mit der ganzen Kraft des Willens und demütiger Unterwerfung zu erklären: „Ich glaube alles, was meine heilige, unfehlbare Kirche lehrt; in diesem Glauben will ich leben und sterben," oder seinen Geist mit anderen Dingen zu beschäftigen, wie mit Erweckung der drei göttlichen Tugenden, der Reue, des Dankes gegen Gott für die Berufung zum wahren Glauben.

Versuchungen zur Verzweiflung. Diese Versuchungen können bei solchen eintreten, welche im vergangenen Leben Gott mit vielen schweren Sünden beleidigt haben.

Der Seelsorger weise solchen Kranken gegenüber hin auf die unendliche Barmherzigkeit Gottes, der immer bereit ist zum Verzeihen, der nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe, der, wenn der Gottlose sich bekehrt, seiner Missethaten nicht mehr gedenkt, der der Büßerin Maria Magdalena und dem reumütigen Schächer am Kreuze verziehen hat.

Er halte ihm ferner die Liebe Jesu Christi zu den Sündern vor, der nicht der Gerechten, sondern der Sünder wegen auf Erden gekommen ist, der das tröstliche Wort gesprochen hat: „Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken," der das Lamm Gottes ist, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt, der gute Hirt, der dem verlorenen Schafe nachgeht, es auf die Schultern nimmt und zur Herde zurückträgt.

Er erinnere ihn daran, daß der allergeringste Grad einer wahren übernatürlichen Reue über die Sünden nebst dem festen Vorsatze, dieselben nicht wieder zu begehen, schon hinreichend sei, um durch das Bußsakrament die Vergebung der Sünden zu erlangen.

Versuchungen zur Ungeduld. Solchen Kranken, welche von der Versuchung zur Ungeduld angefochten werden, sage man: Durch Ungeduld wird das Leiden nicht leichter, sondern nur noch schwerer, und man habe dafür keinen Lohn, sondern nur Strafe

liturgie.de

zu erwarten. Er ſoll doch bedenken, daß die göttliche Vorſehung die Krankheit geſchickt und zwar aus der weiſeſten und heiligſten Abſicht, und daß Gott nicht mehr auflegt, als man ertragen kann; daß man ſich durch geduldige Ertragung der Leiden ſeine Sündenſtrafen abbüßen und ſich die ewigen Freuden des Himmels verdienen kann.

Kranke, welche zur Anhänglichkeit an die irdiſchen Güter, an Reichtum, Ehre, Vergnügen verſucht werden, erinnere man an die Vergänglichkeit alles Irdiſchen und an die Worte des Predigers (Salomon): „O Eitelkeit der Eitelkeiten und alles iſt Eitelkeit," und an die Worte des Apoſtels Paulus: „Wir haben nichts in die Welt hineingebracht und werden auch nichts mit hinausnehmen."

Betrübt ihn die Trennung von ſeinen teuerſten Angehörigen, Weib, Kindern u. ſ. w., ſo halte man ihm als Troſtgrund vor, daß wir alle ſterben müſſen, einer früher, der andere ſpäter, daß er die Seinigen hoffentlich im Himmel wiederſehen werde, daß er jetzt nicht mehr für die Seinigen, ſondern einzig nur für ſeine eigene Seele zu ſorgen habe und die Sorge für die Hinterlaſſenen Gott dem gütigſten Vater ruhig überlaſſen müſſe.

Gegen alle Verſuchungen empfehle aber der Seelſorger das beharrliche Gebet, denn ſolange der Verſuchte betet, wird er nicht unterliegen.

2. Behandlung derjenigen, welche in Haß und Feindſchaft leben.

Der Seelſorger ſchärfe ihnen mit Nachdruck das Gebot der Liebe gegen Feinde und Beleidiger ein und weiſe hin auf das Beiſpiel des Heilandes, der am Kreuze für ſeine Feinde um Vergebung zum Vater flehte und auf das Beiſpiel des heiligen Stephanus und des heiligen Jakobus, welche ihrem Meiſter hierin nachgefolgt ſind. Er ſchärfe die Notwendigkeit zu verzeihen ein durch die Drohung des Herrn, daß der himmliſche Vater uns nicht vergeben werde, wenn wir nicht ein jeder ſeinem Bruder von Herzen vergeben.

3. Kranke Akatholiken.

Läßt der Kranke den katholiſchen Seelſorger rufen, um zur katholiſchen Kirche zurückzukehren, ſo iſt die Behandlung dieſelbe,

liturgie.de

wie bei gesunden Konvertiten. Wenn es die Gefahr der Krankheit erfordert, nehme man in Gegenwart zweier Zeugen das Glaubensbekenntnis ab, erteile ihm die heiligen Sakramente und leiste ihm den gewöhnlichen Beistand, wie anderen Gläubigen. Geneset er wieder, so hole man den ausführlichen Religionsunterricht nach. — Wünscht aber ein Akatholik den Zuspruch des katholischen Seelsorgers deswegen, weil er keinen Prediger seiner Konfession haben kann, so ermahne man ihn, Gott um Gnade und Erleuchtung zu bitten, damit er die wahre Lehre Christi und was zur Erreichung des Heiles notwendig ist, erkenne. Man suche ihn zur vollkommenen Reue über seine Sünden zu stimmen und den festen Vorsatz anzuregen, in der wahren Kirche Jesu Christi leben und sterben zu wollen und deshalb auch den katholischen Glauben ohne alle Rücksicht anzunehmen, falls er ihn für den wahren erkennen würde, weil dieses alsdann zur Seligkeit unumgänglich notwendig wäre.

II. Behandlung einzelner Kranken nach Verschiedenheit ihrer äußeren Verhältnisse.

1. Hitzige Krankheiten.

Bei allen hitzigen Krankheiten, die einen schnellen Verlauf nehmen und bald den Gebrauch der Vernunft rauben (z. B. bei Ruhrkrankheiten, Scharlach mit Halsentzündung, Gehirn-, Lungen- und Gedärmentzündungen, Blatternkrankheiten, Kolik u. dgl.), muß jeder Augenblick benützt werden, um die heiligen Sakramente zu spenden. Wird der Seelsorger erst gerufen, nachdem das Delirium schon eingetreten, so muß er die lichten Zwischenräume abwarten, und wenn solche nicht zu hoffen sind, jene Behandlung anwenden, nach welcher überhaupt verfahren werden muß, wenn der Kranke das Bewußtsein verloren hat.

2. Bewußtlose.

Hat der Kranke das Bewußtsein verloren, so rufe man laut seinen Namen oder sage ihm: „Ich bin da — ein Priester ist da!" Giebt er dessenungeachtet kein Zeichen des Bewußtseins, so spreche man ihm das Notwendigste vor, um ihn zur Reue zu disponieren und erteile ihm dann die Lossprechung, wie auch die letzte Ölung und den Sterbablaß. Hierauf erwecke man mit ihm

liturgie.de

Akte des Glaubens u. ſ. w., geradeſo, als wenn er das Bewußtſein hätte, das Kranke oft haben, obwohl ſie kein Zeichen davon geben können. — Sollte dann der Kranke zu ſich kommen, ſo höre man ſeine Beichte und abſolviere ihn noch einmal; im entgegengeſetzten Falle aber gebe man den Angehörigen des Kranken den Auftrag, ſogleich Nachricht zu geben, wenn der Kranke zur Beſinnung kommen ſollte.

3. Plötzliche Unglücksfälle.

Bei plötzlichen Unglücksfällen iſt in der Regel nur ein ſummariſches Verfahren möglich und es kommt alles darauf an, die kurze Zeit recht zu benützen, um den Verunglückten der Gnadenmittel der Kirche noch teilhaftig zu machen. Man verſchwende die Zeit nicht mit weitläufigen Anreden, ſondern bewege den Verunglückten, ſo gut es möglich iſt, kurz zur Reue, fordere ihn auf, wenn er noch reden kann, jene Sünden zu nennen, welche ſein Gewiſſen am meiſten beſchweren, alle übrigen Sünden laſſe man einſchließen, erwecke mit ihm einen kurzen aber kräftigen Akt der Reue und erteile ihm nach Auflegung einer kleinen Bußübung (z. B. an die Bruſt klopfen, das Kreuz küſſen, den Namen Jeſus ausſprechen u. dgl. mehr) die Abſolution (in dringender Not auch in abgekürzter Form). — Kann der Verunglückte zwar nicht mehr reden, aber doch ein Zeichen geben, ſo nenne man ihm ſolche Sünden, die er nach ſeinem Stande und ſeinem Alter begangen haben könnte, und bedeute ihm, er möge durch den Druck der Hand oder durch ein anderes Zeichen zu erkennen geben, ob er ſich in dieſem oder in jenem ſchuldig wiſſe. — Bei den in einem Raufhandel oder einem Duelle Verwundeten muß der Seelſorger vor allem auf Verſöhnung und Vergebung dringen und nachdrücklich ermahnen, durch ein erbauliches Ende das gegebene Ärgernis zu ſühnen.

4. Gefährliche Operationen.

Iſt an einem Kranken eine gefährliche Operation vorzunehmen, welche nach dem Urteile einſichtsvoller Ärzte zur Erhaltung des Lebens notwendig iſt, ſo ſoll der Seelſorger den Kranken, wenn er ſich zu dieſem Schritte nicht entſchließen wollte, während doch gegründete Hoffnung da iſt, daß die Operation gelingen werde, dazu bewegen durch Hinweiſung auf die Pflicht

liturgie.de

der Selbsterhaltung, auf Gottes Beistand u. s. w. — Ist die Operation mit großen Leiden, dabei auch mit Gefahr und ungewissem Ausgang verbunden, so eröffne man dem Kranken seine ganze Lage. Die Entscheidung kann man ihm selbst überlassen. Entschließt sich der Kranke zur Operation, so erteile man ihm vorher die Sterbsakramente und bleibe, falls es möglich ist, bei ihm, um ihm, wenn ein schneller Tod eintreten sollte, den letzten Beistand zu leisten. Wünscht etwa der Kranke, daß man bei der Operation selbst gegenwärtig sei, so erweise man ihm diesen Liebesdienst, wenn man es im stande ist und es der Anstand gestattet, und suche ihn durch kurze und kräftige Zusprüche zur christlichen Standhaftigkeit zu ermuntern.

5. Schwere Geburten.

Bei schweren Geburten muß sich der Priester so kurz als möglich fassen, damit Hebammen und Ärzte thun können, was ihres Amtes ist. Ist die Gefahr groß, so kann er sich mit dem Bekenntnisse der einen oder anderen Sünde begnügen und die letzte Ölung mit einer Salbung erteilen. — Mit wenigen kräftigen Worten soll er der Kranken Mut zusprechen und ihr Vertrauen auf Gott beleben, besonders wenn sie sich einer Operation unterwerfen soll; diese soll er ihr als notwendig vorstellen, um ihr und ihres Kindes Leben zu retten und auch die Taufe des Kindes zu sichern. Er empfehle ihr die Anrufung der allerseligsten Jungfrau, des heiligen Schutzengels und der heiligen Anna und Elisabeth. Von Geburtsakten darf in seiner Gegenwart nichts vorgenommen werden.

6. Kranke Kinder.

Kindern, welche noch nicht unterscheiden können, was Sünde oder nicht Sünde ist, soll der Priester den Segen der Kirche erteilen.

Todesgefährlich erkrankte Kinder, welche die heiligen Sakramente noch nicht empfangen haben, aber doch den Gebrauch der Vernunft schon insoweit haben, daß sie Gott beleidigen können, was gewöhnlich um das siebente Jahr geschieht, soll der Seelsorger zum Empfang der heiligen Sterbsakramente vorbereiten. — Die letzte Ölung soll ihnen gespendet werden, wenn sie für

liturgie.de

das Bußsakrament fähig sind.[1]) Das Viatikum soll aber einem solchen Kinde nur dann erteilt werden, wenn man annehmen kann, es sei einer Sünde fähig, und wenn es die heilige Eucharistie von einer gemeinen Speise zu unterscheiden weiß und sie ehrfurchtsvoll anbeten und empfangen kann.[2])

Ist das schwerkranke Kind besinnungslos, so kommt es darauf an, ob der Seelsorger das Kind von früher her kennt oder nicht. Kennt er es bereits, seine geistige Entwicklung u. dgl., so wird er wissen, was er thun kann und soll. Kennt er es aber nicht, und erfährt er, daß das Kind das siebente Jahr bereits überschritten, daß es bei gesundem Zustande Geistesfrische zeigte, die Schule fleißig besuchte und genügende Fortschritte an den Tag legte, so wird er ihm wenigstens die sakramentale Absolution, die letzte Ölung und den Sterbablaß[3]) spenden.

Kann er über diese Dinge nichts Positives erfahren, so muß er sich vielleicht damit begnügen, für dasselbe zu beten, ihm den Segen zu erteilen und es mit Weihwasser zu besprengen, häufig jedoch wird er es in diesem Falle bedingnisweise absolvieren und ihm bedingnisweise die letzte Ölung und den Sterbablaß erteilen.

Die Vorbereitung auf den Empfang des Bußsakramentes hat darin zu bestehen, daß man dem Kinde zur Ablegung einer Beichte und zur Erweckung eines übernatürlichen Reueaktes behilflich ist.[4]) Man sage zu diesem Zwecke dem Kinde, voraus-

---

[1]) In den meisten Fällen wird es bei Kindern von sieben bis acht Jahren möglich sein, denselben, wenn nicht immer unbedingt, wenigstens bedingnisweise die sakramentale Absolution und die letzte Ölung, mitunter sogar die heilige Wegzehrung zu erteilen.

[2]) Wenn über die diesbezügliche Geistesreife eines solchen Kindes und dessen Disposition Zweifel obwaltet und wenn man namentlich zweifelt, ob das Kind das Sakrament der Eucharistie von anderen Speisen hinreichend unterscheiden könne, so kann er die heilige Wegzehrung spenden, muß aber nicht.

[3]) Den Sterbablaß kann man solchen Kindern erteilen, von denen man annehmen kann, daß sie einer Sünde fähig waren, wenn sie auch noch nie kommuniziert haben.

[4]) Nach dem Augsb. Past. Bl. 1878, Nr. 7 kann der Seelsorger einem Kinde in folgender Weise zur Erweckung der Reue behilflich sein: „Das und das, was du gethan, hat den Himmelvater — den lieben Jesus — recht erzürnt, da bist du gegen ihn recht bös gewesen; nicht wahr, das thut dir jetzt doch recht wehe, daß du gegen den Himmelvater, der so lieb und gut ist, so

liturgie.de

gesetzt, daß es bereits von Gott und der Sünde die seinem Alter entsprechenden Begriffe hat, daß Christus, Gottes Sohn, wegen seiner Sünden am Kreuze gestorben sei, daß Gott die Sünde hasse und in der Ewigkeit strafe, daß der Priester von Gott die Gewalt habe, Sünden zu vergeben, daß er aber verlangt, daß man seine Sünden bereue und dem Priester offenbare. Wenn es also alle begangenen Sünden (alles Böse, das es begangen) aufrichtig bereue, so werde ihm Gott verzeihen, es lieben und in den Himmel aufnehmen. Dann mache man das Kind auf die hauptsächlichsten Vergehungen aufmerksam und ergänze bei der Beichte selbst das Notwendige durch Fragen. Um es zur Reue zu stimmen, sage man ihm, daß Gott es gesehen, was es Böses gethan habe, daß ihm dieses mißfallen, und daß er es dafür in der anderen Welt strafen werde, wenn es ihn nicht um Verzeihung bitte. Dann fordere man ihm das Versprechen ab, diese Fehler nicht mehr zu begehen und Gott nicht mehr zu beleidigen, und nachdem man mit ihm die Übungen des Glaubens, der Hoffnung, Liebe und Reue erweckt hat, spreche man es los.

Stellt sich hierbei heraus, daß ein solches Kind wirklich eine zurechenbare Sünde begangen habe, und daß es dieselbe aus einem übernatürlichen Beweggrunde, wenn auch nur aus Furcht vor der Strafe im Jenseits, bereue, so ist das Kind unbedingt zu absolvieren, und ist ihm dann auch die letzte Ölung und der Sterbablaß unbedingt zu erteilen; bleibt dem Beichtvater rücksichtlich der Zurechenbarkeit oder Disposition eines solchen Kindes ein begründeter Zweifel, dann ist es bedingnisweise zu absolvieren und sind ihm auch die letzte Ölung und der Sterbablaß bedingnisweise zu erteilen.

Was die Vorbereitung solcher Kinder auf den Empfang der heiligen Wegzehrung betrifft, so erteile man dem Kinde, wenn die Art der Krankheit auf eine längere Dauer derselben schließen läßt, den Kommunionunterricht in mehr ausführlicher, jedoch

---

bös gewesen bist? Nicht wahr, das willst du nicht mehr thun? Nun sprich mir nach, was ich dir vorsage: O lieber Himmelvater — o lieber Jesus — du bist so lieb und gut und ich war so bös, ich hab' dir nicht gefolgt. Das ist mir nicht recht, das thut mir leid. Ich bitte, bitte, verzeih' mir; ich werde es gewiß nicht mehr thun, o lieber Jesus, ich will dir gewiß recht folgen; ja, ich will dir folgen und dein braves Kind sein, gewiß, gewiß. O lieber Jesus, nochmals bitt' ich, verzeih', verzeih' mir."

liturgie.de

einfacher und herzlicher Weiſe. Sollte aber ein baldiges Ende zu befürchten ſein, ſo dürfte folgende kurze Belehrung genügen: Liebes Kind! Du haſt gewiß ſchon oft geſehen, wie die Leute in der Kirche an der Kommunionbank kommunizieren. Während ſie andächtig daknieen, kommt der Prieſter mit einem Kelche vom Altare herab, in der rechten Hand eine kleine weiße Hoſtie. Dieſe legt er denen, die an der Kommunionbank knieen, andächtig auf die Zunge.

Dieſe weiße Hoſtie iſt aus Mehl gebacken, ähnlich wie das Brot, und ſchmeckt auch ſo; aber es iſt kein Brot, ſondern — weißt du es vielleicht ſchon?

Es iſt der wahre Leib und das wahre Blut unſeres Herrn Jeſu Chriſti.

Ja, ſo iſt es. In der weißen Hoſtie iſt wirklich und wahrhaft Jeſus Chriſtus ſelbſt zugegen; oder vielmehr die weiße Hoſtie ſelbſt iſt der lebendige Chriſtus; der nämliche, der als Kind in der Krippe lag, den die armen Hirtenkinder angebetet, der ſo viele Wunder gewirkt, der am Kreuze geſtorben und in den Himmel aufgefahren iſt.

In jeder heiligen Meſſe bei der heiligen Wandlung verwandelt der Prieſter das Brot in den Leib Jeſu Chriſti. Die Biſchöfe und Prieſter können dieſes Wunder wirken, weil Chriſtus ſelbſt ſeinen Apoſteln und ihren Nachfolgern dieſe Gewalt gegeben hat. Beim letzten Abendmahle nämlich hat Chriſtus ſelbſt zuerſt das Brot in ſein heiliges Fleiſch und den Wein in ſein Blut verwandelt, und dann ſeinen Apoſteln geſagt: „Thut nun das nämliche zu meinem Andenken.“

Es iſt alſo ganz gewiß, wenn du kommunizieren darfſt, wirſt du empfangen . . .

O welch ein großes Glück iſt das! Wie muß dich das freuen, wenn Jeſus zu dir kommt, der die Kinder ſo lieb hatte und ſie ſo oft ſegnete.

Bete daher jetzt gleich mit mir: Ich glaube feſt, o Jeſus, daß Du wirklich gegenwärtig biſt im heiligſten Sakramente des Altares; ich hoffe, daß ich Dich recht bald empfangen darf. Ich freue mich jetzt ſchon auf dieſen Augenblick, weil ich Dich von ganzem Herzen liebe.

liturgie.de

Die Ehe.

Brautexamen.

Zweck und Aufgabe des Brautexamens.

Der Pfarrer hat sowohl auf Grund specieller kirchlicher Bestimmungen als auch kraft seines Amtes dahin zu wirken, daß das heilige Sakrament der Ehe in gültiger und erlaubter Weise empfangen werde; er muß dahin wirken, daß Personen, die im Begriffe stehen, eine Ehe einzugehen, die erhabene Bedeutung des christlichen Ehestandes und die mit demselben verbundenen Pflichten auch kennen lernen; er muß endlich dahin wirken, daß sich die Brautleute auf den Empfang dieses Sakramentes gebührend vorbereiten. Zweck und Aufgabe des Brautexamens ist demnach 1) Erforschung etwaiger Ehehindernisse, 2) Prüfung und Belehrung bezüglich der Kenntnisse in der christlichen Religion, 3) Belehrung und Ermahnung der Brautleute über die Pflichten ihres künftigen Standes, 4) Belehrung und Ermahnung über die Vorbereitung zum Empfange des heiligen Sakramentes der Ehe.

Erforschung etwaiger Ehehindernisse.

Der Seelsorger forsche nach, ob nichts vorliege, was die beabsichtigte Ehe ungültig oder unerlaubt machen könne, ob also

a) die Brautleute aus freiem, ungezwungenem, beiderseitigem Willen einander zu ehelichen gedenken, ob folglich kein Teil unter dem Eindrucke von Furcht und Zwang an den Trauungsaltar zu treten entschlossen sei;

b) ob kein Brautteil durch ein Gelübde der Keuschheit, durch ein Gelübde, nicht zu heiraten, durch ein Gelübde, in einen religiösen Orden, in eine religiöse Kongregation oder in den geistlichen Stand zu treten, gebunden sei;

c) ob nicht vielleicht gar infolge eines wechselseitigen Eheversprechens, sei dasselbe auch nur im geheimen gemacht oder inzwischen außer Kraft gesetzt worden, das trennende Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit vorliege;

d) ob kein öffentliches oder geheimes Hindernis der Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung obwalte;

liturgie.de

e) je nach Umständen, ob nicht das impedimentum mixtae religionis und das Hindernis der cognatio spiritualis vorhanden sei; nach letzterem forsche man namentlich, wenn die Brautpersonen bereits einmal Vater und Mutter geworden sind;

f) manchmal, ob nicht das imp. criminis vorhanden sei, namentlich wenn gewisse Umstände irgendwie ein solches Hindernis vermuten oder als leicht möglich erscheinen lassen, z. B. wenn die Braut früher in Diensten ihres nun verwitweten, damals noch verheirateten Bräutigams stand, oder wenn sie mit ihm damals öfters zusammenkam, oder wenn damals zwischen beiden ein etwas vertraulicher Verkehr stattfand, oder wenn ein solcher auch nur vermutet werden kann;

g) in besonderen Fällen, namentlich bei gemischten Ehen, ob nicht das imp. ligaminis vorhanden sei.

Verfahren bei Erforschung der Ehehindernisse.

a) Der Pfarrer vergewissere sich vor allem, daß er zur Vornahme des Brautexamens berechtigt sei, und daß die Brautleute allen Forderungen der weltlichen Gesetze genügt haben, und lasse sich daher die erforderlichen Papiere zur Einsichtnahme vorlegen, wie den von der kompetenten Civilbehörde ausgestellten Heiratskonsens, das Geburts- und Taufzeugnis und bei verwitweten Personen den Totenschein des verstorbenen Eheteiles, wenn der Tod des letzteren dem Pfarrer nicht schon ohnehin als ganz gewiß bekannt ist.

b) Er nehme das Brautexamen womöglich immer vor den Proklamationen vor.

c) Er rede zuerst mit dem Bräutigam und dann mit der Braut, jedesmal nur unter vier Augen, über die etwaigen Ehehindernisse.

d) Der Seelsorger frage ja nicht wie ex abrupto nach einem etwaigen Ehehindernisse; er schärfe vorerst das Gewissen der Brautleute und wirke dahin, daß sie ihm in dieser Sache das vollste Vertrauen schenken.

e) Um die Brautleute anzuregen und zu bestimmen, daß sie ein etwaiges Ehehindernis nicht verschweigen, wird der Seelsorger die Beteiligten über die Bedeutung der Ehehindernisse aufklären und ihnen zeigen, wie sehr man hier durch ein unzeitiges Schweigen das Gewissen belasten würde, welche üblen Folgen ein

liturgie.de

ſolches Verfahren nach ſich zöge, wie notwendig es ſei, ſelbſt die geheimſten Hinderniſſe aufzudecken. Um den Brautleuten Mut und Vertrauen einzuflößen, wird er ſie fürs erſte daran erinnern, daß alles, was ſie ihm rückſichtlich eines geheimen Ehehinderniſſes mitteilen, Gegenſtand eines ſeelſorglichen Amtsgeheimniſſes ſei, und wie ein ſolches sub peccato mortali den Geiſtlichen zur ſtrengſten Verſchwiegenheit verbinde, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß er ſich dadurch einen großen zeitlichen Schaden zuzöge. Fürs zweite wird der Seelſorger jeden Brautteil verſichern, daß er, wofern ſich ein geheimes Ehehindernis entdecken ſollte, für die mögliche Hebung desſelben unter Verſchwiegenheit der Namen Sorge tragen werde.

f) Nach dieſen Vorbereitungen wird der Seelſorger mit Klugheit und prieſterlicher Beſcheidenheit jene Hinderniſſe, von welchen er nach ſeiner Kenntnis der Perſonen vermuten kann, daß ſie etwa vorhanden ſeien, beſonders hervorheben, und dies in der Weiſe, daß das ganze Verfahren auf den Beteiligten den Eindruck macht, der Seelſorger habe von ihm keine ſchlimme Meinung, ſondern wolle nur kraft ſeines Amtes die kirchlichen Ehehinderniſſe überhaupt ihm vorlegen und reſp. erklären. Dieſe Vorſicht iſt beſonders wichtig in Bezug auf die affinitas ex copula illicita. Vermutet der Seelſorger irgendwie dieſes Ehehindernis, ſo wird er, regelmäßig wenigſtens, nicht direkt darnach fragen, ſondern vorher und nachher einige andere Ehehinderniſſe vorlegen und dann am Schluſſe die allgemeine Frage ſtellen, ob nun der Beteiligte dem Seelſorger nichts im Vertrauen und unter dem Siegel der ſtrengſten Verſchwiegenheit mitzuteilen habe.

Zuletzt ſind die Zeugen herbeizurufen und gleichfalls zu befragen, ob ihnen kein Hindernis zwiſchen den Brautleuten bekannt ſei.

g) Zeigt ſich die Spur eines Hinderniſſes, ſo ſuche man die Sache ins klare zu bringen mittels der Pfarrbücher, der Ausſagen der Eltern, Verwandten, Nachbarn und anderer Behelfe.

Iſt ein Ehehindernis wirklich vorhanden, ſo iſt Aufgebot und Trauung zu verſchieben, bis dasſelbe, wenn es möglich iſt, gehoben ſein wird. Iſt ein Hindernis nicht vorhanden oder bereits gehoben und ſind alle notwendigen Urkunden beigebracht, oder iſt es wenigſtens ſicher, daß ſie baldigſt beigebracht werden, ſo wird das Aufgebot vorgenommen.

liturgie.de

Prüfung der Religionskenntniſſe der Brautleute.

Gegenſtand dieſer Prüfung, die man mit beiden Brautperſonen gemeinſam abzuhalten pflegt, ſind nach dem gemeinen Kirchenrechte die Anfangsgründe des Glaubens oder jene Wahrheiten, welche jedem Gläubigen necessitate medii et praecepti zu wiſſen notwendig ſind, näher die Offenbarungswahrheiten, daß es nur Einen Gott und eine ewige Vergeltung gebe; daß dieſer Eine Gott dreifach in den Perſonen ſei; daß die zweite Perſon in der Gottheit zum Heile der Welt Menſch geworden, geſtorben und auferſtanden ſei; daß die Gnade Gottes zur Erlangung der Seligkeit notwendig ſei. Ferner das apoſtoliſche Glaubensbekenntnis, das Vaterunſer, die zehn Gebote, das Notwendigſte von den heiligen Sakramenten, namentlich von den Sakramenten der Buße und des Altares, und die Gebote der Kirche. Bei ſehr beſchränkten Brautperſonen müſſen nach der Bemerkung Benedikts XIV. ſogar ſchon die notwendigſten Begriffe von den bezeichneten chriſtlichen Grundwahrheiten genügen, und es können dieſe vorhanden ſein, wenn auch ein Brautpaar nicht mit den Worten des Katechismus zu reden verſteht. Brautleute, welche nicht einmal dieſe Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion kennen, darf der Seelſorger, wie Benedikt XIV. ausdrücklich erklärt hat, nicht zur kirchlichen Eheſchließung zulaſſen, ja er ſoll nicht einmal in der Proklamation vorſchreiten, bis ſich das Brautpaar die fragliche Kenntnis erworben hat. Sollte ein ſolcher Fall eintreten, ſo erteile ihnen der Seelſorger den nötigen Unterricht und trage ihnen auf, durch fleißige Anhörung des göttlichen Wortes und durch Leſung im Katechismus und in anderen geiſtlichen Büchern ihre Kenntniſſe zu vervollſtändigen.

Kennt der Pfarrer die Brautleute als hinreichend unterrichtet, ſo iſt eine ſolche Prüfung nicht notwendig; dennoch wird es gut ſein, wenn er (der Seelſorger) ihnen die wichtigſten Wahrheiten unſerer heiligen Religion in kurzem Überblick ſelbſt für den Fall zu Gemüte führt, wo er glauben kann, daß ſie im Katechismus hinreichend unterrichtet ſind.

Bei dieſer Gelegenheit empfehle er den Brautleuten die Anſchaffung eines chriſtlichen Hausbuches, das er ihnen näher bezeichnet, oder, was noch beſſer iſt, er biete ſich an, ihnen zur Anſchaffung eines ſolchen behilflich zu ſein.

Zeugen laſſe man bei dieſer Prüfung weg.

liturgie.de

Belehrung über die Würde und Heiligkeit der Ehe und über die Pflichten, welche den Eheleuten obliegen.

Der Seelsorger zeige zuerst unter Benützung des römischen Katechismus und etwa im Anschlusse an den Diöcesankatechismus die Würde, Heiligkeit und Wichtigkeit des Ehestandes und dann belehre er sie über die Pflichten der Eheleute als Eltern, Vorgesetzten und Gatten.

Haben die Brautleute Kinder oder lassen sich Kinder hoffen, so lege er ihnen ans Herz:

a) Das pflichtschuldige Verhalten der Eltern, namentlich der Mutter vor und nach der Geburt des Kindes,

b) die erste Nahrungsart des Kindes,

c) die religiöse Erziehung der Kinder, endlich empfehle er ihnen

d) gemeinsame religiöse Übungen — gemeinsames Morgen-, Abend-, Tischgebet, fromme Lektüre.

In betreff der ehelichen Pflicht dürfte eine Unterweisung über folgende Punkte genügend sein:

1) Eheleute sollen die Vereinigung Christi mit der Kirche darstellen. Wie Christus der Kirche als seiner Braut mit unverbrüchlicher Treue anhängt, und die Kirche Christo als ihrem Bräutigam, so soll der Mann dem Weibe und das Weib dem Manne unverbrüchlich treu bleiben, alle ehebrecherischen Gedanken, Worte und Werke, auch alle Vertraulichkeiten und Freiheiten, welche dazu Gelegenheit bieten oder bei dem anderen Teile einen Argwohn erwecken könnten, sind sorgfältigst zu vermeiden. In Bezug auf die eheliche Treue und das eheliche Leben überhaupt haben beide Eheteile gleiche Rechte und Pflichten; keinem ist da mehr erlaubt, als dem anderen.

2) Der Gebrauch der Ehe ist erlaubt, wenn dies zu einem der ehelichen Zwecke geschieht. Vor allem gehört hierher die Absicht, daß der liebe Gott den Eheleuten eine Nachkommenschaft schenke, und so die Zahl der Gläubigen vermehrt, Gott durch eine gute Erziehung der Kinder verherrlicht werde. Sehr sündhaft wäre es, die heilige Schrift nennt es eine abscheuliche That, wenn Eheleute etwas thäten, wodurch dieser erhabene Zweck der Ehe vereitelt, eine Nachkommenschaft verhindert werden sollte. Erlaubt ist der eheliche Gebrauch ferner, wenn es in der Absicht

liturgie.de

geschieht, bei sich selbst oder dem anderen Eheteile starke und heftige Versuchungen wider die heilige Reinigkeit zu entfernen, oder in der Absicht, die eheliche Liebe zu bezeigen, zu bewahren und zu vermehren. Erlaubt ist also der Gebrauch der Ehe, wenn es aus einer dieser zuletzt genannten zwei Absichten geschieht auch für den Fall, daß wegen vorgerückten Alters oder weil die Frau bereits gesegnet ist, keine Nachkommenschaft zu erwarten steht. Erlaubt sind auch jene Handlungen ehelicher Zuneigung, die als Vorbereitung zum Gebrauche der Ehe dienen.

3) Jeder Eheteil ist verpflichtet, das Recht des anderen Eheteils in Bezug auf den Gebrauch der Ehe heilig zu halten — das Weib leiste daher dem Manne die Pflicht und der Mann dem Weibe. Sehr sündhaft wäre es, wenn ein Teil dem anderen den ernstlich verlangten Gebrauch der Ehe aus Laune, Eigensinn, Abneigung, Gemächlichkeit, oder sonst aus weltlichen Rücksichten verweigerte, oder wenn ein Eheteil ohne Zustimmung des anderen oder ohne Not längere Zeit nicht mit dem anderen zusammenlebte, in der Fremde sich aufhielte.

4) Löblich und ratsam ist es, daß christliche Eheleute um Gottes und des Gebetes willen sich bisweilen enthalten, besonders gilt dies an Kommuniontagen und an höheren Festen, sowie an Fasttagen. Aber Pflicht ist eine solche Enthaltsamkeit nicht; geschähe es ohne beiderseitige Einwilligung oder wohl gar zum Schaden der Seele des anderen Eheteils, so wäre eine solche Enthaltsamkeit sogar unrecht.

5) Christliche Eheleute gebrauchen die Ehe in vernünftiger, ehrbarer Weise — als vernünftige Menschen mit Maß und Ziel, als Christen mit opferwilligem, sich selbst verleugnendem Sinne, im Angesichte Gottes und seiner heiligen Engel, also mit Heilighaltung der Schamhaftigkeit, ohne sich selbst einander oder gar einem Dritten (Kindern, Dienstboten) ein Ärgernis zu geben.

6) Da nicht alles in der Ehe erlaubt ist, so sind leicht Zweifel möglich. In einem solchen Falle sollen die Brautleute sich hüten, eine Handlung zu vollbringen, bei der sie befürchten müssen, Gott zu beleidigen. Um sicher zu gehen, sollten sie im Zweifel, ob eine bestimmte Handlung Eheleuten erlaubt sei, sich ihren Zweifel vom Beichtvater lösen lassen.

liturgie.de

Belehrung und Ermahnung in Rücksicht auf die nähere Vorbereitung zum heiligen Ehestande.

1) Der Seelsorger führe den Brautleuten recht eindringlich zu Gemüt, daß ihr vorhabliches Werk „kein weltlich Ding", sondern ein großes Sakrament sei, das man mit reinem Herzen und mit großer Andacht nur im Stande der heiligmachenden Gnade empfangen soll. Wer im Stande der Ungnade eine Ehe schließt, der fügt zu jener Sünde, die bereits auf ihm lastet, noch eine neue Sünde, weil er ein so großes Sakrament unwürdig behandelt. Christliche Eheleute sollen ferner eine christliche Ehe führen. Dazu bedürfen sie der sakramentalen Ehegnade, durch welche sie übernatürlich befähigt werden, die heilige Treue in dem einheitlichen und unauflöslichen christlichen Ehebunde unversehrt in aller Vollkommenheit zu bewahren, die eheliche Keuschheit in Gottesfurcht zu halten, alle Mühseligkeiten und Beschwerden des ehelichen Lebens in Gemeinschaft gottergeben und geduldig zu tragen und das große Werk der Erziehung der Kinder gottgefällig zu vollbringen. Dieser Gnade werden aber die Brautleute durch den Empfang des Sakramentes nur dann teilhaftig, wenn sie entsprechend disponiert sind und somit im Stande der heiligmachenden Gnade sich befinden. Wohl kann die Ehegnade nach dem Empfange des Sakramentes durch wahre Bekehrung hervorgerufen werden; allein es wäre im hohen Grade vermessen, wenn christliche Eheleute ihr eheliches Leben ohne die Ehegnade anzufangen wagten; ja es wäre geradezu schrecklich, mittels eines Sakrilegiums in den wichtigen, schweren, verantwortlichen Stand der heiligen Ehe zu treten. Welcher Segen Gottes könnte auf einer Ehe ruhen, deren Anfang ein Gottesraub wäre!

2) Ermahne der Seelsorger die Brautleute, daß sie, ehe sie ihre Ehe einsegnen lassen, die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen. Verweigern die Brautleute den Empfang der Sakramente, dann bleibt dem Seelsorger nichts übrig, als mit allem Ernste auf das schlimme Beispiel hinzuweisen, das solche Brautleute geben, und auf das Sakrilegium, dessen sie sich schuldig machen, wofern sie in statu peccati mortalis ein Sakrament der Lebendigen empfangen.

3) Sehr anzuraten ist den Brautleuten die Ablegung einer

liturgie.de

Generalbeicht oder einer Wiederholungsbeicht aus einem längeren Lebensabschnitte. Eine solche Beicht trägt nämlich viel bei, daß die Brautleute mit mehr Ernst auf ihr vergangenes Leben zurückblicken, sich genauer ausforschen, sich selbst besser kennen lernen, ihre Sünden mehr bereuen, festere Vorsätze fassen und auf Grund einer besseren Disposition reichlichere Gnaden empfangen. Sie gewährt ferner viel Trost und Ruhe für die folgende Lebenszeit, erleichtert die Entdeckung verborgener Ehehindernisse und solcher Defekte, die dem anderen Eheteile geoffenbart werden müssen, und ist nicht selten geradezu notwendig, weil eine oder mehrere vielleicht sehr viele ungültige Beichten auf dem Gewissen der Brautleute lasten. Sehr gut wäre es, wenn diese Generalbeicht bald nach dem Brautexamen abgelegt würde; am Tage der Kopulation oder am Vorabende desselben sollten dann die Brautleute nochmals zur heiligen Beicht gehen. Nicht gut wäre es, die letzte Beicht schon mehrere Tage vor der Einsegnung der Ehe ablegen zu lassen; denn auf diesem Wege könnten leicht Sakrilegien veranlaßt werden. In der Wahl des Beichtvaters lasse man den Brautleuten volle Freiheit.

4) Ermahne der Seelsorger die Brautleute, daß sie die heilige Reinheit während ihres Brautstandes so sorgfältig wie ihren Augapfel behüten und bewahren, sich alles dessen enthalten, was ledigen Personen nicht erlaubt ist, und daß sie darum sich von jenem allzu vertraulichen Verkehre enthalten, der so viele Sünden hervorzurufen pflegt, so viele grobe Ärgernisse giebt, so viele Ehen für immer unglücklich macht. Ganz besonders dringe der Seelsorger darauf, daß die Brautleute nicht in demselben Hause zusammenwohnen.

5) Schließlich wird der Seelsorger die Brautleute ermahnen, während ihres Brautstandes dem Gebete mit besonderem Eifer zu obliegen.

Sponsalien.

Zweck derselben.

Zur Gültigkeit einer Ehe sind zwar die Sponsalien nicht notwendig, aber es ist eine sehr alte kirchliche Gewohnheit und fast in allen Diöcesen ausdrückliche Vorschrift, daß keine Ehe ohne vorausgehende Sponsalien abgeschlossen werde und zwar aus höchst wichtigen Gründen. Denn durch die Sponsalien soll

liturgie.de

den Brautleuten Anlaß und Gelegenheit werden, a) ihr Vorhaben reiflich zu überdenken und sich näher kennen zu lernen; b) auf die Eingehung der Ehe und den Empfang des Sakramentes sich wohl vorzubereiten; c) sollen dadurch Ehehindernisse sicherer entdeckt werden, und d) die Brautleute sich gegenseitig achten und schätzen lernen.

Recht zur Aufnahme der Sponsalien.

Berechtigt zur Aufnahme der Sponsalien ist der parochus proprius, und wenn dieser für die beiden Brautleute ein verschiedener ist, nach der in den meisten Diöcesen bestehenden Bestimmung der zur Trauung berechtigte Pfarrer. Er darf aber zur Aufnahme der Sponsalien nur schreiten, a) wenn die Brautleute den legalen Heiratskonsens vorgelegt und er denselben nach genauer Prüfung richtig befunden hat, und b) wenn dem Pfarrer kein Hindernis, das einer einzugehenden Ehe entgegensteht, bekannt, oder wenn das Hindernis durch Dispense gehoben ist.

Wann Sponsalien gültig und erlaubt sind.

Gültig und erlaubt sind die Sponsalien nur dann, wenn kein Ehehindernis entgegensteht.

Daher sind alle Sponsalien, welche von Personen geschlossen werden, denen ein trennendes oder verbietendes Ehehindernis entgegensteht, vor erhaltener Dispense ungültig. Daher können diejenigen keine gültigen Sponsalien schließen, welche schon früher einmal Sponsalien geschlossen haben, wenn diese noch zu Recht bestehen.

Eine Ausnahme bildet das trennende impedimentum aetatis, da bereits Personen, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, gültige Sponsalien schließen können; doch wird der Pfarrer und Seelsorger von solchen Eheverlöbnissen wegen der verschiedenen üblen Folgen, welche sich daran knüpfen können, in der Regel abraten müssen.

Ausgenommen ist auch das verbietende Ehehindernis Votum Ecclesiae, weil sich dieses ausschließlich auf die Ehe bezieht.

Die elterliche Zustimmung ist zur Gültigkeit der Sponsalien nicht notwendig.

Eine ledige Person, welche sich im Stande der Schwangerschaft befindet, kann zwar mit einem anderen als ihrem Ver-

liturgie.de

führer gültige Sponsalien abschließen; der Seelsorger muß aber immer einem solchen Verhältnis nach Möglichkeit entgegenwirken, was freilich meistens nur in foro interno wird geschehen können.

Bedingte Sponsalien sind nicht leicht zuzulassen, und überhaupt die Aufnahme der Eheverlöbnisse so lange hinauszuschieben, bis alle Hindernisse und Anstände vollkommen beseitiget sind.

Form der Sponsalien.

Bezüglich der Form der Sponsalienaufnahme hat sich jeder Pfarrer an die Vorschriften seiner Diöcese zu halten.

Verkündigungen (Proklamationen, Aufgebot).

Zweck derselben.

Durch dieselben sollen a) geheime Ehen verhindert, b) Hindernisse, welche einer Ehe etwa entgegenstehen, entdeckt, und c) die Brautleute dem Gebete der Gemeinde empfohlen werden.

Vorschriften bezüglich der Proklamationen.

Die Verkündigung muß vor der kirchlichen Eheschließung dreimal geschehen. Eine Ehe, welche mit Unterlassung der Verkündigungen eingegangen wird, ist zwar aus diesem Grunde nicht ungültig: ist jedoch eine solche Ehe wegen eines anderen Hindernisses nichtig, so wird sie kirchenrechtlich nicht als matrimonium putativum angesehen, auch wenn die Brautleute im guten Glauben gewesen; die Kinder aus dieser Verbindung werden als illegitim behandelt, die Kontrahenten sind zu trennen und haben nicht leicht Hoffnung auf Dispense.

Auch sollen jene Personen, welche eine gültige Ehe ohne Proklamationen eingehen, mit einer Kirchenbuße belegt, und der Pfarrer, welcher dazu mitgewirkt, soll drei Jahre vom Amte suspendiert und nach Umständen noch schwerer bestraft werden.

Die Verkündigungen müssen vorgenommen werden an drei aufeinander folgenden Sonn- oder (gebotenen) Festtagen. Es kann also nicht proklamiert werden an abgewürdigten Feiertagen, bei Donnerstagsämtern, Prozessionen oder anderen Anlässen, wenn sich dabei auch ein großer Teil der Pfarrgemeinde versammeln sollte. Am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste geziemt es sich der hohen Festlichkeit wegen nicht, Proklamationen vorzu-

liturgie.de

nehmen. Jedoch können die Proklamationen in jenen Zeiten geschehen, in welchen die Ehen verboten sind, wenn die Brautleute dieses aus einer vernünftigen Ursache verlangen.

Wenn nach den geschehenen Verkündigungen innerhalb zwei Monaten die Ehe nicht eingegangen wird, so sind sie zu wiederholen, wenn es der Bischof nicht anders für gut findet; das nämliche gilt, wenn nach der einen oder anderen Verkündigung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten vergangen sein würde.

Die Proklamationen haben zu geschehen in der Kirche während der Pfarrmesse, im Notfalle[1]) auch bei den Nachmittagsgottesdienste. In den Kirchen der Klostergeistlichen dürfen die Verkündigungen nicht vorgenommen werden, wenn sie nicht zugleich Pfarrkirchen sind; auch nicht in Kapellen, wenn nicht etwa der Pfarrgottesdienst in denselben abgehalten wird. Würde der Pfarrgottesdienst im Freien gehalten, so können die Verkündigungen während desselben stattfinden.

Die Proklamationen haben zu geschehen von dem parochus proprius der Brautleute. Sie müssen demnach stattfinden in der Pfarrei, in welcher die Brautleute zur Zeit der Eingehung ihr wahres oder ihr Quasi-Domicil haben. Gehören diese verschiedenen Pfarreien an, so ist die Ehe in beiden Pfarreien zu proklamieren. Haben sie ihr Domicil im Bezirke einer Filialkirche, welche regelmäßigen Gottesdienst hat, so sollen die Proklamationen nicht bloß in der Mutterkirche, sondern vorzugsweise auch, der ratio legis entsprechend, in der Filialkirche geschehen. Haben die Brautleute ein doppeltes Domicil (verum et quasi-domicilum), so sind die Ausrufungen in der Pfarrei eines jeden Domicils vorzunehmen; wenn aber ein Brautteil mehrere Quasi-Domicile hätte, dann wäre die Ehe nur in der Pfarrkirche eines derselben zu verkünden.

Hat jemand erst vor kurzem seinen Wohnsitz verändert, so lehrt die wahrscheinlichere Meinung der Theologen, daß die Verkündigung auch in jener Pfarrei vorgenommen werden müsse, wo der betreffende Teil früher eine längere Zeit hindurch gewohnt hat. Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksleute und überhaupt solche, welche nach erlangter Pubertät von ihrem

[1]) Z. B. wenn es beim Vormittagsgottesdienste vergessen worden wäre und die Hochzeit drängt.

liturgie.de

Heimatsorte weggehen, müssen, falls dies erst seit kurzem geschehen, zum Zwecke ihrer Verehelichung in der Pfarrei ihres Heimatsortes proklamiert werden und es kann nicht genügen, wenn dies bloß in der Pfarrei ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes geschieht.

Anmerkung. Nach dem Rituale Aug. maius sind an dem Orte, wo die Ehe geschlossen wird, die Proklamationen immer vorzunehmen, wenn Bräutigam oder Braut wenigstens einen Monat dort gewohnt hat. Wenn sie aber schon fünf Jahre beständig dort ihr Domicil hatten, ohne daß sie indessen an ihren Geburtsort oder an den der Eltern, oder an ein anderes wahres Domicil zurückkehrten, sollen sie nur an dem Orte ihrer Eheschließung verkündet werden.

In gewissen Fällen werden die Proklamationen auch dann unterlassen, wenn sie noch nicht fünf Jahre von ihrem Geburtsorte abwesend sind.

Die Ehen Heimatloser sind am Orte der Eingehung der Ehe und in der Regel am Geburtsorte zu proklamieren, jedoch wird hiezu die Erlaubnis des Ordinarius erfordert. — Die Ehen von Akatholiken, welche in einer katholischen Pfarrei ihr Domicil haben und nicht einer akatholischen Pfarrei eingepfarrt sind, sind auch von dem katholischen Pfarrer zu proklamieren. Ebenso werden die Ehen von Katholiken, welche in eine katholische Pfarrei nicht eingepfarrt sind, in der akatholischen Pfarrei, in welcher sie ihr Domicil haben, und nach Umständen in der katholischen Pfarrei, vor deren Pfarrer die Eingehung der Ehe stattfindet, proklamiert.

In das eheliche Aufgebot müssen alle jene Bestimmungen hineingezogen werden, welche notwendig sind, die Brautleute den Zuhörern kenntlich zu machen. Solche Bestimmungen sind: Genaue Angabe des Namens, des Geburts- und Wohnortes, der Pfarrei und des Standes (namentlich ist auszudrücken: ob Witwer, Witwe oder ledig) der Brautleute, sowie genaue Bezeichnung der Eltern derselben, mit specieller Angabe, ob dieselben noch leben oder schon gestorben sind. Ist die Braut Witwe, so ist Name und Stand des früheren Gatten anzugeben. Ist von einem öffentlichen Ehehindernisse dispensiert worden, so muß dieser Umstand im Aufgebote erwähnt werden. Dagegen ist alles zu vermeiden, was zu einer persönlichen Kränkung Anlaß geben könnte.

liturgie.de

So soll ohne die äußerste Notwendigkeit die uneheliche Geburt nicht erwähnt werden. Der Beisatz „Jüngling", „Jungfrau" bleibt weg, wenn es öffentlich bekannt ist, daß der Bräutigam oder die Braut schon gefallen sei.[1]) Am Schlusse jeder Proklamation ist ausdrücklich zu bemerken, ob es die erste, zweite oder dritte sei; ist von einer oder von zwei Proklamationen dispensiert worden, so muß dieses bei der ersten oder zweiten (und letzten) besonders angezeigt werden.

Jener Pfarrer, welcher die Sponsalien aufgenommen hat, hat allen jenen Pfarrern, in deren Pfarreien die Verkündigungen zu geschehen haben, durch ein amtliches Schreiben dieselben mitzuteilen mit dem Ansuchen, die Proklamationen zur rechten Zeit vorzunehmen und den Ledig- und Entlaßschein zu übersenden, indem er zugleich die Tage bemerkt, an welchen die Ehe in seiner Pfarrkirche werde proklamiert werden. Wenn über eine oder zwei Proklamationen Dispense nachgesucht wird, ist dies beizufügen.

Jene Pfarrer, welche Verkündigungen vorzunehmen hatten, müssen dem Pfarrer, welcher das Recht der Einsegnung hat, über die geschehenen Verkündigungen ein amtliches Zeugnis (Proklamations- oder Ledigschein) übersenden.

Die Ledigscheine sollen in der Regel erst vierundzwanzig Stunden nach der letzten Ausrufung ausgestellt werden und haben zu enthalten:

a) Die Namen, den Stand und Wohnort der Brautleute und ihrer Eltern; b) die Benennung der Kirche, in welcher proklamiert wurde; c) die Tage, an welchen die drei Ausrufungen (oder wegen erholter Dispense die erste oder zweite) nach der Vorschrift des Kirchenrats von Trient geschehen; d) daß gegen die Ehe kein gesetzliches Ehehindernis entdeckt worden.

Ist der proklamierende Pfarrer für eine der beiden Brautpersonen parochus proprius, obwohl ihm das Recht der Einsegnung nicht zusteht, so hat er einen Ledig- und Entlaßschein auszustellen, d. i. obigen Bemerkungen noch beizusetzen, daß er die Brautperson aus seiner Pfarrei im Frieden entlasse.

Wird während der Zeit des Aufgebotes ein Hindernis als

[1]) Im Zweifel ist es am besten, wenn der Pfarrer die Brautleute frägt, ob sie als jungfräulich proklamiert zu werden verlangen, und dann ihrem Verlangen willfährt.

liturgie.de

ſicher oder wenigſtens mit Grund vermutbar angezeigt, ſo muß die fernere Proklamation und die Trauung bis zur Hebung des Hinderniſſes aufgeſchoben werden. Dabei iſt jedoch mit großer Klugheit vorzugehen und beſonders die Glaubwürdigkeit des Anzeigers oder der Zeugen, ihr gutes oder feindſeliges Verhältnis gegen die Proklamierten, ihr Intereſſe bei der etwaigen Verhinderung der Ehe wohl ins Auge zu faſſen. Von dem Hindernis ſind auch die anderen Pfarrer, welche zu proklamieren haben, zu verſtändigen.

Iſt das entdeckte Hindernis ein geheimes und diffamierendes, ſo könnten, wenn die Dispenſation von demſelben mit Wahrſcheinlichkeit zu hoffen iſt, die Proklamationen fortgeſetzt und inzwiſchen die Dispenſe nachgeſucht werden.

Dispenſation von Proklamationen.

Von der allgemeinen Regel des kirchlichen Aufgebots kann der Biſchof (und Generalvikar) ex iure ordinario dispenſieren, jedoch nicht nach ſeinem Willen und Gutdünken, ſondern nur aus einem gerechten und geſetzlichen Grunde. Die Dispens kann entweder alle drei Verkündigungen, oder bloß die eine oder die andere, oder die Verkündigung an einem beſtimmten Orte erlaſſen, oder geſtatten, daß die eine oder die andere Proklamation an einem abgeſchafften Feiertage oder Werktage vorgenommen werde.

Rechtmäßige Gründe zur Dispenſation ſind: a) Wenn Grund zur Befürchtung vorhanden, es möchte die Ehe böswilligerweiſe angefochten werden; b) wenn ein längerer Aufſchub der Ehe Gefahr für das Seelenheil oder für das Leben oder für Hab und Gut der Brautleute zur Folge hat; c) wenn die Eingehung der Ehe notwendig iſt zur Hebung eines Ärgerniſſes oder zur Abwendung eines bedeutenden Schadens; ja ſchon die gegründete Furcht, daß aus dem längeren Aufſchube der Ehe für die beiden Kontrahenten oder auch nur für einen derſelben, beziehungsweiſe deren Verwandten, ein bedeutender zeitlicher Nachteil oder Gefahr für das Seelenheil entſtehe; ſowie die Furcht, daß die öffentliche Verkündigung der Ehe an und für ſich wegen der eigentümlichen Verhältniſſe der Kontrahenten ein öffentliches Ärgernis hervorrufen oder für die Brautleute äußerſt unangenehm und läſtig ſein möchte, läßt die Dispens über Proklamationen vom kirchenrechtlichen Standpunkte als gerechtfertigt erſcheinen; d) wenn

liturgie.de

jemand auf dem Sterbebette zur Eingehung einer Ehe verpflichtet ist; e) ebenso, wenn eine solche Gewissenspflicht besteht und es muß der eine Teil eine weite oder gefährliche Reise antreten; f) wenn zwischen den Brautleuten eine auffallende Ungleichheit hinsichtlich des Standes, Alters, Vermögens u. s. f. besteht; g) wenn überhaupt aus der öffentlichen Verkündigung große Beschämung für die Brautleute entspringen müßte; h) wenn Gefahr auf Verzug ist; i) wenn wegen Nähe der geschlossenen Zeit die Verkündigungen nicht mehr vorgenommen werden können, und ein Aufschub der Ehe bis nach der geschlossenen Zeit aus genügenden Gründen nicht zulässig ist.

Die Dispensation wird nachgesucht von dem zur Sponsalienaufnahme und zur Trauung berechtigten Pfarrer, aber erst nachdem er sich überzeugt, daß ein hinreichender Grund vorhanden und daß der Ehe ein Hindernis nicht entgegenstehe, was er in seinem Bittgesuche zu bemerken hat. Gehören die Brautleute verschiedenen Diöcesen an, so muß bei den Ordinariaten beider Diöcesen um Dispens nachgesucht werden.

Anmerkung. Das bischöfliche Ordinariat Augsburg hat mit den bischöflichen Ordinariaten München-Freising, Bamberg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt, Brixen, Freiburg und Rottenburg eine Übereinkunft getroffen, vermöge welcher die aus jenen Bistümern herüber-, sowie aus diesseitigem Bistume hinüberziehenden Ehekontrahenten ohne weitere Rücksprache mit den Ordinariaten in den kirchlichen Aufgeboten in jenem Bistume dispensiert werden können, in welchem sie aus irgend einem kirchlich gesetzlichen Grunde eingesegnet werden können oder wollen. (Bischöfl. Verordnung vom 1. Mai 1831.)

Der Diöcesanbischof kann die Vollmacht, über die Proklamationen Dispense zu erteilen, auch delegieren; der Generalvikar kann aber dieses nur für den einen oder anderen Fall. Kein Dekan oder Pfarrer darf sich die Gewalt anmaßen, eine oder mehrere Proklamationen aus eigener Auktorität zu erlassen. Nur wenn es sich um Eingehung einer Ehe in articulo mortis handelt, welche ohne Gefahr für das Seelenheil (z. B. propter legitimandum prolem vel ad evitandum periculum infamiae aliaque gravia imminentia scandala et mala) nicht verschoben werden kann bis zur Erholung des Dispense, kann der Pfarrer zwar nicht dispensieren, aber erklären, daß in diesem Falle das

liturgie.de

kirchliche Gebot nicht verpflichte; es ist jedoch nachher alsbald an den Bischof Bericht zu erstatten.

Beseitigung der Hindernisse.

Haben sich bei dem Brautexamen oder infolge des Aufgebotes Ehehindernisse ergeben, so müssen diese zuerst beseitigt werden, damit die Ehe gültig und erlaubterweise abgeschlossen werden könne. Dabei ist jedoch vor allem darauf zu sehen, ob das Hindernis durch Dispens beseitigt werden kann oder nicht.

Ist das Hindernis indispensabel, so daß von demselben entweder nicht dispensiert werden kann, oder aber nie dispensiert wird, so hat der Seelsorger den Brautleuten nach geeigneter Belehrung offen zu erklären, daß sie keine Hoffnung auf Dispens haben und also von ihrem Vorhaben, sich zu ehelichen, abstehen müssen.

Ist das Hindernis dispensabel, so frage man die Brautleute um die Gründe, welche sie für die Dispens anzugeben haben, lege ihnen aber recht nachdrücklich ans Herz, wie durchaus notwendig es sei, die volle Wahrheit zu sagen, sollten dabei auch verborgene und beschämende Wunden aufgedeckt werden müssen, weil bei dem Abgange der Wahrheit der Gründe die Dispens selbst ungültig wäre.

Findet dann der Seelsorger, daß das Hindernis an sich zwar leicht dispensabel, aber doch kein eigentlicher kanonischer Grund zur Dispens vorhanden ist, daß z. B. nur zeitliche Vorteile, ökonomische Interessen, natürliche Neigung oder böse Begierde zur ehelichen Verbindung antreiben, so soll er die Brautleute ernstlich ermahnen, von ihrem weltlichen, sinnlichen oder sündhaften Begehren abzustehen, weil eine Ehe nicht glücklich sein könnte, wenn sie mit solchen Beweggründen geschlossen würde.

Wäre zwar der eine oder andere kanonische, jedoch kein dringender Grund vorhanden, so müßte man doch sehr behutsam sein und ihnen nicht sogleich Hoffnung auf Dispens machen, sondern vielmehr auch da noch, wo möglich, von ihrem Vorhaben abzubringen suchen.

Wenn aber wirklich dringende Gründe zur Verehelichung vorliegen (z. B. um ein großes Ärgernis zu heben, Infamie zu meiden, Kinder zu legitimieren), dann versage ihnen der Seelsorger seinen Beistand nicht, mache ihnen aber nicht zu große Hoffnungen auf Gewährung der Dispens.

liturgie.de

Das Dispensgesuch ist in der durch den stilus curiae näher beschriebenen Weise zu entwerfen und nebst den nötigen Belegstücken (Stammbaum, Zeugnis über Armut u. s. f.) und dem gutachtlichen Berichte des Seelsorgers (namentlich über Wahrheit der Gründe) an das Ordinariat einzuschicken; den Bittstellern aber ist ernstlich einzuschärfen, daß sie nicht durch verdächtiges Zusammenwohnen oder durch unerlaubte Kopula die zu erwartende Gnade der Dispens ungültig machen.

Die erteilte Dispens wird vollzogen und zwar in foro interno von dem Beichtvater im Beichtstuhle, nach abgelegter Beicht und erteilter Absolution. Dabei müssen alle im Dispensmandate enthaltenen Klauseln gewissenhaft ausgeführt und muß namentlich geprüft werden, ob der status quo noch vorhanden, ob die Angaben des Gesuches auch jetzt noch wahr sind und ob kein neues Hindernis dazu gekommen ist. Wären wesentliche Punkte nicht vorhanden, so müßte ein »perinde valere« nachgesucht werden. Wenn alle Bedingungen und Klauseln erfüllt sind, und eine entsprechende Buße auferlegt ist, so wird die Dispens unmittelbar nach der Absolution (von Censuren und Sünden) vor »Passio Domini« etc. vollzogen. Bei einer putativen Ehe ist außerdem noch die Legitimation der in derselben geborenen Kinder beizufügen.[1]) Die Dispensationsurkunde ist zu vernichten und überhaupt pro foro externo ungültig.

In foro externo vollzieht die Dispensation der dazu Bevollmächtigte, in der Regel der Pfarrer und zwar außer dem Beichtstuhle, indem er die Dispensationsurkunde verifiziert und alle Klauseln ausführt, wie in foro interno. Die Erfüllung

---

[1]) Man erklärt nämlich dem Pönitenten, daß man ihm nebst der Lossprechung auch die gewährte Dispens erteilen wolle und fügt zu diesem Ende nach den Worten: Deinde ego te absolvo a peccatis tuis folgende oder eine ähnliche Formel bei: Et insuper auctoritate apostolica mihi concessa dispenso tecum super impedimento (z. B. primi gradus proveniente ex copula illicita a te habita cum sorore mulieris, cum qua contrahere intendis vel contraxisti) ut matrimonium cum illa contrahere, vel rursus, renovato consensu, contrahere possis, oder (bei der nachfolgenden Schwägerschaft und bei dem Gelübde der Keuschheit) ut in matrimonio remanere et debitum coniugale exigere possis. Et pariter eadem auctoritate apostolica prolem susceptam ac suscipiendam legitimam declaro in nomine Patris etc.

liturgie.de

aller Klauseln ist sub poena nullitatis der Dispense notwendig. Den Bittstellern wird der Eid abgenommen, daß sie, wenigstens ein Teil aus ihnen, nicht in mala fide gehandelt, d. h. wissentlich eine ungültige Ehe eingegangen sind, oder den Incest begangen, die copula vollzogen haben, um leichter dispensiert zu werden. Er werden dann den Petenten die auferlegten oder aufzuerlegenden Bußwerke verkündet, und nachdem alle Klauseln erfüllt und verifiziert sind, auch die Buße vollbracht ist, kann die Dispens wirklich vollzogen werden. Dieselbe ist im Trauungsbuche anzumerken und die Dispensationsurkunde bei den Trauungsakten zu hinterlegen.

Gemischte Ehen.

Will ein Katholik eine gemischte Ehe eingehen, so muß ihn der Pfarrer vor allem belehren über die kirchlichen Gebote und das Schädliche und Gefährliche seines Schrittes, um ihn von diesem zurückzuhalten. Er muß ihn belehren, wie schädlich und gefährlich eine solche Verbindung sei für das religiöse Leben des katholischen Teiles, für das eheliche Verhältnis, besonders aber für die demselben entsprossenden Kinder.

Beharrt der Katholik gleichwohl auf seinem Vorhaben, so muß der Pfarrer dahin wirken, daß die Bedingungen erfüllt werden, unter denen von diesem Ehehindernisse dispensiert wird.

Die Dispense kann nur erteilt werden, wenn im voraus hinreichende Bürgschaft gegeben ist, a) daß der katholische Gatte durch den akatholischen nicht von seinem Glauben abwendig gemacht werden könne, b) daß alle Kinder beiderlei Geschlechtes durchaus in der katholischen Religion erzogen werden.

Diese Bürgschaft wird geleistet durch Ausstellung eines schriftlichen Reverses, eines Vertrages oder durch abgelegtes eidliches Versprechen von Seiten des katholischen Teiles.

Im Bistum Augsburg hat laut oberhirtlicher Anordnung die schriftliche Errichtung von Verträgen über die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen in der Regel vor dem Notar zu geschehen. Von der notariellen Beurkundung dieser Verträge darf nur dann Umgang genommen und es bei einem Vertrage vor dem Pfarramte und zwei Zeugen belassen werden, wenn es zweifellos ist, daß die an einem bestimmten Orte geltenden bürgerlichen Gesetze (Partikular- und Statutarrechte) für gültige

liturgie.de

Ehepakten eine gerichtliche (beziehungsweise notarielle) Beurkundung nicht verlangen.

Hat sich der Pfarrer von der Glaubensfestigkeit und Glaubenstreue des katholischen Teiles hinreichend überzeugt und ist die katholische Erziehung aller Kinder durch Ausstellung eines schriftlichen Reverses, Vertrages oder durch ein abgelegtes eidliches Versprechen gesichert, so wendet er sich unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Vertrages und unter Darlegung der Gründe und des Sachverhaltes an die oberhirtliche Stelle mit der Bitte um Dispense.

Ist die Dispense eingetroffen, dann kann er erst die Sponsalien aufnehmen, proklamieren u. s. f.

Die Proklamationen geschehen in gewöhnlicher Weise, aber ohne alle Erwähnung der Religion der Brautleute.

Kann die Erfüllung der Bedingungen, unter welchen zur Eingehung einer gemischten Ehe Dispense erteilt wird, nicht erreicht werden, oder ist eine genügende Sicherheit darüber nicht gegeben, so ist dem katholischen Teile noch vorzustellen, daß er durch die Einwilligung zur Erziehung aller oder einiger seiner Kinder außer der kirchlichen Gemeinschaft diese der Gefahr des ewigen Verderbens aussetze und sich dadurch einer schweren Sünde schuldig mache, einer Sünde, die um so schwerer ist, da sie gegen die eigenen Kinder begangen wird; und daß ihm deshalb die Spendung der heiligen Sakramente und die kirchliche Einsegnung verweigert werden müsse. Auch soll der katholische Teil darauf aufmerksam gemacht werden, daß kein Beichtvater einem Katholiken, der eine gemischte Ehe ohne Sicherstellung der katholischen Kindererziehung schließen will, die Absolution erteilen kann, weil ja in diesem Falle der katholische Teil gegen die Gesetze der katholischen Kirche ungehorsam, also nicht disponiert ist. Hat auch dieses keine Wirkung, so mache man den ganzen Sachverhalt der bischöflichen Behörde bekannt, um dann der erhaltenen Weisung gemäß vorzugehen.

Bei Eingehung einer solchen unerlaubten gemischten Ehe hat sich der Pfarrer von allem zu enthalten, was als Billigung derselben erscheinen könnte. Er kann nur vermöge Duldung des apostolischen Stuhles a) die Proklamation da, wo es die Staatsgesetze fordern, vornehmen, aber ohne Erwähnung der Religionsverschiedenheit und in einer besonderen Form, nämlich: „Zur

liturgie.de

ehelichen Verbindung haben ſich verſprochen" u. ſ. f. b) Über die geſchehenen Verkündigungen kann er ein Zeugnis ausſtellen, in welchem allein das ausgeſprochen wird, daß der Eingehung der Ehe nichts anderes als das vetitum ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis[1]) entgegenſtehe, ohne Beifügung eines Wortes, aus welchem man auf eine Zuſtimmung oder Billigung auch nur ſchließen könnte. Dimiſſoria dürfen aber in keinem Falle erteilt werden. Iſt überdies ein anderes trennendes Ehehindernis vorhanden, ſo dürfen auch keine Proklamationen vorgenommen werden.

Trauung gemiſchter Ehen.

Bei gemiſchten Ehen vor dem katholiſchen Pfarrer iſt zu unterſcheiden, ob ſie mit oder ohne Dispens eingegangen werden.

a) Wird eine Miſchehe ohne Dispens eingegangen (weil die geforderten Kautionen nicht geleiſtet wurden), ſo hat der katholiſche Pfarrer nur paſſive Aſſiſtenz zu leiſten, dabei alles zu vermeiden, was der Handlung irgendwie den Schein einer kirchlichen Feierlichkeit geben könnte. Kommen daher nach den geſchehenen Verkündigungen die Brautleute mit dem Verkündſchein des proteſtantiſchen Paſtors und mit zwei Zeugen zu dem katholiſchen Seelſorger und verlangen ſie von ihm, daß er ihre Erklärung der wechſelſeitigen Einwilligung in die Ehe entgegennehme, ſo mache er ſie nochmals auf die Sündhaftigkeit ihres Thuns aufmerkſam und höre dann ruhig ihre Erklärung an. — Nach geſchehener Erklärung der wechſelſeitigen Einwilligung in die Ehe iſt dieſer Akt nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften genau in das Trauungsbuch einzutragen.

Die Rubrik »Copulans« iſt, da keine Trauung vorgenommen wird, leer zu laſſen. Der Pfarrer oder deſſen Stellvertreter hat ſich bloß als Zeuge in die Rubrik der Beiſtände mit dieſen einzuſchreiben und in der Anmerkung beizuſetzen, daß dieſe Brautleute ſich zu ehelichen erklärt haben.[2])

[1]) Geſchieht die Trauung eines ſolchen Paares nach akatholiſchem Ritus, ſo iſt eine Proklamation in der betreffenden akatholiſchen Pfarrkirche oder ein Zeugnis über die daſelbſt geſchehene Verkündigung nicht notwendig. Ebenſo fällt, wenn die Trauung vor dem akatholiſchen Miniſter geſchieht, das kirchliche Aufgebot und die Ausſtellung eines Ledigſcheines an das akatholiſche Pfarramt weg.

[2]) An Orten, wo die Civilehe eingeführt iſt, darf die assistentia passiva nicht mehr geleiſtet werden, da hiefür keinerlei Notwendigkeit mehr vorliegt.

liturgie.de

b) Wird eine Mischehe mit Dispens eingegangen, so sollte nach der normalen Praxis der Kirche bei Abschließung derselben ebenfalls passive Assistenz geleistet werden. Durch die neuesten vom apostolischen Stuhle erlassenen Instruktionen wird jedoch gestattet, daß dort, wo die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen nicht beobachtet werden können, ohne daß größere Nachteile und Übel daraus entstehen, solche gemischte Ehen nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Ritus des Diöcesanrituals eingesegnet werden.[1])

Revalidierung der ungültigen Ehe.

Eine mit allen Förmlichkeiten, aber ungültig geschlossene Ehe soll, wenn und sobald es möglich ist, revalidiert werden. Ist das der Gültigkeit der Ehe entgegenstehende Hindernis öffentlich, so muß die Revalidation, wie die Trauung, vor dem eigenen Pfarrer und vor zwei (vertrauten) Zeugen, jedoch in der Regel ohne vorhergehende Verkündigung, in der Stille und ohne Feierlichkeit und auch ohne Zulassung des Volkes, entweder in der Kirche bei verschlossenen Thüren, oder in der Sakristei, oder auch im Pfarrhause vorgenommen werden, — wenn das Hindernis nicht notorisch war. Ist aber die Ungültigkeit einer Ehe (z. B. einer Civilehe) öffentlich bekannt, so muß zur Beseitigung des Ärgernisses der Konsens öffentlich erneuert werden, wenn nicht der Bischof wegen besonderer Umstände eine Erneuerung in der Stille für besser hält, in welchem Falle das öffentliche Ärgernis auf eine andere Weise zu heben ist. Ist die Ungültigkeit einer Ehe geheim, so geschieht die Revalidation ohne Pfarrer und Zeugen, bloß durch gegenseitige Erneuerung des Konsenses der vermeintlichen Eheleute, wenn früher die Verbindung in facie ecclesiae geschlossen wurde.

Die Erneuerung des Ehekonsenses aber muß beiderseitig, im Bewußtsein der bisherigen Nichtigkeit der Ehe, mit voller Freiheit und mit äußeren Zeichen geschehen. Ist daher das Hindernis nur einem Teile bekannt, so muß der andere davon in

[1]) Da das Urteil darüber, ob der Gebrauch, die bezeichneten Mischehen nach der Vorschrift des Diöcesanrituals einzusegnen, durch die obwaltenden Umstände gerechtfertigt sei, vom apostolischen Stuhle den Bischöfen überlassen ist, so haben sich die Seelsorger in vorkommenden Fällen an die diesbezüglichen Instruktionen ihres Bischofes zu halten, und wo solche im allgemeinen noch nicht gegeben sind, von Fall zu Fall darum nachzusuchen.

liturgie.de

Kenntnis gesetzt und dann erst der Konsens erneuert werden, wie Papst Klemens VIII. ausdrücklich entschieden hat.[1])

Für den Fall, daß dem anderen Teile die Nichtigkeit der Ehe nicht entdeckt werden kann, ohne daß er auch zur Kenntnis des diffamierenden Grundes kömmt, oder daß hieraus große Nachteile für das eheliche Verhältnis, für die Kinder u. s. f. entstehen, was in der Regel der Fall sein wird, wenn die Eheleute nicht friedlich miteinander leben, empfiehlt Papst Benedikt XIV. folgenden Modus zur Erneuerung des Konsenses: Der eine soll dem anderen sagen: „Als ich heiratete, hatte ich keinen wahren Konsens; jetzt will ich ihn geben, willst du ihn auch geben?" In der Praxis ist dieser Modus durchaus anzuraten, weil er an sich der beste und ganz sicher ist. Wenn aber der Priester, welcher die Dispens zu exequieren hat, nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung gelangt, daß der andere Teil in der angegebenen Weise ohne die größten Nachteile über die Nichtigkeit der Ehe nicht in Kenntnis gesetzt werden könne, so hat er die Ausführung einstweilen auf sich beruhen zu lassen und den ganzen Fall dem Bischofe vorzutragen, auf daß die Revalidierung der Ehe in anderer Weise ermöglicht werde. Es ist nämlich a) entweder an die Pönitentiarie zu rekurrieren mit der Bitte, von der Klausel: »altera parte de nullitate prioris consensus certiorata« Umgang zu nehmen; oder b) es können die Verhältnisse so dringend sein, daß der Bischof licentia praesumpta dispensieren kann; c) im äußersten Notfalle, wenn jede, auch die einfachste und indirekte Erneuerung des Konsenses unmöglich ist, und zugleich eine große Gefahr befürchtet werden muß, ist nach dem heiligen Alfons die Erfüllung dieser Bedingung als moralisch unmöglich zu betrachten und anzunehmen, daß der apostolische Stuhl sie unter solchen Umständen erlasse — und kann man daher auch das (sonst nicht zulässige) Mittel anwenden, daß der um das Hindernis wissende Teil nach erfolgter Dispensation die

[1]) Da der Abgang des wahren Konsenses in der Regel pro foro externo nicht erwiesen und daher eine Nullitätserklärung der Ehe nicht erreicht werden kann, so sind die Eheleute zur Erneuerung des Konsenses streng anzuhalten. Der schuldige Teil muß den unschuldigen durch Bitten, Ermahnungen, liebreiches Betragen dazu bewegen, und zur Vermeidung von Ärgernissen und zur Abwendung des Schadens von den Kindern sind beide Teile ex charitate, der schuldige Teil selbst ex iustitia verpflichtet, den Konsens zu erneuern.

liturgie.de

copula cum affectu maritali pflege, intendendo sic exprimere novum consensum ad matrimonium de novo contrahendum; dieſer durch die copula ausgedrückte Konſens macht dann in Verbindung mit dem virtuell fortdauernden Konſenſe des anderen die Eheabſchließung gültig. In dieſem Falle und in allen Fällen, welche die Erneuerung des Konſenſes unmöglich machen, iſt aber um die sanatio matrimonii in radice beim apoſtoliſchen Stuhle nachzuſuchen.

Iſt die Ehe ungültig aus Mangel an Einwilligung, nämlich wegen Irrtums oder wegen Gewalt und Furcht, oder weil der Konſens nur verſtellt gegeben wurde, ſo iſt die Ehe nur durch Nachholung des freien, gegenſeitigen Konſenſes zu revalidieren, und wenn die Ungültigkeit der Ehe geheim iſt, ſo genügt in dieſem Falle zur Revalidierung ſchon die ſtillſchweigende Einwilligung jenes Teiles, welcher die Ehe anſtreiten könnte. Eine ſolche ſtillſchweigende Einwilligung wird angenommen, wenn jener Teil, deſſen freier und wahrer Konſens bei Eingehung der Ehe fehlte, nach erlangter Kenntnis des Ehehinderniſſes die eheliche Pflicht verlangt oder freiwillig leiſtet oder längere Zeit beſtändig und friedlich mit ſeinem Gatten zuſammenlebt.

Iſt aber die Ehe wegen eines anderen Hinderniſſes ungültig, ſo iſt vor allem Dispenſation nachzuſuchen, wenn ſolche zuläſſig iſt, und dann erſt die Ehe durch Erneuerung des Konſenſes zu revalidieren.

Iſt das entdeckte Hindernis undispenſierbar und zugleich ein öffentliches, ſo hat der Seelſorger die vermeintlichen Eheleute anzuhalten, daß ſie ſich trennen, und bei dem kirchlichen Richter den Ausſpruch über die Ungültigkeit der Ehe zu erwirken.

Iſt das undispenſierbare Hindernis ein geheimes, ſo iſt zu unterſcheiden, ob es keinem oder einem, oder beiden Teilen bekannt ſei. Falls es keinem Teile bekannt iſt, und die Ehe nicht ohne großes Ärgernis oder großen Schaden getrennt werden kann, ſind die Ehegatten, zumal wenn das Hindernis in foro externo nicht bewieſen werden kann, in bona fide zu belaſſen. Der Seelſorger wird jedoch einen ſolchen Fall der oberhirtlichen Stelle vortragen und deren Entſcheidung ſich erbitten. Wenn das Hindernis beiden Teilen bekannt iſt, ſo muß ihnen der Seelſorger den Gebrauch der Ehe unterſagen, kann ihnen jedoch, wenn keine Gefahr der Unenthaltſamkeit vorhanden, geſtatten, wie

liturgie.de

Bruder und Schweſter zuſammenzuleben, bis vom kirchlichen Gerichte, an welches ſich alsbald zu wenden, ein Ausſpruch erfolgt. Wenn endlich das Hindernis nur einem Teile bekannt iſt, muß dieſer den anderen Teil aufklären, auch wenn dies fruchtlos ſein ſollte, und ſich ſogar von ihm trennen, wenn er ſich nicht zu einem Zuſammenleben in Enthaltſamkeit verſtehen will; inzwiſchen iſt dann das kirchliche Gericht wegen Ungültigkeitserklärung der Ehe anzurufen.

Kann das Hindernis durch Dispenſation gehoben werden und iſt es ein öffentliches oder notoriſches, ſo iſt die Dispenſation pro foro externo nachzuſuchen; die vermeintlichen Eheleute aber haben bis zum Eintreffen der Dispenſe und bis zur vollzogenen Revalidation der Ehe des Ärgerniſſes wegen getrennt zu leben.

Wenn das dispenſierbare Hindernis ein geheimes iſt, ſo ſind wieder drei Fälle zu unterſcheiden:

a) Wiſſen beide Teile um das Hindernis, ſo haben ſie bis zur erfolgten Dispenſe und Revalidation wie Bruder und Schweſter zu leben. Eine Trennung quoad habitationem kann in der Regel nicht verlangt werden, weil dadurch Ärgernis und Unehre für die Eheleute entſtehen würde. Wenn indes Gefahr der Unenthaltſamkeit vorhanden, ſo iſt darauf zu dringen, daß ſich die Eheleute unter einem ſchicklichen Vorwande (z. B. indem eines eine Reiſe antritt) inzwiſchen trennen.

b) Iſt das geheime Hindernis keinem Teile bekannt, ſo wird es in den meiſten Fällen das Ratſamſte ſein, die Eheleute bis zum Eintreffen der Dispenſation in bona fide zu belaſſen, zumal wenn ſie nicht friedlich miteinander leben oder die Entdeckung zu Ärgernis, Zwiſtigkeiten oder anderen Übelſtänden führen könnte. Nur wenn in keiner Weiſe üble Folgen zu beſorgen ſind und zu hoffen ſteht, daß die Mitteilung mit guter Stimmung aufgenommen werde, ſind die Eheleute über die Ungültigkeit ihrer Ehe und die Schritte, welche dadurch notwendig geworden, im voraus zu belehren und ſomit auch zur Enthaltſamkeit anzuhalten.

c) Wenn nur ein Teil von dem Hinderniſſe und der Ungültigkeit der Ehe Kenntnis hat, das Hindernis aber keineswegs mit einem Verbrechen und mit Unehre verbunden iſt, die Eheleute überdies friedlich miteinander leben, ſo daß keine Gefahr einer Störung des ehelichen Friedens vorhanden, ſo hat derſelbe

liturgie.de

den anderen Teil über die Nichtigkeit der Ehe zu belehren und haben beide bis zur Revalidierung der Ehe enthaltsam zu leben. Sind aus einer solchen Mitteilung üble Folgen zu besorgen, so ist der andere Teil in Unkenntnis zu belassen; der Teil aber, welcher von dem Ehehindernisse Kenntnis hat, muß sich a petendo, und, wenigstens wenn diese Kenntnis eine sichere ist, unter einem schicklichen Vorwande auch a reddendo debito coniugali enthalten. In dem Bittgesuche um Dispense sind diese Umstände genau auseinanderzusetzen, damit durch die Pönitentiarie und beziehungsweise durch den Bischof das Geeignete vorgesehen werde.

Ist die Dispensation erlangt, dann muß auch die Erneuerung des Konsenses[1]) hinzukommen in der oben angegebenen Weise.

Sanatio matrimonii in radice.

Die sanatio ist die Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung, welche ein trennendes Ehehindernis einführt, für eine schon abgeschlossene Ehe und eine Aufhebung der aus dieser Bestimmung für die Ehe bereits eingetretenen gesetzlichen Folgen.

Die sanatio kann nur geschehen: a) durch den apostolischen Stuhl, b) aus höchst wichtigen Gründen und wenn die Ehe nach außen für eine wahre Ehe gilt, wenigstens von einer Seite bona fide eingegangen wurde, endlich c) wenn es sich handelt um ein Ehehindernis, das nicht im göttlichen oder natürlichen, sondern im positiven Rechte gegründet ist; d) eine Ehe kann in radice saniert werden ohne Wissen, aber nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Eheleute. Hat daher ein Teil den Konsens bereits zurückgenommen, so ist eine Sanierung nicht zulässig, weil die Grundbedingung, nämlich der consensus naturalis, nicht mehr vorhanden.

---

[1]) Eine Erneuerung des Konsenses ist nicht notwendig: 1) wenn in radice matrimonii dispensiert wurde; 2) wenn die Ehe mit einer Bedingung geschlossen wurde Bei einer conditio de praesenti vel praeterito ist die Ehe schon im Momente der Trauung, — bei einer conditio de futuro aber erst im Momente der Erfüllung der conditio entweder gültig oder ungültig. Die ausdrückliche Verzichtleistung auf die Bedingung, oder die Konsumation der Ehe vor der Erfüllung der Bedingung macht die Ehe augenblicklich und absolut gültig.

liturgie.de

Benedictio nuptiarum.

Die benedictio nuptiarum, deren Erteilung und Empfang geboten ist, darf nur innerhalb der Messe, weder vor, noch nach derselben, erteilt werden,[1]) wofern nicht ein specielles apostolisches Indult eine Abweichung gestattet. Sie soll erteilt werden in jener Messe, welche der Kopulation nachfolgt.

Dieselbe soll immer vorgenommen werden, wenn die Braut den Ehesegen noch nicht erhalten hat, sie mag nun bisher noch unverheiratet gewesen oder eine Witwe sein, welche bei ihrer erstmaligen Verehelichung aus irgend einem Grunde nicht benediziert worden ist, sie mag eine Jungfrau oder eine Deflorierte sein.

Dagegen soll sie nicht erteilt werden:

1) Wenn die Braut eine Witwe ist und die Benediktion schon früher empfangen hatte;

2) wenn die Ehe in verbotener Zeit eingegangen wird;

3) wenn eine gemischte Ehe, obwohl mit päpstlicher Dispens, geschlossen wird; außer es wäre die benedictio nuptiarum in diesem Falle herkömmlich oder aus gewichtigen Gründen schon eingeführt;

4) bei einer Messe de Requiem;

5) so oft die benedictio nuptiarum nicht infra missam stattfindet.

Bisweilen treten Fälle ein, in denen die benedictio nuptiarum nicht unmittelbar nach der Eheschließung stattfinden kann, z. B. wenn die Trauung in der Wohnung der Brautleute vorgenommen werden mußte, oder wenn nach der Kopulation eine missa de Requiem celebriert werden muß und ein zweiter Priester zur Feier der Brautmesse nicht zu haben ist. In solchen Fällen soll die benedictio nuptiarum nicht ganz unterlassen, sondern an einem der nächsten Tage nachgetragen werden, und zwar während der Celebration der Brautmesse, welche in diesem Falle dieselben Privilegien besitzt, wie die Brautmesse, welche unmittelbar der Kopulation nachfolgt.

Nach einem Dekrete S. R. et U. Inquisitionis Congre-

---

[1]) Innerhalb derselben Messe können auch mehrere Brautleute eingesegnet werden, nur dürfen die Orationen nicht in plurali gesetzt werden und ist genau der Wortlaut des Missale einzuhalten.

liturgie.de

gationis vom 31. August 1881 soll die benedictio nuptiarum allen jenen Eheleuten erteilt werden, welche dieselbe bei Eingehung ihrer Ehe aus irgend einem Grunde nicht empfangen haben, wenn sie auch schon lange Zeit in der Ehe gelebt haben. Die Benediktion soll aber nur vorgenommen werden während der heiligen Messe, nach den Rubriken und außerhalb der geschlossenen Zeit.

Vorschriften bezüglich der Trauung.

1) Der Pfarrer darf die Trauung nur vornehmen, wenn er Gewißheit hat, daß er sie gültig und erlaubt vornehmen kann, wenn ihm also die Urkunden darüber vorliegen, nämlich die Ledig- und Entlaßscheine von sämtlichen Pfarrern, in deren Sprengeln Proklamationen vorgenommen werden mußten, Heiratskonsens, Dispense über ein trennendes oder verbietendes Ehehindernis oder über Proklamationen und endlich eine Delegationsurkunde, wenn er einer solchen bedarf.

2) Die Brautleute müssen in der kirchlichen Gemeinschaft und im Stande der Gnade sich befinden. Der Pfarrer kann erlaubterweise einer Ehe nicht assistieren, wenn auch nur eines der Brautleute exkommuniziert, oder wenn dessen Unwürdigkeit zum Empfange des Ehesakramentes öffentlich und gewiß ist, solange dasselbe sich nicht durch die Beichte mit Gott und der Kirche versöhnt hat. Sind aber wichtige Gründe vorhanden, namentlich solche, welche die Vermeidung von Sünden bei den Kontrahenten betreffen, so kann er der Ehe öffentlicher Sünder auch dann assistieren, wenn diese nicht vorerst gebeichtet haben. Ist die Unwürdigkeit nicht öffentlich und gewiß und kann sie der Pfarrer nicht pro foro externo beweisen, so darf er die aktive Assistenz nicht verweigern.

3) Zur verbotenen oder geschlossenen Zeit sollen keine feierlichen Hochzeiten stattfinden und sind also verboten die Segnung der Ehe, die öffentliche Einführung der Braut (feierlicher Kirchenzug), die Veranstaltung eines Hochzeitmahles und andere Zeichen weltlicher Freude. Außerdem ist in den meisten Diöcesen gesetzliche Vorschrift, daß zur geschlossenen Zeit Ehen überhaupt nicht eingegangen werden dürfen ohne Dispensation des Bischofes.

4) Die Ehe soll in der Kirche geschlossen werden. Eine Ausnahme kann nur stattfinden mit Erlaubnis des Bischofes und

liturgie.de

in ſolchen dringenden Notfällen, wo die Erlaubnis des Biſchofes präſumiert werden muß.

5) Heimatloſe und ſolche Brautleute, welche von allen drei Proklamationen dispenſiert worden ſind, müſſen vor der Trauung den Eid de statu libero ablegen, d. i. ſie müſſen ſchwören, daß ſie noch frei und unverheiratet, mit keiner anderen Perſon verſprochen und ſich auch keines anderen kirchlichen Hinderniſſes bewußt ſeien.

IV. Hauptſtück.

Die Sakramentalien.

Im allgemeinen.

Nach ihrem Zwecke und ihren Wirkungen giebt es drei Arten von Sakramentalien: I. Exorcismus, II. Segnung, III. Weihung.

I. Der Exorcismus iſt eine Beſchwörung und wird angewendet:

1) An Perſonen und zwar a) an Täuflingen, um ſie der Macht des Teufels zu entziehen, b) bei ſolchen, welche von ihm beunruhigt und geplagt (circumsessus), oder von ihm beſeſſen (obsessus) werden, um ſie von ſeiner Gewalt und ſeinem Einfluſſe zu befreien;

2) an Sachen, um ſie der Einwirkung des Satans zu entziehen.

Die ordentliche Gewalt zu exorciſieren haben nur die Prieſter, und auch dieſe dürfen zunächſt nur jene Exorcismen vornehmen, welche mit der Taufe und den ihnen zuſtehenden Segnungen und Weihungen verbunden ſind. Der ſelbſtändige, von anderen Kulthandlungen abgeſonderte Exorcismus kann entweder feierlich, d. i. in der Kirche, mit Beobachtung aller vom römiſchen Rituale dafür vorgeſchriebenen Ceremonien — oder auch privatim

liturgie.de

vorgenommen werden. Zur Vornahme des feierlichen Exorcismus ist immer und für jeden (Säkular- und Regular-) Priester die specielle, schriftliche Erlaubnis des Bischofes erforderlich und es hat sich der Priester dabei genau an die Vorschriften des römischen Rituale zu halten.

II. Durch die Segnung (benedictio invocativa) werden Personen besondere Gnaden und Wohlthaten und Sachen besondere Kraft zum zeitlichen und ewigen Wohle der Personen erfleht.

III. Durch die Weihung (benedictio constitutiva) werden Personen und Sachen nicht bloß dem Einflusse des Bösen entzogen und mit Segen und Gnaden ausgestattet, sondern auch für den Dienst Gottes tauglich gemacht und dazu gewidmet.

Im besonderen.

Die Segnungen.

Hervorsegnung der Wöchnerinnen.

1) Ort. Nach der gegenwärtigen Disciplin ist nur die Kirche[1]) der rechtmäßige Ort hiezu. Darauf weist auch der ganze Ritus hin. Mehrere Konzilien verbieten ausnahmslos die Hervorsegnung außer der Kirche. Desgleichen enthält auch das Rit. Rom. keinen Ausnahmsfall, in welchem die Hervorsegnung im Hause gestattet wäre.

2) Minister. Diese benedictio ist ein pfarrliches Recht. Andere Priester dürfen nur cum licentia parochi dieselbe vornehmen, außer wenn eine legitima consuetudo es einem anderen Priester, z. B. einem Benefiziaten gestattet.

3) Subjectum. Diese Segnung ist eine Ehrenbezeigung, auf welche nur katholische Mütter Anspruch haben und zwar nur solche, welche in rechtmäßiger Ehe geboren haben. Kein Recht auf kirchliche Aussegnung haben daher a) alle jene, welche offenbar ehebrecherisch oder außer der Ehe empfangen und geboren haben;[2]) b) alle in gemischter Ehe Lebenden, sofern ihre Kinder

---

[1]) Und zwar soll sie möglichst in der Pfarrkirche vorgenommen werden; unter Umständen kann sie auch in einer Filialkirche stattfinden.

[2]) Wenn eine verheirate Person vor Eingehung der Ehe schon schwanger war, so ist ihr nur dann die benedictio mulieris post partum zu ver-

liturgie.de

mit ihrer Schuld in einer akatholischen Religion erzogen werden sollen, und c) alle nichtkatholischen Mütter und sollten auch ihre Kinder katholisch erzogen werden.

Eine Verpflichtung zum Hervorsegnen besteht nicht, wohl aber ist es ein alter, frommer, löblicher und kirchlich approbierter Gebrauch, daß eine Wöchnerin ihren Kirchgang mache und um die Aussegnung bitte.

Der Ritus der Hervorsegnung ist nach dem Rituale vorzunehmen.

Aspersio aquae benedictae.

Die Aspersion mit Weihwasser ist in allen Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen ein integrierender Bestandteil des sonntäglichen Gottesdienstes und soll daher in diesen Kirchen die Aspersion an jedem Sonntage ohne Ausnahme vor der Missa principalis[1]) vorgenommen werden, auch wenn diese sine cantu oder wenn sie coram exposito Ss. Sacramento stattfindet (Missale, ordo ad faciendam aquam benedictam; Rit. Rom.; Caerem. Episc. lib. 2, cap. 31). An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, unterbleibt dieselbe (S. R. C. 31. Iulii 1665). Die Aspersion muß vollzogen werden durch den Priester, welcher die folgende Messe celebriert, also durch den Celebrans, denn das Missale sagt: Sacerdos celebraturus; die Congregatio Rituum: Aspersio aquae benedictae fieri debet per ipsum Celebrantem etiam quod sit prima vel alia dignitas, non obstante contraria consuetudine, quae potius corruptela quam consuetudo dici debet, cum sit contra rubricas Missalis et Caeremonialis Episcoporum (S. R. C. 27. Nov. 1632). Es soll mithin kein anderer Priester als der Celebrans die Aspersion in der Kirche vornehmen, noch weniger aber der Diakon.[2]) Wo

---

weigern, wenn es notorisch und gewiß ist, daß sie von einem anderen empfangen habe. Im Zweifel, ob der gegenwärtige Ehemann der Vater des Kindes sei, ist die benedictio nicht zu verweigern.

[1]) Nur wenn der Bischof die feierliche Messe an einem Sonntage celebriert, unterbleibt die Aspersion unmittelbar vor der Messe, wohl deshalb, weil sie der Bischof sogleich bei seinem Eintritt in die Kirche vornimmt.

[2]) Die Apersio aquae benedictae super populum ist ein Sakramentale und ist eben deshalb nicht im Ordo des Diakonen gelegen. Aus demselben Grunde darf der Diakon auch nach einem levitierten Hochamte oder

liturgie.de

daher die Predigt vor der Missa principalis stattfindet, da wird die Aspersion am füglichsten nach der Predigt unmittelbar vor der Missa principalis vorgenommen.

Ritus der Aspersion. Der Celebrans legt zur Vollziehung der Aspersion über der Albe eine Stola und ein Pluviale von der Farbe des Tages, respektive Festes, an; in armen Kirchen, in welchen man kein Pluviale hat, genügt die Stola.

Wird die missa principalis als solemnis gefeiert, dann geht der Celebrans unter Vortritt eines Akolythen, welcher das Becken mit Weihwasser und das Aspersorium trägt, und zweier Ceroferarii mit brennenden Kerzen, begleitet von den Leviten, welche das Pluviale halten, zum Altar. Dort angekommen, legen alle das Biret ab, machen die entsprechende Reverenz und knieen, während die Ceroferarii die Leuchter zum Kredenztische tragen, auf der untersten Stufe nieder.[1]) Dann empfängt er vom Diakon das in das Weihwasser getauchte Aspersorium, itoniert (immer, auch zur österlichen Zeit, knieend) die Antiphon »Asperges« oder »Vidi aquam« und besprengt dabei vor allem den Altar[2]) dreimal: 1) in der Mitte, 2) auf der Evangelien- und 3) auf der Epistelseite, also in Form eines Kreuzes[3]); hierauf besprengt er noch knieend sich selbst,[4]) indem er mit dem Aspergill seine Stirne berührt, erhebt sich dann, aspergiert die noch knieenden Ministri

---

einer levitierten Vesper in habitu Diaconali die Aspersio aquae benedictae, wo sie üblich ist, nicht vornehmen. Will im bezeichneten Falle der Celebrans das Weihwasser nicht selber geben, dann mag es immerhin der Diakon, wenn er Priester ist, thun, aber erst nachdem er den Levitenrock ausgezogen und die Stole über die Brust gekreuzt hat.

[1]) Der Akolyth mit dem Weihwasserbecken kniet zur Rechten des Diakon; der Klerus, welcher sich in den Chorstühlen befindet, kniet nicht, sondern bleibt stehen, bis die Aspersion vorüber ist.

[2]) Die Frontteile (das Antependium), oder auch den Fuß des Altares.

[3]) Die Aspersion des Altares unterbleibt, wenn auf demselben das Allerheiligste ausgesetzt ist.

[4]) Wenn der eigene Bischof bei der Aspersion zugegen ist, besprengt sich der Celebrans nicht selbst, sondern er geht sogleich nach der Besprengung des Altares zum Bischofe, inkliniert vor ihm und überreicht ihm (unter dem vorgeschriebenen Kusse zuerst des Aspersoriums und dann der Hand des Bischofes) das Aspersorium. Damit besprengt der Bischof zuerst sich selbst, dann den Celebranten und die Umstehenden, und giebt hierauf das Aspersorium dem Celebranten zurück, auf daß dieser fortan die Aspersion der Leviten, des übrigen Klerus und des Volkes vornimmt.

liturgie.de

(Diakon und Subdiakon) und begiebt sich, nachdem er mit denselben vor dem Altare die entsprechende Reverenz gemacht hat, zur Besprengung des Klerus[1]) und des Volkes. Voraus geht der Ceremoniar mit dem Akolythen, welcher das Becken mit Weihwasser trägt, dann folgt der Celebrans[2]) in Begleitung des Diakons und Subdiakons,[3]) welche das Pluviale halten. Hat der Celebrans den Klerus aspergiert, so tritt er bis an die Schranke des Presbyteriums und aspergiert, in der Mitte oder falls das heiligste Sakrament exponiert ist, etwas zur Seite stehend, dreimal das Volk (in medio-ad sui sinistram-ad sui dexteram). Da, wo ein solcher Gebrauch besteht, ist es jedoch gestattet, daß der Celebrans das Mittelschiff der Kirche bis zum Hauptthore durchschreite und zuerst die Gläubigen an der Epistel- und dann dieselben an der Evangelienseite aspergiere. Während dieser ganzen Handlung spricht er submissa voce mit den Ministri abwechselnd den Psalm Miserere und zur Osterzeit den Psalm Confitemini oder wenigstens einen Teil dieser Psalmen und die Antiphon vorher und nachher.

Bei der Rückkehr zum Altare aspergiert der Celebrans die beim Kredenztische stehenden Akolythen, sowie den, der das Weihwasserbecken trägt, wenn er sie nicht zuvor mit den anderen Klerikern besprengt hat, giebt dann das Aspersorium dem Diakon, singt, wenn er am Altare angekommen ist, nach einer Genuflexion die vorgeschriebenen Versikel (in der österlichen Zeit mit Alleluia) und die Oration und kehrt dann in die Sakristei zurück, um sich

---

[1]) Das Weihwasser soll den Klerikern, selbst wenn sie Kanoniker und Dignitarier sind, immer nur durch Besprengung, nicht aber durch Darreichung des Aspersoriums zur Berührung gegeben werden. Die Canonici sollen, wenn die Einrichtung des Chores es erlaubt, einzeln aspergiert werden, ebenso andere Kleriker, wenn dieselben in nur geringer Zahl vorhanden sind. Ist aber eine größere Zahl von Klerikern gegenwärtig, so sollen alle unico ictu et per gyrum besprengt werden. Vor und nach dieser Aspersion verbeugt sich der Celebrans gegen den Chor, welcher während dieser Handlung entblößten Hauptes stehen und die Verbeugung erwidern soll.

[2]) Aperto capite et sine bireto in manibus ac sinistra infra pectus posita.

[3]) Die ministri sacri sollen den Celebrans begleiten; ist aber der Bischof zugegen, dann sollen ihn nur der Ceremoniar und der Akolyth, welcher das Becken mit Weihwasser trägt, begleiten und sollen der Diakon und Subdiakon am Altare stehen bleiben.

liturgie.de

dort zur Meßfeier mit Manipel und Meßgewand zu bekleiden, wenn er letzteres nicht sogleich am Altare auf der Epistelseite thun will.

In Kirchen, wo die sonntägliche Missa principalis nicht als solemnis, sondern nur als cantata stattfindet, geht der Celebrans nur mit dem Akolythen, welcher das Weihwasser trägt, zum Altar, und aspergiert dort, nachdem er den Altar und sich selbst aspergierte, nur diesen. Im übrigen bleibt sich der Ritus gleich.

Die Weihungen.

Die gewöhnliche Wasserweihe.

Die Bereitung des Weihwassers muß nach den Kirchengesetzen an einem jeden Sonntage (diebus Dominicis[1]) geschehen;[2]) nur zwei Sonntage sind davon ausgenommen, nämlich der Oster- und der Pfingstsonntag, weil an den Vigilien dieser Tage das Taufwasser neu geweiht und vor der Eingießung der heiligen Öle zum Zwecke der Aspersion ein Teil desselben reserviert werden muß.[3]) An anderen Tagen darf die Benediktion des Wassers nur vorgenommen werden, wenn man desselben bedarf. — Nach den Angaben des Missale und Rituale kann die Benediktion des Wassers sowohl in der Kirche als auch in der Sakristei stattfinden. Das letztere ist für die gewöhnliche Benediktion an den Sonntagen die Regel; denn das Missale sagt: Die Dominica in Sacristia praeparato sale et aqua benedicenda etc. Die Wasserweihe muß nicht notwendig vom Celebrans, von dem Priester, welcher die Missa principalis hält, vollzogen werden, denn das Missale sagt: »Sacerdos celebraturus Missam vel alius ad id deputatus.« Benediziert der Celebrans vor der Missa principalis das Wasser, so geschieht dies in der Albe und mit der Stola von der Farbe des Tages; vollzieht aber ein anderer Priester vor jener Messe oder zu anderer Zeit die Benediktion, so ist das Superpelliceum und eine violette Stola anzu-

---

[1]) also nicht an anderen Tagen z. B. am Samstag nach der Vesper.
[2]) Rit. Rom.; Caerem. Episc. lib. I, c. 6, n. 2.
[3]) Missale, ordo ad faciendam aquam benedictam.

liturgie.de

wenden.[1]) Bei jeder Wasserweihe braucht nicht jedesmal neuerdings Salz geweiht zu werden, sondern es ist erlaubt, sich des schon früher geweihten zu bedienen.[2]) Jedoch würde es sehr verkehrt sein, Salz, welches zu einem anderen Zwecke und in einer anderen Bedeutung, z. B. bei der Taufe, benediziert wurde, promiscue für das Weihwasser zu gebrauchen (und umgekehrt). Mehrere Gefäße mit Wasser können zugleich geweiht werden, wenn nur die Vermischung mit Salz bei jedem gesondert geschieht.

Die Wasserweihe am Vorabende der Erscheinung des Herrn.

Zur Vornahme dieser Weihe besteht ein eigenes sehr umfassendes Formular, das dem griechischen Ritus entnommen ist. Dieser Weiheritus stand zu keiner Zeit in den liturgischen Büchern der römischen Kirche, weder im Missale, noch im Ceremoniale, noch im Rituale. Nur bei Gelegenheit einer späteren Editio des von Paul V. herausgegebenen Rituale Romanum wurde derselbe von einigen Herausgebern in dasselbe eingefügt. Diese eigenmächtige Einfügung untersagte die S. C. I., was zu der irrigen Annahme Anlaß gab, als hätte die S. C. die genannte Benediktion überhaupt untersagt. Dem ist jedoch nicht so, denn das Dekret besagt nur: Eiusdem S. C. decreto prohibentur omnes additationes factae et forsan faciendae Rit. Rom. post reformationem Pauli V. sine approbatione S. C. R.; unter diesen additationes ist nun auch angeführt benedictio aquae, quae fit in Vigilia Epiphaniae. S. C. I. 14. Ian. 1725. Dieser Ritus bened. aquae in Vigilia Epiphaniae darf darum nur in jenen Diöcesen vorgenommen werden, in welchen das vorgeschriebene Diöcesanrituale denselben enthält, da die einzelnen Seelsorgspriester in ihren Diöcesen den Weisungen der ihnen zustehenden Diöcesanritualien zu folgen haben.[3])

---

[1]) Rit. Rom.

[2]) S. R. C. 8. April. 1713.

[3]) In der Diöcese Augsburg darf bei der Wasserweihe in Vigilia Epiphaniae die Benedictio salis et aquae maior, die für den Sonntag in der Fronleichnamsoktave angesetzt ist, angewendet werden.

liturgie.de

Weihung der Kerzen, Asche und Palmen am Lichtmeßfeste, Aschermittwoch und Palmsonntage.

a) Jede dieser Weihungen hat in allen Pfarrkirchen und in jenen Filialkirchen,[1]) die an diesen Tagen einen Gottesdienst haben, stattzufinden, jedoch unbeschadet der in dieser Beziehung bestehenden besonderen Verträge, Synodalverordnungen und Gewohnheiten.

Für Ordenskirchen steht das Recht der Weihe den Ordenskonventen zu. Bezüglich der Klosterfrauen, denen in ihren Kirchen der Beichtvater den Gottesdienst besorgt, ist der Beichtvater berechtigt, die Weihe vorzunehmen.

b) Sind erfahrene Sänger vorhanden und eingeübt, so singt der Celebrans mit ihnen abwechselnd, was zu singen ist; fehlen die Sänger, so recitiert er bloß das Nötige abwechselnd mit den Minoristen; fehlen auch diese, so recitiert er allein alles mit lauter Stimme.

c) Die genannten Weihungen haben stets der Hauptmesse[2]) vorherzugehen und mit ihr ein Ganzes zu bilden und müssen daher immer vom Celebranten der Hauptmesse vorgenommen werden.

d) Ist das Allerheiligste aus Anlaß des eigentlichen vierzigstündigen, d. i. durch die Nacht nicht unterbrochenen Gebetes ausgesetzt, so ist die Weihung auf einem Seitenaltare vorzunehmen und die Prozession (am Lichtmeßfest und Palmsonntage) zu unterlassen. Wird aber das Allerheiligste, wie das bei uns gewöhnlich geschieht, bei Nacht reponiert oder findet die Aussetzung aus einem anderen Grunde statt, so ist das Aller-

---

[1]) In einem Privatoratorium dürfen diese Weihungen nicht vorgenommen werden.

[2]) Auch die Aschenweihe muß vor der Hauptmesse vorgenommen werden und hat der Priester, welcher die Hauptmesse liest, noch vor der heiligen Messe die Austeilung der Asche vorzunehmen. Wenn aber vor der Hauptmesse mehrere stille Messen gelesen werden, welchen zahlreiche Gläubige beiwohnen, die bis zur Hauptmesse nicht warten können, dann kann gleich bei der ersten Messe Asche privatim gesegnet und ausgeteilt werden; die einmal geweihte Asche kann zum zweiten Male nach der heiligen Messe des Priesters, der die Asche benedizierte, und nach den heiligen Messen anderer Priester ausgeteilt werden. Jedoch muß vor der Hauptmesse neue Asche gesegnet und die am Morgen benedizierte ins Sakrarium geworfen werden.

liturgie.de

heiligste zu reponieren, bis die Weihung (und respektive die Prozession) beendigt ist.

e) Während der feierlichen Weihe und Austeilung der Palmen, der Asche und Kerzen, sollen auf dem Altare sechs Kerzen brennen wie während der feierlichen Messe.

V. Hauptstück.

Kirchliches Begräbnis.

Begräbnisstätten.

Friedhof (Gottesacker).

Weihe des Gottesackers. Der Friedhof soll nach dem Willen der Kirche und vermöge alter Gewohnheit eingeweiht werden.

Die Cömeterien werden entweder vom Bischof feierlich nach dem Pontificale Romanum oder von einem vom Bischof delegierten Priester einfach nach dem Rit. Rom. benediziert.

Pollution des Friedhofes. Die Cömeterien werden auf dieselbe Weise wie die Kirchen polluiert und rekonziliiert. Überdies wird durch die Pollution der Kirche auch zugleich der um dieselbe liegende Friedhof polluiert, nicht aber wird umgekehrt durch die Pollution des um die Kirche liegenden Friedhofes auch die Kirche polluiert.

Ist ein Friedhof polluiert worden, so darf vor dessen Rekonziliation kein Toter kirchlich begraben und überhaupt kein heiliger Kultakt vorgenommen werden.

Rekonziliation des polluierten Gottesackers. Ist der um die Kirche liegende Friedhof wegen der Kirche polluiert, dann wird durch die Rekonziliation der Kirche auch das Cömeterium als rekonziliiert angesehen.

Ist der Friedhof, sei er um die Kirche liegend oder von dieser entfernt, per se polluiert, dann muß man unterscheiden,

liturgie.de

ob er solemniter oder bloß simpliciter benediziert worden ist. War der Gottesacker solemniter vom Bischof iuxta Pontificale Romanum benediziert worden, so kann er auch nur vom Bischof rekonziliiert werden. Ein Priester aber könnte diese Rekonziliation nur vornehmen ex delegatione Pontificis, dabei müßte er sich aber eines vom Bischof solemniter benedizierten Wassers bedienen.

War der Friedhof bloß simpliciter iuxta Rit. Rom. benediziert, so kann die Rekonziliation desselben, wenn er polluiert wurde, auch durch einen einfachen Priester cum aqua a se benedicta vollzogen werden. Nach dem Rituale Rom. ist hiezu die Delegation des Bischofes erforderlich.

Im Zweifel, ob eine Kirche oder ein Gottesacker polluiert oder rite rekonziliiert sei, ist keine Rekonziliation mehr vorzunehmen.

Heilighaltung des Gottesackers. Durch die Weihe wird der Friedhof dem profanen Gebrauch entzogen und ein locus sacer. Er soll daher mit einer Mauer umgeben und wohl verschließbar sein, um jeden Unfug und jede Entehrung abhalten zu können. In der Mitte des Gottesackers oder an einem anderen passenden Orte soll ein großes Kreuz als pignus futurae resurrectionis errichtet sein. Weltliche Geschäfte, Buden zum Verkaufe verschiedener Gegenstände sollen in demselben nicht geduldet werden.

Die Beerdigungsfeier der Kinder.

Was die Kinder betrifft, welche nach dem Empfange der heiligen Taufe dahinsterben, so ist zu unterscheiden, ob dieselben bereits ihren Vernunftgebrauch erlangt haben oder nicht. Die ersteren werden schon zu den Erwachsenen gezählt, und deshalb sind sie auch nach dem ritus sepeliendi adultos zu beerdigen; hingegen kömmt der ritus sepeliendi parvulos nach dem Rituale Romanum nur bei denjenigen Kindern zur Anwendung, welche beim Sterben noch nicht des Vernunftgebrauches mächtig waren. Als Zeitpunkt des erlangten Vernunftgebrauches wird allgemein das vollendete siebente Jahr angenommen, so daß hiernach nur diejenigen Kinder, welche beim Sterben dieses Jahr noch nicht überschritten haben, nach dem ritus sepeliendi parvulos zu beerdigen sind. Das Rit. Aug. macht hiezu die Bemerkung: In

liturgie.de

huiusmodi sepulturis puerorum secundum ritum sepeliendi adultos iura stolae alia exigi non possunt, quam in sepultura parvulorum, qui usum rationis nondum adepti erant.

Beerdigungsrecht (Ius sepulturae).

Nach dem kanoniſchen Rechte ſoll ein Verſtorbener, welcher nicht ein eigenes Familiengrab beſitzt oder einen beſonderen Begräbnisort ſich gewählt hat, bei der Pfarrkirche, wo er im Leben die Sakramente empfing und ſein Domicil oder doch Quaſi-Domicil[1]) beſitzt, begraben werden, und dies gilt auch dann, wenn er auf einer Reiſe oder ſonſtwie zufällig in einer anderen Pfarrei ſtirbt, vorausgeſetzt, daß ſein Leichnam ohne Gefahr in den wirklichen Wohnort gebracht werden kann, und daß namentlich keine polizeilichen Gründe, wie z. B. bei den an anſteckenden Krankheiten Geſtorbenen, entgegenſtehen.

Nach dieſer kirchenrechtlichen Beſtimmung ſteht dem Pfarrer desjenigen Ortes, in welchem der Verſtorbene unmittelbar vor ſeinem Tode ſein Domicil oder doch Quaſi-Domicil beſaß, das Beerdigungsrecht zu, auch wenn der Tod zufällig in einer anderen Pfarrei erfolgte.

Kann ein zufällig in einer fremden Pfarrei Verſtorbener absque periculo oder aus ſanitätspolizeilichen Rückſichten wegen Gefahr der Anſteckung ꝛc. nicht zurückgebracht werden, ſo erhält der parochus loci das Recht der Beerdigung.

Wählt jemand einen Begräbnisplatz in einer fremden Pfarrei, ſo wird der Pfarrer des freigewählten Begräbnisortes zur Vornahme der Beerdigung berechtigt, der Pfarrer ſeines Domicils hat aber ein Recht auf die Quarta funeraria, beziehungsweiſe auf die Stolgebühr (wo nämlich die Quart außer Übung gekommen). Die Hinterbliebenen ſind aber nur verpflichtet, an jene Kirche (reſpektive Pfarrer), wo die Beerdigung nach getroffener Wahl ſtattfindet, die einfachen Stolgebühren zu entrichten, von welchen ſodann an die berechtigte Pfarrkirche (reſpektive

[1]) Ein Quaſi-Domicil wird nach den authentiſchen Entſcheidungen der S. Congr. Concilii und nach der allgemeinen kirchlichen Praxis im jeweiligen Aufenthaltsorte erworben von Soldaten, Studierenden, Dienſtboten (Geſellen, Arbeitern ꝛc.), Zöglingen männlicher und weiblicher Erziehungsanſtalten und Sträflingen (wenn ſie auf immer oder auf eine beſtimmte Zeit zur Gefängnisſtrafe verurteilt ſind).

liturgie.de

Pfarrer) der vierte Teil als portio canonica und quarta funeralis abzulassen ist.

Anmerkung. Das kanonische Recht wird aber vielfach durch die Partikulargesetzgebung und durch das Gewohnheitsrecht alteriert.

Beerdigung ungetaufter Kinder.

Das kirchliche Recht verweigert den Ungetauften das kirchliche Begräbnis. Dies gilt auch bezüglich der ungetauften Kinder der Christen. Im Zweifel, ob ein Kind gültig getauft sei, steht die Präsumtion für das kirchliche Begräbnis und kann ein solches Kind daher auch kirchlich begraben werden. Stirbt die schwangere Mutter mit dem Kinde, ohne daß dieses zur Welt kommt, so wird ihr Kind als ein Teil ihres Leibes angesehen und mit demselben beerdiget.

Beerdigung der Häretiker, Schismatiker und Apostaten.

Wenn ein offenkundiger Häretiker oder Schismatiker, oder ein offenkundiger Begünstiger derselben, oder ein offenkundiger glaubensloser Mensch plötzlich stirbt, ohne ein Zeichen der Reue gegeben zu haben, so ist ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern, wenn es durchaus gewiß ist, daß er bis in die allerletzte Zeit ein Häretiker oder Schismatiker oder ein Begünstiger desselben oder ein glaubensloser Mensch ist.

Wäre es aber nicht durchaus gewiß, daß der plötzlich Verstorbene ein Häretiker oder Schismatiker oder Begünstiger derselben oder ein glaubensloser Mensch war, oder wäre es in der Gemeinde nicht publik geworden, daß er dies war, oder ließe sich irgend ein zuverlässiges Zeugnis, wäre es auch das einer einzigen glaubwürdigen Person, beibringen, daß er sein schwer sündhaftes Verhalten vor seinem Tode noch bereut, wenigstens ein Zeichen der Reue kundgegeben hat,[1]) so wäre ihm das kirchliche Begräbnis zu gewähren.

---

[1]) Einem namentlich Exkommunizierten, der ohne Absolution gestorben ist, muß das kirchliche Begräbnis auch dann verweigert werden, wenn er vor seinem Tode noch Zeichen der Reue gegeben hat.

liturgie.de

Beerdigung der Selbſtmörder.[1])

Wenn ein Chriſt mit direkter Freiwilligkeit und unter voller Zurechnungsfähigkeit einen Selbſtmord begeht und derſelbe entweder ſofort ſtirbt oder doch bei längerer Lebenszeit keine genügenden Zeichen einer aufrichtigen Bereuung ſeiner Frevelthat erkennen läßt, ſo iſt ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern.

Ausgenommen ſind demnach 1) jene, bei welchen durch wahrſcheinliche Anzeichen und Vermutungen dargethan iſt, daß ſie unzurechnungsfähig waren. Solche Anzeichen und Vermutungen ſind vorhanden:

a) Wenn es feſtſteht, daß der Selbſtmörder vorher ein rechtſchaffenes und hinreichend frommes Leben geführt, und

b) ausgemacht iſt, daß er an Melancholie, Schwermut oder gar mitunter an völligem Irrſinne gelitten;

c) wenn die Leidenſchaft, an ſich Hand anzulegen, eine dauernde, anhaltende war.

Ausgenommen ſind 2) jene, bei welchen es zweifelhaft iſt, ob ein Selbſtmord vorliege, oder ein Unglück, oder eine Gewaltthat von außen;

3) jene, die noch vor ihrem Ende ihre Unthat bereut haben, ſei es, daß ſie noch beichteten oder nachweisbar zu beichten begehrten, oder ſonſt nachweisbare Zeichen der Reue kundgaben. Wo kein ſolches Zeichen nachweisbar iſt, kann zwar der Seelſorger bedingnisweiſe die Abſolution erteilen, nicht aber das kirchliche Begräbnis gewähren.

Begräbnis der öffentlichen Sünder.[2])

Wenn ein offenbarer und öffentlicher Sünder in notoriſcher Unbußfertigkeit ſtirbt, ſo iſt ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern.

Als offenbare und öffentliche Sünder ſind aber nur Todſünder zu verſtehen, und zwar nicht nur jene, deren Sünden durch richterlichen Spruch oder durch eigens vor Gericht abgelegtes Geſtändnis bekannt ſind, ſondern auch diejenigen, deren

---

[1]) Nach dem Münſt. Paſt. B. 1866, Nr. 8.

[2]) Ebend. Nr. 8 und 9.

liturgie.de

Sünden so offenkundig sind, daß sie durch keinerlei Ausflüchte oder Bemäntelungen verdeckt werden können.

Hienach müssen unter die öffentlichen Sünder gerechnet werden:

1) Diejenigen, welche öffentlich ein unsittliches und schändliches Geschäft betreiben, wie die Schauspieler, welche ganz obscöne oder eigentlich gottlose Stücke zum öffentlichen Ärgernisse darstellen, und die Schriftsteller, welche blasphemische Schriften veröffentlichen, ferner diejenigen, welche Häuser der Schande halten, wie auch Frauenzimmer, welche aus der Unzucht ein Gewerbe machen, und endlich die offenbaren Wucherer.

2) Gehören unter die öffentlichen Sünder diejenigen, von welchen es bekannt ist, daß sie unter Leistung eines Eides sich an verderbliche und geheime, von den Päpsten verdammte Sekten, Genossenschaften oder Vereine, mit welchem Namen sie immer bezeichnet werden mögen, angeschlossen haben.

3) Sind hieher diejenigen zu zählen, welche in offenbarer Sünde leben, wie die Gotteslästerer, Wahrsager, Konkubinarier und Ehebrecher (qui publice vitam degunt in adulterio et concubinatu). Bei diesen muß aber der sündhafte Wandel wie auch die Unbußfertigkeit eine so öffentlich bekannte sein, daß ihnen das Begräbnis ohne ein neues Ärgernis nicht gewährt werden kann.

4) Diejenigen, welche in der Todesstunde den Empfang der heiligen Sakramente offenkundig verweigern.

5) Müssen endlich diejenigen hieher gerechnet werden, welche offenkundig in Verübung einer schweren Sünde, z. B. des Diebstahls, der Hurerei, des Mordes u. s. w. sterben.

Demnach darf das kirchliche Begräbnis nicht versagt werden:

1) Denjenigen, deren sündhaftes Leben geheim oder nur zweifelhaft offenkundig ist;

2) denjenigen offenbaren und öffentlichen Sündern, welche vor ihrem Tode Reue an den Tag legen, wenn die Zeichen der Reue entweder offenkundig sind oder durch das unverdächtige Zeugnis eines einzigen nachgewiesen werden können. Wucherern jedoch kann die kirchliche Beerdigung nur dann gewährt werden, wenn sie, sofern es möglich ist, Restitution geleistet oder genügend sicher gestellt haben.

Was endlich diejenigen anbelangt, die in der Sünde der

liturgie.de

Trunkenheit sterben, so kann ihnen das kirchliche Begräbnis nur dann verweigert werden, wenn entweder mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie volentes und scientes sich durch das Trinken des Vernunftgebrauches gänzlich beraubt haben, oder wenn sie der Trunkenheit ergeben waren und durch ihre Trunkenheit und durch ihr irreligiöses Leben der ganzen Gemeinde fortwährend schweres Ärgernis gegeben haben.

Begräbnis der Verächter der Sakramente.[1])

1) Wenn ein Christ in vollem Gebrauche der Vernunft den Empfang der heiligen Sterbsakramente bis an sein Lebensende aus religiöser Gleichgültigkeit, Verachtung der Sakramente oder sonst aus einer unkirchlichen Gesinnung hartnäckig zurückwies, obwohl er in offenbarer Todesgefahr sich befand, überhaupt des nahe bevorstehenden Todes sich bewußt war und an seine religiöse Pflicht, in einem solchen Zustande die heiligen Sakramente zu empfangen, ausdrücklich, wohlverständlich und in allem Ernste erinnert worden war, so ist ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern, wenn die hartnäckige Zurückweisung in der Pfarrei eine offenkundige oder notorische war.

Dagegen ist das kirchliche Begräbnis zu gewähren:

a) Wenn die Weigerung, die heiligen Sakramente zu empfangen, keine böswillige und hartnäckige war. Das ist der Fall, wenn er sich der nahen Todesgefahr nicht bewußt war und die Absicht verriet, später, falls sein Zustand ein gefährlicher werden sollte, die Sakramente zu empfangen, und überhaupt, wenn die Todesgefahr keine offenbare war und der Kranke nicht unzweideutig zu erkennen gab, daß er für jeden Fall die Sakramente nicht empfangen werde. Im Zweifel, ob sich der Kranke nicht über die Gefahr getäuscht habe, darf zu dessen Gunsten, also hier für eine stattgefundene Täuschung präsumiert werden.

b) Wenn die böswillige Weigerung keine offenkundige, sondern nur dem Seelsorger und etwa dem einen oder anderen, welche die Sache voraussichtlich als Geheimnis bewahren werden, bekannt ist.

c) Wenn die böswillige Weigerung von dem Schwerkranken noch vor dessen Lebensende widerrufen oder durch offenbare Zei-

[1]) Nach dem Augsb. Past. Bl. 1873, Nr. 29.

liturgie.de

chen der Reue zurückgenommen worden ist. Der Ausdruck des Verlangens nach Empfang der heiligen Sakramente, oder nach einem Priester, das Küssen eines dargebotenen Kreuzes oder das Schlagen an die Brust zum Ausdrucke der Erkenntnis des begangenen Unrechtes gelten als solche Zeichen, für deren Bekanntwerdung aber in diskreter Weise gesorgt werden muß, wenn die böswillige Weigerung bekannt geworden ist.

Im Zweifel, ob das kirchliche Begräbnis zu verweigern oder zu gestatten sei, ist der Bischof zu befragen, und wenn dies unmöglich, so ist nach der Rechtsregel zu verfahren: Odiosa sunt restringenda.

2) Wenn öffentlich feststeht, daß ein Christ die Pflicht der jährlichen Beicht und der österlichen Kommunion freventlich vernachlässigt hat und hernach ohne irgend ein Zeichen der Reue stirbt, so ist ihm — nach dem heiligen Alfons, Suarez und anderen angesehenen Theologen — das kirchliche Begräbnis nur dann zu verweigern, wenn ein kirchliches Begräbnis durch speciellen Urteilsspruch des kirchlichen Richters untersagt ist; außer es gelte in einer Diöcese auf Grund besonderer Konstitutionen und Gewohnheiten der Übertreter dieses Kirchengebotes als ipso facto exkommuniziert, wenn er in seiner Sünde eine bestimmte Zeit verharrt oder es wäre ein anderer Grund da, der für sich allein schon hinreichte, das kirchliche Begräbnis zu verweigern. Ein solcher Grund wäre da, wenn einer, der die österliche Kommunion unterließ, ein offenkundiger Häretiker, Schismatiker oder offenkundiger fautor haereticorum oder ein offenkundiger glaubensloser Mensch bis in die allerletzte Zeit war und ohne Zeichen der Reue gestorben ist, oder wenn einer offenkundig noch auf dem Sterbebette die heiligen Sakramente böswillig und hartnäckig zurückgewiesen hat und in dieser Seelenverfassung ohne Zeichen der Reue von hinnen schied oder wenn sich einer durch seinen notorischen, hartnäckig fortgesetzten Trotz gegen das Kirchengebot unzweifelhaft als einen öffentlichen Sünder im Angesichte der Kirche erwiesen hat und in notorischer Unbußfertigkeit gestorben ist.

Beerdigung Verunglückter.

Ist es zweifelhaft, ob der Verstorbene durch eigene Schuld oder durch einen anderen oder durch Zufall das Leben verlor,

liturgie.de

ſo darf die ſchreckliche Sünde des Selbſtmordes ohne evidente Anzeichen nicht präſumiert werden. Iſt der Verunglückte unbekannt und hat man irgend eine causa rationabilis anzunehmen, daß der Verſtorbene Katholik war, und ſprechen nicht ganz beſtimmte und klare Anzeichen dafür, daß der Verſtorbene kein Katholik war, ſo iſt er kirchlich zu beerdigen.

VI. Hauptſtück.

Reliquienverehrung.

Kirchliche Beſtimmungen über die heiligen Reliquien und ihren liturgiſchen Kult.

Unter Reliquien verſteht man 1) alles, was von den Heiligen ſelbſt noch auf Erden übrig iſt, ihre Leiber, deren Glieder und Teile, ſowie 2) ihre Kleider und alles, deſſen ſie ſich im Leben bedient haben, oder was durch ihre Berührung eine gewiſſe Heiligung erlangt hat, wie z. B. die Werkzeuge ihres Martyrtums.

Eingeteilt werden die Reliquien in ausgezeichnete oder größere und kleinere.

Ausgezeichnete Reliquien ſind a) die Partikeln des heiligen Kreuzes, der Dornenkrone und der übrigen Leidenswerkzeuge des Herrn, und b) der ganze Leib der Heiligen oder ein größerer Teil derſelben. Als ſolche größere Teile ſind nach einer Entſcheidung der S. R. C. vom 13. Januar 1631 anzuſehen der Kopf, ein Arm, ein Bein oder der Teil des Leibes, an welchem der Märtyrer gelitten hat, wofern er noch vollſtändig, nicht zu klein und vom Ordinarius vorſchriftsmäßig approbiert iſt. Als noch vollſtändig werden auch jene Reliquien angeſehen, welche aus mehreren Fragmenten beſtehen, die künſtlich vereinigt ſind; jedoch müſſen alle Teile oder Fragmente, die zur Integrität des Gliedes gehören, vorhanden und ſo genau zuſammengefügt ſein, daß das vollſtändige Glied, Kopf, Arm, Bein, hervortritt. Mithin

liturgie.de

sind nicht als ausgezeichnete Reliquien zu betrachten eine Hand, ein Fuß oder ein anderes Fragment, wenn nicht an den genannten Teilen der Märtyrer gelitten hat, auch nicht die Schenkelknochen oder das Schienbein allein (S. R. C. 3. Juni 1662 und 12. April 1823). Damit nämlich ein Bein oder ein Arm als ausgezeichnete Reliquien gelten sollen, müssen sie aus beiden Knochen bestehen, wenn einer davon fehlt, hört die Integrität des Gliedes auf.

Der liturgische Kult der Reliquien besteht vorzüglich darin, daß sie a) öffentlich und feierlich in den Kirchen exponiert, b) den Gläubigen zur Verehrung und zum Küssen dargereicht, und c) in Prozessionen herumgetragen werden. Nach den Vorschriften der Kirche dürfen 1) nur ausgezeichnete Reliquien (reliquiae insignes, majores) zur öffentlichen Verehrung ausgestellt oder in Prozessionen getragen werden, und 2) nur solche, die als echt beglaubigt und vom Diöcesanbischofe geprüft und approbiert sind.[1]) Es ist aber auch die fromme Tradition ein hinreichender Grund zur Präsumtion für die Echtheit der Reliquien und deshalb soll die öffentliche Verehrung auch solcher Reliquien nicht gestört werden, welche bisher an irgend einem Orte durch längere Zeit, d. i. über sechzig Jahre, öffentlich verehrt wurden und deren Unechtheit nicht durch sichere Beweise dargethan ist.

Approbierte, ausgezeichnete Reliquien (des Herrn und der

---

[1]) Um eine Reliquie als echt zu betrachten und privatim zu verehren, genügt die Approbation irgend eines Bischofes. Damit sie jedoch in einer Kirche öffentlich zur Verehrung ausgestellt werden dürfe, ist überdies noch die Prüfung und Genehmigung des Episcopus loci erforderlich. Ja, sogar die Reliquien, welche vom Papste selbst approbiert sind, müssen, bevor sie zur Verehrung exponiert werden, vom Episcpous loci geprüft werden, nicht als bedürften sie einer neuen Approbation, sondern damit es sicher feststehe, daß sie zu Rom approbiert seien und kein Zweifel über ihre Identität und Integrität walte. Um die Echtheit einer Reliquie zu verbürgen, müssen dieselben nicht bloß vorschriftsmäßig verschlossen und versiegelt, sondern auch mit einer die Beschreibung des Reliquienbehälters, des Siegels u. s. w. enthaltenden authentischen Urkunde versehen sein. Unechte und zweifelhaft echte Reliquien sind aus den Kirchen zu entfernen, jedoch mit Vorsicht, um dem Volke nicht Anstoß zu geben und sind deshalb auch, wo möglich, echte an deren Stelle zu setzen. Unechte sind zu verbrennen oder zu vergraben; zweifelhafte an einem entsprechenden Orte zu verwahren und zu verschließen mit der Aufschrift: „Reliquiae dubiae."

liturgie.de

Heiligen) können mit Erlaubnis des Ordinarius in allen Kirchen exponiert werden; sie dürfen jedoch nicht bei ausgesetztem hochwürdigsten Gute auf dem Altare exponiert werden, weder zwischen den Leuchtern, noch auf dem Tabernakel, so daß derselbe als Basis dient, noch vor der Thüre des Tabernakels; ebensowenig dürfen sie auf dem Tabernakel ausgesetzt werden, selbst wenn das Sanctissimum nicht exponiert ist und noch weniger im Tabernakel selbst ad instar expositionis ss. Sacramenti, oder auf eine andere Weise in einem Behälter, der einer Monstranz ähnlich ist, oder in dieser selbst, damit nicht etwa einfältige Leute irregeleitet werden und die Reliquien statt des heiligen Sakramentes anbeten. S. R. C. 2. September 1741 (3970), 5. und 9. Mai 1838 (4683), 3. April 1821 (4428), 6. und 7. September 1845 (4888), 22. Januar 1701 (3426,9).

Während der Exposition der Reliquien sollen beständig eine Lampe vor denselben und außerdem zwei Lichter auf dem Altare der Aussetzung brennen.

Nach der Aussetzung oder der Prozession kann mit den Reliquien der Heiligen und soll mit den Reliquien des Herrn dem Volke der Segen gegeben werden.

Ritus der Benediktion. Wenn die Reliquie ein Kreuzpartikel oder eine andere Reliquie des Herrn ist, genuflektiert der Celebrant mit einem Knie vor der Partikel, dann erhebt er sich, legt, ohne etwas zu sagen, Weihrauch auf die Glut, genuflektiert noch einmal, erhebt sich aber sogleich wieder und incensiert stehend die heilige Reliquie in drei geraden Zügen. Hierauf nimmt er das Schultervelum, genuflektiert abermals, nimmt die Reliquie und giebt mit derselben, wie mit der Monstranz, den Segen, ohne etwas zu sprechen; auch soll vom Chore während des Segens nicht gesungen werden. — Wird der Segen mit der reliquia insignis eines Heiligen gegeben, so macht der Celebrant statt der Genuflexion eine entsprechende Verneigung des Hauptes (media oder parva),[1]) incensiert duplici ductu und giebt den Segen wie mit einer Reliquie des Herrn.

Die Reliquien dürfen nicht bloßliegen, sondern sollen in

[1]) Vor Reliquien der Heiligen wird, wenn sie ausgesetzt sind, nur das Haupt inkliniert, vor Reliquien des Herrn aber wird, wenn sie ausgesetzt sind, genuflektiert, sonst aber nur das Haupt verneigt.

liturgie.de

ihrem Behältnisse verschlossen oder unter Glas gezeigt und dem Volke zum Küssen dargereicht werden.

Ritus der Darreichung der Reliquien zum Küssen. Der Celebrant im Chorrock und der entsprechenden Stola[1]) steht entweder auf der Epistelseite des Altares oder vor der Kommunionbank und reicht mit Ernst und Andacht jedem einzelnen, der hinzutritt, die in Seide eingehüllten oder unter Glas verschlossenen heiligen Reliquien zum Kusse dar, wobei der Celebrant sagen kann: »Per merita et intercessionem Sancti N. concedat tibi Dominus salutem et pacem.« Ist aber die Reliquie eine Kreuzpartikel, so wird gesprochen: »Per crucem et passionem suam concedat tibi Dominus salutem et pacem;« bei Darreichung einer Partikel der Dornenkrone oder eines anderen Leidenswerkzeuges »per passionem suam etc.« Die Gläubigen küssen entweder das Glas der Kapsel, welche nach jedem Kusse mit einem Tüchelchen abzuwischen ist, oder die seidene Umhüllung.

Wenn der Priester an einem Altare, auf welchem eine Reliquie des Herrn zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt ist, die Messe feiert, so hat er bezüglich der Genuflexionen dasselbe zu beobachten, was er auch zu beachten hat bei der Feier der Messe an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste, im Tabernakel eingeschlossen, aufbewahrt wird, mithin die Reliquie in accessu et regressu und so oft er vor der Mitte des Altares, oder von einer Seite zur anderen, wie z. B. bei der Incensation, vorübergeht, durch eine einfache Genuflexion zu verehren.

Ausgezeichnete Reliquien, deren Identität gewiß ist, und zwar von Heiligen, die in der Kirche allgemein verehrt werden und deren Namen im Martyrologium stehen, sollen in der Kirche, in der sie aufbewahrt werden, dadurch besonders geehrt sein, daß das Offizium dieser Heiligen sub ritu dupl. min. (wenn dasselbe nicht ohnehin schon in einem höheren Ritus in der ganzen Kirche zu feiern ist) und die Messe mit »Credo« celebriert wird. Zur Gestattung dieser Feier wird jedoch nicht gefordert, daß die Reliquien ausgesetzt werden, sondern nur, daß die betreffende Kirche wirklich in ihrem Besitze sei.

---

[1]) Werden Reliquien gleich nach der heiligen Messe zum Küssen dargereicht, so kann dies vom Celebranten nach der Ablegung der Paramente geschehen (S. R. C. 16. Mart. 1833, 4558, 5).

liturgie.de

Die Reliquien des Herrn dürfen bei Prozessionen unter einem Baldachin getragen werden, nicht aber die Reliquien der Heiligen, noch auch die Reliquien des Herrn sollen in sakramentalen oder theophorischen Prozessionen mitgetragen werden.

Kreuzpartikel.

Als Form des Behälters der heiligen Partikel empfiehlt sich am besten die Kreuzesform von der Größe, daß man mit derselben auch den Segen geben kann. Monstranzformen sind ausgeschlossen, um in keiner Weise beim Volke die Idee einer gleichen Verehrung mit dem allerheiligsten Sakramente aufkommen zu lassen. Als Aufbewahrungsort geziemt sich die Kirche. Ein passender Ort in der Kirche wäre der Tabernakel eines Nebenaltares, wofern man nicht einen eigenen Mauerschrank hiefür hat. — Der Kreuzpartikel kann in jeder Kirche ausgesetzt werden; es soll das aber, wie bei anderen Reliquien, selten und nur an den gewohnten Tagen, oder aus einer öffentlichen Ursache geschehen. Während der heiligen Messe ist diese Exposition an allen Tagen erlaubt. Nicht stattfinden darf sie jedoch zu der Zeit, wo das Allerheiligste auf dem Aussetzungsaltare exponiert wird.



liturgie.de

J. Neth,

Handbüchlein

des

Ritus bei der heiligen Messe und anderen kirchlichen Funktionen.

Mit Approbation. 8. à 1 M. 80 Pf.

J. Neth,

Katechismus

der christlichen Erziehung für Eltern. Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates zu Augsburg. 12. 25 Pf.

J. Neth,

kleines liturgisches Repertorium.

Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates zu Augsburg. gr. 8. 1 M. 65 Pf.

J. Neth,

Vademecum für Beichtväter.

Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates Augsburg. 8. 1 M. 65 Pf.

Dr. A. Gaßner,

das h. Sakrament der Ehe.

Ausführlicher Unterricht über die Ehe für Brautleute und Verehelichte, nebst einem kurzgefaßten Brautunterricht in Form einer seelsorglichen Ansprache. 3., verb. Aufl. Mit Druckbewilligung der hochwürdigsten Ordinariate von Salzburg und Regensburg und Empfehlung der hochwürdigsten Ordinariate von Agram, Augsburg, Brixen, Brünn ꝛc. ꝛc. Mit 1 Stahlstiche. 8. 2 M. 60 Pf.

Dr. M. Heimbucher,

die heilige Ölung.

Mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge dargestellt. gr. 8. 1 M. 60 Pf.

---

liturgie.de

Dr. M. Heimbucher,

die Bibliothek des Priesters.

Praktische Winke für deren Anlage und Erweiterung mit besonderer Berücksichtigung der neueren und neuesten Litteratur. Neuer Abdruck. gr. 8. 1 M. 80 Pf.

Dr. A. Kerschbaumer,

Beichtlehren,

oder: Specielle Behandlung der gewöhnlichen Sünder nach der verschiedenen äußeren That. 3. Aufl. 8. 75 Pf.

Dr. A. Kerschbaumer,

Paterfamilias.

Eine Pastoral in Beispielen für alte und junge Seelsorger. 2., umgearb. Aufl. gr. 8. 6 M.

S. Lueg,

biblische Real-Concordanz.

Eine Zusammenstellung der in den h. Schriften zerstreut vorkommenden Texte, Beispiele und Gleichnisse über die Glaubens- und Sittenlehren, sowie der Stellen über biblische Personen, Orte u. dgl. unter alphab. geordnete Titel mit den nöthigen sachgemäßen Ab- und Unterabtheilungen. Ein nützliches und bequemes biblisches Repertorium für kathol. Theologen, Religionslehrer und Seelsorger. Mit bischöfl. Passauer Approbation. 2., durchaus umgearb., berichtigte und stark verm. Aufl. durch F. S. Heim. 2. Bde. gr. 8. 12 M. 60 Pf.

A. Melcher,

neun und neunzig Pastorationsbriefe an einen Pfarrer.

Mit Genehmigung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates Augsburg. 2 Bde. 8. 6 M.

G. Patiss S. J.,

materiae meditationum et concionum

ex Evangeliis et Epistolis Dominicarum in singulos hebdomadarum dies per totum annum distributae in usum sacerdotum. 4 Theile. 8. 12 M.

---

liturgie.de